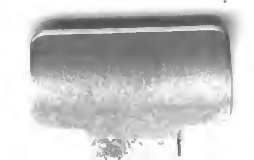
# Weltgeschic... in


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS






*in gemeinverständlicher Darstellung herausgegeben von*

LUDO MORITZ HARTMANN

# FRANZÖSISCHE REVOLUTION

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES AG
STUTTGART-GOTHA

# Weltgeschichte

## in gemeinverständlicher Darstellung

In Verbindung mit

G. Bourgin, E. Ciccotti, E. Hanslik, S. Hellmann
K. Kaser, E. G. Klauber, E. Kohn, J. Kromayer und
A. von Rosthorn

herausgegeben von

**Ludo Moritz Hartmann**

Siebenter Band
Erste Hälfte




Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Stuttgart-Gotha
1922

Die

# Französische Revolution

Von

G. Bourgin




Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Stuttgart-Gotha
1922

Nach dem Manuskript übersetzt von
Dr. L. Singer

# Inhalt

Seite

Einleitung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1—21

Cartesius. — Spinoza. — Leibniz. — Bacon. — Hobbes. — Locke. — Die Freigeister. — Vorläufer: Fénélon. — Bayle. — Aufschwung der Naturwissenschaften. — Die Materialisten. — Montesquieu. — Kampf des Königtums gegen die Philosophie. — Richtungen und Ziele der religiösen und politischen Kritik. — Die Physiokraten. — Rousseau. — Die Enzyklopädie. — Voltaire. — Raynal. — Verbreitung der neuen Lehren in Frankreich und im Auslande.

I. Ursachen der französischen Revolution . . 22—45

Gesichtspunkte der Betrachtung. — Ursachen: Der Hof und die Minister. — Oberste Räte. — Intendanten. — Mängel der Verwaltungsmaschine. — Anarchie und Regierungswillkür. — Die Presse. — Verwirrung, Ungleichheit, Roheit in der Rechtspflege. — Verfall der Finanzen. — Die Armee. — Flotte und Kolonien. — Mangelhafte Unterrichtsanstalten. — Aufbau der Gesellschaft: Die Geistlichkeit. — Der Adel: Politische Machtlosigkeit, gesellschaftliche und wirtschaftliche Vorrechte. — Der dritte Stand: Gliederung. — Verfall des Zunftwesens. — Das industrielle Unternehmertum. — Bevormundung. — Passive Handelsbilanz. — Der Bauernstand. — Mangelhafte Ausnutzung des Bodens. — Kritik des Systems in den neuen Lehren. — Die Deisten. — Die Physiokraten. — Verbreitung der neuen Lehren. — Reformversuche unter Ludwig XVI. — Unruhen 1786—89. — Einberufung der Generalstände.

II. Die Wahlbewegung. Die Denkschriften (Cahiers). Die Wahlen. Die Generalstände. . . 45—50

Wahlvorgang. — Die Denkschriften (Cahiers). — Wirtschaftliche Not. — Unruhen. — Zusammensetzung der Generalstände. — Gemeinsame oder getrennte Beratung und Abstimmung? — Sieg des dritten Standes. — Vereinigung der Stände.

III. Die Revolution in Paris. Revolutionäre Tage. — Versammlungen. — Klubs. — Die Verfassunggebende Nationalversammlung . 51—73

Unruhen in Paris. — Der Bastillesturm. — Die Oktobertage. — König und Nationalversammlung in Paris. — Mangelhafte Organisation der Versammlung. — Die Zuhörerschaft. — Klubs. — Volkstümliche Gesellschaften. — Die Sektionen von Paris. — Umwandlung der Pariser Gemeindeverwaltung. — Bauernaufstand. — Aufhebung der Feudallasten. — Erklärung der Menschenrechte. — Zensuswahlrecht. — Finanznot. — Einziehung der geistlichen Güter. — Assignaten. — Neueinteilung Frankreichs

Seite

(Departements). — Gemeindeverwaltung. — Gerichtsverfassung. — Bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit. — Der Priestereid. — Widerstand des Königs. — Die Presse. — Die Republikaner. — Die Flucht des Königs. — Der Zwischenfall auf dem Marsfelde. — Die Bürgerklasse und die Demokratie.

IV. Die Gesetzgebende Versammlung . . . . 73—85

Persönlichkeiten und Parteien der Gesetzgebenden Versammlung. — Die Finanzfrage. — Gegensätze zwischen König und Versammlung. — Äußere Verwicklungen. — Die Kriegserklärung an Franz II. — Der Streit um die Dekrete vom 27. Mai und 8. Juni. — Der 20. Juni. — Der 10. August. — Sturz der Monarchie. — Einrichtung der Demokratie. — Der neue Gemeinderat. — Die Septembermorde.

V. Der Konvent . . . . . . . . . . . . . . . 85—120

Die Wahlen zum Konvent. — Zusammensetzung des Konventes. — Die ausübende Gewalt. — Die Ausschüsse. — Gemeinderat und Konvent. — Hinrichtung des Königs. — Sturz der Gironde. — Die neue Verfassung. Die revolutionäre Regierung. — Sicherheitsausschuß und Wohlfahrtsausschuß. — Die Entsandten Abgeordneten. — Die Nationalbeauftragten. — Volksgesellschaften. — Revolutionsausschüsse. — Jakobiner. — Sektionsgesellschaften. — Vereinheitlichung der Verwaltung. — Das Revolutionstribunal. — Schreckensherrschaft in Paris und den Departements. — Untergang der Hébertisten und Dantons. — Der 9. Thermidor. — Untergang Robespierres. — Die neuen Parteien. — Allmählicher Abbau der revolutionären Einrichtungen. — Der Pariser Gemeinderat. — Hervortreten der Gemäßigten und Königlichen. — Sieg des Konventes über Demokraten und Königliche. (Der 13. Vendémiaire.) — Die Direktorialverfassung. — Umgestaltung der Verwaltung und des Gerichtswesens.

VI. Das Direktorium . . . . . . . . . . . . . 120—133

Die Wahlen. — Politische Schwierigkeiten. — Das Direktorium. — Die Parteien. — Niederwerfung der Babouvisten und der Königlichen (Staatsstreich vom 18. Fruktidor). — Maßnahmen gegen die Demokraten. — Äußere Erfolge. — Ruhebedürfnis. — Napoleon. — Der Staatsstreich vom 19. Brumaire. — Die Finanzwirtschaft.

VII. Die Revolution im Lande . . . . . . . . . 133—152

Paris. — Der Bauernstand und die Revolution. — Aufstand von 1789. — Revolution in den Städten. — Die Volksgesellschaften. — Bundesfeste. — Zunahme der republikanisch-demokratischen Gesinnung. — Gegensatz zwischen Paris und den Departementsverwaltungen. — Die girondistische Erhebung. — Fall von Lyon und Toulon. — Die Revolutionsregierung. — Der Rückschlag vom Thermidor. — Erstarken der gemäßigten Partei. — Aufrechterhaltung der einheitlichen Verwaltung. — Die Vendée und die Chouannerie. — 1795. — Letzte Aufstände (1799).

VIII. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Frankreichs während der Revolution . . . . . . . . . . . . . . . . . . 152—190

Die wirtschaftliche Freiheit. — Zollpolitik. — Steuerpolitik. — Die Grundentlastung. — Aufhebung des Zehents. — Die Nationalgüter: Der

Seite

Verkauf der geistlichen Güter und der Güter der Ausgewanderten. — Folgen für den Gesellschaftsbau. — Geldnot. — Die Assignaten. — Sinken der Assignaten. — Die Höchstpreise. — Die Territorialmandate und ihr Wertsturz. — Lebensmittelversorgung. — Überwachung der gesamten Volkswirtschaft. — Not. — Schleichhandel. — Vergeblicher Kampf gegen die Auswucherung der Verbraucher. — Industrie. — Außenhandel. — Die Kolonien. — Der Innenhandel. — Das Geldgeschäft. — Mißerfolge der Steuergesetze und der Zwangsanleihen. — Die Staatsschuld. — Zeitweiliger Scheinsozialismus. — Herstellung der Rechtsgleichheit. — Fortdauer der gesellschaftlichen Ungleichheit. — Der Bauernstand. — Bodenverteilung. — Freiheit der Bodennutzung. — Wirtschaftlicher Aufstieg des Bauernstandes. — Das Bürgertum: Die geistigen Arbeiter: Schriftsteller, Politiker. — Die Geschäftsleute. Aufstieg der Bürgerklasse. — Die Arbeiterklasse. — Politisches Zusammengehen mit der Bürgerklasse. — Mangel einer Organisation; gesetzliches Verbot des Zusammenschlusses der Arbeiterschaft.

IX. Die Rechtsentwicklung und die großen staatlichen Einrichtungen . . . . . . . . 190—214

Das öffentliche Recht und seine Anwendung. — Das Privatrecht: Erbrecht. — Eherecht. — Die unehelichen Kinder. — Versuche zur Schaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches. — Das Strafrecht: Die ordentliche Strafgerichtsbarkeit. — Das Revolutionsgericht. — Armen- und Krankenfürsorge. — Der öffentliche Unterricht: Grundanschauungen. — Versuche der Neugestaltung. — Grundschule und Lehrerbildung. — Mittelschulen. — Hochschulen. — Fachschulen. — Wissenschaftliche und Kunstsammlungen. — Staatliche Kunstpflege. — Das Institut. — Die Mitglieder des Instituts und ihre Leistungen. — Erfindungen. — Der neue Kalender. — Das metrische System. — Die Schulen.

X. Das Kultuswesen . . . . . . . . . . . . . 214—232

Die katholischen Staaten Europas und die Kirche. — Stimmung in Frankreich. — Die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit. — Der Eid. — Die Kirchenspaltung. — Die verfassungstreue Geistlichkeit. — Kampf gegen die eidweigernden Priester. — Aufhebung der Orden. — Gesteigerte Kirchenfeindlichkeit des Konventes. — Entchristlichung. — Der Vernunftdienst. — Umschwung unter dem Einflusse Robespierres. — Die Verehrung des höchsten Wesens. — Trennung der Kirche vom Staate. — Die freie Religionsübung und das Wiederaufleben des katholischen Gottesdienstes. — Verfall der verfassungstreuen Kirche. — Die Theophilanthropie. — Neue Maßnahmen gegen die eidweigernden Priester. — Der Dekadendienst. — Letzte Versuche kirchenfeindlicher Politik. — Sieg des Katholizismus. — Gleichberechtigung der Protestanten und Juden.

XI. Die Ausbreitung der Revolution . . . . . 232—265

Weltlage um 1789. — Weltbürgertum. — Das Ausland und die Anfänge der Revolution. — Zerrüttung des französischen Heeres. — Die Nationalgarde. — Die Freiwilligen von 1792. — Die Aushebungen von 1793. — Massenaufgebot. — Organisation des Heeres. — Das Heer und die Revolution. — Die Offiziere. — Ausrüstung. — Wachsende Kriegstüchtigkeit. — Die Zivilkommissäre. — Die Seemacht. — Außenpolitik: Anfängliche Zurückhaltung Frankreichs. — Entstehung des Krieges: Avignon. — Das Elsaß. — Die Ausgewanderten. — Bündnisse der

Seite

Mächte. — Kriegerische Politik der Girondisten. — Kriegserklärung an Österreich. — Die Ausgewanderten. — Wandlungen in der Leitung und in den Grundsätzen der auswärtigen Politik. — Abwehr der verbündeten Armeen. — Eroberungen von 1792. — Erste Koalition gegen Frankreich. — 1793: Kriegserklärungen an Holland und England. — Der Krieg 1793 und 1794. — 1795: Die Batavische Republik. — Friedensschlüsse von Basel. — Angliederung von Belgien. — 1796: Kämpfe in Deutschland. — Siege Bonapartes in Italien. — Ligurische und Zisalpinische Republik. — Friede von Campoformio (1797). — Vergebliche Verhandlungen mit England. — Bonapartes Zug nach Ägypten. — Ausbreitungspolitik des Direktoriums. — Italien. — Krieg mit der zweiten Koalition (1799). — Anfängliche Niederlagen Frankreichs. — Erfolge im zweiten Halbjahr 1799. — Ausblick auf die Politik Napoleons.

XII. Schluß . . . . . . . . . . . . . . . . . . 266—267

Dauernde Errungenschaften der Revolution. — Aufstieg des Bürgertums.

# Einleitung

Sucht man die Französische Revolution begrifflich zu erfassen, so könnte man sagen: sie ist die Anwendung einer bestimmten Kritik auf eine gegebene Wirklichkeit und auf eine genau umgrenzte Art zu denken. Die Wirklichkeit ist das alte Frankreich mit seiner unbeschränkten Königsgewalt und seiner Ausbeutung durch den adeligen Grundherrn, die Denkart die christliche Metaphysik. Diejenigen, die diese Kritik schufen und anwendeten, sind die Philosophen des 18. Jahrhunderts. Ihr Werk ist ungeheuer groß, mehr vielleicht durch seine Folgen für die Wirklichkeit und selbst durch die Irrtümer in seiner Ausdeutung als durch seinen tatsächlichen Gehalt.

Dieser geht ganz deutlich auf zwei Quellen zurück, auf den Cartesianismus und auf die englische Philosophie. Und es fallen in dieser Beziehung einerseits ebensowenig die Vorbehalte ins Gewicht, die Voltaire hinsichtlich Descartes machte, wie anderseits die der englischen Denker und Politiker am Ende des 18. Jahrhunderts gegenüber den Richtlinien des französischen Denkens und der französischen Politik.

Das vollständig Neue in dem von Descartes erarbeiteten System, das Ergebnis, das endgültig für den menschlichen Geist gewonnen wurde, das sind die Grundsätze seiner Methodenlehre (Discours de la Méthode, Abhandlung über die Methode, 1637). Es ist ja bekannt, wie die berühmte Offenbarung in der Nacht vom 10. November 1619 Descartes eingab, die mathematische Methode auf die Wirklichkeit anzuwenden, die so in eine Art von allgemeiner Mathematik eingeschlossen ward. Es ist von geringer Bedeutung, daß die Sorge um seine persönliche Sicherheit, die selbst in den Ländern, in welchen er Zuflucht vor der französischen Zensur fand, Vorsicht nötig machte, ihn zu Vorbehalten, ja sogar zu Widersprüchen veranlaßte und daß er in den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft, von der Metaphysik und der Mathematik abgesehen, nur Skizzen entworfen hat.

Der vorläufige Zweifel, dem zunächst alles unterzogen wird, und das Kriterium der Evidenz (der Urteilsgrund der Augenscheinlichkeit, d. h. daß sich eine Sache dem Geiste mit einer jeden Zweifel ausschließenden Klarheit und Bestimmtheit darstelle) sind die wesentlichen Werkzeuge des Car-

tesianischen Denkens und der induktiven (von den Einzeltatsachen ausgehenden) Wissenschaft. Wenn nun seine Nachfolger mit einzelnen seiner Lehren, wie der von den „Lebensgeistern", feinsten Bestandteilen des Blutes, die die verschiedenen Lebenserscheinungen hervorrufen, oder den „Cartesianischen Wirbeln", der Wirbelbewegung feinster Materie, in deren Mittelpunkt sich die Himmelskörper drehen, nichts oder fast nichts anzufangen vermögen, wenn auch seine Theodizee (Rechtfertigung Gottes) Kritiken jeglicher Art hervorruft, so bedeutet seine Methode doch den eigentlichen Ausgangspunkt für die Erforschung der unbedingten Gewißheit, zum mindesten in der Welt der Tatsachen. Zugleich bahnt Descartes gerade durch seine Methode den Weg für die schroffen Behauptungen derjenigen, die sein Werk angeblich fortsetzen, aber auch für diejenigen, die es, bei aller Kritik, welche sie daran üben, wirklich weiterführen. Er hat in Wahrheit den Gedanken in Umlauf gebracht, daß in der Sinnenwelt alles erklärbar sei, da es auf Elemente zurückgeführt werden könne, auf welche man die Rechnung anzuwenden vermöge. Die schöne und gefährliche Zuversicht der Theoretiker des 18. Jahrhunderts steht daher in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Cartesianismus. Seine Folge ist der Glaube an den unbegrenzten Fortschritt.

Diese Zuversicht und dieser Glaube knüpfen an den Cartesianismus um so leichter an, als er unaufhörlich studiert und erläutert wurde. Er wirkte auf strenge Katholiken, wie Bossuet und Fénélon, auf die Jansenisten Arnaud und Nicole, auf den Naturforscher und Atomisten Gassendi; überdies nahm er verschiedene Gestalt an nach der persönlichen Auffassung, wandelte sich in Systeme um, die ihm verwandt waren, aber aus ihm sich doch noch weiter entwickelten, wie das Malebranches in Frankreich, das Leibnizens in Deutschland oder das Spinozas in Holland. Aber Malebranche ist eigentlich nur ein Theologe und Metaphysiker, der sich vornehmlich mit der Lehre von der menschlichen Willensfreiheit beschäftigt, die schon durch den „Automatismus" (das maschinenmäßige Verhalten) des Körpers in Frage gestellt war und für die Malebranche die verwickelten Lehren von den „gelegentlichen Ursachen" und vom „Schauen in Gott" zu Hilfe nimmt. Das heißt etwa: Körper und Seele wirken eigentlich nicht aufeinander, sondern Gott ruft bei Gelegenheit des leiblichen Vorganges in der Seele die Vorstellung hervor und bewegt gelegentlich des Wollens den Leib. Da das Bewußtsein des Unendlichen das erste Element unseres Wissens ist und das Unendliche Gott ist, so schauen wir alle Dinge in Gott, welcher der Ort der Geister ist, wie der Raum der Ort der Körper. Die Freiheit ist freilich ein unerklärbares Geheimnis.

Spinoza dagegen ist vor allem ein Sittenlehrer. Und er wendet den Mechanismus des deduktiven Denkens an, um seine Lehre vom Glück zu

schaffen, das auf der Einsicht in die Dinge beruht, welche den Menschen von der Sklaverei der Leidenschaften befreit. Aber der Mechanismus, den die Cartesianische Lehre in der Physik heranzieht, befestigt und systematisiert sich endgültig bei Spinoza, für den es nur eine einzige Ursache und eine einzige Substanz gibt, die miteinander als eines betrachtet werden: Gott. Und so ist seit 1677, dem Jahre, in dem die Ethik erschien, der Pantheismus, als eine zusammenhängende Lehre gefaßt, durch einen streng Cartesianischen Denker dargelegt, den seine angestammte Religionsgemeinschaft ausstößt; denn wie Descartes außerhalb Frankreichs gelebt hat, so hat Spinoza außerhalb der Synagoge gelebt, der er entsprossen.

Leibniz, der ein weit umfangreicheres Wissen besaß, viel inniger mit dem Weltleben vertraut war, ist zweifellos viel weniger tief als Spinoza und als Descartes. Aber er hat bei dem Aufbau seines Systems nicht nur die Cartesianischen, sondern auch die englischen Gedanken verwendet. Er widerstrebte der Formel Descartes' über Gedanken und Stoff als passiver (bloß leidender) und getrennter Grundbestandteile der metaphysischen Wirklichkeit und erdachte eine Rangordnung freier Kräfte, die in einer „prästabilierten Harmonie" (vorausbestimmten Übereinstimmung) solcher Art wirkten, daß man keine bessere Welt zu denken vermöge. Aber er geht auf Descartes zurück, um dem Empirismus (der Erfahrungslehre) des Engländers Locke den „Rationalismus" (die „Vernunftlehre") entgegenzusetzen, der annimmt, daß die Menschen eine Fähigkeit besitzen, Wahrheiten zu erfassen, die nur in ihrem Geiste ihren Ursprung haben können. So konnte denn nach Bayle Voltaire erfolgreich den Leibnizschen Optimismus angreifen, in dem die Phantasiegebilde dieses Denkers tatsächlich kaum mehr etwas mit dem wirklichen Cartesianismus gemein haben. In der Philosophie Leibnizens findet sich jedoch jener „intellektuelle Optimismus", jenes Vertrauen auf „die Kraft des Geistes" wieder, das voraussetzt, daß der richtig angewendeten Methode nichts widerstehen könne, und das, was man die Lehre von der Gleichheit der Verstandesanlage nennen könnte, die die Menschen vermöge des Mechanismus der angeborenen Ideen befähige, alle Dinge in gleicher Weise zu erfassen, die die Einrichtungen, welche sie auszuarbeiten vermöchten, auf sie unterschiedslos anwendbar mache.

Die Philosophie des Fortschrittes und der Gleichheit schließt also enge an den Cartesianismus an. Aber während in Deutschland die durch Wolff (1679—1754) vertretene Leibnizsche Philosophie in ihrer eingeschränktesten und wenigst fortschrittlichen Gestaltung zur Herrschaft gelangte, drang in Frankreich die englische Philosophie ein, um dort — zweifellos — gewisse Seiten des Cartesianismus zu bekämpfen, ihn aber auch durch die Aufrichtung der induktiven Methode zu verstärken.

Wenige Jahre vor dem Erscheinen der „Abhandlung über die Methode" faßte ein anderer Gelehrter, Francis Bacon, der Großkanzler König Jakobs I. von England, den Plan, ein Werk zu schreiben, das die „Instauratio magna", die „Große Reform" betitelt ward. Dessen zweiter Teil, das Novum organon (Das neue Werkzeug), ist dazu bestimmt, nach Widerlegung der Irrtümer der Scholastik die Regeln der Methode darzustellen, die befolgt werden müssen, um eine Wissenschaft zu begründen. Bacon hat es zweifellos nicht versucht, in seinem Werke eine vollständige Erkenntnislehre zu geben, noch auch den Mechanismus der Induktion zu untersuchen; aber einerseits hat er eine Einteilung der menschlichen Wissenschaften nach den Fähigkeiten des menschlichen Geistes vorgeschlagen; und so oberflächlich diese Einteilung auch ist, verdient sie doch, derjenigen an die Seite gestellt zu werden, die später die Enzyklopädisten ersonnen haben; anderseits verkündet er die Methode der Beobachtung und des wissenschaftlichen Versuches und gibt die Vorschriften für ihre Anwendung, die es dem Forscher ermöglichen, die unbewiesenen Vermutungen und die gewagten abenteuerlichen Verallgemeinerungen auszuschließen und den regelmäßigen Zusammenhang der Naturerscheinungen festzustellen.

Der Einfluß Bacons auf das englische Denken war so groß, daß alle späteren englischen Philosophen im Gegensatze zu den für aprioristische Konstruktionen (reine, von allen Erfahrungen unabhängige Gedankengebilde) eingenommenen Cartesianern immer lieber auf die Erfahrung und die Beobachtung zurückzugehen und die so gewonnenen Tatsachen denkend zu verarbeiten suchten. Hobbes, der einer der Mitarbeiter Bacons gewesen war und in Beziehungen zu Mersenne, einem der Freunde Descartes, gestanden hatte, war ein wahrhaft moderner Geist in dem Sinne, daß er die Erforschung der seelischen, sittlichen und gesellschaftlichen Erscheinungen auf einem vollständig sachgemäßen Boden durchzuführen suchte. Seine subjektivistische Lehre von den Sinneswahrnehmungen kündigt Locke und Condillac an, indes seine Auffassung vom Staate als dem unbeschränkten Herrn, in dessen Hände die selbstsüchtigen und roh gewalttätigen Menschen ihre ursprüngliche Freiheit überliefert hätten, den Contrat social (Gesellschaftsvertrag) J. J. Rousseaus voraus verkündet. Aber der eigentliche Begründer des Empirismus (der Erfahrungsphilosophie) ist Locke. Im gleichen Jahre geboren wie Spinoza, von sehr starkem Interesse für die Cartesianischen Gedanken erfüllt, in das sehr bewegte politische Leben seiner Zeit so verwickelt, daß er sich mit den Fragen der Staatsverwaltung eingehend beschäftigen mußte, hat Locke in seiner „Abhandlung über den menschlichen Verstand" den Umfang der menschlichen Fähigkeiten zu erkennen und zu begrenzen versucht. Indem er die „angeborenen Ideen" des Cartesianischen Systems ausschaltet, macht er aus

dem menschlichen Geist eine Art unbeschriebener Tafel, in welche die Erfahrung durch ihre beiden Arten, die der Sensation, der äußeren Wahrnehmung, und die der Reflexion, der inneren Wirkung unseres Geistes, ihre Ergebnisse eingräbt, Ergebnisse, die nur bedingte Gültigkeit haben, aber ausreichen für die Führung des Einzellebens und für den Aufbau der Gesellschaft. Den zu seinen letzten Folgerungen getriebenen Empirismus findet man in den Schriften David Humes, der einem anderen Zeitalter angehört als Locke, der aber in unmittelbarer Berührung mit den französischen Kreisen stand, da er nach der Unterzeichnung des französisch-englischen Friedensvertrages von 1763 seinen Gönner, den Marquis von Hereford, der zum Botschafter in Frankreich ernannt worden war, nach Paris begleitete. Man verdankt David Hume eine kraftvolle Kritik des Kausalitätsprinzipes (Lehre von Ursache und Folge) und die Lehre von der Ideenassoziation (der Gedankenverknüpfung), die das 19. Jahrhundert in so ausgedehntem Maße anwenden sollte. So eilen Hume und in manchen anderen Beziehungen auch die übrigen englischen Begründer der Erfahrungsphilosophie ihrer Zeit voraus. Wenn nun das französische Denken von der nur bedingte Gültigkeit beanspruchenden Erfahrungsphilosophie die Angriffswaffen übernahm, die ihm den Kampf gegen gewisse vorgefaßte und unbewegliche Gedankengebäude, insbesondere gegen die religiösen Metaphysiken und die politischen und gesellschaftlichen Lehrsätze ermöglichten: so wird es doch vor allem durch die Cartesianische Methode der Evidenz und des deduktiven Schließens geleitet, die ihm die Mittel in die Hand gibt, seinerseits Gedankengebäude zu errichten, die es in völlig gutem Glauben für verwirklichbar und wohlgegründet hält.

Allein einigen französischen Philosophen wird doch ein Körnchen klugen Zweifels und auf die Wirklichkeit gerichteten gesunden Menschenverstandes durch die freigeistige Strömung zugeführt, eine zwar wirre und trübe Strömung, in der man jedoch bei aller, oft niedrigen Neigung für die sinnlichen Genüsse auch auf die verneinenden Lehren eines Materialismus im Sinne Epikurs trifft, welche unmittelbar gegen die religiösen Vorschriften und gegen die überlieferten Regeln des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gerichtet sind. Es ist begreiflicherweise etwas schwierig, den Lauf dieser Strömung vom 16. Jahrhundert, in dem sie sich in den sinnlichen und geistigen Freuden der Renaissance und der Reformation ergoß, bis zum 18. zu verfolgen, in dem die Anstößigkeiten des Philosophen Diderot und des Schriftstellers Restif de la Bretonne wie die dogmatischen Schriften der Philosophen La Mettrie und Holbach die Narrenstreiche der „Entchristlicher“ von 1793 vorbereiteten; denn die kirchliche wie die königliche Zensur sind ununterbrochen gegen die Freigeister eingeschritten, die sich in verdächtigen Kreisen aneinander geschlossen hatten. Von der Hin-

richtung des Philosophen Stephan Dolet, den man der Sodomie angeklagt hatte, bis zu der des Herrn von La Barre, eines übermütigen, lebenslustigen jungen Mannes, der beschuldigt wurde, ein Bildnis Christi verstümmelt und beschmutzt zu haben, zählt man eine ganze Reihe von Prozessen, die zum mindesten den ununterbrochenen Lauf der Strömung beweisen. Und wenn man schon zur Zeit Ludwigs XIV. bis in die höchsten Kreise hinauf, z. B. in der Umgebung des Prinzen von Vendôme, zur Zeit Ludwigs XV. in der des Regenten, Anhänger zügelloser Freigeisterei findet, so wird man sich weder über die Freiheit der Lebensführung der meisten Schriftsteller des 18. Jahrhunderts wundern, noch auch über ihre spöttische und ablehnende Haltung gegenüber den gewohnheitsmäßig geehrten Sinnbildern und den allgemein gebrauchten Begriffen. Diese Freigeisterei, die sich im 18. Jahrhundert offen zur Schau stellt, während sie sich im 17. hinter den prunkenden Außenseiten des Hofes verborgen hatte, sollte außerhalb der Kirche und der jansenistischen Kreise keinen Gegner haben als Rousseau. Aber trotz des Mythus von der Tugend trifft seine naturalistische Sittenlehre, ohne daß er sich dessen bewußt würde, mit dem sittlichkeitslosen Naturalismus der dem Christentum feindlichen Philosophen zusammen.

Diese drei Gedankenströmungen — der Cartesianismus, die englische Philosophie, die Freigeisterei — prägen in ihrer Verbindung dem 18. Jahrhundert in Frankreich und in dem größeren Teile der Länder, die ihm geistige Gefolgschaft leisten, seine Erscheinungsform auf und geben ihm seinen Gedankeninhalt. Durch die offene Verkündung dieser drei Gedankenrichtungen, die früher noch gar nicht vorhanden oder verborgen gewesen oder nur auf Umwegen vertreten worden waren, unterscheidet sich das 18. Jahrhundert völlig vom 17. Aber wenn dieses seinem Nachfolger auf philosophischem Gebiete nur einige ungehobene Schätze oder einige Gemälde hinterlassen hatte, deren Anblick den Erben gleichsam durch eine plötzliche seelische Auflehnung vor einem unerträglichen Ahnenbildnis dahin bringen mußte, mit seinem Vorgänger zu brechen, so hat es ihm doch einen Besitz überliefert, der ihnen gemeinsam blieb, jene durch die Klassiker geschmiedete französische Sprache, jenes genaue Werkzeug klarer Untersuchung, dessen harte und feine Spitze die Philosophen noch schärfen sollten, um die Darlegung ihrer Untersuchungen und ihrer Systeme zu vervollkommnen.

Gleichwohl wäre es irrig zu glauben, das 17. Jahrhundert habe die Gedanken der religiösen Duldsamkeit, der Reform des Staates, des gesellschaftlichen Fortschrittes, die alten Vorurteilen widersprachen und das Wesen des 18. Jahrhunderts kennzeichnen, ganz und gar nicht gekannt. Sie traten schon vor dem Ende der Regierung Ludwigs XIV. hervor und es wäre sehr leicht, die Werke, die Einzelpersönlichkeiten, die Gruppen zu nennen, in denen sie sich zuerst offenbarten. Aber vereinzelt, bedroht,

mundtot gemacht, trauen sie sich sozusagen nicht, sich „etwas zu trauen“ bis das Elend am Ende des „großen Jahrhunderts“ vaterlandsliebenden Männern, wie dem Marschall Vauban, dem Volkswirtschaftslehrer Boisguilbert den Mut dazu gibt, oder auch Ehrgeizigen voll guter Absichten und voll innerer Widersprüche von der Art Fénélons, des Erzbischofs von Cambrai; Menschen, in denen so manche Männer der kommenden Revolution ohne zu argen Widersinn eine Art Vorläufer zu erblicken vermochten, die man mit Voltaire und Rousseau in eine Reihe stellen könne. Fénélon war am 7. Januar 1715 gestorben, aber er wirkte fort, dank seinen Freunden, die zur Zeit der Regentschaft eine politische Rolle spielten, und zwar bei den Reformversuchen, welche durch die Räte der Polysynodie (1715—1718) entworfen worden waren.

Der philosophische Schriftsteller Bayle dagegen, der noch vor Fénélon, im Jahre 1706 gestorben war, war eine andere Art von Vorläufer. Denn wenn Fénélon in den Augen der Philosophen des 18. Jahrhunderts — ob auch irrigerweise — als ein politischer und gesellschaftlicher Reformator erscheinen kann, so bereitet der Verfasser des „Dictionnaire historique et critique“, des „Geschichtlichen und kritischen Wörterbuches“, die Beweisführung Voltaires gegen den Leibnizschen Optimismus vor, ebenso wie den Skeptizismus der kommenden Verneiner, indem er die verschiedenen sittlichen und philosophischen Lehren einander gegenüberstellt und die Unmöglichkeit betont, Willensfreiheit und göttliche Vorsehung miteinander in Einklang zu bringen.

Der Rhythmus, dem das philosophische Denken Frankreichs gehorcht, nachdem die Vorläufer ihm gewissermaßen den Weg gewiesen haben, entspricht dem Wandel seiner politischen Verhältnisse.

Bis gegen 1750, da sich noch keine Scheidung zwischen dem französischen Volke und seinem Könige vollzogen hat, bleibt dieses Denken noch unsicher. Unter der Regentschaft nehmen als grimme Gegenwirkung gegen die Heuchelei des Hofes des großen Königs ungläubige Spötterei und sittenloses Handeln ihren freien Lauf, aber es offenbart sich nichts Systematisches in den Werken dieser Zeit, deren Geist zuchtloser Wißbegierde immerhin ganz deutlich im Club de l'Entresol (dem Klub des Zwischengeschosses), sich verkörperte, welcher sich um seinen Vorsitzenden, den Abbé von St. Pierre, den schwärmerischen Vorkämpfer der Menschenverbrüderung, um den englischen Staatsmann Bolingbroke, den Marquis d'Argenson, den künftigen Minister Ludwigs XV., den Herzog von Lugny sammelt, und in dem Montesquieu eine seiner Abhandlungen vorliest. Während der Abbé von St. Pierre für die zwischenstaatliche Schiedsgerichtbarkeit spricht und schreibt, tritt d'Argenson für einen „aufgeklärten Despotismus“ ein; denn seiner Anschauung nach bedürfte es eines Königs, der unumschränkte Ge-

walt mit Kraft und Vernunft vereinigte. Und man findet seinen Einfluß — hochherzig und wenig staatsklug — wieder in der Haltung Ludwigs XV. am Ende des Österreichischen Erbfolgekrieges, sie ist erfüllt von Traumgebilden der Menschenliebe.

Aber diese Vorläufer des philosophischen Gedankens im 18. Jahrhundert wären nicht imstande gewesen, der Kritik alle die Waffen zu liefern, die sie führen sollte. Ein Teil ihrer Beweisführung stammt von der Mathematik und den Naturwissenschaften her, die dank Descartes und den Engländern besonders in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre Methode erneuern, den Umfang ihrer Untersuchungen erweitern und wissenschaftliche Annahmen aufstellen, die sich von der Theologie frei gemacht haben. Während die astronomische Physik, gestützt auf die Fortschritte der Mathematik, neue Vorstellungen in bezug auf die Weltentstehung hervortreten läßt, führen die Naturwissenschaften im engeren Sinne: die Paläontologie der Tiere, die Geologie, die Physiologie der Nervenzentren, die „rationale Psychologie" zu neuen Formeln des Sittengesetzes für den einzelnen und für die Gesellschaft, Formeln, die sich um die Religion nicht kümmern oder ihr geradezu feindlich sind.

Und die wissenschaftlichen Erkenntnisse bleiben nicht der Besitz eines kleinen, enggeschlossenen Kreises von Forschern: die Männer der Wissenschaft halten ihren Machtbereich für grenzenlos, glauben, daß kein Gebiet ihnen fremd sei, und umgekehrt interessieren sich die Philosophen, ja sogar die Weltleute mehr und mehr für die Fragen der Erfahrungswissenschaften. Daher der Erfolg Buffons, der von den den religiösen Kreisen angehörigen Finalisten, d. h. den Anhängern des Gedankens von Zwecken in der Natur, bekämpft wird, daher die Vorliebe Voltaires für Fragen der Physik, die Montesquieus für solche der Physiologie, Diderots für technische Aufgaben und die Haltung d'Alemberts in der Einleitung der Enzyklopädie, in der man sich bemühte, die wissenschaftlichen Erkenntnisse des Jahrhunderts in ein System zu bringen.

Allein, indem man die naturwissenschaftliche Methode anwandte, dem Grundsatze folgte, den Lavoisier aufgestellt hatte: „Keine Schlußfolgerung zu ziehen, die nicht unmittelbar aus der Erfahrung und Beobachtung sich ergebe", kam man dahin, soweit man nicht reiner Fachgelehrter war, in der Einbildung zu leben, daß die induktive Methode sich überall, gegenüber jedem Stoffe von selbst verstehe. Gerade in der Staats- und Gesellschaftswissenschaft jedoch, in all dem, was den Staat, die Religion, das Recht, die Gesellschaft, die Erzeugung des Reichtums betrifft, fehlt es am meisten an der Strenge der Methode und die Philosophen des 18. Jahrhunderts, die sich für kritische Geschichtsforscher hielten, für scharfsinnige Ausleger, für kluge Rechtsgelehrte und urteilsfähige Volkswirte, schufen ihre im wesent-

lichen aprioristischen Systeme um so leichter und natürlicher, als sie sich hierbei der klassischen Form bedienten, die so gefährlich alles vereinfachte, so außerhalb von Zeit und Leben stand. Verfolgt man die Entwicklung der verschiedenen Gruppen der Staats- und Gesellschaftswissenschaften, so läßt sich für Voltaire, Montesquieu, Turgot leicht die Ausdehnung des Gebietes vermeintlicher Erkenntnisse abgrenzen, aus denen ihre Gedanken emporblühen. So wird uns das Studium der philosophischen Werke des 18. Jahrhunderts zeigen, wie sie immer mehr ungenügend überprüfte „Erkenntnisse“ in sich aufnehmen, gleichsam immer mehr Verunreinigungen mit sich fortführen, statt den lauteren Trank der Wissenschaft zu filtern, und wie sie so, das Geistes- und, was noch viel wichtiger ist, das Gefühlsleben durchdringend, das Seelenleben der Revolution vorbereiten.

Wir haben den Beweis dafür schon auf dem Gebiete der im engeren Sinne so genannten Philosophie. Der Abbé Condillac hat den wesentlichen Inhalt seines „Versuches über den Ursprung der menschlichen Kenntnisse“ (Essai sur l'origine des connaissances humaines, 1746) und seiner „Abhandlung über die Sinneswahrnehmungen“ (Traité des sensations) Locke entlehnt. Sein sensualistischer Utilitarismus (Nützlichkeitslehre auf Grund der Sinneswahrnehmungen) führt einfach und folgerichtig zum reinen Subjektivismus. Aber indem die Materialisten Helvetius, La Mettrie und Holbach vorgeben, sich einzig und allein an die Sinne als die ausschließliche Quelle aller seelischen Erscheinungen zu halten, kommen sie zur Metaphysik zurück und zwar zu einer Metaphysik, deren Anwendung auf das Leben sehr folgenschwer ist. Der Gebrauch der Sinne und der Sinnengenuß werden zu unmittelbar zusammenhängenden Begriffen; die überlieferte Sittenlehre der positiven Religionen wird bedeutungslos und so verstärkt der Sensualismus die dem Christentum feindlichen Schlußfolgerungen der Freigeisterei. Am kühnsten aber erscheint der philosophische Gedanke auf dem viel umfangreicheren Gebiete, das wir heute die Staats- und Gesellschaftswissenschaft nennen würden. Die französischen Verhältnisse begünstigen diese Entwicklung in sehr bemerkenswerter Weise in der zweiten Hälfte der Regierung Ludwigs XV. seit 1746 und besonders, seitdem der Jansenistenstreit sich verschärft, der schon durch seine lange Dauer vergiftet ist, und seit man die schmähliche Unfähigkeit eines so lange geliebten Königs offen feststellen muß. Das Königtum wurde durch die Logik des Kampfes selbst gezwungen, jene Mäßigung aufzugeben, die im Anfang der Regierung die Unumschränktheit der königlichen Gewalt gemildert und dem Volke das Gefühl einer gewissen Freiheit gegeben hatte.

Seit 1752 denkt die Regierung an einen Staatsstreich und 1759 bringt die „Gazette de France“ eine bezeichnende Kundgebung: „Die Unbegrenztheit, die Machtfülle und Unteilbarkeit der Staatsgewalt sind in der Person

des Königs gegeben; es gibt kein Recht des Volkes über das Ansehen und die Macht des Königs hinaus. Der bloße Gedanke an ein allgemeines, nationales Parlament (— in englischem Sinne —) ist ein revolutionäres Wahngebilde; der König will, daß man ihm diene und ihm gehorche." Diese Anschauungen werden gerade in dem Augenblicke verkündigt, in dem das bestehende Parlament, der oberste Gerichtshof in Paris, sich als den „Senat der Nation" hinstellt und erklärt, daß die Gesetze in Wirklichkeit Vereinbarungen zwischen Herrschern und Beherrschten seien; da die Philosophie in einer Menge leidenschaftlicher, oft zügelloser Schriften, wie Lord Chesterfield sagt, „das französische Volk lehrt, in religiösen und staatlichen Angelegenheiten so frei zu urteilen wie nie zuvor"

Das einzige grundlegende Werk, das in dieser Zeit zu nennen wäre, ist Montesquieus „Geist der Gesetze", das 1748 erschien und dessen wissenschaftlicher Einfluß lange wirksam bleiben sollte; man findet ihn wieder in den rechtswissenschaftlichen Voraussetzungen der Verfasser der revolutionären Verfassungen.

Ein nicht sehr scharfsichtiger Bewunderer englischer Einrichtungen, dem Sinne für das Überirdische verschlossen, hat Montesquieu nirgends die Schranken durchbrochen, die sein übrigens reiches und auf gründlichen Kenntnissen ruhendes Gedankenleben einengen. Gleichwohl kann man ihn als den eigentlichen Schöpfer der Gesellschaftswissenschaft und ihrer Methode betrachten, weil er sich damit beschäftigte, die Wechselwirkungen der natürlichen, wirtschaftlichen, sittlichen und staatlichen Erscheinungen in der Geschichte der Menschheit zu durchforschen. Die Zeitgenossen, die ihn erklärten, glaubten durch ihn in den Besitz des Schlüssels gekommen zu sein, mit dem sie den geheimnisvollen Schrein zu öffnen vermöchten, aus welchem sie das Recht, das Glück der Menschen hervorholen könnten.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind die Lehren so mannigfaltig wie die Eigenart ihrer Schöpfer. Man kann sie logisch in einige Gruppen einteilen, denen gegenüber die Verteidigung der alten Grundsätze: des unumschränkten Königtums und der christlichen Jenseitslehre immer schwächer wurde. Die Versammlung der Geistlichkeit von 1757 verlangte noch die Verhängung der strengsten Strafen, sogar die Todesstrafe für die Gegner der Religion; die von 1765 erklärte, man könne sich nicht verhehlen, daß der Geist des Jahrhunderts den Glauben, die Sittlichkeit, die Staatsordnung mit einer Revolution zu bedrohen scheine, die deren vollständigen Untergang und gänzliche Vernichtung voraussehen lasse; sie verdammte unterschiedslos alle Werke Diderots, Helvetius', Voltaires und Rousseaus. Im Jahre 1770 jedoch sprechen die Bischöfe schon die Sprache der besiegten Partei und heben in ihrem Hirtenbriefe anläßlich einer Neuauflage der Enzyklopädie die verderblichen Folgen der Gedanken- und der

Preßfreiheit hervor; 1775 verdammt ein anderes „Mahnschreiben" die religionsfeindlichen Werke, die seit 1765 erschienen seien. Und 1780 erhebt die Versammlung der Geistlichkeit Anklage gegen verschiedene Werke, darunter des Abbé Raynal „Philosophische Geschichte des Handels in beiden Indien", und fordert endlich vom Könige gewaltsames Einschreiten gegen die Feinde des Glaubens, die auch die des Thrones seien. Aber die Kehler Ausgabe Voltaires, die Beaumarchais besorgt hatte, wurde durch diesen vor dem Donnerkeil Calonnes bewahrt, welcher auf die Forderung der Versammlung der Geistlichkeit hin — sie hatte dem Staate eine freiwillige Gabe von 18 Millionen angeboten — deren Unterdrückung verfügt hatte.

Der Thron verteidigte sich übrigens recht schlecht. Seine freiwilligen Verteidiger, wie z. B. Palissot, Lafranc de Pompignan werden durch den Hohn ihrer Gegner auf geschickte Weise lächerlich gemacht und außer Gefecht gesetzt. Die Macht der Jesuiten, die nach der ganzen Lage der Dinge die festeste Stütze der überlieferten Organisation des Königtums hätten bilden können, ist seit 1764 durch die Vernichtung ihres Ordens gebrochen. Die Jansenisten aber waren mit ihren „Nouvelles ecclésiastiques" („Kirchlichen Neuigkeiten") auch nicht viel geschickter und hatten nicht viel mehr Erfolg als die Jesuiten mit ihrem „Journal de Trévoux" („Trévouxer Zeitung"). Anderseits verletzte das Parlament in seinem Kampfe gegen die Jesuiten wiederholt die königlichen Vorrechte. Wenn nun die Krone von 1715—1788 immer wieder versuchte, die Angriffe der Parlamente abzuwehren, so tat sie es entweder ohne die nötige Tatkraft oder schadete ihrer Sache durch rohe Gewaltsamkeit. So eigennützig die Mitglieder der Parlamente auch waren, so sehr sie sich auch vor allem durch die Rücksicht auf ihr Vorwärtskommen leiten ließen — so gaben sie sich doch das Ansehen von Reformatoren. Eine Verordnung vom 28. März 1764 verbot ihnen, irgend etwas über Staats- und Finanzfragen drucken zu lassen, und versuchte so, jene neue Gedankenrichtung zu hemmen, die sie auf das Studium der Finanzfragen geführt hatte, welche sich ihnen aufdrängten, weil nach den Kriegen die Erhöhung der Steuern unvermeidlich geworden war. Trotzdem wimmelt es von parlamentarischen Streitschriften nicht minder als von jansenistischen — sind beide nicht oft auch gleichen Ursprungs? —, die es versuchen, in die Schutzwälle des Königtums Bresche zu legen; und schon 1750 verkündet d'Argenson, daß sich dank den Parlamentsmitgliedern die Meinung befestige, daß die Nation ebenso über den Königen stehe wie die „Allgemeine Kirche" über dem Papste.

Eine der leitenden Persönlichkeiten der Staatsanwaltschaft, der Generaladvokat Omer Joly de Fleury, griff 1759 das Buch des Helvetius „De l'Esprit" („Über den Geist") an, ferner den 7. Band der Enzyklopädie, Voltaires Gedicht von der „Religion nationale" („Nationalen Religion")

und behauptete, es bestehe ein von den Philosophen angezettelter Plan, Religion und Staatsgewalt zugrunde zu richten. Später, 1770, poltert der Generaladvokat Séguier in seiner Anklagerede gegen die Enzyklopädie heftig wider das, was er die „Pest“ nennt, die schon die Werkstätten der Handwerker, ja die Hütten der Bauern zu verseuchen drohe. Als aber die verurteilten Bücher dem Feuer überliefert werden sollten, fand der Henker für die rächende Flamme keine andere Nahrung als ein paar alte Pergamentrollen, deren Opferung die „schlechten Bücher“ rettete, und die Anklagerede De Séguiers konnte nur auf besonderen Befehl des Königs gedruckt werden.

Diesen gefährlichen Schriftstellern selbst gelang es dagegen immer, sich der Gefangensetzung zu entziehen. Rousseau z. B. verließ Montmorency im Augenblicke, da der Émile-Skandal losbrach, und wählte seinen Wohnsitz nach dem Muster Voltaires in der Nähe einer Grenze, die leicht überschritten werden konnte, sowie Gefahr drohte. In der Zeit des Triumvirates, der Ministerschaft des Herzogs von Aiguillon, des Abbés Terray und Maupeous (1770—1778), trat der Kanzler Maupeou etwas kräftiger auf. Er ließ das Gewölbe der Bastille, in dem die beschlagnahmten Stücke der Enzyklopädie verwahrt wurden, zumauern und die Wahl zweier bekannter Enzyklopädisten, des Schriftstellers Suard und des Dichters Delille, in die Académie française für ungültig erklären. Eine Verordnung des Ministerrates verbot 1772 das Buch des Abbé Raynal, eine andere von 1773 die „Philosophischen Betrachtungen über das System der Natur“ („Réflexions philosophiques sur le système de la Nature“). Dieses Werk ging so weit, das Recht zur Empörung gegen die Gewaltherrschaft zu verkündigen, ein Gedanke, der ganz gleicher Weise die „Grundsätze des öffentlichen Rechtes“ („Maximes du droit public“) erfüllt, deren Verfasser erklärt, daß die Könige für die Völker da seien und nicht die Völker für die Könige.

Mit dem gutmütig-schwachen Ludwig XVI. traten die Philosophie und der Enzyklopädismus unter dem Namen Turgots, Malesherbes, Neckers in die Regierung ein, und nach deren Sturze und dem Zusammenbruche ihres Werkes rufen die Fehlgriffe der letzten Generalkontrollore der Finanzen aufs neue leidenschaftliche Angriffe der Parlamente wach und lösen die Revolution aus.

Hatten die großen Geister des Jahrhunderts diese nicht vorausgesehen? Schon 1762 schrieb Rousseau in seinem „Émile“: „Wir nähern uns dem Zustande der Entscheidung und dem Jahrhundert der Revolution“; und 1764 schrieb Voltaire in einem Briefe an Chauvelin „Alles, was ich sehe, streut den Samen einer Revolution aus, die unfehlbar kommen wird.“

Aber so bedeutend auch diese beiden Namen sein mögen und für wie viele andere sie auch stehen können, so sind sie doch nur Elemente der

gewaltigen Gedankenströme, die die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts erfüllen und deren Richtungen und Ziele in bezug auf Religion und Aufbau von Staat und Gesellschaft wir nun untersuchen müssen.

Auf religiösem Gebiete treten drei Hauptrichtungen hervor, die dazu bestimmt waren, sich in der Revolutionszeit kraftvoll auszuleben. Die einen — es sind vor allem Voltaire, d'Alembert, Volney — betonen die Wertlosigkeit der religiösen Überlieferung, ihre freche „Erklärung" ergießt Ströme von Spöttereien oder höhnischer Verachtung über die heiligen Schriften und ihre Offenbarungen; über die in ihren Augen gleich viel und gleich wenig werten Persönlichkeiten der verschiedenen Religionen. Sie kämpfen für die Glaubensfreiheit und die unbedingte Duldsamkeit. Aber sie ziehen, vielleicht infolge einer gewissen Schwäche des Denkens, nicht die letzten Schlußfolgerungen und bleiben in der Lehre dem Gottesglauben treu; aber dieser Glaube entbehrt jedes tieferen Gefühls für das Göttliche, er ist völlig losgelöst von den Hemmnissen der überlieferten Kulte. Und dieser kühle, seinem innersten Wesen nach kirchenfeindliche „Deismus" ist der eigentliche Voltaireanismus.

Anderen scheint diese engherzige und farblose Behandlung der Metaphysik durchaus unzureichend; die Empfindsamkeit Rousseaus verschafft der menschlichen Seele das Göttliche wieder, aber ein Göttliches, das ganz durchdrungen ist von Menschlichkeit und Naturgefühl, in dem das Geschöpf mehr Raum einnimmt als der Schöpfer. Das Glaubensbekenntnis des „Sayoyschen Vikars" erneuert in schon romantischer Form den religiösen Individualismus des Reformationszeitalters, während der Voltaireanismus die spöttischen Angriffe der Freigeister des 16. und 17. Jahrhunderts wieder aufnimmt.

Die dritte Richtung endlich, die die schroffen Verneinungen eines Diderot, die zerstörenden Untersuchungen eines Holbach und Helvetius umfaßt, ist die der offenen Gottlosigkeit. Mag sie nun vom Studium des menschlichen Seelenlebens ausgehn, das in Condillacs Lehre auf einen selbsttätigen Mechanismus zurückgeführt wird, oder von der Durchforschung der Gesellschaft, in der man den vollständigen Mangel jegliches göttlichen Planes feststellt, jedenfalls schiebt sie die trockene Metaphysik der Deisten und das verworrene Ideal Rousseaus zur Seite und greift ganz unmittelbar die Kirche an, die „Ruchlose" (l'Infâme), die die Schuld trägt, unter den Menschen den Irrtum zu verewigen, um dadurch die Fortdauer ihrer eigenen hassenswerten Herrschaft zu sichern. „Man wird", sagte einer ihrer Anhänger, Naigeon, „den letzten König mit den Eingeweiden des letzten Priesters erwürgen müssen."

So trifft die religiöse Kritik mit der politischen zusammen, in der sich gleichfalls drei Hauptrichtungen zeigen. Voltaire und seine Genossen,

Freunde des englischen Konstitutionalismus, und die Enzyklopädisten, die den britischen Einrichtungen weniger freundlich gegenüberstehen, sind die einen wie die andern, Anhänger eines freiheitlichen Despotismus, sie sind die Theoretiker des aufgeklärten Absolutismus, der in ihren Augen das einzige Mittel ist, die Forderungen der Philosophie zu verwirklichen. Diese zielen im wesentlichen auf die Beseitigung der Mißbräuche, besonders auf dem Gebiete der Rechtspflege — daher müssen sie auch die Reform Meaupeous begrüßen, der auf dem Papier die als Gerichtshöfe ganz unzulänglichen Parlamente vernichtete — und auf dem der Finanzverwaltung, wo sie Vereinfachung der Steuerauflage und der Steuereinhebung fordern und im Wesen zur vollen Gleichstellung aller Steuerpflichtigen gelangen. Aber vor allem anderen verherrlichen sie die persönliche Freiheit, die schlecht geschützt ist in dem Wirrsal willkürlicher und unverantwortlicher Einrichtungen und die es auf dem Gebiete des Gedankens, der Religion, der industriellen und der Handelstätigkeit gar nicht oder höchstens in den allerbescheidensten Anfängen gibt. Um diese Absichten zu verwirklichen, will diese Partei eine liberale Monarchie einrichten; denn, wenn auch die Rechtsgrundlage der öffentlichen Gewalt vom Volke stammt, so kann sie doch nur durch einen König als Gesetzgeber ausgeübt werden.

Der „gesetzmäßige Despotismus“ der Ökonomisten unterscheidet sich nicht wesentlich vom System der aufgeklärten Monarchie; doch bewegen sich die Gedanken seiner Anhänger — von Gournay, dem Vorkämpfer der wirtschaftlichen Freiheit, über Turgot bis zu Dupont de Nemours um eine Grundanschauung als Mittelpunkt: die Erzeugung der Reichtümer ist das Ergebnis der Landwirtschaft. Steuerreformen, die den Erzeuger von den hemmenden Fesseln befreien sollen, die Beschlagnahme des Reinertrages des Bodens zugunsten des gesamten Volkes, ergänzende wirtschaftliche Neuerungen, die die Freiheit der Industrie und des Handels herbeiführen sollen: das sind die Ziele der Ökonomisten. In politischer Hinsicht sind sie der Meinung, daß eine absolute Erbmonarchie, beschränkt durch wohl abgegrenzte Amtsgewalten und eine aufgeklärte öffentliche Meinung, allein imstande sei, das regelmäßige Walten der allgemeinen und ewigen Gesetze der Volkswirtschaft zu ermöglichen und Freiheit und Wohlstand jedes Einzelnen zu sichern.

Beiden Anschauungen stehen jedoch die Demokraten vom Schlage J. J. Rousseaus ganz gleichgültig gegenüber. Rousseau, der im Sittlichen zu dem von ihm vorausgesetzten Urzustand der Menschheit zurückkehren will, welcher ganz frei ist von den Lastern, die das Leben in der Gesellschaft erzeugt hat, will in der Politik einen Zustand der Gesellschaft wiederherstellen, in dem die Mehrheit nicht mehr von einer Minderheit unterdrückt wird und in dem die Bürger dadurch, daß sie auf ihre persönlichen Rechte

verzichten, Anteil an der obersten Staatsgewalt (Souveränität) gewinnen und ihr Glück verwirklichen, indem sie die Tugend üben. Rousseau und vor ihm Morelly, nach ihm Mably, stoßen sich an der tatsächlichen Ungleichheit, darum fordern diese Demokraten im Gegensatze zu den Physiokraten — so nennen sich diese Volkswirtschaftslehrer, weil sie in dem von der Natur (Physis) dargebotenen Reichtum, vor allem, wie oben bemerkt, im Ertrage der Landwirtschaft die Hauptquelle des Volkswohlstandes sehen — die Anhänger eines auf dem Eigentume beruhenden Zensus sind, das allgemeine Stimmrecht und erschließen so die Wege für die kommunistischen Ideen, deren wesentliche Grundsätze von einzelnen schon mit einer gewissen Klarheit ausgesprochen werden. Das Erscheinen des „Gesellschaftsvertrages" (Contrat social) von Rousseau im Jahre 1762 regt Schriften ähnlicher Gesinnung an, wie den „Gesetzesfreund" (Ami des lois), die „Natürliche Politik" (Politique naturelle), in denen schon das Programm der Revolution entworfen ist: denn man liest hier schon das gewalttätige Schlagwort von 1793: „Die Empörung ist die heiligste aller Pflichten", während Rousseaus „Glück" und „Tugend" einen Vorgeschmack von den Schlagworten geben, deren Robespierre und Baboeuf sich bedienen.

Alle diese religiös und sozialpolitisch so verschiedenen Gedanken, vertreten durch so verschiedene Charaktere, daß ihre Streitschriften oft voll sind von rohen persönlichen Angriffen, vergleichen und verbinden sich in der ungeheuren Maschine des philosophischen Krieges: der Enzyklopädie. Die Ankündigung erschien 1750 und die von d'Alembert geschriebene „Einleitung" (Discours préliminaire) legte die Ziele des Werkes dar, und es schadete nichts, daß viele Artikel von schlecht bezahlten Schmierern verfaßt wurden; mit Mitarbeitern wie Morellet, de Prades, Daubenton, Diderot, Turgot, Mereier de la Rivière bis zu Rousseau und Voltaire mußte sie ein ungeheures Interesse erregen. Und man findet in ihr die Grundvorstellungen der Philosophie des 18. Jahrhunderts: die Nützlichkeitslehre (Utilitarismus) im Sittlichen, den Sensualismus, das Ausgehen von der Sinnenwahrnehmung, in der Seelenkunde, in der Philosophie den Glauben an unbegrenzten Fortschritt, die Duldsamkeit und die Bedingtheitslehre in metaphysischen Fragen. Mag sie sich auch als eine Auswahl geben, ihr Ziel ist: die „Umwandlung der allgemeinen Denkart", und darum setzt sie an die Stelle des katholisierenden Cartesianismus die Lehrsätze der zwei Apostel der modernen Erfahrungswissenschaft, Bacons und Lockes. In politischer Hinsicht bekämpft sie die Mißbräuche, die das Volk, besonders den Bauernstand bedrücken, wendet sich gegen die Vorrechte, gegen die Ungerechtigkeiten in der Verteilung der Lasten, gegen den bestehenden Strafprozeß, greift zuerst versteckt, dann seit 1759, da Diderot allein das Unternehmen leitet, ganz offen die Religion an. Nach zwei großen Krisen, der von 1752 und der von

1759, im Jahre 1766 vollendet, erregte die Enzyklopädie durch ihren Inhalt, durch das Ärgernis, das sie entfesselte, durch die Verfolgungen seitens der Regierung ein ungeheures Aufsehen, übte eine gewaltige Wirkung. Und ein Beweis dafür liegt in dem materiellen Erfolge des Werkes: das vorgeschossene Kapital wurde mit 300 Prozent zurückgezahlt.

Von ähnlicher Bedeutung wie das Gesamtwerk der Enzyklopädie, aber überdies noch wie ein Wahrzeichen erscheint die Persönlichkeit Voltaires, der zur Zeit seiner Rückkehr nach Paris (1778), im Genusse eines nationalen, eines europäischen Ansehens, der Gegenstand eines allgemeinen „Götzendienstes" war, welcher die Tätigkeit dieses bewundernswerten Kampfschriftstellers gut lohnte und genau der Vorstellung entsprach, die man sich von ihm macht. Gegner der unduldsamen Kirche und der blinden Rechtspflege, Feind der Vorurteile der Sekten und Schulen, hat er seine Angriffe in einer Menge von Schriften unter seinem Namen oder ohne ihn in die Welt geschleudert und sieht einen Teil seiner Wünsche durch die Minister Ludwigs XVI. verwirklicht. Zum guten Teil Schöpfer der Philosophie des 18. Jahrhunderts, ist der „Weise von Ferney" der Ausdruck nur die Verwirklichung seines Zeitalters und darf so mit Recht der Enzyklopädie an die Seite gestellt werden.

Diese Verehrung Voltaires dauerte in immer gesteigertem Maße bis in die ersten Jahre der Revolution; da heißt es noch in einer Ode von Chénier, die Gossec vertonte: „Dein Schöpferhauch macht uns zu dem, was wir sind." Die ganze Regierungszeit Ludwigs XVI. ist davon erfüllt. Aber diese Regierung sieht auch neben den Streitschriften unendlich viele Abhandlungen entstehen, die die Hauptlehren der herrschenden Philosophie gemeinverständlich zu machen suchen. Die einen dieser Werke fassen die leitenden Gedanken der Zeit nach Art der Enzyklopädie zusammen und üben schon durch ihren Inhalt eine starke Wirkung aus, während die anderen einzelne Gedanken bis zu den letzten Folgerungen durchdenken. Das fieberhaft bewegte, redselige, empfindsame, ehrgeizige, in seiner Menschenliebe wie in seinem Hasse bis zum äußersten erregte Geschlecht der vorrevolutionären Schriftsteller schafft sich Luft in seiner „Retorte der Gesetze" (L'alambic des lois), dem „Katechismus der republikanischen Sittenlehre" (Le Catéchisme de la morale républicaine), der „Allgemeinen Sittenlehre auf natürlicher Grundlage" (La morale universelle fondée sur la nature). Sie glaubt an eine nahe Umwälzung und deren völlige Harmlosigkeit. Die „philosophische Geschichte der Ansiedlungen und des Handels der Europäer in Ost- und Westindien" (L'histoire philosophique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes) erschien 1772; aber rasch folgten die Auflagen von 1774 und 1780. So schlecht dieses Werk auch gearbeitet ist, so zählt es doch die notwendigen Reformen auf, gestaltet die Ziele

der bevorstehenden Revolution. „Die Philosophie“, liest man dort, „muß die Gottheit auf Erden vertreten. Sie verbindet die Menschen, klärt sie auf, hilft ihnen und tröstet sie. Die Weisen auf Erden sind dazu berufen, die Gesetze zu verfassen und alle Völker müssen sich beeilen, sie anzunehmen.“ Aber welches ist der Sinn und Zweck des Gesetzes? „Das Gesetz ist nichts, wenn es nicht ein Schwert ist, das unterschiedslos über alle Köpfe dahinschreitet und abschlägt, was sich über die Ebene erhebt, in der es sich bewegt.“ So erscheint — soll ich sagen: wie in einer Art zweiten Gesichts — das Bild der Guillotine in diesen düsteren Schwärmereien Raynals.

Und zu einer Zeit, da die Guillotine schon arbeitete, schrieb Condorcet, der geächtete Girondist, seinen „Entwurf eines geschichtlichen Gemäldes des Fortschrittes des menschlichen Geistes“ (Esquisse d'un tableau historique du progrès de l'esprit humain), ein durch die Umstände, unter denen es geschrieben wurde, wahrhaft ergreifendes Vermächtnis des Glaubens an die Philosophie. Die endgültige Befreiung der Vernunft von ihren Fesseln, sie ist in den Augen Condorcets das Ziel der ganzen bisherigen geistigen Bewegung und dies ist seine Hoffnung: „Und so wird die Zeit kommen, da die Sonne nur freie Menschen bescheint, da die Tyrannen und Sklaven, die Priester und ihre blöden und heuchlerischen Werkzeuge nur mehr in der Geschichte und auf der Bühne leben.“

So ward die enzyklopädistische Philosophie, die nur auf wissenschaftliche Versuche, auf Induktion und Deduktion schwur, die die Religion haßte und verachtete, schließlich selbst zu einer Art Glauben mit seinen blindwütigen Vorkämpfern und seinen Blutzeugen. Von Grund aus falsch infolge ihrer mechanischen Auffassung des Seelenlebens, infolge des Ausschlusses des Göttlichen aus dem Leben der Gesellschaft, hatte sie gleichwohl die Bedeutung eines machtvoll herrschenden Gedankens. Auch hat man schon seit dem 18. Jahrhundert an einen abgekarteten Plan eines vollständigen Umsturzes geglaubt, den die Philosophen ersonnen hätten.

In seiner Anklagerede von 1759 sagte der Generaladvokat Joly de Fleury: „Man kann sich nicht verhehlen, daß ein Plan ersonnen ist, eine Gesellschaft sich gebildet hat, um den Materialismus zu stützen, die Religion zu zerstören, um Zügellosigkeit zu verbreiten und die Sittenverderbnis zu fördern“ (s. S. 11). Und wenn unmittelbar nach der Revolution die kirchlichen Schriftsteller, die auf den Pfaden der Fremde, als Ausgewanderte zum Ultramontanismus zurückgekehrt sind, wie Barreul, es versuchen, die Geistes- und Sittengeschichte dieser Zeit zu schreiben, so erklären sie sie durch eine Art Verschwörung der „Freimaurerlogen“ und „Denkvereine“. Immerhin ahnen diese Schriftsteller doch auch einige der wirklichen Verbreitungsformen des Enzyklopädismus.

Mannigfach waren diese Wege in Frankreich: die Kaffeehäuser, die Theater, die Salons und die Freimaurerlogen; das Buch für die Bibliothek und das billige Heft, die kühle gelehrte Abhandlung in der Art Montesquieus, die kühne Dichtung und das romantische Bekenntnis Rousseaus, der spöttische Angriff Voltaires, die gemeine Zote Diderots: alle diese Mittel wurden angewendet, alle diese Pfade beschritten. Die „Hochzeit des Figaro" von Beaumarchais, deren Aufführung 1784 nach vierjährigem Kampfe durchgesetzt wurde, ergießt Fluten von Hohn und Haß über den Adel, die Rechtspflege, den Staat, die Kirche, die Diplomatie, fordert alle Freiheiten und völlige Gleichheit. Aber wie viele Leistungen bahnen der Beaumarchais' den Weg! Für den neuen Geist gewonnen, setzen Schauspieler und Schauspielerinnen hinter den Kulissen die Werbetätigkeit der Bühne fort. Und eine andere Schaubühne sind die Salons: dort hemmt keinerlei Rücksicht die Gespräche, die mit der Vorlesung eben entstandener oder gerade besonders beliebter Werke abwechseln. Dort werden die Wahlen für die Académie française gemacht, dort verzeichnet man alle von den Parteigenossen errungenen Erfolge. Wenn nun auch unter Ludwig XVI. mit dem steigenden Einfluß der englischen Sitten, mit der Vorliebe für Klubs und Pferde, mit der Mode der Schäferspiele die „Gesellschaften von Schöngeistern" (bureaux d'esprit), die die Salons sind, mehr und mehr an Bedeutung verlieren, so verbreiten sich die Ideen doch immer weiter dank den „Plaudereien" Chamforts, Rivarols, des Prinzen von Ligne, durch den Unterricht, den La Harpe, Marmontel, Condorcet am „Lyzeum" erteilen, mittels der „Tafeln" (planches), — Briefe und Aufsätze — die in den Freimaurerlogen gelesen und erklärt wurden, in denen durch den symbolischen Schurz der „Brüder" und selbst der „Schwestern" die Gleichheit sich durchsetzt.

Die Buchhändler in den Städten, die Bücherkrämer auf den öffentlichen Plätzen, die fliegenden Händler auf dem Lande, sie verkaufen eine Unmenge von Büchern, in denen versteckt oder offen die neue Lehre verkündet wird. Die Pfarrer füllen ihre Bücherbretter mit jansenistischen Schriften, die sich vielfach mit den politischen Büchern und Schriften berühren, in denen die ursprüngliche Gleichheit und die Reinheit der alten Sitten schmerzlich und hoffnungsvoll bewundert werden. Der Geist der Gallikaner, der „eidleistenden Priester", solcher, die aus der Kutte springen, bildet sich an diesen Schriften. Der Bürgerstand entwickelt alle Kühnheit des Geistes, zu der seine wirtschaftliche Macht ihn befähigt, die sein Klassenhaß ihm eingibt. Der Bauer, der nur buchstabiert, wie der Handwerker, der lesen kann, finden beide für billiges Geld die Blätter, die sie in den Gedanken bestärken, die sie sich schon selbst über den unverschämten oder rücksichtslosen Gutsherrn, über den verschwenderischen und selbstsüchtigen Hof gemacht haben, über den heuchlerischen und faulen Mönch, über den reichen und hartherzigen Großunternehmer.

Die höhere Gesellschaft hat sich verführen lassen, seit es Mode und Notwendigkeit geworden ist, daß die Grundherren nicht auf ihren Gütern lebten; sie findet nicht, wie in England, die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten in den Staatsgeschäften zu betätigen. Genußsüchtig und wenig fromm, sind die großen Herren wie dazu geschaffen, die neue Denkart anzunehmen, die für den Augenblick ihre Laster entschuldigt, wenn sie auch ihr künftiges Verderben vorbereitet. Der Unglaube macht immer größere Fortschritte. 1783 schreibt Mercier: „Man geht Sonntags nur zur Messe, um den Bedienten kein Ärgernis zu geben, und die Bedienten wissen es, daß man nur um ihretwillen hingeht." Übrigens hört man in den Kirchen häufig Predigten „nach Römer- und Spartanerart", die weit mehr vom Gleichheitsgedanken Rousseaus als von christlicher Liebe erfüllt sind. Auch die hohe Geistlichkeit ist angesteckt: der Kardinal von Rohan, der Erzbischof Loménie de Brienne, der Bischof Talleyrand, geben durch ihre Laster, ihren Unglauben, ihre ehrgeizigen Ränke vielbefolgte Beispiele.

In ihrem Verhalten haben diese Schöngeister, diese hohe Geistlichkeit sich zum Teile frei gemacht von den Vorurteilen ihres Standes, ihrer Erziehung. Sie bemühen sich, die Angehörigen der anderen Klassen zu begreifen, die „Menschenliebe" (Philanthropie) tritt an die Stelle „der guten Werke"; aus Menschenliebe baut man Spitäler, pflanzt man Kartoffeln, schreibt man Wettbewerbe aus, ja schenkt man sogar seinen Leibeigenen die Freiheit.

Die verschiedenen Elemente des dritten Standes nehmen die neue Lehre in einem ganz andern Sinne auf. Der Bürgerstand ist stolz darauf, brüstet sich damit, daß die Philosophie von ihm ausgegangen ist. Denn Voltaire ist der Sohn eines Notars, Diderot der eines Messerschmiedes; Marmontels Vater ist Schneider. Dabei liebäugelt er in vieler Beziehung gerne mit dem Adel; aber da er dessen sittliche und geistige Unzulänglichkeit fühlt und erkennt, daß die Wurzeln seiner Kraft in ihm selber ruhen, nimmt er von der Philosophie des Jahrhunderts das auf, was sein leidenschaftliches Begehren nach Gleichheit nährt; er liest mit Feuereifer Rousseau, mit einer Leidenschaft, die in Bitterkeit und rachsüchtigen Ehrgeiz ausbricht, und schon steht Sieyès bereit, um ihr in den Forderungen seiner berühmten Kampfschrift Worte zu leihen; Barnave, in seiner Mutter beschimpft, wagt es, einer Königin Ratschläge zu erteilen, und Madame Roland, eine Partei von Schwärmern zu leiten.

Das unwissende und leidende Volk nährt seine Einbildungskraft mit politischen Romanen, in denen der Räuber Mandrin eine Art Rächer der Niedrigen wird, der König zum Urheber eines schändlichen „Hungervertrages", die Königin zu einem leichtsinnigen Frauenzimmer, das sich durch Kleinodien verführen läßt. Der geistigen Atmosphäre der Zeit ent-

nimmt es, was mit seinen eigenen erregten Empfindungen stimmt; und so trägt die Philosophie einen Teil der Verantwortung für den Aufruhr in den Städten und den Brand der Schlösser.

Aber die Philosophie des 18. Jahrhunderts hat ebenso wie die Revolution selbst einen internationalen Charakter, den man darlegen muß. Einerseits finden wir, daß überall in Europa die gleichen oder doch nahezu gleichen Gesellschaftschichten sich aus den gleichen Gründen für die Lehrsätze, Behauptungen, Forderungen der Enzyklopädisten interessieren. Und der Beweis dafür ist, daß die „aufgeklärten Despoten" überall sich bemühen, einen Teil der Wünsche der ihnen unterworfenen Völker zu erfüllen, sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Steuern, der Rechtspflege wie auf dem der staatlichen und religiösen Organisation. Anderseits ist es tatsächlich die französische Philosophie, die jene Reformen hervorruft, und nicht die mehr oder weniger bodenständige dieser Länder.

Tatsächlich gibt Frankreich bis 1761 dem Auslande soviel, als es von ihm empfängt; nach 1761 ist es nur mehr der gebende Teil. In ganz Europa kennt man die französische Sprache und bedient sich ihrer. Vorbereitet durch die Wirkungen der klassischen Literatur, besonders Racines und Molières, gesichert durch Rousseau, im wesentlichen weltbürgerlich gestimmt, kommt dem französischen Einfluß ebensowohl die Eigenart der Sprache zugute, in der er seinen Ausdruck findet, wie der Mangel jedes stärkeren Nationalgefühls im damaligen Europa — wenn man von England absieht, der einzigen Macht, die schon damals ihre völkische Eigenart entwickelt hatte und bereit war, sie gegen das benachbarte französische Mutterland zu kehren. Das Französische, die Sprache der Diplomatie, der Höfe, der Wissenschaft und der guten Gesellschaft, wird von Friedrich II. von Preußen gesprochen und geschrieben, ebenso von Katharina II. von Rußland, von Stanislaus von Polen, von Gustav III. von Schweden. Französische Schauspieler, Gelehrte, Künstler, Erzieher und Köche werden ins Ausland berufen.

Die Deutschen hegen keinen Groll gegen Frankreich wegen seiner immer wiederholten Einmischung in die Angelegenheiten ihres Landes und die Franzosen singen Spottlieder über die Niederlage von Roßbach: nirgends vaterländische Vorurteile, die sich dem Durchdringen der Gedanken entgegenstellen. Lafayette leistet den Vereinigten Staaten Kriegsdienste, de Toll der Türkei, Dumouriez kämpft in Polen, Kleber in Österreich, Langeron in Rußland und Frankreich nimmt Moritz von Sachsen, Löwendal, Lally-Tolendal in seine Dienste. Französische Herrscher — oder zumindest Bourbonen regieren in Madrid, in Parma, in Neapel. Fortwährend bereisen Fremde Frankreich, oder sie lassen sich dort nieder.

Man begreift also, wie leicht das ganze Werk Rousseaus auch die Erzieher, die Schriftsteller, die Politiker Deutschlands beeinflussen konnte.

In Italien wird Beccaria durch die „Perserbriefe“ (Lettres persanes) Montesquieus für den Fortschrittsgedanken gewonnen und sie beeinflussen den Juristen Filangieri in Neapel, den Schriftsteller Cadalso in Spanien, den Philosophen Mendelssohn in Deutschland. Kant spricht von der Verehrung, die „jeder wirkliche Gelehrte“ Voltaire schuldet. Die Enzyklopädie wird dreimal in der Schweiz nachgedruckt, zweimal in Italien. Condillac erzieht den Infanten von Parma und Rousseau schickt einen Verfassungsentwurf nach Polen. Friedrich II., der mit Voltaire in wechselnden Beziehungen steht, schreibt nach Helvetius und d'Alembert seinen „Versuch über die Eigenliebe“ (Essai sur l'amour propre). Diderot wird von Katharina II. ersucht, den Plan für eine russische Universität zu entwerfen. Diese Beispiele genügen; sie zeigen deutlich, daß die französische Philosophie an Verbreitung gewonnen, was sie etwa an Tiefe verloren hat. Sie hatte sich erweitert, indem sie in ihre Systeme überaus zahlreiche und überaus wirksame Gedanken und Empfindungen aufnahm. Und sie erweiterte sich auch durch ihr Anwendungsgebiet, denn erdacht von „vernünftigen“ Menschen und für eine „vernünftige“ Menschheit, nimmt sie für sich das Recht in Anspruch, alle europäischen Gewissen aufzuklären. So ist sie eine Macht, gleich gewaltig durch die Anhäufung von Gedankenelementen und von menschlichen Kräften, die sie in sich vereinigt hat.

# I. Ursachen der französischen Revolution

Die französische Revolution ist einer der wichtigsten weltgeschichtlichen Vorgänge. Ihre Wirkungen beschränkten sich nicht auf Frankreich, sondern ergriffen ganz Europa, ja die gesamte Welt; sie wirkte nicht nur dadurch, daß sie neue Einrichtungen schuf, sondern auch, indem sie ihre neuen Auffassungen verbreitete. Und diese regten später andere, mehr oder weniger ähnliche Bewegungen an, verursachten Gegenwirkungen, die ihre näheren oder entfernteren Ergebnisse einzuschränken suchten. Es ist daher notwendig, den Inhalt der Revolution zu bestimmen, indem man sie unter drei Hauptgesichtspunkten betrachtet: dem staatlichen, dem gesellschaftlichen und dem geistigen, und indem man die Ursachen erforscht, von denen sie hervorgerufen wurde, und die ihre Ausbreitung und ihren Erfolg bewirkten.

Mannigfaltig sind die Ursachen der französischen Revolution: Eine Organisation von Staat und Gesellschaft wurde in einem bestimmten Augenblicke einem Volke unerträglich, das durch eine erbarmungslose Kritik und eine Reihenfolge sittlicher Erschütterungen dazu vorbereitet worden war, diesen Bau zu zerstören. In dieser Formel könnte man diese Ursachen zusammenfassen.

Eine Feudalmonarchie von Hugo Capet bis auf Philipp den Schönen, eine beschränkte Monarchie von Philipp dem Schönen bis auf Heinrich IV., war das Königreich Frankreich am Ende der Regierung Ludwigs XIV. einer absoluten Gewalt unterworfen, deren Hauptfehler der Mangel an innerer Geschlossenheit und die Willkür waren. Nachdem das Königtum seine Aufgabe als „Jahrhunderte hindurch wirksamer Kristallisationspunkt" erfüllt hat, ist es nicht mehr imstande, sich aus eigener Kraft neu zu gestalten. Es könnte sich ja auf allgemeine Grundsätze des geltenden Staatsrechtes berufen; aber diese Grundsätze widersprechen einander und können daher nicht so wirken, wie eine Verfassung gewirkt hätte. Alles hängt vom Herrscher ab; der aber ist vielleicht faul und unbegabt und seine Höflinge haben ein Interesse daran, ihn an der Erkenntnis der Wirklichkeit zu verhindern. Das Hofleben, dessen Anfänge in die Renaissancezeit fallen, er-

reicht im 18. Jahrhundert den Höhepunkt seiner Entwicklung. Das Königtum zieht den Adel an den Hof, um seine Umtriebe in den Provinzen zu verhindern; für den Adel ist das Leben am Hofe das Mittel, Pensionen zu erlangen, die ihm ein Genußleben sichern, und Ämter, die seinen Stolz befriedigen. In Wirklichkeit verurteilte das Leben am Hofe die großen Grundeigentümer zur „Abwesenheit" von ihren Gütern und führte dadurch alle die übeln Folgen herbei, die dieses Fernbleiben notwendig verursachte. Das Hofleben mit seiner peinlich genauen Etikette, die aus dem Dienste des Königs eine Art Religionsdienst machte, ist so erdrückend, daß der König selbst ihm zu entfliehen trachtet; aber er trifft es gewöhnlich nur noch schlechter. Ludwig XV. schafft sich seine „kleinen Wohnungen" und sucht verderbliche Wollust, Ludwig XVI. geht auf die Jagd oder zieht sich in seine Schlosserwerkstätte zurück. Die königlichen Geliebten, unter Ludwig XIV. ein bloßes Prunkstück des Hofes, sind unter Ludwig XV. allmächtig geworden; sie erheben und stürzen die Minister. Und wenn es unter Ludwig XVI. keine Mätressen mehr gibt, so treibt es die Königin Marie Antoinette, nur von dem Wunsche erfüllt, ihren Freunden zu gefallen, ganz wie eine solche, bettelt für den und jenen, mengt sich unaufhörlich in die regelmäßige Führung der Geschäfte und in die Wahl der Beamten.

Da der König nicht imstande ist, die Wirklichkeit selbständig zu erfassen, ist er gezwungen, sich einer Bureaukratie anzuvertrauen. Aber dieser fehlt die Stetigkeit des Wirkens und sie ist höchst verwickelt. Die Minister, die an ihrer Spitze stehen, sind niemals auch nur des nächsten Tages sicher und, was sie beginnen, setzen ihre Nachfolger nicht fort. Die einen sind völlig zufrieden, wenn sie nur ihre Stelle behalten, und suchen daher alle zu befriedigen, die mit einem Anliegen an sie herantreten; die andern, die eine bestimmte Absicht verwirklichen wollen, müssen sehen, daß ihre Tätigkeit durch andere Werkzeuge der Monarchie gehemmt wird, die zwar tiefer stehen in der amtlichen Rangordnung, aber das Vertrauen des Königs besitzen. Der König glaubt, auf diese Weise die Minister in der Hand zu haben; ein Minister, der sich auf die Mehrheit des Hofes stützt, ist allmächtig bis zu dem Tage, da sich der König seiner durch einen Gewaltstreich entledigt, wie ihn z. B. Ludwig XV. gegen Choiseul führte.

Diese unsichere Stellung der Minister war nicht der einzige Fehler der Zentralverwaltung; es waren überdies ihre Amtsbefugnisse gegen einander nicht ordentlich abgegrenzt. Diese hatten sich geschichtlich entwickelt, ohne daß man jemals ernstlich versucht hätte, sie nach vernünftigen Grundsätzen einheitlich zu gestalten; und dies verursachte wieder eine ganz erstaunliche Anhäufung von Ämtern in einer Person, ohne sie doch zu rechtfertigen. Das alte Frankreich hat keinen Minister des Innern. Ebensowenig besitzt

es unter gewöhnlichen Verhältnissen einen Ministerpräsidenten, da es „erste Minister“, die den Staatssekretären übergeordnet sind, nur gibt, solange der König minderjährig ist. Der wichtigste Minister wäre eigentlich der Generalkontrollor, denn er hat die Schlüssel zum Staatsschatze in Verwahrung. Wäre er nur nicht allzu häufig eine mittelmäßige Persönlichkeit! Unter den verschiedenen „Räten“, die als oberste Behörden amtieren, gibt es keinen eigentlichen Ministerrat. Der „Oberste Rat“ (conseil d'en haut), der als das lebenswichtigste Organ des ganzen Systems erscheinen könnte, hat nur ein Scheindasein, welches die Wühlarbeit der Parteien am Hofe maskiert. Nur der Depeschenrat (conseil des dépêches), in dem man die Berichte der Intendanten der Provinzen bearbeitet, und die beiden aufeinander eifersüchtigen Räte für die Finanzen und für die Geschäfte (conseils des finances et des parties) üben fest begrenzte und sehr nützliche Befugnisse; und in den beiden letzteren, die aus Fachleuten zusammengesetzt sind, erwerben sich die künftigen Beamten für die Provinzen eine gediegene Ausbildung.

Diese Beamten sind vor allem die Intendanten, die am Anfang des 17. Jahrhunderts zum erstenmale, noch recht bescheiden, auftreten, um schließlich in ihren Händen alle wirkliche Macht zu vereinigen, so daß den Statthaltern (Gouverneuren) nur deren glänzender Schein bleibt.

Durch ihre frühere Stellung als Berichterstatter im Staatsrate vertraut mit den Rechtsgrundsätzen und mit den Verwaltungsgeschäften, greifen sie in die Rechtspflege ein, überwachen die Truppenaushebung und Heeresverwaltung, kümmern sich um Schulen und Universitäten, suchen den Ackerbau, die Industrie, den Handel zu fördern, üben die höchste Polizeigewalt über die einzelnen, beaufsichtigen die Stadtverwaltungen, die religiösen Brüderschaften und die weltlichen Verbände. Gleich dem Könige besitzen sie sehr weite Machtbefugnisse; aber in deren Ausübung lassen sie sich trotz eines fast immer rühmlichen Eifers vielfach schwere Mißbräuche und Irrtümer zuschulden kommen.

Alle adelig, aber nicht aus dem alten Adel, untereinander versippt, bilden sie eine eng geschlossene Kaste, tun sich aber dabei viel auf ihre Aufgeklärtheit zugute. Das Frankreich von 1789 mit seinen 26 Millionen Einwohnern wird von diesen vier- oder fünfunddreißig Verwaltern nur mühselig gelenkt und geleitet; sie müßten eigentlich befähigt sein, alles zu entscheiden; allzu selten nehmen sie ihre Zuflucht zu Unterbeamten, den „Subdelegierten“, die von ihnen ernannt und abberufen werden, und die die Verwaltungsgeschäfte nach örtlichen Amtsbezirken unter sich teilen könnten. Die örtliche sowohl wie die Hauptverwaltung leiden unter einer unheilbaren Hemmung: unter der ungenügenden Arbeitsteilung, so daß die Regierung unter dem trügerischen Scheine der äußersten Einheitlichkeit in Wahrheit

eine Regierung des Amtsschimmels und der Unfähigkeit ist; sie vermag weder, Nützliches anzuregen oder zu beginnen, noch die einzelnen und die Körperschaften im Sinne des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschrittes zu beeinflussen.

Eine ernsthafte Tätigkeit für das Land wäre nur möglich gewesen, wenn dieses eine einigermaßen gleichartige Verwaltung besessen hätte. Das Frankreich von 1789 aber ist eine Schöpfung der Jahrhunderte, wie diese eben zufällig die Provinzen aneinander fügten, wie es die Macht der überlieferten Einrichtungen gebildet hatte. Das älteste Frankreich ist das Land der Steuergerichtshöfe (pays d'élections), in dem die königliche Macht durch keine örtliche Gewalt gehemmt wird. Und um dieses Gebiet hatten sich die dem Reiche später verbundenen Provinzen zusammengeschlossen, denen man ihre alten Einrichtungen hatte lassen müssen, ihre Parlamente, ihre Rechnungs- oder Steuerhöfe und vor allem ihre Provinzialstände: so Flandern, Cambréci, Artois, Burgund, la Bresse, Bugey, Valromey, das Land von Gex, die Provence Languedoc, Béarn, Bigorre, das Land von Foix, das von Marsan, Nébougan Labourd, die „Viertäler" (les quatre-vallées), Nieder-Navarra, die Bretagne. Aber abgesehen davon, daß diese Stände ganz verschieden organisiert sind, daß herkömmliche Umständlichkeiten ihre Leistungsfähigkeit beschränken, sind sie noch der hemmenden Bevormundung der Intendanten unterworfen, die mit allen Mitteln, auch Bestechung und Ränken, in ihre Beratungen eingreifen; und sie bieten daher weit häufiger das Schauspiel von Streitigkeiten der verschiedenen Gesellschaftsklassen, aus denen sie gebildet sind, als das einer einheitlichen und vernünftigen Tätigkeit im Dienste der örtlichen Interessen, die sie vorgeblich vertreten. Die Zuständigkeit der Provinziallandtage war auf Finanzfragen beschränkt — Verteilung der Steuern, Aufnahme von Anleihen — die sonst den Intendanten vorbehalten sind. Zu diesen Landschaften treten noch diejenigen, die infolge der Eroberungen Ludwigs XIV. und XV. mit dem Königreiche verbunden wurden — der Elsaß, Roussillon, Flämisch-Flandern, Franche-Comté, Lothringen, Corsika — und von denen einige Stände haben, andere nicht.

Noch andere Tatsachen zeigen, wie widersinnig die Verwaltung ist: zunächst der furchtbare Größenunterschied der Intendanturen: ungeheuer groß ist z. B. Languedoc, winzig klein Dombes; es gibt siebenunddreißig große Verwaltungsgebiete und vierhundertsieben Sonderbezirke; in der Abgrenzung der niederen Gerichtssprengel herrscht eine derartig verblüffende Unsicherheit, daß die Beamten sich in diesen Dingen fortwährend irren. Fremdes Land ist von französischem umschlossen, wie Avignon und die Grafschaft Venaissin, die dem Papste gehören; Mühlhausen, eine freie Stadt, die mit den Schweizer Kantonen verbündet ist; Saargemünd, das dem Grafen von Hanau-Saarbrücken gehört; anderseits liegt französischer Besitz in fremdem

Lande, wie Landau in Deutschland, Philippeville und Marienburg im Bistum Lüttich. Am Ende des 18. Jahrhunderts ist es unmöglich, die Begriffe „Provinz“ und „Grenzgebiet“ klar zu bestimmen. Alle diese Tatsachen, die von dem Alter Frankreichs zeugen, zeugen zugleich für seine Jugend. Es hat noch nicht die Zeit gefunden, sich zu organisieren, und Gebiete, die später französisch sein sollten, wie Savoyen und Nizza, sind noch nicht durch seine natürliche Anziehungskraft gewonnen. Frankreich ist schon ein Staat, aber es ist noch kein Vaterland, keine Nation.

Steigt man nun eine Stufe tiefer, zu den Städten und Dörfern, so zeigt sich die gleiche Unsicherheit, der gleiche Mangel an Einheitlichkeit. Das städtische Gemeindeleben beschränkt sich während der letzten drei Jahrhunderte der Monarchie mehr uud mehr auf den ständigen Wettbewerb einzelner bürgerlicher Familien, die den äußeren Glanz und die Vorteile der Ämter zu erlangen suchen, während die wirklichen Gemeindegeschäfte immer mehr in die Hände der Intendanten geraten. Das Fortbestehen der Bürgerwehren und der städtischen Gerichtshöfe könnte den Anschein erwecken, als lebte der alte Bürgergeist fort; in Wirklichkeit aber ist an die Stelle der gemeinsamen Verantwortlichkeit der „geschworenen Räte“ eine ausbeuterische Oligarchenherrschaft getreten: Consuln, Ratsherrn (capitouls), Geschworene (jurats), Gemeindeobere (mayeurs), Bürgermeister (bourgmestres), Anwälte (attournés), Schöffen, Vorstände der Kaufmannschaft: all das sind nur ebensoviele Namen für selbstsüchtige Bürger, die das Gemeindevermögen so schlecht verwalten, daß sie verheerende Bankerotte unvermeidlich machen. Im übrigen werden die Städte wie Minderjährige betrachtet, denn ihre Rechtshandlungen bedürfen der Bestätigung des Intendanten und die Krone beutet sie aus. Heute gewährt sie ihnen gegen Vorausbezahlung der Abgaben die Freiheit der städtischen Wahlen und entzieht sie ihnen morgen, um sie ihnen dann wieder zuzugestehen. Der Mangel an Gemeingeist in den Städten verquickt sich also noch mit der Unstetigkeit der Staatsverwaltung. Steigen wir noch tiefer hinab, zu den Dorfgemeinden, so haben diese sozusagen überhaupt kein Gemeinschaftsleben. Zum mindesten offenbart sich dieses Leben nicht in steter Betätigung. Die „Versammlung unter der Ulme“, die den Steuereinnehmer wählt, die Ernennung eines Prokurators, der das Dorf in Rechtssachen vertritt, sind die beiden Haupthandlungen, in denen die Dorfgemeinde zeigt, daß sie noch lebt, zweifach bedroht von der Bevormundung durch den Gutsherrn und von der durch den Intendanten.

In einem oft angeführten Berichte an den König schrieb der Minister Calonne geradeheraus: „Frankreich ist ein Königreich, das aus Gebieten mit ständischer und solchen mit gemischter Verwaltung zusammengesetzt ist, dessen Provinzen einander fremd sind, wo die vielen Zollschranken im

Innern die Untertanen desselben Herrschers voneinander trennen und einander entfremden, wo einzelne Gegenden völlig frei sind von gewissen Lasten, während die anderen, deren ganzes Gewicht tragen müssen; wo es unmöglich ist, einen Grundsatz dauernd festzuhalten oder einen gemeinsamen Willen zu betätigen. Es ist notwendigerweise ein sehr unvollkommener Staat, voller Mißbräuche; in seinem jetzigen Zustande kann er unmöglich gut verwaltet werden.“ Dieses Geständnis muß man festhalten, denn es bietet ein wohlgetroffenes Bild des alten Frankreich (des „ancien régime“) und eine teilweise Erklärung der Revolution.

Diese Regierung, die wohl zu unterdrücken, nicht aber zu erziehen und zu leiten vermag, steht dem Leben und der Ausbreitung des Freiheitsgedankens ganz ratlos gegenüber. In den letzten Jahren hat man in gewissen französischen Kreisen viel von den „monarchischen Freiheiten“ gesprochen: glänzende Paradoxe oder vermessene Behauptungen, die die Wirklichkeit Lügen straft. Das Gegeneinanderregieren der Gewalten ist nur Anarchie, nicht Freiheit, das Unorganische kann nicht als bewußter Wille erscheinen. Die Regierungswillkür tritt ohne jede Scham und Rücksicht den einzelnen nieder, der keine Gönnerschaft hat: Die königlichen Siegelbriefe (lettres de cachet), Haftbefehle, und die Staatsgefängnisse waren etwas recht Wirkliches und wurden unter den schlimmsten Bedingungen und in ausgedehntestem Maße benutzt, so daß Malesherbes im Jahre 1770 ihre Wirkung Ludwig XV. rückhaltlos folgendermaßen schilderte: „Daraus ergibt sich, daß in Ihrem Reiche kein Bürger davor sicher ist, daß seine Freiheit irgendeiner Rache zum Opfer falle; denn niemand steht so hoch, daß er vor dem Hasse eines Ministers geschützt wäre, und keiner ist klein genug, daß ihn nicht irgendein Beamter der Generalpacht mit seinem Grolle beehrte.“ Enteignungen ohne Entschädigung, Verhaftungen ohne gerichtlichen Befehl, Verletzung des Briefgeheimnisses, das sind so andere Seiten des „staatsbürgerlichen Rechtes“ im alten Frankreich. Preßfreiheit gibt es nicht; die Zensur wird von der Sorbonne, vom Parlament, vom Châtelet (dem Gerichtshof im Grand Châtelet in Paris) und überdies von 178 königlichen Zensoren geübt. Um dem stets drohenden Gefängnis zu entgehen, leben viele Schriftsteller im Auslande, an den angeklagten und verdammten Büchern wird das Urteil durch die Stampfe oder den Scheiterhaufen vollzogen. Schmähschriften werden in Holland oder in England gedruckt, den Ländern der großen Zeitungen. Die französischen Blätter: die Gazette de France (Französische Zeitung), Journal de Trévoux (Zeitung von Trévoux), Mercure de France (Französischer Merkur), Journal de Paris (Pariser Zeitung) bieten wenig Interessantes.

Dieser Mangel einer Presse erleichtert wohl einerseits die Regierungstätigkeit, bereitet ihr aber anderseits auch Hemmnisse. Denn die ununter-

richtete öffentliche Meinung wird leicht in jähe und unbegründete Angst gehetzt und verleiht Gerüchten Glaubwürdigkeit, die der Monarchie später sehr schaden. Der Glaube an den „Hungervertrag" (eine angebliche Monopolisierung des Getreidehandels zum Vorteile der Kasse des Königs), die Bauerngreuel im Juli 1789 sind dieses Ursprungs.

Die schlecht oder gar nicht unterrichtete öffentliche Meinung wurde gleichzeitig durch die religiöse Unduldsamkeit der Regierung erregt. In dem Krönungseide, den noch Ludwig XVI. leistet, heißt es: „Ich schwöre, daß ich mich aufrichtig und mit all meinen Kräften bestreben will, in allen Ländern, die meiner Herrschaft unterstehen, die von der Kirche ausdrücklich verdammten Ketzer auszurotten." Tatsächlich hört auch die Verfolgung der Protestanten, die durch die Edikte von 1724, 1730 und 1778 verschärft wird, während des ganzen 18. Jahrhunderts nicht auf, außer im Elsaß, wo die Ausübung des lutherischen Glaubens durch den Westfälischen Frieden geschützt war.

Die Katholiken, die selbständige Anschauungen haben, werden ganz ebenso überwacht und gehetzt; die Bulle „Unigenitus" gibt in Frankreich den Anstoß zu einer fast ununterbrochenen Verfolgung der Jansenisten: diese aber leisten Widerstand und finden in den Parlamentskreisen hingebende Unterstützung. So macht die Religionspolitik der alten Regierung die vollkommene Nichtigkeit der amtlichen Lehrmeinung wie ihre eigene Schwäche nur noch deutlicher; zugleich aber bereitet sie in den Geistern den Boden für die Gewalttaten der Unduldsamkeit, so bereitet sich die Revolution vor, die katholikenfeindlich ist und unerbittlich gegen jede abweichende Meinung.

War das alte Frankreich auch ein unfertiges und dabei schon wurmstichiges Gebäude, so konnte es doch den öffentlichen Ämtern soweit ein sicheres Obdach bieten, daß diese die Regierten völlig zu befriedigen vermocht hätten. Doch davon keine Spur! Es gibt nichts Verwickelteres und Verwirrteres als die französische Rechtspflege. Neben die königlichen Gerichtshöfe treten die grundherrlichen, die übrigens untereinander verschieden sind, je nachdem sie die niedere, die mittlere oder die hohe Gerichtsbarkeit besitzen oder alle drei zusammen; dazu kommen die kirchlichen, die städtischen, die Handelsgerichte. Die regelmäßige königliche Gerichtsbarkeit wird durch dreizehn Parlamente und vier unabhängige Räte (conseils souverains) geübt, deren Sprengel ungemein verschieden sind an Größe; unter ihnen stehen etwa hundert Obergerichte und mehr als siebenhundert Amtmannschaften, Seneschall-, Vorstandsgerichte (bailliages, sénéchaussés, prevôtés), deren Sprengel so schlecht abgegrenzt sind, von der Verwaltung selbst so wenig gekannt werden, daß gelegentlich der Einberufung der Generalstände, deren Wahl auf Grund der Einteilung Frankreichs

in Amtsgerichtsbezirke (bailliages) vollzogen werden sollte, die Beamten sich ungeheure Übertreibungen der Wählerzahlen zu schulden kommen ließen! Der König greift übrigens in die Rechtspflege durch das Evokationsrecht ein, d. h. er kann Rechtssachen nach Belieben an den „Großen Rat" verweisen; er kann Zahlungsaufschübe und Fristen gewähren, und überdies üben noch der Gerichtshof des königlichen Palastes (requêtes de l'Hôtel), der Staatsrat, die „Große Staatskanzlei" eine außerordentliche Gerichtsbarkeit aus. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit aber wird durch zwölf „Oberst-Rechnungskammern", zwei Steuerhöfe (cours des aides), siebzehn Salzkammern, die obersten Zoll- und Steuerämter, zwei „Höhere Münzhöfe" geübt, während die „Marmortafel" des Pariser Justizpalastes die königliche Lehens- und grundherrliche Gerichtsbarkeit umfaßt. Die Verwirrung ist so groß, daß der Rechtsuchende niemals genau weiß, an welches Gericht er sich wenden muß. Diese Verwirrung wird noch gesteigert durch den Mangel eines einheitlichen französischen Rechtes. Südlich der Loire und im Elsaß herrscht das römische Recht; das „Gewohnheitsrecht", das überlieferte heimische Recht (coutûmes), im Norden, wo sich 285 örtliche „Gewohnheitsrechte" um sechzig Hauptrechte scharen, deren wichtigstes das von Paris ist. Schon damals spielen die Rechtsanwälte, „die Gesetzeskundigen" („hommes de loi"), in der Gesellschaft eine große Rolle, und so erklärt sich ihre Wichtigkeit in der Zeit der Revolution. Da überragen sie die Richter, die Parlamentsleute bei weitem an Einfluß. Diese hatten ihre Glanzzeit, als sie gelegentlich der religiösen Streitigkeiten und späterhin wegen der Steuerverordnungen auf Grund des von ihnen beanspruchten Einregistrierungs-(Eintragungs-)rechtes und des Rechtes, Vorstellungen zu machen, die Schlacht gegen die königliche Gewalt schlugen. Aber da sie infolge des Systems des Ämterkaufes so etwas wie erbliche Beamte waren, bildeten sie eine so abgeschlossene und anmaßende Kaste, daß man sehr bald der königlichen Ungnade und der Verbannungen vergaß, die sie hatten leiden müssen, und nur mehr ihres Widerstandes gegen alle gründlichen Reformen des französischen Staatswesens und der Mängel der von ihnen angewendeten Gesetze gedachte. Für das Strafgesetz ist die verschiedene Behandlung der einzelnen Gesellschaftsschichten ebenso bezeichnend wie die rohe Grausamkeit seiner Strafbestimmungen; das bürgerliche Recht, verwickelt, wie es ist durch den Gegensatz von römischem und Gewohnheitsrecht, zielt vor allem darauf, das Gebäude der gutsherrlichen Ausbeutung und der unbeschränkten väterlichen Gewalt zu stützen. Selbstverständlich mußte die Revolution dieses von Ungleichheit, Roheit und Feudalismus ganz durchtränkte System beseitigen; aber man begreift auch, daß die Folter — sie wurde erst 1788 aufgehoben — die blutigen Hinrichtungen, die rechtswidrigen Ausnahmeverfügungen der königlichen Rechts-

pflege die Zeitgenossen reif machten für das blutige und abgekürzte Verfahren der Revolutionsgerichte.

Das französische Finanzwesen zeigt sich in einem noch kläglicheren Lichte. Wohl gibt es viele Einnahmequellen. Die „taille“ brachte etwa 91 Millionen Livres ein, die „Zwanzigststeuer“ 77, die Kopfsteuer 42. Zu diesen direkten Steuern kamen noch die indirekten: die „gabelle“, die Salzauflage, die „aides“, d. i. die Getränkesteuer, verschiedene Abgaben von Tabak, Öl, Seife u. dgl., der Ertrag der Ein- und Ausfuhrzölle, der königlichen Lotterie, der Münzprägung, der Krongüter, der Erhebungen in den Adelsstand, die „freiwillige“ Gabe der Geistlichkeit. Eine Steuer sind auch die „Fronden“, die Arbeitsleistungen der Bauern zur Erhaltung der königlichen (Reichs-) Straßen, Leistungen, von denen sie sich nur selten loskaufen konnten. Aber die seit 1780 unveränderliche „taille“ lastet nur auf den Bürgern und Bauern, denen sie oft mehr als die Hälfte ihres Reineinkommens nimmt. Die „Kopfsteuer“ und der „Zwanzigste“ fallen gleicherweise nur dem Volke zur Last; denn die Geistlichkeit hat sich davon losgekauft, die Adeligen lassen sich von den Intendanten einschätzen, wie es ihnen paßt. Die „Salzsteuer“ wird in den verschiedenen Provinzen in ganz verschiedener Höhe eingehoben; und die Mißbräuche sind so groß, daß ein unablässiger Krieg zwischen den Salzschmugglern und den Salzsteuerbeamten geführt wird. Ganz ähnlich steht es auf dem Gebiete der Zollverwaltung. Auch hier trägt alles dazu bei, das Wirtschaftsleben des Landes zu verwirren, ohne viel einzubringen. Man unterscheidet die fünf großen Pachtgebiete, Provinzen, die als ausländische bezeichnet, und solche, die als wirkliches Zollausland behandelt werden, ferner Freihäfen. Es gibt „Getränkesteuern“ (aides), die sehr lästig sind und übrigens nur in den Sprengeln der „Steuerhöfe“ (cours des aides) von Paris und Rouen eingehoben werden. Aber all diese Rechte lasten so schwer auf dem Volke, daß der Schmuggel die natürliche Folge des ganzen Systems ist und daß die großen Schmuggler, wie Mandrin, überall zahlreiche Helfer und Mitschuldige finden. Dieses System, das schon durch den Schmuggel durchlöchert wird, wird es noch mehr durch die königliche Willkür: Finanzleute, die unter besonderem Schutze stehen, erfinden eine Geschäftsgebarung, welche die Industrie beunruhigt und die Verwaltung stört, oder sie entschließen sich zu teilweisen Zahlungseinstellungen, die den Kredit erschüttern. Der Staat nun wendet sich mehr und mehr an den öffentlichen Kredit, je höher die Ausgaben steigen und je weniger die Einkünfte sie decken können. Unter Necker macht man 530 Millionen Schulden, unter Joly de Fleury 300, unter Calonne 800, im ganzen 1630 Millionen, für die man 1789 206 Millionen Zinsen zahlen muß. Wohin all dies Geld verschwindet, kann man schwer sagen; denn es gibt keinen Staatsvoranschlag. Viel kommt nicht in den Staatsschatz; denn wenn auch die

direkte Steuer unmittelbar eingehoben wird, so kommt die Einhebung dem Staate doch sehr hoch zu stehen, und noch mehr kosten ihm die Finanzpächter, die sich durch „Trinkgelder“ und „Gewinstanteile“, die sie einflußreichen Höflingen gewährten, die Pachten der indirekten Steuern verschafften. Sind schon die Kosten der Steuererhebung so hoch, so sind die wirtschaftlich ganz unergiebigen Auslagen noch viel höher. Der Hof mit seinen zahllosen Ämtern und den Haushaltungen („maisons“) der Prinzen verschlingt jährlich mehr als 200 Millionen; ungerechnet die 56 Millionen „Gnadengaben“, die im „Roten Buch“ eingetragen sind. Die für den Krieg und die Marine verwendeten Millionen entziehen sich völlig der Überwachung durch den „Generalkontrollor“, dessen Aufgabe es weit mehr zu sein scheint, um jeden Preis Geld aufzutreiben, als für seine richtige, geordnete Verwendung zu sorgen. Die Unterdrückung der Hinterziehungen, des Schmuggels — die wieder nur die Kleinen trifft — nötigt zu einer ganzen Gerichtsorganisation, die grimmigen Haß gegen die Geldleute und die am Gewinn beteiligten Höflinge erweckt. Das Volk erkennt sehr genau die beiden hervorstechenden Eigentümlichkeiten des Finanzsystems, dem es unterworfen ist: die Ungleichheit der Lasten und die königliche Willkür in den Ausgaben. So müssen sich finanzielle, politische und gesellschaftliche Reformbestrebungen miteinander verbinden: Beseitigung des Absolutismus und der Ungleichheit, um bessere Finanzen zu erzielen. Das ist wieder ein anderes Schlagwort der Revolution! Dazu, das Streben nach seiner Verwirklichung wachzurufen, genügt die Tatsache, daß man an die Schwelle des vollständigen Bankerottes gelangt. 1789 betrug die Staatsschuld 4½ Milliarden, der jährliche Fehlbetrag 57 Millionen (475 Millionen Einkünfte, 532 Millionen Auslagen). Die Krankheit wird immer gefährlicher: der Minister war sogar so weit gegangen, das Erträgnis einer „Lotterie für die Opfer des Hagelschlags“ in Anspruch zu nehmen. Um sie zu beenden, entschließt sich der König, die „Generalstände“ zu berufen. Die Berufung ist am 8. August 1788 gegeben, die Bankerotterklärung am 16. desselben Monats: Die Nähe dieser beiden Daten spricht deutlich genug!

Man könnte sich darüber wundern, daß das Heer nicht den Thron gegen den Volkssturm schützte. Aber die Armee selbst war in ihrem ganzen Gefüge erschüttert. Welchen inneren Halt konnten Truppen haben, bei denen es 1789 mehr — adelige — Stabsoffiziere gab, als in allen Heeren Europas zusammen? Der Erlaß vom 22. Mai 1781, der 1788 bestätigt wurde, verlangte von den Bewerbern um die höheren Grade vier Ahnen und verschloß so den verdienten Bürgerlichen jedes Emporkommen; und da die Käuflichkeit der militärischen Rangstufen die unbegüterten Adligen ausschloß, so füllten sich die Stäbe mit Unfähigen, die alle ihre Hoffnungen auf die Hofgunst setzten und, als die Revolution ausbrach, sofort „aus-

wanderten". Es gab noch andere Ursachen der Abneigung der Soldaten gegen ihre Offiziere. Von den 35000 Offizieren des Heeres dienten kaum 9500 bei den Regimentern, und während 46 Millionen für die Offiziere veranschlagt waren, wurden kaum 44 für die Soldaten verwendet, die — nach einem Worte des Grafen von St. Germain — „niedrig und verachtet dahinlebten". Auf gut Glück, oft unter Anwendung unwürdigen Betruges angeworben oder durch Losung — der sich jedoch nur die Bauern zu unterziehen hatten — zum Heeresdiente ausgehoben, desertierten die Soldaten um die Wette. Die zuverlässigsten Truppen, die man zur Unterdrückung von Aufständen verwenden konnte, lieferte das Ausland: die elf Schweizer und die acht deutschen Regimenter, dazu noch die Schweizergarde des Königs. Sie kosteten sehr viel und wurden mit grimmer Eifersucht gehaßt. Noch andere Umstände zerstörten den inneren Zusammenhalt des Heeres. Wir erinnern nur an die Angelegenheit der Offiziere des Regiments Royal-Comtois, welche kriegsrechtlich verurteilt worden waren, weil das ganze Regiment sich geweigert hatte, nach den Kolonien zu gehn, eine Sache, die die Militärkreise von 1773 bis 1791 in Aufregung halten sollte.

Die französische Flotte, die 261 Schiffe stark war, zeigte die Mängel des Landheeres in gesteigertem Grade. An Bord sind die Matrosen einer fürchterlichen Disziplin unterworfen; ausgehoben werden sie allerdings dank der Einrichtung der Eintragung für den Seedienst auf menschlichere Weise. Zwischen den „roten", den adeligen, und den „blauen", den bürgerlichen Offizieren herrscht dauernder Zwiespalt.

Die Kolonien, die durch den Vertrag von 1763 fast auf ein Nichts vermindert worden waren, interessieren wenig; man ist der Meinung, sie seien einzig und allein um des Vorteils des Mutterlandes willen gegründet. Mehr noch als die Einführung der französischen Verwaltung hindert der „Kolonialvertrag" jede selbständige Entwicklung der Kolonien. Unter dem glühenden Tropenhimmel steigert sich der Haß gegen das fühllose Mutterland und unter den Einwohnern der Kolonien wütet ein unerbittlicher, zäher, gar bald blutiger Kampf zwischen der Minderheit, den Europäern, Kreolen, Freigelassenen, und der Masse der Neger, Mulatten und Quarteronen.

Tut der Staat so nichts für die Kolonien, so tut er sehr wenig für den öffentlichen Unterricht; er verwendet auf ihn kaum vier Millionen. Die einundzwanzig Universitäten tragen im wesentlichen kirchlichen Charakter und der wirklich wissenschaftliche Unterricht wird an anderer Stätte erteilt: im Collège de France, im „Garten des Königs", an Fachschulen (für Bergbau, Brücken- und Wegebau, Tierheilkunde), an der Sprachschule für Konsularbeamte („jeunes de langues"). Die fünf- oder sechshundert Mittelschulen (collèges), in denen die Zöglinge aus den besseren Kreisen, der „feinen Welt", Aufnahme finden, haben keine einheitlichen Einrichtungen

und ganz verschiedene Lehrpläne und die neuen Lehrweisen werden von den verschiedenen Orden oder Gesellschaften von Weltpriestern und Mönchen, die sich diesem Dienste widmen, nur langsam angenommen. Einen allgemeinen Volksschulunterricht gibt es nicht; nur einzelne Provinzen im Osten und Norden besitzen „kleine Schulen", die sie der Wohltätigkeit Einzelner oder irgendwelcher Vereinigungen verdanken. Die Folgen springen ins Auge: Einerseits der Gegensatz eines unwissenden Volkes und einer Minderheit von Gebildeten, die vom klassischen Altertum erfüllt sind, ein Gegensatz, der natürlich nicht dazu beiträgt, den inneren Zusammenhang der Nation zu stärken; anderseits in dieser Minderheit die Neigung, falsch zu verallgemeinern, und das Streben, dem Altertume nachzuahmen, und in der bildungslosen Masse das Bedürfnis nach einem Glauben irgendwelcher Art; heftige Wutausbrüche wechseln mit jähen Anfällen niederdrückender Furcht. Die alte Regierung beschäftigte sich mit der Frage der nationalen Erziehung überhaupt erst seit der Vertreibung der Jesuiten und der Einziehung ihrer Anstalten; denn sie hatte die Sorge für die Volkserziehung der Kirche ebenso überlassen wie die Organisation der Hilfstätigkeit und der Standesregister. Kommt einmal die Zeit, da sich die Kirche auf die Aufgaben ihres religiösen Lehramtes zurückziehen muß, dann muß auch der Staat für den Unterricht, für öffentliche Hilfstätigkeit und bürgerliche Standesämter sorgen.

Absolutistisch und kraftlos, angenagt von alten Schäden und unfertig, so erscheint die politische Organisation und die Verwaltung Frankreichs im Jahre 1789 „ein großes Reich und kein Vaterland", wie der Kanzler d'Aguesseau in einer Eröffnungsrede von 1715 sagt. Diese verwickelte Organisation, in der schon die gesellschaftlichen Ungleichheiten sich offenbaren, umschließt eine sehr einfach gebaute Gesellschaft: die Ausbeuter, die Bevorrechteten, und die Ausgebeuteten, das Volk; und zwischen beiden steht eine dritte Klasse, voll Kraft und Ehrgeiz: das Bürgertum.

Aus einer Gesamtbevölkerung, die man auf etwa 26½ Millionen schätzen mag, heben sich etwa 270000 Bevorrechtete heraus: 140000 Angehörige des Adels und 130000 der Geistlichkeit. Das kirchliche Frankreich mit seinen 18 Erzbistümern und 121 Bistümern von ungleicher Größe deckt sich nicht mit dem politischen Frankreich. Es scheint ein ganz anderes Frankreich zu sein mit seinen fünfjährigen Versammlungen, die die „freiwillige Gabe" bewilligen und Wünsche aussprechen, die sich auf die verschiedenen Geistesströmungen beziehen, mit seinen Steuerbefreiungen und seiner eigenen Gerichtsbarkeit. Zweifellos ist die Geistlichkeit durch das Konkordat, wie es gemäß den gallikanischen Lehrsätzen ausgelegt wird, zum Teil in die Hand des Königs gegeben. Die Bewerber um die hohen Kirchenämter müssen zu Höflingen werden, die Bischöfe zu einer Art Inten-

danten. Aber wenn der ultramontane Geist auch durch den Jansenismus stark zurückgedrängt ist, so herrscht er doch in der hohen Geistlichkeit vor und stärkt ihre geistige und wirtschaftliche Unabhängigkeit. Überdies — als Ganzes — ist die Kirche eine ungeheure gesellschaftliche Macht, denn sie besitzt fast den vierten Teil des Bodens Frankreichs; sie bezieht daraus Einkünfte von 130 Millionen, dazu kommen 100 Millionen aus Lehensrechten und 123 Millionen an Zehnten. Dieser unbewegliche Reichtum ist so groß, daß er die Staatsgewalt beunruhigt und gemäß dem Erlaß von 1749 über die „tote Hand" lichtet man tüchtig unter der Ordensgeistlichkeit. Die „Kommission für die Orden" und die „Vereinigungskommission", welche von 1779 bis 1789 tätig sind, vermindern die Zahl der Klöster und die der Ordensleute und beginnen eine Sequesterverwaltung, die sich gleichsam als das Urbild der revolutionären Verwaltung der Nationalgüter darstellt. Aber auch dieser Reichtum ist schlecht verteilt. Neben millionenreichen Orden, wie die Prämonstratenser und Zisterzienser, leben andere Ordenshäuser ohne Einkünfte kümmerlich dahin. In der Welt — wie in der Ordensgeistlichkeit sind die hohen Stellen mit ihren reichen Pfründen den jüngeren Söhnen der großen Adelsfamilien vorbehalten und die niedere Geistlichkeit wird durch den „bescheidenen Anteil" (portion congrue) entlohnt, der vom Zehnten genommen wird. Zwischen den Äbten, mögen sie nun bloße Pfründeninhaber oder erwählte Äbte sein, und den Mönchen kommt es häufig zu Streit. Der Geist der Gleichheit, der in der Ausübung des Wahlrechtes seinen Ursprung hat und durch geeigneten Lesestoff erhalten wird, entfaltet sich in den Ordenshäusern, aus denen später so viele Schreckensmänner hervorgehen sollten. Ähnlich steht es mit den Pfarrern. Insbesondere die Landpfarrer, die von den Patronen ernannt werden, können durch die Bischöfe nicht versetzt werden. Sie leben dürftig von ihrem geringen Gehalt und in ständiger Fühlung mit dem Elend der Bauern; sie lesen die Schriften, die ihnen wandernde Buchhändler ins Haus bringen und sind von einem ganz einzigartigen Neuerungsgeist erfüllt. Sie vergleichen ihr dürftiges Leben mit der Zügellosigkeit der hohen Geistlichkeit und streben nach einer gründlichen Neugestaltung der Kirche, die nur aus einer gründlichen Neugestaltung des Staates hervorgehen kann.

Etwas einheitlicher ist die andere privilegierte Kaste gestaltet. In ihrer Gesamtheit reicht sie nicht sehr weit zurück. Das Geld, welches den Kauf von Adelstiteln ermöglicht, ist das beste Mittel in den Adel emporzusteigen, den man übrigens auch durch Ämter erlangen kann („Gerichtsadel", „Glocken"- oder „Turmadel", d. h. Adel infolge der Bekleidung von Stadtämtern, noblesse de „la robe", de „la cloche" ou de „beffroi"). Dieser Adel ist eine gesellschaftliche, aber keine politische Macht. Die Adeligen, die von Ludwig XIV. von den eigentlichen Regierungsgeschäften ausgeschlossen worden waren,

hatten ihre Unfähigkeit für Verwaltungsgeschäfte gelegentlich des Versuches der Polysynodie (der Vielrätewirtschaft) unter der Regentschaft gezeigt. Am Hofe sind sie unter der Aufsicht des Königs und seiner Polizei, in den Provinzen unter der der Intendanten. Sie sind als Gouverneure (Statthalter) von glänzendem Schein umgeben, spielen bei den Hofzeremonien mit ihre Rolle, oder sie bekleiden die Ämter in Heer und Kirche, zu denen ihnen ihr Vermögen den Zutritt öffnet, oder sie spielen eine glänzende, aber stets rasch vergängliche Rolle unter den sich befehdenden Gruppen am Hofe. Der Reichste und Stolzeste von ihnen, der Herzog von Orléans, vermag nichts gegen den König und denkt sehr bald an einen Staatsstreich, der ihm die Macht geben soll. Aber sie sind die Grundherren, d. h. die eigentlichen Eigentümer, nach manchen Angaben, von drei Vierteln des Bodens oder mehr. Zwar ziehen sie nicht den ganzen möglichen und gewünschten Ertrag aus ihren Besitzungen, weil sie fern von ihnen leben und nichts von ihrer Bewirtschaftung verstehen. Diejenigen von ihnen aber, die, mit ihrem Edelmannsstande zufrieden, als Krautjunker auf dem Lande leben, fallen den Bauern nicht weniger zur Last: diese müssen sie ernähren, müssen immer ihre abgeschmackten Müßiggängerlaunen ertragen, fühlen immer wieder die anmaßenden Ansprüche, die aus ihrem Standesstolze entspringen, und die Roheiten ihrer Gerichtsbeamten. Zweifellos, in einzelnen Gegenden Frankreichs, vornehmlich im Westen, wo sich der Aufstand in der Vendée erheben, wo die Chouannerie lange andauern wird, besteht ein besseres Verhältnis zwischen Adel und Bauern. Aber die entscheidenden Ursachen für diesen Aufstand sind doch andere als diese Anhänglichkeit der Bauern an den Adel.

Hat der Adel auch die politische Macht verloren, so hat er doch seine Steuervorrechte bewahrt; denn er hat es verstanden, die drohenden neuen Auflagen: „Kopfsteuer“ und „Zwanzigsten“ von sich abzuwenden; und ebenso steht es auf dem Gebiete der Rechtspflege. Aber diesen Vorrechten entsprechen keine Leistungen und sie werden gelegentlich bei der adeligen Reaktion, die die Minister Clugny und Castries durchzuführen suchen, gerade in dem Augenblick nachdrücklich gesichert, da der übrige Teil der Nation sich ihrer Ungerechtigkeit bewußt wird, da neue tatkräftige, zukunftsfreudige Elemente — das Bürgertum — durch die Schranken dieser unbilligen Vorrechte in ihrer Entwicklung gehemmt werden.

Gegen den Ansturm dieser neuen Kräfte sucht sich der Adel nicht durch irgendeine Staats- oder Gesellschaftslehre zu verteidigen; er genießt seine Vorrechte, ohne sie rechtfertigen zu wollen; und einige seiner Mitglieder werden fortgerissen vom Strome der philosophischen Bewegung oder sind begeisterte Anhänger der amerikanischen Freiheitsgedanken und sagen sich von der gerade beliebten gekünstelten Lebensführung und Engländerei los und sind völlig bereit, zum Feinde überzugehen; d. h. sie

wollen ein nützliches Leben führen und ihren Rang in der Gesellschaft durch die Dienste rechtfertigen, die sie ihr leisten: Fahnenflucht aus einer Kaste, die deren Auflösung vorbereitet.

Der Geistlichkeit und dem Adel steht der dritte Stand gegenüber. Allein dieser Name hat vornehmlich eine geschichtliche und eine verwaltungsrechtliche Bedeutung. Er bezeichnet die Masse der Untertanen, die sich nicht der Vorrechte der begünstigten Klassen erfreuen; dieser Stand bezahlt fast die ganzen direkten Steuern an den Staat, den Zehent an die Kriche, die Lehensabgaben an den Adel; einst sind ihm besondere Vertreter bei den Generalständen bewilligt worden. Tatsächlich aber zerfällt der dritte Stand in mehrere genau geschiedene Schichten. Und man kann sogar behaupten, daß wohl die höchste dieser Schichten und die privilegierten Stände ineinander übergehen, sich miteinander verbünden können, daß aber zwischen den verschiedenen Schichten des dritten Standes selbst ein unüberbrückbarer Gegensatz der Gefühle und der Ansprüche besteht.

Die oberen Bürgerkreise stehen dem Adel ganz nahe. Reichgeworden durch den Handel, die Industrie oder das Bankgeschäft, herrschen sie in den großen Städten, Rouen, Nantes, Bordeaux, Marseille, Lyon, kaufen sie adelige Landgüter oder Ämter und verlieren schnell das Gefühl für den Zusammenhang mit dem übrigen Teile des dritten Standes. Dagegen sind sich der mittlere und der kleine Bürgerstand genau all dessen bewußt, was sie von den bevorrechteten Ständen trennt. Literaten, die die Umsturzgedanken vertreten, Denker, die ununterbrochen die feinste Forscherarbeit leisten und die sich dabei durch die Nöte des Lebens hindurchschlagen müssen, weil der Staat nichts für sie übrig hat, Gesetzeskundige, die mit den Waffen juristischer Verschlagenheit gegen das harte monarchische und Lehensrecht kämpfen, Beamte mit unsicheren Gehältern und ungewissem Vorwärtskommen, Kaufleute, die durch die Steuern und Zölle bedrückt, durch die schlechte Verwaltung der städtischen Angelegenheiten verärgert sind, kleine Fabrikanten oder Handwerker, die durch die allzuvielen Verordnungen über die Gewerbe in ihrer Tätigkeit gehindert, durch die Unbeständigkeit der Arbeitslöhne und der Marktlage bedrängt, Rentner, die durch die bedrohliche Lage der Finanzen und des Staatskredites beunruhigt werden: das sind die Kreise, die in dieser Gruppe durch ihre Befürchtungen und ihre Hoffnungen am unmittelbarsten, eifrigsten, ausdauerndsten der Revolution vorarbeiten.

Mehr als einmal sollten sie sich — bewußt oder unbewußt — mit den Elementen verbinden, die man als „das Volk" bezeichnet; den Arbeitern in den Städten, den Bauern auf dem Lande. Aber dieses Einvernehmen war nur möglich, wenn „das Volk" und der Bürgerstand ähnliche oder völlig gleiche Strebungen und Gefühle hatten, oder wenn eine nationale

Gefahr den vollständigen Zusammenschluß der durch die Revolution frei gewordenen Kräfte erheischte. Die im Mittelalter einheitliche Genossenschaft des Handwerkerstandes hatte sich aus verschiedenen Ursachen in „Meister“ und „Arbeiter“ zersetzt und seine sittlichen Grundlagen waren verschwunden. Die Handwerke waren im allgemeinen in Zünften organisiert, deren Zweck nur war, die Erzeugung unter möglichst wenige Hände aufzuteilen. Sie waren einer Menge peinlich genauer Vorschriften unterworfen, die zwar dem Staate die Erhebung der Abgaben erleichterten, aber den einzelnen an jedem Versuche eines technischen Fortschrittes verhinderten. Die weit weniger zahlreichen und weit weniger wichtigen freien Gewerbe wurden meist als Heimarbeit betrieben. Die in „Zünften“ vereinigten Meister hörten auf, Handwerker zu sein, und wurden mehr und mehr zu Unternehmern. Durch ihr Geld zu Handwerksmeistern geworden, kauften sie mit diesem Gelde die Arbeit, die ihnen in der Stadt oder auf dem Lande angeboten ward. Die städtischen Arbeiter, denen durch den Fortbestand des Zunftwesens jede Zukunft abgeschnitten war, hätten ja in der Genossenschaft und in den religiösen Brüderschaften mit den Arbeitgebern verkehren können; allein ihre Interessen waren zu verschieden, als daß ein dauerndes Einvernehmen möglich gewesen wäre. Und in einigen Gewerben — dem Bauhandwerke, der Papiererzeugung — organisierten sie sich ihrerseits in Berufsgruppen, den „Gesellschaften“, deren oft seltsam-wunderliche Gebräuche die Hülle abgaben für eine dem Wesen nach syndikalistische Tätigkeit. In der Webeindustrie, besonders in der Baumwollwarenerzeugung, reichte die städtische Arbeitskraft, etwa drei Millionen Menschen, nicht aus und man griff auf die Bauern, sei es nun, daß diese als Wanderarbeiter in die Städte kamen, oder daß sie industrielle Heimarbeit annahmen. Aber auch diese Unsicherheit des Arbeitsmarktes trug neben der bis aufs äußerste gesteigerten Bevormundung dazu bei, die Fortschritte der französischen Industrie zu hemmen. Auf dem Lande gab es zerstreute Anlagen für Webwarenerzeugung und Hüttenwesen, kleine ländliche Papierfabriken und Gerbereien, Heimarbeit für die Seidenindustrie, Fabriken, die die Arbeiterschaft für die Baumwollindustrie zusammenzogen; für andere Gewerbe gab es Werkstätten in den Städten; die verschiedensten Formen waren neben einander vorhanden, von denen die einen schon der Vergangenheit angehörten, die anderen eine neue Zukunft verkündigten. Der Wettbewerb mit dem Auslande, wo die Industrie, ungehemmt durch die kleinen Heilmittel des Staates, eine größere Einheitlichkeit erzielt hatte, war sehr schwierig. Die überhohen Schutzzölle erschwerten den Austausch der Güter; und als die französische Regierung im Jahre 1786 glaubte, mit England einen Handelsvertrag abschließen zu müssen, zeitigte er beklagenswerte Wirkungen. 1787 stieg die Einfuhr auf

mehr als 630 Millionen gegenüber einer Ausfuhr von 444 Millionen. 1789 stand es noch schlimmer — man müßte auch noch die Kolonialprodukte einrechnen, die auf ungefähr 240 Millionen geschätzt wurden — und um die französische Handelsbilanz (634 gegen 438 Millionen) war es so durchaus nicht besser bestellt als um die Staatsfinanzen. Daher beschäftigte man sich auch in den Kreisen des Handels und der Industrie sehr eingehend mit der wirtschaftlichen und politischen Lage. Die Handelskammern, die Abgeordneten der Handelsstädte in Paris, waren alle bereit, Richtlinien aufzustellen; über Anregung der Handelskammer von Nantes strebten die Vereinigungen der Arbeitgeber sogar eine besondere Vertretung in den Generalständen an und waren in der Folge eifrig bemüht, durch „außerordentliche Abgeordnete der Fabriken und des Handels" die Volksvertreter zu beeinflussen. Anderseits verstärkte sich im Proletariat, das an die strenge Anwendung der Vorschriften zum Schutze der Gütererzeugung gewöhnt war, immer mehr die Empfindung, daß es gesetzliche Mittel geben müsse, um diejenigen zu schützen, die eigentlich die Werte schufen, um ihnen ein Mindestmaß an Lohn, das tägliche Brot, zu sichern und die „Handelsgewinne" zu beschränken; das „Maximum" (der Höchstpreis) der Revolution war der unmittelbare Abkömmling der monarchischen Vielregiererei.

Diese unklar empfundenen Forderungen brachten jedoch das städtische Proletariat in einen Gegensatz zu den Bauern oder, genauer gesagt: dieser Gegensatz mußte hervortreten, sowie die von dem Joche der Grundherrschaft befreiten Bauern die freien Erzeuger der Nahrung der Arbeiter geworden waren. Einstweilen aber war noch diese Grundherrschaft der Gegenstand des Hasses des flachen Landes. Denn sie lastete in ihren verschiedenen Formen auf allen Kreisen seiner etwa 15 Millionen zählenden Bevölkerung, ebensosehr auf den Großbauern wie auf den Halbbauern, den Zinspächtern, den Dorftaglöhnern, den Handwerkern der kleinen Marktflecken und den dem Rechte der toten Hand unterworfenen Hörigen der „communautés taisibles", der stillschweigenden Gemeinschaften, d. h. solcher Gemeinden, die sich ohne einen Gesellschaftsakt gebildet hatten. Die Bevorrechteten hatten nicht nur zwei Drittel, vielleicht sogar vier Fünftel des französischen Bodens in ihrem Besitz, die Grundstücke, die dem Bauer zu eigen gehörten, waren nicht nur so klein, daß sie ihn kaum zu ernähren vermochten: sondern er war auch zu vielerlei Abgaben an den „Herrn" verpflichtet: zum Anerkennungszins als Zeichen der Lehnsuntertänigkeit, zu drückenden Besitzwechselgebühren, zu persönlichen Dienstleistungen, die seine Knechtschaft bezeichneten, zu Fronen, die ihm seine Zeit raubten, zu Zwangsrechten, die ihn knechteten. Er zahlte den Zehent, von dem er wußte, daß er nur den dicken Zehentherrn bereichere, er zahlte die Steuern, von denen er ebenso gut wußte, daß ihr

Ertrag nur den Bevorrechteten zugute komme. Seine Person und sein Besitz waren den Übergriffen des Gutsherrn ausgesetzt, wenn dieser geruhte, zur Jagd zu kommen, der Roheit des Verwalters, der den abwesenden Edelherrn vertrat, den Ränken des grundherrlichen Richters; er mußte ständig die demütigenden Bräuche ertragen, wie sie als Wetterfahnen, Halsgericht, Pranger, in der Kirche als Bank und Binden, d. h. Trauerbinden aus schwarzem Samt mit Namen und Wappen der Herrschaft, ihm die Gewalt des Grundherrn vor Augen führten. Er hatte Landhunger und der Grundherr nahm ihm sogar die Gemeindegründe, auf denen sein mageres Vieh weidete, und gab sie neuen Ansiedlern, die sie in Ackerland umwandeln sollten. Der Ertrag seiner Felder verminderte sich noch dadurch, daß der Grundherr auch Archivbeamte und Grundbücherkommissäre anstellte, die in den alten Urkunden nach Rechtsgründen suchten, um die Bauern noch mehr auszupressen. Und die Verwendung der bäuerlichen Arbeitskraft durch die Industrie wirkte in der gleichen Richtung wie die der feudalen Rückschrittsbestrebungen.

Zweierlei brauchte der Bauer: mehr Land und Befreiung desjenigen, das er besaß, vom Joche des Lehnsrechtes. Und darum war er auch sofort dabei, der Bundesgenosse des Bürgertums zu werden. Zwar hatte das Bürgertum einen Teil seiner Gelder in Grundbesitz angelegt; aber nichts trennte es von jenen Großbauern, die später im Verein mit den Bürgern die übergroßen Nationalgüter zerstückeln und, gestützt auf ihren Geldbesitz, ebenso in die bürgerlichen Kreise eindringen sollten wie diese in die des Adels: Die Ackerbauer, die die Freiheit der Bodennutzung verlangten, vereinigten ihre Forderungen mit denen der Fabrikanten und der städtischen Kaufleute, die die Freiheit der Gütererzeugung und der Handelsgeschäfte begehrten. Von diesem Augenblicke an lag es klar zutage, daß die Revolution fast ausschließlich diesen zwei, durch ihre genaugefaßten Forderungen zum Angriff gerüsteten Klassen Vorteil bringen würde, den Bürgern mit Ausnahme der Rentner und kleinen Beamten und den Bauern mit Ausnahme der Taglöhner.

Einer der größten Schäden der feudalen Grundherrschaft war der, daß sie jeden merklichen Fortschritt in der Bodenbearbeitung und demgemäß in den Erträgnissen verhinderte. Zu Beginn der Revolution schätzte Dupont von Nemours den Wert des Bodenertrages auf vier Milliarden und davon war ein Reineinkommen von zweiundeinhalb Milliarden auf den Staatsschatz, die adeligen Lehensherren, die Zehentbesitzer und die Grundeigentümer zu verteilen. Das ist recht wenig; und dieser geringe Bodenertrag erklärt die Haltung der Regierung in der Frage des Getreidehandels. Bis etwa um 1750 lasteten auf diesem Handel die schärfsten Einschränkungen; denn man hatte Angst vor der Hungersnot und Angst vor dieser Angst. Später, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und besonders seit 1763,

neigte man sich unter dem Einflusse der physiokratischen Lehren freieren Anschauungen zu. Aber das Vertrauen stellte sich nicht sofort ein; die Lebensmittelmärkte wurden nicht regelmäßig versorgt; der Bauer sparte sich sogar das Notwendige ab, um — selbst auf die Gefahr hin, Frankreich der Hungersnot auszusetzen — dem Ausfuhrhandel zu liefern, weil dieser höhere Preise bezahlte. Schlechte Ernten kamen dazu und nach der von 1788 sah sich Necker gezwungen, die Freiheit aufs neue zu unterdrücken; doch die Sperrmaßnahmen, die er traf, vermochten weder die Preise herabzusetzen noch die Ängste zu verscheuchen und die bedrohlichen Aufläufe zu zerstreuen.

So erzieht die wirtschaftliche Wirklichkeit die nicht bevorrechteten Klassen; zwar sind sie weniger einheitlich als diejenigen, die der vollentwickelte Kapitalismus des 20. Jahrhunderts geschaffen hat, aber es entwickelt sich doch in ihnen das Bewußtsein eigener und gegnerischer Interessen. Die Menschen, die an der Revolution mitwirken sollten, wollten durchaus nicht etwa von Schriftstellern ausgeheckte Hirngespinste verwirklichen. Sie waren mitten im Leben des alten Frankreich gestanden: es waren menschenfreundlich gesinnte große Herren, die die Erbärmlichkeit des Hofes kannten, und deren schöne Reformversuche durch die schwerfällige Verwaltung vereitelt worden waren; es waren Bürgerliche, die in den Amtsstuben der Ministerien, in Kaufläden und Werksätten arbeiteten, Arbeiter und Bauern, die ihr Brot in harter Mühe verdienten. Sie alle erkannten mehr oder minder klar den Zusammenhang der Neugestaltung des Staates und der Gesellschaft und die Lehren der Denker, die durch tausend verschiedene Kanäle bis zu ihnen drangen, dienten nur dazu, in ihre Gedanken und Gefühle Ordnung und Zusammenhang zu bringen.

Diese Lehren beruhten alle auf einer Kritik des alten Staates, und soweit sie aufbauten, knüpften sie an die Lockesche Philosophie an. Man darf daher mit Bezug auf sie nicht wie H. Taine von „verallgemeinerndem Klassizismus“ sprechen. Die französischen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts lebten nicht außerhalb der Gesellschaft: sie wollten ihre Stimme sein und wollten sie verbessern. Dies beweisen die Verdammungsurteile, die sie im Verlaufe des Jahrhunderts trafen: von 1715—1743 kommen vornehmlich die Streitschriften gegen die Bulle „Unigenitus“ in Betracht; zwischen 1743 und 1752 die ersten Bücher der Philosophen, der materialistischen Psychologen Condillac und La Mettrie; zwischen 1752 und 1757 flammt anläßlich der Sakramentsverweigerungen der Jansenistenstreit wieder auf, von 1757—1770 verstärken die philosophischen Schriften und die Enzyklopädie die Wirkung der Kampfschriften gegen die Jesuiten, zwischen 1770 und 1774 stehen politische Schriften im Vordergrunde, hauptsächlich solche, die den Staatsstreich von 1771 betreffen; zwischen 1774 und 1789 endlich

erscheinen einige philosophische Schriften, vornehmlich aber Werke über die Reformen und werden verurteilt. Diese Verdammungsurteile, die von den Versammlungen der Geistlichen auf päpstliche Anregung hin gefordert wurden, hemmen nicht die Kühnheit der Schriftsteller; und wie sie manchmal ganz unbedeutende, wirkungslose Werke mit roher Gewalt treffen, so sind sie anderseits sehr milde gegen wahrhaft revolutionäre Bücher, wie das 1773 erschienene Buch Raynals; und die gefährlichen Bücher, wie der „Gesellschaftsvertrag" (Contrat social) werden in Holland gedruckt und kommen trotz aller Verbote nach Frankreich. —

Im Vordergrunde der ganzen geistigen Bewegung standen die religiösen Fragen: Die Deisten, Anhänger einer natürlichen Religion und des Unsterblichkeitsglaubens, Feinde nur der unduldsamen Kirchen, wie Voltaire und Rousseau, und die Gottesleugner (Atheisten) wie Helvetius, Holbach, Diderot, bereiteten einigermaßen schon die religiösen Neuerungen der Revolution vor, den „Atheismus des Dienstes der Vernunft, den Spiritualismus der Verehrung des höchsten Wesens". Das unmittelbare Ergebnis des Streites der Lehrmeinungen war jedoch die Erschütterung der Sittlichkeit. Bei der Sittenlosigkeit der Häupter der Hierarchie verlor die katholische Lehre ihren Einfluß und hatte überdies den gerne angenommenen Lehrsatz Rousseaus gegen sich, daß der Mensch von Natur aus gut sei. Die von den Engländern übernommene Nützlichkeitsmoral durchdrang die philosophischen Schriften, indes die Berichte der Reisenden und noch mehr die Reiseromane, die die Gewohnheiten ferner, wilder Völker schilderten, neue Gedanken in die Sittenlehre einführten. Es ist sehr schwer und sachlich auch ziemlich zwecklos, den Einfluß jedes einzelnen Schriftstellers auf die Revolution richtig abzuschätzen; es ist einfacher und richtiger, die Gedanken, die Begriffe darzulegen, die, mehr oder weniger von allen Schriftstellern behandelt, im 18. Jahrhundert wirklich lebten und die französischen Gehirne durchdrangen.

Da ist es zunächst die religiöse Duldsamkeit und mit ihr zugleich der Glaube an die Allmacht des Staates, an die Kraft dessen, was man den aufgeklärten Despotismus nannte, an die Größe der Menschheit; die unmittelbare Ausübung der höchsten Gewalt durch das Volk, wie sie in den kleinen Republiken bestand, und das Repräsentativsystem, die Volksvertretung, deren Muster England bot, die Notwendigkeit einer Reform sowohl des bürgerlichen wie des Strafrechtes, die Gleichheit der Untertanen, die ihnen eine gleichmäßige Besteuerung, eine gleichmäßige Behandlung durch die Gerichte und die Verwaltungsbehörden gewährleisten sollte; die ununterbrochene fortschrittliche Entwicklung und dennoch das Recht der Völker auf die Revolution, das ihnen das Leben sichert; und endlich die Lehren der Physiokraten, für die die Quelle alles Reichtums die landwirtschaftliche Arbeit war und die vollständige wirtschaftliche Freiheit forderten im Namen

„der freien Arbeit, des freien Verkehrs“ (laissez faire, laissez passer) und des Gesetzes von Angebot und Nachfrage; auch die Lehren der Ökonomisten, die in der landwirtschaftlichen Arbeit die Bürgschaft des Glückes des einzelnen und des Friedens in der Gesellschaft sahen; und endlich die der Vorsozialisten, wie Morelly, Mably, Brissot, die die Notwendigkeit des Kommunismus für die Beseitigung der gesellschaftlichen Ungleichheit nachwiesen. Alle diese Ideen bildeten die eine revolutionäre Philosophie, denn sie schlugen Bresche in das Bestehende, den Staat, die Kirche, die Gesellschaft, die alte Denkweise. Aber man muß betonen, daß in ihnen für eine Demokratie in unserem Sinne kein Raum war. Die Physiokraten, Turgot, Condorcet, selbst Rousseau und Mably neigen einem Klassenwahlrecht zu. Und ebenso wurde die Revolution, die ja zum guten Teil durch die Philosophie des 18. Jahrhunderts hervorgerufen war, von einigen Philosophen, die sie noch erlebten, wie Morelly, Chamfort, Raynal, nicht verstanden und daher mißbilligt; und manche von ihnen erschienen den Revolutionären verdächtig.

Denn, indem diese neuen Gedanken sich in der ganzen französischen Gesellschaft verbreiteten, wurden sie entstellt, verbanden sich miteinander zu überraschenden Systemen. Sie drangen nicht nur durch die Bücher ein, obwohl man viel las und die Enzyklopädie eine große Zahl von Vorausbestellern fand; sie verbreiteten sich durch die Unterhaltungen im Salon, wo Schriftsteller, die fast nur von ihrer Feder lebten, gern gesehen wurden, und durch die Gespräche im Kaffeehause; durch Theaterstücke, welche sie grell beleuchteten, und durch Romane, die versteckt auf sie führten; durch die technischen Zeitschriften und die handgeschriebenen Blätter der „Berichterstatter“, durch die Tafeln (planches) und die Ansprachen in den Freimaurerlogen, in denen alle Klassen, alle Stände sich in gemeinsamer Liebe zur Duldsamkeit und Menschenliebe zusammenfanden; durch die „Lesegesellschaften“, die die Gebildeten in den Provinzstädten vereinigten; durch die Streitschriften, die die wandernden Buchhändler in die entferntesten Winkel des Landes brachten; selbst vermittelst der gerichtlichen und kirchlichen Verdammungsurteile, die ihnen eine gefährliche Berühmtheit verschafften.

So sagt ein Urteil von 1770: „Redekunst, Dichtung, Geschichte, Romane, alles, bis zu den Wörterbüchern, ist angesteckt. Kaum sind diese Schriften in der Hauptstadt erschienen, so verbreiten sie sich schon wie ein reißender Gießbach in den Provinzen. Das Pestgift ist schon in die Werkstätten und sogar in die ländlichen Hütten gedrungen.“

Eigentlich wurden die französischen Ideen am genauesten außerhalb Frankreichs verwirklicht. Diese Ideen waren wahrhaft weltbürgerlich, und sie wurden von einer überall bekannten und geehrten Sprache getragen. „Aufgeklärte Despoten“ und „philosophische“ Minister setzen sie in Taten um und verwirklichen sie in Reformen aller Art. Gustav III. in Schweden,

Christian VII. in Dänemark, Katharina II. in Rußland, Friedrich II. in Preußen, Joseph II. in den vielen Ländern des Hauses Habsburg, Karl III. in Spanien, der Großherzog Leopold in Toskana, die piemontesischen Fürsten in Savoyen, der Minister Tanucci in Neapel, Pombal in Lissabon, sie alle wetteifern miteinander, die Macht des Staates zu erhöhen und ihre Völker zu beglücken. Erleichterung der Leibeigenschaft, menschlichere Gesetze, Kampf gegen die „Tote Hand" der Kirche, Unterordnung der Geistlichkeit unter die Staatsgewalt: damit machen sie das Wort des Philosophen zur Tat: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk."

In Frankreich selbst wurden schon in der Zeit Ludwigs XV. einige Reformversuche gemacht, als mit der Pompadour die Philosophen regierten und der Minister Machault seine Politik gegen die Tote Hand begann.

Unter Ludwig XVI., einem Könige, der zwar den besten Willen hatte, aber schwerfällig und ohne Tatkraft war, kann man drei Reformperioden unterscheiden, die durch zwei Perioden des Rückschrittes oder doch der Gleichgültigkeit und Untätigkeit unterbrochen wurden. Diese Reformen, die in den Zeiten Turgots und Neckers hinsichtlich ihrer Wirkungen nicht genügend durchdacht waren, unter Calonne nur der Welt Sand in die Augen streuen sollten, übrigens stets durch die Bevorrechteten bekämpft wurden, wurden nicht zu Ende geführt. Das war der Fall bei den Edikten Turgots über die Freiheit des Getreidehandels, der Beseitigung der Fronden, der Zünfte. So erging es auch mit den Versuchen Neckers, Provinzialvertretungen zu schaffen und ein öffentliches Staatsbudget aufzustellen. Oder sie veranlaßten eine Gärung, die ein Vorspiel der Revolution war. Das trat infolge der Maßnahmen Calonnes ein, der sich im Februar 1787 entschloß, zu einer Notabelnversammlung seine Zuflucht zu nehmen, um ihr das Defizit einzugestehen, und geschah, als Loménie de Brienne im Mai 1788 das Parlament von Paris in die Ferien schickte und zu Bordeaux, Limoges, Besançon, La Rochelle, Grenoble Provinzialversammlungen einberief, ebensoviel kleine Parlamente, in denen die Tagesfragen behandelt wurden. Die Verordnung vom Juni 1787, die den Bauerngemeinden eine Art Selbstverwaltung gewährte und nicht überall durchgeführt wurde, ist bezeichnend für die Reformpolitik Ludwigs XVI. Der Mißerfolg dieser Politik ist leicht zu erklären, wenn man die anderen Länder mit Frankreich vergleicht. Dort eine tüchtige Verwaltung, die ihre Antriebe von einem, wenn schon nicht einsichtsvollen, so doch mindestens folgerichtig handelnden Fürsten erhielt, bevorrechtete Gesellschaftsschichten, die der Verwirklichung der Reformen geneigt waren, festgeschlossene Beamtenkörper, ein Bürgerstand ohne geistige Kraft, eine noch ungeformte und gehorsame Volksmasse: Hier das gerade Gegenteil: eine verwickelte Verwaltung, zugleich drückend und untätig, ein schwerfälliger und träger Fürst, dessen Willensregungen

durch die Launen seiner Frau und die hartnäckigen Vorurteile der höfischen Klüngel durchkreuzt werden, der Widerstand der Geistlichkeit, des Adels, der Parlamente gegen alles, was die Krise verhindern könnte, ein Bürgerstand voll feuriger Tatkraft, der sich in Gedanken und Tat mit den öffentlichen Angelegenheiten genugsam beschäftigt hat, um sich die Fähigkeit zuzutrauen, sie vollkommen selbständig zu führen, eine Volksmasse in Stadt und Land, die schon an revolutionäre Gewalttaten gewöhnt ist.

In den drei Jahren, die der Revolution vorangingen, vermehrten sich unter dem Einflusse der wirtschaftlichen Not diese Gewalttaten ganz auffällig. Die „Neuigkeitenschreiber" berichten darüber Tag für Tag. In Paris setzten 1786 die Ausstände der Taglöhner und der Zimmerleute die Hauptstadt in eine Art Belagerungszustand, 1787 klagten in der Provinz die Handwerksleute überall über große Not, 200000 waren arbeitslos; und 1788 steigert sich die Arbeitslosigkeit, die Bankerotte häufen sich: Die Pikardie, die Ober- und Niedernormandie, ein Teil der Isle de France, die Champagne, Orleans, Bourges, ein Teil des Dauphiné, Lyon, Tours, Carcassonne: alle diese Gebiete wurden von der Krise betroffen. Die Ernte von 1788 war schlecht, der Brotpreis stieg, die Arbeiter stürzten sich auf die Werkstühle, um sie zu zerstören, und auf die Getreideschiffe, um sie zu plündern. Und die politische Aufregung verband sich mit der wirtschaftlichen Not. Die durch die „Kissensitzung" (lit de justice) vom 8. Mai getroffenen Parlamentsmitglieder riefen in ganz Frankreich eine weitgreifende Verbindung zum Widerstande ins Leben. Zu Paris, Toulouse, Dijon, Pau, Rennes, Grenoble knüpften blutige Aufstände das Bündnis zwischen Volk und Bürgerschaft, das in der Versammlung von Vizille (21. Juni 1708) triumphierte, die gegen die neuen Steuern und die Verjagung der Parlamente Einspruch erhob und die Berufung der Generalstände forderte. Eine Reihe von Männern, die alle diese Tatsachen verarbeiteten, die sich daran erinnerten, wie die amerikanischen „Aufrührer" die Freiheit erlangt hätten, dabei aber die brabantischen und polnischen Patrioten, welche vergebens den Tyrannen Widerstand zu leisten suchten, recht hart anließen, bemühten sich, das Volk zu beruhigen, ihm eine Zukunft ruhigen und beständigen Fortschrittes zu schaffen. Das war die Partei der „Nationalen", der Adlige wie La Fayette und La Roche-Foucauld angehörten, Richter wie Fréteau und Hérault de Seychelles, Advokaten wie D'Anthou, Lacretelle, Bergasse, Target, politische Schriftsteller wie Servan, Brissot von Warwill, Mirabeau, — jener Mirabeau, in dem sich alle Schäden der Vergangenheit, alle Zukunftshoffnungen vereinten.

Aber diese Männer bedeuteten die beginnende Revolution; denn der leitende Minister gehorchte ihrem Einflusse, als er am 5. Juli 1788 einen Ministerratsbeschluß veröffentlichte, der die baldige Berufung der General-

stände, d. h. die Befragung des ganzen Landes ankündigte und die Gutachten „aller kundigen Personen des Königreiches“ über die Art ihrer Berufung und Zusammensetzung einforderte, und am 8. August, als ein Edikt die Generalstände tatsächlich für den 1. Mai des folgenden Jahres einberief.

Die Aufgabe, die sich ihnen darbot, war ungeheuer und um so schwieriger, als sie zusammentreten sollten, ohne daß jemand die Formen des Verfahrens, die Geschäftsordnung ihrer Versammlung kannte — denn es hatte seit 1614 in Frankreich keine Stände gegeben —, ohne daß man bei der Zersplitterung der nationalen Kräfte und der Verwirrung aller Einrichtungen vorauszusehen vermocht hätte, ob dem Reich daraus dauerndes Heil erwachsen könnte oder nicht. Die Wahlbewegung, die nun begann, sollte einige Klarheit über diese beiden Punkte bringen.

## II. Die Wahlbewegung. Die Denkschriften (Cahiers). Die Wahlen. Die Generalstände. Die Nationalversammlung

Der Wahlfeldzug wurde von Necker geleitet, der am 25. August wieder ins Amt berufen worden war. Der dritte Stand wünschte eine doppelte Zahl von Vertretern, um dem Einflusse der Bevorrechteten die Wage halten zu können. Im Gegensatze dazu verlangte eine Notabelnversammlung, deren Rat man im Dezember einholte, daß in jedem Bezirke jeder Stand einen Abgeordneten wählen solle, und, um die aufgeklärten Wähler in der Masse zu ersticken, das Stimmrecht für Dienstboten, Kammerdiener und Lakaien. Der gleiche Starrsinn trat in den Provinzialständen der Bretagne, Provence, Burgunds und der Franche-Comté zutage, und auch in den Parlamenten, die daher auch bald die große Volkstümlichkeit verloren, welcher sie sich zu Beginn des Jahres erfreut hatten. Aber die Partei der „Nationalen“, die mit ihrem leitenden Ausschuß und ihren überall verteilten Vertrauensmännern wohlorganisiert war, stand auf der Wacht. Ein kräftiger Zeitungs- und Flugschriftenkrieg setzte ein; die kleinen Schriften von Servan, Cerutti, C. Desmoulins und vor allem die von Sieyès: „Was ist der dritte Stand?“ erregten die öffentliche Meinung; und die Provinzialstände des Dauphiné, die im Dezember zusammengetreten waren, sprachen sich für eine doppelte Vertretung des dritten Standes aus sowie für eine gemeinsame Beratung ohne Unterschied der Stände und für die Abstimmung nach Köpfen.

Der Druck war zu stark, als daß das Ministerium sich noch weiter hinter dem Beschluß der Notabeln hätte verschanzen können, und am 27. Dezember wurde das „Ergebnis des Ministerrates“ veröffentlicht. Dieser Erlaß bestimmte, daß die Zahl der Abgeordneten mindestens tausend betragen müsse, daß sie bezirksweise nach Bevölkerungszahl und Steuerleistung gewählt werden sollten und daß die Zahl der Abgeordneten des dritten

Standes so groß sein müsse wie die der beiden anderen Stände zusammen. Das war der erste Erfolg des Bürgerstandes. Die gesetzmäßige Einberufung wurde durch die „königlichen Einberufungsschreiben“ vollzogen, deren erstes am 24. Januar 1789 gegeben war und durch die „Wahlordnung“ vom gleichen Tage. Im Stande der Geistlichen hatten die Bischöfe und die Pfarrer das unmittelbare Wahlrecht; die Ordensgeistlichkeit wurde durch einen Abgeordneten für zehn Mönche oder eine Klostergemeinschaft vertreten. In dem des Adels konnte jeder adelige Lehensbesitzer sein Wahlrecht persönlich oder durch einen Stellvertreter ausüben. Für den dritten Stand genügte es — mit Ausnahme von Paris, wo man einen Wahlzensus oder einen „Befähigungsnachweis“ verlangte —, daß man ein eigenes Steuerblatt hatte, um Urwähler zu sein.

Das Stimmrecht der Städte wurde in drei Stufen ausgeübt. Zunächst wählte die Stadt die Abgeordneten der Zünfte und der keiner Körperschaft angehörigen Personen. Diese Abgeordneten wählten die für die Bezirksversammlungen und diese erst die Abgeordneten für die Generalstände. Die Abstimmung in den Landgemeinden wurde in zwei Stufen vollzogen. Um den großen Städten eine angemessene Vertretung zu sichern, gewährte man ihnen mehr als die normalen vier Abgeordneten für die Bezirksversammlungen. Lyon erhielt 150, Marseille 90, Rouen 80 — und verbürgte ihnen überdies eine Mindestzahl von Vertretern in den Generalständen. Paris hatte mit Rücksicht auf seine 522000 Einwohner und seinen Rang als Hauptstadt das Recht der unmittelbaren Vertretung bei den Ständen, ohne den Umweg durch einen Bezirk. Béarn, Navarra, Dauphiné wählten ihre Abgeordneten durch die Provinzialstände.

Diese verwickelte Wahlordnung und überdies der böse Wille der Bevorrechteten, das unentwirrbare Durcheinander der Wahlbezirke und der Verwaltung mußten die Wahlgeschäfte ungemein erschweren. Gleichwohl wurden sie in neun Monaten vollendet, und die Schnelligkeit, mit der sie sich vollzogen, ist ein vollgültiger Beweis für das Vertrauen, mit dem das Land die Berufung der Stände begrüßte. Dieses Vertrauen offenbarte sich ebensosehr bei der Abfassung der Denkschriften (cahiers, „Hefte“) wie bei der Wahl der Abgeordneten. Dem Herkommen gemäß traten die Urwählerversammlungen zusammen, und weit entfernt davon, untätig zu sein und sich von der Freimaurerei führen zu lassen, wie wohl behauptet wurde, fassen sie ihre „Beschwerdeschriften“ (cahiers de doléances) ab, in denen sie ihre eigensten Wünsche und Forderungen aussprachen. In jedem Bezirke gab es ein Heft für jeden der bevorrechteten Stände; das Heft des dritten Standes aber war eine Verbindung der Denkschriften der Städte, in denen man schon die der einzelnen Zünfte zusammengefaßt hatte, mit denen der Landgemeinden. Im allgemeinen wurden die Denkschriften der

Geistlichkeit vorwiegend von den Pfarrern verfaßt, die des Adels von kleinen Adligen. In die des dritten Standes griff die Regierung nicht ein, obwohl sie von einigen Bevorrechteten dazu aufgefordert wurde, und ließ den Dingen freien Lauf, mochten nun die Verfasser durch die von Servan, Sieyès, Choderlos de Laclos und noch andere geschaffenen Vorlagen sich beeinflussen lassen, oder geistig hervorragende Advokaten in den Städten, Pfarrer, Notable, Gesetzeskundige oder selbst Bauern versuchen, einfach und ehrlich die Empfindungen der Versammlung aufzuzeichnen. Und so eröffnete diese freie und fast vollständige Befragung des französischen Volkes, die die bezeichnenden Eigentümlichkeiten der Klassen und Landschaften widerspiegelte, die Revolution mit einer Tat der Wahrheit.

Die Denkschriften sind nicht das Werk von wirklichkeitsfremden Schwärmern. Maßvoll, wie sie sind, stimmen sie alle überein in den Klagen über den Despotismus der Minister und Intendanten, in dem Verlangen nach einer Verfassung, nach Sicherung der persönlichen Rechte, der Gleichheit in der Besteuerung, der Reform des Strafgesetzes; sie alle betrachten den König als „den Vater der großen französischen Familie". Und dennoch machten sich in diesen Denkschriften auch Sonderforderungen einzelner Provinzen bemerkbar: die Normandie, Béarn, Lothringen, Elsaß, Navarra erinnerten an die Bedingungen, unter denen sie einst mit dem Königreich vereinigt worden waren, verlangten die Aufrechterhaltung ihrer Sonderrechte. So gab es 1789 zwar eine „nationale" Partei, aber die Nation war noch nicht geschaffen, und es bedurfte der künftigen Nöte, um diese verschiedenen Völker in einem Vaterlande zu vereinen. Überdies vernimmt man aus diesen Denkschriften den Widerhall der Kämpfe, die die Klassen und innerhalb der einzelnen Klassen die verschiedenen Gesellschaftsschichten miteinander verfeindeten. Die Adeligen gestehen die Steuergleichheit zu, aber zu einem größeren Opfer können sie sich nicht entschließen, während der dritte Stand vollständige rechtliche und politische Gleichheit fordert. Aber der dritte Stand und der Adel standen wieder gegen fast die ganze hohe Geistlichkeit zusammen, um Gedanken- und Preßfreiheit zu fordern und ferner religiöse Duldsamkeit und Einschränkung des Besitzes der „Toten Hand". Und der hohen Geistlichkeit traten auch die Pfarrer entgegen, indem sie Freiheit verlangten, eine Besserung der gallikanischen Kirche durch Rückkehr zum ursprünglichen Geiste der Evangelien und eine vollständige Neuverteilung des Kirchengutes. Einige Adels-Hefte lehnen sich auf gegen die Herrschaft des Adels, gegen seinen Alleinbesitz der hohen Ämter und militärischen Rangstufen.

Die Hefte des dritten Standes nehmen zwar die Wünsche der Bauern nach Beseitigung der Lehensrechte auf, aber gehen nicht so weit, die Grundsätze einer vollständigen Umgestaltung der ländlichen Verhältnisse

aufzustellen, bei der ja der Bürgerstand große Verluste erleiden mußte. Schließlich tritt auch in den bäuerlichen Denkschriften selbst ein Gegensatz hervor, der zwischen den Großbauern, die die Aufteilung der Gemeindeländereien verlangen, und den anderen, die sie der gemeinsamen Nutzung erhalten wissen wollen, sowie der zwischen den Bauern und den Taglöhnern ohne Grundbesitz.

Hinter der Denkschriftenliteratur steht eine furchtbare Wirklichkeit. Die wirtschaftliche Krise, die 1786 eingesetzt hatte, wurde durch die jammervolle Mißernte von 1788 verschärft, die zu einer beträchtlichen Preissteigerung führte; der Brotpreis schnellte auf das Doppelte, Dreifache, ja Vierfache empor. Drohend loderten Ende 1788 und im ganzen Frühjahr 1789 in der Bretagne, in Guyenne, in Burgund, in den Gebieten von Orléans und Paris so viele Aufstände empor, daß die Regierung nicht genug Truppen hatte, sie zu unterdrücken. Überall stürmte der Pöbel die Märkte, bemächtigte sich des Getreides und setzte die Preise nach seinem Belieben fest.

Endlich brach am 27. April zu Paris im Faubourg Saint-Antoine ein Aufstand aus, dessen unmittelbare Veranlassung dunkel geblieben ist, dessen tiefere Ursachen aber feststehen: die Arbeitslosigkeit und der Brotmangel. An allen diesen Bewegungen sind natürlich auch jene zuchtlosen, ordnungsfeindlichen Elemente beteiligt, die bei Unruhen stets hervortreten, aber hauptsächlich sind es doch die Arbeiter, die kleinen Leute, die schlechtest Gestellten unter den Landleuten, kurz alle diejenigen, deren Bedürfnisse nur zufällig und vereinzelt in den „Heften" erwähnt werden, diejenigen, deren mehr oder weniger ihnen selbst kaum bewußte Wünsche den Abgeordneten, die zur Eröffnung der Generalstände nach Versailles gehen, völlig unbekannt sind.

Diese Abgeordneten waren in erstaunlicher Freiheit und Ruhe gewählt worden. Die königliche Verordnung vom 23. April 1789 hatte 1196 vorgesehen, aber diese Zahl verminderte sich infolge der Weigerung der bretonischen Bevorrechteten, die ihnen zukommenden 31 Sitze einzunehmen, auf 1165. In Paris mit seinen meht als 500000 Einwohnern und 50000 Wählern gaben im April nur 11706 Angehörige des dritten Standes ihre Stimme ab. Stärker war die Wahlbeteiligung in den kleinen Städten und in den Landgemeinden, überall dort, wo man unter den Mißständen der Verwaltung und der feudalen Grundherrschaft stärker litt. Im geistlichen Stande bemächtigten sich die Pfarrer der Mehrheit der Sitze, etwa 200; nur 46 wurden den Bischöfen überlassen — und unter diesen gab es noch freigesinnte wie Talleyrand, Champion de Ciré — und fast ebensoviele den großen Pfründeninhabern.

Die 285 Abgeordneten des Adels gehörten mit Ausnahme einer Minderheit von Liberalen und Philantropen (La Rochefoucauld, Liaucourt, Cler-

mont-Tonnerre, Lally-Tolendal, die Lameths) meist der Armee an (154) und waren allen wirklichen Reformen feind. Der dritte Stand mit seinen 600 Abgeordneten bestand fast ausschließlich aus Bürgern, die in den Urversammlungen selbst von den Bauern genannt worden waren. Einige Überläufer aus den anderen Ständen, wie der Abbé Sieyès und besonders der Graf von Mirabeau, liehen ihnen die Hilfe ihres Talentes. Die bürgerlichen Abgeordneten des dritten Standes waren etwa zur Hälfte Advokaten, Notare, Gesetzeskundige (hommes de loi); dazu kamen kleine Beamte, Grundbesitzer, Kaufleute, besonders aus großen Städten und Häfen, Gelehrte, vier liberale Parlamentsmitglieder, ein protestantischer Pfarrer. Das waren nun nicht, wie man wohl behauptet hat, sachunkundige Weltverbesserer, sondern Männer, die durch das Leben gut geschult worden waren und die nun im Verein mit den vaterlandsliebenden Pfarrern und den freisinnigen Adligen all ihre Erfahrung und all ihren Eifer in den Dienst der nationalen Reform stellten.

Schon als die Generalstände am 5. Mai zu Versailles eröffnet wurden, konnte man die Frage stellen, ob sie bei der Jahrhunderte alten Überlieferung dieser Art von Versammlungen verharren oder neue Wege in der Behandlung der Staatsangelegenheiten einschlagen würden. Aber man konnte bis zum 20. Mai, dem Tage, an dem die Pariser Wahlen abgeschlossen wurden, zu keinem Entschlusse gelangen. Dann jedoch begriff man endlich, daß den Generalständen ein neuer Gehalt, eine neue Bedeutung gegeben werden müsse, und in nicht viel mehr als einem Monate war die zweite revolutionäre Errungenschaft gesichert: die Vereinigung der drei Stände, die gemeinsame Beratung und die Abstimmung nach Köpfen. Das entsprach den Zielforderungen des dritten Standes, der „Gemeinen", wie er sich noch in einem merkwürdigen und richtigen geschichtlichen Gefühl nannte. Er hatte diese Forderung von dem Augenblicke an, da die Prüfung der Vollmachten begann, in den Vordergrund gestellt, indem er sich darauf berief, daß er eine viel größere Zahl von Franzosen vertrete als die beiden anderen Stände. Diese aber weigerten sich. Nachdem man wiederholt vergeblich versucht hatte, zu einem Einvernehmen mit den bevorrechteten Ständen zu gelangen, beschloß der dritte Stand am 10. Juni auf Antrag Sieyès, daß die Vollversammlung auf Grund seiner Abstimmung sich als geschäftsfähig betrachten, daß der Namensaufruf beginnen und die Abwesenden ausgeschlossen werden sollten. Einige Adlige, einige niedere Geistliche — vom 13. bis 19. Juni ihrer 19 — schlossen sich den Abgeordneten des dritten Standes an. Am 15. nahmen diese die Bezeichnung als „Volksvertreter" an. Am 17. erklärten sie sich zur „Nationalversammlung" und am 22. schloß sich ihnen die Mehrheit der Pfarrer an, nachdem sie schon am 19. beschlossen hatten, die Prüfung der Vollmachten gemein-

sam mit dem dritten Stande vorzunehmen. Unmittelbar darauf legte der Adel bei Ludwig XVI. Verwahrung ein und dieser entschied, daß die Beratungen unterbrochen werden sollten, damit man die Vorbereitungen für eine Sitzung treffen könne, in der er seine Willensentscheidung verkünden werde. Am 20. Juni erschienen die Abgeordneten des dritten Standes in ihrem gewohnten Versammlungssaale, in dem auch die Vollversammlungen stattzufinden pflegten. Er war auf königlichen Befehl geschlossen. Sie suchten einen andern Versammlungsort und richteten sich im gedeckten Saale des Ballhauses ein. Unter dem Vorsitze Baillys erklärten sie auf Antrag Mouniers, daß nichts sie hindern könne, ihre Beratungen fortzusetzen, und sie schwuren, beisammen zu bleiben, bis die Verfassung auf dauernden Grundlagen aufgerichtet sei. Die Verhandlungsschrift verzeichnet nur eine Gegenstimme und fünf Stimmenthaltungen. Den Abend vorher hatte die Geistlichkeit ihre Vereinigung mit dem dritten Stande beschlossen und vollzog sie am 22. Am 23. wurde die „königliche Sitzung" abgehalten. Es wurde eine königliche Erklärung verlesen, daß die überlieferte Trennung der drei Stände erhalten bleiben solle; Necker sprach über die Finanzlage und Ludwig XVI. versprach mancherlei Neuerungen und Verbesserungen, bestand aber in der Hauptsache auf der Aufrechterhaltung der Feudalrechte und befahl den drei Ständen, am folgenden Tage in verschiedenen Sälen getrennt zu verhandeln. Der Abfall der niederen Geistlichkeit und die entschlossene Haltung des dritten Standes hatten eine Lage geschaffen, deren Bedeutung sich in der berühmten Ansprache Mirabeaus an den Marquis von Dreux-Brèzé kund tat, der gekommen war, um der Versammlung des dritten Standes die Befehle des Königs zu wiederholen: „Gehen Sie und sagen Sie Ihrem Herrn, daß wir hier durch den Willen des Volkes versammelt sind und daß man uns nur durch die Gewalt der Bajonette von diesem Platze vertreiben wird." Und die Lage wird anderseits beleuchtet durch das schlaffe und einfältige Wort, das Ludwig XVI. sprach: „Sie wollen bleiben? Nun gut, so lasse man sie dort." Als Ludwig XVI. am 25. Juni zu der Vereinigung der drei Stände seine Zustimmung gab, die dann zwei Tage später in gesetzlicher Form ausgesprochen ward, da erkannte er nur eine revolutionäre Errungenschaft an und der böse Wille des Adels, der bis zum 11. Juli, immer weniger beachtet, Beratungen abhielt, hob sie nur noch mehr hervor. Die erste Versammlung der Revolution, die am 17. Juni ins Leben getreten war, hatte acht Tage später das volle Bewußtsein ihrer Kraft und ihrer Aufgabe gewonnen, gerade in dem Augenblicke, da eine wesentliche Triebkraft der Bewegung, das Volk von Paris, die Schaubühne betrat.

## III. Die Revolution in Paris. Revolutionäre Tage, Versammlungen, Klubs

Was dieses Volk von Paris eigentlich war, läßt sich schwer so ganz genau sagen. Eine Masse von 522 000 Menschen, war es schon seit mehreren Jahren durch die wirtschaftliche und politische Krise aufgewühlt. Obwohl Versailles der Sitz der Regierung war, stand es doch in der vordersten Reihe, wo es darauf ankam, Ereignisse und Menschen zu beobachten und zu beurteilen. Es war voll junger Kraft und, wie es gerade damals erkannte, daß eine einheitliche Nation sich bilde, wie es stolz darauf war, eine Hauptstadt zu bewohnen, von der drei Könige hintereinander nichts hatten wissen wollen, so war es auch stolz darauf, die treibende Kraft zu sein für das ganze Reich, das nicht gleich ihm den Hof und die Abgeordneten überwachen konnte. Diese Masse war natürlich alles eher als einheitlich; sie zerfiel in verschiedene Gesellschaftsschichten; aber in ihnen konnte der Einfluß der bevorrechteten Stände niemals überwiegen und nur in gewissen Fällen zeigte sich ein Gegensatz zwischen dem höheren Bürgerstande einerseits und dem Kleinbürgertum anderseits, den kleinen Handelsleuten, Handwerkern und städtischen Angestellten und dem Proletariate der Industrieviertel St. Antoine und St. Marcel. Aufgepeitscht durch eine leidenschaftliche Presse, in beständiger Aufregung erhalten durch die großen Parlamentssitzungen, durch die Redekämpfe in den Klubs, durch die Aufzüge der Abordnungen aus den Provinzen, roh, weil der Zeitcharakter es dazu gemacht hatte, bildete dieses Pariser Volk ein mächtiges Werkzeug in den Händen derjenigen, die es zu ergreifen vermochten — der Wahlmännerversammlungen oder des Gemeinderates von Paris, manchmal sogar der verkappten Agenten der orleanistischen Partei. Und von seiner endgültigen Zersetzung infolge der Thermidorereignisse des Jahres II hebt eine bedeutsame Richtungsänderung in der Revolution an.

Ende Juni war dieses Volk in ungemeine Aufregung versetzt durch die Vorfälle, die sich in einigen Kompagnien der „französischen Garden“ ereignet hatten: Eine Anzahl Soldaten hatte erklärt, sie würden gegebenenfalls nicht auf ihre „Freunde und Brüder“ schießen. Am 30. Juni wurden diese Widerspenstigen, die im Abteigefängnis eingekerkert waren, durch das Volk befreit und daran schloß sich eine Bewegung, die übrigens die Vorbereitungen des Hofes zu einem Staatsstreiche verdeckte, der, durch die Niederwerfung von Paris auch die Niederwerfung der Nationalversammlung ermöglichen sollte. Wirklich berief der König, der sich Neckers entledigt hatte, am 11. Juli Absolutisten wie den Baron de Breteuil, den Herzog von Le Vauguyon, den Marschall von Broglie zu Ministern; Truppen waren in der

„Sablons“ (Sandfelder) genannten Ebene bei Paris zusammengezogen, 4000 Reiter, 21080 Fußsoldaten, die Tore von Paris besetzt. Die Kunde davon traf am 12. in dem schon aufgeregten Paris ein und im Garten des Palais Royal, das dem Herzog von Orleans gehörte und schon in den vorhergehenden Tagen der Mittelpunkt aller Umtriebe gewesen war, traten Stegreifredner auf, brandmarkten die Drohungen des Hofes und riefen mit C. Desmoulins: „Es lebe die Nation“ und „Zu den Waffen“. In der Nacht wuchs der Aufstand infolge des Zusammenstoßes von Bürgern mit einem Reiterregiment auf dem Vendômeplatze. Der Baron von Besenval, der mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in Paris betraut war, räumte das ganze rechte Seineufer, die Versammlung der Wahlmänner trat im Stadthause zusammen. Aus 407 Wahlmännern des dritten Standes gebildet, denen sich 18 Adlige und 26 Geistliche angeschlossen hatten, trat sie mit einem dauernden oder vorläufigen Ausschuß von 22 Mitgliedern an die Stelle aller bestehenden Behörden und schuf eine Bürgerwehr. Ungeachtet des Widerstrebens des „Vorstehers der Kaufmannschaft“ und der Untätigkeit der alten städtischen Beamtenschaft bewaffneten sich die Pariser, hauptsächlich dadurch, daß sie aus dem Invalidenhause 32000 Gewehre und einige Kanonen entführten. Am Morgen des 14. wollte man wissen, daß der Befehlshaber der Festung „Bastille“, die als Staatsgefängnis bekannt und von düsteren Legenden umsponnen war, jedenfalls aber als Sinnbild des monarchischen Absolutismus betrachtet wurde, vier Kanonen gegen Paris habe richten lassen. Der Aufstand hatte ein bestimmtes Ziel gefunden und nach einem vierstündigen Gewehrfeuer, in dem 83 Menschen getötet, 90 verwundet wurden, ward die Bastille übergeben und geplündert, indes man ihre Verteidiger und ihren Befehlshaber umbrachte. Am folgenden Tage riet der Herzog von Laroche Foucauld-Liancourt dem Könige, sich mit der Nationalversammlung zu verständigen, statt sie zu bedrohen; und in der Tat kündigte Ludwig XVI. den Abgeordneten des Volkes ohne Zögern an, daß die Truppen Paris und Versailles verlassen sollten, und berief Necker zurück. Die Abreise des Grafen von Artois, des jüngsten Bruders des Königs, und der Polignacs machte die Niederlage des Hofes noch auffälliger und kündigte die nahe bevorstehende Auswanderung des Adels an. Paris vollendete die Umgestaltung seiner Gemeindeordnung, indem es durch die Stimmen seiner Wahlmänner einen Maire (Bailly) und einen Befehlshaber seiner Bürgerwehr (La Fayette) ernannte; und die königlichen Truppen zogen sich zurück oder lösten sich auf.

Aber die Partei der Gegenrevolution dachte, künftig Vergeltung üben zu können. Mitte September nahm das Volk von Paris mit mehr Nachdruck eine Forderung wieder auf, die es ziemlich unbestimmt im Juli, deutlicher seit dem Aufstande in der Nacht vom 30. auf den 31. August ge-

äußert hatte: Es handelte sich darum, den König nach Paris zurückzuführen, diesen König, den man liebte und dessen Umgebung nur man für schlecht hielt. Seine Gegenwart allein würde genügen, so versicherte man, das Elend zu beseitigen, der Lebensmittelnot ein Ende zu machen. Gerade in diesem Augenblicke entschloß sich Ludwig XVI., erzürnt über die Haltung der Nationalversammlung in Sachen der Dekrete über die Abschaffung der Vorrechte und des „Veto", einen neuen Staatsstreich vorzubereiten, berief das Regiment „Flandern" nach Versailles, interessierte sich für einen Antrag, den man in der Nationalversammlung gestellt hatte, ihren Sitz nach Compiègne oder Soissons zu verlegen. Die Unzukömmlichkeiten bei dem Bankett der „Gardes du corps" (Leibgarden), wo sich der König und die Königin als Feinde der Nationalversammlung zeigten, führten die Ereignisse der Oktobertage herbei: Am 5. machte sich das ärgste Gesindel von Paris auf den Weg nach Versailles und plünderte auf dem Marsche die Bäckerläden. Am 6. drang man in das Schloß ein; und wenn man sich auch an der königlichen Familie nicht vergriff, so wurden doch einige Schweizer hingemordet und die Nationalgarde kam, von La Fayette geführt, gerade recht, um Schlimmeres zu verhüten. Indes wurde doch eines der Ziele der Bewegung erreicht, da an diesem Tage die Menge den König, die Königin und den Dauphin nach Paris zurückführte „den Bäcker, die Bäckersfrau und den kleinen Bäckerjungen", wie das Volk sie nannte, das die Forderungen des Herzens und des Magens in einem Worte zum Ausdruck brachte.

Mit dem Könige verlegte auch die Nationalversammlung ihren Sitz nach Paris (16. Oktober) und so begann die Geschichte dieser revolutionären Versammlungen, die, nachdem sie die wesentlichen Obliegenheiten der ausübenden Gewalt an sich gerissen hatten, unter der bedrohlichen Aufsicht des Volkes von Paris eine so schwere Aufgabe zu erfüllen hatten.

Die 1118 Mitglieder der konstituierenden Versammlung nahmen sie mutig in Angriff. Aber so eifrig sie waren, waren sie doch nicht immer genügend organisiert, um die wünschenswertesten Ergebnisse zu erzielen. Der Umstand, daß einzelne besonders häufig die Rednerbühne betraten — wie Mirabeau, Maury — beweist nicht, daß die Versammlung „leaders", „Führer" im strengen Sinne des Wortes, gehabt hätte. Dennoch bemerkt man in ihr Gruppen, die sich deutlich genug von einander abhoben, um den Namen von Parteien zu verdienen: Auf der Rechten die Absolutisten, allen durchgreifenden Reformen feind, mit dem Bruder Mirabeaus, Duval d'Eprémesnil, dem Abbé Maury. Im Zentrum die Monarchisten, mehr oder weniger Anhänger der englischen Ideen, mehr oder weniger Schützlinge des Herzogs von Orléans: Mounier, Lally-Tolendal, Clermont-Tonnerre; dann etwas weiter links die ausgesprochenen Reformfreunde: Target, Thouret, der Abbé St. Grégoire, der protestantische Pfarrer Rabaut St. Etienne, Camus,

einige Hochadlige wie La Roche-Foucauld, La Fayette und, sie alle überragend durch seine Begabung, durch die verzehrende Glut des genialen Entarteten, Mirabeau; auf der Linken noch das Triumvirat: Adrien du Port, Alexander von Lameth, Barnave. Auf der äußersten Linken endlich saßen die Leute, die schon halb und halb Demokraten waren: Buzot, Pétion, Robespierre, Dubois-Crancé, von denen einige ihre politischen Gedanken von Madame Roland empfingen, die sich (März 1791) mit ihrem Gatten in Paris niedergelassen hatte. Ohne Kenntnis der parlamentarischen Gebräuche, hatten sie erst vom 29. Juli an eine Geschäftsordnung, die man später noch vervollständigen mußte. Aber seit dem 19. Juli teilten sie sich in die Arbeit, indem sie Ausschüsse wählten, anfangs ihrer vier (für Lebensmittel, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Streitsachen, Abfassung der Verhandlungsschriften). Nach und nach mußte man noch sechsunddreißig andere schaffen, von denen die folgenden am wichtigsten waren: der Verfassungsausschuß, der für Finanzen, der für Berichte, für Untersuchungen, für Lehnssachen, kirchliche Angelegenheiten, Ackerbau, Handel, Dekrete, königliche Siegelbriefe (Haftbefehle), öffentliche Abgaben, Marine, Kolonien, Heer, Beziehungen zum Auslande, öffentliche Gesundheitspflege, Schuldentilgung; und manche Abgeordnete gehörten zugleich mehreren Ausschüssen an.

Die Arbeit dieser Ausschüsse war ungeheuer groß. Sie wurde in den Kanzleien der Ministerien vorbereitet und durch Umfragen bei den jeweilig betroffenen Personen oder Körperschaften vervollständigt, die oft, wie z. B. die Hafen- und Handelsstädte, besondere Vertreter an die Versammlung abordneten. Das entspricht durchaus nicht der Vorstellung von jenen weltverbessernden Schwätzern, mit denen man sich seit Taine die Nationalversammlung bevölkert gedacht hat: Juristen, die das ganze „complexum feudale“ (das Lehensrecht) genau kannten, wie Goupil de Préfelne, Tronchet, Merlin, Kaufleute oder Volkswirte von Ruf wie Gondard von Lyon, Fontenay aus Rouen, Dupont von Nemours, vortreffliche Landwirte wie Lameville oder Broussenet — alle diese Abgeordneten, die Fachleute waren, stellten ihre verschiedenartigen Erfahrungen in den Dienst ihrer Kollegen. Gleichwohl vermochte die Mehrheit der Abgeordneten nicht, gewisse bei einer so jungen Versammlung natürliche Fehler zu vermeiden. Dahin gehört vor allem die Furcht, daß die Macht über sie selbst zu lange in einer Hand verbleiben könne. Da insbesondere der Präsident alle vierzehn Tage neu gewählt werden mußte, hatte sie schließlich während ihrer ganzen Dauer deren sechzig. Dazu trat die Angst vor der Bestechung durch die Regierung und man untersagte daher den Abgeordneten, irgendein Amt oder eine Besoldung anzunehmen; überdies ungeachtet der Geschäftsordnung, lärmende Auftritte und Zuchtlosigkeit, wie es ja bei solchen Leuten natürlich war, die noch nicht gelernt hatten, einer Gesamtheit sich einzuordnen,

sich zu organisieren; schließlich der Mißbrauch der rednerischen Zweikämpfe, die selten unvorbereitet stattfanden und in denen man allzu häufig die immer gleichen Beweisführungen und die gleichen Hinweise auf das klassische Altertum wiederholte.

Aber die Stimmen, die innerhalb des unbequemen Saales der „königlichen Reitbahn" ertönten, drangen über ihre Pforten hinaus. Regelmäßig lockten die seit Februar 1790 täglich stattfindenden Sitzungen fünf- bis sechshundert Neugierige auf die den Zuhörern zugänglichen Tribünen. Die Gegenwart des Publikums, die anfangs der parlamentarischen Arbeit einen gewissen Schutz bot, sollte mit der Zeit ein Hemmnis für die Verhandlungen werden, indem bald der augenblicklichen Erregung entsprungene Zwischenrufe herniederprasselten, bald auch lärmender Widerspruch tobte oder Beifallsstürme ertönten, die in den benachbarten Kaffeehäusern von berufsmäßigen Agitatoren vorbereitet worden waren. Zu dieser Störung durch die Zuhörerschaft trat, allmählich immer stärker werdend, die durch die Überbringer von Bittschriften, die an der Schranke der Versammlung vorbeizogen und durch ihre bloße Gegenwart, durch ihre Reden, durch den Lärm, den sie verursachten, die ganze Ordnung der parlamentarischen Arbeit durchbrachen. Aber die Berührung mit dem stets beweglichen Publikum der Tribünen, mit der redseligen Menge der Abordnungen hatte doch übrigens auch wieder die Folge, daß die Mitglieder der Verfassunggebenden Versammlung sich unmöglich abseits halten konnten vom politischen Leben der Nation. Die Rolle der Abgeordneten in den Klubs bildete den anderen Teil ihrer parlamentarischen Tätigkeit.

Wenn in der Versammlung selbst die Parteienbildung schwer in Einklang zu bringen war mit dem den Zeitgenossen der Revolution so teueren Begriffe der politischen Einzelpersönlichkeit, so bildeten außerhalb der Versammlung die Klubs wirkliche Parteien, die durch die Abgeordneten geleitet wurden, sich aus den Wählern zusammensetzten, und durch eine Art von Gegenstoß auf die Nationalversammlung wirkten. Im übrigen glichen die Klubs der Versammlung mit ihren Vorständen, ihren Ausschüssen, ihrer Zuhörerschaft und ihren Rednern, und dieselben Fragen wurden — oft von denselben Rednern — behandelt. Mehr als eine Frage wurde in der Versammlung aufgerollt, verhandelt, entschieden, nachdem sie vorher in den Klubs aufgeworfen worden war. Auch trat ziemlich bald der Widerstreit zwischen den Klubs und der Nationalversammlung hervor, die sie anfangs durch das Gemeindegesetz vom 14. Dezember 1789 anerkannt hatte. Am folgenden 1. Mai jedoch verbot ihnen die Nationalversammlung, sich mit militärischen Angelegenheiten zu beschäftigen, am 10., als Gesamtheit Eingaben zu machen. Das folgende Jahr verschärfte sich die Haltung der Versammlung noch mehr; sie entzog ihnen im Monat Mai das Bittschriften-

recht überhaupt und ebenso das Recht auf öffentliche Anschläge; noch kurz vor dem Auseinandergehen der Versammlung setzte ein Deputierter den Beschluß durch, daß gegen die Klubs ein Untersuchungsverfahren eingeleitet werden solle.

Wir kennen die Klubs der Rechten weniger gut als die der Linken. Zu den ersteren gehörte der Klub von Valois, im Februar 1789 im Palais Royal gegründet, ziemlich freien Geistes; er verschwand mit der verfassunggebenden Versammlung; dann der Klub vom Hôtel de Massiac, auf dem Siegesplatze (place des Victoires), gegründet im August 1789, aufgelöst im Jahre II, der Klub der Unparteiischen, im Dezember gegründet, der Klub der Föderierten, der monarchische Klub, Ende 1790 gegründet und März 1791 durch die Polizei geschlossen. Die Klubs der Linken schlossen sich alle an die „Gesellschaft der Verfassungsfreunde“ an, die im Mai 1789 von bretonischen Abgeordneten gegründet wurde und im Dezember im Refektorium des Jakobinerklosters in Paris ihren Sitz nahm, und in der Geschichte unter dem Spottnamen des „Jakobiner Klubs“ bekannt ist, den ihr die unversöhnlichen Anhänger des Königtums gegeben hatten. Anfangs sind die Jakobiner freisinnige Monarchisten, eifrige Verteidiger der konstitutionellen Monarchie, der allgemeinen Ordnung. Das sind Angehörige des gutbürgerlichen Standes, die von gemäßigten Mitgliedern der „Versammlung“ geleitet wurden: wie Du Pont, Mirabeau, Goupil de Prefelne. Schon im Dezember 1100 Mitglieder stark, erreichten sie gegen Schluß der „Verfassunggebenden“ (Constituante) die Zahl von 1200, während von den Klubs der Rechten keiner je die Gesamtzahl von 600 überschritt. Die Grundsätze der Jakobiner änderten sich übrigens im Verlaufe der Ereignisse. Der Pariser Radikalismus drang in den Klub ein und rief Spaltungen hervor, die zur Gründung von Klubs der Andersgesinnten führten. Im April 1790 entstand der Klub von 1789 mit La Fayette, Bailly, Mirabeau, Le Chapelier, im Juli 1791 der Klub der Feuillants, der die Gegner der Absetzung Ludwigs XVI. umschloß, mit Sieyès, Barnave, den Lameths.

Alle diese Klubs waren gemäßigt außer der „Gesellschaft patriotischer Wähler“, die die Wahlen des Jahres 1790 überwachte, und des Klubs der „Cordeliers“ (Franziskaner), der im Juli 1790 gegründet wurde und von dem eines seiner Mitglieder sagte, er „sei immer lange vor den andern reif gewesen“ und der die Lehre vom „bindenden Wählerauftrag“ und von der „steten Absetzbarkeit der Abgeordneten“ verkündete, später endlich die „Volkstümlichen Gesellschaften“: Sie alle waren durch ziemlich strenge Bestimmungen über die Zulassung zur Mitgliedschaft abgeschlossen und öffneten sich nur schwer den Leuten aus dem Volke. Dieses mußte sich anders organisieren und darauf beruhte vor allem die Wichtigkeit der „Sektionen“. Die königliche Verordnung vom 13. April 1789 hatte die alten

„Viertel“ von Paris, sechzehn an der Zahl, durch sechzig Wahlbezirke ersetzt, die durch ständige Ausschüsse verwaltet wurden und wiederholt, einzeln und vereint, durch ihre Tätigkeit die Versammlung beunruhigt hatten. Durch das „grundlegende Dekret“ (vom 21. Mai — 27. Juni 1790) wurden die Distrikte beseitigt und durch 48 Sektionen ersetzt. Diese waren die Urversammlungen, die die Wahlmänner zu ernennen hatten, welche dann die Mitglieder der Departementverwaltung oder die Abgeordneten wählen mußten. Sie waren aber auch Verwaltungskörper, die über eigene kleine Geldmittel verfügten und eigene Beamte (einen Polizeikommissär und 16 Sektionskommissäre) besaßen. Im Sinne des Gesetzes hatten sich die Urwählerversammlungen — und sie alle waren durch das Gesetz vorgesehen — sofort nach der Abstimmung aufzulösen; aber das Volk von Paris war schon zu stark in das politische Leben hineingezogen, um so schnell auf jede weitere Tätigkeit zu verzichten, und so traten neben die eigentlichen, übrigens ziemlich schwach besuchten Wählerversammlungen die Generalversammlungen der Sektionen. Die Sektionen traten in dieser Form der politischen Versammlung um so kraftvoller auf, als die Departementverwaltung erst Mitte Februar 1791 eingerichtet wurde, und die Versammlung meinte schon, auf sie die Unterdrückungsgesetze gegen die Klubs anwenden und ihren Dauerbestand brechen zu müssen. Der Anlauf war jedoch genommen. Die 98000 Urwähler von Paris, zu denen manchmal die 13000 der Vororte dazu kamen, bildeten von da an eine organisierte Macht neben der Versammlung; und hinter den Sektionen, die nur den Aktivbürgern offen standen, fühlte man das Andringen der Passivbürger, die die Berufung zu den Generalständen vom Wahlrecht ausgeschlossen hatte und die auch die „bürgerliche“ Gesetzgebung der Verfassunggebenden Nationalversammlung vom politischen Leben ausschloß. Anderseits rechtfertigte der ganz ungeordnete Zustand der Gemeinde seit dem 15. Juli 1789 die Anstrengungen der Pariser, ihre Hand auf die Gemeindeverwaltung zu legen. Von da ab bis zum Thermidor des Jahres II vollzieht sich die Geschichte von Paris in dem steten Wechsel immer neuen Kampfes und immer wieder hergestellten Einverständnisses zwischen der Bevölkerung und der Volksvertretung oder der Stadtverwaltung.

Während der Dauer der Verfassunggebenden Versammlung kam es ziemlich spät zu Streitigkeiten, vor allem deshalb, weil die Versammlung bis zum Tage von Varennes dem Volke von Paris vertraute, das die Bastille genommen, und weil die Gemeindeverwaltung erst am 21. Mai 1790 zu einer endgültigen Ordnung kam.

Dieser Übergangszustand hatte am 13. Juli 1789 begonnen, als eine Abordnung der Wahlmännerversammlung an die Stelle der aufgelösten „Städtischen Kanzlei“ getreten war, den bald darauf als Verräter umgebrachten Vorstand der Kaufmannschaft, den Polizeileutnant, der sein

Amt niedergelegt, und den Staatssekretär des königlichen Hauses, der jede Tätigkeit eingestellt hatte, ersetzt hatte. Am 15. war Bailly durch Zuruf zum Maire gewählt worden, gleichzeitig La Fayette zum Befehlshaber der Bürgerwehr, und diese Ernennungen, die der König bei seinem Besuche in Paris am 17. bestätigt hatte, waren von den Distrikten in der Zeit vom 19. bis 23. gutgeheißen worden. Dann war an die Stelle des vorläufigen Ausschusses vom 13. ein vorläufiger Gemeinderat von 180 durch die Distrikte gewählten Mitgliedern getreten, dem ein auf gleiche Weise gebildeter militärischer Ausschuß zur Seite stand, und später, am 19. September, war ein zweiter vorläufiger Gemeinderat von 300 Mitgliedern auf der Bildfläche erschienen. In diesen beiden städtischen Versammlungen, die auf Grund des Zensuswahlrechts gebildet waren, hatte sich der Einfluß der alten Wahlmännerversammlung fühlbar gemacht, ohne jedoch die Wahl neuer Männer, wie Brissot, Bigot de Préameneu, Lovré, Garran de Coulon, Condorcet, Danton, zu hindern. Dieser zweite Gemeinderat hätte sich damit beschäftigen sollen, im Anschluß an einen Vorschlag Condorcets einen Plan für die Gemeindeverfassung zu entwerfen. Aber die Distrikte, gewohnt, innerhalb der Grenzen ihrer Bezirke selbständig zu handeln, waren ganz erpicht auf die Idee von der unmittelbaren Regierung und erbitterte Gegner der Abhängigkeit des Wahlrechtes von der Steuerleistung, und überdies hatten sie schon sehr früh danach gestrebt, dem eigentlichen Gemeinderate eine halb amtliche Versammlung an die Seite zu stellen. Diese Distrikte nun arbeiteten in Versammlungen, die im erzbischöflichen Palast abgehalten wurden und deren Hauptwortführer Danton war, einen anderen Vorschlag aus, und die Verfassunggebende Versammlung mußte zwischen beiden wählen. Trotz des Eintretens Robespierres verwarf sie den Satz von der Fortdauer der Rechte der Wahlmännerschaft, in welchem sich die unmittelbare Regierung zu verwirklichen suchte, und organisierte Paris durch das Gesetz vom 21. Mai 1790, welches hinsichtlich der Sektionen durch das vom 27. Juni vervollständigt wurde. Die Gemeindeverwaltung (Munizipialität) umfaßte drei Versammlungen: einen „Generalrat“ (conseil général) von 144 Notabeln, die von den Sektionen — von jeder drei — gewählt wurden; einem städtischen Verwaltungskörper (corps municipal) von 48 Beamten, die die Sektionen aus den 144 auf Grund einer Listenabstimmung zu wählen hatten; 16 Verwaltern der Gemeindekanzlei (administrateurs du Bureau municipal), die durch den Generalrat aus den 48 Beamten gewählt wurden, während die 32 übrigen den Gemeinderat (conseil municipal) bildeten. Der Maire führte den Vorsitz in diesen Versammlungen, unter denen und innerhalb deren die gesamte Verwaltungsarbeit verteilt werden mußte. Die Gemeindewahlen begannen im August und wurden erst im Oktober beendigt; sie öffneten Elementen das Tor, die dem Volke näher standen als diejenigen,

die die beiden vorläufigen Gemeinderäte gebildet hatten. Der Rücktritt des Befehlshabers der Bürgerwehr am 8., der des Maire am 11. November, die Verzögerung der Einrichtung des Departements von Paris, die man mit der der Gemeindeverwaltung hatte verbinden wollen, all das verlängerte die Dauer der Ungewißheit und stärkte die wirklichen Mächte, die der Distrikte und später der Sektionen. Bei der Ausführung der Gesetze über den Verkauf der Nationalgüter wie bei der Vorbereitung des nationalen Bundesfestes vom 14. Juli 1790 und der Überwachung der Gegner der Revolution offenbarten sich die Begeisterung, das Vertrauen, aber auch die Besorgnis der Sektionsmitglieder, die später in Paris eine hervorragende Rolle spielen und dadurch die ganze Entwicklung der Revolution bestimmen sollten.

Diese Wirkungen und Gegenwirkungen der Gruppen legen schon den Gedanken nahe, daß die Abgeordneten der Verfassunggebenden durchaus nicht mit der unbeugsamen Strenge von begriffsgläubigen Schulgelehrten haben handeln können. Ihr Gesetzgebungswerk, das zweifellos durch ihre Gedanken und Gefühle bedingt wird, läßt doch auch die Einwirkung der jeweiligen Zeitereignisse erkennen. So gingen sie erst dann entschlossen an das notwendige Zerstörungswerk, als die Einnahme der Bastille durch das Volk von Paris am 14. Juli und der Sturm der Bauern auf die Schlösser im Juli und August ihnen den Weg gezeigt hatten, den sie einschlagen mußten.

Am 3. und 4. August war die Verfassunggebende noch ganz bereit gewesen, die Unruhen auf dem Lande mit Gewalt zu unterdrücken; aber einige Edelleute in der Provinz und in Paris waren geneigt, auf ihre Standesvorrechte zu verzichten, und im Bretonischen Klub sprach der Herzog von Aiguillon in diesem Sinne. Um diesem Abgeordneten bei der Nationalversammlung zuvorzukommen, stellte der Vicomte von Noailles in der Abendsitzung vom 4. den Antrag auf Ablösung der grundherrlichen Rechte und auf entschädigungslose Beseitigung der Wegefron und der persönlichen Dienstleistungen. Eine Ansprache von Le Guen de Kerangall, der in Bauernkleidung die Rednerbühne betrat, entfesselte einen allgemeinen Wettstreit der Großmut; und nachdem die Versammlung die persönlichen Opfer der Bevorrechteten angenommen hatte, beschloß sie die Abschaffung aller Vorrechte der Städte und der Provinzen. Indem man eine endgültige regelrechte Fassung aller dieser Anträge für später in Aussicht nahm, entschloß man sich, in 16 Artikeln eine Liste der gefaßten Beschlüsse in den Verhandlungsbericht aufzunehmen: Abschaffung der Dienstbarkeit und der toten Hand, der grundherrlichen Gerichte, der Geldleistungen; Zulassung aller Bürger zu den öffentlichen Ämtern, Reform der Zünfte. Der Erzbischof von Paris beantragte, es solle zu Ehren dieser Nacht ein „Te deum" gesungen werden, und Ludwig XVI. wurde als Wiederhersteller der französischen Freiheit ausgerufen.

Diese begeisterte Stimmung der Verfassunggebenden hielt den ganzen Monat August an: Am 10. August nahm sie ein Gesetz an, daß die Offiziere der Armee schwören sollten, ihre Truppen niemals gegen das Volk zu führen, am 26. die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, die die Einleitung der künftigen Verfassungsurkunde bilden sollte. Auch diesmal waren es die jungen Edelleute der Versammlung, die die Abstimmung über die in den Ämtern und Ausschüssen schlecht vorbereitete Vorlage sicherten, welche dann in den Vollsitzungen vom 20. bis 26. August angenommen wurde. Abgesehen davon, daß sie nicht die Gewissensfreiheit verkündigt, ist diese Erklärung wahrhaft republikanisch und demokratisch. Zweifellos hatte die Verfassunggebende, die ja monarchistisch gesinnt war, nicht alle Folgerungen aus einem Wortlaute des Gesetzes vor Augen, in dem die Monarchie gar nicht erwähnt, der Grundsatz der Gleichheit der Rechte verkündigt, das Eigentum, das seinen Besitzern gewährleistet wurde, allen Bürgern zugesichert ward. Es finden sich darin zwar einige Lieblingssätze Rousseaus, gewisse Lehrsätze der Physiokraten, verschiedene Entlehnungen aus den amerikanischen Verfassungen und Erklärungen; aber sie wollte durch die Erklärung — und dies mit vollem Bewußtsein — vor allem verkünden, daß es ein Ende habe mit dem alten Zustande der Regierung, mit dem Absolutismus und der Ungleichheit unter den Bürgern. Ohne der Zukunft vorzugreifen, sprach sie ein endgültiges Verdammungsurteil über die Vergangenheit.

Der bürgerliche und gesetzesfromme Charakter der Nationalversammlung drückte sich angemessener und viel folgerichtiger in der Verfassung aus, die vom 28. August bis zum 2. Oktober verhandelt wurde. Diese Verfassung erkannte die monarchische Gewalt an, aber nur insoweit, als sie Ausdruck des Gesetzes war; und das ganze Gesetz ist nur geschaffen, um die Machtstellung zu befestigen, die das Bürgertum errungen hatte. Das aufschiebende Veto verbietet dem Könige sich gegen den entschiedenen Willen der Vertretung des Bürgertums aufzulehnen; dazu kommt das Fehlen eines Oberhauses, in welchem die Edelleute ihren Platz gefunden hätten, und die Verpflichtung für den König, die Erklärung und die Verfassung unverändert anzunehmen.

Ludwig XVI. wollte von der neuen Gestalt des Königtums so wenig wissen wie von der Abschaffung der Vorrechte. Der Staatsstreich, der Anfangs Oktober vorbereitet wurde, sollte die „Constituante" zerschmettern. Die Oktobertage, ein Sieg, den das Pariser Volk errungen, zwangen den König, die Augustbeschlüsse anzunehmen, und verstärkten die Stellung der Verfassunggebenden, die sich nun bemühte, die siegreiche Bürgerklasse politisch zu organisieren. Am 20. Oktober begann die Verhandlung über die genauere Bestimmung der Bürgerrechte. Sollten alle Franzosen Bürger sein oder nur die Besitzenden? Das allgemeine Stimmrecht, für das auf

der Rednerbühne nur fünf Abgeordnete, darunter Robespierre, eintraten, wurde durch das Gesetz vom 22. Dezember 1789 abgelehnt, welches unter den für den Aktivbürger nötigen Eigenschaften die Verpflichtung zur Bezahlung einer direkten Steuer im Ortswert von drei Arbeitstagen aufstellte. Nur 4200000 Franzosen sollten zum vollständigen und gesetzmäßigen politischen Leben herangezogen werden, zu dem die Berufung der Generalstände allen den Zutritt eröffnet zu haben schien. Ebenso entschied die Verfassunggebende gegen Pétion, Prieur de la Marne und Robespierre nach einer langen Verhandlung, die die demokratische Beweisführung der äußersten Linken in hellstes Licht setzte und in den Pariser Distrikten und im Gemeinderate leidenschaftliche Redekämpfe hervorrief, daß nur derjenige zum Abgeordneten gewählt werden könne, der eine direkte Steuer im Werte einer „Mark" Silber bezahle und überdies ein Grundeigentum besitze. Loustallot, C. Desmoulins, Marat ganz besonders, fanden aufreizende Töne, um die Selbstsucht der Mitglieder der Verfassunggebenden Versammlung zu brandmarken, „die sich rühmten, Brüder zu sein, und aus ihrer Mitte die Unbegüterten ausschlössen, die ihnen die Freiheit erkämpft hätten".

Das Bürgertum, das sich als Herr der Geschicke des Königreiches fühlte, wollte es auch vollständig neugestalten. Die schwierigste Frage war für den Augenblick die Finanzfrage. Infolge des Mißlingens der beiden Anleihen von 1789 bedrohte der „schmähliche Bankerott" das Land und überall war man der Ansicht, daß der Sieg der Revolution auch das ganze alte Steuersystem beseitigt habe. Necker schlug eine außerordentliche Maßregel vor, um sofort die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen: die „vaterländische Steuer" in der Höhe eines Viertels des Einkommens, die am 6. Oktober ausgeschrieben wurde und von allen Bürgern, welche ein Einkommen über 400 Livres hatten, eingehoben werden sollte. Aber die Anstrengungen der mit ihrer Einhebung betrauten Verwaltungsstellen mußten an dem bösen Willen oder der Zahlungsunfähigkeit der Steuerpflichtigen scheitern, so daß die Verfassunggebende sich gezwungen sah, am 8. August 1790 die amtliche Einschätzung derjenigen anzuordnen, die kein Steuerbekenntnis eingebracht hatten. Ungeachtet dieser Strenge wurde die vaterländische Steuer nur sehr langsam und sehr ungenügend eingetrieben, da die Steuerlisten noch 1795 nicht fertiggestellt waren. Noch viel später erst konnte eine andere Maßnahme wirksam werden, die, ursprünglich vor allem fiskalisch gedacht, höchst wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Folgen haben sollte: der Verkauf der Nationalgüter. Die Feindseligkeit der Rechtsgelehrten gegen die Güter der toten Hand, die Systeme, die dem Staate die Fürsorge für den Unterricht und die öffentliche Wohltätigkeit, der Kirche die Rolle der Hüterin der nationalen Sittlichkeit zuwiesen, die Beschwerden der „Hefte" über den geistlichen Besitz nährten den Redekampf, der am 10. Oktober

1789 eröffnet wurde. Dieses Eigentums, eines Kapitals von zwei Milliarden, die einen Ertrag von mindestens zweihundert Millionen lieferten, müsse sich, behauptete der Bischof von Autun, Talleyrand, der Staat bemächtigen und dafür solle er der Geistlichkeit eine Rente von 100 Millionen bezahlen. Ungeachtet des Widerstandes der Rechten beschloß infolge des Eingreifens Mirabeaus die Verfassunggebende am 2. Dezember die Einziehung der geistlichen Güter; dafür sollte der Staat für die Kosten des Kultus und den Unterhalt seiner Diener — der Pfarrer sollte mindestens 1200 Livres erhalten — Sorge tragen, ebenso für die Armenunterstützung. Am 19. beschloß sie den Verkauf dieser Güter, zu denen man die Krongüter hinzufügte, bis zum Betrage von 400 Millionen, die Bildung einer Kasse für außerordentliche Einnahmen und Ausgaben, der die aus dem Verkaufe gewonnenen Gelder zufließen sollten, und die Schaffung der Assignaten von 100 Livres. Diese sollten 5 Proz. Interessen tragen, auf den zum Verkaufe bestimmten Nationalgütern grundbücherlich sichergestellt sein und den Staatsgläubigern im Austausche gegen ihre alten Schuldurkunden gegeben werden. Der Verkauf begann erst infolge des Anstoßes, den die Pariser Distrikte gaben, die durch den Maire einen Kaufvorschlag überreichen ließen, der in Paris gelegene Besitztümer im Werte von 200 Millionen betraf. Am 17. März 1790 beschloß die Versammlung, der Gemeinde von Paris und den anderen Gemeinden des Königreiches für 400 Millionen Güter zu verkaufen, unter der Bedingung, daß sie sie nach Einholung von Sachverständigen-Gutachten weiter verkaufen sollten; am 14. Mai bestimmte sie die Kaufbedingungen für Gemeinden und Privatleute. Was die Assignaten anlangt, die hinfort als Papiergeld betrachtet wurden, beschloß man am 17. April, sie in Noten zu 1000, 300 und 100 Livres auszugeben. Aber die Finanzlage blieb schwierig; Ende August betrug das Zinsenerfordernis 268 Millionen und die schwebende Schuld eineinhalb Milliarden. Mirabeau setzte nach dem Rücktritte Neckers am 29. September einen Beschluß durch, der den Assignatenumlauf einschließlich der schon ausgegebenen 400 Millionen auf 1200 Millionen festsetzte; sie sollten Zwangskurs haben und unverzinslich sein; der Antrag Camus vom 19. Juni 1791 führte eine Ausgabe von weiteren 600 Millionen herbei. Aber da die Verhältnisse dadurch noch verwickelter wurden, daß die Städte, um dem Mangel an Hartgeld abzuhelfen, Notgeld („billets de confiance", Vertrauensscheine) herausgegeben hatten, da überdies hinsichtlich der Verantwortlichkeit der vielen öffentlichen Rechnungsstellen Unsicherheit herrschte, so war die Verwirrung in den französischen Finanzen, als die „Verfassunggebende Versammlung" auseinanderging, auf das äußerste gestiegen. Die beträchtlichen Ausgaben von Papiergeld hatten das Verschwinden des Metallgeldes beschleunigt und die Verteuerung der Lebensmittel gesteigert; es erlitt selbst einen jähen Wertsturz — in weniger als 15 Mo-

naten bis auf 18 Proz., und da es bei Leistungen an den Staat mit dem Nennwerte angenommen wurde, füllte es die öffentlichen Kassen mit unverwertbaren Beträgen. So war die Verfassunggebende mit der Verwirklichung ihrer Finanzpläne fast völlig gescheitert, aber es war doch der Grundsatz der Gleichheit der Bürger in der Besteuerung nach ihrer Leistungsfähigkeit durchgesetzt, und der Verkauf der Nationalgüter hatte gesellschaftliche Folgen, die die Abgeordneten nicht vorausgesehen hatten und die wir später untersuchen werden.

Die Neuordnung der Verwaltung Frankreichs wurde von der Verfassunggebenden mit großem Eifer in Angriff genommen. Sie zerstörte das Alte, schuf aber zugleich Neues. Unmöglich konnten die alten Einteilungen des Königreiches beibehalten werden, die jede provinzielle Tätigkeit zersplitterten und jede Reform des Ganzen verhinderten. Nachdem die Nacht vom 4. August wie Sturmeswehen die Privilegien der Provinzen und Gemeinden hinweggefegt hatte, bereitete der zweite, am 15. September ernannte Verfassungsausschuß einen Bericht vor, der deutlich den Einfluß zweier Männer erkennen läßt: Sieyès, dem scharfen und doch ein wenig zu Verstiegenheiten neigenden Logiker, gehört die Idee der geometrischen Einteilung Frankreichs, der Stufenleiter der einander übergeordneten Versammlungen; Thouret, dem weltkundigen Rechtsgelehrten, alle die Abschwächungen der „Logik" Sieyès auf Grund der vielfachen Einwendungen, die an den Ausschuß gelangt waren. Die Verfassunggebende Versammlung nahm zwar am 19. Oktober 1789 den Plan Sieyès mit seinen Departements von je 324 (frz.) Quadratmeilen (zu 18¾ km²) als Grundlage an, entschied sich aber am 22. Dezember für ein minder starres System. Frankreich sollte in 75 bis 85 Departements geteilt werden, diese in je 3 bis 9 „Distrikte"; die Distrikte sollten in „Kantone" von 3 bis 4 Quadratmeilen zerfallen. Dem Verfassungsausschuß wurde eine Kommission von vier Mitgliedern beigegeben, um die Einteilung durchzuführen; die Vorschläge der Abgesandten der einzelnen Provinzen wurden geprüft und auf dieser Grundlage die Arbeit vollendet. Die in den letzten Jahren durchgeführten Untersuchungen über die Bildung einzelner französischer Departements haben gezeigt, daß es zwar wegen der Wahl der Hauptorte zu einzelnen Streitigkeiten zwischen eifersüchtigen Städten kam, — Soissons stand gegen Laon, Riom gegen Clermont Ferrand — daß aber die Einteilung Frankreichs in 83 Departements durch das Dekret vom 15. Jänner 1790 ohne Schwierigkeit, ja sogar freudig aufgenommen wurde. Sie versinnbildlichte die Einigung der französischen Nation und ermöglichte die Durchführung von Reformen.

Innerhalb dieser Departements, die ihre Namen gemäß der Liste des Dekretes vom 26. Februar 1790 erhielten, mußte man die örtliche Verwaltung aufbauen. Das Dekret vom 14. Dezember 1789 hatte die Gemeinde-

verwaltung geordnet — Paris, das eine besondere Behandlung erforderte, war ausgenommen. Ein Gemeinderat von 3 bis 21 Mitgliedern, ein Generalrat aus dem Gemeinderat und doppelt soviel Notabeln gebildet, ein „Prokurator der Gemeinde“ (in den großen Städten stand ihm ein „Stellvertreter“ zur Seite), der für die Durchführung der Gesetze zu sorgen hatte: das waren die Beamten, die gemäß dem Dekret vom 22. Dezember 1789 fast in gleicher Weise auch in den Distrikten und den Departements wiederkehren. Im Departement ein „Generalrat“ von 36 Mitgliedern, von denen 8 das Direktorium des Departements bildeten und ein „Generalprokurator-Sydikus“, im Distrikt ein Rat von 8 Mitgliedern, deren vier das Direktorium bilden und ein „Syndikus“. Alle diese Departementsbeamten waren gemäß den Bestimmungen über die Steuerleistung gewählt, wie sie die Dekrete über Wahlrechts- und Wählbarkeitszensus aufgestellt hatten.

Das neue System bot eine harmonische Vereinfachung, den unmittelbaren Ausdruck der Ortswahlen dar, ließ aber eine Frage ungelöst, die des Verhältnisses der örtlichen Verwaltungen zur Zentralgewalt. Die durch die örtlichen Versammlungen gewählten Prokuratoren, Syndiken, Generalsyndiken hatten zwar die Aufgabe, für die Durchführung der Gesetze zu sorgen; aber sie konnten sich dessen weigern, sich darum nicht kümmern und die Zentralgewalt hatte kein Mittel gegen sie in der Hand. Die Verfassunggebende säte so die Keime dessen, was zu jenem „Föderalismus“ (Streben nach bundesstaatlicher Verfassung) wurde, der die junge französische Einheit zu vernichten drohte. Ferner durfte man zwar hoffen, daß bei den Wahlen zur Departementsverwaltung tüchtige Männer an die Spitze gestellt würden — und dies traf auch meistens zu; aber man mußte doch auch fürchten, daß mindestens in den kleinen Gemeinden und namentlich in jenen der entfernteren Provinzen, die Wahl auf Leute falle, die ohne jede Vorbereitung zum Verwaltungsdienste, ja überhaupt ohne Bildung, die zahlreichen Pflichten, die ihnen das Gesetz auferlegte, nur sehr schlecht erfüllen würden. So schuf, wenn man so sagen darf, die Verfassunggebende selbst die Verwaltungsanarchie, die die Durchführung der revolutionären Gesetze zugleich unsicher machte und roh gewaltsam werden ließ.

In den Schöpfungen auf dem Gebiete des Rechtswesens zeigt sich wiederum der systematische Geist der Verfassunggebenden, aber man kann hier auch eine Erinnerung an die Reformen Maupeous von 1781 und an die Lamoignons von 1788 feststellen. Das grundlegende Dekret vom 16. August 1790 setzte in jedem Kanton einen Friedensrichter ein, der Prozesse, in denen die streitige Hauptsumme 50 Livres nicht überstieg, entschied und dem vier Notable zur Seite standen, die mit ihm zusammen ein „Friedens- und Versöhnungsamt“ bildeten, um größere Prozesse durch Ausgleich zu verhüten. Über dem Friedensgericht stand das Distrikts-

gericht, das gegebenenfalls als Berufungsgericht oder in erster und letzter Instanz urteilte. Man konnte gegen die Urteile eines Distriktsgerichtes an ein anderes Distriktsgericht Berufung einlegen, das von den Parteien oder, falls sie sich nicht einigen konnten, durch das Distriktsdirektorium bestimmt wurde. Diese Einrichtung bezweckte, den Prozeßparteien näher erreichbare Gerichtshöfe zu verschaffen, einen regelmäßigen Berufungsgang einzurichten und das Übergewicht einzelner Gerichtshöfe zu verhindern. Da die Käuflichkeit der Richterämter beseitigt und die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege verkündet worden war, mußte die Ernennung der Richter durch die Gerichtssassen selbst vollzogen werden. Diese, die ja so viele Beamte zu wählen hatten, mußten auch sie — mit Ausnahme der „königlichen Kommissäre" — wählen, und zwar nach den allgemeinen Regeln des Zensuswahlrechtes. Die Folge davon mußte der Einfluß der Politik auf die Richterwahl sein und in weiterer Folge die Verderbnis der Rechtspflege.

Kurz nach der Abschaffung der Parlamente (7. September 1791) richtete das Dekret vom 16. September die Strafrechtspflege ein. Dem Friedensrichter wurde die Sicherheitspolizei im Kanton übertragen; dem Direktor des Geschwornenkollegiums, der aus den Richtern des Distriktsgerichtshofes ernannt wurde, die Untersuchung und die Einleitung der Prozesse, mit denen eine Anklagejury von acht Mitgliedern betraut werden konnte. Das Strafgericht des Departements bestand aus einem gewählten Präsidenten und drei Richtern, die aus der Mitte der Distriktsrichter genommen wurden; diesen stand eine Geschwornenbank von 12 Mitgliedern für die Urteilsfindung zur Seite. Die Staatsanwaltschaft bestand aus einem gewählten öffentlichen Ankläger, der die Anzeigen entgegenzunehmen, die Anklage zu erheben und die Polizeibeamten des Departements zu überwachen hatte, und dem von der ausübenden Gewalt ernannten „königlichen Kommissär", der für die Anwendung des Gesetzes zu sorgen hatte. Vorher schon hatte der Erlaß vom 16. Juli 1791 die städtische Polizeigerichtsbarkeit geschaffen, die für die einfachen Übertretungen dem Friedensrichter oblag, für die Vergehen, soweit sie nicht Leibes- oder entehrende Strafen zur Folge hatten, den Zuchtpolizeigerichten, von denen die Berufung an die Distriktsgerichte ging. Bei allen diesen Gerichtshöfen wurden die Richterstellen durch Wahl besetzt; und die Wirkungen dieses Grundsatzes wurden noch durch die Einrichtung der Geschwornen verstärkt, die aus England herübergenommen, damals ihren denkwürdigen Einzug in das französische Gerichtsverfahren hielt. Die öffentliche Meinung sollte von nun an dem Fachstandpunkte der Richter das Gegengewicht halten.

Diese Gerichtsorganisation wurde durch die Beseitigung aller Ausahmsgerichte vereinfacht — nur die Handelsgerichte, bei denen die Richter übrigens auch von denjenigen gewählt wurden, für die sie zuständig waren, wurden bei-

behalten — und vervollständigt durch die Einsetzung zweier Obergerichtshöfe. Ein Kassationshof wurde am 27. November 1791 geschaffen; seine Mitglieder wurden abwechselnd von der Hälfte der Departements — von jedem Departement ein Richter auf vier Jahre — gewählt. Die Wählbarkeit war an besondere Bedingungen geknüpft. Am 10. Mai 1791 wurde ein „Oberster Nationalgerichtshof" (Haute Cour nationale) gebildet, der über alle Verbrechen und Vergehen erkennen sollte, wegen deren der „Gesetzgebende Körper als Ankläger auftrete". Er bestand aus vier Großrichtern, die durch das Los aus den Mitgliedern des Kassationshofes bestimmt wurden und 24 „Obergeschworenen", die aus einer Liste von 166 Bürgern genommen wurden, welche die Wahlmännerversammlungen der Departements aufgestellt hatten. So beruhte der Aufbau der Rechtsprechung ganz auf der Wahl; aber gerade diese Wahl, die eingeschränkt war durch die auf die Steuerleistung gegründeten Bedingungen, die die Verfassunggebende aufgestellt hatte, verstärkte die bevorrechtete Stellung des Bürgerstandes, während die Passivbürger Gerichten unterworfen waren, an deren Zusammensetzung sie kein Teil hatten, eben so, wie sie Ortsobrigkeiten gehorchen mußten, die sie nicht gewählt hatten. Gerade dies bewirkte aber, daß sie in all diesen Schöpfungen nicht die segensreichen Neuerungen sahen, die die Verfassunggebende in ihnen begründet zu haben glaubte, und daß sie auf Einrichtungen sannen, die geeigneter waren, ihre Ansichten zu verwirklichen. Die revolutionäre Gerichtsbarkeit hat zum Teil ihren Ursprung in diesem Stande der Dinge.

Die Wahl, dieses Allheilmittel der Verfassung, wurde auch auf einem Gebiete angewendet, wo sie andere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen mußte, bei der Neueinrichtung der französischen Kirche, welche der „Ausschuß für kirchliche Angelegenheiten" schaffen wollte. Er wurde am 12. August 1789 gewählt, trat aber tatsächlich erst im folgenden Februar zusammen; er umfaßte hochstehende Menschen, unter denen — Camus an ihrer Spitze — das jansenistische oder gallikanische Element überwog. Das heißt: er griff die Frage der französischen Kirche mit dem klaren Willen zu einer gründlichen Besserung an und die 208 Pfarrer der Verfassunggebenden, sie alle eifrige Leser jansenistischer und philosophischer Werke, mußten dahin gelangen, viel mehr seinem Einflusse zu folgen denn dem der für diese Dinge als ungeeignet betrachteten Prälaten der Versammlung. Die Aufhebung der Annaten, d. h. der Abgaben eines neu angestellten Geistlichen an die päpstliche Schatzkammer während seines ersten Pfründenjahres, im August des Jahres 1789, obwohl sie durch das Konkordat verbürgt waren, die Verstaatlichung der Kirchengüter im November hatten gezeigt, daß die Versammlung die religiösen Fragen mit Entschiedenheit zu behandeln gedenke. Am 20. Oktober hatte sie die feierliche Ablegung

der klösterlichen Gelübde vorläufig untersagt; am 13. Februar setzte der Advokat Treilhard das Verbot aller feierlichen Gelübde durch, sowie das Recht der Ordensleute beiderlei Geschlechtes, von ihren Verpflichtungen zurückzutreten. Gleichwohl griff Rom nicht ein, weil es allzusehr von den seit August 1789 in Avignon und in der Freigrafschaft Venaissin ausgebrochenen Wirren beunruhigt wurde, die ihm die Einverleibung dieser reichen Provinzen in Frankreich anzukündigen schienen. Wohl hatte der Papst Pius VI. im Konsistorium vom 29. März 1790 nachdrücklich geklagt über die Absicht der Revolutionäre, die Religion der Politik unterzuordnen, aber er hatte doch den ausdrücklichen Bruch mit Frankreich vermieden, so daß man, als in der Verfassunggebenden die Verhandlung über die Reform der Kirchenverwaltung eröffnet wurde, annehmen konnte, daß diese von Rom nicht werde abgelehnt werden. Die Erörterung hierüber vollzog sich in größter Ruhe und erweckte ganz deutlich die Empfindung, daß der „Kirchenausschuß" nicht an das Geistliche rühren wolle, und die, daß die hohe Geistlichkeit, die vornehmlich durch Boisgelin, den Erzbischof von Aix, vertreten war, keinen eigensinnigen, unüberwindlichen Widerstand leisten werde. Und am 12. Juli wurde die „Bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit" unter dem Eindrucke beschlossen, daß der König alle notwendigen Maßnahmen treffen werde, um ihre Ausführung zu sichern, d. h. bei Rom ihre Annahme durchzusetzen. Die angenommene Vorlage führte wichtige Neuerungen ein. Die Zahl der Bistümer wurde auf die der Departements vermindert; die 83 Bistümer wurden 10 Erzbistümern unterstellt. Die Bischöfe sollten von den Wahlmännern gewählt werden, die Pfarrer von den Aktivbürgern unter den mit dem Dekrete vom 22. Dezember 1789 vorgeschriebenen Formen. Die erwählten Bischöfe sollten ihre kanonische Einsetzung von ihrem Erzbischof empfangen oder in seiner Ermangelung von einem Bischofe der Kirchenprovinz oder, wenn auch dieser mangele, vom Distriktsgericht. Die Bischöfe sollten den Papst durch „briefliche Mitteilung" (lettres de communion) von ihrer Wahl verständigen, die ganze Geistlichkeit sollte eine geziemende Besoldung erhalten. So dachte die „Bürgerliche Verfassung", die Kirche zu ihrer ursprünglichen Einfachheit zurückzuführen, die Übereinstimmung zwischen den staatlichen und den religiösen Einrichtungen herzustellen und das französische Volk in der Übung seiner nationalen Religion vom römischen Einflusse zu befreien. Aber durch den Vorgang bei der kanonischen Einsetzung, durch die bloße Tatsache, daß sie erörtert und angenommen worden war, ohne daß man den Papst befragt hätte, verstieß sie gegen die Grundgesetze des Katholizismus in einem Augenblicke, da sein Oberhaupt erbittert war durch die Empörung in Avignon und in der Freigrafschaft (Juni 1790), und führte so zu einer völligen Kirchentrennung.

Als sie beschlossen wurde, schien das Land völlig einig. Der König hatte am 4. Februar 1790 die Verfassung angenommen. Am 29. Mai hatte er einen Aufsehen erregenden Aufruf erlassen, in dem er sich völlig eins mit der Verfassunggebenden erklärte, den Widerstand tadelte, den man ihren Dekreten entgegensetzte, und das Tragen der dreifarbigen Kokarde anordnete. Die drei Farben der Kokarden und Fahnen, geboren in den Julitagen 1789, erglänzten bei jenen Föderations (Verbrüderungs-) festlichkeiten vom 14. Juli 1790, zu denen die Distrikte die Anregung gegeben hatten und die die Zustimmung Frankreichs zu der neuen Regierungsform versinnlichten. 60000 Nationalgarden aus allen Departements und 400000 Zuschauer hörten den König den Eid auf das Gesetz leisten, sahen, wie die Königin den Dauphin dem Volke zeigte: Es war die Vereinigung dreier Worte, dreier unzertrennlicher Begriffe: die Nation, das Gesetz, der König. Allein der König mißachtete das Gesetz und war bereit, die Nation zu verraten.

Ludwig XVI. war in der Tat unfähig, die Revolution in ihrem ganzen Umfange anzunehmen; sein Herz war bei den ausgewanderten Mitgliedern seiner Familie, bei dem Adel, dem man seine Vorrechte und seine Titel genommen, bei der hohen Geistlichkeit und dem Papsttum, die zu dem Entschluß kamen, die am 14. August als Gesetz verkündete „Bürgerliche Verfassung“ (der Geistlichkeit) nicht anzunehmen. Er war erregt durch die „Darlegung der Grundsätze“ (Exposition des principes), die Boisgelin und die 32 Bischöfe der Versammlung gegen das Gesetz gerichtet hatten, durch die erfolglosen Verhandlungen seines Ministers Montmorin mit dem römischen Hofe, durch die Vorstellungen der adeligen Bischöfe, durch die Gärung, die die Einführung der „bürgerlichen Verfassung“ hervorrief. Die Versammlung entschloß sich, neue Gesetzeswaffen zu schmieden, um den Widerstand der Geistlichkeit zu brechen. Am 27. November 1790 beschloß sie nach einer eindrucksvollen Rede Voidels, daß innerhalb acht Tagen von allen im Amte stehenden Geistlichen bei Strafe der Entlassung ein Eid gefordert werden solle, und setzte Strafen gegen die „Ränkeschmiede“ fest. Einige Tage vorher hatte sie die Vereinigung von Avignon mit Frankreich beschlossen. Der Papst hüllte sich in Schweigen, aber es war ein beredtes Schweigen, das die fromme Seele des Königs in Bestürzung versetzte.

Ludwig XVI. hatte also damals „sein Geheimnis“ wie Ludwig XV., und durch verborgene und hartnäckige Arbeit suchte er, den Gang der Dinge aufzuhalten. Er war in Frankreich selbst und im Auslande tätig. In Frankreich standen die durch seine Schatulle gekauften Schriftsteller in seinen Diensten, die Mitarbeiter der Gazette de France (Französische Zeitung), niedrige Verfasser von Schmähschriften, wie Suleau, oder Politiker von weitem Blick, wie Burke. Er hatte seit dem Juli in der Verfassunggeben-

den einen erstaunlichen Anwalt, jenen Mirabeau, den er durch Bezahlung seiner Schulden, monatlich 6000 L. und eine Million bei Schluß der Tagung, erkauft hatte, der bald aufreizende Reden führte, bald zwischen den Parteien lavierte, der voll Begier war, im neuen Frankreich eine erste Rolle zu spielen, aber, völlig aufgerieben, schon am 2. April 1791 starb. Für Ludwigs Beziehungen zum Auslande kommen zunächst die Einflüsterungen der Königin in Betracht, die durch ihren Freund Fersen fortlaufend über die Meinungen der europäischen Höfe unterrichtet wurde. Ferner beauftragte er im Oktober 1790 den Bischof von Pamiers, mit den fremden Höfen zu verhandeln, und im November Augeard, der im Solde der Königin stand, die deutschen Fürsten zu veranlassen, bei Frankreich, das sie ihrer Rechte im Elsaß beraubte, Vorstellungen zu erheben. Seine Frau und seine Schwester rieten ihm, in die Niederlande zu fliehen, um der Bestätigung des Dekretes über den Priestereid aus dem Wege zu gehen; und in dem Augenblicke, wo er es kundmachen ließ, 26. Dezember, war er in seinem Herzen der Feind der Constituante geworden. Am 10. März 1791 brach der Papst endlich sein Schweigen und verdammte feierlich das Religionswerk der Versammlung. Der Knoten war geschürzt.

Die zahlreichen Wahlen, deren Schauplatz Paris war — Gemeindeverwaltung, Departementsverwaltung, verschiedene Gerichte, Pfarrer für 33 Pfarreien —, lockten zwar nicht so viel Wähler an, wie man es von einem Volke hätte erwarten können, das eben erst zum politischen Leben berufen worden war; aber diese Wahlen hielten doch die Volksmasse in beständiger Erregung und lenkten die Aufmerksamkeit auf neue Menschen, auf neue Programme. Die königlich gesinnte Presse — die Actes d'Apôtres (Schriften der Apostel), der Babillard (Plauderer), der Ami du roi (Königsfreund), das Journal de Cour et de la ville (die Hof- und Stadtzeitung), der Courrier de Provence (der Provenzalische Bote) — wirkte gleichsam als Gegenstoß auf jene Kreise, die Gorsas Courrier de 83 departements (Boten für die 83 Departements), Louis Callots Révolutions de Paris (Pariser Revolutionen), C. Desmoulins Révolutions de France et de Brabant (Revolutionen Frankreichs und Brabants), Frérons Orateur du peuple (Volksredner), Brissots Patriote français (Französischer Vaterlandsfreund), Marats Ami du peuple (Volksfreund) und Roberts Mercure national (Der nationale Merkur) lasen. Das Anhören der auf den Kirchenkanzeln verlesenen Dekrete, das Lesen der amtlichen Veröffentlichungen und der Maueranschläge hielten Paris in dauernder politischer Überreizung. Die Söldlinge der Krone und die des Orleanismus hätten diese Überreizung gerne zum Vorteil ihrer Auftraggeber in bestimmte Bahnen gelenkt. Aber sie war der Ausdruck eines Gesamtwillens, der sich allmählich seiner selbst bewußt wurde und mehr und mehr auf das republikanische Ideal hinzielte.

Dieses Ideal vertrat anfänglich nur eine kleine Zahl demokratisch gesinnter Bürgerlicher, in der Versammlung Robespierre, Buzot, Petion, Grégoire, außerhalb derselben die Journalisten Marat, Loustallot, der Philosoph Condorcet, der Schriftsteller Lavicomterie, das Ehepaar Robert, das die Richtung des Mercur national bestimmte. Diese kleine Gruppe, in der da und dort auch sozialistische und frauenrechtlerische Anwandlungen sich bemerkbar machten, gestaltete in der zweiten Hälfte des Jahres 1790 ihre Ideen immer schärfer aus und fand Anfang 1791 in Robespierre ein Haupt. Dieser veröffentlichte im April des Jahres 1791 eine feurige Anklage gegen das Zensuswahlrecht; seine Beweisführung riß den ganzen Klub der Cordeliers mit sich fort; seine Mitglieder führten eine Art Überprüfung der ganzen „bürgerlichen" Regierung durch, mehrere Sektionen, die sich für den Wahlfeldzug vom Juni vereinigt hatten, die Volksgesellschaften nahmen an einer gegen das Zensuswahlrecht gerichteten Bewegung teil, die in einer Bittschrift an die Versammlung ihren Ausdruck fand. Die „Pariser Revolutionen" (Les Révolutions de Paris) unternahmen einen wohlüberlegten Feldzug dafür, daß man die Republik in Frankreich und in ganz Europa einführen solle, und behaupteten, daß die Völker einig seien in dem Wunsche, „die Gewaltherrscher zu entthronen". Das Volk von Paris aber in seiner Gesamtheit stimmte dem republikanischen Programm noch nicht ausdrücklich zu. Es hatte die Oktobertage gemacht und das Verbrüderungsfest gefeiert und setzte Vertrauen in den König, von dessen geheimer Politik es nichts wußte. Es liebte ihn immer noch, freilich mit einer unruhigen Zuneigung, und als die Tanten des Königs (am 19. Februar) in das Ausland abreisten, rottete es sich zusammen, weil es meinte, daß die königliche Familie dadurch, daß sie sich so von Hemmnissen befreie, ihre eigene Auswanderung vorbereite, und stürzte sich auf den festen Turm von Vincennes, in dem Wahn, dieser sei mit den Tuilerien durch einen unterirdischen Gang verbunden, durch den Ludwig XVI. hätte entfliehen können (28. Februar). Und in diesen Wahnvorstellungen wurde es noch durch einen Beschluß der Versammlung bestärkt, daß der Wohnsitz des Königs und der Seinen höchstens zwanzig Meilen vom „Gesetzgebenden Körper" entfernt sein dürfe (28. März). Man fühlte, daß er fliehen wolle und daß der ganze Zustand verhältnismäßiger Ruhe zerstört würde, wenn ihm die Abreise gelänge. Am 18. April hinderte man ihn mit Gewalt, nach St. Cloud zu gehen, wo er das heilige Abendmahl nehmen wollte. Zwei Monate später bewies die Flucht Ludwigs XVI. Paris das vollkommene Unverständnis, das ihn von der Revolution trennte. Schon seit Oktober 1790 hatte Ludwig geplant, nach Montmédy zu reisen und von dort, durch eine bewaffnete Kundgebung des Kaisers unterstüzt, mit den Truppen Bouillés zurückzukehren, um in Paris einen Staatsstreich zu führen. Ende April 1791

wurde in der Verfassunggebenden ein Rundschreiben an die Gesandten an den fremden Höfen verlesen, in dem er erklärte, er sei völlig frei und ein aufrichtiger Anhänger der neuen Ordnung; und zu gleicher Zeit verständigte er sich mit dem Auslande und Bouillé über die Flucht. Diese wurde von Fersen vorbereitet, für den Anfang Mai festgesetzt, aber erst in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni versucht. Die Flucht nach Varennes — dort wurde der König angehalten — bewirkte, daß Frankreich vom 21. Juni bis 14. September tatsächlich eine Republik war, und sicherte für eine nahe Zukunft den Sieg des republikanischen Geistes.

Die Regierung, für die die Constituante die Verantwortung übernahm, war tatsächlich republikanisch; sie blieb dauernd versammelt, erteilte den Ministern Befehle, zeigte den auswärtigen Mächten in aller Form die Übernahme der Regierungsgewalt an, kurz sie regierte. Als Ludwig XVI. am 25. nach Paris zurückgebracht wurde, umgab sie ihn mit einer Wache; das Recht, ihre Beschlüsse zu bestätigen, gab sie ihm nicht zurück. Dem Gedanken an die Republik aber blieb die Constituante feind, und auch Robespierre, Petion, Prieur von der Marne schienen ihn in diesen Tagen zu bekämpfen, zu vergessen. Ja durch den Beschluß vom 15. Juli, der die Ratgeber des Königs traf, schien sie ihn selbst für unschuldig zu erklären. Außerhalb der Versammlung jedoch standen die Dinge etwas anders; die organisierten Gruppen, die Sektionen, Volksgesellschaften oder demokratischen Klubs mit Ausnahme der Jakobiner, suchten die Gelegenheit zu benutzen, um eine neue Regierungsform aufzurichten, und die Cordeliers forderten sie ausdrücklich in ihrer Bittschrift vom 22. Unbekannte Leute, wie Chaumette und Pépin-Dégrouhette, hielten große Reden für die Republik. Aber wenn auch nach der Rückkehr Ludwigs XVI. Jakobiner und Cordeliers dahin übereingekommen zu sein schienen, die Errichtung der Republik zu vertagen, so hielten doch Zeitungsartikel, Streitschriften, die Reden und Kundgebungen Thomas Paines und Condorcets wenigstens die Frage auf der Tagesordnung. Man verband damit die der Umgestaltung des Wahlrechtes, indem die Demokraten, gleichgültig, ob Republikaner oder nicht, forderten, daß man die Frage nach dem Schicksal des Königs dem Volks-„Referendum“ (Volksabstimmung) unterbreiten müsse. Darin waren Jakobiner und Cordeliers einig; und am selben 15. Juli, an dem die Versammlung dem König Verzeihung gewährt hatte, wurde von fünf Mitgliedern des Jakobinerklubs eine Bittschrift verfaßt, die verlangte, daß Ludwig XVI. als abgesetzt betrachtet und mit allen verfassungsmäßigen Mitteln für einen Ersatz gesorgt werde. Am 16. wurde diese Bittschrift vor dem Föderationsaltare auf dem Marsfelde verlesen, jedoch zurückgezogen, als der Beschluß der Versammlung bekannt geworden war; aber am 17. kamen die Cordeliers und die Volksgesellschaften mit einer neuen Bittschrift, die vom Republi-

kaner Robert verfaßt war und mehr als 6000 Unterschriften trug, in der die Aburteilung des Königs und die Einrichtung einer neuen vollziehenden Gewalt gefordert wurde. Ein Zwischenfall, der wahrscheinlich durch bezahlte Hetzer herbeigeführt wurde, verursachte die Verkündigung des Kriegsrechtes auf dem Marsfelde. Die Gemäßigten in der Gemeinde- und der Departementsverwaltung entschlossen sich, unterstützt von den „Bürgerlichen“ in der Verfassunggebenden, die Bittsteller, die nichts von einer Versöhnung mit Ludwig XVI. hatten wissen wollen, niedermetzeln zu lassen.

Dieses Blutbad vom 17. Juli war ein Ereignis von größter Bedeutung. Ihm folgte eine wahre Schreckensherrschaft der Polizei, die die „Aufrührer“ bis zum 8. August verfolgte. Es nützte wenig, daß die Versammlung durch die Amnestie vom 14. September diesem Prozeß, der jeder Grundlage entbehrte, ein Ende machte. Danton hatte nach England in die Verbannung gehen müssen, Marat, Fréron, Robert mußten sich verborgen halten. Von nun ab bestand das Mißverständnis nicht zwischen der Nationalversammlung und dem Könige, sondern zwischen der Demokratie, welche den Abfall des Königs hatte benutzen wollen, um dem Zensuswahlrechte ein Ende zu machen, vielleicht auch die Republik aufzurichten, und dem Bürgertum, das nicht an die Verfassung rühren lassen wollte, die ihm die Festung war, die seine neu erworbenen Rechte schirmte. Ja die Verfassunggebende verstärkte diese Festung noch in den letzten Monaten ihres Daseins sowohl politisch als sozial. Schon das Dekret vom 2. bis 17. März 1791, das die Zünfte aufhob und die Gewerbefreiheit einführte, das vom 5. Juni, das die Freiheit der Landarbeit sicherte, das vom 14. Juni, das im Namen der Freiheit die Arbeitervereinigungen und die Arbeiterausstände verbot, waren so recht der Ausdruck für die Bestrebungen einer Klasse, die ahnte, welche Fortschritte sie im Schoß der Freiheit durch den Gebrauch ihres Alleinbesitzes von Kapital machen könne. Ihre feindliche Haltung gegen die Forderungen der Bauern zeigte, daß die Zeit der sozialen Großmut für sie abgeschlossen war. Und auch einer großherzigen Politik versagte sie sich. Sie hatte gesehen, wie die Pariser Oktoberwahlen von 1790 unter den Wahlmännern Demokraten: Brissot, Carra, Sergent, Panis, Danton, Fabre d'Eglantine in die erste Reihe gestellt hatten; im Jänner waren in die von Gemäßigten gebildete Departementsverwaltung noch zwei Demokraten eingedrungen, Kersaint und — Danton! Im Juni war Robespierre zum öffentlichen Ankläger beim Strafgericht gewählt worden, Petion zum Vorsitzenden, Buzot zu seinem Stellvertreter. Sie hatte feststellen müssen, daß „ihr“ System des Schatzungswahlrechtes die Fortschritte der Demokraten nicht verhinderte. Unter dem Vorwande, die Verfassungsbestimmungen in einem Gesetze zusammenzufassen, ging sie an ihre Prüfung und Umgestaltung; am 27. August änderte sie die Bestimmungen über das Wahlrecht dahin ab, daß sie nur den Aktiv-

bürgern die Wählbarkeit verlieh, knüpfte das Wahlrecht an den Steuersatz, der auf ein Einkommen von 100, 150 oder 200 Arbeitstagen gelegt war. Diese Bestimmungen wurden zwar niemals wirksam, aber sie kennzeichnen genugsam die Gesinnung der Versammlung. Ebenso steht es mit dem Gesetz, das erst der sechsten gesetzgebenden Versammlung, d. h. frühestens der vom Jahre 1801 die Möglichkeit einer Verfassungsänderung gewährte, d. h. gegebenenfalls die regel- und gesetzmäßige Einführung der Demokratie und der Republik; und ebenso mit dem Dekret vom 29. September, welches jede Einmischung der Volksgesellschaften in den Gang der Verwaltung verbieten wollte.

Am 13. September wurde diese Verfassung vom Könige angenommen und am 14. von ihm beschworen, obwohl er sie für ein „Gewebe unausführbarer Torheiten" hielt, und am 17. verkündigt; und so hatte man endlich diese heiß ersehnte Verfassung, die freilich niemand anderen befriedigte als die Abgeordneten, die sie ausgearbeitet hatten. Ludwig XVI. selbst machte Vorbehalte hinsichtlich ihrer Anwendung. Er fühlte dumpf den Zerfall der Verwaltung, den die Gesetze über die Einrichtung der Gemeinden und Departements herbeiführen mußten, die Möglichkeit auf gesetzlichem Wege unlösbarer Streitfälle zwischen der vollziehenden Gewalt, die aus einem Könige, welchem das aufschiebende Veto (Einspruchsrecht) nur eine ungenügende Waffe in die Hand gab, und Ministern, welche nicht aus dem Gesetzgebenden Körper gewählt werden durften, bestand, einerseits, und diesem Gesetzgebenden Körper anderseits. Die Pariser wiederum konnten sich bei den öffentlichen Festen, die der Verkündigung der Verfassung folgten, trefflich unterhalten; ihre Gesinnung offenbarte sich in den unvorbereiteten Kundgebungen für Robespierre und Petion. Wenn die Gesetzgebende Versammlung, die nun kommen sollte, dieses Pariser Volk unterstützte oder auch nur gewähren ließ, so mußte dieses endlich das demokratische und republikanische Programm durchsetzen können, das im Juli 1791 entstanden war.

## IV. Die Gesetzgebende Versammlung

Vierzehn Monate dauerte der Übergangszustand. Die Gesetzgebende Versammlung ließ dem Volke von Paris die Freiheit des Handelns und es schuf die Republik. Die neue Versammlung, die nach den Vorschriften des Zensuswahlrechtes ernannt war, war das Ergebnis zweier Wahlen: Die Urwählerversammlungen fanden vom 12. Juni an statt, die der Wahlmänner nach der Rückkehr von Varennes. Ursprünglich auf 745 festgesetzt, wurde der Stand der Mitglieder der Volksvertretung auf 749 erhöht, weil man den Bouches du Rhône (Departement Rhonemündung) neue Abgeordnete zuteilte und ein Vertreter der Insel Bourbon zugelassen wurde. Das Dekret vom

27. Mai 1791, das auf Robespierres Antrag angenommen worden war, hatte die Wahl von gewesenen Mitgliedern der Verfassunggebenden verboten. Die Abgeordneten mußten daher notwendigerweise Neulinge sein; aber sie waren trotzdem nicht ohne inneren Beruf für ihr Amt; denn 264 von ihnen hatten sich schon in der Departementsverwaltung erprobt, 109 in der der Distrikte, 68 in der Gemeindeverwaltung, 125 waren Friedensrichter oder öffentliche Ankläger. Ihrer gesellschaftlichen Stellung nach gehörten sie dem mittleren und kleinen Bürgerstande an; unter sie hatte sich ein Dutzend Adelige eingeschmuggelt, darunter Antonelle, Jancourt, Lacépède, Theodor von Lameth — und fast ebenso viele Großgrundbesitzer; dazu kamen 10 verfassungstreue Bischöfe, ein Dutzend Schriftsteller und Professoren, an die vierzig Kaufleute und ebenso viele Landwirte. Ihrer politischen Gesinnung nach waren sie bei aller Verschiedenheit der Anschauungen doch durchwegs Anhänger der bestehenden Verfassung, soweit diese Gesinnung noch nicht durch die Flucht des Königs erschüttert war. Gleichwohl wiesen einige Wahlen auf eine leichte Wendung nach der demokratischen Seite hin, insbesondere in Paris, wo die Wahlmännerversammlung, die unter der Gesamtzahl von 964 Mitgliedern 533 neue aufwies, Leute wie Danton, Garran de Coulon, David, Dufourny, Momoro, Fournier (den Amerikaner), Legendre in den Vordergrund gestellt hatte. Wenn auch die Abgeordnetenwahlen, die sich bis in den Oktober hinzogen, den Gemäßigten den Sieg gebracht hatten (17 von 24), so war doch die Wahl einzelner Demokraten sehr bedeutsam; die Boissets, Garrans de Coulon, Condorcets, wiewohl auch Condorcet, der einige Monate vorher die Lehre von der Republik verkündet, sich für einen Anhänger der bestehenden Verfassung erklärt hatte. Der Kampf zwischen den demokratischen Wahlmännern, die sich im Klub des Bischofspalastes zusammengefunden, und den Gemäßigten des Klubs der Sainte Chapelle (heiligen Kapelle) war sehr heftig gewesen, und er war es auch bei den Wahlen zu den verschiedenen Verwaltungs- und Gerichtsstellen, die sich bis Ende April 1792 hinzogen und bei denen die Demokraten Röderer als Generalsyndikus, Prieur de la Marne als seinen Stellvertreter beim Strafgericht durchbrachten, indes die Gemäßigten die anderen Stellen beim Departement und bei den Gerichten mit ihren Freunden besetzten.

Die Gesetzgebende Versammlung trat am 2. Oktober zusammen. Sie teilte sich ziemlich schnell in deutlich geschiedene Parteien: auf der Rechten saßen die Feuillants oder unbedingten Anhänger der Verfassung, etwa 250, mit Vaublanc, Jancourt, Beugnot, Quatremère de Quincy, Pastoret; in der Mitte die Unabhängigen 250—300, die meist mit den Feuillants stimmten, auf der Linken die Demokraten: das Cordeliers-Trio Merlin von Thionville, Basire und Chabot, ferner die Gruppe begabter und etwas eitler Idealisten, die später die Gironde bildeten und die unter dem Einflusse der

Frau Roland standen, Vergniaud, Guadet, Isnard, Gensonné, Barbaroux, Petion; dieser Gruppe standen Condorcet und Brissot nahe; endlich die künftigen Angehörigen des Berges: Cambon, Letourneur, Couthon, Romme. Unterschied sich so die Gesetzgebende Versammlung durch die reinliche Scheidung der Parteien von der Verfassunggebenden, so näherte sie sich ihr doch durch die Art, wie sie arbeitete: dieselbe Geschäftsordnung, ganz ähnlich auf die Formwirkung berechnete, schriftlich vorbereitete Reden, die gleiche Unordnung in den öffentlichen Sitzungen, hier wie dort Ausschüsse, in denen die Sachkundigen sich betätigten — Carnot, Lacépède, Condorcet in Angelegenheit des öffentlichen Unterrichtes, die Landwirte Bougie de la Bergerie und Crette von Palluel für den Ackerbau, der Ingenieur Forfait in Marineangelegenheiten, der Schriftsteller Brissot in Sachen der auswärtigen Politik. Kurz, in ihrer Gesamtheit war sie wohl befähigt, ein nützliches Werk zu vollbringen, vorausgesetzt, daß die vollziehende Gewalt alles vermied, was den Keim des Mißtrauens, der in der Versammlung vorhanden war, zum Wachsen brächte, und daß die Tätigkeit der Pariser Gruppen die Parteien, in die sie sich teilte, nicht zu heftig gegeneinander aufbrachte.

Für dieses Werk zog sie aber nur die Grundlinien. Die Finanzfrage behandelte sie nach dem Muster der Verfassunggebenden, ja sie ging noch weiter als diese. Da der Staatsschatz am 1. November nur mehr 2½ Millionen enthielt, ließ sie neue Assignaten ausgeben und unter dem Zwange der Erfordernisse war der Umlauf des Papiergeldes Ende Juli schon auf zwei Milliarden gestiegen. Wohl verbrannte man die Assignaten, die als Kaufpreis für die Nationalgüter einliefen, etwa 20 bis 30 Millionen monatlich; aber man gab an ihrer Statt sofort neue aus; und die Entwertung, die schon durch ihre Menge verursacht war, wurde noch durch die Abnahme der Pfänder gesteigert, auf denen sie grundbücherlich sichergestellt waren, da immer mehr Nationalgüter verkauft wurden. Aber zur Menge der Kirchengüter sollten später noch die des ausgewanderten Adels kommen, über die im März 1792 die Zwangsverwaltung verhängt worden war. Es ist ja richtig, daß der Verkauf dieser Güter „zweiten Ursprungs" erst im folgenden September geregelt wurde und daß er im wesentlichen als politische Strafmaßnahme erschien. Ein Werk der sozialen Gerechtigkeit aber waren die Maßnahmen, durch die die Gesetzgebende Versammlung hinsichtlich der grundherrlichen Rechte und der Nutzbarmachung der Gemeindeländereien das Werk der Verfassunggebenden wieder aufnahm und verbesserte. Und ebenso war der Aufruf, den sie schon im Oktober an die französischen Bürger und die Fremden erließ, um Gesichtspunkte für die zu schaffende Gesetzgebung zu gewinnen, ein Fortschritt auf dem Gebiete des Rechtes und ebenso ein Jahr später jenes große Dekret vom 20. September 1792, das die Zivilstandeslisten einführte. Und unter dieser Blüte der Gesetzgebung darf man

das Dekret vom 20. März 1792 nicht vergessen, das die Gründungsurkunde der Guillotine ist, die als ein Werkzeug menschlicheren Strafvollzuges betrachtet wurde. Die Gesetzgebende Versammlung hat gearbeitet, hat Gesetze geschaffen, obwohl die Religionswirren, die Auswanderung des Adels, die drohende Haltung des Auslandes und bald auch der Krieg, besonders aber der Zwist mit dem Könige und die Unruhen in Paris ihre Beratungen hemmten.

Das Ministerium, das nicht aus der Versammlung gewählt war und zum Teil durch die von ihr geschaffenen Ausschüsse, besonders den Überwachungsausschuß (25. November 1791) und die Zwölferkommission (9. März 1792), der Macht beraubt war, konnte nicht als Puffer zwischen ihr und dem Könige dienen. Übrigens vermochten auch weder der Minister des Innern, Cahier de Gerville, noch der des Äußern, de Lessart, der Versammlung Vertrauen einzuflößen, da jener der Revolution mit allen Mitteln, über die er gebot, im Innern entgegen arbeitete, der andere — unter der zum mindesten stillschweigenden Mitschuld des Königs — nach außen hin das gleiche tat. Der König, dem Couthon gleich nach dem Zusammentreten der Versammlung seine zeremoniellen Ehrenvorrechte hatte entziehen lassen, welche ihm freilich schon am folgenden Tage durch ein Dekret wieder gegeben wurden, der König weigerte sich auch seinerseits, mit der Verfassung einen ehrlichen Versuch zu machen. Wenn er auch ein Dekret bestätigte, das seinen Bruder, den Grafen von Provence, aufforderte, binnen zweier Monate nach Frankreich zurückzukehren, so setzte er doch sein Einspruchsrecht dem Beschlusse vom 9. November entgegen, der die jenseits der Grenzen versammelten Franzosen der Verschwörung gegen das Vaterland verdächtig erklärte und die Einziehung ihrer Güter anbefahl, falls sie im Jänner noch versammelt wären, ihnen den Tod androhte, wenn sie mit den Waffen in der Hand gefangen würden. Ebenso legte er sein Veto gegen den Beschluß vom 29. November ein, der von den Geistlichen, die sich der „bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit" nicht unterworfen hatten, den Bürgereid verlangte, widrigenfalls sie als verdächtig erklärt würden. Marie Antoinette setzte das geheime Doppelspiel ihrer Politik fort, indem sie die Nachrichten, die sie von Barnave erhielt, an ihren Freund Fersen weitergab, der nach Brüssel, Aachen und Wien geschickt wurde, um an einer Verbindung der Mächte zu arbeiten Ludwig XVI. schrieb an den König von Preußen, um ihm nahe zu legen, daß nur ein Kongreß, hinter dem eine bewaffnete Macht stehe, die Aufrührer niederhalten und die Ausdehnung der Revolution auf das übrige Europa verhindern könne.

Tatsächlich begannen die Fürsten sich stark zu beunruhigen. Wenn auch die Bemühungen des spanischen Ministers Florida Blanca bei den Staatskanzleien, wenn auch die Zusammenkunft des Kaisers Leopold II. mit

Friedrich Wilhelm II. von Preußen nicht zum Kriege geführt hatten, so begünstigte Deutschland doch die aus Ausgewanderten gebildete Armee von Koblenz. Die Besetzung von Avignon, die Aufhebung der grundherrlichen Rechte der im Elsaß begüterten deutschen Fürsten brachten die französische und die europäische Diplomatie in Gegensatz. Ein neues Element griff in die Revolution ein — die vaterländische Begeisterung. Die geeinte Nation war sich ihrer Kraft bewußt geworden und in der Erkenntnis, daß ihre Verfassung, ihre Gesetze sie beim Ausland verhaßt machten, daß ins Ausland jene Priester und jene Adligen gingen, die den neuen Stand der Dinge nicht anerkennen wollten, daß ans Ausland selbst der König gedacht hatte, um die alte Ordnung wieder herzustellen: in dieser Erkenntnis bedurfte sie nicht erst der feurigen Reden Brissots, um an den Krieg zu denken. Am 10. März 1792 befahl die Gesetzgebende Versammlung die Verhaftung des Ministers de Lessart und seine Versetzung in den Anklagezustand, weil er ihrer Meinung nach dem Wiener Hofe zu zaghaft entgegengetreten war, wo der junge Franz II. offen seine franzosenfeindliche Gesinnung zeigte. Der König wurde zur Entlassung seines Kriegs- und seines Marineministers gezwungen und am 15. berief er Freunde der Mehrheit zur Macht; Minister des Innern wurde Roland, dessen Frau einen berühmten politischen Salon leitete, Finanzminister der Geldmann Clavière und das Kriegsministerium erhielt ein wenig später der Feldmarschall Servan; für die auswärtigen Angelegenheiten gesellte er ihnen einen begabten Ränkeschmied, den General Dumouriez, der wohl Österreich feindlich gesinnt, aber zu ehrgeizig war, um nicht den innern Zusammenhalt des Ministeriums zu gefährden. Dumouriez, der auf Grund der Verhandlungen Talleyrands in London auf die englische Neutralität und ebenso auf die Preußens rechnete, richtete an Österreich ein Ultimatum. Österreich lehnte es unter dem Vorwande ab, daß die revolutionäre Werbetätigkeit seine belgischen Provinzen bedrohe. Am 20. April beantragte Ludwig XVI. in der Versammlung die Kriegserklärung an den „König von Ungarn und Böhmen“. Sie nahm den Antrag mit allen gegen sieben Stimmen an und stürzte so Frankreich in ein kriegerisches Abenteuer, das für dieses und für Europa die schwersten Folgen haben sollte. Von nun an sind gerade infolge der Überreizung seiner jungen Vaterlandsliebe die inneren Bewegungen an die Kriegsereignisse gebunden und die Revolution wird durch einen doppelten Rhythmus zur Schreckensherrschaft und zur Eroberung emporgetragen.

Der Plan Dumouriez' und der Girondisten wurde bald durch die Wirklichkeit über den Haufen geworfen und die Mahnungen der Jakobiner, die vor allem die Vollendung der Umwälzung in Frankreich forderten, zur Besonnenheit, wurden durch die Tatsachen gerechtfertigt. Preußen verband sich mit Österreich, und da die im Ministerrate gefaßten Beschlüsse über

die französischen Heeresbewegungen durch den Hof an Wien weitergegeben wurden, wichen die Truppen, die sich verraten fühlten, zurück, töteten ihre Führer, liefen auseinander. Während Ludwig XVI. Mallet du Pan nach Deutschland schickte mit der Aufforderung an die Fürsten, sich großherzig zu erweisen, und so ihren Einfall in Frankreich gut hieß, beschloß die Versammlung drei Gewaltmaßregeln: am 27. Mai die Verschickung der unvereidigten Priester; am 29. die Auflösung der Schutzwache, die der König auf Grund der Verfassung um sich hatte, die er aber zum großen Teile aus Absolutisten gebildet hatte, und am 8. Juni die Bildung eines Feldlagers von 20000 Mann vor den Toren von Paris. Ludwig XVI. nahm das zweite Dekret an, verweigerte aber die Bestätigung der beiden anderen und entließ, durch ein Mahnschreiben Rolands erbittert, das „patriotische" Ministerium mit Ausnahme Dumouriez, der einige Tage später seine Entlassung forderte. Diese Staatsstreichpolitik fand einen Verteidiger in dem Oberbefehlshaber der Armee des Zentrums, La Fayette, der die „Aufrührer" in einem am 18. Juni in der Versammlung verlesenen Schreiben bedrohte. Am folgenden Tage kündigte der König in amtlicher Form sein Veto an; am zweitfolgenden Tage antwortete das Volk von Paris auf die königliche Herausforderung mit einer bezeichnenden Kundgebung.

Der 20. Juni 1792 war kein eigentlich republikanischer „Tag". Camille Desmoulins verleugnete den republikanischen Gedanken in der „Tribune des patriotes" („Rednerbühne der Patrioten"), Robespierre in dem „Defenseur de la Constitution" („Verteidiger der Verfassung") und die Empörung wurde vertagt, weil die Demokraten auf ein ordentliches Walten der Gesetze und auf deren gesetzmäßige Verbesserung hofften, vor allem aber deshalb, weil die Gesetzgebende Versammlung nichts zur Kräftigung dieses Gedankens tat. Aber dieser 20. Juni war vollständig ein Tag des Volkes und der vollkommene Ausdruck der Gefühle der Pariser. Schon der halb und halb erzwungene Rücktritt Baillys, des Maires von Paris, und La Fayettes, des Befehlshabers der Nationalgarde (11. November 1791), dann die Wahl Petions zum Maire von Paris, Manuels zum Prokurator der Gemeinde, Dantons zu einem seiner Stellvertreter, die Kundgebungen zu Ehren ehemaliger zum Bagno verurteilter Soldaten, welche die Mode der „roten Mütze" schufen, die dann zum Wahrzeichen wurde, der immer allgemeinere Gebrauch des Wortes „Bürger" („citoyen") und des „Du", all das weist deutlich darauf hin, daß die Pariser eine demokratische Entwicklung durchmachten, die der Krieg noch beschleunigte. Beunruhigt durch die verworrene Lage, machten die Sektionen die äußersten Anstrengungen, dauernd beisammen zu bleiben, sich an die Stelle des Departements zu setzen, die Versammlung zu beeinflussen. Seit dem 28. Mai wurden die Bittschriften der Sek-

tionen immer zahlreicher und trotz der Drohungen der Departements beschlossen einige von ihnen, den Jahrestag des Schwures im Ballhause dadurch zu feiern, daß sie in bewaffnetem Zuge der Versammlung und dem Könige Bittschriften überbrächten und auf der Terrasse der „Feuillants“ einen Freiheitsbaum pflanzten. Der Maire von Paris gab die Erlaubnis zu dieser ungesetzlichen, aber schwer zu verbietenden Kundgebung. Die beiden Kolonnen von Parisern, die den Weg nach den Tuilerien nahmen, waren bewaffnet; man bemerkte aber auch grüne Zweige, Blumensträuße und vor allem sehr deutliche Inschriften: „Die Nation, das Gesetz!“ oder: „Wir wollen nur die Einheit, die Freiheit!“ „Es lebe die Gleichheit!“ Die Bittschriften, die in der Versammlung verlesen wurden, kennzeichneten diese Geistesverfassung noch deutlicher: der König solle enthoben werden, wenn das Vaterland noch weiter bedroht bleibe. Dann wälzte sich der Haufen zum Palaste, und forderte vom Könige die Bestätigung der Dekrete und die Rückberufung der „patriotischen“ Minister. Der König setzte eine rote Mütze auf und trank auf das Wohl der „Sansculotten“. So nannten sich die den niederen Volksklassen angehörigen eifrigsten Revolutionäre, weil sie nicht die kurze Kniehose (culotte), sondern lange Beinkleider (pantalons) trugen. Um 8 Uhr abends war die Kundgebung beendigt und das Volk von Paris konnte glauben, es habe der ausübenden und der gesetzgebenden Gewalt eine heilsame Lehre gegeben.

Doch dem war nicht so! Der König war empört und protestierte in einem Schreiben an die Versammlung und in einem Aufrufe an die Franzosen. Ein Zentralbüro der Friedensrichter, das in den Tuilerien tagte, nahm die Anzeigen der Mitglieder der monarchistischen Klubs oder der gemäßigten Mitglieder der Sektionen von St. Opportune oder Filles St. Thomas entgegen und begann, gegen die Präsidenten und die einflußreichen Mitglieder der Sektionen und der volkstümlichen Gesellschaften zu wüten. La Fayette verließ seine Armee und erschien am 28. in der Versammlung, um ihr den Befehl zu überbringen, „eine Sekte zu vernichten“, die die nationale Herrscherhoheit an sich reißen wolle. Der Maire und der Gemeinde-Prokurator wurden vorläufig ihres Amtes enthoben. Die Versammlung empfing schon am 10. Juni eine Eingabe mit 8000 Unterschriften, die gegen das Feldlager vor Paris Einspruch erhob, und am 2. Juli eine andere, mit 20000 Unterschriften, die sich gegen die Vorfälle vom 20. Juni erklärte. Obwohl diese Versammlung durch eine Anklagerede Vergniauds am 3. Juli gegen die ausübende Gewalt sehr erregt worden war, hielt sie doch in ihrer „bürgerlichen“ Gesinnung an dem Trugbilde der Verfassung fest; am 7. Juli vereinigte eine Rührszene, der „Kuß Lamourette“, die Parteien zu einer Kundgebung des Vertrauens auf die Einigkeit zwischen den Abgeordneten und dem Könige.

Tatsächlich aber war die Gesetzgebende Versammlung niemals weiter entfernt gewesen von einer Verständigung mit Ludwig XVI. Trotz des königlichen Vetos gegen den Beschluß betreffs des Heerlagers in der Nähe von Paris ordnete sie am 2. Juli die Vereinigung aller Nationalgarden, die dem „Bundeseid" („serment fédératif") vom 14. Juli beiwohnen sollten, in Paris an und alsbald schickten die Gemeinden Freiwillige aus, die jenes Revolutionsheer bilden sollten, vor dem Ludwig XVI. sich hatte sichern wollen. Am 13. setzte sie Petion wieder in sein Amt ein. Am 5., 11. und am 20. Juli erklärte sie das Vaterland in Gefahr und durch die Verkündigung des „Zustandes ständigen Aufgebotes" ermächtigte sie alle Bürger, Waffen zu tragen, rief dadurch eine fast allgemeine vaterländische Bewegung wach und bewies so Frankreich, daß die Monarchie unfähig gewesen sei, es zu retten. Am 18. Juli verstärkte sie die am 25. November 1791 geschaffene und dann am 12. März umgestaltete Kommission der Zwölf um 9 neue Mitglieder. Condorcet und später Brissot waren die Vorsitzenden dieses Einundzwanzigerausschusses, der, am 12. August auf 25 Mitglieder erweitert, zu einem wirklichen Regierungsorgan wurde — das Urbild des späteren Wohlfahrtsausschusses. Am 25. Juli erklärte die Versammlung die Pariser Sektionen für ununterbrochen versammelt, wie sie es am 11. mit den in den Departements gebildeten Körperschaften getan hatte.

Das Manifest des Herzogs von Braunschweig, des Führers der gegen Frankreich verbündeten Heere, das die wildesten Drohungen gegen die Gesetzgebende Versammlung, die Stadt Paris, die Nationalgarde und alle den Neuerungen ergebenen Franzosen schleuderte, wurde in Paris am 28. Juli bekannt. Es beschleunigte jäh den Gang der Ereignisse.

Der Sturz des Thrones war das Ergebnis des Zusammenwirkens der Pariser Sektionen und der Föderierten aus den Departements in dem Augenblick, da der Jakobinerklub eine neue Richtung einschlug. Dieser wandte sich von der verfassungsmäßigen Politik Robespierres ab und beschloß am 15. Juli den Druck einer von republikanischem Geiste erfüllten Rede Billaud-Varennes. Einige Zeitungen — die „Revolutionen von Paris" (Révolutions de Paris), die „Allgemeine europäische Zeitung" (Le Journal général de l'Europe) — griffen Ludwig XVI. auf das heftigste an, ohne sich jedoch entschlossen für die Republik zu erklären, wie dies die „Zeitung der Leute vom 14. Juli" (Journal des hommes du 14. juillet) tat. Mehr noch als die Zeitungsartikel setzte die Ankunft der Föderierten Paris in volle politische Tätigkeit. Aus den „patriotischesten" Departements gekommen, waren diese Föderierten schon dreitausend an der Zahl, und man erwartete noch die leidenschaftlich erglühten Leute aus Finisterre und besonders die republikanischen Marseiller; sie hörten die Reden der Jakobiner an und bildeten einen „Zentralausschuß" mit einem geheimen Direktorium, verfaßten

eine Bittschrift nach der andern und einigten sich schließlich mit den Sektionen zum Sturze der Monarchie. Die Sektionen ihrerseits fanden im Stellvertreter des Prokurators, Danton, und in den Gemeindebeamten Panis und Sergent wertvolle Bundesgenossen; der Maire, der schwache Petion, ermutigte sie eben durch seine Schwäche. Die Sektion Mauconseil und darauf die Fontaine de Grenelle beantragten die Absetzung Ludwigs XVI. Dieser Antrag wurde vom 26. Juli bis zum 3. August von den im Stadthause tagenden Ausschußmitgliedern verhandelt, von 47 der 48 Sektionen angenommen und der Gesetzgebenden Versammlung am 3. August unterbreitet. In der Zwischenzeit führte die Sektion des Théatre Français am 30. Juli in ihren Arondissements das allgemeine Stimmrecht ein, die Sektion des Blindenhospitals beschloß, Paris werde sich erheben, wenn die Versammlung nicht bis zum 9. August 11 Uhr abends dem Volke sein Recht gewährt habe. Die Versammlung war zu jeder Entscheidung unfähig; sie gestand einander widersprechenden Bittschriften die Ehre der Verlesung zu, erklärte La Fayette für unschuldig, ohne dem König das gleiche zuzugestehen, und begnügte sich schließlich damit, an dem durch die Sektionen bestimmten Zeitpunkt die Drucklegung eines Berichtes Condorcets über die Absetzung des Königs anzuordnen. Der Tag vom 10. August verwirklichte das, wozu die Versammlung in ihrer bürgerlichen Gesinnung und ihrem Festhalten am Buchstaben des Gesetzes nicht den Mut gefunden hatte.

Die Nacht vom 9. auf den 10. August sah im Stadthause die Versammlung der 82 Kommissäre der 28 Sektionen, aus denen der Eintritt der Passivbürger die gemäßigten Elemente verdrängt hatte. Diese Kommissäre des revolutionären Gemeinderates, die auf revolutionärem Wege gewählt waren, neben der gesetzlichen Gemeindevertretung das Amt ergriffen hatten, ließen den Oberbefehlshaber der Nationalgarde, Marquis von Mandat, einen Edelmann von gemäßigter Gesinnung, verhaften, enthoben vorläufig die Gemeindevertretung, setzten den Maire in Zimmerarrest und ernannten Santerre an Stelle Mandats. Aller Fesseln des Gesetzes ledig, konnten sie die Schlacht durch die Föderierten und die Sektionen liefern lassen. Diese waren schon seit mehreren Tagen bewaffnet, stießen mit den Schweizern und den anderen Verteidigern des vom König verlassenen Schlosses zusammen und bemächtigten sich nach einem blutigen Kampfe, dem Metzeleien folgten, der Tuilerien.

Paris hatte um den Preis von 350 Leichen nicht nur der Monarchie ein Ende gemacht, sondern sein Sieg über die zaudernde Gesetzgebende Versammlung war zugleich ein Sieg über das am Zensuswahlrecht festhaltende Bürgertum. Schon am Tage nach dem 10. August datierte der „Revolutionäre Gemeinderat“ seine Schriftstücke „vom ersten Jahre der Gleichheit“ Die demokratische Republik war da; damit sie sich entwickeln konnte,

mußte der unter der Oberfläche lauernde Gegensatz zwischen Paris und der Versammlung entschieden werden.

Diese, die um einen guten Teil der Rechten vermindert war, konnte nichts tun, als den siegreichen Aufstand anerkennen. Zunächst schwuren die Abgeordneten, „die Freiheit und die Gleichheit aufrechtzuerhalten"; dann beschlossen sie, daß der König seiner Gewalt enthoben werde und daß das französische Volk einen „Konvent" wählen solle, um das Herrscherrecht des Volkes und die Herrschaft der Freiheit und der Gleichheit zu sichern. Der König und seine Familie „sollten als Geiseln bleiben". Hierauf richtete die Gesetzgebende Versammlung die „ausübende Gewalt" ein, indem sie einen vorläufigen Ministerrat mit vollziehender Gewalt (Conseil éxécutif) ernannte, der aus den von ihr gewählten Mitgliedern gebildet wurde: Danton als „Erster Minister" wurde mit der Justiz betraut, Monge mit der Marine, Le Brun mit den auswärtigen Angelegenheiten; Roland wurde Minister des Innern, Servan Kriegs-, Clavière Finanzminister. Indem die Versammlung Danton zum „Ersten Minister" ernannte, erkannte sie die Bedeutung an, die seine Rolle bei der Vorbereitung des 10. August ihm verschafft hatte; indem sie ihm aber die gemäßigten „patriotischen" Märzminister an die Seite stellte, hoffte sie gleichwohl, die Handlungsfreiheit des volkstümlichen Danton beschränken zu können. Anderseits konnte der auf 25 Mitglieder erweiterte außerordentliche Ausschuß, der von Condorcet geleitet wurde, dem Einfluß des „Ausführenden Ministerrates" (Conseil éxécutif) die Wage halten, in dem Danton die Führung ergriffen hatte. Endlich organisierte die Versammlung die Demokratie, indem sie das Wahlverfahren für den Konvent festlegte und beschloß, daß mit Ausnahme der Dienstboten jeder 25 Jahre alte Franzose Wähler und wählbar sein solle.

Das war ein Teil der Ziele des revolutionären Gemeinderates. Aber dieser ging viel weiter als die Gesetzgebende Versammlung. Er wurde durch die Ergänzungswahlen vom 17. August vervollständigt und zählte dann 288 Mitglieder, von denen in der Zeit bis zum 2. Oktober, dem Tage der Einsetzung eines gesetzmäßigen Gemeinderates, eine ziemlich bedeutende Zahl sehr rasch ersetzt werden mußte. Angehörige der freien Berufe oder kleine wenig gebildete Geschäftsleute, standen sie unter dem Einfluß derjenigen, die im Konvent im Vordergrund stehen sollten: der Robespierre, Billaud-Varenne, L. Bourdon, Fabre d'Églantine und hinter diesen: der Chaumette, Jullien, Hébert, Tallien, J. M. Chénier. Im Grunde war dieser Gemeinderat eine wesentlich politische Versammlung, deren Aufgabe zunächst die Überwachung der Tätigkeit des alten, verfassungsmäßigen Gemeindeverwaltungskörpers war, welchen man am 1. September wieder eingesetzt hatte, ferner die der vorläufigen Departementsverwaltung, die am 11. August eingerichtet

worden war, des weiteren die Beeinflussung der Gesetzgebenden Versammlung und die Herstellung von Beziehungen mit den Sektionen von Paris und den Gemeindeverwaltungen der Departements, um sie für die Errungenschaften des 10. August zu gewinnen. Von der Gesetzgebenden Versammlung selbst mit Vollmachten zur Beaufsichtigung und mit denen der Staatspolizei ausgestattet, die er durch einen Überwachungsausschuß übte, unterdrückte er die königlich gesinnten Zeitungen, verletzte das Briefgeheimnis, bevölkerte mit Hilfe des Überwachungsausschusses und der ständigen Ausschüsse der Sektionen die Gefängnisse mit Priestern und Aristokraten, ordnete die Schließung der Stadttore, Hausdurchsuchungen an, befahl, daß man die Zeugnisse über die „Bürgertugend“ bei sich trage, und setzte durch, daß Ludwig XVI. ihm zur Einschließung im „Temple“ übergeben wurde. Seine Haltung war so deutlich, daß die Gesetzgebende Versammlung das Wort König aus allen amtlichen Aktenstücken beseitigte, zuließ, daß der Konvent die Republik beschließen könne, daß sie auf einen früheren Beschluß, der nur die Stellung der Schweizer, die das Schloß verteidigt hatten, vor ein Kriegsgericht anbefohlen hatte, zurückkam und am 17. August die Bildung eines außerordentlichen Gerichtshofes zur Bestrafung aller monarchistischen Parteigänger vom 10. August anordnete. Da er dem Obergerichtshof von Orléans mißtraute, legte der Gemeinderat Wert darauf, ein Gericht zu besitzen, das er völlig in der Hand habe; und dies war der Gerichtshof vom 17. August, das Vorbild der revolutionären Rechtsprechung. Der Gemeinderat war auch der geistige Urheber eines anderen Beschlusses vom 17. August: Dieser befahl die Aufhebung der Klöster und wurde am 18. durch ein Dekret vervollständigt, das alle religiösen Körperschaften unterdrückte und das Tragen des geistlichen Gewandes verbot. Kirchenfeindlich und noch mehr demokratisch als republikanisch, verstand es der Gemeinderat, dem ganzen Groll der Pariser Bevölkerung Ausdruck zu geben, die außer sich war infolge der Veröffentlichung der Papiere aus den Tuilerien, die das Einverständnis des Königs mit den Gegenrevolutionären enthüllten, die außer sich war über den Verrat La Fayettes und die drohende Annäherung des Feindes. Der Gemeinderat hatte zu wenig Vertrauen zu dem Ministerrat, dem es an innerer Einheit fehlte; er mißtraute der Gesetzgebenden, die zu bürgerlichen Ursprungs war und in der der Idealismus der Girondisten durch die Eifersucht auf Paris eine besondere Färbung erhielt, und ebenso dem Gerichtshof vom 17. August, der ihm zu nachsichtig schien. Er hielt sie alle für ungeeignet, Frankreich zu retten, und arbeitete eine Heilslehre heraus, die die Unterdrückung aller inneren Feinde ermöglichte, um den Sieg an den Grenzen zu sichern. Diese Lehre vom Staatswohl herrschte seit den Septembermorden vor und sie findet man in allen entscheidenden Augenblicken der Revolution wieder.

Die Nachricht von der Einschließung Verduns durch die Preußen, der kurz nachher die von der Einnahme Longwys folgte, war die unmittelbare Ursache der Septembermorde. Man glaubte in den Sektionen, daß die Gefangenen sich gegen das Vaterland verschworen hätten, und die Sektion Poissonnière schlug vor, „schnelle Gerechtigkeit zu üben". Der Vorschlag wurde von der Mehrheit der Sektionen angenommen und führte zur Aufstellung von Volksgerichten in den Gefängnissen und zur blutigen Hinschlachtung von etwa 1600 Gefangenen. Die rohe Rachsucht des Volkes stieß auf keinen Widerstand. Santerre, der über die bewaffnete Macht verfügte, tat nichts, um sie zu unterdrücken; und die Kommissäre, die die Gesetzgebende und der Gemeinderat ausgesandt hatten, um den Metzeleien Einhalt zu tun, hatten kein Mittel in der Hand, das Blutvergießen zu hindern. Übrigens tauchte gerade anläßlich der Morde der Zwiespalt zwischen dem Gemeinderate und der Versammlung wieder empor, indem jener schließlich die Gewalttaten des Volkes mit seinem Ansehen deckte und, um die Girondisten einzuschüchtern, sie durch Entsendung von Kommissären vor den Departements rechtfertigte, ja die Mörder besoldete; diese aber forderte die guten Bürger auf, sich zur Herstellung der Ordnung zusammenzuschließen, und entsandte Kommissäre an die Sektionen, um ihnen Ruhe zu predigen. Am 3. September verschickte der Überwachungsausschuß ein Rundschreiben an die Gemeindevertretungen, um die Morde zu rechtfertigen und sie zu gleichem Vorgehen einzuladen. Am 4. schwur die Gesetzgebende, einer allgemeinen und unmittelbaren Eingebung folgend, „die Könige und das Königtum bis zum Tode zu bekämpfen". Die Hinrichtungen in den Gefängnissen, die noch durch die Ermordung der Gefangenen des Obersten Gerichtshofes in Versailles vervollständigt wurden, hörten in Paris am 6. September auf. Die Stadt kehrte zum Alltagsleben zurück.

Dieser furchtbare Septembermonat, der zwischen den Gefängnismorden und dem Zusammentritt des Konventes liegt, war auch eine Zeit vaterländischer Begeisterung. Von Paris zogen mehr als 20000 Freiwillige, die die Sektionen bewaffnet und ausgerüstet hatten, an die Grenze. Es war auch eine Zeit großer politischer Tätigkeit. Roland und die Girondisten der Gesetzgebenden griffen die „diktatorische" Amtsführung des Gemeinderates an und ein Dekret vom 19. September befahl seine sofortige Erneuerung. Die Mitglieder des Gemeinderates bemühten sich, die Angriffe der Versammlung abzuwehren, indem sie die Verantwortung für den Überwachungsausschuß ablehnten. Für die Versammlung wie für den Gemeinderat waren die Wahlen zum Konvent die große Frage des Augenblickes. Es handelte sich für jeden der beiden Teile darum, die Wahlbewegung so zu lenken, daß er sich die Möglichkeit von Gewaltmaßregeln und das vollständige Übergewicht in der nächsten Versammlung sicherte. Tatsächlich wurde,

nachdem der Konvent zusammengetreten war, der Kampf zwischen den gewählten Girondisten und dem erneuerten Gemeinderat immer erbitterter und endete mit dem Siege des letzteren am 31. Mai und 2. Juni 1793.

## V. Der Konvent

Die Geschichte des Konventes wird durch die Revolution vom 9. Thermidor *) des Jahres II deutlich in zwei Abschnitte geschieden. In dem ersten wird die demokratische Republik, die durch die Ereignisse vom 10. August vorbereitet worden war, durch die Beschlüsse des Konventes verwirklicht und entwickelt sich, indem sie den Widerstand im Innern bricht und den Feind aus dem Lande jagt; in dem zweiten gelangen die gemäßigten Elemente wieder zur Macht und setzen an die Stelle der demokratischen Republik das Zensuswahlrecht des Jahres III.

Die Wahlen zum Konvente wurden auf der Grundlage des allgemeinen Stimmrechtes vollzogen. Die Urwählerversammlungen traten am 26. August zusammen, die der Wahlmänner am 2. September und den folgenden Tagen. In den Departements wurden die Wahlen im allgemeinen zwischen dem 7. und 10. September beendigt; Paris, das 24 Abgeordnete und Ersatzmänner zu ernennen hatte, wurde mit den seinen erst am 23. September fertig. Die Wahlen waren unbeeinflußt von der politischen Verwaltung; doch unterlagen sie dem Drucke der Ereignisse sowie dem der organisierten Klubs in der Provinz, der Sektionen in Paris und endlich dem des in mehreren Wahlkörpern angenommenen Abstimmungsvorganges: der öffentlichen und lauten Stimmabgabe. Von mehreren tausend Urwählerversammlungen verlangten nur 13 die Beibehaltung der Monarchie und nicht ein königlich gesinnter Abgeordneter wurde gewählt. Die Partei des absoluten Königtums verbarg sich, eingeschüchtert durch die Metzeleien, oder durch die Auswanderung ihrer Führer beraubt. Der Orleanismus war durch den Wankelmut, ja durch das Buhlen des Herzogs von Orléans um die Volksgunst vernichtet, der durch die Gnade des Gemeinderates Philippe Egalité geworden und übrigens auch zum Abgeordneten von Paris gewählt worden war. Der Gedanke, den Carra im August 1791 angeregt hatte, den Herzog von York auf den Thron zu berufen, ebenso der spätere, den Herzog von Braunschweig zu berufen, wurden vollständig aufgegeben und sie sollten nur aufleben, um durch die Feinde der Girondisten ausgenützt zu werden. Für die Wähler war die Aufgabe des Konventes, der als eine Überprüfungsversammlung angesehen wurde, hauptsächlich die, eine neue Verfassung zu schaffen; und diese Verfassung konnte nur republikanisch und demokratisch sein. Dies geht deutlich aus dem Pariser Wahlfeldzug hervor. Die Tat-

*) Siehe Anm. S. 95.

sache, daß sich unter den 990 Wahlmännern Robespierre, Chabot, Marat, Hébert, A. Cloots, F. Robert, Lavicomterie, Chaumette, Collot d'Herbois, Billaud-Varenne, Vincent, Henriot, Dobsent, Jacques Roux befanden, sprach klar die Bedeutung der Pariser Wahlen aus. Collot d'Herbois empfahl die Wahl von „Leuten aus dem Volke" und nicht von solchen, die „verschiedene Künste verständen, von Gemäßigten, Ängstlichen, Treulosen, Wühlern". Robespierre bezeichnete diese letzteren deutlicher, indem er die Ausschließung der Wahlmänner verlangte, die den monarchistischen Klubs angehört oder die Bittschrift der 20000 unterzeichnet hätten. Trotz der Anstrengungen der Girondisten, besonders Louvets, stimmte die Wahlmännerversammlung für die Radikalen und erkannte den Grundsatz des „bindenden Wahlauftrages" und der Überprüfung der vom Konvente beschlossenen Verfassungsgesetze durch die Urwählerversammlungen an. Entsprechend diesen Ansichten von einer direkten Regierung beschloß der Gemeinderat von Paris, daß die Gewählten sich einzeln der Bestätigung durch die Sektionen und Gemeindevertretungen des Departements von Paris zu unterziehen hätten. So merkte man zu Paris schon während des Wahlfeldzuges den unüberbrückbaren Gegensatz zwischen den Girondisten, die, wie Louvet, es mit blutdürstigen und unsicher begründeten Anklagen versuchten, und der Bergpartei, die stark war durch die Stütze, die sie in den Pariser Sektionen fand.

Der Konvent hätte eigentlich ebenso viele Mitglieder zählen sollen wie die „Gesetzgebende"; aber infolge der Errichtung neuer Departements und der Zulassung der Abgeordneten aus den Kolonien stieg sein Stand bis auf 782. Aber diese Zahl stand nur auf dem Papier und wurde in der Wirklichkeit selten erreicht. Denn in den ersten Sitzungen waren kaum 300 Mitglieder anwesend und später schwankte, ungeachtet aller Drohungen der Geschäftsordnung, die Zahl der Abgeordneten zwischen 200 und 500, teils infolge der Ächtungen, der Entsendungen, aber auch infolge von Furcht und Teilnahmslosigkeit. Ferner wechselte seine Zusammensetzung auch deswegen, weil er von 1793 bis 1795 mehr als 170 von den gewählten 298 Ersatzmännern einberief. Dieser verhältnismäßig starke Wechsel seines Personenbestandes ruft im Vereine mit der Abneigung der Abgeordneten gegen geschlossene Parteien, gegen „Faktionen", den Eindruck der Unsicherheit in der Gruppierung der Konventsmitglieder hervor. Doch kann man immerhin sagen, daß der Konvent bis zum Verschwinden der Girondisten in drei Parteien zerfiel: die girondistische oder „Brissotistische" Rechte, etwa 165 Mitglieder, die dem Einflusse von Paris durch den des Landes die Wage zu halten suchte, wo ihre Parteigänger in den meisten Departementsverwaltungen saßen, die Linke, der Berg, die eine starke Zentralgewalt wollte, welche alle Feinde der Revolution vernichten sollte, und das Zentrum, ungleichartig in seiner Zusammensetzung, das die Masse seiner Stimmen denjenigen

zur Verfügung stellte, welche es durch Vernunftgründe oder durch die Gewalt mit sich rissen. Nach dem Siege des Berges bildeten sich wechselnd Gruppen um die führenden Männer, um Danton, Robespierre; und der 9. Thermidor sollte eine neue Parteienbildung bringen, die sich bis gegen den Schluß hin immer deutlicher und fester gestalten sollte: die Thermidorianer der Linken, die, nachdem sie die Tyrannei Robespierres gestürzt, die demokratische Republik erhalten wollten, und die Thermidorianer der Rechten, Parteigänger der Zensusrepublik, zurückgekehrte Girondisten, gemäßigte Dantonisten, und endlich auf der äußersten Rechten eine kleine Gruppe von königlich Gesinnten.

Kaum zu wirklichen Parteien zusammengeschlossen, schlecht geleitet durch eine unzureichende Geschäftsordnung, fortgerissen durch die Gewalttaten der Straße, bis zum Übermaße erregt durch die Zurufe von den Zuhörerplätzen und den Wortschwall der Überbringer der Bittschriften, bieten die Konventsmitglieder der Geschichte nicht das Bild besonnener, selbstsicherer Volksvertreter; gegenseitige Anschuldigungen, von wilden Verleumdungen erfüllt, mehr oder weniger unehrliche Übertreibungen, verstärkt durch blutrünstige Drohungen, füllten zahlreiche Sitzungen aus. Aber diese dramatischen Sitzungen dürfen nicht das Andenken jener Stunden wirklicher Arbeit in den Ausschüssen wie in der Versammlung verwischen, in denen die Konventsmitglieder so viele wichtige Gesetze ausgearbeitet und das Wohl, die Rettung Frankreichs gesichert haben. Die Mehrzahl von ihnen war der Wahl würdig. Etwas mehr als ein Drittel, 283, waren schon Mitglieder der früheren Versammlungen gewesen; 89 hatten der Verfassunggebenden, 194 der Gesetzgebenden angehört und von den übrigen hatten sich viele im Verwaltungsdienste mit den Geschäften vertraut gemacht, einige hatten sich als Advokaten oder als Richter einen Namen gemacht, wie Vergniaud, Guadet, Gensonné, Buzot, Treilhard, Merlin de Douai, Hérault des Séchelles, Cambarcères, andere als Gelehrte wie Condorcet, Fourcroy, Daunou, als Soldaten Carnot und Prieur de la Côte d'or; 16 verfassungstreue Bischöfe, 8 Generalvikare, 18 Pfarrer oder Priester, 10 protestantische Pastoren vertraten den geistlichen Stand. Im ganzen war die Versammlung, nach den Worten Buzots „aus wackeren, rechtschaffenen Leuten“ zusammengesetzt, auf die das Geld — von seltenen Ausnahmen abgesehen — seinen verderblichen Einfluß nicht auszuüben vermochte und aus deren Mitte späterhin Napoleon I. eine große Zahl seiner Beamten nehmen sollte.

Der Wert und die Bedeutung der Konventsmitglieder rechtfertigt ihren Versuch, Frankreich zu regieren. Zwar hatten sie, um den der ganzen französischen Staatsrechtsschule so teueren Grundsatz von der Trennung der Gewalten nicht zu verletzen, den vorläufigen „Ministerrat mit vollziehender Gewalt“ vom 15. August beibehalten. Aber da sie auch weiterhin nur

Minister wählten, die nicht der Versammlung angehörten und gleichwohl wünschten, die Regierungshandlungen des vollziehenden Rates zu überwachen, zu beleben, wurden sie sehr bald dahin gebracht, ein Aufsichtsorgan einzusetzen, das zugleich als Triebkraft wirken sollte. Schon die Gesetzgebende hatte ihren außerordentlichen Ausschuß gehabt; der Konvent hatte am 1. Jänner 1793 seinen Ausschuß für die allgemeine Verteidigung eingesetzt, der am 6. April in den Wohlfahrtsausschuß umgewandelt wurde. Dieser Ausschuß war die lebendige Triebkraft sowohl der 22 Ausschüsse der Versammlung, die sich in die parlamentarische Arbeit teilten, als auch der Kanzleien der Minister. Seitdem gab es keine Trennung der Gewalten mehr; Frankreich war einer allmächtigen Versammlung untertan; oder richtiger, diese wäre allmächtig gewesen, wenn das Land die Diktatur völlig anerkannt hätte und wenn sie selbst nicht unter dem beherrschenden Einflusse des Pariser Gemeinderates gestanden wäre.

Der vom Aufstande des August erhobene Gemeinderat, der immer noch im Amte war, sollte am 2. Oktober zurücktreten. Die zwei Monate, die ihn von diesem Zeitpunkte trennten, benutzte er dazu, sich zu rechtfertigen, sowohl deswegen, weil die Gironde in der „Versammlung" einen kraftvollen Angriff gegen ihn unternahm, als auch, weil sich die Mehrheit der Sektionen um den Konvent scharte. Der Konvent hatte am 21. September mit Stimmeneinhelligkeit die Monarchie abgeschafft, am 22. angeordnet, daß alle amtlichen Schriftstücke vom Jahre I. der Republik ausgefertigt werden sollten, am 25. die eine und unteilbare Republik ausgerufen. Der Gemeinderat, der übrigens eines Teiles seiner rührigsten Elemente beraubt war, war für den Augenblick ihm gegenüber ohnmächtig. Er verleugnete seinen eigenen Überwachungsausschuß, seine eigenen Sendlinge in den Departements. Bald aber gewann er seinen Einfluß bei den Sektionen wieder und arbeitete mit aller Kraft darauf hin, daß die gesetzliche Körperschaft, die ihn ersetzen sollte, von den gleichen Ideen erfüllt sei wie er selbst. Die Pariser Wahlen begannen Mitte Oktober unter dem Eindrucke, daß der Konvent gegen die öffentliche Stimmabgabe sei, der Gemeinderat für sie, gerade als die Jakobiner die Girondisten aus ihrer Gesellschaft ausschlossen, der Argwohn, die Reizbarkeit der Girondisten sich in dem Plane äußerte, zu Paris eine departementale Schutzwache aufzustellen, um nötigenfalls die Volksvertretung zu verteidigen, gerade als Roland in seinem Berichte vom 29. Oktober in aller Form eine Anklage gegen den Gemeinderat schleuderte. Zwar war, da die Neubesetzung der städtischen Ämter sich infolge der Langsamkeit der Abstimmungen verzögerte, die Mairie von Paris dem Girondisten Petion gegeben worden, und als dieser seine Entlassung nahm, vorläufig den Gemäßigten Chambon und Boucher-René; aber bei den Wahlen für einen neuen vorläufigen Gemeinderat, die durch den Beschluß vom 22. No-

vember ausgeschrieben wurden und am 28. begannen, siegte die Bergpartei; nur die Stelle des Maire wurde Chambon gegeben. Der Gemeinderat vom 2. Dezember umfaßte tatsächlich eine Minderheit von 11 Gemäßigten gegen 51 Anhänger der Bergpartei, die sich den aus dem Gemeinderate vom 10. August verbliebenen Mitgliedern anschlossen. Mit Chaumette als Prokurator, Hébert als seinem Stellvertreter, mit Pache, der seit dem Rücktritte Chambons (Februar 1793) Maire war, war der neue Gemeinderat, der durch eine gleichfalls neue und der Bergpartei angehörige Departementsverwaltung unterstützt wurde, wohl imstande, die Schlacht gegen die „Brissotistische Faktion" zu schlagen, die er beschuldigte, sie wolle den Sitz des Konventes von Paris wegverlegen, Ludwig XVI. retten und die Verfassungsfrage verschleppen.

Die täglichen Reibereien, die in den Monaten Oktober bis Dezember 1792 zwischen Roland, dem Minister des Innern, in dem sich damals das Wesen der Gironde am deutlichsten verkörperte, und der Gemeinde sich ergaben, haben eigentlich nur die Entscheidung vorbereitet, die im ersten Halbjahre 1793 erfolgte. Im Konvente hatten diese Zwischenfälle schon die Stellungnahme der beiden feindlichen Parteien herbeigeführt, trotzdem Danton sich bemühte, sie um der Wohlfahrt des Vaterlandes willen miteinander zu versöhnen. Am 23. September verlangte Roland für den Konvent eine besondere Schutzwache und am 24. verfügte ein Dekret die Bildung einer staatlichen Truppe, die aus den 83 Departements ausgehoben werden sollte, und die Einsetzung eines sechsgliedrigen Ausschusses, der über die Lage in Paris und dem übrigen Lande Bericht erstatten sollte. Während Marat die Diktatur verlangte, Danton die Unteilbarkeit der Republik ausrufen ließ, bemühte sich die Bergpartei, die Ausführung des Dekretes vom 24. zu verzögern. Dennoch bildeten sich in den Departements auf die Aufforderung der Girondisten Freiwilligenkorps und zogen nach Paris; aber diese neuen Föderierten wurden von den Sektionen und den Jakobinern empfangen und aufgeklärt und „verpariserten" sich sofort, und die Kundgebungen vom 14. und 17. Jänner bewiesen das vollkommene Einverständnis zwischen den Bewaffneten aus den Departements und den Mitgliedern der Sektionen. Aber diese Föderierten, die in Paris einquartiert waren, trugen schon durch ihre bloße Anwesenheit dazu bei, die Lebensmittelnot zu verschärfen, die damals wütete. Die städtische Bevölkerung, die durch die Arbeitslosigkeit und die Entwertung der Assignaten bedrängt wurde, war höchst unruhig; vor den Türen der Bäcker gab es beständig Aufläufe. Man verlangte Höchstpreise für die Waren und in einigen Vierteln der inneren Stadt kam es Ende Februar zu Plünderungen der Kolonialwarengeschäfte. Diese schon zur heimischen Volkskrankheit gewordenen Gewalttaten erregten bei den Girondisten Anstoß. Am 20. Jänner hatten sie die Annahme eines Beschlusses gegen die Septembermorde durchgesetzt,

mit denen sich die Bergpartei aus politischer Gegnerschaft vollkommen einverstanden erklärt hatte. Und im Prozeß des Königs, der am 11. Dezember begonnen hatte und in dem sie mit und ohne Vorbehalt für den Tod stimmten, beantragten die Girondisten die Bestätigung des Urteiles durch die Urversammlungen; aber dieser Antrag wurde von der Bergpartei bekämpft, weil er dahin ziele, den Einfluß von Paris durch das Eingreifen der Departements zu ersticken, und mit 484 gegen 283 Stimmen abgelehnt. Die sofortige Hinrichtung Ludwigs XVI. (21. Jänner 1793) bedeutete den völligen Bruch des Konventes mit der alten Ordnung im Innern und mit der alten europäischen Diplomatie.

Mit der Ausdehnung des Krieges durch die Erklärung vom 1. Februar *) steigerte sich die Heftigkeit des Kampfes zwischen den Girondisten und der Bergpartei. Als Roland infolge der Aufhebung seines „Büros zur Gestaltung der öffentlichen Meinung" („bureau de la formation de l'esprit public") vom Ministerium des Innern zurücktrat, verlor die Gironde ein mächtiges Mittel zur Beeinflussung der Hauptstadt und der Departements, wo die Sendlinge und die Schriften Rolands seit mehreren Monaten seiner Politik gedient hatten. Die Ersetzung des gemäßigten Maires von Paris, Chambon, durch den Jakobiner Pache (14. Februar) war eine weitere Schlappe für die Gironde, die zwischen das doppelte Feuer des Pariser Gemeinderates und des Berges geriet. Bald brachen in Paris, das infolge der Hungersnot ohnehin aufgeregt war, neue Unruhen aus; die französische Armee zog sich in Belgien vor den Österreichern zurück; man glaubte, daß die „Verräter" in der Versammlung die Schuld trügen am Erfolge des Auslandes, und eine Volksbewegung, die in der Nacht vom 9. auf den 10. März von der „Gesellschaft der vereinigten Verteidiger der Republik" uud von dem „Überwachungsausschusse der Förderierten" angezettelt worden war, suchte sie aus der Versammlung mit Gewalt herauszuholen. Aber dank dem Eingreifen der „Getreuen von Finisterre" und dem Umstande, daß die Häupter der Bergpartei nicht für sie eintraten, scheiterte die Bewegung und die Aufrührer mußten sich damit begnügen, die Druckerpressen zweier girondistischer Zeitungen zu zerstören. Die Bergpartei, vor allem Danton, suchten noch eine Verständigung mit den Girondisten. Diese jedoch, unfähig die Gegenwart zu erkennen und die Zukunft vorauszusehen, setzten an eben diesem 10. März die Bildung eines „außerordentlichen" Gerichtshofes durch, in der Hoffnung, ihm ihre Feinde überliefern zu können.

Aber in Paris sickerten die ersten Nachrichten vom Aufstande in der Vendée durch; am 18. März erfuhr man durch einen Brief Dumouriez den ganzen Umfang der Mißerfolge im Felde, am 22. die Niederlage von Neer-

*) Kriegserklärung an England und die Niederlande. (Anm. d. Ü.)

winden und anfangs April den Verrat Dumouriez. Während nun im Konvent die Parteien angesichts der wachsenden Gefahr einen Waffenstillstand zu schließen schienen, indem sie sich am 6. April einem Wohlfahrtsausschuß anvertrauten, der in seiner Mehrheit aus Männern gebildet war, welche dem Parteitreiben ferne standen, — R. Lindet, Cambon, Delacroix, klagten die Sektionen die „bestochene Mehrheit" an und machten sie für die Niederlagen verantwortlich; Robespierre griff auf das heftigste die englische Partei an, und Marat rief zu den Waffen gegen die verräterischen Abgeordneten. Auf den Anklagebeschluß gegen Marat (13. April) antwortete Paris durch eine Kundgebung der Sektionen, die am 15. April die Entsetzung von 22 girondistischen Deputierten forderten. Von da an herrscht offener Krieg zwischen der Gironde, die die Proteste der Departements für ihre Zwecke ausnützte, und dem Gemeinderate, der durch die Sektionen einen Ausschuß für den brieflichen Verkehr mit den übrigen Gemeindevertretungen hatte einrichten lassen, um sie über die Vorgänge in Paris auf dem Laufenden zu erhalten, und die Freisprechung Marats durch das aus seinen Anhängern bestehende Revolutionstribunal bewirkt hatte. Der Gemeinderat wurde der Mittelpunkt des Widerstandes gegen einen girondistischen Staatsstreich, den er voraussah. Am 21. setzte Barère, um seine Absetzung zu verhindern, die Ernennung eines Ausschusses durch, der seine Amtshandlungen prüfen sollte; und dieser Einundzwanzigerausschuß, der fast ausschließlich aus girondistischen Abgeordneten gebildet war und dem alle öffentlichen Ämter und die Ausschüsse unterstehen sollten, hatte die Aufgabe, die Verschwörer zu verfolgen. Sein Bericht vom 24. Mai forderte die Verhaftung Héberts und zweier Gemeindebeamten; und einer Abordnung, die die Freilassung Héberts verlangte, antwortete der Konventspräsident Isnard mit der berüchtigten Drohung, Paris zu zerstören. Der Wohlfahrtsausschuß versuchte zu vermitteln; Danton war der geistige Urheber eines Versöhnungsvorschlages und brachte zugleich neue Mitglieder der Bergpartei: St. Just, Couthon, Hérault de Séchelles, in den Ausschuß. Aber Robespierre hatte sich schon seit dem 26. Mai in einer Sitzung des Jakobinerklubs für die Ziele der Sektionen erklärt. Man müsse die „freiheitsmörderische" Partei gewaltsam aus dem in seiner Politik schwankenden Konvente entfernen. Und so kamen die Tage vom 31. Mai und 2. Juni heran, die die vollständige Herrschaft des Berges über den Konvent, die von Paris über Frankreich sichern sollten.

Der Mittelpunkt des Aufstandes war das im bischöflichen Palaste untergebrachte „Korrespondenzausschuß", dem sich neue Kommissäre der Sektionen anschlossen. In der Nacht vom 30. auf den 31. Mai wurden der Große Gemeinderat und die Departementsbehörde durch diese revolutionären Gruppen gesprengt und durch eine Art revolutionärer Amtsverleihung wieder in ihre

Vollmachten eingesetzt. Man schwur, die einheitliche und unteilbare Republik aufrecht zu erhalten. Henriot wurde zum Befehlshaber der bewaffneten Macht ernannt, die Post wurde besetzt, die Briefe wurden beschlagnahmt, die Stadttore geschlossen, die Sturmglocke geläutet. Der Konvent zauderte, die Vertreter der Sektionen erschienen an seinen Schranken, um die Beseitigung der Kommission der Einundzwanzig und die Verhaftung von 22 girondistischen Abgeordneten zu fordern. Sie setzten nur die erste Forderung durch und schienen sich damit zu begnügen, denn sie willigten darein, sich mit den Abgeordneten zu verbrüdern, und abends war Paris festlich beleuchtet. Aber der Gemeinderat wollte sich mit diesem halben Erfolge nicht zufrieden geben. Auf seine Bittschrift vom 1. Juni gegen die Girondisten erteilte der Konvent unter dem Einflusse des Wohlfahrtsausschusses eine abschlägige Antwort. Am 2. Juni aber mußte er, von den revolutionären Truppen Henriots eingeschlossen, nachgeben und beschloß auf Antrag Couthons die Verhaftung nicht von 22, sondern von 29 girondistischen Abgeordneten; unter ihnen die Führer der Rechten: Vergniaud, Brissot, Petion, Barbaroux, Buzot und zwei Minister: Le Brun und Clavière. Roland hatte sich geflüchtet, seine Frau war schon durch den Gemeinderat gefangen gesetzt. Die Vertretung des gesamten Volkes war also durch den Pariser Gemeinderat besiegt worden. Dieser war von dem Gedanken ausgegangen, daß es in einem Augenblicke, da die Absonderungsgelüste der Departements die Sache des Auslandes förderten, da der Kampf der Einflüsse in der Versammlung, im Wohlfahrtsausschusse jede rasche und nützliche Lösung hinderte, nötig sei, jeden Kräfteverlust zu verhindern und Frankreich zu einem einheitlichen Widerstande zu beleben. Am 13. Juni schloß sich der Konvent dieser Auffassung an: er erklärte, die „Bürger von Paris hätten machtvoll zur Rettung der Freiheit beigetragen“, und am 10. Juli stürzte er den ersten Wohlfahrtsausschuß, in dem Danton sich immer bemüht hatte, zu vermitteln, Zeit zu gewinnen, in dem Barère mehr als einmal den Gemeinderat angeklagt hatte und dem man vorwarf, er sei unfähig zur Bewältigung der föderalistischen Empörung und des Aufstandes in der Vendée. Der Berg, der jetzt völlig Herr des Konventes war, konnte nun die letzte Hand an die Frankreich versprochene Verfassung legen, und die Regierungseinrichtungen vervollständigen, die das Land zu retten vermöchten.

Diese Verfassung war ja die eigentliche Aufgabe des Konventes. Der Verfassungsausschuß, den er am 11. Oktober 1792 zu ihrer Ausarbeitung ernannt hatte, war girondistisch und nahm fast vollständig die Grundgedanken an, die Condorcet ihm lieferte. Der Vorschlag einer Erklärung der Menschenrechte in dreiunddreißig Artikeln brachte eine noch schärfere Fassung der freiheitlichen Grundsätze von 1789, bestätigte das am 10. August ein-

geführte allgemeine Stimmrecht und erklärte die öffentliche Armenpflege und den öffentlichen Unterricht für Pflichten der Volksgesamtheit. Der Verfassungsentwurf änderte die Verfassung von 1791 in republikanischem und demokratischem Sinne, beseitigte die Distrikte und richtete kantonale Gemeinden ein, organisierte das „Volksreferendum", ließ die Minister, die Mitglieder des „Vollziehenden Rates" durch das Volk wählen, ebenso wie die eine und einzige Kammer, die die gesetzgebende Gewalt verkörperte. Keiner der Mängel der Verfassung von 1791 war in diesem Entwurfe verbessert. Dieser Entwurf wurde Mitte Februar 1793 vorgelegt und veranlaßte eine Reihe anderer, die ein „Prüfungsausschuß", auch „Kommission der Sechs" genannt, durcharbeiten sollte; dieser übernahm die Aufgaben des ersten Verfassungsausschusses, welcher sich gemäß dem Bestallungsdekrete sofort nach Überreichung seiner Vorschläge aufgelöst hatte. Und so konnte am 17. April im Konvente die Erörterung der Verfassungsfragen beginnen; sie zog sich bis zum 29. Mai hinaus, weil sie durch so viele folgenschwere und dramatische Verhandlungen unterbrochen wurde. Aus den Einwendungen der Bergpartei gegen den Verfassungsentwurf heben sich eigentlich nur zwei deutlicher heraus, die aber auch mehr Lehrmeinungen betreffen. Der eine ist der Vorschlag Pommes', die Erklärung der Rechte unter den Schutz des höchsten Wesens zu stellen, der andere der Robespierres, die politische Revolution durch eine soziale zu vervollständigen, indem man die Ausübung des Eigentumsrechtes beschränke, eine gestaffelte Steuer einführe und das Recht aller Bürger auf Arbeit oder auf öffentliche Unterstützung anerkenne. Dieser sozialisierende Gegenantrag Robespierres gegen den ganz im Geiste völliger wirtschaftlicher Freiheit gehaltenen Artikel 18 des Entwurfes (über das Eigentum) und die zu unbestimmte Fassung der staatlichen Hilfspflicht hatte aber vor allem einen Kampfzweck, denn er sollte nur des Antragstellers demokratische Haltung gegenüber derjenigen der Girondisten hervorheben. Der wirkliche Widerstand der Bergpartei zeigte sich in anderer Gestalt. Sie meinte im Gegensatze zu den Girondisten, daß die augenblicklich so verworrene Lage der Ausarbeitung einer Verfassung nicht günstig sei, sie zog die Verhandlungen mit so gutem Erfolge in die Länge, daß der Konvent beim Ausbruche der Revolution vom 31. Mai außer der Erklärung der Menschenrechte erst sechs Artikel der Verfassung zu Ende beraten hatte, die eigentlich nur den vorhandenen Stand der Dinge bestätigten.

Um die Verfassung im Sinne der Bergpartei fertig zu bringen, ergänzte sich der Wohlfahrtsausschuß vom 30. Mai durch Hérault de Séchelles, Ramel, Saint-Just, Mathieu und Couthon. In sechs Tagen wurde von diesen neuen Mitgliedern ein Entwurf ausgearbeitet, und am 10. Juni wurde er dem Konvente vorgelegt. Er wiederholte die „Erklärung der Rechte" und die

sechs schon angenommenen Artikel und vereinfachte im übrigen den Entwurf Condorcets. Im einzelnen behielt er die Einteilung des Landes von 1791 in Distrikte und Gemeinden bei, beließ das von Condorcet vorgeschlagene System des „Referendums" (der Volksabstimmung), legte den hierbei einzuhaltenden Vorgang genau fest, beseitigte sein System der Wahl auf Grund von „Vorschlägen" (scrutin de présentation), führte das allgemeine Stimmrecht für die Urwählerversammlungen der Arrondissements und Departements ein, schuf einen für ein Jahr gewählten „Gesetzgebenden Körper" (Corps législatif) und einen „Vollziehenden Rat" von 24 Mitgliedern, der durch den „Gesetzgebenden Körper" aus einer Liste von Kandidaten ausgewählt werden sollte, die die Wahlmännerversammlungen der Departements — jedes schlägt einen vor — aufstellen sollten. Dieser Entwurf Héraults de Séchelles steigerte noch die Verwaltungsauflösung der Verfassung von 1791, gedachte das Volk zu unmittelbarer Regierungstätigkeit zu berufen und suchte überdies die Doppelgefahr einer gesetzgebenden wie vollziehenden Diktatur von einem Mittelpunkte aus einerseits, der departementalen Sonderbestrebungen anderseits zu vermeiden. Übrigens beeilte sich der Konvent mit der Verhandlung über den vorgelegten Entwurf, schon deshalb, weil er den Föderalisten (den Anhängern einer mehr bundesstaatlichen Verfassung) einen Angriffsgrund vorwegnehmen wollte. Die Verhandlung, die am 11. Juni begann, ward am 24. geschlossen, ohne daß der fiskalische Sozialismus Robespierres wieder aufgetaucht wäre. Aber die Erklärung der Rechte war doch ein wenig stärker im Sinne der Volksherrschaft geändert, indem sie den Dienstboten ausdrücklich das Wahlrecht gewährte, das Recht des Widerstandes gegen Unterdrückung, das Recht auf bewaffnete Erhebung schuf.

Die Verfassung vom 24. Juni sollte aber niemals wirklich ins Leben treten. Sie konnte es nicht bei der augenblicklichen Lage der Dinge, weil sie dadurch, daß sie das unmittelbare Eingreifen des Volkes in die Regierung festsetzte, die Unordnung vergrößert hätte. Gleichwohl berief man die Urwählerversammlungen und legte sie ihnen zur Annahme vor; das war ein Mittel, die Wünsche der unzuverlässigen Departements zu befriedigen, die republikanischen Kräfte zu sammeln, um Vendéer und Föderalisten zu vernichten. Die Volksabstimmung begann am 4. Juni und ward zu einer fast allgemeinen Zustimmungserklärung. Am 20. August hatten 4428 von den 4944 Kantonen der Republik die Gesamtergebnisse eingeschickt: 1784377 Stimmen für, 11531 gegen, eine Ergänzungsliste vom 1. Pluviôse des Jahres II brachte noch 17451 Stimmen für, 79 gegen. Die Annahme, die sich oft mit Begeisterung, durch Zuruf, übrigens ziemlich frei vollzog, war gleichsam eine Tat der republikanischen Vaterlandsliebe, die jeden guten Staatsbürger erfüllte.

Die Abgesandten der Urwählerversammlungen, die zu der von David vorbereiteten und geleiteten Feier des 10. August nach Paris gekommen waren, bei welcher die Verfassung feierlich verkündigt wurde, konnten so in ihre Departements den Eindruck mitnehmen, daß der Konvent seinen Auftrag erfüllt habe. Aber die Versammlung beschränkte diesen ihren Auftrag nicht mehr auf die Abstimmung über eine Verfassung. In diesem Augenblicke, da Valenciennes gefallen war, der Feind auf Paris losmarschierte, hielt sie sich durch die Lage selbst mit der Sendung betraut, Frankreich zu retten. Am 11. August beschloß sie ein Dekret, das eine Zählung der französischen Wähler und zwar mittels eines sehr verwickelten Verfahrens anordnete und ihr so mindestens eine längere Fortdauer sicherte; am 28. August erklärte Barère im Namen des Wohlfahrtsausschusses die einfache Anwendung der Verfassungsgesetze für unwirksam gegen die Verschwörer, und am 10. Oktober setzte derselbe Ausschuß den Beschluß durch, daß die vorläufige Regierung bis zum Frieden revolutionär bleibe.

„Revolutionär", das heißt „vorläufig", „außerordentlich" im Widerspruche mit dem Grundsatze von der Teilung der Gewalten, beruhte diese Regierung auf einer verstümmelten Verfassung und auf Hilfsmitteln, wie sie der Zufall bot, und besaß dennoch damals die wichtigsten Organe und hatte sie mehr oder weniger den Umständen angepaßt. Aber selbst schon bevor der Erlaß vom 14. Frimaire*) des Jahres II all diesen Einrichtungen und tatsächlichen Übungen etwas inneren Zusammenhang gegeben und sich bemüht hatte, die Einwirkung der Zentralgewalt auf die Departementsobrigkeiten zu sichern, war diese Regierung, wie gesagt, im Besitze ihres wesentlichsten Werkzeugs.

Wir haben schon gesagt, daß der Konvent, eine Versammlung von Volksvertretern, unbekannt mit parlamentarischer Sitte, uneingedenk der Trennung der Gewalten, aus eigener Machtvollkommenheit den größten Teil der ausübenden Gewalt an sich gerissen hatte. Man weiß, wie die Gewalttaten des Gemeinderates, die Zwischenreden von den Zuhörersitzen und die der Überbringer von Bittschriften auf diese Vereinigung von Leuten wirkten, die zwar vernünftig zu denken und zu reden verstanden, aber höchst beeinflußbar waren. Durch das „Feuilleton" (das kleine Heft), das den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse brachte, die gedruckte „Verhandlungsschrift", die ganz trocken den Verlauf der Verhandlungen berichtete, durch seinen „Tagesbericht" (Bulletin), der diejenigen Mitteilungen veröffentlichte, die ihm am geeignetsten schienen, auf die öffentliche Meinung Eindruck zu

*) Der dritte Monat des republikanischen Kalenders (s. u.). Die neue Zeitrechnung (Jahr I) beginnt mit dem 22. September 1792. Das Jahr zerfällt in 12 Monate zu 30 Tagen (Vendémiaire, Brumaire, Frimaire, Nivôse, Ventôse, Pluviôse, Germinal, Floréal, Prairial, Messidor, Thermidor, Fructidor) und 5 (6) Schalttage (Sansculottides. Sanskulottentage).

machen, durch die Darlegungen seiner Mitglieder in den Klubs, durch die Besprechungen seitens der Zeitungsleute, die seine bedeutendsten Führer unterstützten oder sie bekämpften, wirkte der Konvent wieder auf die Volksstimmung. Diese doppelte Strömung zerstörte seine Unparteilichkeit, minderte seine Wirksamkeit als vollziehende Gewalt und zwang diejenigen, denen er sie übertrug, zu einer Strenge, die nur durch die besonderen Verhältnisse gerechtfertigt ward.

In der Theorie wurde die vollziehende Gewalt vom 13. August 1792 bis zum 30. Germinal des Jahres II (30. April 1794) durch den „Vorläufigen vollziehenden Rat" gehandhabt. Die Rolle Dantons vom August bis Oktober 1792 als eigentlichen Leiter der auswärtigen Politik, als Organisator des Sieges, die Rolands bis zum Jänner 1793 als Verteidiger und Verbreiter girondistischer Ideen beunruhigten schon die Konventsmitglieder. Anderseits hatten sich nach dem Sturze der Girondisten in die sechs Ministerien Leute eingedrängt, welchen eine Partei der Versammlung Abneigung entgegenbrachte: die Feindschaft des Robespierrismus und Hébertismus wirkte zusammen mit der Notwendigkeit, die ausübende Gewalt zu verstärken, und zwang dazu, die Ministerien zu beseitigen und durch zwölf „Vollzugskommissionen" zu ersetzen. Diese Kommissionen, die am 12. Germinal des Jahres II nicht eigentlich neu geschaffen, sondern nur nach festem Plane eingerichtet wurden — denn die meisten sind schon früheren Ursprungs —, wurden unter dem obersten Einflusse des Konventes dem Wohlfahrtsausschusse angeschlossen, waren aber tatsächlich nur dessen Kanzleien. Sie bestanden bis zum Schlusse des Konventes, wurden jedoch infolge des 9. Thermidor (s. u.) den Sonderausschüssen der Versammlung angeschlossen. Aber vor wie nach dem 9. Thermidor hat der Konvent durch seine zwei Ausschüsse, den „Ausschuß für die allgemeine Sicherheit" (Sicherheitsausschuß) und den „Wohlfahrtsausschuß" tatsächlich die vollziehende Gewalt ausgeübt und die hemmende Lehre von der Trennung der Gewalten umgangen.

Der erste dieser Ausschüsse, der am 17. Oktober 1792 eingesetzt wurde, hatte die Aufgabe, diejenigen Bürger verhaften zu lassen, die die öffentliche Ruhe störten. Mit einer Unterbrechung vom 9. bis 21. Jänner in den Händen der Bergpartei, mußte er sich die Feindschaft der Girondisten zuziehen, die ihm in der kritischen Zeit des Mai den Ausschuß der Zwölf entgegenstellten, der mit den gleichen Vollmachten ausgerüstet war; aber am 16. Juni wurde er umgestaltet und blieb eine der Festungen des Berges. In seiner Gesamtheit ein wahres Polizeiministerium, teilte er Ende Brumaire des Jahres II das Gebiet der Republik in vier Teile, deren einen Paris bildete, und deren Überwachung durch mindestens je drei Ausschußmitglieder geleitet wurde.

Das Urbild des Wohlfahrtsausschusses scheint jener außerordentliche Ausschuß gewesen zu sein, der nach dem 10. August die vollziehende Gewalt in seinen Händen vereinigte. Dem Konvente drängte sich die Notwendigkeit einer ähnlichen Einrichtung gegen Ende des Jahres 1792 auf und am 1. Jänner 1793 schuf die Versammlung auf Antrag des Girondisten Kersaint einen Ausschuß für die gesamte Verteidigung, der sich im Einvernehmen mit den Ministern mit den Kriegsrüstungen beschäftigen sollte. Eingeschworen auf die girondistische Partei, leistungsunfähig wegen der großen Zahl seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit seiner Beratungen, richtete dieser Ausschuß wenig aus und wurde für die Niederlagen im März 1793 verantwortlich gemacht. Man erneuerte ihn am 25. März, aber da er fast zu gleichen Teilen aus Angehörigen der beiden feindlichen Parteien der Versammlung zusammengesetzt war, erzielte auch dieser neue Verteidigungsausschuß keine besseren Erfolge als sein Vorgänger, und beantragte selbst, daß er durch einen „Vollzugsausschuß" ersetzt werde. Der Konvent setzte diesen am 6. April ein, gab ihm den Namen „Wohlfahrtsausschuß" und beauftragte ihn damit, „die dem Vollziehenden Rat anvertraute Verwaltungstätigkeit zu überwachen und zu beschleunigen". Dieser Ausschuß wurde für einen Monat eingesetzt und der Konvent bewilligte ihm nur 100000 L. für geheime Ausgaben, zu seinen Mitgliedern wurden ausschließlich Anhänger der Bergpartei ernannt, die alle der Gironde feindlich gesinnt waren und von Danton beeinflußt und geleitet wurden, der gleichsam ihr Oberhaupt war. Dieser Ausschuß überwachte nicht nur aus nächster Nähe die Tätigkeit des Vollziehenden Rates, sondern er handelte auch in eigenem Namen, indem er Kommissäre zu den Armeen sandte, Geschäftsträger in die Departements schickte, die auswärtigen Angelegenheiten leitete, mit den „mit Auftrag des Konvents entsandten Volksvertretern" (s. u.) in schriftlichem Verkehr stand. Am 10. Juni 1793 wurde gelegentlich der monatlichen Neuwahl seiner Mitglieder Danton beseitigt, weil man ihn für die Niederlagen in der Vendé verantwortlich machte und ihn überdies der Schwäche gegenüber den Girondisten beschuldigte. Am 27. Juli wurde Robespierre hineingewählt und vom 20. September 1793 bis zum 9. Thermidor des Jahres II blieb seine Zusammensetzung unverändert, nur daß Hérault de Séchelles, der am 16. Germinal guillotiniert ward, nicht ersetzt wurde.

Der Wohlfahrtsausschuß war von da an die treibende Kraft der französischen Politik und bewältigte in einer täglichen Arbeit von 14 Stunden eine erdrückende Arbeitslast. Am 28. Juni erhielt er das Recht Vorführungs- und Haftbefehle zu erlassen; am 2. August erhielt er 50 Millionen zur Verfügung, um damit geheime Dienste zu bezahlen und die dringenden Auslagen für die nationale Verteidigung zu begleichen; am 10. Oktober übertrug man ihm die Überwachung des Vollziehenden Rates (später des

Vollzugsausschusses), der Generale und der bestehenden Körperschaften und er hatte das Recht, die Generale vorzuschlagen, die vom Konvent ernannt werden sollten. Am 5. Frimaire unterstellte ihm ein Erlaß die mit Auftrag des Konventes entsandten Volksvertreter, seit dem 14. Frimaire konnte er die Beamten absetzen und seit dem 23. Ventôse die abgesetzten ersetzen. Gemäß dem Erlasse vom 20. Ventôse des Jahres II unbedingter Herr über die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, teilte er seine Vollmachten mit keinem anderen Ausschusse. Nur sehr schwerwiegende Maßnahmen der inneren Politik wurden von ihm und dem Sicherheitsausschuß gemeinschaftlich getroffen. Da der Ausschuß in Sektionen geteilt war, die den Hauptzweigen der Regierungstätigkeit entsprachen, mußte er seine Mitglieder mit den notwendigen Sonderaufgaben betrauen. St. Just und Prieur de la Marne kamen dabei wenig in Betracht, weil sie durch ihre Reisen zu den Armeen in Anspruch genommen waren; aber Prieur von der Côte d'or, und Carnot beschäftigten sich vornehmlich mit dem Kriegswesen, Jeanbon Saint-André mit der Marine, R. Lindet mit den Lebensmittelfragen, Barère mit den auswärtigen Angelegenheiten, Billaud Varennes und Collot d'Herbois mit dem schriftlichen Verkehr mit den Entsandten Abgeordneten, Couthon interessierte sich für alle Fragen und Robespierre griff zwar bei Polizeimaßnahmen, bei der Überwachung und Leitung der öffentlichen Meinung ein, beschäftigte sich aber sonst vornehmlich mit der Gesamttätigkeit des Ausschusses, brachte Einheit in sie, und erläuterte und verteidigte sie vor der Versammlung und den Jakobinern.

Der Antrieb, den der Wohlfahrtsausschuß der Regierung Frankreichs gab, lief Gefahr, wirkungslos zu werden infolge des Systems weitgehender Zersplitterung und der Verwaltungsauflösung, wie sie die Gesetze von 1789—1791 geschaffen hatten. Um die Durchführung der Gesetze zu sichern und seine Beauftragten aus nächster Nähe zu überwachen, griff der Konvent zu dem Hilfsmittel der „mit Auftrag entsandten Volksvertreter" (représentants en mission). Schon die Verfassunggebende Versammlung hatte nach der Flucht des Königs einige ihrer Mitglieder in die Grenzdepartements geschickt mit dem Auftrage, einzugreifen, wie es die Lage erforderte. Die Gesetzgebende hatte gleicherweise verschiedene Bevollmächtigte zu den Armeen oder in die Departements entsandt und am 17. August sogar für den schriftlichen Verkehr mit ihnen einen eigenen Ausschuß eingesetzt. Der Vollziehende Rat, der Minister des Innern, der Gemeinderat von Paris hatten bei verschiedenen Gelegenheiten Bevollmächtigte in die Departements gesendet, um ihnen die Pariser Ereignisse zu erklären und sie für die Revolution zu gewinnen. Ebenso entsandte der Konvent je nach Bedürfnis Abgeordnete zu den Armeen, um die Generale zu überwachen, oder zu besonderen Zwecken in die Departements. Aber, was zunächst nur eine Ausnahms-

maßnahme war, wurde zur regelmäßigen Einrichtung mit dem Dekret vom 9. März 1793, das in jedes Departement zwei Konventsmitglieder mit unumschränkten Vollmachten entsendete, und mit dem vom 30. April, das die neue Einrichtung regelrecht ausgestaltete. Diesen ersten Entsendungen folgten andere, als der Konvent am 9. Nivôse des Jahres II beschloß, überallhin Abgeordnete zu entsenden, um die revolutionäre Regierung einzuführen und die bestehenden Behörden zu säubern. Vom Floréal des Jahres II an wurden die meisten der entsandten Abgeordneten aus den Departements zurückberufen, da die Zentralgewalt dort durch die „Nationalbeauftragten" (agents nationaux) vertreten wurde. Die Entsendungen zu den Armeen dauerten länger, wobei die Abgeordneten sich nicht immer darauf beschränkten, die Durchführung der Befehle des Konvents zu überwachen, sondern ziemlich oft selbst die Truppen befehligten.

Die Geschichte dieser „Sendungen" ist durch hartnäckige Legenden verdunkelt worden, die unter Berufung auf die blutigen Erfindungen eines Carrière, eines Le Bon, die ja doch nur Ausnahmen waren, und auf die mißbräuchlichen Anforderungen einiger anderer die Gesamtheit der „Prokonsuln" von 1793—1794 in den übelsten Ruf brachten. Reisende Präfekten, beauftragt, die Ausführung der Beschlüsse des Konvents durchzusetzen, mußten sie dem Gesetze Achtung verschaffen. Im Namen der einen und unteilbaren Republik haben sie die Föderalisten, die königlich Gesinnten, die eidweigernden Priester, die den Widerstand einzelner Gegenden verlängerten, mit Strenge verfolgt. Manchmal vom Wohlfahrtsausschusse ohne Weisungen gelassen, mußten sie oft vorläufige, ausnahmsweise Entscheidungen treffen auf Grund der Auskünfte ortskundiger Einzelpersönlichkeiten oder Körperschaften, von denen sie zuweilen irregeführt wurden. Oft haben sie auch der drückenden Tyrannei örtlicher Parteien ein Ende gemacht, manchmal gehorchten sie den Befehlen des Ausschusses nicht, ja weigerten sich ungeachtet der Strafandrohungen des Dekretes vom 10. Prärial des Jahres II, in den Konvent zurückzukehren. Welche Dienste immer sie auch geleistet haben mochten, so konnte sich der Konvent doch der Erkenntnis der Zusammenhangslosigkeit, der Unzulänglichkeit dieses ganzen Systems der Sendungen nicht verschließen, und darum entschloß er sich, die Vereinheitlichung, der diese Sendungen vorgearbeitet hatten, durch die Einrichtung der „Nationalbeauftragten" zu verstärken.

Die Reinigung der bestehenden Behörden durch die Volksvertreter in Sendung erstreckte sich hauptsächlich auf die Departementsbehörden, bei denen die gegen Paris und den Konvent gerichtete bundesstaatliche Bewegung eine gefährliche Unterstützung gefunden hatte. Bei dieser Reinigung und überhaupt bei der Einsetzung der revolutionären Regierung fanden sie wertvolle Bundesgenossen in den „Volksvereinen" der Gemeinden.

Diese Volksvereine waren nichts als die alten Jakobinerklubs, die durch den Ausschluß der Gemäßigten, der ehemaligen Adeligen und der Fremden glühend demokratisch und republikanisch geworden waren. Sie überwachten die Beamten sehr genau, zeigten die Verdächtigen an, verbreiteten die Entchristlichung und halfen bei der Salpetererzeugung mit. Und wenn sie auch manchmal mit den vom Konvent entsandten Abgeordneten in Zwist gerieten, durch ihr religionsfeindliches Vorgehen der Politik des Wohlfahrtsausschusses in den Weg kamen, so ist es nichtsdestoweniger gewiß, daß sie dem vom Konvente gewollten Einigungswerke wertvolle Dienste leisteten. Die „Revolutionsausschüsse“ dagegen waren nicht wie die Volksgesellschaften frei entstandene Gebilde; sondern am 21. März 1793 befahl der Konvent, daß in jeder Gemeinde oder Gemeindesektion ein Ausschuß von 12 Mitgliedern gewählt werden solle, bei dem sich alle Fremden zu melden hätten und der das bürgerliche Wohlverhalten derjenigen Fremden zu überwachen habe, mit deren Heimatland die Republik Krieg führte. Diese Ausschüsse maßten sich bald allgemeine Vollmachten für die polizeiliche Überwachung an; und diese wurden durch das Dekret vom 17. September anerkannt und geregelt. Sie durften die Hilfe der bewaffneten Macht in Anspruch nehmen, stellten die Liste der Verdächtigen auf und konnten sie verhaften. „Verdächtige“ aber waren die „Anhänger der Tyrannei“ und des „Bundesstaates“, die Bürger, die sich nicht über ihre Existenzmittel auszuweisen, die nicht die Erfüllung ihrer Bürgerpflichten nachzuweisen vermochten, die abgesetzten oder enthobenen und nicht wieder eingesetzten Beamten, die ehemaligen Adeligen, die nicht beständig ihre Anhänglichkeit an die Republik bewiesen hatten, selbst die Ausgewanderten, die vor dem Erlaß vom 30. März 1792 zurückgekehrt waren. Seit dem 14. Frimaire des Jahres II waren die Mitglieder dieser Ausschüsse selten vom Volke erwählt. Sie wurden von den Entsandten Volksvertretern oder dem Wohlfahrtsausschusse ernannt, vom Staat besoldet und bildeten die Hilfstruppen des Sicherheitsausschusses in den einzelnen Orten. Zwar gelang es diesen Ausschüssen, die wie ein engmaschiges Netz über ganz Frankreich gebreitet waren, durch ihre hartnäckige Tätigkeit den Verschwörungen entgegenzuwirken; aber berauscht von ihrer Allmacht, „wahnsinniger Unbesonnenheiten“ fähig, wie Collot d'Herbois sagte, verhaßt am Orte ihrer Wirksamkeit und manchmal den Feinden der Revolution zugänglich, die sich in diesen Körperschaften unter demagogischer Maske verbargen, mißbrauchten sie ihre Stellung, bevölkerten die Gefängnisse mit Unschuldigen, schleppten sie der Reihe nach vor die Gerichtshöfe und allzuoft mußten die vom Konvent entsandten Volksvertreter ihre Entscheidungen gutheißen, weil sie ihrer bedurften, um ihre Amtsgewalt auch wirklich geltend zu machen. Man kann dafür nicht das revolutionäre System als solches verantwortlich machen. Die Mißbräuche entsprangen vielmehr den

geradezu entsetzlichen Verhältnissen und der ganzen Denkweise der einzelnen, in denen die Unduldsamkeit des Katholizismus und die rohe Rechtsübung der früheren Zeit nur sehr wenig Raum gelassen hatten für die Achtung fremder Gesinnung und die Liebe zur Freiheit.

Ausschüsse und Gesellschaften befanden sich auch in Paris und zwar unter Führung der Gemeinde. Der Geist der Entchristlichung, der die Revolutionsausschüsse beseelte, ihre fanatischen Gewalttaten kennzeichneten auch die Gemeindeverwaltung, die der Wohlfahrtsausschuß im gegebenen Augenblicke von ihren anrüchigsten Elementen, den Hébertisten befreien mußte. Die Revolutionsausschüsse hatten seit April 1793 zwei Mittelpunkte, den von Zeit zu Zeit aussetzenden revolutionären Zentralausschuß und den Wohlfahrtsausschuß des Departements, der seinen Sitz im Collège der vier Nationen (Collège des Quatre-Nations) hatte und vom 8. Juni 1793 bis 29. Fruktidor des Jahres II tätig war. In unmittelbarer Verbindung mit dem Sicherheitsausschuß, entzogen sich diese Ausschüsse der Beaufsichtigung durch die Gemeinde und wurden so zu Bundesgenossen der Regierungsausschüsse gegen den Hébertistisch gewordenen Gemeinderat. Unter den Pariser Volksgesellschaften war die mächtigste die alte Gesellschaft der Verfassungsfreunde, die am 21. September 1792 zur Gesellschaft der Jakobiner, der Freunde der Freiheit und Gleichheit, wurde. In völliger Übereinstimmung mit der Robespierristischen Bergpartei und vom Konvent mit Geldmitteln unterstützt, entwickelte der Klub mit seinen mehr als tausend „verbrüderten" Gesellschaften eine bedeutende Tätigkeit. Die Cordeliers dagegen überlebten nicht den Sturz der Hébertisten und Dantonisten. Bei den Cordeliers jedoch wie bei den Jakobinern waren die wirklich tätigen Mitglieder Abgeordnete oder Mitglieder der Gemeindeverwaltung. Das eigentliche Volk trat nur in den Sektionsgesellschaften handelnd hervor, die seit dem Dekret vom 9. September 1793 an die Stelle der Sektionsversammlungen traten, welche jetzt nur mehr zweimal wöchentlich einberufen werden durften. Aber diese Gesellschaften störten die Tätigkeit der Ausschüsse; man sah in ihnen eine gefährliche Form des Pariser „Föderalismus" und sie verschwanden Ende Floréal des Jahres II zugleich mit den Hébertisten.

Engverbunden in all ihren Teilen, handelte die Revolutionsregierung oft heftig und gewaltsam, sie war jedoch durchaus nicht die Verwirklichung im voraus durchdachter Lehrmeinungen, sondern die Wirkung der jeweiligen Verhältnisse und eines schon lange vorhandenen Geisteszustandes. Die Konventsmitglieder empfanden nur zu wohl die Notwendigkeit, durch eine Art vorläufiger Verfassung Ordnung zu schaffen und so entstand das Dekret vom 14. Frimaire des Jahres II (4. Dezember 1793). Dieses Dekret stellte fest, „der Konvent allein sei der Mittelpunkt der Re-

gierung und der Antrieb für alle ihre Handlungen". Die unmittelbaren Träger seiner Vollzugsgewalt waren der Wohlfahrtsausschuß und der Sicherheitsausschuß; in den Departements wurden die Departements- und Distriktsleitungen zu einfachen Übermittlungsstellen herabgedrückt. Die Generalsyndiken wurden abgeschafft und an Stelle der Distriktssyndiken und der Gemeindeprokuratoren wurden Volksbeauftragte eingesetzt, die vom Konvente ernannt wurden. Die Distriktsbeauftragten hatten alle zehn Tage den beiden Regierungsausschüssen über die Lage in ihren Distrikten zu berichten. Die Neuordnung vom Frimaire umfaßte auch die Revolutionsausschüsse; sie mußten mit dem Distrikt in dessen Amtskreise sie lagen, und mit dem Sicherheitsausschusse in Verbindung bleiben. Vereinheitlichung und starkes Gemeindeleben; darauf zielte das Dekret vom 14. Frimaire. Um allen Bürgern die Kenntnis des Gesetzes zu ermöglichen, sah es auch die Gründung eines Gesetzblattes (Bulletin des lois) vor, dessen erste Nummer freilich erst sieben Monate später erschien, und erließ strenge Strafbestimmungen gegen die Behörden, die es verabsäumen würden, für die Kundmachung und Ausführung der Gesetze zu sorgen.

Diese Strafbestimmungen bilden ein Kapitel des Abwehr- und Vergeltungsrechtes, das der Konvent einführte und das eine der bekanntesten und schrecklichsten Erscheinungen der Revolutionsregierung ist. Seinen hauptsächlichsten Ausdruck fand dieses Recht durch den außerordentlichen Strafgerichtshof, der unter dem Namen Revolutionstribunal berühmt war, wie seit dem 29. Oktober 1793 seine amtliche Bezeichnung lautete. Man weiß, wie dieser Gerichtshof infolge der stürmischen Tage vom 9. und 10. März 1793 entstand. Man brauchte nur den Wortlaut eines schon auffallend auf „Abschreckung" hinzielenden Dekretes vom 4. Dezember 1792 wieder aufzunehmen, um auszudrücken, daß er „beauftragt sein solle, zu erkennen gegen jede gegenrevolutionäre Unternehmung, gegen alle Anschläge zur Wiederherstellung des Königtnms oder zur Einsetzung irgend einer anderen gegen Freiheit, Gleichheit oder das Hoheitsrecht des Volkes frevelnden Obrigkeit." Man setzte das Gericht aus 12, später 60 Geschworenen zusammen, aus 5, dann 16 Richtern, einem öffentlichen Ankläger und 2, später 5 Stellvertretern, die alle vom Konvente ernannt wurden; und gegen seine Urteile gab es weder eine Berufung noch eine Nichtigkeitsbeschwerde. Dieses Ausnahmegericht, das im vollen Widerspruch mit der Erklärung der Menschenrechte eingesetzt wurde, hatte schon seine Vorbilder: nicht den Nationalen Obergerichtshof von Orléans, der durch die Verfassung von 1791 vorgesehen war und dessen Milde und strenges Festhalten an den Gesetzen sein unbeachtetes Verschwinden in den August- und Septemberstürmen von 1792 zur Folge hatte, sondern den Gerichtshof vom 17. August, den man eingesetzt hatte, um die „Mitschuldigen" des Königs

zu bestrafen, und vor allem jene Volksgerichtshöfe, die so kurz und formlos die Septembermorde geleitet hatten. Das Revolutionstribunal sollte eine Ausnahmsgerichtsbarkeit des Volkes üben und der öffentliche Ankläger Fouquier-Tinville, über den sich die Vorwürfe einer rührseligen Geschichtsschreibung in so reichem Maße ergossen haben, war nichts als der fleißige Lieferant eines furchtbaren, aber gesetzmäßigen Gerichshofes. Die erste Gattung von Angeklagten, welche die Revolutionsgerichtsbarkeit traf, waren die widerspenstigen Priester (Dekret vom 21. August 1793, das Deportation über sie verhängte) und die Ausgewanderten (Dekrete vom 24. Oktober 1792 und 28. März 1793, die die Todesstrafe für die Zurückgekehrten und die Einziehung der Güter aller Ausgewanderten verfügten). Dann folgte eine ganze Reihe von Maßregeln, die noch viel weitere Kreite bedrohten und so den Gerichtshof zu einer wohlüberlegten Arbeitsteilung zwangen: am 18. März Todesstrafe gegen jeden, „der das Ackergesetz (loi agraire) oder ein anderes, den Umsturz des Eigentums bezweckendes Gesetz beantragen würde“, am 19. März gegen diejenigen, die an revolutionsfeindlichen Aufständen teilnähmen oder die weiße Kokarde trügen. Der Beschluß vom 26. März ordnete die Entwaffnung der Verdächtigen an, der vom 28. die Ausrottung der „Ausgewanderten“, der vom 29. die Todesstrafe für die revolutionsfeindlichen Zeitungsschreiber und Schriftsteller; der vom 7. April setzte Portofreiheit für den öffentlichen Ankläger fest, d. h. er sicherte die Ausbreitung der Angeberei; der vom 26. Juli unterstellte dem Gerichtshofe die Verbrechen wucherischen Aufkaufes, der vom 6. September verfügte die Verhaftung der in Frankreich wohnenden Ausländer, der vom 17. die Verhaftung der Verdächtigen. Am 8. Brumaire des Jahres II erhielten die Geschworenen das Recht, den Schluß der Verhandlung zu fordern, wenn sie den Fall vor ihrem Gewissen genügend geklärt glaubten. Die Zahl der Prozesse wuchs. Die anfangs regelrecht beobachteten Formen konnten nicht mehr eingehalten werden; der „Bericht des Revolutionsgerichtshofes“ (Bulletin du Tribunal revolutionnaire) konnte nicht mehr alle Prozesse bringen. Die Berichte, die St. Just am 8. und 23. Ventôse im Konvente verlas, lassen trotzdem erkennen, daß die Unterdrückungsmaßregeln noch nicht genügten. Der Beschluß vom 23. setzte Volkskommissionen ein, um die Feinde der Republik rasch aburteilen zu können. In Paris hat wahrscheinlich nur eine einzige von ihnen gearbeitet; ihre Aufgabe war hauptsächlich die vorläufige Untersuchung für die Gerichtsverhandlung. Am 27. Germinal verlieh man dem Gerichtshof das Recht, alle der Verschwörung Angeklagten, die in den Departements verhaftet wurden, abzuurteilen; schließlich nahm das von Robespierre verfaßte Dekret vom 22. Prairial den Angeklagten ihre Verteidiger, schaffte das Zeugenverhör ab und ersetzte die tatsächlichen Beweise durch das Gewissen der Ge-

schworenen. Man kannte nur noch ein Verbrechen: „Volksfeind“ zu sein. Man verhängte nur noch eine Strafe: den Tod. Dies war die Zeit der höchsten Machtentfaltung des Gerichtshofes. In den 13 Monaten, die dem 22. Prairial vorangingen, wurden 1220 Todesurteile gefällt, in den 49 folgenden Tagen 1376. Diese Toten, die zuerst, bis zum 10. Mai, den Karusselplatz mit ihrem Blute tränkten, dann, bis zum 21. Prairial, den Revolutionsplatz, hierauf, bis zum 26. Prairial, den Platz St. Antoine und schließlich die Barrière du trône renversé (Tor des gestürzten Thrones), entleerten trotzdem nicht die 40 Pariser Gefängnisse; zu diesen kam im Messidor noch das Collège des Quatre-Nations (die Schule der vier Nationen), das die Angeklagten der Departements aufnahm. Die Menge der Gefangenen beunruhigte die Verwaltungen. Herman, der Kommissär eines der Vollzugsausschüsse, warf die Frage auf, ob man nicht lieber die Gefängnisse auf einmal leeren und den Boden der Freiheit von diesem Schmutze reinigen solle“. Diese Besorgnisse, welche die Hammel (moutons), d. h. die Gefängnisspitzel, noch steigerten, fanden einen Widerhall in der Gesinnung der Ausschußmitglieder; sie gaben schließlich die Möglichkeit aufrührerischer Bewegungen in den Kerkern zu und, indem sie auf eine angebliche Verschwörung in den Gefängnissen hin die „Verquickung untereinander verschiedener Lieferungen“ — d. h. die gleichzeitige Verhandlung von verschiedenen Anklagen gegen verschiedene Angeklagte — erlaubten, lieferten sie dem Schafott neue Schlachtopfer.

So wurde das Revolutionsgericht ein Blutgericht im Dienste der Macht. Aber man darf nicht glauben, daß nur der Robespierreismus seine Schläge gelenkt habe. Zweifellos hat Robespierre mit seinem unduldsamen Begriff von öffentlicher Meinung, deren völlige Zustimmung zu seiner eigenen Auffassung des Republikanertums er verlangte, mit seinen Forderungen von politischer Redlichkeit und Tugend, seiner Verachtung der demagogischen und religionsfeindlichen Gewalttaten das Revolutionstribunal gewissermaßen zu seinem Werkzeug gemacht, er brachte seine Freunde hinein und war in manchen Fällen durch das Polizeibüro, das, von ihm geschaffen, eine Zeit lang im Wohlfahrtsausschusse bestand, selbst sein Lieferant. Aber die ganze Bergpartei ist ebenso verantwortlich wie er. Barère, den Carlyle „den Anakreon der Guillotine“ genannt hat, sah in ihr das Mittel, die Feinde des Landes auszurotten, denn „die Toten allein kehren nicht wieder“; Cambon glaubte, die Guillotine würde die Lösung der finanziellen Schwierigkeiten ermöglichen; Billaud-Varenne, Collot d'Herbois, St. Just, Merlin (de Douai), Couthon arbeiteten an der Vorbereitung der Beschlüsse mit, die den Gerichtshof immer furchtbarer machten; und wenn man auch nicht zugeben kann, daß das Gericht durch die vielen Todesurteile, die es aussprach, das Land habe entvölkern wollen, um die Be-

schaffung der Lebensmittel zu erleichtern, so hat doch diese „volkswirtschaftliche“ Vorstellung kranke Hirne wie das Carriers ergreifen können.

Mit Carrier kommen wir zu der Revolutionsgerichtsbarkeit in den Departements. Diese „Rechtspflege“ wütete in den vom Föderalismus, von der katholischen Bewegung oder vom Verrat am meisten heimgesuchten Gebieten. Das aber ist ein Beweis dafür, daß man sie dort ebenso wie in Paris für geeignet hielt, den Sieg der Republik zu sichern. Sie wurde teils von den Strafgerichten ausgeübt, die durch die dorthin entsandten Volksvertreter in Revolutionsgerichte verwandelt worden waren, bald von Kommissionen mit ständigem oder solchen mit wechselndem Amtssitz. Arras, Brest, Nantes, Bordeaux, Toulouse, Marseille, Lyon, Feurs usw. sahen diese verschiedenen Gerichte in Tätigkeit. Nachdem der Wohlfahrtsausschuß am 3. Floréal des Jahres II alle Kommissionen abgeschafft hatte, stellte er einige wieder auf und setzte am 21. Floréal des Jahres II auf Antrag Robespierres in Orange in Anwendung des Gesetzes vom 23. Ventôse eine Volkskommission ein, die 332 Gegenrevolutionären aus Bouches du Rhône und Vaucluse hinrichten ließ.

Diese weitgreifende, umfangreiche Rechtsmaschine der Revolutionsgerichte war nicht das einzige Unterdrückungswerkzeug. Am 5. September 1793 genehmigte der Konvent auf Verlangen der Pariser Gemeinde grundsätzlich ein Revolutionsheer, das einige Tage später durch eine Freiwilligenaushebung unter der Leitung der Revolutionsausschüsse gebildet ward. Dieses Heer sollte die Lebensmittel schützen, die Gegenrevolutionäre im Zaum halten und die Revolutionsgesetze ausführen. Seine Abteilungen wurden in der Tat sowohl in Paris wie in den Departements zu diesen verschiedenen Zwecken verwendet. Zwar folgten mehrere Departements dem Pariser Beispiel, aber weder der Wohlfahrtsausschuß noch die vom Konvent entsandten Volksvertreter sahen jemals gerne diese Volksheere, die an den Föderalismus erinnerten und in die sich Hébertistische Elemente eingeschlichen hatten. Der Beschluß vom 14. Frimaire schaffte die Departementsheere ab und der vom 7. Germinal löste das Pariser Heer auf.

Alle diese eben beschriebenen Einrichtungen zusammen ermöglichten die Verwirklichung dessen, was die Jakobiner am 5. September 1793 vom Konvente gefordert hatten: die Aufrichtung der „Schreckensherrschaft“. Durch die Schreckensherrschaft wollte die französische Regierung die Besorgnisse der Pariser zerstreuen, deren Glauben an die Revolution die Lebensmittelnot und die militärischen Niederlagen erschüttert hatten. Waren diese Besorgnisse einmal beschwichtigt, so hatte sie freie Hand, die furchtbaren Schwierigkeiten des Augenblickes zu lösen, die zahlreichen Armeen zu bilden, die inneren Aufstände niederzuwerfen, die Verschwörungen zu vereiteln. Der „Schrecken“ ist mehr ein Wort als eine Sache, und dieses

Wort, dessen man sich später gegen die Revolution bediente, es hat für den Augenblick dazu gedient, das Werk der Revolution zu retten.

Zweifellos nun erwiesen sich viele Teile dieses Werkes später als vergänglich, weil sie mit den Erfordernissen der neuen Lage in schreiendem Widerspruche standen; und daher konnte man den Männern von 1789 die von 1793 gegenüberstellen, als ob die Verhältnisse in den beiden Jahren genau die gleichen gewesen wären. Die „Freiheiten" wurden unter dem Zwange der Verhältnisse vertagt. Die der Presse, die schon durch die Folgen des 10. August geschädigt war, wurde durch die Dekrete vom 4. Dezember 1792, vom 18. und 29. Mai 1793, besonders aber durch das vom 17. September 1793 über die Verdächtigen schwer getroffen. Als das Verschwinden der Parteien Héberts und Dantons auch das Verschwinden ihrer Blätter, des Père Duchesne (Vater Duchesne) und des Vieux-Cordelier (des Alten Cordelier), nach sich gezogen hatte, gab es nur noch eine Regierungspresse, die vom Wohlfahrtsausschusse bezahlt wurde, der übrigens auch ein halbamtliches Organ hatte, La Feuille du salut public (das Blatt für das Staatswohl), das im Germinal zum Journal de la République (Zeitung für die Republik) wurde. Nach der Hinrichtung Dantons gab es auch keine Redefreiheit mehr, da allen Gegnern der Regierung die furchtbare Anklagen „gegen die Verdächtigen" drohte. Sogar im Konvent ward es zur Gewohnheit, die vom Wohlfahrtsausschusse vorgeschlagenen Dekrete ohne jede Besprechung zu genehmigen. Seine Machtbefugnisse erneuerte man mechanisch. Religionsfreiheit gab es nicht mehr, seitdem durch das Dekret vom 29./30. Vendémiaire alle Priester für „verdächtig" erklärt worden waren, die vereidigten wie die nichtvereidigten, gleichviel, ob sie ihr Amt versahen oder nicht. Die Gewalttaten der „Entchristlicher" machten den Katholiken jede Beschwerde unmöglich, und die Entwicklung der revolutionären „Gottesdienste", die Verehrung der „Vernunft" und „des Höchsten Wesens" befriedigte bis zu einem gewissen Maße die Bedürfnisse des Landes. Die Handelsfreiheit wurde durch das Dekret vom 8. Vendémiaire des Jahres II gefesselt, das den allgemeinen Höchstpreis („Maximum") für Waren und Löhne festsetzte, durch die Anforderung von Arbeitern, Korn, Waren jeglicher Art, Mittel, durch die man der Lebensmittelkrise einigermaßen abhelfen und der nationalen Verteidigung dienen wollte; ferner durch die Ausschreibung der Zwangsanleihe (10. Mai und 22. Juni 1793) und durch die mannigfaltigen Steuern, die man den „Gleichgültigen und Selbstsüchtigen", d. h. den Reichen auferlegte.

Soweit die Gesellschaftsschichtung in Betracht kommt, verkörperte die Revolutionsregierung die geistige Verfassung des Mittelstandes, der Meister und Arbeiter in den Städten und Flecken: ihre Feindschaft gegen den Klerikalismus, ihre Begeisterung für die Gleichheit, ihre Vaterlandsliebe,

ihren Glauben an den Staat. Sehr bald nach dem Sturz der Revolutionsregierung sah sich diese Gesellschaftsschicht durch die andere, die aus dem Sturz der Regierung Nutzen zogen, von jeder Betätigung abgedrängt. Übrigens haben diese anderen Gesellschaftsschichten nicht etwa selbst und unmittelbar den Sturz der Regierung herbeigeführt. Erst als der Kampf der Parteien im Konvent die Umwälzung vom 9. Thermidor herbeigeführt hatte, konnten sie sich das Verschwinden der Robespierristen zunutze machen.

Diese Umwälzung selbst wurde aber durch eine ganze Reihe von Zwischenfällen herbeigeführt, an die wir kurz erinnern müssen. Nach dem 2. Juni, besonders vom Oktober an,. als der Konvent die 73 Abgeordneten, welche am 6. und 19. Juni gegen die Verhaftung der Girondisten Verwahrung eingelegt hatten, gleichfalls hatte verhaften lassen, gab es im Konvent nur noch zwei Parteien, das schweigende Zentrum und die allmächtige Bergpartei. Die Gironde verschwand völlig seit dem Urteilsspruch des Revolutionsgerichtes vom 10. Brumaire des Jahres II (31. Oktober 1793) und der gänzlichen Niederlage des Föderalismus in der Provinz. Bald aber bildeten sich zwei Gruppen, die dem ganz von Robespierre geleiteten Wohlfahrtsausschusse entgegentraten, die eine im Konvent, Danton und seine Freunde, die Anhänger einer Milderung der Schreckensherrschaft, sobald nur die Siege errungen waren, die andere außerhalb des Konventes, in der Gemeindeverwaltung, Hébert und die Cordeliers, die für ein kräftigeres revolutionäres Vorgehen eintraten. Mit meisterhafter Geschicklichkeit spielte Robespierre die eine Partei gegen die andere aus; vor allem aber stellte er seine — des „Unbestechlichen“ — „Tugend“ dem händelsüchtigen Wankelmut eines Desmoulins, der Schamlosigkeit und der bloßen Zweckmäßigkeitspolitik Dantons ebenso entgegen wie Chabots, Barères, Fabre d'Églantines Skrupellosigkeit in Geldsachen, der kriegshetzerischen Demagogie Héberts und der entsittlichenden Gottlosigkeit Chaumettes; dadurch sowie durch die Kraft seiner buchstabengläubigen Beschränktheit warf er zuerst die „leidenschaftlich Tollen“, dann „die Nachsichtigen“ nieder. Die Hébertisten, die im Ventôse (März 1794) den Angriff auf den Konvent schon ganz vorbereitet hatten, wurden verhaftet, bevor das vom Elend des kalten Winters ermattete Volk daran dachte, ihnen zu folgen. Ende des Ventôse (24. März) verhaftet, wurden sie am 4. Germinal des Jahres II (24. März 1794) verurteilt und hingerichtet. Ihre Beseitigung ermöglichte es Robespierre, die Gemeindeverwaltung in seinem Sinne umzugestalten. Dann stellte er St. Just die Angaben für einen furchtbaren Bericht gegen Danton und dessen Freunde zur Verfügung und am 16. Germinal wurden auch diese hingerichtet. Seitdem schien Robespierre der Herr Frankreichs zu sein und das Fest vom 26. Prairial des Jahres II zu Ehren des „Höchsten Wesens“ war gleichsam seine Verklärung.

Aber schon stand er vor dem Sturze, und dieser Sturz ergab sich aus einer Verbindung von Gefühlen und dem Zusammentreffen mannigfacher äußerer Umstände. Diese äußeren Umstände waren zunächst die französischen Siege vom Messidor, die eine längere Dauer der Schreckensherrschaft, von der der Konvent, von der Frankreich nichts mehr wissen wollte, immer unzeitgemäßer erscheinen ließen; ferner die halbe Zurückgezogenheit, in der Robespierre im Messidor lebte, ganz seinem System vertrauend, unbekümmert um die Ereignisse des Tages; endlich die Rückkehr einer großen Anzahl Entsandter Volksvertreter in den Konvent, meist Dantonisten, die ihre getöteten Freunde rächen wollten und die Robespierre seine Zugeständnisse an den Katholizismus zum Vorwurfe machten. Die Gefühle waren die mühsam verborgene Feindschaft des Zentrums des Konventes, das Robespierre hatte gewähren lassen, solange ihre politischen Interessen zusammengingen, und die offener zutage tretende Feindschaft des Sicherheitsausschusses, des Nebenbuhlers des anderen Ausschusses; dann die Eifersucht einiger Amtsgenossen im Wohlfahrtsausschusse selbst, wie Billaud-Varenne und Collot d'Herbois und die Niedertracht Barères, ferner der Ärger der Mitglieder des Sicherheitsausschusses, denen ein Teil der Polizeiverwaltung entzogen worden war; des weiteren die Furcht, die die unnützen Massenopfer erzeugten, die Lächerlichkeit, der Robespierre als der Stifter einer neuen Religion verfiel *), endlich sein Bewußtsein, daß er auf niemanden in seiner Umgebung sich verlassen könne. Die Verschwörung bildete sich im Anfang des Thermidor; die Lunte wurde durch einen Bericht Barères gelegt, worin er diejenigen tadelte, die auf neue Ächtungen sännen. Diese Ächtungen kündete Robespierre am folgenden Tage in einer Rede an, in der er zahlreiche „Reinigungen" in Aussicht stellte; sie wurden im Jakobinerklub schon im voraus mit stürmischem Beifall begrüßt. Am 9. beschließt der Konvent in einer dramatisch bewegten Sitzung, in der Tallien den Angriff führt, die Versetzung Robespierres, seines Bruders, Le Bas', Couthons und St. Justs in den Anklagezustand. Die Robespierristisch gesinnte Gemeinde will sie verteidigen, den Konvent von seinen Feinden säubern; Henriot, der Befehlshaber der bewaffneten Macht, läßt zum Sammeln schlagen, die Tore schließen. Die Verhafteten werden befreit oder waren von den Kerkermeistern gar nicht angenommen worden; der Aufstand nimmt im Stadthause festere Form an. Aber die beiden Regierungsausschüsse wenden sich an die Sektionen, der Konvent ernennt Barras zum Befehlshaber der bewaffneten Macht und ächtet Robespierre und seine Freunde. Die öffentliche Meinung in Paris geht auseinander, nur eine Minderheit der Sektionsmitglieder erklärt sich für Robespierre; dieser selbst zaudert, hat Bedenken, ob das Vorgehen auch

*) Siehe S. 107.

gesetzlich sei, will vielleicht sterben, sich selbst töten wie Le Bas. In der Nacht gießt es in Strömen, die Ansammlungen zerstreuen sich und die Konventstruppen bemächtigen sich mühelos der 22 „Geächteten", die am folgenden Tage guillotiniert werden.

Der 10. August hatte den Beginn der Herrschaft der Demokratie bezeichnet, der 9. Thermidor bezeichnete ihr Ende. Bis zum Monate Juni 1791 hatten die Revolutionäre geglaubt, daß es schon eine Einheit der Nation gäbe; dann hatten sie mit allen Mitteln sie schaffen wollen. Vom 9. Thermidor an glaubten sie nicht mehr, daß dies möglich sei. Dieses Schwinden des revolutionären Glaubens ist daraus zu erklären, daß ein Volk nicht dauernd in einer so gewaltsamen Haltung verharren kann, wie sie Frankreich während der Schreckensherrschaft angenommen hatte. Mit dem Sturze des Robespierrismus lebten auch der Individualismus, die Verderbtheit, die Genußsucht mit voller Kraft wieder auf und inmitten der daraus erfolgenden sittlichen Entartung bildeten sich die Parteien zur Eroberung der einträglichen Machtstellen.

Diese Parteien waren nicht sofort deutlich erkennbar. Der ganze Konvent wollte anscheinend die revolutionäre Regierungsform beibehalten und gab am 24. Thermidor des Jahres II und am 29. Ventôse des Jahres III ausdrückliche Erklärungen in diesem Sinne ab. Er fühlte, daß die französischen Siege ihr zu danken waren und wollte durch sie die Zukunft sichern. Ebenso konnte diese Regierungsform, wie man sehen wird, in verbesserter Gestalt auch der die Lage beherrschenden Partei dazu dienen, ihre Gegner zu bedrängen. Unter den Männern, die am Sturze Robespierres mitgewirkt hatten, war die Versuchung groß, sie beizubehalten. Aber den ehemaligen Mitgliedern des Wohlfahrtsausschusses, Barère, Collot d'Herbois, Billaud-Varenne, um die sich die Thermidorianer der Linken sammelten, traten die Thermidorianer der Rechten entgegen, Barras, Tallien, Fréron, die in persönlichen Beziehungen mit den Anhängern der Gegenbewegung oder des Königtums standen. Das Zentrum wieder wurde durch die Rückkehr der 65 Freunde der Gironde verstärkt, die nach der Unterzeichnung der Verwahrung gegen den 2. Juni den Konvent hatten verlassen müssen, und durch die Föderalisten, die der Revolutionsgerichtsbarkeit entgangen waren; einige von ihnen, darunter Isnard, waren zu Anhängern des Königtums und des Katholizismus geworden. Die Grundsätze der Parteien zeigten geringe Unterschiede, wenn man von den äußersten Flügeln absieht, und der thermidorianische Konvent hielt sich für berechtigt, am 21. Nivôse de Jahres III für die Einsetzung eines Nationalfestes zur Erinnerung an den Tod Ludwigs XVI. zu stimmen. Die Mehrheit war völlig vom demokratischen Ideal zurückgekommen und mußte daher die Rückkehr zu den Einrichtungen des Zensuswahlrechtes durch die Verfassung des Jahres III sicherstellen.

Vorläufig mußte man sich — mit allmählichen Verbesserungen — der revolutionären Einrichtungen bedienen. Der Konvent wollte selbst regieren. Zwar beschloß er sofort, den Wohlfahrtsausschuß beizubehalten, und wählte in ihn sechs neue Mitglieder, aber er bestand auf der völligen Neubildung der anderen Ausschüsse. Am 7. Fruktidor beschloß er, daß es im ganzen sechzehn Ausschüsse geben solle, unter ihnen den Wohlfahrts- und den Sicherheitsausschuß, deren jeder in seinem Amtsbereiche Vollzugsgewalt besaß und dadurch ermächtigt war, sofort auszuführende Beschlüsse zu fassen, und sich einer Vollzugskommission als Kanzlei bediente. Der Gesetzgebungsausschuß übernahm die Geschäfte des Ministeriums des Inneren und der Rechtspflege und ernannte den größten Teil der Beamten. Der Wohlfahrtsausschuß leitete den Krieg und die auswärtigen Angelegenheiten; die Vollmachten des Sicherheitsausschusses wurden dadurch erweitert, daß er an Stelle der Gemeinde die Leitung der Pariser Polizei erhielt. Die Erneuerung des Personalbestandes der Ausschüsse wurde so geordnet, daß die dauernde Festigung des Einflusses einzelner Personen verhindert wurde. Aber diese Veränderlichkeit wirkte störend auf die Kriegshandlungen und die diplomatischen Geschäfte, daher richtete man es so ein, daß Carnot möglichst lange im Wohlfahrtsausschusse belassen wurde. Das Durcheinander, das aus dem Nebeneinanderwirken so vieler Vollzugsausschüsse entstand, wurde durch ein Dekret vom 27. Floréal des Jahres III teilweise gemildert. Dieses übertrug dem Wohlfahrtsausschusse den Vorrang vor allen andern Ausschüssen bei allen jeweils nötigen gemeinsamen Beratungen, d. h. in allen wichtigen Fällen.

In den Departements behielt man zwar die Nationalbeauftragten bei, aber der Beschluß vom 1. Ventôse des Jahres III hob die Dauergewalt der Distrikte auf; der vom 28. Germinal gab den Departements- und Distriktsverwaltungen die Geschäfte zurück, die ihnen das Dekret vom 14. Frimaire entzogen hatte. Aber mehrere Artikel dieses noch nicht aufgehobenen Dekretes widersprachen den früheren Gesetzen über die Departements, so daß bis zu dem Zeitpunkte, da die Verfassung des Jahres III angewendet werden konnte, in mehreren Gegenden eine wahre Verwaltungsauflösung herrschte. Die Einrichtung der „mit Auftrag entsandten Volksvertreter“ wurde kaum geändert; sie wurden vom Konvente ernannt und sie entsprachen gewöhnlich dem Willen der Mehrheit, wenn sie in ihrer Tätigkeit in den Departements die Demokraten verfolgten. Die Revolutionsausschüsse der kleinen Städte und Dörfer wurden durch das Dekret vom 7. Fruktidor des Jahres II abgeschafft, welches nur je einen für jeden Distrikt und 12 für Paris (an Stelle der früheren 48) bevollmächtigte und ihre Polizeigewalt sehr enge einschränkte; bald gab es auch in den Städten über 50000 Einwohner nur mehr einen (Dekret vom 1. Ventôse des Jahres III), sie verloren ihre Bezeich-

nung „revolutionär" und die öffentliche Meinung wandte sich in der Erinnerung an die Ausschreitungen der Schreckensherrschaft so heftig gegen sie, daß es eines eigenen Dekretes bedurfte (21. Vendémiaire des Jahres IV), um den Gerichtshöfen die Verurteilung ihrer früheren Mitglieder zu untersagen. Ganz ähnlich gestaltete sich das Schicksal der Volksgesellschaften. Die Sitzungen des Jakobinerklubs, der am 11. Thermidor wieder eröffnet worden war, gaben unaufhörlich Veranlassung zu Raufereien zwischen den „muscadins" *) — den „Stutzern" und den Revolutionären. Nachdem der Konvent am 25. Vendémiaire des Jahres III die Verbrüderungen und den Verkehr der Gesellschaften als solcher miteinander untersagt hatte, wurde die Bewegung so lebhaft, daß er am 22. Brumaire die Sitzungen der Gesellschaft vorläufig verbot. Damit waren aber auch die Tochtergesellschaften zum Schweigen verurteilt. Diejenigen Volksgesellschaften, die sich noch erhielten, wurden beschuldigt, für „das Ackergesetz" (im Sinne der Landverteilung) einzutreten, und schließlich durch das Dekret vom 6. Fruktidor des Jahres III aufgelöst. Zur Auflösung der Verwaltung gesellte sich die Richtungslosigkeit der öffentlichen Meinung. Da sie nicht mehr durch die Klubs geleitet wurde, die sie so oft aufgestachelt hatten, und unfähig war, ein eigenes Urteil über die Regierungsblätter zu gewinnen, mit denen sie überschwemmt wurde, gelangte sie zu jener Teilnahmlosigkeit, die Staatsstreiche rechtfertigt.

Diese allgemeine Erschlaffung der revolutionären Einrichtungen, auf die wir immer wieder verweisen, finden wir auch in dem Wirken des Revolutionsgerichtes. Zunächst diente es der Vervollständigung des Sieges vom 9. Thermidor; 82 weitere Anhänger Robespierres wurden zum Tode verurteilt. Aber am 22. Thermidor des Jahres II wurde es umgestaltet und mit anderen Richtern besetzt. Es war noch immer ein politischer Gerichtshof, aber mit einem regelmäßigen Verfahren, das jede Bürgschaft gewährte. Übrigens beschloß man am 1. Germinal, daß die Todesstrafe, gewisse genau aufgezählte Fälle ausgenommen, durch die Verschickung ersetzt werden solle. Die Prozesse Carriers im Frimaire und Fouquier Tinvilles' im Floréal ermöglichten auch die Abrechnung mit dem früheren Gerichtshofe. Auch der neue wurde, obwohl er noch am 8. Nivôse des Jahres III umgestaltet worden war, am 12. Prairial endgültig aufgehoben. Die Revolutionskommissionen, die man „gereinigt" oder vorläufig vertagt hatte, verschwanden von selbst. Am 29. Thermidor des Jahres III erklärte der Konvent sogar alle in der Zeit vom 10. März 1793 bis zum 8. Nivôse des Jahres III gefällten Urteile der Revolutionsgerichte, soweit sie noch lebende Personen betrafen, für null und nichtig.

Schließlich wurden auch die revolutionären Gesetze gemildert, ja verschwanden zum Teil; man durfte keinen Abgeordneten mehr ohne vor-

*) Spitzname der jungen Gegenrevolutionäre nach den Bisamkügelchen (muscadin).

gängigen Bericht vor dem Konvente verhaften lassen (13. Thermidor des Jahres II); man erklärte das Dekret, welches die ehemaligen Adeligen und Priester von den öffentlichen Ämtern ausschloß, bis auf weiteres für unwirksam (18.); man widerrief das Gesetz vom 27. Germinal, welches den ehemaligen Adeligen den Aufenthalt in Festungen und Seehäfen untersagt hatte (18. Fruktidor); man hob die Maßregeln auf, die man gegen den Föderalismus getroffen hatte (18. und 27. Frimaire, 18. Ventôse, 22. Germinal und 22. Prairial des Jahres III). Der Konvent betrachtete es als Ehrensache, auch im Auslande nicht als eine Blutregierung zu gelten. Am 10. Nivôse des Jahres III hob er das Dekret auf, welches verbot, Engländer, Hannoveraner und Spanier zu Gefangenen zu machen. Zwar veranlaßten ihn finanzielle Gründe, die Trennung der Kirche vom Staate zu beschließen (2. Sansculottentag des Jahres II, 18. September 1794); zwar schien die Staatsphilosophie in den Gesetzen über den öffentlichen Unterricht zu triumphieren; aber er gewährte durch das Dekret vom 3. Ventôse des Jahres III dem Katholizismus doch ein wenig gesetzliche Freiheit, und dieser lebte allerorten auf; am 11. Prairial gab er die noch nicht veräußerten Kirchen für den Gottesdienst zurück. Der Konvent nahm alle diese Bestimmungen in das Gesetz vom 6. und 7. Vendémiaire des Jahres IV über die Religionspolizei auf; jedoch die Gewalttätigkeiten der widerspenstigen Priester und der rückgekehrten „Ausgewanderten" zwangen ihn, durch den Beschluß vom 3. Brumaire des Jahres IV gegen sie mit der äußersten Strenge vorzugehen. In volkswirtschaftlicher Beziehung endlich verzichtete er auf die auf der Gleichheitslehre beruhende staatliche Einmischung in alle wirtschaftlichen Vorgänge, indem er die Handelsbörsen wieder eröffnete (6. Floréal des Jahres III), indem er die allgemeinen Höchstpreise aufhob (3. Nivôse des Jahres III) und indem er es ablehnte, gegen die „schwarzen Banden" einzuschreiten, die sich auf die Nationalgüter stürzten.

Am klarsten aber offenbart sich die rückläufige Bewegung nach dem Thermidor in den Parteikämpfen innerhalb der Versammlung. Schon am 12. Fruktidor hielt Lecointre eine furchtbare Anklagerede gegen 7 Mitglieder der Regierungsausschüsse. Erreichte er auch nicht sofort seinen Zweck, so beschloß der Konvent doch im Brumaire die gerichtliche Verfolgung Carriers, wobei er freilich aussprach, daß „der Konvent sich selbst den Prozeß mache", und im Frimaire wiederholte Lecointre seine Anklagen und erreichte die Einsetzung einer Kommission von 21 Mitgliedern, die sie auf ihre Grundlagen prüfen sollte. Am 16. Nivôse gab Courtois in seinem Berichte über die Papiere Robespierres eine abfällige Darstellung der Geschichte der Schreckensherrschaft. Am 20. Pluviôse beschloß der Konvent, Marat aus dem Pantheon zu entfernen; im Ventôse beantragte der Sicherheitsausschuß über Anregung der gemäßigten Sektionen die Verfolgung der

„Septembermörder“. Die Untersuchung durch die Einundzwanzig führte zu den Strafverfügungen vom 12. bis 16. Germinal; Barère, Billaud-Varenne, Collot d'Herbois, dann noch sechzehn andere Konventsmitglieder wurden zur strafweisen Verschickung und zum Gefängnis verurteilt. Andere Anklagebeschlüsse trafen nach den Ereignissen vom 1. Prairial die „Letzten von der Bergpartei“. Die ehemaligen Abgesandten des Konvents, die von den Departements angeklagt und am 21. Thermidor des Jahres III in den Berichten Girod-Pouzols und Bézards an den Pranger gestellt wurden, entgingen jedoch den Vergeltungsmaßnahmen gegen die Schreckensmänner. Das letzte Konventsmitglied, welches zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde, war Josef Lebon, und noch kurz vor dem Ende seiner Lebensdauer entschloß sich der Konvent am 4. Brumaire des Jahres IV, eine Amnestie zu verkündigen.

Daß die Versammlung dieses Rückbildungswerk vollenden konnte, ohne daß Paris sich ihm widersetzte, könnte überraschen, wenn man nicht wüßte, daß Paris seine Werkzeuge für die Revolution und seinen Glauben an die Revolution verloren hatte. Die Robespierristische Gemeindeverwaltung war durch den 9. Thermidor vollständig aufgelöst worden; die vorläufige Gemeindeverwaltung, die Paris bis zum 14. Fruktidor des Jahres II hatte, war ganz in der Hand der Ausschüsse. An diesem Tage setzte der Konvent zwei städtische Kommissionen ein, deren Mitglieder er selbst ernannte; die eine für den Verwaltungsdienst der städtischen Polizei, die andere für die Veranlagung und Vorschreibung der öffentlichen Auflagen. Die Amtsgeschäfte, die die Pariser Gemeinde seit dem 14. Juli 1789 versehen hatte — Lebensmittel- und Armenfürsorge, öffentlicher Unterricht —, wurden den Vollzugskommissionen zugewiesen und der Sicherheitsausschuß hatte die Polizeidirektion und den Oberbefehl über die bewaffnete Macht.

Es ist schon weiter oben erzählt worden, welches das Schicksal der Revolutionsausschüsse und des Jakobinerklubs war. Einige demokratische Gesellschaften, der Klub Razewski im Faubourg St.-Marceau, der Klub der Dreihundert (des Blindenspitals) im Faubourg St.-Antoine, wurden geschlossen. Das Gemeindeleben, das demokratische Ideal flüchteten sich in die Sektionsversammlungen, die man noch beibehalten hatte. Dort bildete sich der Widerstand gegen das Zensuswahlrecht, das der Konvent in die Verfassung aufnahm, dort bereiteten sich auch die Bewegungen vom Germinal und Prairial des Jahres III vor. Als diese Bewegungen unterdrückt worden waren, traten die Gemäßigten und die verkappten Anhänger des Königs in die von den Demokraten gereinigten Sektionen ein. Die „goldene Jugend“ huldigte ungezügeltem Lebensgenuß; die wiedereröffneten Salons belohnten mit ihrem Beifall den Eifer, mit dem die „muscadins“ (die Bisamkügelchen) und die incroyables“ (die Unglaublichen) die verhaßtesten ihrer Feinde die Ja-

kobiner, die „Mörder" verfolgten. Das weltmännische Benehmen tötete das Sansculottenwesen: die rote Mütze, die dreifarbige Kokarde, das Duzen, die ewige Bürgertugend. Das im Grunde vielleicht ungläubige und genußsüchtige Bürgertum stellte sich, als sei es zu religiösen Ideen zurückgekehrt, und sein Republikanertum nahm uneingestanden eine königische Färbung an. Das niedere Volk, die Demokraten, erschöpft von so viel Monaten stärkster politischer Betätigung, militärischen Dienstes, der Besorgnisse um das Vaterland, auch leiblicher Not, bedrängt durch die „Thermidorreaktion", gelichtet durch die rohen Gewalttaten des Prairial, ließ seine Gegner gewähren. Und so machten sich diese zu Herren der Sektionen, in denen sie den Gewaltstreich vom 13. Vendémiaire des Jahres IV vorbereiteten. Dieser Gewaltstreich war das letzte Lebenszeichen der Sektionen. Am 17. verbot der Konvent die Sektionsversammlungen, von da ab schwindet die letzte Spur politischer Betätigung der Gemeinde von Paris, das, nachdem es seit dem 14. Juli 1789 an der Spitze der Revolution gestanden hatte, wohl noch weiter die Hauptstadt Frankreichs blieb, aber erst im Jahre 1830 wieder die erste, treibende Kraft der politischen Tätigkeit des Landes wurde.

Die letzten Zuckungen der Pariser Demokratie finden wir in den Germinal- und Prairialtagen des Jahres III. Diese Ereignisse wurden durch den Hunger hervorgerufen. Die Streichung der Entschädigung von 40 Sous, die den mittellosen Sektionsmitgliedern bewilligt worden war, die Schließung der Waffenwerkstätten, die sehr strenge Anwendung der Gesetze gegen Arbeiterverbindungen, vor allem aber die Abschaffung der Höchstpreise verschärften die Schwierigkeiten der Lage. Das Brot, für das der Preis von 3 Sous für das Pfund festgesetzt war, gelangte immer spärlicher zur Verteilung, ein Pfund, dann ein halbes Pfund für den Kopf. Man bewilligt Reis zu 2 Pfennig die Unze, aber es fehlt völlig an Holz und Kohle. In mehreren Handwerken mangelt die Arbeit. Und diesem entsetzlichen Elend steht der schamlose Luxus der Gemäßigten gegenüber. Im Volke bringt man die beiden Tatsachen des Elends und des Sturzes der Bergpartei in Verbindung miteinander. Der Sozialismus Babeufs gewinnt Anhänger, man gedenkt der Volksreden Robespierres, man redet sich ein, daß die Verfassung von 1793 durch die Schuld der Rückschrittler unangewendet bleibe; man glaubt, sie sei imstande, das „Glück" zu sichern, und unter den Rufen: „Es lebe die Verfassung von 1793" und „Brot" vollziehen sich die Ereignisse vom 12. Germinal des Jahres III.

Das Hauptereignis dieses Tages war, daß eine Schar von Bittstellern im Konvente erschien und Lebensmittel, Maßnahmen gegen die Königlichen und Beendigung der Verfolgungen der „Patrioten" forderte. Nachdem die Versammlung durch die Nationalgarde befreit worden war, nahm

sie die Gewalttat, die ihr, wie sie behauptete, im Einverständnisse mit den vor ihrer Kommission der Einundzwanzig angeklagten Mitgliedern der Bergpartei angetan worden war, zum Vorwande und befahl deren Verhaftung. Über Paris wurde der Belagerungszustand verhängt und General Pichegru mit dem Oberbefehl betraut; die Säbelherrschaft zog ein in die politische Geschichte der Revolution. Die Maßnahmen, die der Konvent, wie er versicherte, zur Beschaffung der Lebensmittel ergreifen mußte, blieben erfolglos. Am 28. Floréal verteilte man nur noch zwei bis drei Unzen Brot für den einzelnen; die Sektionen gerieten in Aufregung; an den Türen der Bäckereien schoben die Frauen dem Konvent alle Schuld zu. Eine Kundgebung, die in der Nacht vom 30. Floréal zum 1. Prairial angeschlagen wurde, kündigte den Aufstand und seine Gründe an — es waren dieselben, die zu den Ereignissen vom 12. Germinal geführt hatten. Die Menge drang tatsächlich in den Konventssaal ein und ließ durch die Mitglieder der Bergpartei, welche die Sitzung fortführten, die geforderten Maßnahmen beschließen. Aber die gemäßigten Sektionen befreiten die Versammlung und diese ließ die zur Bildung einer Vollzugskommission ernannten Konventsmitglieder verhaften. Am 2. flammte der Aufstand in den Vorstädten noch einmal furchtbar empor. Der Konvent hielt es für klug, zu unterhandeln, zog aber in der Nacht bedeutende Kräfte unter dem Befehle des Generals Menou zusammen und das Faubourg St.-Antoine ergab sich, als es mit der Beschießung bedroht wurde. „Dieser Kriegszug", sagte der Baron de Frénilly, der daran teilnahm, „war das Grab der Volksrevolution und die Morgenröte der Hoffnungen der Königstreuen". Drei Tage lang gab es immer neue Verhaftungen. Die von einer Art Rückschrittswut befallenen Gemäßigten im Konvent stellten die in die Ereignisse verwickelten Abgeordneten vor eine militärische Kommission. Zwei wurden freigesprochen, zwei entflohen, vier begingen Selbstmord, drei wurden blutend zur Guillotine geschleppt. Es waren die „Letzten vom Berge". Der Konvent forderte sogar Maßregeln gegen alle Mitglieder der früheren Regierungsausschüsse. Besonders wurden davon R. Lindet und Jeanbon-St. André betroffen, und Carnot entging diesem Schicksal nur, weil man sich rechtzeitig erinnerte, daß er „den Sieg organisiert hatte".

Die Lebensmittelnot wurde nicht sofort beseitigt; im Fruktidor verteilte man jedoch schon drei Viertel Brot, man verzichtete auf den Reis und am Vorabend des 13. Vendémiaire beklagten sich die Arbeiter nur mehr über die Beschaffenheit des Brotes. Darum nahmen ihrer auch nur sehr wenige an jenem Aufstande teil, der von den unabhängigen königlich gesinnten Zeitungsleuten anläßlich jenes Dekretes ins Werk gesetzt wurde, welches den Wählern vorschrieb, für den nächsten „Gesetzgebenden Körper" zwei Drittel der ausscheidenden Konventsmitglieder wieder zu wählen. Die

königliche Gesinnung verbarg sich hinter der gemäßigten Richtung der Sektionsmitglieder; doch diesen gelang es trotz ihren Bemühungen, eine Art aufständischen Gemeinderates zu begründen, nicht, den Konvent zu erstürmen, der von den Truppen Barras und des Generals Bonaparte verteidigt wurde.

So konnte der Konvent, der, wie wir sahen, das Pariser Volk und die königlich gesinnten Sektionen besiegt hatte, der, wie wir weiter sehen werden, den Föderalismus der Departements, den Aufstand in der Vendée, das Ausland überwunden hatte, am Ende seiner Tage die revolutionäre Regierungsform wie eine unnötig gewordene Rüstung abwerfen. Durch sie hatte er gesiegt. Als Sieger konnte er, wie man sagte, „die Revolution beenden", indem er eine Verfassung ausarbeitete, in der das, was er als die wahren Errungenschaften der Revolution ansah, erhalten blieb, und in die er die Vorsichtsmaßregeln aufnahm, die ihm sein augenblikliches politisches Ideal und die in den vergangenen Bedrängnissen erworbene Erfahrung eingaben.

Bis zum 12. Germinal rührte die Thermidorreaktion nicht an die Verfassung von 1793; sie wollte sie weder anwenden, noch abändern, noch abschaffen. Am 14. jedoch ernannte der Konvent eine Kommission von sieben Mitgliedern zur Ausarbeitung der nötigen Grundgesetze. Einige Tage später, am 29. wurde diese zur Kommission der Elf erweitert. Thibaudeau, Boissy d'Anglas, Lanjuinais, vor allem aber Daunou gehörten ihr an. Erst nach den Prairialtagen entschloß sie sich, die Verfassung von 1793 zu beseitigen. Die Verfassung des Jahres III war die Vergeltung, die der Konvent an den Demokraten übte. Nach einer Verhandlung, in der die Verachtung des revolutionären Volkes ebenso zutage trat wie die Furcht vor ihm, schuf die Versammlung unter Abänderung der Vorlage ihrer Kommission ein Wahlrecht auf Grund der Steuerleistung. Die Urwähler, die zu den Kantonsversammlungen zusammentraten, mußten 21 Jahre alt, in die Bürgerliste eingetragen, ein Jahr im Orte seßhaft sein und eine direkte, wenn auch freiwillige Steuer im Werte von drei Arbeitstagen zahlen und vom Jahre XII an des Lesens und Schreibens und einer körperlichen Arbeit kundig sein. Die Wahlmänner mußten 25 Jahre zählen und in größeren Gemeinden als Eigentümer, Mieter oder Nutznießer ein Gut besitzen, das einen Ertrag im Werte von 150—200 Arbeitstagen abwarf. Nur drei Gegenredner machten den vergeblichen Versuch, den Konvent zur Beibehaltung des allgemeinen Stimmrechtes zu bewegen. Die Versammlung behielt jedoch grundsätzlich die Wahl für die vollziehenden Beamtungen in der gleichen Art wie für den Gesetzgebenden Körper bei. Der Gesetzgebende Körper sollte aus zwei Kammern bestehen; denn der Konvent sah in dem Einkammersystem die Ursache der Gewaltherrschaft des Schreckens und wollte sie durch die Einsetzung eines Rates der Alten von 250 Mitgliedern und eines Rates der Fünfhundert für die Zukunft un-

möglich machen. Die Gesetze wurden von den Fünfhundert beantragt; zum Gesetze wurde der von ihnen genehmigte Wortlaut erst durch die Zustimmung des Rates der Alten, so daß dieser mittelbar Abänderungen bewirken konnte. Die eine wie die andere Kammer mußte jährlich zum Drittel erneuert werden; beide mußten in derselben Gemeinde tagen — Paris nannte man nicht besonders — und der Rat der Alten konnte den Sitz der Kammern verlegen. Sie wurden durch ein Korps von mindestens 1500 Mann beschützt, die aus der nicht felddienstpflichtigen Nationalgarde der Departements genommen wurden; und ohne Genehmigung der Kammern durften andere Truppen ihrem Sitze nicht auf weniger als 6 Myriameter genähert werden. Die Sitzungen waren öffentlich, doch durfte die Zahl der Zuhörer die Hälfte der Mitglieder des betreffenden Rates nicht überschreiten. Die „dauernden" Ausschüsse waren untersagt; kein Mitglied des Gesetzgebenden Körpers konnte wegen seiner politischen Gesinnungen in Untersuchung gezogen und unter Anklage gestellt werden. Der Zweck all dieser Bestimmungen war die Verhütung der Mißbräuche aus der Zeit der Revolutionsregierung. Was die vollziehende Gewalt betraf, so wies man den Gedanken an einen einzigen Präsidenten — wie etwa die Vereinigten Staaten ihn besaßen — zurück und vertraute sie einem Direktorium von fünf Mitgliedern an, die vom Gesetzgebenden Körper zu wählen und alljährlich zu einem Fünftel zu erneuern waren. Die Direktoren, denen eine vom Staate beigestellte Wohnung, Besoldung, eine eigene Tracht und eine Schutzwache gewährt wurden, übten die Verwaltung nicht unmittelbar selbst aus, sondern durch Vermittlung von sechs bis acht Ministern. Sie ernannten die Minister, die obersten Beamten der Finanzverwaltung, leiteten die auswärtigen Angelegenheiten und schlugen dem Gesetzgebenden Körper die Kriegserklärungen vor. Ohne an der gesetzgebenden Gewalt Anteil zu haben, konnten sie doch mit den Kammern in Verbindung treten und ihnen durch „Botschaften" (messages) Maßnahmen vorschlagen. Der Reihe nach führte je einer von ihnen den Vorsitz im Direktorium, jedoch nur drei Monate lang. So bemühte sich die Verfassung, die Freiheit auch in der obersten Leitung des Staates zu sichern.

Die örtlichen Einrichtungen wurden ebenfalls abgeändert und zwar so, daß die Wirksamkeit der Staatsgewalt gesichert und die Selbständigkeit der Gemeindegebilde, in denen die Revolutionsregierung zahlreiche Helfer gefunden hatte, gemindert ward. Unmöglich konnte man es bei einer genauen Wiederherstellung der Departementsverwaltungen bewenden lassen, die durch das Dekret vom 28. Germinal vom Jahre III in den Zustand vor dem 14. Frimaire des Jahres II (s. S. 95) rückversetzt worden waren. Die Verfassung sprach nicht mehr von Direktoren noch Räten, sondern von einer „Obersten Verwaltung", bestehend aus fünf Mitgliedern, alljährlich zu

einem Fünftel erneuert und vollständig abhängig vom Direktorium, das ihr einen Kommissär zur Seite stellte, der beauftragt war, die „Ausführung der Gesetze zu überwachen und zu betreiben". Sie schaffte die 546 Distrikte ab, die das Haupträderwerk der Revolutionsregierung gebildet hatten; sie vereinigte die allzu kleinen Gemeinden, indem sie festsetzte, daß alle Gemeindeangelegenheiten nur durch den Kanton verwaltet werden sollten. Die Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern hatten einen „Gemeindebeauftragten" (agent municipal) und einen Gehilfen (adjoint), die für zwei Jahre gewählt wurden, und die Versammlung aller Gemeindebeauftragten eines Kantons bildete die „Kantonsvertretung" (Kantonsmunizipialität). Die Gemeinden von 5000 bis zu 100000 Einwohnern hatten eine eigene Gemeindevertretung; die über 100000 Einwohner hatten mindestens drei gesonderte Gemeindevertretungen mit einem gemeinsamen Vorstand von drei Mitgliedern, die durch die Departementsverwaltung ernannt wurden. So mußte Paris in zwölf Verwaltungsgebiete (Munizipialitäten) geteilt werden. Das Wort Gemeinde (commune) schied sich in der Folge dem Sinne nach von dem der „Gemeindeverwaltung" (municipialité) und, um die girondistische Richtung ihres Werkes noch deutlicher zu kennzeichnen, änderte der Konvent den Namen „Departement von Paris" in den „Departement der Seine".

Die Umgestaltung der Verwaltung zog die der Gerichte nach sich. Das Distriktsgericht wurde natürlich beseitigt; jedes Departement erhielt ein Zivilgericht, das aus zwanzig auf fünf Jahre gewählten und wiederwählbaren Richtern zusammengesetzt war. Die Berufung wurde bei dem Gerichte eines der drei nächstgelegenen Departements eingelegt. Es sollte ferner in jedem Departement mindestens drei Strafgerichtshöfe geben. Die Vereinigung der Amtsgeschäfte von Kommissär und öffentlichem Ankläger in einer Person, die am 29. Oktober 1792 abgeschafft worden war, wurde wieder hergestellt. Der oberste Gerichtshof und das Kassationsgericht wurden umgestaltet.

Die 377 Artikel der Verfassung des Jahres III wurden zwischen eine „Erklärung der Rechte und Pflichten" und die „Allgemeinen Anordnungen" eingeschoben. Diese Gesetze sichern die Religions- und Preßfreiheit; aber die Gleichheit wurde darin in einem streng demokratiefeindlichen Sinne erklärt: Sie besteht nur darin, „daß das Gesetz für alle das gleiche ist, mag es nun schützen oder strafen". An die Stelle der überfreiheitlichen Schlagworte des Robespierrismus „(Allgemeines) Glück", „Recht auf den Aufruhr" sind Drohungen gegen die „Feinde des Eigentums, die Störer des öffentlichen Friedens" getreten und die Erklärung der Pflichten, die durchtränkt ist von den Anschauungen der christlichen Sittenlehre, bietet eine ausdrückliche Absage dar an die Rousseausche Wahnvorstellung, daß

das Volk gut sei, und eine Lobrede auf das Eigentum als die Grundlage der Gesellschaft.

Diese Verfassung des Jahres III entsprach völlig der Umbildung, die sich im politischen Leben des Konvents und in der französischen Gesellschaft vollzogen hatte. Sie bildete eine mittelbare Bestätigung der Grundtatsache, daß das Bürgertum reich geworden war und festen Boden gewonnen hatte und zwar sowohl durch die Handels- und Bankgeschäfte, die mit den Revolutionskriegen zusammenhingen, als auch durch die Spekulationen mit den Nationalgütern. Sie schließt den kurzen Zeitraum ab, in dem die Vereinigung des niederen Volkes mit jenen mehr oder weniger idealistischen Politikern, die die Revolution einen nach dem andern erhob und in die Tiefe schleuderte, die Verwirklichung der Demokratie ermöglicht hatte, und steht am Beginne des kurzen Zeitraumes, in dem der Bürgerstand vermeint, die Macht allein und aus eigener Kraft ausüben zu können. Aber der thermidorianische Konvent verkannte völlig das Wesen der Beziehungen zwischen vollziehender und gesetzgebender Gewalt; und so sehr er sich um die Niederhaltung der Demokratie bemühte, unterschätzte er doch die werbenden Kräfte, die — verschieden in ihren Zielen — Vergangenes wieder ins Leben zurückzurufen suchten; so schuf er denn ein Werk von sehr zweifelhafter Weisheit. Das Direktorium ist daher die Geschichte einer Reihe von Staatsstreichen des Gesetzgebenden Körpers gegen die vollziehende Gewalt und umgekehrt, von wechselseitigen Vergewaltigungen der eigennützigen Parteien. Diese Staatsstreiche und Gewalttaten erzeugten eine Auflösung der staatlichen Ordnung, durch die Frankreich in Gefahr geriet, die wohltätigen Folgen seiner Revolution sowohl nach innen als nach außen hin zu verlieren, und die es zwang, sein Geschick der persönlichen Macht Bonapartes anzuvertrauen.

Die vom Konvent am 5. Fruktidor beschlossene Verfassung vom Jahre III wurde durch Ausführungsgesetze ergänzt, die ihr Inkrafttreten betrafen und den Übergang herstellten. Das an demselben Tage angenommene Dekret bestimmte, daß zwei Drittel der zu wählenden Abgeordneten aus den Konventsmitgliedern — die übrigens alle wieder wählbar waren — genommen werden müßten, daß die Verfassung einer Volksabstimmung zu unterwerfen sei, an der alle Franzosen teilnehmen sollten, und daß bei der Wahl der Abgeordneten ausnahmsweise das allgemeine Stimmrecht zu gelten habe. Wir haben oben gesehen, daß sich gegen dieses Dekret die königlich Gesinnten am 13. Vendémiaire IV erhoben; der Konvent erhöhte den Druck, unter dem es ausgeführt wurde. Außerdem wurde bestimmt, daß die Abgeordneten von Korsika und die der Kolonien vorläufig ihre Sitze behalten sollten und demzufolge 483 Konventsmitglieder wiedergewählt werden müßten; anderseits wurden die Ausgewanderten und die Verwandten

der Ausgewanderten für nicht wählbar erklärt. Die Urwählerversammlungen hatten in der Zeit vom 20. Fruktidor des Jahres III bis zum 10. Vendémiaire des Jahres IV zu tagen, die Wahlmännerversammlungen vom 10.—29. Vendémiaire.

Die Volksabstimmung über die Verfassung, die, wie es scheint, sich frei von jedem Drucke vollzog, offenbarte sehr deutlich zwei Tatsachen: zunächst die verhältnismäßige Teilnahmslosigkeit der öffentlichen Meinung, da die gesamte Stimmenzahl um die Hälfte geringer war als bei der Volksabstimmung von 1793, und dann das Vorhandensein von vier politischen Strömungen: einer republikanisch-demokratischen und einer republikanischen schlechthin, die mehr oder weniger ineinander übergingen; ebenso waren die königliche und die gemäßigte Richtung mehr oder weniger vermischt. Diese Strömungen traten noch klarer bei den Wahlen zutage, aus denen der „Gesetzgebende Körper“ hervorging, der am 5. Brumaire des Jahres IV an die Stelle des Konventes trat.

## VI. Das Direktorium

Die Wahlen des Jahres IV waren im großen und ganzen ein Kampf zwischen dem Konvent, der sich selbst überleben wollte, und der Wählerschaft. Anstatt 487 Konventsmitglieder ernannte die Wählerschaft nur 256*); von denen verschiedene in mehreren Wahlbezirken zugleich gewählt wurden, die sie für ihren thermidorianischen Eifer belohnen wollten. Daher mußten sich die wiedergewählten Konventsmitglieder zur „Wahl(männer)-versammlung von Frankreich“ vereinigen, um so viel nicht wiedergewählte Kollegen zu ernennen, als zu den vorgeschriebenen zwei Dritteln fehlten. Was die Abgeordneten betraf, die dem Konvente nicht angehört hatten, so wurden vornehmlich Liberale von 1789 oder Feuillants von 1791 gewählt. Die Wahl eines ehemaligen Wiener Gesandten Ludwigs XVI. (Barbé-Marbois), die eines seiner ehemaligen Minister (Pastorat) sowie eines ehemaligen Adjutanten La Fayettes (M. Dumas) waren in dieser Hinsicht vielsagend genug. Am 5. Brumaire des Jahres IV trat der Gesetzgebende Körper zusammen und gliederte sich in zwei Kammern. Am 8. und 9. ernannten die Kammern die Direktoren und diese traten am 12. ihr Amt an.

Die Direktorialregierung hoffte, es werde ihr gegönnt sein, Frankreich in einer Zeit innerer Befriedung zu leiten; allein zweifellos verursachten gerade die gesetzlichen Bedingungen ihres Daseins eine Verlängeruug der Parteikämpfe. Denn Jahr um Jahr sollte der „Gesetzgebende Körper“ erneuert werden und bei den jeweiligen Mehrheiten bestand ein verhängnisvolles Bestreben, die regelrechte Wirkung der Wahlgesetze zu ihren Gunsten

*) Nach Zuziehung der Ergänzungslisten 379. Anm. d. Übers.

abzuändern. So waren nicht nur die nicht gestrichenen Ausgewanderten (s. u. S. 125) und nach dem 18. Fruktidor des Jahres V die ehemaligen Adeligen vom öffentlichen Leben ausgeschlossen worden, sondern es sollten auch alle Mitglieder der Wahlmännerversammlungen den Schwur leisten, daß sie die Verfassung aufrechterhalten und „gegen die Angriffe des Königtums und der Gesetzlosigkeit verteidigen würden“. Dazu veränderten oder vernichteten Staatsstreiche die Wahlergebnisse der Jahre IV und V. Die Wahlen vom Germinal des Jahres V waren königsfreundlich ausgefallen oder schienen es doch. Am 19. Fruktidor des Jahres V wurden die Wahlen von 49 Departements für ungültig erklärt und 177 Abgeordnete ausgeschlossen, so daß der Gesetzgebende Körper ungefähr sieben Monate lang des vierten Teiles seiner Mitglieder beraubt war. Die Wahlen vom Germinal des Jahres VI wurden durch die Abspaltungen in verschiedenen Wahlmännerversammlungen verfälscht. Es hatten sich nämlich vielfach, in 26 Versammlungen, Minderheiten von der Mehrheit abgesondert und zwar wegen wirklicher oder angeblicher Vergewaltigungen, sich für Wahlmännerversammlungen erklärt und gleichfalls Abgeordnete gewählt. Am 22. Floréal des Jahres VI traf nun der Gesetzgebende Körper nach eigenem Ermessen die Auswahl unter den Erwählten der Versammlungen, in denen es solche Abspaltungen gegeben hatte. Das wichtigste Ergebnis dieser Unregelmäßigkeiten, denen wir übrigens auch bei den Wahlen der Ortsobrigkeiten und der richterlichen Beamten begegnen, war, daß sie die Geister für den Staatsstreich vom 18. Brumaire vorbereiteten.

So lange er lebte, unterwarf sich der Gesetzgebende Körper einer Geschäftsordnung, die ihm vom Konvente auferlegt worden war. Eine der hervorstechendsten Sorgen dieser Geschäftsordnung war, die Parteibildung in der Versammlung durch äußere Hindernisse zu hemmen. Das Verbot des Vorbeiziehens der Bittsteller, die Beschränkung der Öffentlichkeit, die Vorsichtsmaßregeln zur Beschneidung des Vorschlagsrechtes der einzelnen Abgeordneten, die Tätigkeit der vielen Sonderkommissionen — es gab ihrer dreiundsiebzig bis zweihundert —, die die alten Dauerausschüsse ersetzten — dies ganze Verfahren unterschied den Gesetzgebenden Körper auffallend vom Konvent. Der gemeinsame Ursprung der Abgeordneten der beiden Räte sicherte den Frieden zwischen den beiden Versammlungen, die die Gesetze ausarbeiteten, ohne daß irgendein ernster Streitfall Unfrieden unter ihnen hervorgerufen hätte.

Schwieriger gestaltete sich gerade infolge der allzu vollkommenen Trennung der Gewalten die Anfrechterhaltung des Friedens zwischen dem Gesetzgebenden Körper und dem Direktorium. Das für die ausübende Gewalt verantwortliche Direktorium sah sich ernsten inneren sowohl als auch äußeren Schwierigkeiten gegenüber. Die Notwendigkeit zwang es, im Widerspruche

mit der verfassungsmäßigen freiheitlichen Selbstverwaltung unmittelbar gegen den Widerstand der Parteien oder gegen die fahrlässige Verwaltung einzuschreiten. Und so wurde es durch die bloße Tatsache der Ausübung seiner Amtsbefugnisse dahin gebracht, die Irrtümer der Zentralisation und der Gewaltherrschaft des Wohlfahrtsausschusses wieder aufzunehmen. Anderseits verurteilte seine Zusammensetzung es zum Zögern, zum Schwanken, hinderte es so, einen geraden Weg zu gehen, und es mußte, um regieren, um überhaupt leben zu können, zu plötzlichen und rücksichtslosen inneren Umwandlungen greifen, die ebenfalls nicht wenig dazu beitrugen, die Geister für den Staatsstreich vom 18. Brumaire reif zu machen.

Die ersten fünf Direktoren waren mit Ausnahme Carnots ziemlich unbekannte Konventsmitglieder. Carnot wurde infolge der Ereignisse des Fruktidor (s. u. S. 125) geächtet, ebenso Barthélemy, ein verkappter Anhänger des Königtums, der im Prairial in das Direktorium eingetreten war und den der Gesetzgebende Körper ebenso verjagte, wie er die im Jahre V gewählten gemäßigten Abgeordneten ausschloß. Barthélemy und Carnot wurden durch zwei Konventsmitglieder waschechter Färbung, Merlin (de Douai) und François (von Neufchâteau), ersetzt. Dieser war der geistige Urheber der Staatsstreiche vom 18. Fruktidor des Jahres V und vom 22. Prairial des Jahres VI, und dafür rächte sich die Mehrheit an ihm im Prairial des Jahres VII. Merlin gab zusammen mit La Reveillère-Lepaux infolge der Ungültigkeitserklärung der Wahl Treilhards am 3. Prairial seine Entlassung und der Gesetzgebende Körper, in dem die gemäßigten Elemente überwogen, ersetzte sie durch die Gemäßigten Roger-Ducos und Moulin. Vom 2. Messidor des Jahres VII bis zum 19. Brumaire des Jahres VIII bestand das Direktorium aus Barras, Sieyès, Gohier, Roger-Ducos und Moulin. Barras allein blieb also vom Anbeginn an Direktor. Die Schwankungen im Personenbestand des Direktoriums finden wir in dem der Ministerien wieder; die Minister waren besonders seit dem 18. Fruktidor völlig in der Hand des Direktoriums, gleichsam nur seine Kanzleileiter. So kann man denn die Regierung Frankreichs vom Jahre IV bis zum Jahre VIII als ein repräsentatives, aber nicht parlamentarisches System bezeichnen, das durch Staatsstreiche — wie man will — verbessert oder verfälscht wurde.

Wenn nun auch die Ursache dieser Staatsstreiche vornehmlich in der Verfassung liegt, die es nicht verstanden hatte, die gegenseitigen Beziehungen der Gewalten angemessen zu gestalten, so trägt an ihnen doch zweifellos auch die Erschlaffung der öffentlichen Meinung schuld, die außerstande war, zwischen den verschiedenen Parteien zu unterscheiden, welche einander mit den gleichen Schlagworten bekämpften. Ausgesprochene Anhänger des Königtums gab es im Gesetzgebenden Körper dank der Ausschließung durch die Eide nicht, die Anhänger des Königtums fuhren nur im Westen fort, die republi-

kanischen Heere zu bekämpfen. Aber unter den Republikanern kann man drei Richtungen unterscheiden: zunächst die Anhänger der Verfassung und Regierung, wie sie nun einmal sind, kirchenfeindliche Konservative, der Volksherrschaft abgeneigte Liberale, die bald den Männern der Rechten die Hand geben müssen, um die „Anarchisten" zu unterdrücken, bald denen der Linken, um den Rückschritt in kirchlichen Fragen zu hemmen und die vaterländische Begeisterung wieder zu erwecken. Dann die „Ausschließlichen" (les exclusifs), Jakobiner, die davor zagen, sich Demokraten zu nennen, ohne bedeutende Führer, ohne klare Ziele, aber immerhin geneigt, die wirtschaftlichen Fragen in den Vordergrund zu stellen; endlich die Sozialisten, die „Babouvisten", (Anhänger Babeufs), die von der Verfassung des Jahres 1793 sprechen und dabei im vollkommenen Widerspruch mit dem „bürgerlichen" Republikanismus der republikanischen Anhänger des Direktoriums die Gedanken einer Erneuerung der Gesellschaft verkündigen. In Paris waren diese drei Strömungen republikanischer Gesinnung am wenigsten gemischt und traten dank der vor dem 18. Fruktidor vorhandenen verhältnismäßigen Vereins- und Preßfreiheit offen zutage. Die Direktorianer hatten einen Klub, den „Salm-" oder „Konstitutionellen Klub"; die „Ausschließlichen" trafen im „Panthéon" und im „Réunionklub" und in Kaffeehäusern zusammen; die Babouvisten verbreiteten sich in allen Kreisen und suchten auf die Arbeiter und das Militär einzuwirken. In den halbamtlichen Blättern, dem „Rédacteur" dem „Journal des défenseurs de la patrie" (Zeitung der Vaterlandsverteidiger), kam die Meinung der Regierung zum Ausdruck; die Zeitungen der Linken: „La Sentinelle" (Die Schildwache), „L'Ami des lois" (Der Gesetzefreund), „Le Journal des hommes libres" (Zeitung der freien Männer), „Le Journal des patriotes de 1789" (Zeitung der Vaterlandsfreunde von 1789) beunruhigten die Regierung weniger als die der Königspartei. Babeuf hatte auch seine Zeitung, „Le Tribun du peuple" (Der Volkstribun), der später durch den „Éclaireur" (Plänkler) ergänzt wurde, und seine Freunde verfaßten auch kleine Gelegenheitsschriften und Werbelieder.

Alle politischen Zwischenfälle der Direktorialzeit wurden durch das Getriebe der Gruppen der Linken veranlaßt. Als die Babouvisten eine Verschwörung gebildet hatten, um die Verfassung von 1793 in Kraft zu setzen, wurden sie durch einen der Leute, die sie in ihren militärischen Aufstandsausschuß entsendet hatten, verraten und am 21. Floréal des Jahres IV. verhaftet. Die Regierung verwickelte in ihren Prozeß eine Anzahl Konventsmitglieder und Demokraten, von denen die meisten mit der Verschwörung nichts zu tun hatten, und der Prozeß drehte sich einzig und allein um die Frage der Aufreizung zur Wiederherstellung der Verfassung von 1793. Von den 64 anwesenden oder in ihrer Abwesenheit gerichteten Angeklagten

wurden zwei, Babeuf und Darthe zum Tode verurteilt. Der Prozeß dauerte bis zum 7. Prairial des Jahres V. Während noch die Untersuchung lief, versuchten die Demokraten, ganz auf eigene Faust zu handeln und sich durch einen Staatsstreich der Regierung zu bemächtigen. Am 23. Fruktidor des Jahres IV unternahmen sie, 500—600 Bewaffnete stark, die Truppen des Lagers von Grenelle aufzuwiegeln. Von den Soldaten abgewiesen, wurden sie vor ein Militärgericht gestellt, das vom 27. Fruktidor des Jahres IV bis zum 6. Brumaire des Jahres V tagte; so scheiterten die Demokraten völlig. Den Versuchen der Babouvisten und der Demokraten folgte ein sehr scharfer Gegenschlag. Schon am 8. Ventôse hatte das Direktorium die Schließung des Panthéonklubs und einiger anderer angeordnet; die Gesetze vom 27. und 28. Germinal des Jahres IV schränkten die Preßfreiheit ein. Aber dieser Rückschritt ermöglichte der Anhängerschaft des Königs oder wenigstens dem angriffslustigen Teile der Gemäßigten eine beunruhigende Entwicklung, um so mehr, als das Scheitern der Verhandlungen mit England dem Lande zu beweisen schien, daß die Republik außerstande sei, Frankreich den Frieden zu verschaffen. Die geheimen königsfreundlichen Verbindungen, die von Ludwig XVIII. — diesen Namen hatte der Graf von Provence, der ältere der beiden Brüder Ludwigs XVI., nach dem Tode seines Neffen, des Dauphins, angenommen — unterstützt wurden, einigten sich, nachdem sie mit einer Militärverschwörung gescheitert waren, wieder auf eine Nützlichkeitspolitik, und Ludwig XVIII. billigte sie in seinem Aufrufe an die Franzosen (vom 10. März 1797). Es kam darauf an, die Aufrechterhaltung der Verfassung vom Jahre III zu sichern, um die Vernichtung der Schreckensmänner zu ermöglichen, die öffentliche Meinung durch eine zahlreiche und rührige Presse zu erziehen und die Wahl der Gemäßigten zu unterstützen, ihnen die Mehrheit in den Räten zu verschaffen. Die aus der Verbannung zurückgekehrten Priester dienten als eifrige Verbreiter der königlichen Zielforderungen und benutzten das Wiederaufleben der religiösen Gesinnung, um die republikanische Regierungsweise rücksichtslos anzugreifen. Königsfreundliche Zeitungen wucherten hervor und wurden oft unentgeltlich verteilt. Schließlich bereiteten im Klub der Clichystraße (Club de la rue de Clichy), in der Gesellschaft der Ordnungsfreunde (Société des amis de l'ordre), im Institut für Menschenliebe (Institut philanthropique) ausgesprochene oder versteckte Königsfreunde und Gemäßigte in Paris ein geschlossenes Vorgehen bei den Wahlen des Jahres V vor.

Diese Wahlen brachten einen vollständigen Sieg der Gegner der Schreckensherrschaft. Von 216 ausscheidenden ehemaligen Konventsmitgliedern wurde kaum ein Dutzend wiedergewählt und unter den neu hinzugekommenen betrachtete man, wenn sich auch keiner offen dazu bekannte, doch so manche als sichere Anhänger des Königtums: Imbert-Colomés, den

Mittelsmann der Bourbonen, die Generale Pichegru und Willot, die in Beziehungen mit Ludwig XVIII. standen, und andere mehr. Man erkannte sofort die neuen Ziele der Mehrheit, da die Fünfhundert Pichegru, die Alten Barbé-Marbois zu ihrem Präsidenten wählten; und die offene Direktorstelle besetzte der Gesetzgebende Körper mit dem ehemaligen Marquis Barthélemy. Dann bemühten sich die Räte, alles, was von der revolutionären Regierung her bei der direktorialen in Übung geblieben war, zu beseitigen, und ohne daß sich eine scharfe Scheidung der Parteien vollzogen hätte, gelangte die Mehrheit zu ihrem Ziel, indem sie einige bezeichnende Gesetze ausarbeitete: Am 9. Messidor wurde das Gesetz vom 3. Brumaire des Jahres IV gegen die Ausgewanderten aufgehoben; am 7. Thermidor wurden die Klubs verboten, am 15. Thermidor und 13. Fruktidor wurde die Nationalgarde unter Ausschaltung der demokratischen Bestandteile neu gestaltet; am 7. Fruktitor wurden die Gesetze über die Verschickung oder Einkerkerung der eidweigernden Priester aufgehoben. Die Freiheit der Presse, die die Ausbreitung der Werbearbeit für das Königtum ermöglichte, wurde aufrechterhalten, Überdies erklärte sich die gemäßigte Mehrheit für den Frieden mit Europa; sie war die „Partei der alten Grenzen". Im Direktorium hatten die Ge-Gemäßigten einen der Ihrigen sitzen: Barthélemy. Dieser fand in der Frage des sehr eng begrenzten Eingreifens des Gesetzgebenden Körpers in die Auswahl der Minister sehr bald in Carnot einen Bundesgenossen, und so war das Direktorium in zwei Lager geteilt. Die Gruppe Barras, Reubell und La Reveillère-Lépeaux behauptete es sei unmöglich zu regieren, und zwar sowohl wegen des Widerstandes der „Zwei", als auch wegen der Politik der fortwährenden Nadelstiche seitens der Gesetzgebung. Im Vertrauen auf die republikanische Armee und auf die Minister entschlossen sie sich daher zu einem Staatsstreiche, der den bösen Willen der kirchlich und königlich Gesinnten brechen sollte. Als sie im General Augereau, dem Unterbefehlshaber Napoleons, den dieser ihnen als Helfer aus Italien gesandt hatte, das nötige Werkzeug gefunden hatten, schritten sie zur Tat. Es war höchste Zeit; denn am 17. Fruktidor hatten die Führer der Mehrheit sich zur Erhebung der Anklage wider die drei republikanischen Direktoren entschlossen. Am 18. besetzte Augereau die Sitzungsräume der beiden Räte und hinderte jeden Widerstand. In einer Dauersitzung, die vom 18. bis 21. tagte, beschlossen die Fünfhundert die revolutionären Maßnahmen, die im Gesetze vom 19. zusammengefaßt waren. Die Wahlhandlungen von 49 Departements wurden für nichtig erklärt, 65 Bürger zur Verschickung verurteilt — es wurden jedoch nur 17 wirklich verhaftet und verschickt. Die aus dem Auslande zurückgekehrten Flüchtlinge, die von der Erlaubnis, um Streichung aus den Listen der Ausgewanderten anzusuchen, keinen Gebrauch gemacht hatten, mußten bei Todesstrafe Frankreich verlassen. Das Gesetz vom 7. Fruk-

tidor, das die verschickten Priester zurückrief, wurde aufgehoben, alle Diener der Kirchen mußten den Eid auf den „Haß gegen das Königtum" leisten, die Zeitungen wurden unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Das Direktorium konnte die Priester, die Unruhen verursachten, verschicken und über die unruhigen Gemeinden den Belagerungszustand verhängen. Die durch das Gesetz vom 19. Fruktidor begonnene Unterdrückung jedes Widerstandes durch den Schrecken wurde durch Militärgerichte, die in 32 Städten amteten und 150 Todesurteile aussprachen, gesichert, ferner durch die Verschickung einer großen Zahl Priester, 1657 aus Frankreich, 8235 aus den belgischen Departements. Doch kamen die meisten nicht nach Guyana, sondern es wurde ihnen in Frankreich ein Zwangsaufenthalt angewiesen.

Das Direktorium bemühte sich, den Sieg dadurch auszunützen, daß es die Bürgerfeste, die der Konvent eingeführt und denen man im Jahre IV noch andere hinzugefügt hatte, nach Möglichkeit zu fördern und zu verbreiten suchte, ebenso den Dekadendienst und daß es die Anhänger der „Gottes- und Menschenliebe" (Théophilantropie), einer deistischen Religionsgenossenschaft, begünstigte, wodurch es den Einfluß des nach dem Wortlaute des Gesetzes noch immer freien Katholizismus einzuschränken dachte. Die besiegten Anhänger des Königtums aber unternahmen bis zu den ersten Siegen der zweiten Koalition über Frankreich nichts mehr gegen die republikanische Regierung. Nur im Westen erhielt sich die „Chouannerie" *) als regelrecht entwickeltes Räuberunwesen. Aber in Paris wurde kein monarchischer Klub mehr gegründet und gegen die Zeitungen wurden bis zum 14. Thermidor des Jahres VIII die gesetzlichen Vorschriften ausgespielt, die die Unterdrückung der mißliebigen Blätter ermöglichten, und vom 15. Vendémiaire des Jahres VI an wurden sie einer sehr drückenden Stempelgebühr unterworfen, so daß sie zu Luxusgegenständen wurden. Die Presse verlor ihre Wirkung auf die öffentliche Meinung und das Direktorium versuchte dadurch, daß es den befreundeten Blättern Richtlinien, dann ganze Artikel einsandte, eine gehorsame und zuversichtliche Stimmung im Lande aufrechtzuerhalten, die aber naturgemäß nur sehr wenig Wert haben konnte.

Die vom Direktorium durch den Staatsstreich vom 18. Fruktidor erworbene Macht mußte zum Teil gegen diejenigen angewendet werden, mit deren Hilfe es den Sieg davongetragen hatte. Denn die Demokraten, die sich, uneingedenk der ersten Verfolgungen, mit den bürgerlichen Anhängern des Direktoriums gegen die rückschrittlichen Räte verbündet hatten, benützten den Aufschwung, um sich bei den Wahlen des Jahres VI große Erfolge zu holen. Sie stellten den konservativen Grundsätzen des Direktoriums ziemlich unbestimmte Gedanken entgegen; aber jedenfalls griffen sie rück-

*) Chouans (Eulen) war der Spitzname der aufständischen Bauern.

sichtslos einen Teil der Leute des Direktoriums an, und zwar den am wenigsten achtungswerten, die Geschäftsleute, die sich um Barras scharten. Das Direktorium wieder griff sie, seiner Schaukelpolitik getreu und im Alleinbesitze der Regierungsgewalt bedroht, nicht nur als „Anarchisten“, sondern auch als Verbündete des Königtums an: das hieß den gefährlichen Robespierristischen Satz von der „Verschwörung mit dem doppelten Antlitz“ wieder aufzunehmen. Das Direktorium setzte es durch, daß die Räte das Gesetz vom 22. Floréal des Jahres VI beschlossen, das eine Anzahl gegnerischer Abgeordnete auf der Linken mit der Ausschließung traf. Persönliche Rücksichten jedoch bewirkten im Vereine mit dem Mangel an scharfen Unterschieden der Parteiziele, daß die Ausscheidung der Gegner weder sehr ernstlich noch sehr genau vorgenommen wurde. So wurden zwar Robert und Thomas Lindet, Lequinio ausgeschlossen, andere alte Konventsmitglieder jedoch, wie Florent, Guiot, blieben Abgeordnete. Auch verteidigte das Direktorium vielmehr seine eigene Stellung als Grundsätze, die niemand angriff. Die Zeit des babouvistischen Sozialismus war vorbei. In den Vorstädten, die zum Teil durch die Aushebung verödet waren, erhielten die Arbeiter höhere Löhne und konnten sich reichlicher und billiger mit Lebensmitteln versorgen als vorher. Ohne Führer, ohne politischen und genossenschaftlichen Zusammenhalt, ohne Zeitungen, standen sie teilnahmslos jenen politischen Kämpfen gegenüber, von denen sie ausgeschlossen, die für sie nur ein Advokatenstreit waren.

Unter diesen Advokaten aber nahmen doch einige das Wort in Fragen, die geeignet waren, das Interesse des Landes zu erregen: in der Frage der Gebarung mit den öffentlichen Geldern und in der Frage der äußeren Sicherheit des Staates. Den Demokraten in den Räten fiel es nicht schwer, die Kurstreibereien, die Diebstähle bei den Lieferungen, die Bedrückungen aller Art aufzuzeigen, die in Frankreich und seinen Schwesterrepubliken von den Beamten, den Schützlingen des Direktoriums geübt wurden. Anderseits wußte man zur Zeit, als die Wähler zusammentraten, im Germinal des Jahres VII, daß die äußere Lage Frankreichs infolge der Niederlagen der italienischen Armee und des Eingreifens der Russen in den Krieg sehr ernst war. Im Jahre VII wurden fast ausschließlich dem Direktorium feindliche Demokraten gewählt: der Krieg brach aus zwischen den Räten und dem Direktorium.

Am 17. Prairial stellten die Fünfhundert an die Regierung die Frage, welches die Ursachen der erlittenen Niederlagen seien und welche Mittel zur Abhilfe sie vorschlage. Das Direktorium antwortete zunächst gar nicht und dann ausweichend. Die Räte erwiderten darauf dadurch, daß sie den Direktor Treilhard durch einen erprobten Republikaner, Gohier, ersetzten und daß sie die Acht über „jede Behörde verhängten, die die Sicherheit

oder Freiheit des Gesetzgebenden Körpers verletzen würde". Die Direktoren Merlin (de Douai) und La Reveillère-Lepeaux, die sich durch dieses Gesetz vom 30. Prairial getroffen fühlten, nahmen ihre Entlassung und wurden durch den General Moulin und das ehemalige Konventsmitglied Roger Ducos ersetzt. Das Direktorium, das jetzt aus Barras, der an allen Parteien zum Verräter wurde, aus den Mittelmäßigkeiten Roger Ducos, Moulin und Gohier und aus Sieyès bestand, der eingetreten war in der Hoffnung, die Verfassung des Jahres III nach seinen wirklichkeitsfremden Lehrmeinungen umgestalten zu können, war in dieser Zusammensetzung, trotzdem es das Vertrauen der Räte besaß, sehr wenig geeignet, die furchtbaren Schwierigkeiten zu überwinden, in denen sich Frankreich befand. Daß ihm dies dennoch wenigstens teilweise gelang, ist dem Umstande zu danken, daß eben diese Notlage jene Kräfte wieder wachrief, die sich zur Zeit der Revolutionsregierung für ein gleiches Ziel geregt hatten. Nicht der Staatsstreich vom 30. Prairial rettete Frankreich, sondern die Rückkehr zu den Überlieferungen vaterländischer Begeisterung, die durch die thermidorianische Rückschrittsbewegung gebrochen worden waren.

Eine der merkwürdigsten und bedeutsamsten Kundgebungen dieses Erwachens des revolutionären Vaterlandsgefühls war die Auferstehung der Jakobinergesellschaft. Am 18. Fruktidor wurde im Saale der Reitschule (salle du Manège) eine Vereinigung von Freunden der Freiheit und Gleichheit (Réunion d'Amis de la liberté et de l'égalité) eröffnet, die ihre eigene Zeitung hatte, die „Zeitung der freien Männer" (Journal des hommes libres) und in den großen Städten Frankreichs die Entstehung ähnlicher Gesellschaften hervorrief. Die Vereinigung, die in Paris 3000 Mitglieder hatte, darunter 250 Abgeordnete, umfaßte die jakobinischen Demokraten und die letzten Babouvisten. Die Börsenwucherer zur Herausgabe ihres Gewinnes zu zwingen, die Einführung einer steigend gestaffelten Einkommensteuer, die Einrichtung einer gleichen und gemeinsamen Erziehung, die Eröffnung von Staatswerkstätten, um das Bettelunwesen zu beseitigen, endlich die Beleihung der Vaterlandsverteidiger mit Grundeigentum: das waren die Gedanken, die im Klub als heilbringend verkündet und gefeiert wurden. Sie beunruhigten die Konservativen im Rate der Alten so sehr, daß er den Jakobinern am 9. Thermidor ihren Versammlungssaal entzog und sie so gezwungen wurden, sich in einem Hause der Bacstraße (rue de Bac) niederzulassen; aber am 26. wurden sie durch das Direktorium auch von dort verjagt.

Der Aufschwung der Demokratie hatte aber gleichwohl das Direktorium und die Räte mit fortgerissen, so daß diese sich veranlaßt sahen, einige Formen der Revolutionsregierung wieder aufzunehmen. Im Rate der Fünfhundert stellte man den Antrag, die „königlich gesinnten Triumvirn" — Merlin, Reubell, La Reveillère — in Anklagezustand zu versetzen, das Vaterland

in Gefahr zu erklären. Das tat man nun zwar nicht, aber man setzte doch eine Kommission der Elf, dann der Sieben ein, die sich als eine Art Wohlfahrtsausschuß gebärden konnte. Dann beschloß man militärische, finanzielle und Sicherheitsmaßregeln, die alle vom „Geiste der Schreckenszeit“ erfüllt waren. Am 10. Messidor des Jahres VII wurden die Ausgehobenen aller Altersklassen ausnahmslos einberufen, am 10. Messidor und 19. Thermidor wurde der „wohlhabenden Klasse“ eine progressive Steuer von 100 Millionen auferlegt, am 24. Messidor bestimmte das „Geiselgesetz“, daß das Direktorium das Recht haben solle, in unruhigen Orten die Verwandten der Ausgewanderten und die ehemaligen Adeligen zu verhaften, um Verrat im Innern zu verhindern, und für jeden ermordeten „Vaterlandsfreund“ vier Geiseln zu verschicken, sie für jeden Plünderungsfall zum Schadenersatz zu zwingen; die Armeen sahen unter anderem Namen die „Entsandten Volksvertreter“ wieder.

Die ungeheure Anstrengung des Jahres VIII rettete Frankreich, aber nicht das Direktorium erntete den Dank dafür. Das Bürgertum hatte nicht ohne Widerwillen und Zurückhaltung die Mitarbeit „der Anarchisten“ angenommen, um die Schwierigkeiten zu überwinden; nun sie überwunden waren, wollte es nichts mehr von diesen Bundesgenossen wissen, vor denen es Furcht empfand, von den Anhängern des „Ackergesetzes“ und der Demokratie. Zugleich fühlte es sehr deutlich, daß die lebendige Wirkung der Verfassung vom Jahre III mit ihren ständig wiederkehrenden Reibungen zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt dem Lande nicht die Wohltaten einer ordentlichen Regierung sichere, daß durch eine so schwache Regierung die königsfreundlichen und geistlichen Rückschrittsbestrebungen nicht endgültig unterdrückt, die sozialistische Drohung nicht gründlich aus der Welt geschafft werden könne. Es war überdies bereit, einen Teil der politischen Vorrechte, die es sich durch die Beibehaltung des Systems der Volksvertretung gesichert hatte, aufzugeben, damit ihm wenigstens seine wirtschaftlichen Vorrechte gewährleistet würden, nämlich der Besitz der Nationalgüter, die Gewerbe- und Handelsfreiheit und ein im Verhältnis zu seinem Reichtume viel zu niedriger Beitrag zu den Staatsausgaben. Da der Feind von den Grenzen zurückgeworfen war, wünschte es, sich des Friedens erfreuen zu können, den es für seine Unternehmungen brauchte. Auch außerhalb des Bürgertums war das ganze Land der vielen politischen Aufregungen müde, müde der immer wieder nach entgegengesetzter Richtung hin wechselnden Gewalttaten der Parteien, der Drohungen der Priester mit den überirdischen Mächten. Schlecht unterrichtet über die Handlungen und das Wesen der Regierung, hatte es gläubig alles hingenommen, was man ihm von der Unfähigkeit und der Unredlichkeit der Direktoren und der Räte erzählt hatte; anderseits lebte es seit so vielen Jahren in Kriegen,

in ruhmvollen Kriegen, die die französischen Grundsätze in Europa verbreitet hatten, in Kriegen, die notwendig waren zur Verteidigung seiner Grenzen, und so bewunderte und verehrte es das militärische Heldentum, an dem es durch das Blut seiner Kinder unmittelbaren Anteil hatte. Ein Soldat erkannte und verstand diese Gefühle des Landes und die Ziele des Bürgertums: der Ehrgeiz und die Volkstümlichkeit Bonapartes sicherten ihm den Erfolg des letzten Staatsstreichs der Direktorialzeit.

Seine bewunderungswürdigen Feldzüge in Italien hatten Napoleon in den Vordergrund gestellt. Schon im Jahre VI hatte er sich nicht gescheut, die Regierung offen zu tadeln. Als er die Verhältnisse Italiens nach seinem eigenen Ermessen ordnete, mit Österreich nach seinem eigenen Belieben verhandelte, hatte er sich dem Direktorium gegenüber unabhängig gezeigt, und zum Teil auch, um sich seiner zu entledigen, übertrug dieses ihm den Oberbefehl über die Unternehmung nach Ägypten. Als er aus dem Osten zurückkam, vergaß man, daß er eigentlich sein Heer im Stiche gelassen hatte, und seine Rückkehr war ein Triumphzug. Wunderbar gewandt darin, sich in Szene zu setzen, verstand er es, aus einer gesuchten Einfachheit und den legendenhaften Berichten, die seine wirkliche Rolle im Osten verklärten, Vorteil zu ziehen: Mit der machtvollen Kürze seiner heldenmäßigen Beredsamkeit beherrschte er die leichtbewegliche, aber kindliche Seele der Soldaten, welche, dabei noch immer Republikaner, die unbekannten „Advokaten“ verachteten, die unfähig waren, für das Wohl des Heeres und für die Belohnung ruhmvoller Taten zu sorgen. Übrigens wollte er allen gefallen: die Gelehrten und Denker waren überzeugt, daß er die Republik des Gedankens aufrichten wolle, die Politiker waren gewiß, daß sie eine neue, eine bessere oder doch eine gewinnbringendere Verfassung würden ins Leben rufen können.

Bonaparte und die, die sich unumwunden bereit erklärt hatten, ihm zu dienen, Talleyrand, Roederer, Sieyès und die Generale Macdonald, Beurnonville, Moreau, Leclerc, entschlossen sich erst zum Handeln, als ein unerwarteter Streitfall das gute Einvernehmen, das bisher stets zwischen den beiden Räten geherrscht, zerstört hatte. Die Fünfhundert, die über die großen Verfassungspläne Sieyès wirklich beunruhigt waren, verlangten, daß man jeden Beamten mit dem Tode bestrafe, „der Friedensbedingungen vorschlagen oder annehmen würde, die dahin gingen, die Vollständigkeit des Gebietes der Republik zu beeinträchtigen, oder die Verfassung des Jahres III zu ändern.“ Die Alten, die für die Idee des Staatsstreichs gewonnen waren, lehnten am 2. Brumaire des Jahres VIII diese „Entschließung“ — der Beschluß der Fünfhundert heißt „Entschließung“ (résolution) und wird erst durch die Zustimmung der Alten zum „Gesetz“ (loi) — ab und wählten Freunde Bonapartes zu Quästoren, d. h. Saalinspektoren, Ordnern.

Im Rate der Alten beschloß man unter dem Vorwande einer ganz unbestimmt angedeuteten Verschwörung für den 19. die Verlegung des Gesetzgebenden Körpers nach St. Cloud und die Übergabe des Befehles über die 17. Militärdivision, zu der Paris gehörte, an Napoleon und betraute ihn auch mit der Durchführung des Verlegungsbeschlusses. Sowie der Beschluß den Fünfhundert mitgeteilt worden war, schloß Lucian Bonaparte sofort die Sitzung, um jeder Erörterung vorzubeugen. Napoleon hatte sogar noch vor der Bekanntgabe des Beschlusses die Tuilerien durch die Truppen besetzen lassen. Nachdem er vor den Alten aus dem Stegreif einen Eid geleistet hatte, dessen unbestimmte Ausdrücke den drohenden Sinn kaum mehr verbargen, entsandte er General Moreau, den Luxemburgpalast, die Wohnung der Direktoren, zu besetzen. Aber Barras gab seine Entlassung, Moulin entfloh, Gohier blieb als Gefangener zurück. Es gab keine vollziehende Gewalt mehr. Die gesetzgebende Gewalt ging am folgenden Tage zugrunde. Die Alten hatten sich angesichts der Gewaltstreiche wieder ein wenig aufgerafft und auf die verworrenen Erklärungen Bonapartes, der vor ihre Schranken geführt worden war, mit einem verlegenen Schweigen geantwortet. Bei den Fünfhundert hörte die republikanische Mehrheit Bonaparte nicht einmal an und verlangte seine Ächtung. Schon sollte über das Dekret abgestimmt werden, als die Soldaten, denen Lucian versichert hatte, daß die Aufwiegler ihren General töten wollten, in den Saal eindrangen und die Abgeordneten hinausjagten. Am Abend beschlossen einige 30 von ihnen, die unter dem Vorsitz Lucians zusammengetreten waren, die Anerkennung der vollendeten Tatsache, die Ausschließung von 61 Mitgliedern des Gesetzgebenden Körpers, die Bildung einer aus Bonaparte, Sieyès und Roger Ducos bestehenden Kommission, die Vertagung des Gesetzgebenden Körpers bis zum 1. Ventôse und für die Zeit, bis er zusammentrete, die Bildung zweier je fünfundzwanziggliedriger gesetzgebender Kommissionen, die beauftragt wurden, über Vorschlag der Konsuln die erforderlichen Regierungsmaßnahmen zu treffen und „diejenigen Veränderungen vorzubereiten, denen die Grundlagen der Verfassung, deren Mängel und Nachteile die Erfahrung gezeigt habe, unterworfen werden müßten". Die bürgerliche Republik der Volksvertreter hatte ihr Dasein geendet; die Militärrepublik auf Grund der Volksabstimmung begann ihre Laufbahn. Die Regierung, die Bonaparte Frankreich gab, war bei aller Verschiedenheit von der Direktorialverfassung gleichwohl gezwungen, auf zahlreiche Einrichtungen und Gesetze dieses Systems zurückzugehen, dessen Hauptverdienst es war, daß es trotz all seiner unvermittelten Seitensprünge einen Übergang vom revolutionären System zur gesetzmäßigen, einheitlichen und regelrechten Regierung des Konsulates bildete. Das Direktorium, eine Einrichtung, die man geschaffen, um eine gewisse Beständigkeit zu erzielen,

hatte versucht, sich als solche vornehmlich auf finanziellem Gebiete zu bewähren; und man kann sagen, daß es in dieser Hinsicht das Werk der revolutionären Versammlungen wirklich vollendet hat, die ihm alles Wesentliche für die Aufstellung eines ordentlichen Steuer- und Ausgabendienstes zu tun übrig gelassen hatten. Und wenn ihm dies auch bei weitem nicht gelang, so muß man für seinen verhältnismäßigen Mißerfolg die Schwierigkeiten der Zeit verantwortlich machen und die Wege, die die Revolutionsregierung eingeschlagen hatte. Vom selben Irrtum befangen wie die Verfassunggebende und die Gesetzgebende Versammlung, hatte nämlich der Konvent geglaubt, in der starken Vermehrung des Papiergeldes das Mittel zur Lösung der Tag um Tag sich erneuernden Zahlungsschwierigkeiten zu finden. Von April 1790 bis November 1795 waren 29½ Milliarden Assignaten gedruckt worden, davon 19½ nach dem Sturze Robespierres, und nur 5½ Millionen davon waren nicht in Umlauf gesetzt gesetzt worden. Von einem ordentlichen Staatshaushalt war in Anbetracht des unzureichenden Einlaufes der regelmäßigen Steuern und der Zwangsanleihen keine Rede. Nun benötigte die Regierung im Anfange der Direktorialzeit monatlich 200 Millionen; man mußte also das Vertrauen wiederherstellen, indem man das Assignatenwesen aufgab. Am 2. Nivôse des Jahres IV ordnete ein Gesetz an, daß ihre Erzeugung mit Ende Pluviôse eingestellt werden solle. Aber da der Kurs furchtbar niedrig blieb — 100 Livres in Assignaten galten nur 3 Sous 7 Deniers — und die Kassen fast leer standen, hielt das Direktorium ein neues Papiergeld, die „Anweisungen auf Grund und Boden" („Territorialmandate" mandats territoriaux) für notwendig, deren Hauptvorzug darin bestand, daß sie sofort verwertbar sein sollten. Denn sie hatten nicht nur Zwangskurs, sondern derjenige, der in ihnen den Schätzungswert eines Nationalgutes erlegte, erhielt dieses sofort ohne Versteigerung zugeschlagen. Aber ihre Ausgabe — sie betrug 2 Milliarden — war auf das engste mit dem plötzlichen Verkaufsangebote einer ungeheuren Menge von Nationalgütern verbunden und so wurden sie durch Börsenschwindel entwertet und das Ende war ein furchtbarer Kurssturz. Im Pluviôse des Jahres V galt die Anweisung auf 100 Livres 20 Sous. Zu dieser Zeit war die Finanzlage schrecklich: die Schuld von über 20 Milliarden am Ende der Konventszeit war durch die Ausgabe neuer Assignaten um 16 Milliarden und durch die der Anweisungen um 2400 Millionen gewachsen und forderte 120 Millionen an Zinsen. Die verschiedenen, von der Verfassunggebenden Versammlung beschlossenen Abwicklungen waren noch nicht beendet. Das Direktorium löste diese Schwierigkeit auf revolutionärem Wege. Das Gesetz vom 9. Vendémiaire des Jahres VI ordnete die Tilgung aller Schulden durch folgenden Vorgang an: zwei Drittel aller Schulden wurden in Gutscheinen zurückerstattet, welche zum Ankauf von National-

gütern dienen konnten, aber sehr bald das Schicksal aller Vertrauenswerte der Revolution erlitten; das andere Drittel, das sichergestellte Drittel, wurde in das Hauptbuch der Staatsschuld eingetragen und die Zinsen (43 Millionen) sofort bezahlt, anfangs in Hartgeld, später in besonderen Gutscheinen, die für die Steuerzahlung gültig waren. Durch diesen teilweisen Bankbruch, der freilich die Kassen nicht füllte — im Brumaire hatte das Direktorium im Augenblicke des Staatsstreiches nur 167000 Livres zu seiner Verfügung — befreite es seinen eigenen Weg von einem ernsten Hindernisse und räumte es diese Schwierigkeiten auch seinen Nachfolgern in der Regierung aus dem Wege. Diese Regierungen haben dann den Nutzen aus der vom Direktorium befolgten Steuerpolitik gezogen. Das Direktorium gründete die bewegliche Steuer auf den Mietswert der Wohnungen, schuf die Gewerbesteuer und die Tür- und Fenstersteuer, führte indirekte Steuern, die Stempelpflicht ein, vervollkommnete die Einrichtungen bei der Anlage von Steuerlisten und schuf so eine staatliche Geldbeschaffungsmaschine, die das Konsulat nur in Einzelheiten und besonders auf dem Gebiete der Einhebung zu verbessern brauchte, um sie zum wirksamsten Werkzeug ihres Gedeihens zu machen. Auf diesem Gebiete wie auf so vielen anderen war das Konsulat, wie wir sehen werden, der Nutznießer früherer Taten und Anregungen. Wenn es ihm schwer fiel, ihnen dafür dankbar zu sein, so ist es wohl am Platze, daß die Geschichte, die die Entwicklung dieser Einrichtungen beschreibt und den Anteil der einzelnen Persönlichkeiten daran darstellt, jene Genauigkeit anstrebt, die eigentlich nichts ist als eine Sache der Gerechtigkeit.

## VII. Die Revolution im Lande

Paris war das Hauptwerkzeug der Revolution; es begnügte sich nicht damit, so ziemlich der Mittelpunkt der Verwaltung und gewiß die geistige Hauptstadt des alten Frankreich zu sein. Die ihm eigentümliche Kraft des Fühlens und Denkens zwang es, die großen Entscheidungen herbeizuführen die die Kette im Gewebe der Revolutionsgeschichte bilden. Alles, was sich im Verlaufe der Revolution in Paris zutrug, fand seinen Widerhall im Lande. Von der Eröffnung der Generalstände an bis zum Sturze des Königtums am 10. August bildete sich diese Vorherrschaft von Paris ganz durch den natürlichen Gang der Dinge heraus; nach dem 10. August aber, als die Pariser Diktatur die Revolutionsregierung zu schaffen genötigt wurde, erschien diese Diktatur dem Lande nach und nach immer drückender und es bedurfte zu ihrer Aufrechterhaltung eines erbitterten Kampfes gegen die sonderstrebenden Kräfte, die die Einheit Frankreichs in dem Augenblick zerrissen, da das Vaterland bedroht war. Nachdem die Stunde der Gefahr vorüber-

gegangen war, wurde die Diktatur durch den Rückschlag vom Thermidor beseitigt. Aber die Zentralisation der Verwaltung, die von der Revolutionsregierung begonnen, vom Direktorium verstärkt worden war, sollte dennoch das Land unauflöslich mit Paris verbinden, das von da an widerspruchslos die Hauptstadt eines endgültig geeinten Volkes blieb.

Sehr verschieden war die Art, wie sich die verschiedenen Landesteile je nach ihren gesellschaftlich-wirtschaftlichen oder geographischen Verhältnissen gegenüber den einander folgenden revolutionären Erschütterungen verhielten. Da, wo die geistige Verfassung am ursprünglichsten geblieben war, auf dem platten Lande, in den von den städtischen Mittelpunkten entfernten Gegenden interessierte man sich hauptsächlich für die unmittelbaren Wirkungen der Neuerungen und nahm sie an oder bekämpfte sie je nach Umständen. So haben sich denn die Bauern vom Anfang der Revolution an bis zu ihrem Ende fast ausschließlich mit den Fragen beschäftigt, die die Abschaffung der Grundherrschaft und die Vermehrung ihres Ackerbodens, die Verstaatlichung der Kirchengüter und die Verteilung der Gemeindegründe betrafen. Des weiteren verursachte die Spaltung der Geistlichkeit in zwei Gruppen, vereidigte und widerspenstige Priester, eine tiefgreifende Erschütterung der Denkgewohnheiten des Landvolkes, während die Getreideanforderungen zum Unterhalt der Städte und der Heere, die Anwendung der Höchstpreise seinen Hang zum Sparen und Erwerben störten. Von königlicher oder demokratischer Gesinnung konnte bei den Bauern keine Rede sein, aber sie begriffen, was die Abschaffung der Vorrechte des Adels bedeutete, unter denen sie in ihrer Menschenwürde litten. In politischer Beziehung nahmen sie die vollendeten Tatsachen an, weil diese sie nicht unmittelbar berührten. Auf wirtschaftlichem Gebiete aber übten sie durch ihr „unmittelbares Eingreifen", die Tatsache, die sie schufen, einen Druck auf die Volksvertretungen aus und wir werden sehen, wie diese Bauernaufstände die Abgeordnetenversammlungen der Revolutionszeit immer stärker bis zur völligen Zertrümmerung der lehnsrechtlichen Gebilde vorwärtstrieben. Zur Erfassung der durch die Revolution verwirklichten nationalen Einheit scheinen sie sich doch erhoben zu haben; wenigstens zeugt dafür ebenso ihre Teilnahme an den Verbrüderungsfesten wie der Eifer, mit dem sie sich für die Verteidigung des Vaterlandes stellten. Obwohl die Heere auf einen guten Teil des Aufgebotes verzichten mußten, weil von der Landwirtschaft seine Befreiung vom Dienste gefordert wurde, so kann man doch sagen, daß die Bauern im großen und ganzen sich der ihnen von der Revolution auferlegten Wehrpflicht nicht entzogen haben. Ausnehmen muß man freilich den Westen, wo die Beschlüsse des Konvents über die Dienstpflicht den Vendéeaufstand hervorriefen, der dann durch die Anhänger des Königtums und die widerspenstigen Priester geschürt wurde und dessen gesamten

Verlauf wir noch betrachten werden. Aber bis zur Massenaushebung lehnte sich auch der bäuerliche Westen gegen die ersten Reformen der Verfassunggebenden nicht auf und gleich dem übrigen Frankreich vollzog auch er die völlige Umgestaltung der Gemeindeverfassung, die, eine Folge des 14. Juli, eine der merkwürdigsten Erscheinungen des ersten Revolutionsjahres ist.

Die Vorbereitungen, die der Hof im Juli für den Staatsstreich traf, die Truppenbewegungen, die Einnahme der Bastille, riefen in der Zeit vom 22. Juli bis 1. August überall auf dem Lande eine allgemeine Aufregung hervor. Das war die „große Furcht“, ein geheimnisvoller, plötzlicher Schrecken, der immer weiter um sich griff und durch das Gerücht immer vergrößert wurde. Man bildete sich ein, es würden Räuber kommen und alles niedermetzeln und zerstören; man bewaffnete sich, um sie abzuwehren; und weil man sich nun einmal erhoben hatte, verharrte man im Aufstande, auch als man sah, daß die Räuber nicht kamen. Die Dorfversammlungen wurden sich etwas klarer über ihre Ziele, schufen die Ansätze einer Ortsverwaltung, waren die Seele der örtlichen Aufstände; die Bauern stürzten sich auf die Schlösser, um dort die verhaßten Urkunden über die Lehensrechte zu verbrennen. So verursachte die durch den Pariser 14. Juli hervorgerufene „große Furcht“ zunächst die Umgestaltung der ländlichen Gemeindeverfassung, hierauf den Bauernaufstand, der sich in einigen Ackerbaugebieten bis tief ins Jahr 1791 hinzog, obwohl seine Forderungen in die Beschlüsse vom 4. August aufgenommen worden waren. Aber die „große Furcht“ war die einzige allgemeine und tiefgreifende unmittelbare Einwirkung der Vorgänge in Paris auf das bäuerliche Denken. Im weiteren Verlauf der Revolution lebten die Bewohner der Weiler, Dörfer, der ländlichen Marktflecken entweder — und das war zweifellos der gewöhnliche Fall — sozusagen außerhalb der politischen Umwälzungen, die die oberen Schichten der Nation veränderten, oder sie nahmen durch die Tätigkeit der Wahlmännerversammlungen, durch das Wirken der Gemeindeverwaltung, durch das Triebwerk der Volksgesellschaften und Revolutionsausschüsse an dem politischen Leben der Städte teil. Wie Paris seinen Einfluß auf das gesamte Frankreich ausstrahlte, so wirkten die Städte mit ihren Märkten, die vom Lande versorgt wurden, mit ihren Verwaltungsbehörden, ihren Wahlkörpern notwendigerweise auf ihre ländliche Umgebung ein.

Erst die Militärgesetze, die der Konvent erließ, riefen den Aufstand der Vendée hervor und stellten so die Bauern des Westens denen des übrigen Frankreich entgegen. Ebenso rief die Diktatur des Pariser Gemeinderates die föderalistische Bewegung hervor und brachte Süd- und Westfrankreich nicht nur zu Paris, sondern auch zu den Departements des Nordens und Ostens in Gegensatz. Bis dahin jedoch kann man in den

Kundgebungen der öffentlichen Meinung der verschiedenen Gegenden Frankreichs den gleichen Rhythmus wahrnehmen.

Zunächst ahmen die Städte das Beispiel von Paris nach, indem sie alle ihre städtische Revolution machen. Sie erheben sich gegen den Intendanten, das Parlament, den Bischof, sie bilden einen dauernden Ausschuß oder Rat, der an die Stelle der alten Gemeindeverwaltung tritt, sie üben die Marktpolizei aus, sorgen für die Lebensmittel und errichten Milizen, die nachher zu Nationalgarden umgestaltet werden. Als Rückschlag gegen die Diebswirtschaft in den Gemeinden, gegen die bürgerliche Klüngelherrschaft in der Verwaltung, gegen die Parteilichkeit und die Tyrannei der örtlichen Gewalten strebt die Revolution des Gemeindelebens zugleich nach städtischer Selbstverwaltung und nationaler Einigung. Die Städte, die in der Zeit von Mitte Juli 1789 bis Ende Jänner 1790 Herrinnen ihrer Geschicke werden, leben nicht etwa ein Sonderdasein; ebenso wie sie das geistige Übergewicht von Paris anerkennen, das der Revolution die Tore erschlossen hat, unterhalten sie untereinander Verbindungen, treffen Verabredungen, verbrüdern sich miteinander und legen so den Keim zu den sehr bald sich bildenden politischen Verbindungen (fédérations). Die öffentliche Meinung, die vom verfassungstreuen Bürgertum geleitet wird, ist königstreu und gutgesinnt. Es bildet sich politisches Leben und betätigt sich bei den vielfachen Wahlen, die durch das Inslebentreten der Verwaltungsgesetze sehr bald erforderlich werden, besonders aber in den Volksgesellschaften. Diese waren aus Lesegesellschaften, Freimaurerlogen, manchmal sogar aus Mesmerianergruppen *) hervorgegangen oder aber nach dem Vorbilde der Pariser Klubs ins Leben gerufen worden und durchdringen das Gemeindeleben bald nach allen Richtungen hin: Sie beaufsichtigen Beamte und Wähler, geben den Anstoß zu ortspolitischen Maßnahmen und übertreffen an Macht bedeutend die gesetzlich gewählten Körperschaften. Diese sind in den engen Kreis ihrer gesetzlichen Befugnisse gebannt; jene gewinnen durch ihren brieflichen Verkehr, durch ihre Verbrüderungen für ihre örtlich begrenzte Wirksamkeit die ganze Kraft, die in ihrer Gesamtmasse vereinigt ist. Schon vom Beginn der Revolution an kann man voraussehen, daß sie die eifrigsten und wirksamsten Hilfstruppen der revolutionären Politik sein werden. Verfassungstreu in ihrer Gesinnung, empfangen sie im übrigen das Losungswort von den Jakobinern. Schon im August 1790 gibt es in Frankreich 152 Gesellschaften, die mit dem großen Pariser Klub verbrüdert sind, im März 1791 227, im Juni 406. Vor allem durch das Triebwerk dieser Tochtergesellschaften konnte Paris

*) Die sich mit dem von Mesmer „erfundenen"? „entdeckten"? tierischen Magnetismus beschäftigten.

meist die öffentliche Meinung der Departements mitreißen. Auch die Regierung scheute sich in der Folge unter Umständen nicht, sich ihrer zu bedienen. Die Beziehungen zwischen dem Mittelpunkte Frankreichs und seinen Randlandschaften wurden dadurch viel reger, als man es in unserer Zeit des Dampfes und der Elektrizität vermuten sollte. Durch die Bittsteller oder besondere Abgeordnete, die von den Departements und Städten nach Paris geschickt wurden, durch Kommissäre, die von den Regierungs- oder den Pariser Behörden in das Land entsandt wurden, durch amtliche oder halbamtliche Veröffentlichungen, die im ganzen Lande verbreitet wurden, durch die Briefe der Volksvertreter an ihre „Auftraggeber", durch Verlesung der Dekrete auf den Kanzeln, durch den schriftlichen Verkehr der verbrüderten Gesellschaften, infolge dieses ganzen beständigen Meinungsaustausches konnten Paris und das Land einander nicht unbekannt bleiben, und die Gegenbewegungen, mit denen die Provinz auf die von Paris ausgehenden Erschütterungen antwortete, konnten sich nicht im Dunkel des Unbewußten vollziehen.

Im Jänner des Jahres 1790 trat das Land durch die Gemeindewahlen in das nationale politische Leben ein. Die Herrschaft des Zensuswahlrechtes wurde ohne Widerstand und man man kann sagen ohne Schwierigkeit angenommen. Die Departements- und die Distriktswahlen und die zu den Dienstgraden der Nationalgarde bewiesen ebenso — wenn auch nicht das Nichtvorhandensein, so doch die Einflußlosigkeit einer demokratischen Gesinnung im Lande. Der milde Winter, die Verminderung der Not, die vergleichsweise Erhöhung des Wohlstandes dank der teilweisen Abschaffung der Lehensrechte und der Lahmlegung des Steuersystems entwickelten eine Zuversicht, die sich in Verbrüderungsfesten ausdrückte. Das erste dieser Feste fand am 29. November 1790 zu Étoile bei Valence statt, und wie früher die „große Furcht", so griff jetzt der Gedanke dieser „Bundesfeste" (fédération) immer mehr um sich und erreichte nach und nach die verschiedenen Provinzen. Am 9. Juni 1790 bestimmte die Verfassunggebende, daß am folgenden 14. Juli ein „nationales Bundesfest" stattzufinden habe, das die glänzende Kundgebung der völligen Zustimmung Frankreichs zu ihrem Werke sein solle. Wirklich brachten die durch die „Vollbürger" der Nationalgarden gewählten „Verbündeten" (Föderierten) Paris den Brudergruß des Landes; aber der Schwur vom 14. Juli verband vor allem die Bürgerklasse in der Verfassunggebenden mit der der Departements durch eine Vertrauenskundgebung für die Verfassung des Zensuswahlrechtes. Aber gerade dieses Vertrauen wurde durch die Flucht Ludwigs XVI. schwer erschüttert.

Diese böse Wendung veranlaßte eine allgemeine Erschütterung; vereinzelt wurden republikanische Kundgebungen laut: im Osten, im Süden

wurden Adressen verfaßt, die die Republik forderten, und die in diesem Sinne gehaltene Bittschrift der Jakobiner von Montpellier fand einigen Anklang. Aber überall herrschte Beunruhigung. Im Norden, an den Grenzen befürchtete man den baldigen Einfall fremder Heere in Frankreich und die Erregung wurde durch die Auswanderung der Offiziere aufs höchste gesteigert; man beunruhigte sich über die geringsten Regungen der Revolutionsgegner. Überall fühlte man dunkel, daß zwischen ihnen und dem Könige eine Verbindung bestand. Der Widerstand, den die Kirchenfürsten und die weniger volkstümlichen Teile der Geistlichkeit der „bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit“ entgegenstellten, schien die Unmöglichkeit einer Erneuerung der Kirche zu beweisen; die politische Notlage verschärfte sich durch eine seelische. Am plötzlichsten und gründlichsten antworteten darauf die Gemeinden. Obwohl die Gemeindeverwaltungen auf Grund des Zensuswahlrechtes gewählt waren, so hatten sie doch von ihrer revolutionären Herkunft her eine Art demokratischen Schwunges bewahrt, der ihnen Kraft verlieh. Die starke Beeinflussung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Verkauf der Nationalgüter, die fortwährende Sorge um die Beschaffung der Lebensmittel, die Überwachung durch die Klubs schufen eine Lage, die sie leicht einer demokratischen Politik dienstbar machen konnte. Anders stand es um die Departementsverwaltungen. Ihnen lagen die Forderungen des Tages und die unmittelbaren Bedürfnisse weit ferner. Schon die Gesetze erschwerten ihre Tätigkeit; noch mehr wurde sie durch die endlosen Redeschlachten gehemmt, und sie sahen in dem Verfassungsleben das Mittel, die Selbständigkeit der Departements und die Vorherrschaft der bürgerlichen Klasse zu sichern.

Dieser tiefgreifende Gegensatz zwischen den Gemeinden und den Departements war schon gegen den Schluß der „Verfassunggebenden“ im Keime vorhanden, mußte sich in der Zeit der „Gesetzgebenden“ vertiefen und bis zum 2. Juni 1793 vollständig entwickeln. Es war ein Verhängnis, daß die demokratische und republikanische Politik des Pariser Gemeinderates ihre Helfer in den Gemeindeverwaltungen Frankreichs fand, während die Brissotistische und bundesstaatliche Politik durch diejenigen Departements verteidigt wurde, die vom Kriege mit dem Auslande nicht unmittelbar betroffen wurden. Es war ein Verhängnis, daß die Revolutionsregierung sich auf jene stützte und diese bekämpfte. Der Gegensatz trat nach den Ereignissen vom 20. Juni deutlich zutage. Während eine große Zahl von Departements gegen die Gewalttaten dieses Tages Einspruch erhob, verfaßten in den Städten die Gemeinderäte, die Klubs, Bürger, die sich aus diesem besonderen Anlasse vereinigt hatten, Adressen gegen das Königtum oder den König. Gerade in den Gegenden, in denen nach der Flucht nach Varennes die größte Aufregung geherrscht hatte, gewann die Bewegung

im Juli und August eine besondere Ausdehnung. Man verlangte nicht ausdrücklich die Republik, aber doch eine Umgestaltung der Verfassuug, was natürlich eine gänzliche Umformung der politischen Grundlagen bedeutete. Man weigerte sich, weiterhin einem Könige das nationale Vertrauen zu schenken, der unfähig war, das Vaterland zu verteidigen, ja vielleicht sogar das Vaterland verriet. Einige Gemeinden schufen Freiwilligenscharen, die in Paris die in ihren Bittschriften vorgebrachten Beschwerden unterstützen sollten. Und wir haben bereits oben gesehen, daß das Zusammenwirken der „Verbündeten" und des „aufständischen" Gemeinderates am 10. August 1792 den Sturz der Monarchie entschied.

Die öffentliche Meinung nahm ihn als eine Notwendigkeit hin und, als sie den Inhalt der Tuilerienpapiere erfuhr, empfand sie ihn als eine Tat der Gerechtigkeit. Sogar die Departementsvertretungen trugen die Beschlüsse vom 10. August in ihre Verhandlungsschriften ein; doch zögerten einige von ihnen und im Departement der Ardennen, wo La Fayette sein Hauptquartier hatte, der gerne einen gesetzmäßigen Staatsstreich gegen Paris geführt hätte, weigerten sich die Gemeinde und der Distrikt von Sedan, dann auch die Departementverwaltung, die Revolution vom 10. August anzuerkennen. Die Städte, deren manche „Zentralausschüsse der Sektionen" bildeten, gaben in Menge ihre Zustimmung; des guten Willens der Bauern aber versicherte sich die Gesetzgebende Versammlung, indem sie die Aufteilung der Gemeindegüter verfügte, ihnen den Ankauf der Nationalgüter erleichterte und den größten Teil der Lehensrechte ohne Entschädigung aufhob. Überdies hielt es der Vorläufige vollziehende Rat für nützlich, in die Departements Kommissäre zu schicken, die „die Seelen zur Höhe der Ereignisse emporheben" und die Aushebung von 30000 Freiwilligen sichern sollten. Aber seine Wahl fiel unglücklicherweise auch auf maßlose Leute, deren ganze Denkweise die Bevölkerung, zu der man sie sandte, abstoßen mußte. So erlitten Momoro und Dufour wegen ihrer „sozialistischen Erklärungen" in den normannischen Departements zu Bernay manche Unannehmlichkeiten. Noch viel weiter gingen die Kommissäre, die der Gemeinderat vom 10. August in Ausführung eines Gedankens Robespierres in die Departements sandte. Diese gerieten mit den Departementsbehörden so aneinander, daß die Gesetzgebende Versammlung am 14. September einen Beschluß faßte, der den Gemeinderäten die Entsendung von Kommissären in die Departements untersagte. Dieser Beschluß wurde erst nach dem berüchtigten Rundschreiben vom 3. September gefaßt, in dem der Gemeinderat vom 10, August die Gemeinden Frankreichs zu bestimmen suchte, die in den Pariser Gefängnissen verübten Metzeleien nachzuahmen. Und wirklich fanden in einigen Städten, z. B. in Lyon und Versailles, in Nachahmung der Pariser Morde einige rohe Massenhinrichtungen statt.

Die Ereignisse vom 10. August, die das Land gutgeheißen hatte, zogen ihre notwendigen Folgen nach sich: die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung zum republikanischen Gedanken in den Wahlmännerversammlungen für den Konvent. Wenn auch einige Urwählerversammlungen — sehr vereinzelt — monarchische Gesinnungen an den Tag legten, so wurde doch nicht ein einziger Anhänger des Königtums in die neue Versammlung gewählt. Dieser völlige Umschwung der öffentlichen Meinung steht naturgemäß in engem Zusammenhang mit der Ausdehnung des Stimmrechtes, das infolge des 10. August allgemein geworden war. Der von den Klubs ausgeübte Druck, der Wahlvorgang — vielfach wurde mündlich abgestimmt — erklären, wenn sie auch die Freiheit der Abstimmung nicht ausdrücklich verhinderten, bis zu einem gewissen Grade den königsfeindlichen und demokratischen Ausfall der Wahlen. Und vom September 1792 an verstärkt sich noch der Gegensatz zwischen den Gemeinden, in denen die durch den politischen Kampf und den Haß gegen das Ausland aufs höchste erregten Urwähler- und Wahlmännerversammlungen getagt hatten, und den Departementsversammlungen, die immer weniger und weniger die Bedürfnisse und die Gefühle der Stunde verstanden. Nichtsdestoweniger leisteten die Departements auf die ausdrückliche Frage hin, ob sie die neue Regierungsform annähmen, keinen Widerstand. Die Beschlüsse vom 21. und 22. September, die von den Gemeindeverwaltungen und den Volksgesellschaften mit Begeisterung aufgenommen wurden, erlangten die Zustimmung der Departements, von denen nicht eines Einspruch erhoben zu haben scheint. Zudem hatte der Konvent die Erneuerung aller bestehenden Körperschaften angeordnet: Vielleicht bestimmte auch die Furcht vor den Wählern zum Teil wenigstens diejenigen Beamten, die sich um die Wiederwahl bewarben, zum Übertritte in das republikanische Lager.

Die Neugestaltung brachte aber keine gründliche Änderung des Geistes der Departementsverwaltungen mit sich; einmal, weil ja ein Teil ihres Personalbestandes der gleiche geblieben war, und dann, weil schon die Befugnisse dieser Behörde die ganze Art ihres Denkens und Handelns bestimmten. In dem Kampfe, der sich zwischen dem Berge und der Gironde erhob, stellten sie sich im allgemeinen auf die Seite der Gironde, weil deren Ziele mit ihrer Feindschaft gegen die Diktatur von Paris ihnen das höchste Maß von Selbständigkeit verbürgten. Darum unterstützten sie auch im Oktober und November 1792 die Reise der „Föderierten" nach Paris, die dorthin gingen, um die Volksvertretung zu verteidigen, und schickten an den Konvent Adressen, die von solcher Feindseligkeit gegen den Gemeinderat erfüllt waren, daß Couthon anfangs Jänner verlangte, daß alle diese Schriftstücke dem Sicherheits- oder dem Gesetzgebungsausschuß vorgelegt werden sollten. Diese heimliche Neigung zum Föderalismus stachelte die

Departements jedoch nicht zum Kampfe gegen den „tyrannenmörderischen“ Konvent auf. Nicht eines von ihnen erhob Einspruch gegen die Hinrichtung Ludwigs XVI. und es sind Zustimmungsadressen von 28 Departements vorhanden, darunter die Gironde, die Vendée, Mayenne, Orme, Eure, Bouches-du-Rhône. Und wenn diese Adressen weniger begeistert klingen als die der Gemeinden und der Volksgesellschaften, so sind sie darum doch ein Beweis für die republikanische Gesinnung der Departementsverwaltungen. Allein, als die Girondisten im Konvente die Bestätigung des Urteils über Ludwig XVI. durch das Volk verlangt hatten und die Berufung an das Volk abgelehnt worden war, da forderte das Finisterre die Ausschließung Marats, Robespierres, Dantons und einiger anderer und forderte die Departements auf, sich mit ihm zu vereinigen, um eine bewaffnete Macht nach Paris zu senden: die Haute-Loire, der Var und Cantal regten sich in diesem Sinne und die „Föderierten“ aus Finisterre beschützten den Konvent während der Ereignisse vom 10. März. Dieser Paris feindlichen Bewegung der Departements trat die Tätigkeit der Gemeinden und besonders der Volksgesellschaften entgegen, die den Widerruf der Vollmachten derjenigen Abgeordneten forderten, welche für die Berufung an das Volk gestimmt hatten.

Der Aufruhr vom 25. Februar, der Versuch eines Angriffs des Volkes am 10. März überzeugten die Departementsverwaltungen, daß Paris in den Händen der „Anarchisten“ sei. Im April und Mai überschwemmten sie den Konvent mit Bittschriften, die den Kampf der um die Herrschaft ringenden Parteien tadelten, Marat und die Zuhörerschaft heftig angriffen, eine Verfassung forderten. Als Roland Ende Jänner gestürzt und die von ihm errichtete Stelle zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung aufgelöst war, sah sich der Vollziehende Rat außer stande, auf die Gesinnung der Departements einzuwirken, dort für die Politik der Bergpartei zu werben. Da kam er auf den Gedanken, „Beobachtungskommissäre“ hinzusenden, die ihm über die verschiedenen Vorkommnisse des örtlichen Leben berichten und vor allem die Vaterlandsliebe und die Liebe zur Revolution entfachen sollten. Eine der ersten Aufgaben dieser Beobachtungskommissäre war, für die Gesetzmäßigkeit der Ereignisse vom 31. Mai und 2. Juni 1793 einzutreten.

Aber die Girondisten hatten es seit Beginn des Konventes zu gut verstanden, die Befürchtungen, die Abneigungen, die Beschwerden der Departements zum Ausdruck zu bringen, als daß nicht ihr Aufruf zur Empörung gegen den Konvent Widerhall gefunden hätte. Die föderalistische Gesinnung hörte im Monate Juni auf, bloße Lehrmeinung und Gedankenrichtung zu sein, sondern wurde zum machtgestützten Parteiziele. Petion, Buzot, Brissot, Guadet, Barbaroux, Louvet, die aus Paris entkommen waren, wurde es gar nicht schwer, zwei Drittel der Departements gegen den Konvent aufzuwiegeln. Am 13. Juni kam die Nachricht, daß Buzot den Bürgerkrieg im Eure beginne;

die Konventsmitglieder Romme und Prieur (de la Côte-d'Or) wurden im Calvados verhaftet. Man hoffte die Aufrührer dadurch zu entwaffnen, daß man eiligst die Verfassung beschloß; und diese Verfassung, die die Religionsfreiheit verkündete, die Volksabstimmung (Referendum) einrichtete, den Departements die Aufstellung der Namenliste für den Vollziehenden Rat übertrug, schien so manche der föderalistischen Forderungen zu verwirklichen. Sehr geschickt gewann man dadurch Zeit, daß die Verfassung dem Volke zur Bestätigung vorgelegt wurde; und es war nicht nur ein Zeitgewinn, sondern es ergab sich auch die fast einmütige Zustimmung des Landes. Die Urwählerversammlungen genehmigten mit Ausnahme von Korsika und der Vendée, wo ihre regelmäßige Abhaltung des Aufstandes wegen, und des Nordens, wo sie des feindlichen Einfalles wegen unmöglich war, fast einmütig die vorgeschlagene Verfassung. Die großen Städte, außer Marseille, nahmen sie einmütig an und die Departements, in denen es die meisten Gegner gab, waren gerade die, die die Verfassung nicht entwaffnete, das Finisterre, Morbihan, die Côtes-du-Nord, die Seine-inférieure, das Calvados, die Mayenne, die Rhône und Loire und die Gironde.

Wir haben gesehen, wie der Konvent gegen den bewaffneten „Föderalismus", der ganz durchsetzt war vom streitbaren Anhange des Königtums, der in der Flanke vom Aufstande in der Vendée und dem auswärtigen Kriege unterstützt ward, jenes furchtbare Werkzeug „der Revolutionsregierung", ersann, dessen einzelne Hilfsmittel wir oben aufgezählt haben. Wir haben gesagt, daß er sich für sein Unterdrückungs- und Regierungswerk der Volksgesellschaften und der Revolutionsausschüsse bediente. Aus den unteren Volksschichten gebildet, aus Demokraten bestehend, griffen diese Gesellschaften die „Aristokraten", die Gewerbe und Handel treibende Bürgerklasse der „stolzen Städte" an, um ein Wort aus dem Berichte Julliens (aus Toulouse) zu gebrauchen. Und wirklich sind es die reichen Städte Bordeaux, Marseille und Lyon, in denen der föderalistische Widerstand am längsten fortdauerte, weil die „führende" Klasse dieser Bürgerschaften der natürliche Gegner des revolutionären Gleichheitsgedankens war; denn ihre „Selbstsucht" fügte sich nur schwer den harten Notwendigkeiten der finanziellen und militärischen Forderungen des Krieges für das Vaterland, denn sie war für die materiellen und geistigen Genüsse des Friedens geschaffen. Diese gesellschaftliche Seite des Kampfes zwischen dem Konvent und der Anhängerschaft des Föderalismus verdient nicht am wenigsten unsere Aufmerksamkeit.

Zieht man eine Linie vom Oberrhein bis zur Seinemündung, so standen alle Departements nördlich derselben der girondistischen Sache gleichgültig gegenüber, weil ihre Gedanken einzig und allein der Abwehr des feindlichen Einfalles galten. Dazu kommen noch die inneren Departements, Indre,

Niève, Allier, Creux, Corréze und sogar Cher, trotzdem die Girondisten den Sitz des Konventes gerade dorthin hatten verlegen wollen. Die normannischen Departements leisteten nicht lange Widerstand, da den Aufständischen ein fester Zusammenhalt mangelte; sowie sie einmal am 13. Juli, — demselben Tage, an dem Charlotte Corday Marat ermordete — bei Vernon geschlagen waren, war auch die Normandie unterworfen. Die Bretagne blieb trotz ihres „Hauptausschusses" zu Rennes untätig, der sehr lebhafte Widerstand der Alpen und des Jura brach sehr rasch zusammen, sowie die Abgeordneten kamen, um zu verhandeln oder niederzumetzeln. Der Wohlfahrtsausschuß, den die Föderalisten der Côte-d'or zu Dijon eingesetzt hatten, stimmte schließlich den Anordnungen des Konventes zu. Ende August war der föderalistische Widerstand überall gebrochen, außer im Süden und im Rhônetal. Seine Niederlage hat mannigfache Ursachen. Erstens konnten sich die Departements nicht zu einem einheitlichen Vorgehen vereinigen, wiewohl sie sich da und dort nach ihrer provinziellen Zusammengehörigkeit aneinander schlossen, während der Konvent alle Kräfte in sich vereinigte; anderseits mißbilligten die Departements zwar entschieden die Pariser Gewalttaten, wollten sich jedoch auf die Konventsmehrheit stützen, die ihrem Wesen nach wechselnd und schwankend war. Dann erklärten sie, das Hoheitsrecht des Volkes verteidigen zu wollen, das gerade durch den Konvent verkündigt worden war. Und endlich ihre Grundsätze und Ziele entzündeten in der Seele ihrer eigenen Anhänger nicht jene Flamme der Begeisterung, die den Widerstand des Feindes vernichtet. Die normannische Armee zählte nur etwa 1000 Mann, und die flohen vor den Truppen des Konvents. Die Gironde brachte mit Mühe und Not 400 Mann auf, die Truppen von Nîmes flohen ohne Kampf, die von Marseille ließen Avignon im Stiche. Wenn Lyon und Toulon nachhaltigeren Widerstand leisteten als die anderen Städte des Südens, so rührt das daher, daß Lyon von den Königischen, Toulon vom Auslande unterstützt wurde.

Die Erhebung des Südens begann mit Bordeaux, wo eine „Volkskommission für das gemeine Wohl" die benachbarten Departements zur Empörung aufrief. Da diese dem Beispiele der Gironde nicht folgten, blieb sie allein. Am 2. August löste sich die Volkskommission auf und bald trafen die Entsandten Abgeordneten ein und leiteten von Mitte Oktober an die Vergeltungsmaßregeln in dem Departement, das umgetauft wurde und von der „Landzunge von Ambés" am Zusammenflusse der Garonne und der Dordogne den Namen Bec-d'Ambés erhielt. Die Bewegungen, die zu Toulouse und Montpellier ausbrachen, wurden gleichfalls ziemlich schnell unterdrückt. Aber im Rhônetal hatte der Konvent größere Arbeit. Nîmes, welches einen Wohlfahrtsausschuß einsetzte, fand in einigen Gemeinden des Gard eine wertvolle Hilfe. Marseille errichtete einen Hauptausschuß der

32 Sektionen und einen Volksgerichtshof, hob Truppen aus und veröffentlichte den Plan einer vollständig bundesstaatlichen Verfassung. Toulon verhaftete die Abgesandten des Konvents und stellte ein Kriegsgericht auf, um die Volksverhetzer zu bestrafen; zu Avignon wurde ein Aufruf zu den Waffen veröffentlicht. Die Gemäßigten von Lyon, die gegen Ende April den Jakobiner Chalier gewaltsam aus dem Bürgermeisteramte vertrieben hatten, setzten einen Gerichtshof ein, der ihn zum Tode verurteilte, und beantworteten den Ächtungsbeschluß des Konventes mit offener Empörung. Das Vorgehen des Konventes bezweckte, die Verbindung der Lyoner Föderalisten mit den Marseillern zu verhindern. Die Alpenarmee, die Lyon einschloß, mußte 1500 Mann abgeben, die unter dem Befehle des Generals Carteaux standen und die Provence unterwerfen sollten. Die kleinen Gemeindeverwaltungen, die Jakobinerklubs des Ardèche-, des Gard- und des Rhône- und Loiredepartements, die in Valence zu einem Bündnisse zusammengetreten waren, erleichterten ihren Vormarsch und bereiteten den Abfall der Bewohner von Nîmes vor, die schon am 14. Juli die Brücke St. Esprit verließen, ohne die Marseiller zu erwarten. Die Marseiller, die bis Orange vorgedrungen waren, wichen zurück und verließen Avignon, das höchst glücklich darüber war, daß es durch das Dekret vom 25. Juni 1793 der Hauptort des neuen Departements Vaucluse ward, das aus einem Teil der Bouches-du-Rhône gebildet worden war. Am 24. August wurden die letzten Überbleibsel der Marseiller Truppen geschlagen und am folgenden Tage zog Carteaux in Marseille ein. Marseille hätte beinahe zum Zeichen seiner Bestrafung ebenso seinen Namen verloren, wie dies Lyon widerfuhr, und vom 17. Nivôse bis zum 24. Pluviôse des Jahres II war es „die namenlose Stadt“. Lyon wurde am 9. August zur Übergabe aufgefordert. Es vertraute seine Verteidigung dem Königsanhänger de Précy an, und durch das königlich gesinnte Forez mit Nahrungsmitteln versehen, durch den Vormarsch der Piemontesen in Savoyen ermutigt, hielt es heldenhaft die Beschießung aus. Durchgreifende Maßnahmen aber brachen den Widerstand. Das Gebiet des Departements wurde entzwei geteilt und einer dieser Teile bildete das neue Departement der Loire. Dubois-Crancé wurde durch strengere Konventsmitglieder ersetzt und man zog aus der Umgegend Verstärkungen heran: am 8. Oktober boten die Sektionskommissäre die Übergabe an, am 9. zogen die Konventstruppen in Lyon ein, aus dem die in der Empörung am meisten Bloßgestellten, an ihrer Spitze Précy, nach der Schweiz hatten flüchten können, und am 21. Vendémiaire wurde das schreckliche Dekret erlassen, das die Zerstörung der Stadt mit Ausnahme der Häuser der Armen und sogar die Vernichtung des Namens Lyon anbefahl. In der „Befreiten Stadt“ (Ville affranchie) ordnete Couthon tatsächlich die Niederreißung einiger Häuser an. Die eigentliche Gewaltherrschaft begann jedoch erst mit der Ankunft Fouchés und Collots d'Herbois.

Nun galt es nur noch, Toulon niederzuwerfen. Die Hafenstadt Toulon, die sich anfangs nur gegen den Konvent erhoben hatte, rief am 24. August Ludwig XVIII. zum König aus und erklärte, nur die Verfassung von 1791 anzuerkennen. Am 27. August lieferte der Schiffskapitän d'Imbert den Hafen dem englischen Admiral Fred aus und dieser setzte sogleich 16000 Engländer, Neapolitaner und Spanier ans Land. Die Untätigkeit dieser Truppen, die Reibereien zwischen den Führern der verbündeten Heere ermöglichten es dem Konvent, Truppen um Toulon zusammenzuziehen. Im November stellte er sie unter den Oberbefehl des Generals Dugommier, der unter Mitwirkung der Konventsmitglieder Saliceti und Robespierre (des Jüngeren) schließlich die Befestigungswerke Toulons zu Fall brachte. Am 18. Dezember räumten die Engländer Toulon und am folgenden Tage wurde es von den Republikanern besetzt. Toulon wurde Port-de-la-Montagne (Gebirgshafen) genannt und die befreiten Jakobiner bildeten einen Gerichtshof, der furchtbare Sprüche fällte. Wie zu Lyon riß man einige Häuser nieder.

Ende 1793 war der Föderalismus überall besiegt. Die girondistischen Führer waren in Paris am 31. Oktober 1793, in Bordeaux am 19. und 21. Juli 1794 hingerichtet worden. In den Departements setzten die Revolutionsgerichte die Vergeltung fort. — Bis zum 9. Thermidor wurden 14651 Todesurteile ausgesprochen, ungerechnet die Massenmorde von Marseille, Lyon und Toulon. Sie verfolgten entsprechend den Weisungen des Wohlfahrtsausschusses „die Verräter, die Feiglinge, die nachlässigen oder schurkischen Lieferanten". Die Entsandten Volksvertreter aber sollten „die Tenne der Freiheit rein fegen, um der Revolution freie Bahn zu schaffen, den Vaterlandsfreunden das Leben, den Verrätern den Tod bringen". Allmählich bildete sich das, was ein anderes Rundschreiben die Revolutionsregierung nennt, die durch das Zusammenwirken der Sendboten des Konvents mit den Ortsausschüssen und Klubs befestigt und durch das Gesetz vom 14. Frimaire des Jahres II in ein einheitliches Gefüge gebracht wurde. Dieses Gesetz war, wie wir gesehen haben, gleichzeitig eine Waffe gegen den Hébertistischen Militarismus wie ein Versuch, eine einheitliche Verwaltung einzurichten und das Land Gehorsam gegen die Gesetze zu lehren. Die Revolutionsregierung war, im Besitze all dieser Werkzeuge, von da an die Herrin Frankreichs.

Dieselben Ursachen, die den 9. Thermidor erklären, geben auch die Erklärung für den allgemeinen Rückschlag, der dem Sturze Robespierres folgte. Er richtete sich nicht nur gegen die Tyrannei von Paris, sondern auch gegen den Druck, den die „Entsandten Volksvertreter" und die Jakobiner der Gerichtshöfe, Ausschüsse und Klubs an Ort und Stelle ausübten. Aus allen Gegenden, auf denen die schwere Hand der Volksvertreter

geruht hatte, gelangten Anzeigen an den Konvent, die den gegen die Mitglieder der Bergpartei verfaßten Berichten und den Anklageschriften, die sie vor das Revolutionsgericht stellten, neue Nahrung gaben. Nicht der Konvent mehr beherrschte Frankreich, sondern Frankreich forderte vom Konvent Vergeltungsmaßregeln gegen die Abgeordneten selbst. Die Mitglieder der Revolutionsgerichte und der Volkskommissionen wurden vor die Strafgerichte gestellt und ins Gefängnis geworfen, wo sie auf die Amnestie vom Brumaire des Jahres IV warten konnten, vorausgesetzt, daß sie nicht zum Tode verurteilt wurden, wie die von Orange, oder niedergemetzelt — wie die von Nîmes. Der „weiße" Schrecken löste den „roten" in der Herrschaft ab. Hier wie dort wurde dem persönlichen Haß in verderblichster Weise freier Lauf gelassen. Die rote Schreckensherrschaft war wenigstens durch die Notlage des Staates, durch die drohende auswärtige Gefahr gerechtfertigt gewesen; unter der weißen gab es nur noch wilde Rachetaten und barbarische Plünderungen. Die Königlichen bemühten sich, ihr Verfahren in der Vendée oder in der Lozère überall hin zu verbreiten; sie schlossen sich zu bewaffneten Scharen zusammen, die von königlich gewordenen Girondisten oder von stets königlich gebliebenen Ausgewanderten befehligt wurden. In der Normandie, im Doubs mehrten sich die jakobinerfeindlichen Greuel; im Rhônetal aber, in Lyon, Roanne, Aix, Marseille wüteten sie mit größter Heftigkeit. Während man in Paris die Septembermörder — wirkliche oder mutmaßliche — verfolgte, nahmen die gemäßigten oder königlich gesinnten Abgeordneten die Mörder der Republikaner in Schutz oder verhalfen ihnen gar zur Freilassung.

Der Rückschlag vom Thermidor brach die Diktatur von Paris; er brach aber auch das politische Leben in den kleineren Orten. Durch die Vernichtung der Revolutionsausschüsse und der Klubs wurde die streitbare Demokratie ihrer Hilfsmittel beraubt und die Bürgerklasse lenkte im Vertrauen auf die demokratiefeindliche Rührigkeit des umgestalteten Konventes die Strömung sehr rasch nach rückwärts. In der Verfassung des Jahres III ist diese Vernichtung der Gemeindedemokratie, diese Rache der steuerleistenden bürgerlichen Klasse niedergelegt. Sie suchte das politische Vorrecht, das sie durch diese Verfassung wieder gewann, während der Direktorialzeit zu verstärken und fest in der Hand zu behalten. Sie suchte auf den Trümmern der revolutionären Einrichtungen und Gedanken das wohnliche Haus zu bauen, in das ihre Lehre von der Freiheit freilich nur einer Minderzahl der Franzosen den Eintritt gewährte.

Die ganze Zeit des Direktoriums ist von diesem Streben des Bürgertums nach einem Dauerzustande erfüllt. Das Land war republikanisch geblieben: bei der Volksabstimmung vom Jahre III lehnte nur das Departement Mont-Terrible die Verfassung ab; sonst ward sie überall angenommen, wenn

auch sehr viele sich der Stimmabgabe enthielten, so manche gegen sie stimmten. Und wenn bei den Wahlen für den Gesetzgebenden Körper sich die Stimmen nur schwer auf reine Republikaner vereinigten, so entschieden sie sich doch ebensowenig für offenkundige und unbedingte Anhänger des Königtums. Es scheint — um ein berühmtes Wort zu gebrauchen, das unter anderen Verhältnissen gesprochen wurde — im Jahre III die republikanische Regierungsform diejenige zu sein, die die geringste Zwietracht hervorruft. Es ist wahr, daß die verschiedenen bürgerlichen Parteien, die katholische, die gemäßigte oder die direktoriale, eine jede diese Regierungsform für ihre Sonderbestrebungen allein in Anspruch nehmen wollen. Aber die Urwähler- und Wahlmännerversammlung sicherten das Übergewicht der einen von ihnen durch das Mittel der „Abspaltungen"*). Denn infolge derselben bedurften die Wahlvorgänge der Bestätigung durch den Gesetzgebenden Körper und es ward zur Regel, daß die Abspaltungen den Gemäßigten zugute kamen. Die Abspaltungen waren die Staatsstreiche der für das Zensuswahlrecht eintretenden Bürgerklasse, indem sie die dauernde Herrschaft der Gemäßigten sicherten; und indem die Staatsstreiche der Gesetzgebung oder der Vollzugsgewalt die Grundlage für die Regierung abwechselnd auf der Rechten oder der Linken der Räte suchten, hatten sie zum Endergebnisse die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den widerstrebenden Meinungen und die Sicherung der gemäßigten Richtung des Bürgertums.

Auf gleiche Weise erstarkte diese gemäßigte bürgerliche Partei bei den Ortswahlen: die Gemeindeversammlungen, die die Geschäftsträger und ihre Gehilfen ernannten, die Kantonalversammlungen, die die Friedensrichter und die Kantonsbehörden wählten, die der Departements, die die Departementsbeamten und die Richter einsetzten, sie alle ermöglichten die Rückkehr Bürgerlicher in die Geschäfte und die Ämter. Die Gesinnungen dieser Leute erwiesen sich ganz deutlich als jeder vorgeschrittenen Politik feindlich, so daß das Direktorium die Verwaltungsbehörden einer ganzen Anzahl von Departements und Gemeinden auf einmal absetzte, als es seinen Staatsstreich vom 18. Fruktidor vorbereitete. Am Tage nach dem Staatsstreiche schritt es an die Nichtigkeitserklärung aller Wahlhandlungen in den Departements, deren Vertretungen es abgesetzt hatte, und von dieser Zeit an bis zum Jahre VII ging es gegen die aus den Ortswahlen hervorgegangenen Beamten mit Einzel- oder Gesamtabsetzungen vor, die beweisen, daß die freisinnige Verselbständigung der örtlichen Gewalten, welche die Verfassung des Jahres III eingeführt und das gemäßigte Bürgertum zu seinem Vorteil ausgebeutet hatte, einer Regierung hinderlich oder sogar gefährlich erscheinen konnte, die viele äußere

*) Siehe S. 121.

und innere Schwierigkeiten zu lösen hatte. Überdies hatte das Direktorium auch in denjenigen Departements, in denen es nicht gegen die Ortsbehörden vorgegangen war, seine Kommissäre bei den Gemeindeverwaltungen und den Departements, die die Regungen des Ortsgeistes je nach Bedarf niederhalten oder anfeuern sollten. Sie waren in ihrer überwiegenden Mehrzahl aus den gewesenen Beamten der Verwaltungsbehörden der Revolutionsregierung genommen, hatten infolge dessen die Neigung und die Gewohnheit zu befehlen; da sie anderseits in steter Verbindung mit dem Minister des Innern bleiben mußten, glichen sie schon durch ihre bloße Amtsführung die an den Föderalismus erinnernde Verselbständigung aus, die eine der bezeichnenden Eigentümlichkeiten der Verfassung vom Jahre III ist. So gelangte die Direktorialregierung, die unter politischen Voraussetzungen geboren war, an denen der girondistische Föderalismus einen hervorragenden Anteil hatte, durch die Wirkung ihres bloßen Seins dahin, alle Spuren dieses Gedankens zu tilgen, während sie zugleich dem gemäßigten Bürgertum den Wahn und teilweise auch die Wirklichkeit örtlicher Selbstverwaltung gewährte. Sie rechtfertigte die Vergangenheit, die Revolutionsregierung und bereitete die Zukunft vor, die Konsulatsverwaltung.

Waren so Konvent, Direktorium und Konsulat verbunden durch das gleiche Streben nach einem einheitlichen Verwaltungsgebilde, das die Überwindung der Bedrängnisse und die Regierung des Landes ermöglichen sollte, so waren sie es auch durch die gleiche Notwendigkeit des Kampfes gegen ein Übel, das seit Beginn des Jahres 1793 sie dauernd gefährdete: den Aufstand der Vendée und die Chouannerie. Als die Bewegung zu Gunsten des Königtums, die die föderalistischen Empörungen zu ihrem Vorteil ausgenützt hatte, im ganzen übrigen Frankreich in den endlichen Zusammenbruch dieser Empörungen mit hineingerissen worden war, so hielt sie sich doch im Westen, wo sie die aufrührerischen Bauern und die Banden für ihre Sache gewonnen hatte, bis mitten in die Zeit des Konsulats hinein und entwickelte fortwährend genug Tätigkeit, um aus diesen Gegenden für lange Zeit die Festung der Gegenrevolution zu machen. Die Bauern des Westens, die Landbevölkerung der Bocage, der bretonischen und poitevinischen Marschen, erhob sich anfangs gar nicht für den König. Diese stark rückständigen, ihren Priestern sehr anhänglichen Menschen hatten jedoch von der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit keinen Begriff und, da sie die Messe auch weiterhin bei den unvereidigten Priestern hörten, so wurden sie naturgemäß in die Arme der Gegenrevolution geführt. In diesen Gegenden herrschte außerdem die Landpacht vor und der Druck der Lehnsverpflichtungen, die von Landedelleuten eingefordert wurden, die unter und mit den Bauern lebten, war hier minder fühlbar gewesen. Der Bürgerkrieg, der seit 1791 verborgen gärte und 1792 drohender wurde, verriet

sich aber nur durch eine tiefgehende Unruhe, durch geheime Zusammenkünfte und vereinzelte Angriffe auf die „Vaterlandsfreunde" („Patrioten") der verfassungstreuen Städte. Der zündende Funke, der in das Pulverfaß schlug, war nicht die Hinrichtung Ludwigs XVI., sondern der Beschluß vom 24. Februar 1793, der die Aushebung von 300 000 Mann verfügte. Die Bauern des Westens erhoben sich zwischen dem 10. und 15. März mit dem Rufe: „Keine Mannschaft!" Sie wurden von kleinen Leuten und von Priestern geführt, die ihre Banden „Christliche Armee" oder „Römisch-katholische Armee" tauften. Gegen die „Blauen" begannen diese „Räuber" einen erbarmungslosen Kleinkrieg, einen Bürger-, einen Religionskrieg, vor allem einen Beutekrieg, für den die schwer zu fassenden Banden überall Spione, in dem sie überall Lebensmittel fanden. Erst als der Aufstand Aussicht auf Erfolg hatte, wollte die königische Partei sich ihn nutzbar machen. Die Bauern des Westens dienten gleichsam als Verbindungsglied zwischen dem streitbaren Katholizismus und dem königlich gesinnten Adel, der bis dahin ungläubig und volksfeindlich gewesen war. Durch die Adeligen geführt, wurde der Aufstand „römisch-katholisch" und sein Ziel war zugleich die Wiederaufrichtung der Religion und die Einsetzung Ludwigs XVII., des Sohnes des hingerichteten Königs.

Der Krieg mit der Vendée darf als eine der entscheidenden Ursachen der Schreckensherrschaft bezeichnet werden. Der Sturz des ersten Wohlfahrtsausschusses steht tatsächlich in engem Zusammenhange mit den zahlreichen Niederlagen, die die Konventstruppen erlitten. Die bei Fontenay le Peuple (25. Mai) bei Saumur und Neval siegreichen Vendéer suchten immer wieder die Küste zu gewinnen, von deren Besitz sie eine leichte Verbindung mit den Engländern erhofften. Wohl wurden sie von Nantes zurückgeworfen; aber es gelang den Republikanern nicht, ihnen eine ernstiche Niederlage beizubringen. Sie gehorchten einem Oberbefehlshaber, d'Elbie, während die republikanischen Stäbe miteinander kläglich um den Einfluß rangen, was schließlich den General Biron auf die Guillotine brachte. Am 1. August beschloß der Konvent einen Ausrottungskrieg und stellte, indem er den größeren Teil der Mainzer Truppen heranzog, zwei Heere auf, das eine bei Nantes, das andere bei Saumur, um die Vendée einzuschließen. Die so geteilten republikanischen Truppen, die überdies unter der Eifersucht der Generäle litten, sahen alle ihre Bewegungen von den Vendéern vereitelt und erlitten neue Niederlagen. Der Wohlfahrtsausschuß entschloß sich nunmehr, seine Truppen einem einzigen Führer, Rossignol, anzuvertrauen; und trotz dessen Unfähigkeit gelang es dem Konventsheere am 17. September bei Chollal die Vendéer zu vernichten, die sich nach der Bretagne geworfen hatten, um den Engländern bei Granville die Hand zu reichen. Die Reste ihrer Scharen, die sich auf dem rechten Ufer der Loire neu

geordnet hatten, trugen wieder einige Erfolge davon, die sie ebenso sehr der Unfähigkeit der Hébertistischen Generale wie der Schwäche der republikanischen Heere verdankten. Die Vendéer aber zogen in diesen Gegenden, die ihnen zwar nicht feindlich, aber doch nicht so vertraut waren wie ihre Heimat, umher, machten in der Bretagne nutzlose Vor- und Rückmärsche; und als sie endlich vor Granville ankamen, war diese Hafenstadt stark genug, sie abzuwehren. Sie versuchten in ihre Heimat zurückzukehren und in erfolgreichen Marschgefechten mit den Republikanern gelangten sie bis an die Loire. Als sie vor Angers ankamen, war der unfähige Rossignol vorläufig durch Marceau ersetzt worden; sie wurden am 4. Dezember geschlagen und flohen auf La Flèche und Le Mans zu und dort stürzten sich drei republikanische Heersäulen auf sie (13. Dezember). Sie wurden von der Reiterei Westermanns verfolgt und nur eine kleine Schar konnte die Loire überschreiten; die übrigen wurden zwischen der Loire und Vilaine mitten in die Sümpfe von Savenay getrieben und fielen entweder in den letzten Gefechten dieses jammervollen Feldzuges oder sanken unter den Kugeln der zu ihrer Hinrichtung befohlenen Truppen; viele erlitten auch zu Nantes den Tod, als dort Carrier als „Vertreter" grausame Vergeltung übte.

Der schließliche Zusammenbruch der großen „katholischen und königlichen Armee" konnte die unbesiegbaren Hoffnungen der Vendée, die sich der Sache des Katholizismus und des Königtums mit voller Leidenschaft ergeben hatte, nur vertagen. Die „höllischen" Heersäulen, die vom Konvent auf die am meisten unsicher gemachten Gegenden losgelassen wurden, erweckten dort nur neuen Haß. Die Banden hatten außerdem an diesen Kleinkriegen Geschmack gefunden, die ihnen die Befriedigung ihrer Habgier und ihrer Feindschaft gegen die Städte ermöglichten. In der Bretagne beginnen die „Chouans" ihre düsteren Abenteuer, indes auch die Bocage, das Marais und Oberpoitou immer neue „Räuber"banden hervorbrachten. Zwar hatte der Konvent am 12. Frimaire des Jahres III (2. Dezember 1794) allen Banden des Westens, die die Waffen niederlegen würden, Amnestie versprochen und anfangs 1795 hatten die Konventsgenerale mit den Führern der Aufständischen — Hoche mit Cormatin, Canclaux mit Charette — Friedensverträge unterzeichnet, die den Eintritt der Beruhigung zu versprechen schienen. Aber es kam nicht dazu. Als Ludwig XVII. im Temple gestorben war, erließ sein Oheim, der Graf von Provence, im Juli 1795 unter dem Namen Ludwig XVIII. einen Aufruf, der den Volksaufstand des Westens von neuem entfachte. Dieser Aufstand stand mit einem Gesamtplan des streitbaren Katholizismus in Zusammenhang; er sollte noch durch andere örtliche Unruhen verstärkt werden, die denn auch wirklich bei Beginn des Direktoriums im Indre, Cher, ja sogar zu Pierrefitte in der

Nähe von Paris ausbrachen, aber leicht unterdrückt wurden. Vor allem sollte er durch die sehr kräftige Mitwirkung der englischen Regierung unterstützt werden. Der Admiral Warren landete Ende Juni auf der Halbinsel Quiberon ungefähr 6000 Ausgewanderte, die bald darauf zu den bretonischen Chouans stießen, während auch die Vendéer wieder zu den Waffen griffen. Die Zwistigkeiten unter den königischen Generalen, die Geschicklichkeit von Hoche und Canclaux verhinderten die Ausbreitung der aufständischen Bewegung. Am 7. Juli wurden die Königlichen auf die Halbinsel Quiberon zurückgeworfen, und Ende des Monats waren die Republikaner Herren ihrer Verteidigungslinien. Die Chouans wurden nach Hause entlassen, die Ausgewanderten vor ein Kriegsgericht gestellt, das sie den Gesetzen gemäß erbarmungslos verurteilte. In der Vendée versuchte die englische Regierung, den Krieg wieder anzufachen, indem sie dort ein neues Unternehmen begann. Im August landete sie eine neue Schar von Ausgewanderten unter Führung des Grafen von Artois auf der Insel Yeu, aber der Prinz entschloß sich nicht zum Beginn des Feldzuges und kehrte Mitte November 1795 nach England zurück.

Die Niederlagen, die die Sache des Königtums im Jahre 1795 erlitten hatte, mußten ihre Vertreter auf die Benützung des Stimmrechtes hinweisen, und wir haben gesehen, wie Ludwig XVIII. vom Nützlichkeitsstandpunkte aus rechnete. Die Wahlen des Jahres V schienen seinen Wünschen zu entsprechen, der Staatsstreich vom 18. Fruktidor sie endgültig zu vereiteln und die Königspartei zur Notwendigkeit rücksichtsloser Gewaltanwendung zurückzuführen. Der Westen hatte überdies die Waffen niemals völlig niedergelegt; die bewaffneten Banden fügten nach wie vor der Republik den größtmöglichen Schaden zu. Als Frankreich im Anfange des zweiten Koalitionskrieges neue Niederlagen zu erleiden begann und die Aushebung äußerst drückend auf dem Bauernstande lastete, gingen Ludwig XVIII. und sein Bruder aus ihrer abwartenden Haltung heraus und versuchten einen Aufstand ins Werk zu setzen, der die Koalition unterstützen sollte. Dieser Aufstand blieb nicht auf den Westen Frankreichs beschränkt. Schon im Thermidor des Jahres VII erhoben sich mehrere Departements der Langue d'Oc, und ein von zurückgekehrten Ausgewanderten und unvereidigten Priestern zusammengebrachtes Bauernheer versuchte, sich der Stadt Toulouse zu bemächtigen; diese wurde jedoch dank der klugen Entschlossenheit der „Vaterlandsfreunde" gerettet. Dann wagten die Königlichen in der Normandie und in den westlichen Departements verschiedene kühne Handstreiche, die jedoch durch die Gleichgültigkeit oder Feindseligkeit der Stadtbevölkerung, durch den Widerstand oder das Eintreffen republikanischer Truppen vereitelt wurden. Dazu raubten die Niederlagen der verbündeten Mächte den königlich gesinnten Aufständischen die Hoffnung auf Unterstützung

durch das Ausland. Deshalb suchten die Führer der Vendéer am 18. Brumaire des Jahres VIII Unterhandlungen anzuknüpfen. Die Unterhandlungen wurden mehrfach dadurch gestört, daß man an verschiedenen Orten wieder zu den Waffen griff und zogen sich bis in die erste Zeit des Konsulats hin, das so auch hier die Frucht der militärischen und diplomatischen Leistungen des Konvents und des Direktoriums erntete. Übrigens war es für seine Aufrichtung in jeder Beziehung vorteilhaft, daß die Hinneigung zum Königtum in ganz Frankreich abflaute. Obwohl der durch die Unterstützung des Auslandes verstärkte Aufstand im Westen manchmal das Leben der Republik anscheinend sehr ernstlich bedroht hatte, so hatten die Revolutionsheere doch den Beweis dafür geliefert, daß Frankreich die republikanische Regierungsform anerkannt hatte, die eine Nationalverteidigung geschaffen und dem Bürgertum die politische Führung gegeben hatte.

## VIII. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Frankreichs während der Revolution

Die Darlegung der politischen Hauptereignisse, die einander in Frankreich von 1789 bis 1799 folgten, hat uns den Rhythmus erkennen lassen, der nacheinander verschiedene Gesellschaftsklassen in den Vordergrund schob: die niederen und mittleren Volkskreise, die während der Revolutionsregierung tätig eingriffen und regierten, die Bürgerklasse, die vor dem 10. August 1792 und nach dem 9. Thermidor des Jahres II herrschte. Aber dieser Rhythmus war enge verknüpft mit der wirtschaftlichen Entwicklung, in der vier große Tatsachen bedeutsam hervortreten: die Einführung der wirtschaftlichen Freiheit und die der Gleichheit vor der Steuer, die durch die Verfassunggebende Versammlung geschaffen wurden, die Abschaffung der Lehensrechte und der Verkauf der Nationalgüter, die durch die Verfassunggebende eingeleitet und durch die beiden anderen Versammlungen schrittweise vollendet wurden.

Die wirtschaftliche Freiheit wurde durch verschiedene Gesetze verwirklicht. Am 3. Oktober wurde die Geldverleihung auf Zinsen gesetzlich gestattet und die Wuchergesetze wurden abgeschafft. Das Gesetz vom 2.—17. März hob die Zünfte und Genossenschaften auf; das vom 5. Juni 1791 gewährte die freie Bodenbewirtschaftung; eine ganze Reihe von Gesetzen schuf die Handelsfreiheit. In ihrer Gesamtheit waren diese Gesetze nichts als die Verwirklichung eines großen Teiles der physiokratischen Lehre, die in der Versammlung zahlreiche Anhänger hatte. Dem Gesetz, das die Zünfte abschaffte und dem andere Maßregeln gegen die verschiedenen bevorrechteten Körperschaften in Handel und Industrie — vereidigte Schätzmeister, Wechselmakler — vorangegangen waren, folgten noch weitere, die

aus den gleichen Grundsätzen hervorgingen: die Aufhebung der Handelskammern, der Fabriksinspektoren und der Fabrikationsvorschriften. Die Mitglieder der alten Zünfte wurden für die Sache der Freiheit durch die Versprechungen der Verfassunggebenden gewonnen, die sich verpflichtete, die Angelegenheiten der Zunftämter ordentlich abzuwickeln und durch das Gesetz vom 31. Dezember 1791 den Schutz des Eigentumsrechtes an den Erfindungen gewährleistete; daher erhoben sie auch gegen die Aufhebuug ihrer Vorrechte keinen Einspruch, die durch die Beseitigung so vieler lästiger Vorschriften ausgeglichen wurde. Es eröffneten sich ihnen die vielfachen Möglichkeiten persönlicher schöpferischer Tätigkeit und des freien Wettbewerbes. Ebenso verhielt es sich mit den Landwirten, die durch das Gesetz vom 5. Juni 1791 (s. o.) von allem Zwange hinsichtlich der Bodennutzung befreit und durch das Gesetz vom 6. September 1791 über die Ackerpolizei geschützt wurden. Die Abschaffung der Vorrechte der Städte und Provinzen, durch die die Schranken im Innern fielen, und die Aufhebung der Ausfuhrzölle am 31. Oktober 1790 brachten die Freiheit des Warenumlaufes. Weniger gut wurde von den Bauern die am 29. April 1790 verkündete Freiheit des Getreidehandels aufgenommen, da sie in steter Unruhe über die Zukunft lebten und nur geringe Notvorräte besaßen. Von der Handelsfreiheit mit dem Auslande wollten die Merkantilisten der Verfassunggebenden nichts wissen, da sie durch die verderblichen Folgen des 1786 mit England abgeschlossenen Handelsvertrages stutzig gemacht worden waren. Der Zolltarif vom 2. bis 15. März 1791, der grundsätzlich die Boden- und Industrieerzeugnisse Frankreichs von jeder Auflage befreite, die Zahl der verbotenen Waren auf 22 beschränkte und einige Rohstoffe und Lebensmittel zollfrei zuließ, war nur der freihändlerischen Gesinnung des Steuerausschusses zu danken, der gegen die Auswüchse des vom Handelsausschusse vertretenen starren Schutzzollsystems ankämpfte. Dennoch offenbarte die Wiedereinführung einiger Zölle in Übereinstimmung mit den Tarifen des 17. Jahrhunderts die Hartnäckigkeit, mit der die von den „außerordentlichen Abgeordneten" der Städte überwachten Industriellen und Kaufleute der Versammlung die heimische Erzeugung gegen den ausländischen Wettbewerb verteidigen wollten. Nichtsdestoweniger stach der Zolltarif von 1791, der auf vergleichsweise recht mäßige Abschätzungen gegründet war, nicht allzusehr von dem übrigen freiheitlichen Werk der Verfassunggebenden Versammlung ab; überdies stimmte er mit den augenblicklichen Wünschen und Bestrebungen des Bürgertums überein, das durch die wirtschaftliche und politische Freiheit seinen Willen zum Leben und zum Aufstiege verkündete.

Der Grundsatz der Gleichheit vor der Steuer hätte eigentlich von allen Gesellschaftsklassen nutzbar gemacht werden können. Die Verfassunggebende

Versammlung konnte den indirekten Steuern nur feindlich gegenüberstehen. Sie hielt es für nützlich, die Steuern auf den Reinertrag des Bodens durch die Grundsteuer, die auf die Nutznießung von Gütern durch die persönliche Steuer auf bewegliche Güter und vereinfachte Eintragungs- und Übertragungsgebühren, die auf die Industrie durch die Gewerbesteuer, die auf den Handel durch die Zölle einzuheben. Wirklich führte sie auch die Grundsteuer (23. November 1790) und die persönliche Steuer auf bewegliche Güter ein (13. Jänner 1791). Aber die gerechte Durchführung der ersteren war mangels eines Grundbuches schwierig, die andere, die ganz auf äußere Merkmale gegründet war und die Ausfüllung von vier Steuerbekenntnissen erforderte, war viel zu verwickelt, um leicht eingehoben werden zu können, zumal man die ohnehin mit Arbeit überlasteten Gemeindeämter damit betraute. Übrigens trat darin, daß man sowohl für die Personal- wie für die Gewerbesteuer solche äußere Kennzeichen festlegte, das Bestreben zutage, nur das Eigentum, nicht aber den Eigentümer zu besteuern. Dadurch schien die Gesetzgebung diesen gegen jede Art von Nachforschung seitens der Steuerbehörde sicherzustellen; infolgedessen hatte, als das Bürgertum durch die wirtschaftliche Freiheit das Höchstmaß von Wohlstand erreichen konnte, der Staat auch nur einen sehr geringen Vorteil von seiner Entwicklung.

Hinsichtlich der Abschaffung der mittelalterlichen Herrenrechte rief das „unmittelbare Eingreifen" der Bauern die Verzichtleistungen in der Nacht vom 4. August hervor; wichtiger jedoch als dieser Begeisterungsausbruch, dessen Folgen sich erst fühlbar machten, als sie durch die königliche Genehmigung vom 3. November in Kraft gesetzt waren, ist die Einsetzung und Ausgestaltung des Ausschusses für die Lehensrechte im Oktober. Die Arbeiten dieses Ausschusses wurden von sehr klaren Grundsätzen geleitet; von der Achtung vor der menschlichen Persönlichkeit, die die Abschaffung der lehensherrlichen Rechte persönlicher Art zur Folge hatte, und von der Achtung vor dem Eigentum, sogar dem feudalen. Das Ergebnis all der Erörterungen und Untersuchungen des Ausschusses waren die Dekrete vom 15.—28. März und 3. Mai 1790. In ihnen wurden die Rechte an die Person abgeschafft, die dinglichen, deren Ursprung man in einer Bodenleihe sah, als rechtmäßig betrachtet, wofern nicht der Schuldner den Beweis führte, daß sie widerrechtlich in Anspruch genommen worden seien. Sie konnten gegen den zwanzig- oder fünfundzwanzigfachen Betrag der jährlichen Abgaben für den Grund abgelöst werden, je nachdem die Abgabe in Geld oder in Erzeugnissen der Landwirtschaft zu leisten war. Die hohe Ablösungsgebühr, die tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Dekrete erregten die Unzufriedenheit der Bauern und neue Unruhen brachen aus. Man weigerte sich, die Rechte abzulösen und zu bezahlen. Die Gesetzgebende Versammlung erkannte angesichts der Unruhen, die zu einer dauernden

Krankheit zu werden schienen, die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens. Indessen kam sie erst am 18. Juni zu dem Dekrete, das die sogenannten „fallweisen“ Abgaben wie Heimfallsrecht, Verkaufsgebühren u. dgl. und die Renten ohne jede Entschädigung aufhob; ferner legte sie durch die Dekrete vom 20. und 25. August 1792 den Vorgang bei der Ablösung der ablösbaren Rechte fest. Aber die Gesetzgeber ließen nach und nach die rechtliche Unterscheidung zwischen dinglichen und persönlichen Lasten fallen. Die Notwendigkeit, die Bauern für die Revolution zu gewinnen, hatte die Achtung vor dem Begriffe des Eigentums abgeschwächt. Der Gesetzgebungsausschuß des Konventes übertraf den Lehensrechtsausschuß der „Gesetzgebenden“ bei weitem an Entschiedenheit. Das Dekret vom 17. Juli hob die noch vorhandenen lehensrechtlichen Abgaben ohne jede Entschädigung auf, ausgenommen die Grundrenten; die Dekrete vom 2. Oktober 1793 und 7. Ventôse des Jahres II vollendeten die Aufhebung. So übertrugen die revolutionären Gesetzgeber am Schlusse einer sehr einfachen Rechtsentwicklung bloß kraft des Gesetzes den Pächtern das freie und unbedingte Eigentumsrecht an ihrem Besitz. Durch Kauf und Verkauf des von den Feudallasten befreiten Lands konnte man leichter gewinnreiche Geschäfte machen und so konnte es viel mehr als früher das Augenmerk des Bürgertums auf sich lenken.

Der Grundentlastung muß man die Beseitigung des geistlichen Zehents an die Seite stellen, die die gleichen unmittelbaren und mittelbaren Folgen hatte. Drückend, beschwerlich, ungerecht, wie der Zehent war, konnte er gemäß den Beschlüssen vom 4. August durch eine Geldauflage ersetzt werden. Am 11. August hob man ihn nach einer sehr lebhaften Erörterung völlig auf, doch sollte er noch so lange eingehoben werden, bis er durch eine Steuer ersetzt wäre, aus deren Ertrag die Besoldung der Geistlichkeit und die öffentliche Armenpflege zu bestreiten seien. Die Verstaatlichung der geistlichen Güter (2. November 1789), dann der Beginn des Verkaufes der Nationalgüter lenkten die Aufmerksamkeit der Verfassunggebenden Versammlung wieder auf den Zehent, der, soweit er nicht abgelöst war, von den Käufern der Nationalgüter eingefordert werden sollte; der Beschluß vom 14. April 1790 hob ihn vom 1. Jänner 1791 an auf.

Die Aufhebung des Zehents wurde von der Verfassunggebenden Versammlung mit anderen wichtigen Maßnahmen verknüpft, mit der Verstaatlichung der geistlichen Güter und der „bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit“. Die Geldschwierigkeiten des Landes brachten die Versammlung am 2. Dezember 1789 zu dem Beschlusse, daß die geistlichen Güter der Nation zur Verfügung stehen sollten. Damit war ein wirtschaftliches Unternehmen von großer Tragweite in Angriff genommen, das sich hauptsächlich während der Revolution entwickelte und noch viel weiter greifende Wirkungen hervorrufen

sollte. Die Verwertung der zur Verfügung der Nation gestellten geistlichen Güter konnte tatsächlich nur durch ihren Verkauf leicht bewerkstelligt werden. Der Verkauf der Nationalgüter wurde durch das Dekret vom 19. Dezember 1789 in Gang gebracht, das der Stadt Paris den Verkauf von Kirchengütern bis zu einem Betrage von 400 Millionen auftrug; das Dekret vom 17. März 1790 ordnete Verkäufe in gleicher Höhe durch die anderen Gemeindeverwaltungen an; dann entschloß sich die Verfassunggebende den Verkaufsvorgang zu regeln und ordnete durch das Dekret vom 14.—17. Mai das Ausschreibungsverfahren beim Verkaufe durch die Gemeinden und ein System von gestaffelten Ratenzahlungen bis zur Höhe von 12 Millionen. Zu den im Dezember zum Verkauf ausgebotenen Gütern fügte man im Juni und Juli die gesamte Menge der Staatsgüter mit Ausnahme der Wälder und Forste, der dem Könige vorbehaltenen Güter und einiger anderer. Wie groß der Gesamtwert all dieser Güter war, läßt sich nicht bestimmen, denn die völlige Umwälzung des Finanzwesens, die Grundentlastung, die Abschaffung der Zehenten veränderten notwendigerweise die bis dahin giltige Grundlage der Schätzungen. Die Mitglieder der Verfassunggebenden Versammlung gedachten durch das Ergebnis der Verkäufe wenigstens die Deckung des Fehlbetrages zu erzielen, die im August 1790 nicht weniger als von 4241 Millionen erforderte, ohne daß man klar erkannt hätte, daß die bloße Tatsache, daß man dem Lande den Umsatz einer ungeheueren Menge unbeweglicher Güter anbot, deren Preis herabdrücken müsse. Um die Abwicklung dieser Geschäfte zu beschleunigen, suchte die Verfassunggebende die Tauschmittel durch die Herstellung von Assignaten zu vermehren. Wir wissen, wie die Assignaten, deren Ausgabe ursprünglich auf 1 200 Millionen festgesetzt war, zur Zeit der späteren Versammlungen eine Art Papiergeld mit Zwangskurs wurden, das sehr schnell entwertet ward. Die ungeheuere Menge, in der das Papiergeld nach und nach immer wieder ausgegeben wurde, erklärt zum Teile diese Entwertung; aber man muß auch bedenken, daß die Besitztümer, die den Assignaten als Sicherheit dienten und die von Oktober 1791 an durch das „Amt für die Eintragung (indirekter Steuern) und für Staatsgüter" (Regie de l'enregistrement et des domaines) verwaltet wurden, in dem Maße an Wert verloren, als der Staat ihre Masse vermehrte. Der unbewegliche Besitz, der Stiftungen an Pfarrkirchen zugewendet war, der aufgehobener Pfarreien, der Friedhöfe, die kirchlichen Zwecken gewidmeten Güter unter Gemeindeverwaltung, Güter des Malteserordens, bischöfliche Paläste, Güter des Kirchenvermögens, der Stiftsschulen, Spitäler und Armenanstalten, Eigentum von Genossenschaften und Akademien vergrößerten vom Februar 1791 bis zum Thermidor des Jahres II diese Masse. Selbstverständlich wirkten die Ursachen dieser Entwertung noch nicht beim Beginn dieser Verkäufe. Diese vollzogen sich zunächst unter günstigen Bedingungen, da die Zuschlagspreise, namentlich

in den Städten, die Schätzungspreise fast immer bedeutend überschritten. Man kaufte nicht etwa aus politischen Gründen, aus einer Art Aufopferung für die Republik, sondern um des eigenen Nutzens willen, weil die Güter einen wirklichen Wert hatten, weil die Ratenzahlungen die Angebote erleichterten und weil man sich mittels eines unsicheren Geldes von den Schulden befreite — es war so eine Art „Seisachtheia" (Lastenabschüttlung) — und weil auch die Aufhebung der Grundherrschaft und der damit verbundenen Leistungen manchen etwaigen Käufern verfügbare Gelder verschaffte. Die Gegner der Revolution, die Freunde der Mäßigungspolitik und des Föderalismus, die Adligen und die Priester im katholischen Westen, ja selbst die Königin, deren Strohmann hierbei der Graf von Fersen abgab, sie alle kauften Nationalgüter. Der Verkauf war im ganzen überall ein Erfolg, und das trotz der ungenügenden Kundmachungen und Zeitungsanzeigen, trotz aller Kniffe, die angewendet wurden, um die Steigerungen der Gebote zu verhindern, trotz der Schwindeleien zahlungsunfähiger Käufer, die die von ihnen erworbenen Güter nur wiederverkaufen wollten und dabei keine andere Gefahr liefen als die, daß sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über das unsinnige Angebot (folle enchère) des Gutes wieder verlustig wurden, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten. Diese umfassende Verbeweglichung des kirchlichen Grundbesitzes ermöglichte es den Bauern und Bürgern, ihre Neigung zur Vermögensanlage durch Anlage ihrer Kapitalien in unbeweglichen Werten zu befriedigen. Bauern kauften die Felder, die ihren bereits von den lehensherrlichen Fesseln befreiten Besitz abrundeten, Bürger verschiedensten Berufes kauften Häuser, die für ihre Familie oder ihre Gewerbe von Vorteil waren, und Landgüter, auf denen sie versuchten, das Leben der großen Herren wieder aufleben zu lassen, oder die sie zerstückelten, um daraus neuen Gewinn zu ziehen. Dadurch wurde auch ein Teil der physiokratischen Grundlehren verwirklicht, die gegen die tote Hand und gegen die Wirtschaftsform des Großgrundbesitzes gerichtet waren, und die auf dem Bodenbesitz ruhende Grundlage der Verfassung verstärkt. In einem Punkte nur, allerdings in einem hochwichtigen, schlug der Güterverkauf fehl, weil er an die Wertschwankungen des Papiergeldes gebunden war. Die Zahlungen wurden ja fast ausnahmslos in Assignaten geleistet; diese aber sanken immer tiefer und mußten schließlich vollkommen wertlos werden, und so füllten sich die Staatskassen mit unbrauchbarem Papier. Da der verblendete Staat am 3. Messidor des Jahres III eine vierzigtägige Frist festgesetzt hatte, innerhalb deren die bereits fälligen oder später fällig werdenden Raten noch in Assignaten bezahlt werden konnten, drängten sich die Schuldner zu den Staatskassen und wurden so ihre Vorräte an Assignaten los, die für den täglichen Verkehr unbrauchbar waren. In finanzieller Hinsicht brachte der Verkauf dem Staate wenig ein. Das Erbe, auf das er

gerechnet hatte, war zersplittert und in die Hände unzähliger Käufer übergegangen, die es verstanden hatten, die Gelegenheit auszunützen.

Aber der Verkauf der geistlichen Güter, der „Güter ersten Ursprungs", ist nur das erste Kapitel in der Geschichte des Grundbesitzes während der Revolution. Zu den verkauften oder zum Verkauf gestellten Gütern der Geistlichkeit kommen die eingezogenen Güter der Ausgewanderten. Die am 9. Februar und 30. März beschlossene Beschlagnahme war nur das Vorspiel zum Verkauf, der am 27. Juli grundsätzlich beschlossen, am 2. September 1792 vorläufig, am 25. Juli 1793 endgiltig geregelt wurde. Der Wert der beschlagnahmten Güter, zu denen noch die der „Abwesenden" und der Verschickten kamen, war sehr beträchtlich. Die zeitgenössischen Schätzungen schwanken zwischen 2½ und 5 Milliarden. Um aus diesen Gütern möglichsten Vorteil zu ziehen, hatte der Konvent beschlossen, daß sie in kleineren Stücken verkauft werden sollten. Aber die kleinen Leute, an die der Konvent dachte, hatten nicht das nötige Geld, um selbst ganz winzige Käufe zu betätigen; der Markt war von den Gütern „ersten Ursprungs" überschwemmt und die Vermögenden schienen zu neuen Wagnissen wenig geneigt, da sie durch das nur auf möglichst hohe Eingänge berechnete Verfahren der Revolutionsregierung ebenso beunruhigt waren wie durch die Anwendung der neuen mit rückwirkender Kraft versehenen Gesetze über das Erbrecht. Trotzdem hatte im wesentlichen das Bürgertum den Nutzen von den Gütern der Ausgewanderten; es kaufte, indem es die Erleichterungen ausnützte, die den Käufern durch die Dekrete über die Verkäufe zugesichert waren, und zahlte mit den im Werte gesunkenen Assignaten. Die ländlichen oder städtischen Proletarier, denen das Gesetz vom 24. April 1793 verbot, Kaufgenossenschaften zu bilden, hatten keinen Anteil an diesem umfangreichen Eigentumswechsel. Die Ackerlose im Wert von 500 Livres, die das Gesetz vom 3. September 1793 für sie zu schaffen versucht hatte, waren noch zu teuer, und hätten sie selbst die Möglichkeit gehabt, sie sich anweisen zu lassen, so hätten sie sie zweifellos mangels der nötigen Betriebsmittel nicht ausnützen können. In den Städten, in der Umgebung der Städte wurde sogar die Bauernbevölkerung beinahe völlig zu Gunsten des bürgerlichen und städtischen Elements verdrängt. Selbst ohne zu kaufen, zogen die Bürger aus den beschlagnahmten Gütern Gewinn, indem sie entweder die auf den Nationalgütern lastenden Pachtrechte zusammenkauften oder selbst Pächter solcher Güter wurden; die starke Ausnützung des Bodens, die auch Kahlschläge in den herrschaftlichen Forsten in sich schloß, die Bezahlung der Pachtgelder in Assignaten, das stete Sinken des Pachtschillings waren die Quelle neuer Gewinne. Auch der Staat hatte von dem Verkaufe der Güter „zweiten Ursprungs" kaum mehr Vorteile als die kleinen Leute. Der Wertsturz der Assignaten machte

schließlich die geleisteten Zahlungen völlig bedeutungslos. Auf jeden Fall aber verbürgt der Staat durch das Gesetz vom 30. Thermidor des Jahres IV und den Artikel 374 der Verfassung vom Jahre III allen Inhabern von Nationalgütern die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes.

Wir wissen, daß das Direktorium es für möglich hielt, die durch die ungeheuren Assignatenausgaben von 1792 bis zum Jahre IV entstandene schwierige Frage durch die Schaffung von „Landanweisungen" zu lösen. In dieser Hoffnung sah es sich durch das Sinken der Anweisungen sehr schnell enttäuscht, aber die Bürgerklasse zog aus den Gesetzen vom 28. Ventôse und 6. Floréal des Jahres IV ihren Vorteil, unterstützt durch die Departementsbehörden, die sehr oft in geradezu schuldvollem Einverständnis mit ihr standen, da sie durch eine Vermittlungsgebühr von $^1/_2$ % an den Verkäufen beteiligt waren. Sowie diese Gesetze in Kraft getreten waren, wurden die letzten Nationalgüter zum massenweisen Verkaufe ausgeschrieben und von den Bürgern rasch weggekauft. Da die Güter sehr niedrig geschätzt waren und der Unterschied zwischen dem Nennwerte und dem wirklichen Werte der „Anweisungen" ganz ungeheuer war, konnten sie diese für einen sehr geringen Teil ihrer Kapitalien erwerben. Durch das Gesetz vom 13. Thermidor des Jahres IV versuchte der Staat die Verschleuderungen dadurch hintanzuhalten und aus den Verkäufen Nutzen zu ziehen, daß er an Stelle der Zahlung mit Mandaten zum Nennwerte die zum Kurswerte setzte und diesen Bestimmungen rückwirkende Kraft gab. Doch die bedrängten Spekulanten, die Rechtsgelehrten, die sich gegen die rückwirkende Kraft des Gesetzes aussprachen, die politischen Gegner des Direktoriums vereinigten sich, um gegen das neue Gesetz Einspruch zu erheben. Am 16. Brumaire des Jahres V kam das Direktorium, das den Gedanken, die Anweisungen zu halten, aufgab, auf ein neues Verkaufsverfahren, das seiner Meinung nach dem Staatsschatze sofort Zahlungsmittel zu verschaffen und einen Teil der Staatspapiere in Umlauf zu bringen vermocht hätte. Aber abgesehen davon, daß der Vorrat an Nationalgütern schon sehr stark zusammengeschmolzen war, war die Geldnot des Direktoriums so sehr gestiegen, daß man nicht wußte, wie man die Sachverständigen, die Drucker, die Schreiber bezahlen solle, die man zur Fortführung der Verkäufe brauchte. Die durch die Wahlen des Jahres V beruhigten Ausgewanderten kehrten zurück, ließen sich von den Listen streichen und fanden sich mit den Käufern ab. Zum ersten Male nahm man einen wirklichen Stillstand in den Verkäufen wahr und das Direktorium hielt es für notwendig, ein Rundschreiben zu erlassen, worin es versicherte, daß die verkauften Güter „unter den Schirm der Verfassungsurkunde, unter den Schutz der Gesetze, unter die Bürgschaft der französischen Rechtlichkeit gestellt seien". Schließlich stellte es am 29. Fruktidor den Verkauf der Nationalgüter sogar völlig ein.

Dies geschah, um Zeit für die Ausarbeitung von Gesetzen zu gewinnen, die sich den Finanzbedürfnissen des Staates, der politischen und wirtschaftlichen Lage des Landes besser anpaßten, und das war auch wirklich der Zweck der Gesetze vom 26. Vendémiaire und vom 27. Brumaire des Jahres VII. Aber das Silber hielt sich weiter versteckt, die innere und äußere Bedrängnis des Jahres VII machte die Kapitalisten mißtrauisch, die Verkäufe wurden seltener, brachten Verluste, die in der Zahlungsunfähigkeit der Käufer begründet waren. Von den 125 Millionen, die als Einlauf aus den Verkäufen in den Staatsvoranschlag des Jahres VII eingestellt waren, kamen nur 38 wirklich herein, und davon nur ein sehr kleiner Teil in Hartgeld. Als die Konsulatsregierung eingesetzt wurde, belief sich der Vermögensstand an Nationalgütern auf etwa 500 Millionen, dazu kamen noch rückständige Zahlungen, die auf 28 Millionen in Papier und 57½ Millionen in Hartgeld geschätzt wurden. Die Verkäufe gingen so sachte bis zum Jahre XII fort, aber die neue Regierung beschäftigte sich weniger mit ihrer Fortführung als mit der Sicherung der Lage der alten Käufer. Das Konkordat, das die Verstaatlichung der geistlichen Güter bestätigte und das Abrechnungsverfahren, das im Jahre XI ersonnen wurde, um die Zahlungsgeschäfte zu überprüfen, sollten diesem Sicherungswerke dienen. Es ist wahrscheinlich, daß die verkauften Güter ersten und zweiten Ursprungs in den allerersten Jahren des 19. Jahrhunderts ihre Besitzer nicht aufs neue wechselten. Im übrigen: ob nun die Beute vom Klerus und vom Adel in den Händen der ursprünglichen Besitzer blieb oder ob die erworbenen Güter in diesem Zeitraume weiter ihre Besitzer wechselten, wodurch die Wirkungen der ursprünglichen Umwälzung im Grundbesitze noch verwickelter wurden, in beiden Fällen hatte sicherlich das Bürgertum den Hauptvorteil davon. Manche Käufer behielten das Gut als Familienbesitz, andere hatten sie an die großen Gesellschaften für unbeweglichen Besitz weiterverkauft, die entweder die großen Güter wiederherstellen wollten oder zu weiteren Teilungen schritten und diese Stücke an Bauern verkauften, welche ihren Grundbesitz abrunden wollten, oder an Städte und Behörden, die gewaltige öffentliche Arbeiten unternahmen; wieder andere nahmen den Bauern, die der nötigen Betriebsmittel entbehrten, die in Verfall geratenen Nationalgüter ab: sie alle gehören aber in weitaus überwiegender Zahl der Bürgerklasse an, deren wirtschaftliche Macht durch die Verstaatlichung der Güter der Geistlichkeit und des Adels vermehrt wurde, während zugleich die wirtschaftliche Freiheit ihrem Tätigkeitsdrange ungeheure Entwicklungsmöglichkeiten eröffnete.

Die Wirkungen der vier Reihen großer Tatsachen und Vorgänge, die wir hier eben dargelegt haben, traten hauptsächlich erst nach Beendigung der Revolution zutage. Vor den Revolutionsregierungen erhoben sich un-

mittelbar dringende Fragen, die sie sofort lösen mußten, um nur überhaupt das Leben des Landes zu sichern. Die des Geldumlaufes und die der Beschaffung von Lebensmitteln beängstigten sie am meisten. Eng miteinander verknüpft, haben sie die mannigfachen verwickelten Notlagen hervorgerufen, die rückwirkend notwendigerweise gewaltige politische Erschütterungen zur Folge hatten.

Seit der Thronbesteigung Ludwigs XVI. hatte der Staat 1740 Millionen Livres entliehen und schleppte eine schwebende Schuld von 600 Millionen mit sich fort. Das Hartgeld war noch vor Beginn der Revolution so selten geworden, daß man den Scheinen der Eskomptekasse, bei der das königliche Schatzamt seine Anleihen zu machen genötigt war, hatte Zwangskurs verleihen müssen. Die Verfassunggebende Versammlung erkannte die Schulden der Monarchie in ihrem vollen Umfange an und schreckte nicht davor zurück, die Finanzverwaltung völlig umzugestalten. Aber die Vorschreibung und Erhebung der neuen Steuern ging langsam vor sich, und da die Forderungen des Staatsschatzes immer größer wurden, versuchte es Necker mit zwei Anleihen — die aber nicht voll gezeichnet wurden — und einer „Steuer für das Vaterland“, die für den Augenblick nur 50 Millionen einbrachte. 150 schuldete man der Eskomptekasse, deren Papiergeld in immer größeren Mengen umlief; seit dem August 1789 sank der Wert der Eskomptescheine unter den Nennwert; anderseits verbarg sich das Hartgeld. Zur Notlage des Staatsschatzes kam so noch die Geldnot. Diese Tatsachen veranlaßten die Verfassunggebende Versammlung, am 19. Dezember die Assignaten zu schaffen: „Kaufscheine“, die dazu bestimmt waren, die Darlehen zu begleichen, die dem Staatsschatze von der Eskomptekasse gemacht worden waren; deren Scheine behielten bis zum 1. Juli 1790 volle Zahlkraft bei allen öffentlichen und privaten Kassen. Da der Münzmangel andauerte, beschloß die Versammlung am 14. April 1790 die volle Gleichstellung von Assignaten und gemünztem Gelde. Spätere Gesetze bestimmten die Eigenschaften dieses Papiergeldes: es lautete auf den Überbringer und hatte gesetzlichen Kurs. Gedeckt war es durch die gesamten Kirchengüter und so glaubte man, es würde das Vertrauen des Landes finden. Aber man bemerkte bald, daß das Papier, wie immer, das Hartgeld verdrängte. Das Fehlen von Banknoten unter 100 Livres hemmte die täglichen Geschäfte des Kleinhandels und der Arbeiterklasse. Die Herstellung von Sous aus dem Metall der Kirchenglocken und Kirchengeräte half dem Übel nur sehr wenig ab. In Paris und in den Departements richtete man besondere Kassen ein, die die Assignaten in „Vertrauensscheine“ umwechselten oder in „patriotische Scheine“ oder gegen „Vertrauensmedaillen“, die 6 Deniers bis 40 Sous galten. In Frankreich gab es im März 1792 mehr als 400 Millionen von diesem „Kredit“geld,

dessen Vorhandensein den Markt beschwerte und, von den Geldspekulanten ausgenutzt, auf die Assignaten drückte. Man verbot es am 8. November 1792, nachdem man durch den Beschluß vom 13. Mai 1791 die Herstellung von 100 Millionen in Assignaten zu 5 Livres verfügt hatte; Assignaten zu 10 Sous und zu 50 Sous wurden von der Gesetzgebenden Versammlung herausgegeben.

Die Außenstände flossen aber so langsam ein, daß die Regierung gezwungen wurde, immer mehr Assignaten auszugeben. Die Güterverkäufe vermehrten sich zugleich mit der Ausgabe von Papiergeld, so daß dessen Tiefstand verhängnisvoll wurde. Am Schlusse der Gesetzgebenden Versammlung betrug die Wertverminderung schon 43 Prozent. Die Assignaten blieben aber wenigstens dem Wortlaute nach dazu bestimmt, die Staatsschuld durch Vermittlung der Kasse für außerordentliche Ausgaben zu bezahlen. Am 4. Jänner 1793 jedoch hob der Konvent diese Kasse auf und von da an wurden die Assignaten, die in die Kasse des Schatzamtes übergingen, das eigentliche Umlaufsgeld des Staates. Mit aller Anstrengung bemühte sich die Versammlung, dieses Geld dem Lande aufzuzwingen und den Umlauf des wirklichen Geldes (des Hartgeldes) zu unterbinden. Zur Ergänzung der unzulänglichen Einnahmen gab der Konvent immer wieder neues Papiergeld aus. Die Zahl der ausgegebenen Assignaten, die Wertminderung des Unterpfandes — der Nationalgüter — gerade durch die Vermehrung seiner Masse, dazu die Unmenge falscher Assignaten, die in Frankreich und im Auslande erzeugt wurden, beschleunigten ihren Wertsturz. Der geschäftliche Verkehr wurde unmöglich. Die Bauern weigerten sich, für ihre Erzeugnisse ein wertloses Papier einzutauschen, die Arbeiter konnten sich für das Papier, das sie als Lohn erhielten, nicht mehr genug Lebensmittel kaufen, die Märkte wurden leer, es bildete sich eine doppelte Preisliste — in Münze oder in Assignaten —, die Münznot löste eine Lohn- und Lebensmittelnot aus.

Der Konvent mühte sich mit aller Kraft, diese doppelte Schwierigkeit dadurch zu lösen, daß er die Preise vorschrieb. Nicht etwa im Namen irgendeiner Lehrmeinung vom besten Zustande ging er daran, die Vorschriften über den Höchstpreis (das „Maximum") zu erlassen, d. h. eine Preisliste für Lebensmittel aufzustellen, sondern gedrängt von der Notwendigkeit und beeinflußt von den Bittschriften der Sektionen, Volksgesellschaften und Gemeindevertretungen. Eine ununterbrochene Reihe von Schätzungen und Berechnungen zeigt, daß die Versammlung sich nicht ohne Zögern auf den Weg der Bevormundung gewagt hat, die der ganzen Wirtschaftslehre des 18. Jahrhunderts, von der sie im Grunde durchdrungen war, so sehr widersprach. Zunächst beschloß sie am 4. Mai den Höchstpreis für Getreide, dann erklärte sie am 28. Juli den „Fürkauf" für ein

„todeswürdiges" Verbrechen, d. h. die Tathandlung, daß jemand „dringend notwendige Waren oder Lebensmittel zurückhalte oder gar zugrunde gehen lasse, ohne sie täglich und öffentlich feil zu bieten". Den 19. August ermächtigte sie die Direktorien der Departements, einen Höchstpreis für Holz, Öl und Kohle festzusetzen. Am 16. September ordnete sie den Höchstpreis für Getreide, Mehl und Futtermittel an. Am 19. September endlich gab sie dem Drucke des Volkes nach und erließ für ein Jahr das allgemeine Höchstpreisgebot und das Verbot der Ausfuhr von Rohstoffen. Das Gesetz über den Höchstpreis betraf 39 der gebräuchlichsten und unentbehrlichsten Waren und forderte, daß sie zu den im Jahre 1790 üblichen Preisen mit einem Zuschlage von einem Drittel verkauft würden. Die Löhne wurden auf das Doppelte derer von 1790 erhöht. Eine besondere Kommission, die Lebensmittelkommission, wurde beauftragt, die Anwendung des Gesetzes durch Aufstellung von eigenen Verzeichnissen für jeden Bezirk vorzubereiten. Es war aber schwierig, in diesen Verzeichnissen die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Fabrikanten, die ihre Rohstoffe 1792 eingekauft hatten, waren gezwungen, zu den Preisen von 1790 zu verkaufen. Die tatsächlichen Preise, die durch den doppelten Maßstab der Assignaten und des Bargeldes beeinflußt wurden, stimmten mit den Höchstpreisen nicht überein. Zu einer Zeit, da die Assignaten 73 Prozent ihres Wertes verloren hatten, war der Unterschied zwischen den Preisen von 1790 und denen von 1793 lächerlich gering. Das Dekret vom 11. Brumaire des Jahres II (1. November 1793) konnte diesen Schwierigkeiten nicht abhelfen. Dieses neue Gesetz bezog sich auf die unumgänglich notwendigen verarbeiteten Waren und bestimmte, daß der auf der oben erwähnten Grundlage festgesetzte Höchstpreis für die Rohstoffe von den Großhändlern um 5, von den Kleinverkäufern um 10 Prozent erhöht werden dürfe, außerdem um einen entsprechenden Mehrpreis für die Herstellungs- und Beförderungskosten. Die Kleinhändler, welche nachweisen könnten, daß die durch die Höchstpreise verursachten Verluste ihr Vermögen bis auf weniger als 10000 Livres vermindert hätten, sollten eine Entschädigung erhalten.

Zugleich mit seinen Anstrengungen, das Anschwellen der Preise zu hemmen, ging das Bemühen des Konvents, die Assignaten zu halten. Er drohte am 1. August 1793 mit furchtbaren Strafen — Geldstrafen von 3—6000 Livres, von 6 Monaten Gefängnis bis zu 20 Jahren Kettenstrafe — einem jeden, der eine Assignate mit Verlust annehme oder ausgebe; er setzte am 10. Mai die Todesstrafe für alle diejenigen fest, die Hartgeld kaufen oder verkaufen, Assignaten mit Verlust annehmen oder ausgeben, teurer als um den Höchstpreis verkaufen oder vor Abschluß eines Kaufes fragen würden, in welcher Münze man sie bezahlen werde. Wirklich erholte sich der Kurs der Assignaten. Von 27 im September stieg er auf 48

im Dezember und hielt sich im ersten Halbjahre 1794 zwischen 41 und 30. Vom Ende der Schreckensherrschaft an sank er wieder, verlor 78 Prozent, und der thermidoristische Konvent hielt es seither für unnütz, den Höchstpreis aufrecht zu erhalten und schaffte ihn am 3. Nivôse des Jahres III ab. Zur Deckung seiner Zahlungsverpflichtungen druckte er ungeheure Mengen von Assignaten, seit dem 9. Thermidor 19 Milliarden. Wir haben gesehen, daß das Direktorium sofort erkannte, daß man auf diesem Irrwege unmöglich weitergehen könne. Nachdem schon am 6. Floréal des Jahres III der Verkehr mit metallischen Münzsorten wieder erlaubt und am 28. Thermidor die Prägung von Metallmünzen angeordnet worden war, wurden am 20. Pluviôse des Jahres IV die Geräte, die zur Erzeugung der Assignaten gedient hatten, zerbrochen und verbrannt. Dennoch aber blieben noch etwa 32 Milliarden Assignaten im Umlauf. Der Louisdor, der zur Zeit der Auflösung des Konventes mit 2500 Livres bewertet worden war, stieg Mitte Juni 1795 auf mehr als 17000 Livres. Um diese Not zu beschwören, ersann das Direktorium die „Land-Anweisungen" („Territorialmandate", mandats territoriaux), für die Nationalgüter im Werte von 1800 Millionen als besonderes Unterpfand gestellt wurden. Die Anweisungen beendeten den Todeskampf der Assignaten, die im Juni 1796 nicht mehr im Verkehr waren und nicht mehr bewertet wurden; aber auch die Anweisungen litten unter den Folgen desselben Irrtums wie die Assignaten, die man ja auch durch unbewegliche Güter hatte decken wollen: auch ihr vollständiger Sturz erfolgte reißend schnell: im Februar 1796 wurde der Hundertfrankenschein mit 35 Franken in Gold bewertet, im Juni mit 7 Franken 10 Sous, im August mit 2 Franken und einigen Sous. Das Gesetz vom 16. Pluviôse des Jahres V (4. Februar 1797) bestimmte, daß die Assignaten und Anweisungen unter 100 Livres im Privatverkehr überhaupt nicht mehr angenommen werden sollten und daß der Staat sie nur noch für rückständige Steuern zum Tageskurse in Zahlung nehmen werde. Indem das Direktorium das Versagen des Papiergeldes zugestand, verkündete es, daß der Staat zu einem Opfer bereit sei, aber es versuchte zu hindern, daß die privaten Gläubiger ähnliche Opfer bringen müßten, oder daß die Schuldner zu ungerechten Zahlungen gezwungen würden. Durch diese Gesetzgebung leitete das Direktorium eine Abwicklung ein, deren Früchte das Konsulat ernten sollte. Das Papiergeld der Revolution beschloß seinen Lebenslauf; der der Banknote, die durch den Metallschatz eines privaten und vom Staate beaufsichtigten Institutes gedeckt war, begann. So hatten denn auch alle die wechselnden Schicksale der Assignaten und der Anweisungen in Frankreich das Vertrauen auf die öffentlichen Papiere nicht ertötet. Die Assignaten und die Anweisungen waren schon von Haus aus eine verfehlte Schöpfung gewesen, weil man von einer falschen Grundauffassung ausgegangen war. Aber so, wie sie waren, ob auch umhüllt mit

dem ganzen drakonischen Rüstzeuge der Schreckensgesetze, durch ihr ganzes Wesen ein Hemmnis für die Geschäfte des Staatsschatzamtes, ob sie auch unverschämte Wuchergewinne und ungerechte Vermögensverluste ermöglichten, so haben sie doch dem revolutionären Frankreich zu leben ermöglicht, zwar nur schlecht zu leben, aber doch überhaupt zu leben.

Die Höchstpreisgesetze, die den Gesetzen über die Assignaten wesensverwandt waren, hatten die gleichen Fehler und die gleichen Vorzüge. Am 22. Oktober 1793 wurde eine Sonderverwaltung, die Kommission für Lebensmittelversorgung (commission des subsistances et approvisionnements), gebildet, die man mit der Durchführung der Höchstpreisgesetze und mit der Aufgabe betraute, Paris, Frankreich und seine Heere zu ernähren. Hierzu war zunächst nötig, daß man einen annähernd genauen Nachweis der Hilfsquellen eines jeden Departements aufstellte, so daß man dann den Überfluß der glücklicheren Departements in die notleidenden ableiten konnte. Als die von den Ortsverwaltungen geforderten statistischen Behelfe ausblieben, benutzte man alte Aktenstücke und, indem die Kommission unter Hinzufügung anderer Quellen diese Aufschlüsse verwertete, konnte sie eine vorläufige Übersicht über die heimischen Bodenerzeugnisse zusammenstellen und 15 Lebensmittelbezirke bilden, die den 14 Armeen der Republik und der Stadt Paris entsprachen. Das Ausführungs- und Zwangslieferungsverfahren, das durch strenge Strafverfügungen gegen die Aufkäufer gesichert wurde, umfaßte das ganze Land. Groß- und Kleinhändler mußten Anschläge über die Art und Menge ihrer Vorräte an die Türen heften, den Gemeindeverwaltungen häufige Lagerberichte geben und sich Haussuchungen gefallen lassen. Von den landwirtschaftlichen Erzeugern, als den Besitzern von Lebensmitteln und anderen Rohstoffen, forderte man, daß sie die verödeten Märkte beschickten; beschlagnahmtes Getreide und andere Vorräte wurden sofort zum Höchstpreise verkauft. Die Anzeigen vermehrten die Strafmaßnahmen gegen die Bauern oder die „Aufkäufer". Übrigens erkannte die Lebensmittelkommission sehr schnell, daß die heimische Erzeugung aus zahlreichen Gründen die Bedürfnisse des Verbrauches nicht würde befriedigen können. Man mußte zur Einfuhr greifen und die Kommission wandte sich hauptsächlich an die Vereinigten Staaten, die italienischen Republiken, die Levante und die nordischen Länder. Sie entsandte überall hin ihre Unterhändler und ließ das „Schiffahrtsgesetz" („Acte de navigation") vom 21. September 1793 außer Kraft setzen, das die Einfuhr fremder Waren nur auf französischen Schiffen oder solchen des Ursprungslandes gestattete. Um ihre Einkäufe zu begleichen, wandte die Kommission zuerst geradezu ein Tauschverfahren an. Sie kaufte mit Assignaten Waren ein und zahlte mit diesen die eingeführten Lebensmittel. Ferner verwertete sie alle im Besitze des Schatzamtes oder der in Anspruch genommenen Bankiers befindlichen

Wechsel auf die fremden Länder, mit denen Frankreich nicht im Kriege stand, und konnte so auf Hamburg, Basel, Venedig und Genua ziehen. Sie ging sogar soweit, heimlich die ehemalige „Afrikanisehe Handelsgesellschaft" aufzukaufen, um unter ihrem Namen Getreide aus Tripolis und Algerien einzuführen. So lief in den Häfen des Ozeans und besonders des Mittelmeeres ein Schiff nach dem anderen ein und der Minderertrag der französischen Bodenerzeugnisse konnte dadurch teilweise gedeckt werden.

Die Amtshandlungen dieser Kommission, die anfänglich auf Rohstoffe beschränkt waren, wurden durch das obenerwähnte Dekret vom 11. Brumaire des Jahres II auf unumgänglich notwendige Arbeitserzeugnisse ausgedehnt. Sie gab sich redliche Mühe, die genaue Anwendung dieser ganzen bis ins kleinste gehenden Vorschriften zu überwachen. Aber die Aufgabe überstieg ihre Kräfte; ungeachtet aller Strafandrohungen kaufte niemand zu den festgesetzten Preisen und die Arbeiter, deren Löhne auch dem Höchstpreise unterworfen waren, fanden keine Arbeit mehr. Der Kommissär Gaujon sah nun die letzten Folgen dieser ganzen Ordnung voraus: die Anstellung und Bezahlung der Arbeiter durch den Staat als den alleinigen Unternehmer und Erzeuger mit dem Höchstlohne und den Verkauf der von ihnen erzeugten Waren zum Höchstpreise. Er schied aus der Lebensmittelkommission, ehe er seine Gedanken verwirklichen konnte; aber sicher ist, daß diese Gedanken dem Konvente widerstreben mußten, der dem „Ackergesetze", d. h. dem Sozialismus feindlich gegenüberstand und der in dem Höchstpreise nur ein unentbehrliches revolutionäres Hilfsmittel sah.

Überdies brachte dieses Hilfsmittel bei weitem nicht alle die Erfolge, die sich der Konvent davon versprochen hatte. Wer schlau genug war, umging die Gesetze. Man ließ den Verbraucher die Lebensmittel, die in den Listen nicht aufgeführt waren, überzahlen, bot ihm zu Hause Lebensmittel gegen Bezahlung in Hartgeld an, tauschte die Assignaten gegen Münzen um, die man mit Gewinn ausführte. Die anderen verloren ihr Geld, schlossen ihre Läden oder litten unter harten gesetzlichen Bestimmungen oder den Gewalttaten des ausgehungerten niederen Volkes. Die Verbraucher, die von den stets ungenügend mit Lebensmitteln versorgten Gemeindeverwaltungen nur sehr geringe Mengen zugeteilt erhielten, mußten in den Städten an den Türen der Bäcker, Krämer, Schlächter oder Kohlenhändler in stundenlangem Anstellen ihre Zeit verlieren. Die Bauern waren besser daran; sie ernteten die Bodenerzeugnisse, von denen sie lebten, und suchten den Überschuß ihrer Ernten vor den Eintreibungsbeamten zu verbergen, um sie in einträglichen verbotenen Geschäften zu verwerten. Trotzdem schaffte der Konvent den Höchstpreis nicht sofort nach dem 9. Thermidor ab; erst am 4. Nivôse des Jahres III, Dezember 1794, entschloß er sich dazu und noch erklärten zwei Ergänzungsdekrete die vor diesem

Zeitpunkte abgeschlossenen Geschäfte für gültig. — Aber die Abschaffung des Höchstpreises führte nicht sogleich den Überfluß herbei, den die Thermidorianer davon erhofft hatten. Die Teuerung war durch zu viele Ursachen seelischer und wirtschaftlicher Art bestimmt, als daß sie rasch hätte verschwinden können. Zu viele Ursachen, innere und äußere, spielten mit, die eine genügende Versorgung der Märkte verhinderten. In den Städten, besonders in Paris, stieg die Not ins fürchterliche. Wie wir wissen, rief sie in der Hauptstadt die politischen Unruhen vom Germinal und Prairial hervor; und obwohl die Bedrängnis in den folgenden Monaten abnahm, konnten einige Abgeordnete es wagen, dem Konvent unmittelbar vor seiner Auflösung nichts Geringeres vorzuschlagen, als die Einführung eines gesteigerten Höchstpreises im Ausmaße des Zwanzigfachen der Preise von 1790.

Das Direktorium durfte auf dieses Auskunftsmittel nicht zurückkommen. Die Not wurde jedoch nicht beseitigt. Mit der Entwertung des Papiergeldes stiegen auch fortwährend die Preise. Die Märkte wurden von den habgierigen und mißtrauischen Bauern noch immer schlecht beschickt. In den großen Städten, besonders in Paris, blieb die Lage des niederen Volkes und der Arbeiter andauernd höchst kläglich. Die Verwaltungsbehörden kauften Mehl, das die Bäcker unter dem Marktpreise verarbeiten mußten; das schlechtgebackene Brot wurde nur gegen Vorzeigung von Karten, die auf Namen und Menge lauteten, abgegeben. Die körperliche Widerstandskraft der städtischen Bevölkerung war auf den Nullpunkt gesunken und vielleicht muß man in der Dauer dieses leiblichen Elends eine der Ursachen für das Erlahmen der revolutionären Begeisterung erblicken. Sehr langsam erschienen die Lebensmittel wieder auf den ländlichen Märkten und in den städtischen Hallen. Die Ursachen, die die Notlage herbeigeführt hatten, verloren an Kraft oder verschwanden. Frankreich eroberte Landstriche, die seine Erzeugungsfläche vergrößerten; die gründlichere Ausnutzung des Ackerbodens, die Aussicht auf den Frieden wirkten gleichmäßig nach derselben Richtung und, als das Konsulat aufgerichtet war, war auch die Not endlich beschworen. Sie hatte vor allem den Gegensatz der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte enthüllt, aus denen Frankreich sich zusammensetzte. Auf der einen Seite die handeltreibende Bürgerklasse, deren vom Überflusse an Papiergeld überreizte Unternehmungslust sich auf die Beherrschung des Marktes richtete, die die Arbeiter durch die Erhöhung der Lebensmittelpreise aussog und die Unternehmer durch die Erhöhung der Preise für die Rohstoffe hemmte; ferner die Bauern, die durch die kaufmännische Seite ihrer Tätigkeit dem Bürgertum nahe standen; auf der anderen Seite die Handwerker, die Arbeiter, die Fabrikanten, die durch die Höhe der Preise so heruntergebracht waren, daß die Gegensätze zweiter Ordnung, die Proletariat und gewerbliche Unternehmer bald in zwei

feindliche Lager scheiden sollten, damals nicht wirksam zu werden vermochten. Die Zeitgenossen der Revolution haben an eine Verschwörung der „Alleinverkäufer", der „Fürkäufer" geglaubt. Eine solche Verschwörung aber hat es nie gegeben, wenigstens keine so allgemeine, wie die öffentlichen Ankläger der Revolutionsgerichte annahmen. Aber sicher ist, daß gemeinsame Vorteile die Handeltreibenden zu einem festen Bunde zusammenschlossen und daß sie unter Benützung der außerordentlichen Verhältnisse, unter denen das Land lebte, den Markt und die reichen abhängigen Gesellschaftsgruppen beherrschen konnten und stark genug waren, um sich schließlich den Revolutionsgesetzen und den Maßnahmen der Schreckensherrschaft gegenüber zu behaupten.

Diese Maßnahmen und diese Gesetze mußten, ohne jedoch dem natürlichen Aufstiege der bürgerlichen Klasse Einhalt tun zu können, die wichtigsten Gebiete des wirtschaftlichen Lebens stark beeinflussen. Fügen wir noch den Kriegszustand hinzu, der seit Mitte 1792 andauerte und durch die Verringerung der Arbeiterschaft auf die schaffende Tätigkeit, durch die Schließung für das ganze Land wichtiger Märkte auf den Warenumlauf einen verhängnisvollen Einfluß übte! Da die Armee die gewerbliche und die ländliche Arbeiterschaft in sich aufsog, trat ein solcher Mangel an Arbeitskräften ein, daß die Verwaltungsbehörden zu zahlreichen Zwangseinstellungen von Arbeitern greifen mußten. Der Wohlfahrtsausschuß stellte Mäher- und Schnitterkompagnien auf, um die Ernten in der Umgebung von Paris einzubringen und die Entsandten Volksvertreter hoben zwangsweise Arbeiter aus zur Erzeugung von Salpeter oder von Waffen, die zur Verteidigung der Republik notwendig waren. Der Niedergang des Gewerbes wird durch vielerlei Maßregeln zur Beseitigung der Bettelei und durch das von der Lebensmittelkommission und dem Wohlfahrtsausschuß gesammelte gewerbestatistische Material bezeugt. Ebenso beweisen ihn die zahlreichen Hilfs- und Unterstützungsgesuche, die von Gewerbetreibenden an die Regierung gerichtet wurden. Der Verkauf der eingezogenen Güter der Ausgewanderten nötigte den Staat oft geradezu, die von den Eigentümern verlassenen Unternehmungen selbst zu verwalten: Bergwerke, wie die von Anzin und Aniche, Hüttenwerke, wie die von Indret, wurden so Verwaltern anvertraut, die sie auf Rechnung der Republik betrieben; aber man vermied es, dieses System zu verallgemeinern, das den wirtschaftlichen Gewohnheiten und Anschauungen der Konventsmitglieder widerstrebte. Die Luxusindustrien waren die einzigen, die von der Regierung nicht bevormundet wurden. Dennoch litten sie am meisten infolge der durch die Gleichheitslehre bewirkten Umbildung der Sitten und der Verminderung der auswärtigen Kundschaft.

Die schönen, trügerischen Erwartungen, deren Erfüllung die Verfassunggebende von ihrer Abstimmung über den Zolltarif erhoffte, ver-

flogen ziemlich schnell. Die Ergebnisse des Jahres 1789, in dem eine große Lebensmitteleinfuhr nötig gewesen war, waren nicht glänzend gewesen. Die Ziffern, welche Roland für das erste Halbjahr 1792 vorlegte, 227 Millionen Einfuhr, 382 Millionen Ausfuhr, wären besser gewesen, wenn nicht der Minderwert der Assignaten den Preis der Einfuhr um ein Viertteil erhöht hätte. Der Krieg verschärfte die Notlage des Handels. Am 1. März 1793 erklärte der Konvent alle zwischen Frankreich und den feindlichen Ländern geschlossenen Handelsverträge für ungültig. Am 1. Juni verbot er die Einfuhr englischer Waren und verlangte Ursprungsbescheinigungen für die eingeführten Waren; die Ausfuhr von Getreide und anderen Lebensmitteln wurde verboten, bald auch sogar die von Webwaren. Gegen das Vorgehen der englischen Kaper, die französische Waren unter neutraler Flagge beschlagnahmten, verfügte der Konvent am 9.—12. Mai Vergeltungsmaßregeln, indem er die Wegnahme neutraler Schiffe erlaubte, die feindliche oder für das Feindesland bestimmte Waren führten; am 9. August wurde die Ausfuhr aller für die Lebenserhaltung unentbehrlichen Waren verboten. Dann wurde am 21. September ein Schiffahrtsgesetz genehmigt, welches die Beförderung nach Frankreich bestimmter Waren durch französische Schiffe anbefahl. Fremden Schiffen wurde eine Abgabe von 50 Sous für die Tonne auferlegt. Wenn in der Wirklichkeit das Schiffahrtsgesetz nicht ganz genau eingehalten wurde, wenn man auch am 26. Vendémiaire des Jahres II die Einfuhr von Waren aus feindlichen Ländern unter neutraler Flagge gestatten mußte, so gab sich der Konvent doch alle Mühe, den englischen Handel in seinen Lebensbedingungen zu treffen; am 18. Vendémiaire des Jahres II verbot er die Einfuhr von Waren aus England oder den englischen Besitzungen vollständig und bedrohte die Einfuhrhäuser und die Verkäufer mit furchtbaren Strafen. Trotzdem fanden englische Waren im Werte von einigen Millionen in Frankreich Eingang. Die Schmuggelware gesellte sich zu den Prisen der Kaper, zu den Käufen der Lebensmittelkommission, zu den Sendungen der „Räumungsstellen" in den eroberten Ländern, zu den regelrecht durchgeführten Plünderungen durch die Armeen, und so wurde der Umlauf ausländischer Waren ermöglicht. Aber der rechtmäßige Einfuhrverkehr, der durch den Krieg, die Verminderung der verfügbaren Schiffszahl gehemmt wurde, ging gewaltig zurück. Von einer Milliarde im Jahre 1789 war er 1793 schon auf 660 Millionen — noch dazu in Assignaten — gesunken, 1797 auf 564, 1798 auf 557, 1799 auf 533. Die Ausfuhr, die während der Kriege des Konventes zurückgegangen war, neigte unter dem Direktorium, das einen Handelsvertrag mit der Zisalpinischen Republik geschlossen und die eroberten Departements in seine Zollgrenzen einbezogen hatte, zu einer Steigerung, bis zu den Zeiten des Konsulats, in denen das Wiederaufblühen der Gewerbetätigkeit auch

durch eine starke Einfuhr von Rohstoffen gekennzeichnet wurde. Aber der Handel mit den Kolonien war vollständig vernichtet.

Die französischen Kolonien auf den Antillen, besonders St. Domingo und die Insel Bourbon hatten sich seit 1763 wirtschaftlich sehr schön entwickelt und waren auch durch den Unabhängigkeitskrieg der Vereinigten Staaten kaum bedroht worden. Der Handel des Mutterlandes mit den Kolonien stand im französischen Außenhandel in erster Reihe und behielt diese Stellung bis 1792. Die Verfassunggebende Versammlung hatte freilich an der Rechtslage der Kolonien nichts geändert, obwohl der Fortbestand der Sklaverei sehr wenig zur Erklärung der Menschenrechte paßte; sie hatte in dieser Hinsicht es den Kolonialversammlungen, die übrigens ausschließlich aus Weißen gebildet waren, vollständig überlassen, ihre inneren Angelegenheiten zu ordnen. Die Gesetzgebende Versammlung, in der mehrere wirkliche Mitglieder der „Gesellschaft für die Schwarzen" saßen, ging weiter, indem sie am 11. August 1792 die Belohnung für die Einfuhr von Schwarzen abschaffte, am 28. März das Stimmrecht allen Freien, Weißen und Schwarzen, gewährte. Am 22. August beschloß sie ferner, daß alle Kolonien Abgeordnete zum Konvent zu senden hätten. Es war ein Abgeordneter von St. Domingo, der am 16. Pluviôse des Jahres II vor der Versammlung das Bild der Leiden entwarf, die die Negersklaven zu erdulden hatten. Der Konvent beschloß sofort die Abschaffung der Sklaverei, ohne für einen Übergangszustand oder für eine Entschädigung der Sklavenbesitzer zu sorgen. Nun hatte es in den Antillenkolonien schon Unruhen gegeben; seit 1790 waren wiederholt weiße Kolonisten ermordet worden. In St. Domingo hatte der Konventskommissär, um die Schwarzen zu beruhigen, am 31. Oktober ihre Freilassung verkündet. Die Weißen riefen die Spanier und Engländer zu Hilfe. Es war ein Zustand vollständiger Verwirrung und Gesetzlosigkeit. Auch von den Pflanzern auf Martinique und Guadeloupe waren die Engländer herbeigerufen worden (März-April 1794). Auf der Insel Bourbon (Réunion) und auf der Île de France ließ die Kolonialversammlung den Freilassungsbeschluß nicht einmal verkündigen. Zwar gelang es den Freien und Freigelassenen von Guadeloupe, nach sechsmonatlichen Kämpfen die Engländer von der Insel zu vertreiben; zwar trat Spanien durch den Baseler Vertrag den östlichen Teil von St. Domingo an Frankreich ab und Toussaint-l'Ouverture verjagte die Engländer aus Port-au-Prince. Aber die Kolonialunruhen hatten noch mehr als die spanischen oder englischen Kaper den Handel mit dem Mutterlande auf ein Nichts herabgedrückt und erst unter dem Konsulate begann in Frankreich die Einfuhr von Zucker und Kaffee sich wieder zu heben.

Die Lage des Innenhandels ward durch die Assignatenwirtschaft, den Höchstpreis und die Lebensmittelverwaltung bestimmt. Wir wollen nicht

mehr auf die Vorteile zurückkommen, die den Großhändlern und bis zu einem gewissen Grade sogar den Kleinverkäufern daraus erwuchsen, die vom 21. März 1793 bis zum 4. Thermidor des Jahres III sogar von der Gewerbesteuer befreit waren, noch auf die sonstigen Ursachen ihres Wohlstandes. Die Abschaffung der Verzehrungssteuern im Februar 1791 kann unter diese Ursachen gerechnet werden.

Zunächst erfreute sie die Arbeiterklasse, weil nun plötzlich Lebensmittel herbeiströmten, besonders Wein, und deren Preise zum Teil vorübergehend sanken; dann befriedigte sie auch die Kaufleute, die durch die städtischen Verzehrungssteuerschranken der alten Zeit so empfindlich beengt worden waren. Die Verzehrungssteuern sollten erst im Jahre VII wieder eingeführt werden. Die Belebung des Handels wurde auch durch die Aufhebung der Brücken- und Wegezölle (am 25. August 1792) gefördert. Leider blieben die Straßen und Wege in der ganzen Revolutionszeit in einem kläglichen Zustande. Die von den Versammlungen bewilligten Gelder genügten nicht zu ihrer Erhaltung. Durch die Militärfuhrwerke, durch die Beförderung von Erzen und von Holz zu den staatlichen Hüttenwerken waren sie grundlos geworden und man mußte schon die Zeiten der günstigeren Staatsvoranschläge des Konsulates abwarten, um für ihre regelmäßige Erhaltung sorgen zu können.

Das regelmäßige Kreditgeschäft wurde durch die revolutionäre Notlage nicht weniger berührt als der Handel. Der Privatkredit konnte die gleichen Bedingungen ausnützen wie die Kaufleute, die oft selber Bankiers und Börsenspekulanten waren. Indem die Kaufleute von dem Aufgeld auf die metallische Münze Vorteil zogen, die Gesetze über den Zwangskurs der Assignaten umgingen, hielten sie, einzeln oder in Gesellschaften zusammengeschlossen, den Handelskredit in ihrer Gewalt. Es ist nicht verwunderlich, daß der Konvent diejenigen zu treffen suchte, die die allgemeine Notlage zu ihrer Bereicherung ausnutzten. Schon am 21. April 1793 hob er die Escompte-Kasse auf, ebenso die Lebensversicherungsgesellschaften und überhaupt alle Aktiengesellschaften. Am 27. Juni 1793 schloß er bis auf weiteres die Pariser Handelsbörse, und als er am 27. Vendémiaire des Jahres II (8. Oktober 1794) auf sein erstes Dekret zurückkam, geschah dies nur, um es zu verschärfen; denn er verbot „allen Banquiers, Handelsleuten und allen und jeden anderen Personen, irgend ein Geschäft dieser Art einzurichten, unter welchem Vorwande und Decknamen immer es auch sein möge“. Die Feindseligkeit gegen die Banken, die durch das sittenverderbliche Treiben einiger ihrer mehr oder weniger kosmopolitischen Mittelsmänner im Schoße des Konventes selbst in diesem erregt wurde, schwand mit dem Eintritt des Umschwunges vom Thermidor. Am 6. Floréal des Jahres III wurde die Pariser Börse wieder eröffnet und am folgenden 15.

gingen der Wohlfahrts- und der Finanzausschuß gemeinsam an die Wiederaufrichtung der Handelsbörsen in Frankreich. Die Lage der französischen Bankiers war gegen Ende der Revolution ziemlich günstig, so daß Bonaparte daran dachte, sie in der vom Staate beaufsichtigten „Bank von Frankreich" zusammenzuschließen.

Wenn auch das Baissespiel der Börsenleute den Kurs der Assignaten stark beeinflußte, so wissen wir doch, daß die Schwankungen dieses Geldes von vielfachen anderen Ursachen abhingen. Unter diesen Ursachen muß man die wirklichkeitsfremden Ansichten der Revolutionsmänner hervorheben, die wie Law voll Vertrauen auf die Allmacht des Staates glaubten, er könne Kredit schaffen und Reichtum hervorzaubern, indem er Papiergeld ausgebe. Die öffentliche Meinung, deren Vertrauen schon von Anfang an durch die Gefahren der Revolution erschüttert worden war, versagte diesen Hirngespinsten den Glauben. Die beiden von Necker im August 1789 aufgelegten Anleihen schlugen fehl. Die „Steuer für das Vaterland", in der Höhe eines Viertels vom Einkommen, die Necker am 8. Oktober 1789 durchbrachte — pflichtmäßig für alle Bürger, die mehr als 400 Livres Einkommen hatten —, hatte zwar gemäß den Ergänzungsgesetzen die Erklärungen der Steuerpflichtigen und die Überprüfung dieser Erklärungen zur Folge, war aber für den Staatskredit das Gegenteil eines Heilmittels und wir haben gesehen, daß die Steuer, durch welche man den „scheußlichen Bankbruch" hatte bannen wollen, weder unmittelbare noch überhaupt ernstliche Ergebnisse hatte. Infolge der Unmöglichkeit, auf den öffentlichen Kredit zu bauen, nahm der Konvent auf dem Höhepunkte der Notlage der Revolution zu einem Ausnahmsverfahren seine Zuflucht, das in schroffem Widerspruch zu den wirtschaftlichen Grundsätzen der Revolution steht und das man als „finanzielle Schreckensherrschaft" bezeichnen könnte. Schon waren einige Gemeindeverwaltungen, einige Departements auf den Gedanken gekommen, die Reichen zu besteuern. Am 10. Mai 1793 beantragte Cambon, dieses Verfahren durch Auflegung einer Bürgeranleihe in der Höhe einer Milliarde auf die „Selbstsüchtigen und Gleichgültigen" zu verallgemeinern. Die Anleihe wurde ungeachtet des lebhaften Widerspruches der Girondisten beschlossen und am 22. Juni bestimmte man, daß die Steuer Verheiratete nur, wenn sie über 10000 Livres Einkommen besäßen, treffen sollte, Junggesellen schon bei 6000 Livres. Als es feststand, daß die Steuer nicht mehr als 200 Millionen eintragen werde, erstreckte sie der Konvent am 3. September auf Einkommen von 1000 Livres an und änderte die Grundlagen der Erhebung, so daß die Anleihe bei den kleineren Vermögen ein Zehntel betrug und sich bei solchen mit 9000 Livres Einkommen oder mehr auf die Hälfte erhob. Um den Einlauf zu beschleunigen, erklärte er, daß die Anleihe sich für diejenigen, die bis zu Jahresschluß ihrer

Verpflichtung nicht nachgekommen seien, in eine Steuer verwandeln und daß sie keinerlei Anspruch auf Vergütung haben sollten. Der Konvent hegte volle Zuversicht auf den Erfolg der Anleihe und hoffte mit ihrem Erlöse schon anfangs 1794 ein Drittel der Assignaten einziehen zu können. Aber infolge der Kniffe der Steuerpflichtigen, des Verfahrens bei den Steuerbekenntnissen rechtfertigte der Erfolg dieses Zutrauen nicht; nicht ohne Mühe wurde ein Fünftel der Milliarde eingehoben und nach dem Ende der Schreckensherrschaft reichte noch dazu eine große Anzahl von Steuerpflichtigen Gesuche um starke Herabsetzungen ein. Dennoch griff das Direktorium in seiner Bedrängnis schon gleich anfangs zu demselben Hilfsmittel. Am 19. Frimaire des Jahres IV beschlossen die Räte eine Steuer „auf die Wohlhabenden", die auf das höchstbesteuerte oder höchststeuerpflichtige Viertel der Bürger eines jeden Departements umgelegt wurde. Die Anleihe war auf 600 Millionen veranschlagt, sollte in barem Gelde oder in Getreide zum Preise von 1790 oder in Assignaten zum Kurse von einem Hundertstel ihres Nennwertes eingezahlt werden und sah 16 Klassen von „Steuerpflichtigen" vor, die von den Departements unter denjenigen ausgesucht werden sollten, „die seit der Revolution infolge von Regierungsaufträgen oder durch Lieferungs- und Handelsunternehmungen schnell große Reichtümer erworben hätten". Der Satz der Anleihe stieg von 50 bis auf 6000, später 25000 Livres. Sie sollte in drei Teilen erhoben werden und unverzinslich sein. Das Kapital zahlte der Staat nur dadurch zurück, daß er seine Gläubiger bis zur Höhe der entliehenen Summe von der direkten Steuer befreite. Die Anleihe des Jahres IV hatte aber keinen größeren Erfolg als die von 1793. Sie wurde langsam und hauptsächlich in Assignaten einbezahlt und die Vorsichtsmaßregeln, die gegen „fiskalische Nachspürungen" getroffen worden waren, ermöglichten es den großen Vermögen, die hohen Steuersätze zu umgehen. Noch weniger brachte die Zwangsanleihe des Jahres VII ein. Gemäß den Gesetzen vom 19. Thermidor und 6. Fruktidor des Jahres VII aufgelegt, schrieb sie gestaffelte Auflagen von 300—4000 Livres vor und ließ auch solche nach freiem behördlichem Ermessen über diese Ziffer hinaus zu. Eine Departementskommission sollte auf Grund der Steuer auf das bewegliche Vermögen die Listen derer aufstellen, die die Anleihe zu zeichnen hätten. Sie sollte 100 Millionen einbringen und brachte angeblich 6 bis 7 Millionen ein; und da sie als „demagogisch", volksverhetzerisch angesehen wurde, weil sie besonders die ehemals Adeligen und die Großkaufleute traf, war es eine der ersten Taten des Konsulates, sie aufzuheben. So hatte sowohl infolge des Mangels an Vertrauen in den Staat als auch infolge der „Selbstsucht" der reichen Klassen, denen es gelang, die Gesetze zu umgehen und das ganze Triebwerk der Steuerbekenntnisse und der Schätzungskommissionen lahm zu legen, keine der drei von den Revo-

lutionsversammlungen ersonnenen Zwangsanleihen Erfolg. Als das Konsulat begann, mußte der Staatskredit völlig neu geschaffen und erzogen werden; doch war durch Konvent und Direktorium wenigstens eine Aufräumungsarbeit geleistet worden, die dem Konsulat seine Aufgabe wesentlich erleichterte.

Am 24. August 1793 hatte der Konvent auf Antrag Cambons die Anlegung des Hauptbuches der Staatsschuld genehmigt. Die verschiedenen Anleihen der Monarchie, die zahlreichen Schulden der Republik waren bisher in verschiedenen Verrechnungsarten und unordentlich eingetragen worden. Dieses Hauptbuch wurde nun namentlich deshalb angelegt, um eine Gesamtaufstellung der Forderungen an den Staat zu gewinnen; aber es sollten auch die monarchistischen Gläubiger, die sich um der Eintreibung ihrer Außenstände willen nach einem Könige sehnten, für die Republik gewonnen werden.

Der Staat schuldete im September 1793 im ganzen etwa 6 Milliarden 627 Millionen. Um alle diese Schuldurkunden zu löschen, die Besitzwechselgebühren, die Einwendungen, die Buchführung, die Bezahlung zu vereinfachen, legte man ein Verzeichnis an, in dem jeder Gläubiger für sein Guthaben unter einem Artikel, unter einer einzigen Zahl erkannt war, und zwar nicht mit dem Kapitalsbetrag, sondern in Renten. Die Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld wurde vom 1. Jänner 1794 an für alle Gläubiger die alleinige und grundlegende Urkunde; deren Auszug mußten sie unter der Bezeichnung „Rentenurkunde“ (titre de rentes) als Ersatz für die alten, ungültigen Papiere entgegennehmen. Die Gesamtsumme der zu zahlenden Renten belief sich auf etwa 188 Millionen; beiläufig 10 davon wurden auf Grund einer fünfprozentigen Rentensteuer von der Steuerbehörde abgezogen. Dafür wurden die Rentenscheine bis zum 1. Jänner 1795 für die Nationalgüter in Zahlung genommen. Ein Hauptbuch für die Zahlungen auf Lebensdauer wurde nach den gleichen Grundsätzen wie das für die Staatsschuld angelegt.

Im Frankreich des Jahres II konnten die Schöpfungen Cambons nur leere Truggebilde sein, da die Rentner für ihre Zinsen Assignaten zum Nennwerte empfingen. Anderseits fühlten sich die Eigentümer lebenslänglicher Renten durch die Art der Abwicklung der Renten auf Lebensdauer geschädigt und setzten am 8. Floréal des Jahres III die fast vollständige Zurücknahme des Gesetzes vom 23. Floréal des Jahres II und die Ächtung Cambons durch. Doch sein Werk sollte ihn überleben und es ist die Grundlage auch des heutigen französischen Staatskredits geblieben. Vom April 1790 bis zum 17. Februar 1796 wurden die Renten in Assignaten zum Nennwerte ausgezahlt, von diesem Zeitpunkte an in Assignaten zum wirklichen Werte und am 5. Ergänzungstage des Jahres V verhieß ein

Gesetz den Rentnern die Bezahlung eines Viertels ihrer Renten in Metallgeld. Allein die Finanzlage Frankreichs machte dieses Versprechen zunichte. Anstatt 16¼ Millionen in bar bekamen die Rentenbesitzer nur 1000000 Franken und an den folgenden Verfallstagen erhielten sie nur mehr Papiergeld. Bald darauf wurden sie durch den teilweisen Bankbruch, die „Sicherstellung des Drittels" (tiers consolidé s. S. 133) in ihrem Kapitalsbesitz getroffen. Das Gesetz vom 9. Vendémiaire des Jahres VI ordnete die Begleichung von zwei Dritteln der eingetragenen ewigen wie lebenslänglichen Schulden durch Schuldscheine auf den Überbringer an, für das letzte Drittel sollten vom zweiten Halbjahre V an die Zinsen unwiderruflich und ohne jeden Abzug bezahlt werden. Als das Direktorium verschwand, umfaßte die Staatsschuld außer den 40 Millionen eigetragener fünfprozentiger Renten eine Rente von mehr als 6 Millionen, die den Schulden der mit Frankreich vereinigten Länder entsprach und 29 Millionen Renten auf Lebensdauer; die Gesamtsumme betrug 75302000 Franken. Die ungeheure Entwertung der Zinsenscheine zeigte, wie wenig Vertrauen die Rentner zum Staate hatten. Und dennoch war am 18. Brumaire, wenn es auch keinen Staatskredit mehr gab, durch das Hauptbuch der Staatschuld die endgültige Form für ihn geschaffen. Es genügte, daß Bonaparte den Kapitalisten wieder Vertrauen einflößte und die revolutionären Einrichtungen vervollständigte, um den Kredit im Lande wieder aufblühen zu lassen.

Die Wirkungen und Gegenwirkungen der wirtschaftlichen Erscheinungen, die wir auf den vorhergehenden Seiten im einzelnen dargestellt haben, gaben dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben Frankreichs ein so eigentümliches Antlitz, daß man in unseren Tagen unter dem Einflusse der sozialistischen Gedankengänge gemeint hat, für die Jahre 1793—1794 darin recht eigentlich sozialistische Züge zu erkennen. Mögen nun auch die Entsandten Volksvertreter durch Maßregeln gegen die wohlhabenden und reichen Bürger, die sich den revolutionären Maßnahmen widersetzten, vereinzelt scheinbar eine Gleichmachung der Vermögen angestrebt haben, mögen sie auch manchmal versucht haben, die Maßnahmen lehrmäßig zu rechtfertigen, so beweist dies nicht viel. Es entspricht dies nur dem Verfahren der Revolutionsregierung, die keinen Widerstand dulden konnte. Vor allem wurde die Politik gegen die Reichen durch die Lebensmittelnot bestimmt, und der Beweis dafür liegt darin, daß diese Politik besonders in den Industriestädten Lyon, Sedan, Rouen, Reims, Brest, Toulon, Lille, namentlich aber in Paris gewütet hat. Sie war es, die die Volksvertreter und die Gemeindevorstehungen veranlaßte, Auflagen auf die Reichen zu ersinnen, die dazu dienen sollten, Lebensmittel für die Proletarier zu kaufen, Auflagen, die den Konvent und den Wohlfahrtsausschuß so sehr beunruhigten, daß sie am 20. Germinal des Jahres II ganz ausdrücklich untersagt wurden.

Die vereinigten Ergebnisse des Höchstpreises, der Lebensmittelzuweisungen, der öffentlichen Mahlzeiten, der Bürgerfeste, der Zwangsaushebungen von Menschen, der Zwangseintreibungen von Sachen führten eine Vergesellschaftung der Vermögen und Personen, eine „sozialisierende“ Geistesrichtung herbei. Aber diese Vergesellschaftung, diese Geistesrichtung konnten nur zeitweilig eintreten; sie widerstrebten den Konventsmitgliedern, deren Grundsätze dem Sozialismus stets feindlich waren, und im Proletariat selbst hatten sie eine so geringe Wirkungskraft, daß die Arbeiter Babeuf nicht folgten, als er auftrat und ihnen seinen vollständigen und zusammenhängenden Zukunftstraum vom Sozialismus verkündete. Denn das, was wir Sozialismus nennen, ist an eine Form der kapitalistischen Wirtschaft gebunden, die am Ende des 18. Jahrhunderts erst in ihren Anfängen stand. Die Revolution begann nur, in den Gesellschaftsklassen Umformungen zu erzeugen, die sich freilich bald rascher entwickeln sollten. Der Scheinsozialismus, der in der Zeit der Revolutionsregierung hervortrat, war in Wirklichkeit nichts anderes als ihre gesellschaftliche Seite.

Daß es Gesellschaftsklassen mit einander widerstreitenden Lebensbedingungen und Zielen gebe, das bemerkten die Menschen am Ende des 18. Jahrhunderts kaum, so sehr waren sie damit beschäftigt, vor allem die Rechtsunterschiede festzustellen, die den dritten Stand von den bevorrechteten Kasten trennten. Die verschiedenen Elemente, aus denen sich der dritte Stand zusammensetzte, litten vor allem unter der bürgerlichen Ungleichheit, die sich rücksichtslos oder versteckt in den gesellschaftlichen Beziehungen und im öffentlichen Leben äußerte. Und einer der Sätze, auf die die Verfassunggebende am meisten Wert legte, war der, den sie in ihrem Gesetze vom 5. November 1789 aussprach: „In Frankreich gibt es keine Standesunterschiede mehr.“ Aus diesem Gesetze leiteten sich die Folgerungen her, die in den weiteren Dekreten nacheinander gezogen wurden: die Abschaffung des erblichen Adels und das Verbot der Adelstitel durch das Dekret vom 19. Juni 1791, das zugleich auch die dem Bürgertume verhaßten Bedientenfrachten und die Wappen beseitigte; die Aufhebung der Ehrenrechte und Standeszeichen, die mit dem Stande des Gerichtsherrn und des Gutsherrn verbunden waren, durch das Dekret vom 13. April 1791, das zugleich auch die den Bauern verhaßten Wetterfahnen *), Halseisen, Pranger, Herrschaftsbänke und Trauerbinden in der Kirche abschaffte; die Abschaffung aller Ehrenzeichen mit Ausnahme der militärischen und das Verbot, die alten Titel selbst mit der Bezeichnung „ehemals“ zu führen, durch das Dekret vom 30. Juli 1791; Einziehung der unbeweglichen Güter, die noch Wappen

*) Die Wetterfahnen (s. S. 39) stellten das wappengeschmückte Banner dar. Es war eines der Vorrechte des Adels, die Türmchen seiner Schlösser, der Städte, ihren Stadtturm damit zu krönen. Anm. d. Übers.

trugen, mit dem Dekret vom 1. August 1793; die Beseitigung der Wappen zugleich mit der der Abzeichen des Königtums an Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden durch die Dekrete vom 4. Juli und 14. September 1793. Eine Sucht der Gleichmacherei in Sitten und Worten verbreitete sich über Frankreich. Der Gebrauch von „Monsieur" und „Madame" (Mein Herr, Gn. Frau) verschwand und das Duzen verbreitete sich zugleich mit der Carmagnole (Jakobinerjacke), der roten Mütze, die sich Dumouriez bei den Jakobinern, Ludwig XVI. in den Tuilerien aufs Haupt gesetzt, der langen Hose, den ungepuderten Haaren. Unter der Oberfläche dieser Gleichmacherei im Äußeren und in den Worten, die übrigens so viele Mitglieder des Konventes — sie blieben gewählt in Kleidung und Sprache — sehr gleichgültig ließ, bildeten sich die gesellschaftlichen Ungleichheiten weiter, die manchmal in bezeichnenden Ereignissen — den Revolutionstagen — gewaltsam hervorbrachen und in einzelnen Gesetzen, in den Verfassungen ihren unzweideutigen Ausdruck fanden.

Wir wollen weder auf die Sturmtage noch auf die Verfassungen zurückkommen, deren gesellschaftliche Bedeutung wir schon genügend klargelegt haben, sondern, indem wir aus all dem, was wir über die politische und wirtschaftliche Entwicklung Frankreichs gesagt haben, all dasjenige herausheben, was uns ein Bild der gesellschaftlichen Entwicklung geben kann, wollen wir versuchen, das Geschick der drei Klassen zu verfolgen, die nach dem Verschwinden der bevorrechteten Kasten politisch gelebt und die Revolution gemacht haben, und die Ergebnisse zu bewerten, die sie aus ihr gewonnen haben. Die Kurve dieser Entwicklung zeigt den gleichmäßigen Aufstieg des Bauernstandes, den schwierigen und an Zeiten der Bedrängnis reichen, aber schnellen und bedeutenden Aufstieg der bürgerlichen Klasse und den nach anfänglichen Hoffnungen und ihrer zeitweiligen Verwirklichung in den Jahren 1793—1794 eingetretenen endgültigen Stillstand der städtischen Arbeiterklasse.

Die Revolution hat auf den Bauernstand sehr vielseitig gewirkt. Völlig von physiokratischen Ideen erfüllt, erblickten die Männer der Revolution in der ländlichen Arbeit die Grundlage des ganzen Wirtschaftsbaues und sahen in ihr die Quelle der gesellschaftlichen Sittlichkeit und der Vaterlandsliebe; ihr „Grundbesitzerstandpunkt", der in der Verfassung zutage tritt, ist nur eine der Seiten ihrer auf Wertschätzung der Landwirtschaft beruhenden Lehren. Im Namen dieser Lehren wurden diese Männer übrigens unter dem Drucke der bäuerlichen Wünsche und Bestrebungen, die in einer wahren „Jacquerie" (Bauernaufstand, nach dem Spitznamen des französischen Bauernstandes, Jacques Bonhomme, 1358) sich gewaltsam Luft machten, immer mehr dahin gebracht, alle geschichtlichen Fesseln des Standes und der Vorrechte zu zerbrechen, die die ungehinderte Ausübung des Eigentums

rechtes hemmten. Die Beseitigung der Grundherrschaft, der Feudalrechte, wie man zu sagen pflegt, sicherte zwar das Besitzrecht der Zinsleute, aber sie verschaffte der beträchtlichen Menge der landlosen Bauern, den Taglöhnern und Handarbeitern, kein Stückchen Boden. Sie vergrößerte auch nicht den Grundbesitz der gleichfalls beträchtlichen Masse der Bauern, die zu wenig Land hatten, als daß sie ausschließlich davon hätten leben können. Drei Reihen von Maßregeln zielten darauf hin, die anbaufähige Fläche zu erweitern und das bäuerliche Eigentum zu vergrößern, nämlich die Trockenlegung des Sumpflandes, die Aufteilung der Gemeindeländereien und der Verkauf der Nationalgüter.

Die Trockenlegungen wurden durch das Dekret vom 26. Dezember 1790 verfügt, das die Dekrete vom 11. September 1792 und 11. bis 14. Frimaire des Jahres II ergänzten, alle der Fürsorge für die Volksgesundheit und Volksernährung entsprungen. Sie sollten dazu dienen, anbaufähige Ackerlose zu bilden, die man Arbeitern übergeben wollte, „die imstande seien, sie selbst urbar zu machen“. Die Aufteilung der Gemeindegüter wurde von den Landarbeitern gefordert, aber die Großbauern wollten nichts davon wissen, weil sie darin ein Hemmnis für die Vermehrung des Viehstandes erblickten. Die Verfassunggebende Versammlung tat in dieser Hinsicht nichts, sondern bemühte sich nur, die gegensätzlichen Wünsche und Bestrebungen der Grundherren und der Bauern auszugleichen, die beide gleicherweise sich der Gemeindeländereien zu bemächtigen suchten. Die Gesetzgebende jedoch ging an eine umfassende Untersuchung über den Wert dieser Ländereien und ordnete am 28. August 1792 an, daß sie in all den Fällen, wo die Grundherren ihr Eigentumsrecht nicht zu erweisen vermöchten, den Gemeinden zugewiesen werden sollten. Die Aufteilung, die in dem durch einen besonderen Anlaß hervorgerufenen Dekret vom 14. August 1792 versprochen und in einigen Teilen des Landes durch die Bauern selbst durchgeführt worden war, wurde durch die Gesetzgebende nicht vorgeschrieben. Erst der Konvent gestattete sie durch das Dekret vom 10. Juni 1793; von da an war die Aufteilung der Gemeindegüter unter der Voraussetzung möglich, daß sie von mindestens zwei Dritteln der Gemeindeeinwohner verlangt wurde; die Stücke sollten durch das Los unter den Gemeindeangehörigen verteilt werden. Man weiß bei dem gegenwärtigen Stande der Urkundenforschung nicht genau, welche Ergebnisse das vorgenannte Dekret zeitigte. Im allgemeinen kann man annehmen, daß sie hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind.

Es besteht auch kaum eine größere Möglichkeit, die Ergebnisse des Verkaufes der Nationalgüter mit Rücksicht auf den Bauernstand festzustellen. Der Absicht und dem Wortlaute nach wurde Verteilung der Nationalgüter von einem Grundsatze beherrscht, der von allen Regierungen der Revolutionszeit

hochgehalten wurde: es war die Hochschätzung des sittlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Wertes des kleinen Grundbesitzes. Diesem Grundsatze entsprach das Gesetz vom 13. September 1793, das bezweckte, denen, die noch keinen Grundbesitz hätten, den Ankauf von Gütern der Ausgewanderten bis zum Werte von 500 Livres zu ermöglichen, die zinsenfrei in 20 Jahren zurückbezahlt werden sollten; aber dieses Gesetz wurde sehr wenig und sehr schlecht angewendet. Diejenigen Bauern, die keine Ersparnisse besaßen, die, die keinen Bodenbesitz hatten, hatten wohl versucht, Nationalgüter zu erwerben, indem sie zeitweilige Kaufgenossenschaften bildeten, die jedoch oft — mit Unrecht — mit den berüchtigten „schwarzen Banden" zusammengeworfen wurden. Aber diese Genossenschaften verfügten nur über sehr beschränkte Mittel, und gleichwohl war die Furcht des aufkäuferischen Bürgertums vor dem etwaigen Wettbewerbe so groß, besonders aber war die Abneigung der von dem Gedanken an das Recht der Einzelpersönlichkeit beherrschten Gesetzgeber gegen die Erneuerung des körperschaftlichen Geistes und die Gewohnheiten der Vergenossung so mächtig, daß das am 24. April 1793 beschlossene Dekret diese Vereinigungen verbot und anordnete, daß alle durch sie abgeschlossenen Käufe als betrügerisch angesehen werden sollten. Dieses Dekret wurde so streng durchgeführt, daß wohl auch von Bauern in Besitz genommene Güter nochmals zum Verkaufe ausgeschrieben und von Bürgern gekauft wurden. In der Hauptsache kauften die Bauern mehr Güter ersten als zweiten Ursprungs; ihre Käufe, deren Zahl bis 1793 bedeutend zunahm, verminderten sich in der Folgezeit. Es ist möglich und wahrscheinlich, daß eine große Zahl armer Käufer die Hand auf sehr kleine Landlose gelegt hat; der Hauptteil der großen Güter konnte unmittelbar nur an Kapitalisten übergehen, so daß für den Augenblick das Verhältnis zwischen großem, mittlerem und kleinem Grundbesitz trotz des ungeheuren Umfanges, in dem der Verkauf der Nationalgüter sich vollzog, nicht merklich geändert wurde.

Ebenso verhält es sich mit der landwirtschaftlichen Gütererzeugung. Die Bauern, die einen durch den Krieg selbst gegen den größeren Teil des fremden Wettbewerbes geschützten Markt beherrschten, zogen aus ihrer nicht vermehrten Erzeugung unleugbar den größten Nutzen. Die Regierung ließ es freilich, wie erwähnt, nicht unversucht, den Markt nach ihrem Belieben zu beeinflussen, die Freiheit des Getreidehandels, die im Beginne der Revolution verkündet wurde, währte nur bis zum Dekret vom 4. Mai 1793, welches für Getreide einen Departements-Durchschnittspreis festsetzte und seinen Verkauf außerhalb der Märkte verbot. Durch spätere, immer neue Gesetze verstärkt und erweitert, bezweckte der Höchstpreis, den Gewinn der Erzeuger zu begrenzen. Von da an verbreitete sich eine umfassende Polizeiaufsicht, ein hartes Eintreibungsverfahren über das ganze Land, ohne daß

es ihm übrigens gelungen wäre, den eigennützigen und hartnäckigen Widerstand der Bauern zu brechen. Die Abschaffung des Höchstpreises durch das Dekret vom 4. Nivôse des Jahres III, welches anordnete, daß der „Warenumlauf im Innern der Republik vollständig frei sein solle“ und alle Verfahren, die wegen Übertretung der Höchstpreisgesetze eingeleitet waren, niederschlug, sicherte den Erfolg der Bauern. Noch zu wiederholten Malen sahen sich Wohlfahrtsausschuß und Konvent genötigt, die Maschine umzustellen und wieder den Weg der Einmischung zu betreten. Doch hörte diese seit dem Gesetzesbeschlusse vom 11. Prairial des Jahres V endgültig auf; von da an war die Alleinherrschaft der Getreideerzeuger über den Markt durch die Freiheit gesichert. Von den Gewinnen, die sie daraus zogen, wurde infolge des Festhaltens der Bauern an der hergebrachten Arbeitsweise und des kaum in den Anfängen befindlichen Standes des landwirtschaftlichen Unterrichtes nur ein winzig kleiner Teil auf die Verbesserung des Bodens und die Erhöhung des Betriebskapitals des Landbaues verwendet. Und daher war der Vorwurf der Selbstsucht wohl gerechtfertigt, der den Bauern der Revolutionsjahre von ihren Zeitgenossen entgegengeschleudert wurde.

Diese Selbstsucht tat sich noch nach anderer Richtung hin kund und erlangte noch andere Vorteile. Seit die Assignaten immer schneller im Werte sanken, wurde die Lage der Eigentümer der Pachtgüter überaus schwierig, während gleichzeitig die ihrer Pächter durch das Steigen der Preise geradezu ausgezeichnet wurde. Von allen Seiten verklagte man bei dem Gesetzgebungsausschusse die Pächter, als „unempfindlich gegen das Elend des Volkes“, als „ebenso habgierig wie unsittlich“. Man forderte die gerichtliche Lösung der vor 1790 geschlossenen Pachtvertäge oder die Aufstellung eines festen Verhältnisses zwischen den Lebensmittelpreisen und den Pachtzinsen. Nach dem Thermidor glaubte der Konvent den Weg zur Regelung dieser Frage beschreiten zu müssen. Das Dekret vom 2. Thermidor des Jahres III, das die Bezahlung der Hälfte der Grundsteuer in Bodenerzeugnissen vorschrieb, verpflichtete die Pächter, auch den Eigentümern die Menge Getreide zu liefern, die der Hälfte des Pachtpreises im Jahre 1790 entsprach. Jedoch wurde am 3. Brumaire des Jahres IV bestimmt, daß diese Verfügung auf diejenigen Pächter nicht anwendbar sein solle, deren Verträge nach Aufhebung aller Gesetze über den Höchstpreis abgeschlossen worden seien. Ein Dekret vom 2. Ergänzungstag des Jahres III erging sich ausführlich über die geschäftliche Gebarung der Pächter; denn es gestattete den Eigentümern, die nach dem Erlöschen der Pachtverträge ihr Gut selbst bewirtschaften wollten, von den abgehenden Pächtern gegen Abzug vom Pachtzinse die notwendige Menge von Saatkorn zu verlangen. Anderseits führte das Direktorium jedoch im selben Maße, wie die Ent-

wertung der Assignaten fortschritt, auch eine Herabsetzung der Pachtzinse durch, so daß infolge dieser gleichgerichteten Bestimmungen die Lage der Pächter durch die revolutionäre Gesetzgebung gesichert wurde.

Diese Gesetze sicherten vor allem die Freiheit der Bodennutzung: das Dekret vom 5. Juni 1791, das erklärte, „daß es den Eigentümern freistehe, den Anbau, die Nutzung ihrer Gründe nach Belieben zu wechseln, nach ihrem Belieben ihre Ernten aufzubewahren und über alle Erzeugnisse ihres Besitzes innerhalb des Königreiches und im Auslande — unbeschadet der Rechte anderer und den Gesetzen gemäß — zu verfügen"; besonders aber das Dekret vom 28. September 1791 oder „das Landwirtschaftliche Gesetzbuch" (Code rural), das die Nutzungsfreiheit von neuem bestätigte und durch eine sehr genaue Aufzählung der Feld- und Baumfrevel usw. den Schutz des bäuerlichen Eigentums mit Hilfe der Friedensrichter und Feldhüter ausgestaltete. Das Landwirtschaftliche Gesetzbuch entsprach so sehr den Grundsätzen der Gesetzgeber der Revolution, paßte sich den Vorurteilen und Gewohnheiten der Bauern so gut an, daß es die ganze Revolutionszeit ohne Zusatz und ohne Änderung überdauerte. Alles was, wie Höchstpreis und Zwanglieferungen, im Widerspruch mit ihm stand, war wie die anderen Auskunftsmittel der Revolutionsregierung nur als zeitweilig gedacht und durch die Bedürfnisse und Schwierigkeiten der Landesverteidigung bedingt.

Die Wirkung dieser Gesetze beruht auf der Rolle, die der Bauernstand im wirtschaftlichen Aufbau Frankreichs spielte, und auf der Vorstellung, die man sich davon machte. Es war weniger der Bauer als der Grundbesitz, den die Revolution schützte. Durch die feierlichen Versicherungen der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, durch die Verfassungsgesetze von 1791 und vom Jahre III bildet sich das neue Recht, das das persönliche Eigentum zu einer der Grundlagen der Gesellschaften macht und die Bauern sind nur in dem Maße geschützt, als sie dadurch, daß sie den Boden besitzen und bearbeiten, eine gesellschaftliche Aufgabe erfüllen.

Diese Grundsätze machen es verständlich, daß das Verhalten der Gesetzgeber und der Behörden gegenüber den verschiedenen Gruppen des Bauernstandes verschieden war. Als die ländlichen Lohnarbeiter die allgemeine ungeheure Preissteigerung benützen wollten, um eine Lohnerhöhung zu erzielen, stießen sie auf den bösen Willen der Arbeitgeber und es ist wahrscheinlich, daß das Dekret über den allgemeinen Höchstpreis mit seinem Artikel über die Löhne sich auf dem Lande keine allgemeine Geltung verschaffen konnte. Der Widerstreit trat nicht nur beim Lohnsatz hervor, sondern auch bei der Art der Auszahlung, die jenachdem in gemünztem Geld, Assignaten oder in Bodenerzeugnissen erfolgte. Es bildeten sich Landarbeiterverbindungen, um einen Druck auf den Willen der Arbeitgeber

auszuüben. Da sie jedoch durch das Landwirtschaftliche Gesetzbuch ausdrücklich verboten waren, wurden sie von den Beamten der Ortsbehörden verfolgt und die Halsstarrigkeit der Arbeitgeber siegte über die Forderungen der Arbeiter.

Diese Verbindungen sind nicht die einzigen Anzeichen dafür, daß im Bauernstande Elemente vorhanden waren, die in einzelnen Fragen gegeneinander standen. Die kleinen Taglöhner, die gegen die Wünsche der großen Viehzüchter die Teilung des Gemeindelandes forderten, die Lohnarbeiter, die allein oder im Vereine mit ihren Genossen darnach strebten, Stücke der Nationalgüter in ihren Besitz zu bringen — diese konnten freilich von den reichgewordenen Großbauern viel leichter gekauft werden —, die Landarbeiter und Landarbeiterinnen, die von ihren widerstrebenden Arbeitgebern Lohnerhöhungen zu erreichen suchten, das waren die verschiedenen Arten von Leuten, die, alle zum Bauernstande gehörig, den Zweifel an seiner inneren Geschlossenheit berechtigt erscheinen lassen. Aber diese innere Geschlossenheit besteht dennoch und sie ist bedingt durch die Stellung der Landwirtschaft, von der sie alle leben, in der französischen Volkswirtschaft. Die wirtschaftliche Freiheit, die bürgerliche Gleichheit, die Abschaffung der lehensherrlichen Rechte schaffen für jedes Glied des Bauernstandes Zukunftsmöglichkeiten, deren es in der Zeit der alten Ordnung völlig entbehrt hatte. Die Einzelpersönlichkeiten dieses Standes können aus einer Gruppe in die andere gelangen; der kleinste Taglöhner kann hoffen, Großgrundbesitzer, Großkapitalist zu werden — und er wird es wohl auch.

Den Zeitgenossen in Frankreich und im Auslande scheint denn auch der Umstand ganz besonders aufgefallen zu sein, daß die Bauern, im ganzen genommen, zu den Nutznießern der Revolution gehörten. „Der Pächteradel", sein „üppiger Reichtum", setzten alle, die Frankreich bereisten, in Erstaunen und zweifellos muß man zugeben, daß diesem Wohlstande der Landbevölkerung die Häufigkeit der Eheschließungen und die hohe Geburtenzahl zu danken war, die allmählich die Hekatomben der Kriege vergessen machte und die Gesamtbevölkerung vermehrte.

Die statistischen Zahlenangaben für das Ende des 18. Jahrhunderts und die Revolution sind zu spärlich, als daß es möglich wäre, die einzelnen Klassen mit Rücksicht auf ihre Stärke mit einander zu vergleichen. Auch ist die Abgrenzung der Klassen, die wir begrifflich festlegen, nie sehr scharf gewesen und die Revolution sah fortwährend Übergänge von der einen in die andere Klasse. Insbesondere gab es einen ständigen Austausch zwischen der Bürger- und der Bauernklasse; denn die Bauernschaft bildete das weite Vorratsbecken, dem die neuen Gesellschaftsgebilde ihre Grundbestandteile entnahmen und aus dem die alten ihre Lücken zu füllen trachteten. Die Arbeiterklasse wiederum mußte den Abfall des Bürgertums in sich aufnehmen.

Dieses bildet nun tatsächlich nicht eine vollkommen einheitliche Klasse; in ihm lassen sich viel mehr Schichten erkennen als in der Bauernschaft. Die Schicht der „Geistigen", die in den letzten Jahren der alten Ordnung so kraftvoll gewirkt hatte, ist eine derjenigen, die noch im Verlaufe der Revolution am meisten verloren. Ihr zersetzender Geist und ihre Vorurteile haben sie oft der Abneigung der Revolutionsmänner ausgesetzt und so mußte — von Chamfort bis auf André Chenier — manch einer unter den Gewalttaten derer leiden, die in ihnen Hindernisse für die Vollendung der Revolution sahen. Die Schriftsteller dagegen schüren zur Vergeltung — als Mitarbeiter der zahlreichen Zeitungen der Zeit — durch ihre seltsam von Lehrmeinungen beherrschten Artikel die Tageskämpfe bis zu dem Augenblicke, wo die Preßfreiheit verschwindet, die erst später, sehr eingeschränkt, wiederkehrt. Die eigentlichen Gelehrten hatten in der Republik vor allem die Stellung inne, die den Diensten entsprach, die sie dem Staate leisteten; und hauptsächlich den Bedürnissen der Landesverteidigung verdankt man den größten Teil der damals errungenen wissenschaftlichen Fortschritte.

Zu den „Geistigen" gehörten in gewissem Betracht auch die Politiker der Versammlungen und in einem gewissen Maße auch die Verwaltungsbeamten. Wie verschieden sie auch ihrer Herkunft nach waren, die Arbeitsgewohnheiten der Rednerbühne und der Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten gaben ihnen allen eine gewisse Ähnlichkeit. Sie alle waren, bewußt oder unbewußt, von der Sorge erfüllt, ihre persönliche oder Parteisache mit dem Schilde der Pflichten gegen die Gesamtheit zu decken; sie alle hatten die Gewohnheit, Schlußfolgerungen, auf die die zufälligen Tagesereignisse führten, in wirkungsvollen Sätzen zu verallgemeinern. Aber ihre Irrtümer, die gegenseitigen Verfolgungen der Parteien, die abwechselnd Herren der Lage waren, setzten schließlich die Achtung vor dem politischen Beruf herab. Man wußte auch, daß er zu oft den Deckmantel abgab für Geschäfte, von denen man nicht reden durfte. Die Volksmeinung neigt zwar in dieser Beziehung immer zu Übertreibungen; aber man hatte nicht den Einfluß vergessen, welchen die außerordentlichen Abgesandten des Handelsstandes auf die Verhandlungen der Verfassunggebenden Versammlung geübt, nicht die Verbindungen der Girondisten mit den großen Häusern der Handelsstädte, noch die Käuflichkeit, welche durch die Delaunay, Chabot, Basire, die Vermittler der vaterlandslosen Banquiers, die in Paris ihre Geschäfte machten, sogar in den Schoß des Konventes getragen wurde; man hatte auch der wohlberechtigten Anklagereden Robespierres, des „Unbestechlichen", nicht vergessen und nicht, wie nach seinem Untergange die Thermidorianer, die Tallien, Barras, Fréron, Rovère sich auf die Geschäfte stürzten, die sie nun gefahrlos betreiben konnten; es ist schon erwähnt worden, daß in den schlimmsten Sturmtagen reiche Bürger sich in die Volksgesellschaften, in die

Revolutionsausschüsse gedrängt und unter dem Schleier einer gespielten Gewalttätigkeit sich glücklich in Sicherheit gebracht hatten, bis der Umschwung eintrat, der ihrer Heuchelei mit Nachsicht begegnete.

So hatten Bürger sich der Politik bedient, um sich zu verteidigen und Gewinn zu machen. Als Wirklichkeitsmenschen und Gelegenheitsnutzer wendeten sie alle die neuen Lebensbedingungen Frankreichs zu ihrem Vorteil. Die Nationalgüter finden in ihnen zahlreiche und begünstigte Käufer, manchmal auch Verwalter und Pächter, die allerdings mehr auf ihren eigenen Vorteil bedacht sind, als auf den des Staates; sie ziehen Gewinn aus der Aufhebung der Lehensrechte, seit sie die Güter zweiten Ursprungs kaufen; anderseits aber dringen sie auf die Bezahlung dieser Abgaben, wenn sie Eigentümer von adeligen oder mit Zinsung belasteten Gütern werden, bis endlich deren endgültige und ausnahmslose Aufhebung eintritt. Der unbewegliche Besitz der Klöster in den Städten, die großen Landgüter werden ihre Beute, die sie behalten oder zerstückeln, um neuen Gewinn daraus zu erzielen. Als Groß- und Kleinhändler bringen sie es fertig, den tausend Beschränkungen des Höchstpreises und der Zwangslieferungen zu entschlüpfen. Als Industrielle verstehen sie es, da sie durch das Revolutionsgesetz selbst gegen die Arbeiterverbindungen geschützt sind und vom Staate mit Rohstoffen und Arbeitskräften versorgt werden, die schlimmsten Zeiten zu überdauern. Vor und nach der Zeit des Höchstpreises haben sie die volle wirtschaftliche Freiheit für sich, die alle Formen der Ausbeutung rechtfertigt. Die Politik gegen die Reichen, die Zwangsanleihen und die Auflagen reißen nur einen kleinen Zweig ab vom Stamme ihres Kapitals, der durch die Menge der verdauten Nationalgüter emporgewachsen ist. Sie bezahlen mit dem entwerteten Papier den Kaufpreis dieser Güter und zum Teil den Betrag ihrer Steuern und füllen ihre Kassen durch Lieferungen für die Armeen, deren Überwachung, so strenge sie auch ist, nicht alle Einzelheiten zu erfassen vermag, wobei sie außerdem dadurch, daß sie sich den Alleinhandel mit der Kriegsbeute zu verschaffen wissen, gewaltige Gewinne erzielen. Als unumgängliche Vermittler zwischen dem französischen Staate und den ausländischen Kapitalisten und Kaufleuten machen sie ertragreiche Geld- und Wechselgeschäfte und im Augenblicke, da der Staatskredit schwindet, errichteten sie die Bankhäuser, die der Konsulatsregierung zur Stütze dienen.

In ihrer Gesamtheit betrachtet, hat also die Bürgerklasse den größten Vorteil von der Revolution. Man mag immerhin das Elend der Rentner, der Beamten, der Staatsgläubiger, der ehemaligen Inhaber aufgehobener Ämter, der Pensionisten zugeben, die ihre Bezüge ganz oder teilweise in Papier ausgezahlt bekommen; das gleiche Elend findet sich bei den kleinen Grundeigentümern, in deren Verpachtungsverträgen Assignatenwirtschaft

nicht vorgesehen ist und die in demselben Maße verarmen, wie ihre Pächter und ihre Mieter sich bereichern. Noch schlimmer, weil durch Plackereien verschärft, ist die Lage der kleinen Arbeitgeber in Handel und Industrie, denen es gar nicht oder nur schlecht gelingt, die Gesetze über den Höchstpreis oder die Zwangslieferungen zu umgehen. Zusammenbrüche, Zahlungseinstellungen, besonders aber die fortwährende Angst vor dem nächsten Tage haben in vielen bürgerlichen Familien die Kräfte zum Widerstand und zu selbständigem Handeln gebrochen — viele ihrer Glieder sind in die Klasse der Lohnarbeiter herabgesunken, wofern sie nicht Gelegenheit finden, in den Armeen der Republik einen oft rühmlichen, zuweilen auch einträglichen Aufstieg zu nehmen. Im ganzen aber hat die Bürgerklasse, die in Gemeinschaft mit den anderen Klassen des dritten Standes die Revolution gemacht, doch daraus offenbaren Vorteil gezogen und das 19. Jahrhundert, dessen Grundlage die Revolution ist, hat seine Herrschaft endgültig aufgerichtet. Als die Revolutionsnöte zu Ende gingen, und das Konkordat zugleich mit der Rückkehr der Ausgewanderten die Besitzer von kirchlichen und adeligen Gütern gegen die Ansprüche der Geistlichkeit und des alten Adels gesichert hatte, war es ganz dazu gerüstet, in die Kreise des kaiserlichen Adels einzutreten und durch die Verheiratung seiner Töchter mit den Söhnen des „versöhnten" Adels den Ausgleich zwischen dem alten und dem neuen Frankreichs zu befestigen. Dieses wie jenes hatte das Voltairetum von ehedem, die Zweifelsucht, ja den Geschmack an allgemeinen Gedanken verloren. Indem das Bürgertum den revolutionären Unterricht im Namen eines ausgesprochen konservativen gesellschaftlichen und religiösen Höchstzieles verfehmte, war es bereit, sich mit den Ultramontanen unter den Ausgewanderten zu verbünden. Seine politische und gesellschaftliche Entwicklung endete mit einer völligen Umgestaltung seiner Denkweise.

Von einer Arbeiter-Denkweise konnte am Ende des 18. Jahrhunderts nicht die Rede sein. Eine eigene Arbeiter-Denkweise wird erst bei einer Wirtschaftsgestaltung möglich, die den Proletariern das Bewußtsein der Gleichheit ihrer Lebensbedingungen gibt, und bei einem Zusammenschluß der Klasse, der an die Verdichtung der Industrie gebunden ist. •Diese Verdichtung war aber erst in ihren Anfängen, als die Revolution ausbrach. Fabriken mit 100 bis 150 Arbeitern galten schon als sehr groß; meist arbeiteten die Arbeiter zu Hause, in der Umgebung der Städte wie in den Städten selbst, mit eigenen oder dem Unternehmer gehörigen Werkzeugen oder in kleineren Werkstätten, die 2 bis 10 Paar Arme beschäftigten, unter der unmittelbaren Aufsicht des Meisters, der selbst mitarbeitete. In manchen Geschäftszweigen waren auch kleine unabhängige Erzeuger tätig, die mit ihren Familienmitgliedern unmittelbar für den städtischen Markt arbeiteten. Die Papiermacherei und die Lohgerberei, die an die Flußläufe gebunden

waren, die Eisenindustrie, die von dem Vorhandensein von Erz und Kohle abhängig war, blieben außerhalb der Städte. Der zur Bezeichnung der verschiedenen Schichten der gewerbetreibenden Bevölkerung übliche Wortgebrauch blieb schwankend; aber gerade diese Unsicherheit ist ein Zeugnis für die Veränderungsfähigkeit der gesellschaftlichen Stellung derer, die diese Schichten bildeten. Der Heimarbeiter konnte, wenn er Ersparnisse hatte, eines Tages Meister werden und der kleine Meister konnte, erdrückt von dem Wettbewerbe größerer Werkstätten mit vervollkommneten Einrichtungen, zur Lohnarbeiterschaft hinabsinken, von der er vielleicht ausgegangen war.

Anderseits gab es auch zwischen Arbeiter- und Bauernstand keine unübersteigliche Scheidewand. Das industrielle Verfahren war noch zu unausgebildet, als daß es nicht sofort auch von den an Bauernarbeit Gewöhnten hätte geübt werden können. Die weniger wohlhabenden Bauern, die der Zwang der Notwendigkeit die unentbehrlichen Handwerke der Weberei und des Hausbaus lehrte, waren die natürliche Ersatztruppe des Industrieheeres. Die geringere Einheitlichkeit der Arbeiterklasse tritt bei der statistischen Betrachtung der „Arbeiterviertel" deutlich zutage. So bildeten in Paris die berüchtigten Vorstädte St. Antoine und St. Marcel, die vom April 1789 bis Prairial des Jahres III das Entsetzen der Bürger waren, ein Gemenge von Kleinmeistern und Arbeitern, die genau so, wie sie in der Werkstatt Arbeitsgenossen waren, auch an den Revolutionstagen zusammenwirkten.

Das, was wir hier unter Arbeiterklasse verstehen, mußte notwendig „unpolitisch" sein. Zweifellos besaß sie die Fähigkeit, mit all der Kraft und Roheit, die eine Folge ihrer noch sehr mangelhaften Erziehung war, bei der und jener Gelegenheit für den und jenen Mann einzutreten; aber sie vermochte keine zusammenhängende und dauernde Tätigkeit zu entwickeln, die ihr Los zu verbessern vermocht hätte, und die Wünsche und Bedürfnisse der verschiedenen Elemente, aus denen sie sich zusammensetzte, stimmten zu wenig überein, als daß ihr ein rasches, auf ein unmittelbares Ziel gerichtetes Tun, etwa wie das, das dem Bauernstande so großen Vorteil gebracht hatte, möglich gewesen wäre. Und wenn der Arbeiterstand aus seiner Teilnahmslosigkeit erwachte und an den Revolutionsereignissen in den vordersten Reihen teilnahm, tat er es nur vom Hunger oder von der Furcht vor dem Hunger getrieben. Bei den großen Pariser Volksbewegungen — 14. Juli, 5. bis 6. Oktober, 30. Mai, 2. Juni — wirkte immer auch eine Lebensmittelfrage mit, und das Bürgertum nützte, bewußt oder nicht, die ihm vom Arbeiterstande zur Verfügung gestellten Kräfte aus. Übrigens währte das Zusammenwirken dieser beiden Gesellschaftsschichten nur eine gewisse Zeit lang. Schon beim Pariser Aufstande vom 25. Februar 1793 trat die Feindseligkeit des Bürgertums gegen die rohe Gesetzlosigkeit der

Plünderer sehr deutlich hervor; und als zur Zeit der Thermidorreaktion die Lebensmittelnot sich verschärfte und die bedrohlichen Zustände immer gefährlicher wurden, scheute sich der Konvent nicht, auf der Vorstadt St. Antoine eine arbeiterfeindliche Schreckensherrschaft wuchten zu lassen.

Das Zusammenwirken der Bürger- und der Arbeiterklasse aber war nur möglich, weil in dieser Empfindungen schliefen, die geweckt werden konnten, die im Verlaufe der Revolution tatsächlich mitgeschwungen haben und deren Ausbruch gerade ihren Erfolg gesichert hat. Es war zunächst eine ganz ausgesprochene Kirchenfeindlichkeit, die zahlreiche Ursachen hatte und die so lebhaft war, daß sie freiwillige Mörderbanden gegen die mit „Käppchenträgern" („Pfaffen") gefüllten Gefängnisse trieb; dann eine überreizte, feurige Vaterlandsliebe, die Freiwillige an die Grenzen warf, welche durch Niederlagen rasch entmutigt, durch Erfolge begeistert wurden; eine Vaterlandsliebe, die beständig Verrat fürchtete, die siegreichen Generale bewunderte, endlich eine Sehnsucht nach der Gleichheit, die sich mit den Mitteln der Volksverführung einfangen ließ und den „Aristokraten" die rauhen Volkssitten aufzwang, die aber nicht über die Genugtuung an der äußerlichen Gleichmachung hinaus nach einer wirklichen Tilgung der gesellschaftlichen Ungleichheit strebte. Wenn nun das Bürgertum es auch versteht, sich dieser rohen und unmittelbaren Gefühle zu bedienen, sobald es sich um den Sieg über einen beiden Klassen gemeinsamen Feind handelt, so wird es von ihnen doch immer abgestoßen, und sowie es von der Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens befreit ist, entzieht es sich der erzwungenen Nachahmung der Volkssitten.

In der ganzen Zeit der Revolutionsregierung jedoch dauerte dieser enge Zusammenschluß an. Der Anreiz der in den Heeren gezahlten Löhnungen, die Gerichtshöfe, die Revolutionsausschüsse — gerade in dem Zeitpunkte, da die Arbeitslosigkeit die ärmere Bevölkerung bedrängte —, überdies die Freude daran, im politischen Leben mitzuzählen, den „Aristokraten" Furcht einflößen, sie vergewaltigen zu können, erklären es genugsam, daß die Revolutionsregierung in der Arbeiterklasse zahlreiche und werktätige Bundesgenossen fand. Aber aus den Einrichtungen und dem Rechte der Revolution haben die Arbeiter keine Vorteile gezogen, die mit denen der Bauern und Bürger vergleichbar wären. Indem der „Höchstpreis" auch für die Löhne eine Grenze festsetzte, verhinderte er die Arbeiter, von den Unternehmern höhere Bezahlung zu verlangen, wenn die Kleinhändler ihre Preise steigerten. Die Zwangseinstellungen, die durch eine Verschärfung des Paßwesens ermöglicht wurden, welche der Einführung der Arbeitsbücher voraufging, hinderten sie, sich den Industriezweigen zuzuwenden, in denen der Mangel an Arbeitskräften ihnen bessere Arbeitsbedingungen verschafft hätte; darum ließen sie den Robespierristischen Gemeinderat fallen, der im Thermidor des Jahres II

ihre Lage nicht hatte begreifen können und einen „Höchstpreis" vorgeschrieben hatte, welcher ihnen unmöglich schien. Die Rückkehr zur Wirtschaftsfreiheit verschlechterte nach der Abschaffung der Gesetze über den Höchstpreis zunächst noch ihre Lage. Wir haben gesehen, wie dann die Lebensmittelnot allmählich nachließ und endlich verschwand, und die Arbeiterklasse, in die die Aushebung zum Kriegsdienste furchtbare Lücken gerissen hatte, freute sich darüber, die seit 1789 so oft geforderten „drei Achter" — drei Pfund Brot zu 8 Sous, der Liter Wein zu 8 Sous, 8 Sous das Pfund Fleisch — gewonnen zu haben.

Der Arbeiterstand, der so fest an seinem Hochziel vom gesicherten standard of life, der gesicherten Höhe seiner Lebensführung, hing, mußte jedoch zu einem gefügigen Werkzeuge in den Händen des bürgerlichen Kapitalismus werden, da er jeglichen Selbstschutzes entbehrte, ohne allen inneren Zusammenhang war. Die wirtschaftliche Freiheit, die dem kapitalistischen Unternehmungsgeiste so großartige Entwicklungsaussichten eröffnete, gab in ihren Wirkungen die Arbeiter völliger Ausbeutung preis. Der Staat verurteilte sich in der Tat im Namen derselben Freiheit, die durch die Vernichtung der Zünfte gewährleistet wurde, dazu, in keinerlei Weise in die Beziehungen zwischen Angestellten und Unternehmern einzugreifen. Seine Unparteilichkeit wurde noch durch ein Gefühl verstärkt, das im 18. Jahrhundert zahlreiche Menschen hegten: sie stellten den Ackerbau auf die höchste Sprosse der Stufenleiter menschlicher Tätigkeit und waren daher geneigt, die gewerbliche Arbeit als etwas sittlich tiefer Stehendes, als eine Art mittelbarer Armenpflege zu betrachten. Aber diese Unparteilichkeit war nichts als ein Trug; denn allzu ungleich war das Spiel zwischen den Unternehmern, die stark waren durch ihre Rücklagen und ihr Zusammenhalten, und den Arbeitern, die weder Ersparnisse noch eine Organisation besaßen.

Schon bei Beginn der Revolution nahm der Staat eine ganz klare Haltung ein. 1789 hatten sich die Schneider zusammengeschlossen, ebenso die Perückenmacher, die Hutmacher, die Schuhmacher, die Dienstboten; 1790 hatten die aufständischen Weber von St. Étienne eine revolutionäre Gemeindeverwaltung eingesetzt, in Lyon hatten sich die „canuts" (Graue Strandläufer, eine Vogelart), wie man die Arbeiter in den Seidenfabriken nannte, empört. In den ersten Monaten des Jahres 1791 traten die Maurer, Zimmerleute, Drucker in den Kampf ein und forderten eine Lohnerhöhung und das Eintreten der öffentlichen Gewalten zu ihren Gunsten. Der Gemeinderat von Paris nahm dies zum Anlaß, eine „Warnung an die Arbeiter" zu veröffentlichen, die die Gründe seiner Weigerung, in dem Streite zu vermitteln, auseinandersetzte und drohte die „zur Herstellung der öffentlichen Ordnung nötigen Mittel anzuwenden". Trotzdem scheuten sich die Zimmerleute,

die sich zu einer „Brüderlichen Vereinigung“ (Union fraternelle) zusammengetan hatten, nicht, an die Meister mit der Forderung heranzutreten, sie möchten sich mit ihnen über die Ausarbeitung eines Lohnsatzes verständigen, und, als die Meister sich dessen weigerten, um die Vermittlung der Stadt zu ersuchen. Diese wies sie mit einem Erlasse vom 4. Mai ab, der unter schweren Drohungen jeden Angriff auf die Freiheit der Arbeit und jede Verfehmung untersagte. Hierauf wurde die Frage vor die Verfassunggebende Versammlung gebracht und im Namen des Verfassungsausschusses brachte Le Chapelier einen Gesetzentwurf ein, der in aller Form sowohl die Arbeiter- als auch die Unternehmerverbindungen verbot, aber — und die Erläuterung zeigt dies ganz deutlich — im wesentlichen gegen die Vereinigungen, Genossenschaften und Verbindungen der Arbeiter gerichtet war. Das war das große Gesetz vom 14. Juni 1791, das seither das Grundgesetz für die Rechtsverhältnisse der französischen Arbeiterklasse blieb.

Dieses Gesetz, das zwar durch bestimmte Verhältnisse veranlaßt worden war, aber doch den Vorstellungen entsprach, welche die Verfassunggebende von wirtschaftlicher Freiheit hatte, und das — mit Ausnahme Marats — auch von den demokratischen Journalisten mit Beifall begrüßt wurde, setzte für die in ihm aufgezählten Vergehen strenge Strafen fest. Das Blutbad auf dem Marsfelde war noch in zu frischer Erinnerung, als daß die Arbeiter dies nur für leere Drohungen hätten halten können. Die Verbindungen hörten auf, ja noch mehr, die Bewegung, die die Arbeiter auf den Weg der Vorsorge geführt und sie zur Gründung von Kassen für Zeiten der Arbeitslosigkeit und von Vereinen zu wechselseitiger Unterstützung veranlaßt hatte, wurde völlig gehemmt. Zweifellos hatte Le Chapelier die Verpflichtung übernommen, diese Arbeiterschöpfungen durch öffentliche staatliche Einrichtungen zu ersetzen. Aber der Aufbau der Staatshilfe, auf die wir noch gelegentlich zurückkommen werden, konnte keine Sicherheit gewähren und überdies widersprach der Grundsatz der Staatshilfe selbst dem der selbständigen Organisation der Arbeiterklasse.

Das Gesetz Le Chapelier wird übrigens von einer Reihe von Einzelgesetzen umrahmt, die ihm, wie man wohl sagen kann, erst recht eigentlich seine volle Bedeutung verleihen. Gegen die schon seit jeher unruhigen Papierarbeiter, die aber zu einer Zeit, da man ihrer um der Assignatenerzeugung willen sehr dringend bedurfte, ganz besonders widerspenstig waren, wurde das Dekret vom 26. Juli 1791 erlassen, das unter sehr strengen Strafandrohungen ein umständliches, strenges Verfahren hinsichtlich der Kündigungsfristen einführte. Das schon erwähnte Dekret vom 6. Oktober 1791 verbot ausdrücklich die Verbindungen der Landarbeiter.

Von da ab war die Regierungspolitik zur Zeit der Gesetzgebenden wie des Konventes, zu der der Revolutionsregierung sowohl wie zu der des

Direktoriums ganz deutlich auf die Unterdrückung der Verbindungen gerichtet. Der Höchstpreis, den der Staat dem Volke auferlegte, der übrigens nur zeitweilige Geltung haben sollte, hatte in den Augen der Regierenden nicht die gleichen Nachteile wie die Verbindungen, die durch den Zusammenschluß der einzelnen zu einem gemeinsamen Zwecke die zerstörten Zünfte wieder zum Leben zu erwecken schienen und die öffentliche Ordnung um ihrer Sonderbestrebungen willen störten. Als der Wohlfahrtsausschuß am 22. Frimaire des Jahres II Werkstätten für die Waffenerzeugung einrichtete, erließ er eine drakonische Werkstättenordnung, um die Arbeiter zu verhindern, sich zu gemeinschaftlichen Schritten zu vereinigen. Das geschah in der Blütezeit der Revolutionsregierung, und in dieser Beziehung besteht kein Unterschied zwischen dem Wohlfahrtsausschusse und dem Direktorium, das schließlich so weit ging, aus der Rüstkammer der alten königlichen Verordnungen eine Vorschrift von 1739 herauszusuchen, um damit die ungeberdigen Papierarbeiter zu bedrohen.

Von einer den Arbeitern eigentümlichen Gesellschaftslehre ist im Verlaufe der Revolution nichts zu merken. Sie mögen an den „Sturmtagen" des Prairial und Germinal des Jahres III immerhin die Verfassung vom Jahre III fordern; sie glauben, die Ausübung des Stimmrechtes werde ihnen zur Überwindung der Lebensmittelnot verhelfen, unter der sie leiden. Aber dieser Glaube an die Kraft eines Gesetzes enthüllt zur Genüge die Schwäche ihrer begrifflichen Vorstellungen. Sie bleiben gleichgültig gegen die sozialistischen Predigten einiger Revolutionäre, die das „Ackergesetz" nicht fürchten, der Roux, Varlet, Momoro, und wenn die Babouvisten versuchen, den Vorstädten die Lehre vom „Glück" begreiflich zu machen, finden sie dort nur wenig Anhang. In den Prozeß Babeuf werden unter 65 Angeklagten nur 15 Arbeiter verwickelt — und die werden freigesprochen. Ohne politisches Leben, ohne wirtschaftliche Spannkraft, ermangelt der Arbeiterstand am Ende des Direktoriums jeglichen Selbstvertrauens. Er erwartet einen Heiland und dieser Umstand bewirkt, daß er den Staatsstreich vom Brumaire geschehen läßt und dann nach dem Tage von Marengo sich der lebhaftesten Freude überläßt, weil er hofft, daß damit die grausame Hungersnot ein Ende habe. Und so trifft denn alles zusammen, das Konsulat zu einer Zeit wirtschaftlicher Erholung und gesellschaftlichen Friedens zu gestalten.

## IX. Die Rechtsentwicklung und die großen staatlichen Einrichtungen

In sehr vielen Beziehungen ist das Konsulat, weit entfernt davon, sich in Gegensatz zu der früheren Regierungstätigkeit zu setzen, nur deren regelrechtes Ergebnis; allein in verschiedenen Punkten steht es doch in Gegen-

satz zu ihr, und ganz besonders hinsichtlich der Grundlagen des öffentlichen Rechtes. Zu welchen Abweichungen von diesen Grundsätzen die Verhältnisse auch immer genötigt haben mochten, so haben sie doch die ganze Revolution beherrscht, und ihre völlige Anerkennung ist vielleicht deren sicherster Gewinn. Der wichtigste Grundsatz ist der von der obersten Herrschergewalt des Volkes; er schließt demgemäß den Begriff des „göttlichen Rechtes" aus, auf dem die alte Ordnung geruht hatte. Seitdem gibt es in Frankreich keine Untertanen mehr, sondern nur Staatsbürger. Aus diesem ersten Grundsatze leitet sich die staatsbürgerliche Gleichheit her und diese schließt in sich die Zulassung aller zu den öffentlichen Ämtern, die Unterwerfung aller unter die gleichen Gesetze, unter die gleichen Lasten; nur die Wirkungskraft der gesellschaftlichen Unterschiede sollte diese lehrmäßige Gleichheit tatsächlich aufheben. Alle diese Grundsätze sind niedergelegt in den Erklärungen der Rechte und den Verfassungsgesetzen der Revolution, die — die Ausschließung der Frauen aus der politischen Gesellschaft mit inbegriffen — die Grundurkunde des modernen öffentlichen Rechtes wurden.

Von einem Parlamentarismus im eigentlichen Sinne kann man für die Revolutionszeit nicht sprechen. Der Grundsatz von der Trennung der Gewalten führte sonderbarerweise zu der Übung, zu Ministern nur Männer zu wählen, die außerhalb des Kreises der Versammlungen standen, so daß das Ringen zwischen der vollziehenden und der gesetzgebenden Gewalt immer wieder mit Gewaltstreichen endigte. Aber dabei wurde gerade der Grundsatz von der Trennung der Gewalten in der Wirklichkeit von den revolutionären Versammlungen und insbesondere vom Konvent immer wieder verletzt; doch bahnte diese Zusammenfassung der Regierungstätigkeit der staatlichen Zucht der Franzosen und ihrem Gehorsam gegen das Gesetz die Wege. An die Stelle der verwirrenden und widerspruchsvollen Vorschriften der alten Regierung trat das Gesetz, einheitlich und gleich für alle, der Ausfluß der Herrschergewalt des Volkes. Die Anwendung des Gesetzes war an die Vereinheitlichung der Verwaltung gebunden, die die Verfassunggebende, ohne es eigentlich recht zu ahnen, durch die Errichtung der Departements und die Vernichtung der örtlichen Sonderrechte schuf und der Konvent beendigte.

So war der französische Staat eine mächtige Regierungsmaschine, stark dadurch, daß die fortbestehenden Amtsstellen an der Überlieferung festhielten, und durch den Grundsatz der Volksherrschaft; aber er hatte die verhängnisvolle Neigung, die Rechte der einzelnen nur als solche zweiter Ordnung zu betrachten und sich dem Zusammenschlusse der Sonderbestrebungen zu widersetzen. Der nur den einzelnen kennende Atomismus war die natürliche Folge dieses Wesens. Nachdem die revolutionären Gesetzgeber alle Frei-

heiten verkündigt hatten, verleugneten sie sie in ihrem Tun, indem sie ihre Anwendung verschoben: die Versammlungs- und Bittschriftenfreiheit, die Freiheit der Presse erstrahlten während der Revolution nur von Zeit zu Zeit. Ebensowenig gab es andauernd Religionsfreiheit und das Vereinigungsrecht wurde den wirtschaftlichen Bestrebungen völlig versagt. Mit der persönlichen Freiheit im eigentlichen Sinne des Wortes, das ist nach dem Wortlaut der Verfassung von 1791 die Freiheit, „für jeden Menschen zu kommen, zu bleiben, zu gehen, ohne gehindert noch festgehalten zu werden, außer gemäß den durch die Verfassung festgesetzten Formen" stand das ganze Polizei-, Rechts- und Zwangseintreibungs- und Einstellungsverfahren der Revolution im Widerspruche. Allein schon dadurch, daß diese Freiheiten in Begriffe gefaßt und in Gesetzen festgelegt wurden, sollten sie — ob auch nicht verwirklicht — doch mächtig auf die ganze Welt wirken. Ihnen den Weg aus den Gesetzesworten in die Wirklichkeit zu bahnen, war das Ziel aller späteren revolutionären Bewegungen.

Wenn das öffentliche Recht der Revolutionszeit mit Widersprüchen behaftet scheint, die freilich durch die Verhältnisse gerechtfertigt werden, so zeigt das Privatrecht im Gegensatze dazu eine beachtenswerte Stetigkeit der Entwicklung und eine so große Eigenart, daß die Rechtsgelehrten sich gewöhnt haben, es mit dem Ausdruck „Zwischenrecht" (droit intermédiaire) zu bezeichnen. Tatsächlich steht es in Gegensatz zu dem Rechtswirrsal des alten Frankreich und unterscheidet sich in manchen Grundsätzen auch vom Konsular- und kaiserlichen Recht. Zwar waren auch vor 1789 einige Vorstöße gegen das bestehende Recht versucht worden. Die großen Rechtsverordnungen des 17. Jahrhunderts hatten einen Embryo von Gesetzessammlung geschaffen, und die schönen zusammenfassenden Werke der Donat, Pothier, Bourjon hatten die wechselseitigen Beziehungen der Teile des Rechtes aufgezeigt. Die revolutionären Gesetzgeber, welche ganz durchtränkt waren von all dieser Rechtsliteratur, welche die Philosophen gelesen hatten, die sich so kraftvoll an die Lösung so vieler Rechtsfragen gemacht, welche mit dem ganzen Rechtsverfahren so viel zu tun hatten, mußten sehr bald sich gedrängt fühlen, an eine Verbesserung und eine einheitliche Zusammenfassung des Rechtes zu gehen. Am Schlusse des ersten Abschnittes der Verfassungsurkunde von 1791 versprachen sie den Franzosen, daß ein „für das ganze Königreich gültiges bürgerliches Gesetzbuch würde abgefaßt werden", und tatsächlich bereiteten die verschiedenen Ausschüsse der Versammlungen und insbesondere der Gesetzgebungsausschuß eine vollständige Umarbeitung des französischen Rechtes vor.

Auf dem Gebiete der Erbfolge hielt die alte Ordnung im allgemeinen an dem Erstgeburtsrecht und an dem Vorrang der männlichen Personen vor den weiblichen fest. Schon Ende 1790 beantragte Merlin die völlige

Gleichheit bei der Teilung des Nachlasses, falls keine letztwillige Verfügung vorliege (ab intestato) und die Zulassung des unbegrenzten Eintretens in der geraden Linie und bis zum Grade des Neffen in der Seitenlinie. 1791 hielt Mirabeau eine Anklagerede gegen den Mißbrauch der letztwilligen Verfügungen. Die im Juli 1790 gegründete „Gesellschaft der Freunde der Einheit und Gleichheit in den Familien“ eröffnete einen lebhaften Feldzug gegen das Erstgeburtsrecht. Aus den Erörterungen der Verfassunggebenden Versammlung ging das Dekret vom 8. April 1791 hervor, das, für den Fall, daß keine letztwillige Verfügung vorhanden wäre, die Ungleichheiten in der Behandlung der Erben verbot, jedoch die vor dem Ablebensfall getroffenen Verfügungen zwischen Lebenden gelten ließ. Die Verfassunggebende Versammlung hatte ferner ein Gesetz über das bürgerliche Standesregister, dessen Führung unter der alten Ordnung eines der Vorrechte oder, wenn man will, eine der Amtspflichten der Kirche gewesen war, und eines über die Zivilehe (bürgerliche Ehe) versprochen. Die Gesetzgebende schuf dann durch das Dekret vom 20. September 1790 wirklich das bürgerliche Standesregister und zwar durch die Verallgemeinerung der Bestimmungen einer 1787 für die Protestanten erlassenen Sonderverordnung. Von nun ab oblag es den Gemeindeämtern, die zur Feststellung der Geburten, Heiraten und Todesfälle bestimmten Amtsschriften aufzubewahren. Dieses Gesetz über das bürgerliche Standesregister und das Gesetz vom gleichen Tage über die Ehescheidungen regelten auch die bürgerliche Ehe. Der Grundgedanke dieser Gesetze war die Erleichterung der Eheschließungen, indem man in Ehesachen die väterliche Gewalt verringerte; jeder der das 21. Lebensjahr überschritten hatte, konnte sich ohne väterliche Genehmigung verheiraten. Ferner wurde das heiratsfähige Alter auf 15 Jahre für den Mann, auf 13 Jahre für die Frau festgesetzt. Die Ehe war nur zwischen den Verwandten in gerader Linie und zwischen Bruder und Schwester verboten. Die Eheschließung war eine feierliche Handlung, der ein Aufgebot voranging und die in einer Erklärung vor vier Zeugen im Gemeindehause und in Gegenwart des Gemeindebeamten bestand. Die so erleichterte Eheschließung konnte aber sehr gefährlich werden; daher jenes Ausgangstor, das die Gesetzgeber eröffneten: die Ehescheidung. Die in das französische Recht eingeführte Ehescheidung war beinahe die des klassischen römischen Rechtes. Die gesetzlich festgelegten Gründe, aus denen sie gestattet wurde, waren: Mißhandlung, schwere Beleidigung, Wahnsinn oder Verrücktheit, Abwesenheit ohne Nachricht seit fünf Jahren, Auswanderung; ferner konnte sie bei gegenseitiger Zustimmung nach zwei förmlichen Sühneversuchen, endlich auf Antrag eines der Gatten wegen Unverträglichkeit der Gemütsart oder des Charakters nach drei Sühneversuchen gewährt werden. Die Scheidung wurde durch den bürgerlichen Standesbeamten ausgesprochen

und nicht gerichtlich bestätigt. Das Bemühen, dem Einzelnen seine vollen Rechte zu geben, findet man auch in den Grundsätzen wieder, nach denen die Gesetzgebende die Kinder behandeln wollte. Am 28. August 1792 hob sie die dauernde väterliche Gewalt auf, die nach den alten Rechtsgewohnheiten nur durch den Tod oder die Mündigsprechung ein Ende genommen hatte. Der Einfluß des römischen Rechtes erschien anderseits in der Nachahmung einer vermeintlich echt republikanischen Einrichtung: in der Annahme an Kindesstatt, für die die Gesetzgebende von ihrem Gesetzgebungsausschuß am 18. Januar 1792 einen Platz in seinem „Allgemeinen Entwurf der bürgerlichen Gesetze“ forderte.

Der Konvent führte in diesen Entwurf neue Grundsätze ein, die viel durchgreifender waren als die der vorhergehenden Versammlungen. Einige kurze Gesetze stellten unmittelbar die Grundsätze auf; ihnen folgten ausführliche Anordnungen, die als Teile des Gesetzbuches erscheinen. Im Erbrechte beseitigte der Konvent am 7. März 1793 die Möglichkeit, Schenkungen oder Vermächtnisse zu Gunsten von Nachkommen zu machen, und stellte so die rechtliche Gleichheit aller Erbberechtigten her. Schließlich richtete er durch ein Dekret vom 17. Nivôse des Jahres II, das durch das Dekret vom 2. Brumaire schon in Aussicht genommen und von Merlin vorbereitet war, die revolutionäre Satzung für die Erbfolge auf. Um die Gleichheit unter den Miterben aufrecht zu erhalten, die Teilung der Güter zu sichern und dadurch die Zahl der Kleinbesitze möglichst zu vermehren, erkannte dieses Dekret für die Zukunft bei der Zuteilung der Güter keinen Unterschied ihres Wesens und ihres Ursprunges an und teilte im Falle des Fehlens natürlicher Erben das Erbgut in zwei Teile, deren einer der väterlichen, deren anderer der mütterlichen Linie des Verstorbenen mit unbegrenztem Eintrittsrechte zugesprochen wurde. Freie Verfügungen, die sich je nachdem, nur auf ein Sechstel oder ein Zehntel des Erbgutes erstrecken konnten, durften nur zu Gunsten Fremder getroffen werden, da für die natürlichen Erben schon durch das Gesetz mehr als ausreichend gesorgt wäre. Für die Vergangenheit schaffte das Gesetz mit wenigen Ausnahmen alle noch vorhandenen Ungleichheiten ab, mochten sie aus dem Gesetze oder dem Willen der einzelnen herrühren, und zwar rückwirkend vom 14. Juli 1789; so z. B. den bürgerlichen Tod der Mönche. Die Hauptschwierigkeiten in der Anwendung rührten gerade von dieser aufs äußerste gesteigerten rückwirkenden Kraft des Gesetzes her; der Konvent mußte sie daher mildern, durch spätere Verfügungen erläutern und schließlich am 4. Vendémiaire des Jahres IV wieder aufheben. In Ehesachen beschränkte er die für die Scheidung notwendige Abwesenheit auf nur 6 Monate durch das Dekret vom 9. Floréal des Jahres II, das die Revolution in die Familie trug; „denn“, sagte der Berichterstatter, „man müsse durchaus die Ehegatten

befreien, die außer ihren sonstigen Leistungen für die Revolution noch unaufhörlich im eigenen Hause und unter dem liebsten Namen einen Feind der Republik zu bekämpfen gehabt hätten". Im ganzen war das die „freie Verbindung" und die Folgen des Dekretes vom Floréal traten bald so bedenklich zutage, daß man am 15. Thermidor des Jahres III beschloß, seine Anwendung vorläufig aufzuheben. Tatsächlich blieben in Sachen der Ehescheidung die Gesetze von 1792 fast vollständig in Kraft.

Das Familienrecht des Konventes ist nicht weniger grundstürzend. Den natürlichen Kindern, denen die alte Ordnung Familienzugehörigkeit und Erbteil verweigert hatte, wollte er im Namen der Gerechtigkeit und der Rechte des einzelnen einen starken Rechtsschutz gewähren. Das Dekret vom 12. Brumaire des Jahres II stellte die natürlichen Kinder in allem, was die Erbfolge nach Eltern und Vorfahren betraf den ehelichen Kindern völlig gleich. Die natürlichen Kinder wurden zur Ausübung ihrer Rechte auf Grund des Nachweises ihres Familienstandes zugelassen. Das Dekret hatte mit einigen Beschränkungen für alle seit dem 14. Juli 1789 eröffneten Erbschaften Geltung.

Die Gesamtheit dieser Gesetze bildete nebst ihren Erläuterungen durch die Arbeiten des Gesetzgebungsausschusses stofflich den Grundstock für das der Nation schon 1791 versprochene Gesetzbuch. Am 9. August 1793 brachte Cambacères im Namen des Gesetzgebungsausschusses einen Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch ein; der aber war zu ausführlich und zu gekünstelt und wurde daher an den Ausschuß zurückverwiesen. Am 23. Fruktidor des Jahres II erschien Cambacères wieder vor dem Konvent, diesmal mit einem Entwurf von 297 Artikeln, der seiner Meinung nach „das durch die Vernunft bestätigte und durch die Freiheit verbürgte Gesetzbuch der Natur" war. In Wirklichkeit war das aber kein Gesetzbuch mehr; es war eine Reihe von Rechtsgrundsätzen und Sittensprüchlein, die nur noch einen Lehrwert hatten. Auch dieser Entwurf wurde vom Konvente abgelehnt. Erst während des Direktoriums erblickte das von Cambacères ausgearbeitete Werk das Licht des Tages. Am 24. Prairial des Jahres IV legte er im Namen der Kommission für die Abfassung der Gesetze den Fünfhundert einen Entwurf von 1104 Artikeln vor, in denen übrigens noch das Grundbuchsrecht fehlte. Nachdem Cambacères im Jahre V aus dem Rate der Alten ausgeschieden war, wurde sein dritter Entwurf ebensowenig erörtert wie die beiden früheren und Frankreich mußte bis zum Jahre XII auf ein Gesetzbuch warten. Es wäre jedoch ein leichtes, in den Beratungen des Konsular-Staatsrates den Einfluß des revolutionären Rechtes auf die zeitgenössischen Rechtsgelehrten nachzuweisen und zu zeigen, wie das vom Konsulate geschaffene Recht ein Ausgleich war zwischen dem revolutionären Recht, dem römischen Recht, dem überkommenen heimischen Recht und den persönlichen Anschauungen Bonapartes.

Die Strafgesetze der Revolution verdienen nicht geringere Aufmerksamkeit als ihre bürgerlichen Gesetze. Die Ideen der Philosophen und Rechtsgelehrten des 18. Jahrhunderts waren auf diesem Gebiete klarer als auf dem des reinen Rechtes und kamen in Gesetzen zum Ausdruck, die von Anfang an die endgültige Lösung gefunden zu haben scheinen. Das Dekret vom 8./9. Oktober 1789 führte unverzüglich die Freiheit der Verteidigung ein. Das Dekret vom 21. Jänner 1790 schuf die Gleichheit vor dem Strafgericht, betonte die Anschauung: „da die Verbrechen eine Tat der Einzelperson seien, dürften die Todesstrafe, die den Schuldigen treffe, und alle entehrenden Strafen seiner Familie kein Brandmal aufdrücken", und hob ferner die Einziehung der Güter des Verurteilten auf. Dann beauftragte die Verfassunggebende ihren Strafrechtsausschuß, ein Strafgesetzbuch und eine Strafprozeßordnung vorzubereiten, die an Stelle der unübersehbaren Willkür der alten Ordnung treten könnten, wobei man sich von den Grundsätzen der Erklärung der Menschenrechte leiten lassen solle, die sich in dem Spruche „nulla poena sine lege" (keine Strafe ohne ein Gesetz) zusammenfassen ließen. Die Regeln für das Verfahren in Strafsachen wurden durch das „Allgemeine Dekret" vom 16. September, für das vor dem Zuchtpolizeigerichte durch das Dekret vom 19. Juli 1791 festgelegt. Grundsätzlich wurde die Sorge für Einleitung des Prozesses wie in England den einzelnen Privatleuten überlassen, — den Klägern oder „bürgerlichen Angebern" — und mit der Voruntersuchung der Friedensrichter betraut. Das ganze Untersuchungsverfahren war öffentlich und ließ die Freiheit der Verteidigung zu. Das Verfahren bei der Hauptverhandlung — gleichviel ob vor dem Zuchtpolizei- oder dem Strafgerichte — war gleichfalls öffentlich. Die Abschaffung der „gesetzmäßigen" Beweise, die Zulassung der seelischen Beweise, die sich auf die innerste Überzeugung der Geschworenen gründeten, die Freiheit der Verteidigung waren noch weitere Merkmale dieses Verfahrens. Man verweigerte jedoch für alle von einem Geschworenengericht abgeurteilten Fälle das Begnadigungsrecht, unter der Annahme, daß diese Form der Rechtsprechung dem Angeklagten jegliche Bürgschaft biete. Freilich konnte die Tätigkeit des Kassationshofes die etwa begangenen Fehler in ausgedehntem Maße wieder gut machen. Die Aufzählung der mit Leibes- und Ehrenstrafen belegten Verbrechen durch das Dekret vom 25. September 1791 schuf das erste Strafgesetzbuch, das Frankreich besessen hat. Dieses Gesetzbuch stellte eine Reihe vernunftgemäßer Strafen auf: es gab keine Verstümmelungen und vom 27. September an auch keine „Brandmarkungen" mehr; die Todesstrafe aber wurde für die schwersten Verbrechen beibehalten, jedoch durch die menschlichere Guillotine gemildert, für welche sich die Verfassunggebende schon 1790 entschieden hatte. Die anderen Strafen: „die Ketten" (Zwangsarbeit), das Zuchthaus, das auch durch Einzelhaft ver-

schärft wurde, entsprangen einer glücklichen Anschauung vom Wesen der sittlichen Gesundung. Keine der Freiheitsstrafen war lebenslänglich, damit dem Verurteilten die Hoffnung auf Rückkehr in die Gesellschaft bleibe.

Die Strafgerichtsbarbeit arbeitete während der Revolution regelmäßig weiter, ohne daß die Revolutionsgerichtsbarkeit ihren Lauf eigentlich aufgehalten hätte. Diese Gerichtsbarkeit, die durch die Verhältnisse hervorgerufen worden war, weil die Kraft des Obersten Gerichtshofes von Orléans für die Abwehr der inneren Feinde der Revolution nicht ausreichte, konnte nur vorübergehender Art sein. Indem sie jedoch unseliger Weise an die Regierungsüberlieferungen der alten Ordnung anknüpfte, rechtfertigte sie die Kommissionen und die Ausnahmsgerichte, die unter den folgenden Regierungen die französische Geschichte zu wiederholten Malen mit Blut befleckten. Die gewöhnliche Strafgerichtspflege dagegen machte in der Revolutionszeit Fortschritte. Am 3. Brumaire des Jahres III genehmigte der Konvent kurz vor seinem Schlusse ein von Merlin ausgearbeitetes „Gesetzbuch über die Vergehen und die Strafen". In Wirklichkeit waren die Strafgesetze darin nur angeschnitten, das Strafprozeßverfahren dagegen beachtenswert entwickelt. Die Grundsätze waren dieselben, die schon die Verfassunggebende betont hatte. Aber man legte Nachdruck auf die der Verteidigung gewährten Bürgschaften, man vermehrte die Förmlichkeiten und vereinfachte die Aufgabe der Geschworenen durch Vereinfachung der an sie zu stellenden Fragen.

Wenn wir nun zu den Wohlfahrtseinrichtungen im engeren Sinne übergehen, so muß gesagt werden, daß die Gesetzgeber wenig davon selbst erdacht haben. Ihre Zielsetzung schloß sich sehr enge an die in Lehre und Tat wirksamen Verbesserungsbestrebungen des 18. Jahrhunderts an. In Sachen der Armenpflege war der Satz, daß sie eine durch die Mittel der Gesamtheit gesicherte Aufgabe der Gesamtheit sei, von den Philosophen des 18. Jahrhunderts erarbeitet und in der Verordnung über die Landstreicherei zum Teil verwirklicht worden. Dieser Satz mußte in einem gewissen Sinne zur Einziehung der Güter der Geistlichkeit führen, der die Armen- und Krankenhilfe anvertraut gewesen war, die aber fürderhin damit nicht belastet bleiben durfte, ebenso wenig wie mit der Pflicht, die Bürger zu unterrichten, sowie ihr die Mittel zu ihrer Erfüllung entzogen wurden und ihre Aufgabe genau auf ihren ausschließlich sittlichen und religiösen Gegenstand beschränkt wurde. Die Wohlfahrtseinrichtungen des alten Systems selbst jedoch: Wohltätigkeitsstellen und -werkstätten, Spitäler, Generaldirektion der Armenämter, Pfarrei- und Gemeindeeinrichtungen für Hausarme und ärztliche Hilfe, Armenhäuser litten unter der allgemeinen Zusammenhangslosigkeit und ihre Leistungen waren ungeachtet reichlicher Mittel und vielfach aufopfernder Tätigkeit unzureichend. Die berechtigten

Angriffe, denen sie ausgesetzt waren, führten zu den Arbeiten des Betteleiausschusses der Verfassunggebenden, der sich bemühte, genaue Zahlenangaben für die Frage zu sammeln, die er zu lösen hatte. Seine Absichten wurden gleichfalls von den Anschauungen des 18. Jahrhunderts beherrscht: die Armenpflege ist eine Pflicht und ein Tätigkeitsgebiet des Staates, die Hilfeleistung durch Ermöglichung der Arbeit ist die höhere Form der Armenpflege. Aber es gelang ihm nicht, die Frage vollständig zu regeln; denn die beiden einzigen wirklich lebenskräftigen Maßnahmen, die er traf, beschränkten sich auf die Einrichtung von Wohltätigkeitswerkstätten zwecks Ausrottung der Bettelei durch das Dekret vom 30. Mai 1790 und die Regelung dieser Werkstätten in Paris durch das vom 31. August 1790. Allerdings war die Lösung gerade damals besonders schwierig, da die ungeordneten Staatsfinanzen kaum imstande waren, die auf 50 Millionen geschätzten Auslagen für die Armenunterstützung zu decken, und die Verstaatlichung der Güter der Geistlichkeit und die teilweise Abschaffung der lehensrechtlichen Verpflichtungen die hiefür verfügbaren Mittel des Vermögens der Gesellschaft so empfindlich verminderten. Ebenso bemühte sich die Verfassunggebende, die Einkünfte der Spitäler so gut als möglich zu sichern und verhältnismäßig bedeutende Beträge für die Armenunterstützung auszuwerfen: 15 Millionen am 16. Dezember 1790, 4 Millionen am 29. März 1791, 3 Millionen am 28. Juli 1791. Doch gingen die vom Betteleiausschuß ausgearbeiteten Grundsätze wenigstens in die Verfassungsurkunde über.

Die Gesetzgebende konnte nicht viel mehr tun. Im Konvent schienen sich die Grundanschauungen der Mehrheit in Sachen der Armenpflege an die im 18. Jahrhundert herrschende Lehrmeinung zu halten. Das Dekret vom 15. Oktober 1793 ordnete die Errichtung von Unterstützungswerkstätten und die Verschickung der Bettler an, die die Arbeit verweigerten, und griff damit, im ganzen genommen, auf die Grundgedanken des Dekretes vom 30. Mai 1790 zurück. Aber bald sollten hochherzigere Gedanken und ein einheitlicherer und umfassenderer Plan zutage treten. St. Just schlug kurz darauf ein Dekret vor, das am 13. Ventôse des Jahres II angenommen wurde und besagte, daß alle Gemeinden der Republik eine Liste der dürftigen Vaterlandsfreunde aufstellen und daß der Wohlfahrtsauschuß demgemäß einen Vorschlag ausarbeiten solle, „alle Unglücklichen mit den Gütern der Feinde der Revolution schadlos zu halten“. In seinem Dekret vom 19. März 1793 hatte der Konvent schon das Recht auf Arbeit und die staatliche Pflicht der Armenunterstützung anerkannt, am 8. Juli die Grundsteine für den Aufbau einer allgemeinen Hilfe für Kinder, Greise und Arme gelegt. Von dem Gedanken ausgehend, daß der Ackerbau die Grundlage der Sittlichkeit und des Glückes der Gesellschaft sei, beschloß er auf Vorschlag Barères die Anlegung eines „Buches für die nationale Wohltätigkeit“. Dieses grund-

sätzliche Dekret vom 22. Floréal wurde am 8. Messidor durch ein Gesetz ergänzt, das seine Wohltaten den ins Auge gefaßten Arten von Unterstützten auch wirklich verschaffen wollte: den alten oder kranken Bauern, den alten oder kränklichen Handwerkern, den Müttern und Witwen mit Kindern auf dem Lande. Übrigens wurde die Zahl der zu Unterstützenden vorläufig beschränkt und sollte für das Departement nicht mehr als vierhundert, auf je tausend Einwohner nicht mehr als vier betragen. Dagegen war für die unentgeltliche häusliche Pflege der Kranken und für die unentgeltliche Abgabe der Heilmittel in diesen Verfügungen gesorgt, in denen es die Konventsmitglieder wirklich verstanden hatten, eine große Gesamtauffassung und wirksame Mittel für die Ausführung miteinander zu verbinden.

Es fehlt uns an Kenntnis im einzelnen, in welcher Weise alle diese Gesetze wirklich durchgeführt wurden; aber sicher ist, daß man bei ihrer Anwendung auf zweierlei Schwierigkeiten stieß. Zunächst auf die Schwierigkeit in der Anwerbung der Helferschaft, die durch die Aufhebung der geistlichen Orden und die Auswanderung vieler Geistlicher tatsächlich stark zusammengeschmolzen war, dann auf die Schwierigkeiten der Geldgebarung infolge des Verkaufes der für die Krankenhäuser bestimmten Güter und der Verwirrung in den Staatsfinanzen. Tatsächlich bemerkte man in der Zeit des Thermidorkonvents und des Direktoriums ein ziemlich deutliches Zurückweichen der revolutionären Gedanken in Sachen der Armenpflege. In dieser Beziehung ist nun das Gesetz vom 7. Frimaire des Jahres V (27. November 1796) zu verzeichnen, das durch die Errichtung von Wohltätigkeitsämtern in den Gemeinden einen Rückschlag gegen den dem Konvente so teueren Grundsatz der Vereinheitlichung bedeutet; durch dieses Gesetz wurde auch die Armenauflage, eine Art Lustbarkeitssteuer, geschaffen. Ferner beschäftigte sich das Direktorium mit der Wiederherstellung des Widmungsgutes der Spitäler und der strengen Überwachung seiner Verwaltung. Ebenso stellte es die 1777 erreichte und seither verfallene Pfandleihanstalt wieder her.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes tritt das Weiterwirken der philosophischen Anschauungen des 18. Jahrhunderts während der Revolution ebenso deutlich hervor wie auf dem der Armenpflege. Die Auflösung der Gesellschaft Jesu unter Ludwig XV. hatte die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Denker auf die Unterrichtsfragen gelenkt. In seinem „Versuche über die Volkserziehung“ (Essai d'éducation nationale), der 1763 veröffentlicht wurde, hatte La Chalotais die Grundlinien eines Lehrplanes für den höheren Unterricht entworfen und ohne gerade eine Volksschule deutlich ins Auge zu fassen, von dem öffentlichen Unterrichte als einer Aufgabe des Staates, als einer Triebkraft des Fortschrittes der Gesellschaft gesprochen. Anderseits war die Verwaltung gezwungen gewesen,

in den eingezogenen höheren Schulen der Jesuiten sofort eine Reihe dringender Fragen zu lösen, und die Neuerer haben besonders in den Naturwissenschaften und in der Geschichte beachtenswerte unterrichtliche Verbesserungen ins Leben rufen können. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die „Denkschriften" (cahiers) sich sehr stark mit der Unterrichtsfrage beschäftigten. Im allgemeinen forderten sie eine völlige Umgestaltung des Schulwesens, die allen Bürgern die Wohltat des Unterrichts sichern sollte.

Die Verfassunggebende entschied die grundsätzliche Frage gleich anfangs, indem sie in die Verfassung eine Bestimmung aufnahm, die „die Einrichtung eines allen Bürgern gemeinsamen öffentlichen Unterrichtes" anordnete, „der in den allen Menschen unentbehrlichen Unterrichtszweigen unentgeltlich sein solle". Aber sie hatte nicht die Zeit, die Menge der Vorschläge über den öffentlichen Unterricht, die ihr vorgelegt wurden, aufmerksam zu prüfen, ja nicht einmal die, über den Bericht über diese Vorschläge zu verhandeln, mit dem sie den Verfassungsausschuß beauftragt hatte. Dieser Bericht, den sein Verfasser Talleyrand der Versammlung in den Sitzungen vom 10., 11. und 19. September vorlas, war gleichwohl nicht ohne Wert. Er setzte vier Stufen an: den unentgeltlichen, aber nicht pflichtmäßigen Grundunterricht mit einer Schule für den Kanton; den Unterricht zweiter Stufe im Distrikt, in den verschiedenen Hauptorten die Sonderschulen für die technische Vorbereitung der jungen Leute und das Nationalinstitut in Paris für den Hochschulunterricht.

Die Verfassunggebende Versammlung hatte keinen Sonderausschuß für den öffentlichen Unterricht gehabt; die Gesetzgebende dagegen besaß einen; ihm gehörten Condorcet, Romme, Lacépède, Carnot, Quatremère an und eine ihrer ersten Sorgen war, Talleyrands Entwurf endgültig zu beseitigen. Ihre Aufmerksamkeit wurde durch den Entwurf Condorcets in Anspruch genommen, der in den Sitzungen vom 20. und 21. April 1792 verlesen wurde. Condorcet stellte die grundsätzliche Verpflichtung des Staates fest, für den Unterricht der Bürger zu sorgen, da dieser für die Verwirklichung der bürgerlichen Gleichheit notwendig sei und vom Fortschritt gefordert werde, und zwar sei ein vom Staate eingerichteter, vermöge seiner Unentgeltlichkeit allen zugänglicher und von der politischen Macht unabhängiger Unterricht erforderlich. Er unterschied fünf Stufen: Die Grundschulen, je eine bei einer Menge von 400 Einwohnern, in denen man das lehren sollte, „was jeder einzelne brauche, um sich selbst leiten zu können"; Schulen zweiter Stufe in den Hauptorten der Distrikte und den Städten von wenigstens 4000 Einwohnern, die einen höheren Grundunterricht zu geben hätten; 114 Anstalten — in jedem Departement wenigstens eine — in denen ein um einen Teil des altüberlieferten Lehrstoffes erleichterter und auf das im Leben Verwendbare gerichteter Unterricht erteilt werden sollte; neun Lyzeen, richtige Fakul-

täten, an denen sich die Gelehrten bilden sollten, und endlich die nationale Gesellschaft der Wissenschaften und Künste, in vier Fachgruppen geteilt und mit der Aufgabe, das ganze Unterrichtswerk zu fördern und die wissenschaftliche Forschung zu pflegen. Die Gesellschaft ergänzte sich selbst durch Zuwahl und ernannte die Lehrer an den Lyzeen, die ihrerseits die Lehrer der Anstalten ernannten. Die Lehrer der Grundschule (erster Stufe) wurden von den Familienvätern, die der zweiten Stufe von den Gemeindebehörden gewählt. Der umfassende Plan Condorcets wurde auf Befehl der Gesetzgebenden gedruckt, konnte aber von ihr nicht beraten werden; doch sollte wenigstens ein großer Teil seiner Gedanken, die selbst wieder von dem ganzen Geistesschwung des 18. Jahrhunderts getragen waren, in die späteren Sonder- oder allgemeinen Entwürfe übergehen, die nacheinander dem Konvent vorgelegt wurden.

Seit dem 2. Oktober 1792 hatte der Konvent seinen Ausschuß für den öffentlichen Unterricht, in dem einander — infolge der großen politischen Kämpfe im Juni 1793 und im Thermidor des Jahres II — ansehnliche oder sogar bedeutende Männer ablösten: M. J. Chénier, Romme, David, Condorcet, Siéyès, Daunou, Fourcroy und jener Lakanal, der mindestens das Verdienst hatte, die Gedanken seiner Mitarbeiter zu einem logischen Ganzen zu verbinden. Gerade die Sorgfalt, die der Konvent darauf verwendete, den Unterricht, der seit dem 21. Januar 1793 dauernd auf der Tagesordnung stand, so gut wie möglich zu gestalten, war die Ursache, daß er nur Bruchstücke fertig brachte. Die Zwischenfälle bei den Sitzungen veranlaßten oft eine plötzliche Änderung der Anschauungen bei den Abgeordneten.

Es war demnach eher eine Reihe von aufeinanderfolgenden Annäherungsversuchen an ein Ziel als von innerlich völlig zusammenhängenden Maßnahmen, die der Konvent im Verlaufe seiner Tätigkeit durch seine verschiedenen Unterrichtsordnungen ins Werk gesetzt hatte. Weder der Entwurf Condorcets noch der Lepeletiers, der einen sehr strengen Schulzwang einführen und Grundschulen unter dem Namen „Gleichheitshäuser" schaffen wollte, noch der Entwurf des Pariser Departements — er forderte „drei aufsteigende Unterrichtsstufen" und die sofortige Aufhebung der „Anstalten mit vollem Lehrplan" (Collèges de plein exercice: höhere [Mittel-]Schulen, an denen für jede Klasse ein Lehrer vorhanden ist) und der theologischen und medizinischen Fakultäten, sowie der der freien Künste und des Rechtes — noch der von Arbogast, der sich vornehmlich von den Gedanken Condorcets leiten ließ, wurden völlig oder endgültig angenommen. Auch die am 3. Juli 1793 eingesetzte „Kommission der Sechs" kam mit dem Entwurf Rommes zu keinem Ziele; der Wohlfahrtsausschuß stellte ihm einen sehr abweichenden Vorschlag über die Grundschulen entgegen, den Bouquier ausgearbeitet hatte. Die über diese Entwürfe am 11. Frimaire des Jahres II

eröffnete Verhandlung führte zum Gesetz vom 29. (19. Dezember 1793). Der Grundsatz des Schulzwanges wurde festgehalten; aber um nicht im Staate eine so mächtige Körperschaft sich bilden zu lassen, wie sie der Entwurf Condorcets hätte schaffen müssen, war die Erteilung des Unterrichts allen Bürgern und Bürgerinnen freigegeben; die sich mit einem Bürger- und Sittenzeugnis ausweisen konnten. Er war unentgeltlich, da der Staat die Lehrer, und zwar im Verhältnisse zu ihrer Schülerzahl, besoldete, und auf seine einfachste Form gebracht. Die vollziehende Kommission für den öffentlichen Unterricht mußte sich sehr bald mit der Verwirklichung des vom Konvente genehmigten Gesetzes befassen und an vielen Orten der Republik, besonders im Seinedepartement, wurden Schulen nach dem Muster Bouquier eröffnet. Die Hauptschwierigkeit bestand in dem verhältnismäßigen Mangel an Lehrern, und um ihm abzuhelfen, dachte man an die Errichtung einer Normalschule; diese kam jedoch erst mitten in der rückläufigen Bewegung der Thermidorzeit und in einer von den ursprünglichen Absichten ganz abweichenden Form zustande.

Damals war der Konvent sehr geneigt, auf die Vorschläge Lakanals zu hören, der wieder Mitglied des Unterrichtsausschusses geworden war. Es handelte sich darum, im Gegensatze zur freisinnigen Anschauung Condorcets die Lehrer zu Staatsbeamten zu machen. Das Dekret vom 27. Brumaire des Jahres III (17. November 1794) verfügte, daß auf 1000 Einwohner eine Grundschule kommen solle. Die Lehrer sollten von einem Schulrate ernannt und beaufsichtigt werden, der aus drei von der Distriktsverwaltung aus den Familienvätern erwählten Mitgliedern bestand. Die Unentgeltlichkeit wurde beibehalten und die Lehrpläne auf Geschichte, Grundzüge der Geographie und Bürgerkunde ausgedehnt, den Grundsatz des Schulzwanges aber ließ man fallen. Die vollziehende Kommission sollte über der Anwendung des Gesetzes wachen. Die Ausbildung der Lehrer sollte durch die am 9 Brumaire des Jahres II (30. Oktober 1793) begründete Normalschule gesichert werden. Dort sollte man „die Kunst zu lehren" jungen Leuten beibringen, die in den Departements — je einer auf 20000 Einwohner — ausgewählt wurden. Unter der Leitung von wohlbekannten Lehrern — Lagrange, Laplace, Monge für die Mathematik, Haüy für Physik, Daubenton für Naturgeschichte, Berthollet für Chemie, Volney für Geschichte, Lafarge für Literatur, Sicard für allgemeine Grammatik, Garat für Psychologie, Buache für Geographie, Bernardin de Saint-Pierre für Moral — sollte in vier Monaten ein „revolutionärer", d. h. beschleunigter Unterricht in fünfzehn Fächern gegeben werden. Die Kurse der Normalschule wurden am 20. Januar 1795 im Amphitheatersaale des Museums, der übrigens nur die Hälfte der 1250 nach Paris gekommenen Schüler fassen konnte — eröffnet und am folgenden 19. Mai abgeschlossen; sie hatten aber nicht die Ergebnisse, die

man von ihnen erwartet hatte. Die vorbildlichen Elementarbücher, die aus ihnen hervorgehen sollten, wurden nicht verfaßt, ausgenommen Sicards „Grundzüge des Lesestoffes" (Eléments de lecture), die übrigens unverwendbar waren; und die Normalschulen, die in den Departements unter Leitung der Pariser Schüler errichtet werden sollten, wurden nicht eröffnet. Wenigstens hatte man sich aber durch die Unterrichtsstunden im Museum von den sehr engen Beziehungen überzeugt, die zwischen Grundunterricht und höherer Bildung bestehen, wie dies den Anschauungen Condorcets entsprach.

Einigen dieser Gesichtspunkte begegnet man in dem letzten Konventsgesetze über den Grundunterricht wieder. Die Kommission der Elf, die wie wir wissen, mit der Vorarbeit für die Grundgesetze betraut war, hatte Daunou beauftragt, den Plan eines allgemeinen Gesetzes über den öffentlichen Unterricht zu entwerfen. Das war das Gesetz vom 3. Brumaire des Jahres IV. Aber die freiheitliche Richtung Condorcets war darin so übertrieben, daß sie gefährlich wurde: kein Schulzwang mehr, „Freiheit der häuslichen Erziehung, Freiheit der Privatanstalten, Freiheit des Lehrverfahrens", das waren die Grundsätze des neuen Gesetzes. Das alte Verhältnis, nach dem auf 1000 Einwohner eine Schule kommen sollte, wurde beseitigt, die Unentgeltlichkeit zugleich mit dem Schulzwang aufgehoben, der Lehrplan auf das knappste Mindestmaß beschränkt. So hatte also der Konvent am Ende seines Bestehens auf die hochherzigen Schöpfungen seiner Anfänge verzichtet. Als Vertreter der Gesinnung der Bürgerklasse lag ihm schließlich nicht viel an dem Grundunterrichte, der für das Volk geschaffen war, und es mangelte ihm die Voraussicht, daß die Fortdauer der Unwissenheit gerade für die Regierungsform gefährlich werden würde, deren Fortbestand er sichern wollte.

Für den höheren Unterricht hatte der Konvent, solange er unter der Herrschaft des Berges stand, viel weniger übrig. Dieser Unterricht erschien ihm als ein Luxus, als ein vielleicht wünschenswerter Überfluß, aber keineswegs als einer, den die entstehende republikanische Gesellschaft sofort anstreben sollte. Überdies verschwanden die höheren Schulen der alten Ordnung nicht sofort. 1793 fand noch der allgemeine Wettbewerb der Pariser Anstalten statt, und obwohl sie grundsätzlich seit dem 15. September 1793 aufgehoben waren, blieben diese Schulen geöffnet, bis neue Anstalten eingerichtet wurden. Diese sollten weder die Distriktsschulen Talleyrands noch die Anstalten Condorcets sein. Trotzdem die Einrichtung des höheren Unterrichtes vom Konvente zweimal beschlossen worden war, wurde sie tatsächlich erst während der Thermidorreaktion in Angriff genommen. „Für die jungen Bürger, die durch die Natur über die gewöhnliche Klasse hinausgehoben waren", d. h. für die Söhne des Bürgerstandes ward dieser Unter-

richt geschaffen, der in den Hauptschulen (écoles centrales) erteilt wurde. Die Errichtung dieser Hauptschulen, die von Lakanal sofort nach der Genehmigung des Brumairegesetzes über die Grundschulen beantragt worden war, wurde durch das Dekret vom 7. Ventôse des Jahres III (25. Februar 1795) gesichert. Zur Ausführung dieses Dekretes setzte Lakanal am 18. Germinal des Jahres III (17. April 1795) zwei Dekrete durch, die den Lehrplan der Hauptschulen festsetzten und die Absendung von fünf Abgeordneten in die Departements verfügten, die mit der schleunigen Durchführung der Gesetze über den öffentlichen Unterricht betraut wurden. Aber der Lehrplan der Hauptschulen schien der Kommission der Elf zu überlasten. Sie nahm daher den Entwurf Daunou an, der in das Grundgesetz vom 3. Brumaire des Jahres IV überging: der Unterricht wurde nach dem Alter der Schüler in drei Stufen gegliedert: auf der ersten wurden Zeichnen, Naturgeschichte, alte Sprachen, fallweise auch lebende Sprachen gelehrt; auf der zweiten Mathematik, Physik und Chemie; auf der dritten allgemeine Grammatik, schöne Literatur, Geschichte, Gesetzeskunde. In jedem Departement gab es eine Schule; als „Stiftlinge“ nahm man Bedürftige auf, die von der Bezahlung des Schulgeldes befreit waren. Es war keine einheitliche Oberaufsicht eingerichtet, keine planmäßige Ergänzung des Lehrkörpers vorgesehen. In diesen beiden Fehlern muß man wohl die Ursache des fast völligen Versagens der Hauptschulen sehen. Außer zu Paris, Besançon, Montpellier, Toulouse fristeten sie sich nur so fort. Aber überdies verletzten die Anschauungen über Erziehung und Unterricht, die die Grundlage der Hauptschulen bildeten, die Vorurteile des nichtrevolutionären Bürgertums. Ihm, dem Herrn des Gesellschaftsbaues, dienten diese Schulen vor allem dazu, seinen guten Geschmack zu zeigen und seine Eitelkeit zu befriedigen, während die Gesetzgeber des Konvents, ohne jedoch auf die alten Überlieferungen völlig zu verzichten, diesen Unterricht zu einer sachgemäßen Vorbereitung für das tätige Leben gestalten wollten. Die Bürgerklasse hielt sich von den Hauptschulen fern und schickte ihre Kinder in die freien Anstalten, die seit 1795 überall emporschossen und die die herkömmlichen Lehrpläne boten, nur wenig verjüngt durch die revolutionäre Erziehungslehre.

Noch weniger einheitlich war das Werk des Konventes auf dem Gebiete des Hochschulwesens. Die Fachschulen allerdings, die er ins Leben rief und die im Grundgesetze vom 3. Brumaire des Jahres IV aufgezählt wurden, bildeten, gleichviel ob sie an die alten Einrichtungen anknüpften oder Neuschöpfungen waren, Pflanzschulen bedeutender Männer, und sie alle bildeten ein Ganzes, das einen Augenblick lang unter dem gleichen Antrieb pulsierte. Diesen Antrieb gab der revolutionäre Geist. Es galt, alle geistigen Kräfte des Vaterlandes zu vereinigen, um die nationale Vertei-

digung schnell und umfassend ins Werk zu setzen, und die revolutionäre Unterrichtsweise war daher im wesentlichen ein vorläufiger und eindringlicher Lehrgang, dessen bezeichnendster Ausdruck die revolutionären Kurse über die Erzeugung von Waffen, Pulver und Salpeter waren. Wir haben in dieser Hinsicht schon der Normalschule gedacht, die, so sehr sie auch entstellt werden mochte, so sehr sie später verändert wurde, nichtsdestoweniger im Sinne ihrer Gründer die Aufgabe hatte, in vier Monaten den Lehrkörper der Grundschulen für das gesamte Frankreich zu bilden. Die auf Grund eines Berichtes Barères am 13. Prairial des Jahres II gegründete Marsschule sollte in drei Monaten Schülern von 15—17 Jahren in Tat und Lehre eine militärische Erziehung geben, die anscheinend ausgezeichnet gewesen ist. Aber man dehnte den Versuch mit der Marsschule nicht über das Jahr III hin aus. Die heutige Polytechnische Schule ist vielmehr die „Hauptschule für die öffentlichen Arbeiten“, die schon am 21. Ventôse des Jahres II von Barère als Ersatz für die Schule für Brücken- und Wegebau und die Schule der Marineingenieure gefordert worden war. Sie wurde am 7. Vendémiaire des Jahres III im Palais Bourbon eröffnet und war von Carnot, Prieur de la Côte-d'Or, Monge und Fourcroy geleitet, zählte zu ihrem Lehrkörper Lagrange, Berthollet, Chaptal, Vauquelin, Guyton de Morveau und gewährte den Männern einen ausgezeichneten Unterricht, die unter dem Kaiserreiche die industrielle Rüstung des modernen Frankreich schmiedeten. Fügen wir zu diesen drei Neuschöpfungen noch die „Heilschulen“ von Paris, Montpellier und Straßburg hinzu, die die 1792 aufgehobenen medizinischen Fakultäten ersetzen sollten und an denen die wissenschaftliche Arbeit am Krankenbette eifrig betrieben wurde!

Der Konvent hatte noch viele andere Anstalten geplant: revolutionäre Schulen für Schiffahrt und Schiffsgeschützdienst, für Ackerbau, 11 tierärztliche und 10 ärztliche Schulen, Schulen für die orientalischen Sprachen in den asiatischen Konsulaten, ungerechnet die Pflanzengärten der Spitäler, die Distriktsbüchereien, die physikalischen Sammlungen der großen Städte. Da er sie nicht alle neuschaffen konnte, behielt er einige alte Einrichtungen unverändert bei: das Collège de France, die Arzneimittelschule, die Louvreschule für Malerei und Bildhauerei, die unentgeltliche Zeichenschule, die Tierarzneischulen von Alfort und Lyon, die Seemannsschulen, die Sternwarten von Paris, Straßburg, Brest und Marseille. Andere Anstalten wurden umgebildet: so die von Mezières nach Metz verlegte Ingenieurschule, die Bergbauschule, die eine Fachabteilung der Politischen Schule war, die Sonderschule für die orientalischen Sprachen, die Lehranstalt für Künste und Handwerke (Conservatoire des arts et des métiers), an der die Sammlung Vaucanson und das durch die zeitweilige Kommission für die Künste eingerichtete Lager miteinander verschmolzen wurden und die man zu einer

Stätte gründlichen gewerblichen Unterrichts gestaltete. Die nationale Anstalt für Musik, die am 6. Thermidor des Jahres III zum Konservatorium werden sollte, knüpfte einerseits an die im Jahre 1792 geschlossene „Musik- und Vortragsschule" an, anderseits an die unentgeltliche Musikschule, die Sarrette bei der Musikkapelle der Pariser Nationalgarde gegründet hatte. Der „Pflanzengarten" (Jardin des plantes) mit seinen drei Lehrstühlen im Jahre 1789 wurde im Jahre 1793 zum naturwissenschaftlichen Museum mit zwölf, später dreizehn Lehrkanzeln, auf die unter anderen Daubenton, Fourcroy, Jussieu, Lacépède, Geoffroy St. Hilaire berufen wurden. Fünfundzwanzig botanische Gärten in den Departements ergänzten die Unterrichtstätigkeit des Museums.

Die Verstaatlichung der Kirchengüter und die Beschlagnahme der Güter der Ausgewanderten, ferner die Kriegsbeute, die von den Einziehungsstellen oder den dazu besonders entsandten Abordnungen gesammelt wurde, lieferten der Revolution eine beträchtliche Menge von Lehrmitteln. Schon am 10. Oktober 1792 hatte der Konvent den Verkauf der Sammlungen von Büchern und wissenschaftlichen oder Kunstgegenständen verbieten lassen, mit dem zahlreiche Gemeindevorstehungen begonnen hatten. Die königliche Bücherei wurde zur Nationalbücherei und durch das Gesetz von 1793 über die Pflichtstücke bereichert; man erschloß der Gesamtheit die großen Pariser Büchersammlungen des Arsenals, des Pantheons (Sainte Geneviève), die von Saint-Germain des Prés, die leider durch die Feuersbrunst vom 2. Fruktidor des Jahres II zerstört wurde, ferner die der Stadt Paris. In den Departements richtete man Büchereien in den Hauptstädten ein. Zur Aufbewahrung der öffentlichen und privaten Urkunden errichtete man die Archive. Die am 7. September 1790 zur Aufbewahrung der Schriftstücke errichteten Nationalarchive wurden die Hauptverwahrungsstelle, an der die Urkunden der französischen Geschichte zusammenströmten. Freilich verschwand ein guter Teil derselben. Die Gesetzgebende hatte am 19. Juli 1792 und dann am 10. August die Verbrennung der Adelsurkunden und der die Lehensrechte betreffenden Schriftstücke angeordnet. Die Plünderungen der Schlösser, die manchmal nicht sehr gewissenhafte Verwaltung der Nationalgüter verursachten weitere Zerstörungen. Aber schon am 30. Oktober 1792 hatte der Konvent der Ausführung des Vernichtungserlasses Einhalt getan und beschäftigte sich nun sehr ernstlich damit, Maßnahmen für die Erhaltung der Schätze — durch die Dekrete vom 12. Brumaire und 7. Messidor des Jahres II — zu treffen.

In Sachen der Archive also haben sich alle die Berichte über das, was man „revolutionären Vandalismus" genannt hat, durchaus nicht völlig als wahr erwiesen. Das gleiche gilt für das Gebiet der Kunst. Zweifellos kam es an verschiedenen Stellen des Landes zu Zerstörungen, in denen

sich der Haß gegen die Vergangenheit roh und sinnlos austobte. Auch darf man nicht meinen, daß die Urheber aller Verwüstungen in den Heiligtümern gerade immer die Revolutionäre gewesen seien. Viele rühren von den Gewalttaten der Reformation oder von dem Kampfe des 18. Jahrhunderts gegen die Gotik her. Man kann sagen, daß es keinen amtlich befohlenen Vandalismus gegeben hat, und der berühmte Bericht Grégoires über die „gegenrevolutionären Umtriebe, die das Volk zur Unwissenheit zurückzuführen strebten“ ist mit Bezug auf diesen Punkt voll Ungenauigkeiten und Übertreibungen. Übrigens führte dieser Bericht zum Dekret vom 14. Fruktidor des Jahres II, das die ohnehin schon sehr strengen Gesetze des Konventes wieder aufnahm und ganz klare Strafbestimmungen gegen die Urheber von Verstümmelungen „an den Denkmälern der Wissenschaften und Künste“ verfügte. Während der ganzen Dauer seines Bestehens griff der Ausschuß für öffentlichen Unterricht unaufhörlich ein, um die auf den Nationalgütern vorhandenen Sammlungen und die öffentlichen Denkmäler zu schützen. Der Konvent hatte sogar eine Stelle, die ausschließlich der Erhaltung dieser Denkmäler gewidmet war. Schon 1790 hatte die Verfassunggebende eine Denkmälerkommission gebildet, die ein Verzeichnis „der Gegenstände der Kunst und Wissenschaft“, in den königlichen und kirchlichen Gebäuden und in denen der Ausgewanderten aufnehmen sollte. Am 1. September 1793 wurde infolge der Authebung der Akademien die aus Fachleuten zusammengesetzte vorläufige Kommission der Künste gebildet, die im Nivôse des Jahres II endgültig an die Stelle der anderen trat. Sie begnügte sich nicht damit, die Überführung der beschlagnahmten Kunstgegenstände in die bei den Petits-Augustins (jetzt Hôtel de la Charité), im Palais de Nesle und in Versailles eingerichteten Verwahrungsräume zu beaufsichtigen, sondern veröffentlichte auch wichtige „Anweisungen über die Art, alle Gegenstände, die den Künsten, den Wissenschaften und dem Unterrichte dienen können, aufzunehmen und zu erhalten“, und verwendete eine Bewilligung von 100000 Livres für den Ankauf von Gemälden und Statuen. Auch in den Departements wurden einige Aufbewahrungsstellen nach Pariser Vorbild eingerichtet und man dachte sogar an Aufsichtsämter, die man Mitgliedern der Kommission anvertrauen wollte. Dieser gelang es durch die bloße Wirkung ihres Ansehens, Saint-Denis, Ecouen, Chantilly zu retten und die Kathedralen von Amiens und Chartres ausbessern zu lassen; und als sie sich im Nivôse des Jahres IV auflöste, gingen mehrere ihrer Mitglieder in den Rat für die Erhaltung von Kunstdenkmälern (Conseil de Conservation) über, der im Ministerium des Innern geschaffen wurde.

Die ungeheure Menge von Kunstgegenständen, die die Revolution angehäuft hatte, konnte nur nutzbar gemacht werden, wenn sie leicht zugänglich waren. Einige Tage nach dem 10. August beauftragte die Gesetz-

gebende Roland, ein Nationalmuseum einzurichten; die Anregung hierzu hatte Barère schon im Mai 1791 gegeben. Die Aufgabe, die Kunstwerke in diesem Museum aufzustellen, fiel bis zum 27. Nivôse des Jahres II der Denkmälerkommission zu. Dann aber wurde sie auf den Vorschlag Davids, dem es leicht wurde, ihre Geschmacklosigkeit zu geißeln, durch ein Erhaltungsamt ersetzt, dem u. a. Fragonard, Dardel und Wicar angehörten. Das Nationalmuseum wurde am 18. Brumaire des Jahres II eröffnet. Die Auswahl, die dieses Erhaltungsamt (Conservatoire) traf, war nicht so engherzig, wie man nach seiner klassischen und revolutionären Voreingenommenheit hätte vermuten können; es bemühte sich vielmehr, die französische Kunst in den Vordergrund zu stellen. Aber infolge der Eroberungen wurde durch die Kunstbeute aus Belgien, Holland, Italien das Gleichgewicht gestört. Das Direktorium forderte Bonaparte sogar auf, möglichst viele Kunstwerke aus Italien zu entführen, und nach dem Vertrag von Tolentino, der den Papst zwang, deren eine große Menge auszuliefern, gab es zu ihrem Empfang am 9. Thermidor des Jahres VI in Paris eine schöne Feier. Zu dieser Zeit war das Museum schon zum Hauptmuseum der Künste (Musée central des arts) geworden und besaß eine einheitliche Leitung.

Nach der Wiederherstellung des Königtums, im Jahre 1816, verschwand ein anderes Museum, dessen Schöpfung der Entschlußkraft eines Einzelnen entsprungen war, dessen Bestand aber der Konvent gewährleistet hatte: das Museum der französischen Denkmäler. Der Architekt Lenoir hatte nicht ohne Schmerz die im Auftrage der Denkmälerkommission an den Königsgräbern von St. Denis verübten Zerstörungen gesehen; er wollte die der Zerstörung entgangenen Bruchstücke zusammenstellen, er vereinigte damit die Bronze- oder Steinstatuen, die er in Chantilly, Vincennes, Ecouen, St. Cloud, Versailles, Anet zusammenzuraffen vermochte, und stellte diese ganze, so verschiedenartige Masse bei den Petits-Augustins auf und verlangte von der Kommission für den öffentlichen Unterricht, daß man diese Sammlung zum Range eines Museums erhebe. Ein Erlaß des Unterrichtsausschusses vom 29. Vendémiaire des Jahres IV verlieh der Sammlung Lenoir den Namen des „Museums der französischen Denkmäler“. Mochte diese Sammlung immerhin die Spöttereien der Verehrer des reinen klassischen Altertums hervorrufen, so ist es nichtsdestoweniger richtig, daß sie die Aufeinanderfolge der Kunstzeitalter Frankreichs verkörperte, in vielen Geistern die Liebe zur Vergangenheit wachrief und die geschichtlich gerichtete Wiedergeburtsbewegung des 19. Jahrhunderts und die Romantik vorbereitete.

Die Romantik sollte hauptsächlich als Gegenwirkung gegen den Einfluß der Klassizisten hervortreten, die während der Revolution und des Kaiserreiches die Führung gehabt hatten und als deren vollendetster Vertreter

David anzusehen ist. David machte nach der Auflösung der königlichen, später Hauptakademie der schönen Künste aus der Gemeinde der Künste, die schon 1790 zum freien Zusammenschlusse der Künstler gegründet worden war, die republikanische Volksgesellschaft der Künste. Die Hauptaufgabe dieser im Louvre untergebrachten Gesellschaft war es, die vom Konvent in Kunstangelegenheiten erlassenen Dekrete zu erläutern, für die Vervielfältigung der Werke zu sorgen, den Unterricht in den schönen Künsten, die Neugestaltung der Kleidung, den öffentlichen Geschmack zu leiten. Die Kunstausstellung (Salon) von 1793, die am 10. August eröffnet wurde, war eine äußerst merkwürdige Kundgebung der künstlerischen Absichten dieser Gesellschaft und von 1795 an war der Andrang der Werke so groß, daß sie wieder alljährlich Ausstellungen veranstalten konnte. Der Konvent hatte überdies Preisbewerbungen ausgeschrieben, die geeignet waren, den Wetteifer der Künstler anzustacheln. Ihre Beurteilung unterstand einem nationalen Preisgericht, das sein Urteil im Namen „der Grundsätze vom wahren Schönen" zu fällen behauptete. Es war ein freilich hochherziger Irrtum des Konvents, die Schönheit fördern zu wollen. Und wenn auch das „Nationale Preisgericht für die Künste", das zum revolutionären Kunstklub geworden war, oft nur über unzulängliche Werke oder solche, die nur aus einer politischen Eingebung entstanden waren, zu urteilen hatte, so hinderte es doch nicht, daß die Künstler, die sich von den akademischen Ränken befreit glaubten, Vertrauen zum staatlichen Schutze gewannen. Sie traten in Wettbewerb um die ungeheuren Werke, deren Errichtung Konvent und Wohlfahrtsausschuß beschlossen hatten, um die Erinnerung an die Revolution zu verewigen: Statuen des Volkes auf der „Neuen Brücke" (Pont-neuf), der Natur auf dem Bastilleplatz (place de la Bastille), der Freiheit auf dem Revolutionsplatze (place de la Révolution). Sie arbeiteten mit an der Verschönerung der nationalen Paläste und Gärten, an der Anordnung der öffentlichen Feste, durch die die revolutionären Gesetzgeber die Neigung des Volkes zum Prunk zu befriedigen und die geistige Einheit der Nation zu festigen glaubten.

Die Krönung des Werkes des Konventes auf dem Gebiete der Schule, der Wissenschaft und der Kunst war das „Institut". Der erste Gedanke daran findet sich in den Berichten Talleyrands und Condorcets; es sollte die Akademien ersetzen, deren Abschaffung Mirabeau schon zur Zeit der Verfassunggebenden gefordert hatte. Die Akademien wurden am 8. August 1793 nach einem Berichte Grégoires aufgehoben. Der Gedanke Condorcets wurde erst 1795 durch den Abschnitt IV des Grundgesetzes vom 3. Brumaire des Jahres IV verwirklicht. Das Institut sollte „der Inbegriff der gelehrten Welt" sein, „der Vertretungskörper der Republik der Literatur, die lebendige Enzyklopädie"; es sollte als Bindeglied dienen zwischen den verschiedenen Wissenschaften. Es war in drei Klassen eingeteilt — Physikalische und mathe-

matische Wissenschaften, Geistes- und Staatswissenschaften, Schrifttum und schöne Künste — und in 24 Abteilungen. Es umfaßte 144 in Paris wohnhafte Mitglieder, 144 in den Departements ansässige und 24 ausländische korrespondierende Mitglieder. Bedeutende Männer vertraten als ordentliche oder korrespondierende Mitglieder die verschiedenen Zweige des Wissens und die verschiedenen Formen künstlerischen Schaffens: In der Gruppe der Mathematik und Naturwissenschaften die Astronomen Laplace, der Verfasser der Mécanique céléste (Himmelsmechanik), von dem das Kant-Laplacesche System mit herrührt, Lalande, der jene berühmte Karte des Venusdurchganges von 1761 entwarf, die dessen Eintritt, Verlauf und Ende für alle Punkte der Erde zeitlich bestimmte, Delambre, der an der Messung des Pariser Meridians mitarbeitete, der kometenkundige Méchain; die Geometer Lagrange, Borda, einer derjenigen, die am meisten zur Entwicklung der Seefahrerkunst beigetragen, der Erfinder astronomischer Instrumente, Monge, der Begründer der Polytechnischen Schule, der sich vornehmlich mit darstellender Geometrie beschäftigte, der Trigonometer Prony, der auch die Eintrachtsbrücke (Pont de la Concorde) erbaute. Von Geographen gehörte ihm der erste französische Weltreisende Bougainville an, ferner Buache, der auch von Napoleon hochgeschätzte Verfasser der „Grundlagen alter und moderner Geographie". Eine europäische Berühmtheit war der Physiker und Mineraloge Haüy, der auf dem Gebiete der Kristallographie Grundlegendes schuf. Nach dem Geologen Dolomieu haben die Dolomiten ihren Namen. Dazu kommen Chemiker wie Guyton-Morveau, der die Desinfektion durch Chlor erfand, Vauquelin, der das Chrom- und das Berylloxyd entdeckte, Fourcroy, der Erforscher der Schwefelverbindungen, der sich auch um das Schulwesen große Verdienste erwarb, Berthollet, der in Ägypten Untersuchungen über das Natron anstellte. Die Naturgeschichte war durch den Paläontologen und Geologen Lamarck vertreten, einen der Begründer der Entwicklungslehre, den Vorläufer Darwins, und durch seinen großen Gegner Cuvier, der an der Unveränderlichkeit der Arten festhielt, durch Lacépède, der sich vornehmlich mit Amphibien und Schlangen beschäftigte, durch den Botaniker Jussieu, einen Vorkämpfer des natürlichen Systems, den Pflanzenphysiologen Thouin, der die Anwendung der Wissenschaft auf den Ackerbau und die Einführung fremder Pflanzen förderte. Dazu kamen der berühmte Anatom Daubenton, der Chirurg Pelletan, der Tierarzt und Generalinspektor der tierärztlichen Schulen Huzard.

Die Abteilung der bildenden Künste zählte das Haupt der klassizistischen Schule, den Raffael der Sansculotten und Bildnismaler Napoleons, David, sowie dessen Lehrer Vien zu ihren Mitgliedern, die Bildhauer Gajon und Houdon, der den heiligen Bruno in St. Maria degli Angeli geschaffen; die Architekten Peyre, den Schützer der Kunstdenkmale Frankreichs, und

Dufourny, der die von Napoleon erbeuteten Kunstwerke im Louvre aufstellte. Auf dem Gebiete der Musik ist Méhuls, Gossecs, der die Instrumentierung bereicherte, des Opernkomponisten Grétry, des Molière der Musik, zu gedenken.

Auch die Abteilung Geistes- und Staatswissenschaften zählte ausgezeichnete Vertreter in ihren Reihen: Volney, der die Sittlichkeit aus den natürlichen Anlagen der Menschen ableitete, den Freund Mirabeaus, den Arzt und Physiologen Cabanis, der die Beziehungen zwischen der sittlichen Anlage und der natürlichen Beschaffenheit des Menschen untersuchte, den Geschichtschreiber Garat, den Verfasser der Denkwürdigkeiten über die Revolution, Ginguené, der die „Briefe über die Bekenntnisse J. J. Rousseaus" schrieb, Bernardin de Saint-Pierre, den Verfasser der „Naturstudien" und von „Paul und Virginie"; Raynals, des Verfassers der „Philosophischen und Politischen Geschichte der Ansiedlung und des Handels der Europäer in den beiden Indien" ist schon gedacht worden, ebenso der Verdienste, die sich Lakanal um das Schulwesen erwarb. Ihm und dem Geschichtschreiber Daunou verdankt man auch das „Institut". Dazu kommt der schon wiederholt genannte Jurist Cambacères, der so hervorragenden Anteil an der Gesetzgebungsarbeit nahm, der Nationalökonom Dupont de Nemours, der Theoretiker der Physiokratie; der alten Geschichte widmete sich der Philologe Dacier, Anquetil du Perron hatte Bruchstücke des Zendavesta nach Europa gebracht. Alle die verschiedenen Richtungen der Revolution fanden sich auch unter ihnen wieder, aber alle waren sie durchdrungen von der Philosophie des 18. Jahrhunderts und ihre Gesamtheit war geradezu die Zusammenfassung der philosophischen und sittlichen Gedanken des Geschlechtes, das die Revolution gemacht hatte.

In der wissenschaftlichen wie in der politischen Bewegung muß man unter „revolutionär" das verstehen, was einstweilen durch die Verteidigung des Vaterlandes geboten war. Aber mehr als ein Werk erwies sich als dauerhaft, das man zuerst nur für augenblickliche Bedürfnisse geschaffen hatte. Die Gelehrten, deren Leistungen man in Anspruch nahm, erfanden neue Verfahren zur Herstellung der Waffen, des Pulvers, des Salpeters, zur Gerbung des von den Heeren benötigten Leders, zur Erzeugung des für die Behörden nötigen Papiers aus Altpapier. Die von Chappe erfundene Fernzeichengebung wurde durch Romme verwirklicht und der Konvent ordnete nach den abschließenden Versuchen vom Juli 1793 die Errichtung von Weitergabestellen nach der nördlichen Grenze an. Zu gleicher Zeit wurden in Meudon die ersten Versuche mit militärischer Luftschiffahrt gemacht und die erste Luftschifferkompagnie, die der Sambre- und Maasarmee zugeteilt war, tat in der Schlacht von Fleurus zum ersten Male Dienst.

Ähnliche Bedürfnisse brachten weitere Schöpfungen hervor. Hauptsächlich für Marinezwecke wurde auf Antrag Grégoires am 25. Juni 1795

das Dekret zur Bildung des „Bureau des Longitudes" („Amtes für geographische Längenmessungen"), eines Schiffahrtsamtes vornehmlich zur wissenschaftlichen Behandlung der Himmels- und erdkundlichen Behelfe der Seefahrt, beschlossen. Zwei Jahre vorher war infolge des Dekretes über die Revolutionsregierung die Nationaldruckerei errichtet worden zu dem besonderen Zwecke, das Gesetzblatt (Bulletin des lois) zu drucken; in ihr gingen aber einige Zeit nachher auch die Reste der ehemaligen königlichen Louvredruckerei und die „Druckerei der Hauptbehörden" (L'Imprimerie des Administrations centrales) auf. So vollzog sich auf vielen Gebieten die Zusammenziehung der Amtsbereiche und die vernünftige Arbeitsteilung, die die Verwaltung Frankreichs regelmäßiger und ordentlicher gestalten sollten. Der Konvent hätte in seinem Bestreben, die Nation zu einer vollkommenen Einheit zusammenzuschließen, am liebsten alles vernichtet, was sich dieser Einigung entgegenstellte, namentlich die landschaftlichen Volkssprachen der Bretagne, Korsikas, der Pyrenäen, der Alpen und des Ostens, die Barère in seinem Berichte vom 26. Jänner 1794 anklagte und die das Dekret vom 8. Pluviôse des Jahres II als „Werkzeuge der Schädigung und des Irrtums" aus der Welt schaffen wollte. Aber dieses Dekret blieb toter Buchstabe. Nicht ganz so ging es mit dem revolutionären Kalender. Schon 1790 hatte sich der Brauch eingebürgert, dieses Jahr als das Jahr II der Freiheit zu bezeichnen. Die Gesetzgebende hatte am 2. Jänner 1792 verordnet, daß alle öffentlichen Schriftstücke in bürgerlichen wie in gerichtlichen Angelegenheiten von nun an den Vermerk der Zeitrechnung der Freiheit tragen sollten, deren Beginn auf den 1. Jänner 1792 festgesetzt wurde, und nach dem 10. August fügte man noch „das Jahr der Gleichheit" hinzu. Der Konvent wiederum beschloß in seiner ersten Sitzung, daß die Schriftstücke von nun an vom Jahre I der Republik ausgestellt werden sollten, und später wurde festgesetzt, daß das Jahr II vom 1. Jänner 1793 zählen solle. Der Ausschuß für öffentlichen Unterricht jedoch wollte eine vollständigere Umgestaltung im Einklange mit dem Dezimalsystem und dem Aufgeben der katholischen Bräuche. Der von Romme ausgearbeitete Entwurf wurde am 5. Oktober 1793 genehmigt. Das Jahr begann mit dem Tage der Herbstnachtgleiche von Paris und das erste republikanische Jahr fing daher mit dem 22. September 1792 an. Das Jahr war in zwölf Monate von dreißig Tagen eingeteilt, an die sich fünf Ergänzungstage anschlossen, der Monat in drei Dekaden (Zehntagewochen), der Tag in zehn Stunden, diese wieder nach dem Dezimalsystem teilbar. Alle vier Jahre sollte ein Schalttag, Revolutionstag, den „Frankiade" genannten Zeitabschnitt beschließen. In diesem Dekrete, dessen Hauptfehler in seiner außergewöhnlichen Wirklichkeitsfremdheit lag, war kein Vorschlag für eine Namengebung vorgesehen. Eine aus Romme, J. M. Chénier, David

und Fabre d'Églantine bestehende Kommission arbeitete nun jene Namensliste aus, die durch die wohlbekannten dichterischen Monatsbenennungen ausgezeichnet ist *) und in dem die Tage durch neue Ausdrücke, primidi (Ersttag), duodi (Zweittag), tridi (Drittag) usw., bezeichnet waren. Diese Benennungen wurden am 3 Brumaire des Jahres II genehmigt und alle die Sonderdekrete in Sachen des neuen Kalenders wurden in dem großen Dekret vom 19. Brumaire zusammengefaßt.

Das Dezimalsystem, auf das sich Romme in seinem Entwurf berief, sollte auch zur Erneuerung des Maß- und Gewichtssystems führen. Die Verfassunggebende hatte schon 1789 die Akademie der (Natur-)Wissenschaften beauftragt, ein einheitliches und naturgemäßes System auszuarbeiten. Méchain und Delambre hatten zu diesem Zwecke die genaue Messung des Erdmeridians zwischen Dünkirchen und Bayonne durchgeführt und am 1. August 1793 konnte Arbogast dem Konvent namens des Ausschusses für den öffentlichen Unterricht einen Bericht vorlegen, der zur Annahme des metrischen Systems führte, das von der Akademie der Wissenschaften aufgestellt worden war. Für die Münze hatte ein Dekret vom 1. April bestimmt, daß die Münzeinheit Frank (Franc) heißen und den hundertsten Teil eines Kilogramms wiegen solle (jetzt 5 g). Drei am 28. Thermidor des Jahres III genehmigte Gesetze schufen eine Münzeinheit, die dem metrischen System entsprach. Die Dezimalmaße, deren Gebrauch für 1794 als pflichtmäßig erklärt worden war, dann aber etwas aufgeschoben wurde, wurden im einzelnen durch ein Dekret vom 18. Germinal des Jahres III geregelt und das Dekret vom 1. Vendémiaire des Jahres IV ordnete ihren ausschließlichen Gebrauch an.

Verworren, aber durchstrahlt von Blitzen des Genies, widerspruchsvoll in seinen Einzelheiten, aber riesenhaft in seiner Masse und groß in seinen Folgen, ist das Werk des Konvents für die Gestaltung des französischen Geisteslebens um so erstaunlicher, als es inmitten der heftigsten politischen Streitigkeiten, der gebieterischsten Sorgen um die nationale Verteidigung geleistet wurde. Was dem Konvent fehlte, um seine umfassenden Entwürfe auf dem Schulgebiete verwirklichen zu können, das waren nicht die Männer, das war das Geld und noch mehr trat dieser Mangel während des Direktoriums zutage. Die Direktorialregierung bemühte sich tatsächlich, so gut

*) Vendémiaire, Weinmonat: 22. September bis 21. Oktober. Brumaire, Nebelmonat: 22. Oktober bis 20. November. Frimaire, Reifmonat: 21. November bis 20. Dezember. Nivôse, Schneemonat: 21. Dezember bis 19 Jänner. Pluviôse, Regenmonat: 20. Jänner bis 18. Februar. Ventôse, Windmonat: 19. Februar bis 20. März. Germinal, Keimmonat: 21. März bis 19. April. Floréal, Blütenmonat: 20. April bis 19. Mai. Prairial, Wiesenmonat: 20. Mai bis 18. Juni. Messidor, Erntemonat: 19. Juni bis 18. Juli. Thermidor, Hitzemonat: 19 Juli bis 17 August. Frucditor, Fruchtmonat: 18. August bis 16. September und fünf (sechs) Ergänzungs- (Sansculotten-)tage.

sie konnte, das große Grundgesetz vom 3. Brumaire des Jahres IV durchzuführen, besonders nach dem Staatsstreich vom Fruktidor. Die Räte und das Direktorium ließen es sich sehr angelegen sein, eine Schulaufsicht zu schaffen; den Grundunterricht zu entwickeln, Schülerheime an den Hauptschulen einzurichten und die Gemeindevorstehungen zur Errichtung von Anstalten aufzumuntern, die mit den freien Schulen in Wettbewerb treten könnten. Aber das Geld fehlte, um die Lage der Lehrer und Professoren und die Anwendung der Lehrpläne zu verbessern. Das Bürgertum aber schätzte den staatlichen Unterricht, der noch von revolutionärem Geiste durchtränkt war, gering und schickte seine Kinder lieber in Anstalten religiöser und rückschrittlicher Richtung.

Wir haben die Rechts- und Finanzeinrichtungen der Revolution an anderem Orte behandelt und wollen noch die religiösen und militärischen Einrichtungen darlegen. Sie alle sind wie die des Rechtes, der Armenpflege, oder des öffentlichen Unterrichtes dem Rhythmus der Revolution unterworfen und sind insgesamt wertvoll ebenso durch das, was sie unmittelbar verwirklichten wie durch das, was sie an Entwürfen, Plänen und einzelnen Gedanken oder geschlossenen Gedankenreihen in die Welt schleuderten.

## X. Das Kultuswesen

Auf religiösem Gebiete sind durch die Revolution nicht mehr rein gedankenmäßige Schöpfungen entstanden als auf dem der Verwaltung oder der Gesetzgebung. Ihre Religionspolitik ist das Ergebnis einer großen vorhergegangenen Gedankenarbeit, sie ist bedingt durch zufällige Ereignisse, sie unterliegt dem allgemeinen Rhythmus der Revolutionszeit.

Das 18. Jahrhundert war mit der katholischen Kirche nicht sanft verfahren. Da die Geistlichkeit bei den Unterdrückungsmaßregeln der Verbündete der Regierung gewesen war, ward sie von den Schriftstellern zum Ziele von Angriffen gemacht, die bald den Bereich der Tagespolitik verließen und sich an die Verwaltungseinrichtungen des Katholizismus und sogar an seine Glaubenslehren heranwagten. Aber wenige dieser Schriftsteller waren zu dem Schlusse: Trennung von Staat und Kirche gekommen. Ihr Leitgedanke war vielmehr, die Kirche in möglichste Abhängigkeit vom Staate zu bringen, die Priester zu Beamten zu machen, die verpflichtet wären, durch die Lehre eines gereinigten Gottesglaubens (Deismus) die Sittlichkeit der Nation zu erhalten. Einer großen Zahl von Priestern hatte der Eintritt in die katholischen Logen Gelegenheit gegeben, sich über diese Ziele mehr oder minder deutlich klar zu werden; und anderseits hatte die jansenistische Werbetätigkeit unter vielen von ihnen die Grundsätze der Urkirche wieder zu Ehren gebracht. Viele von ihnen sahen in der Ein-

schränkung der päpstlichen Gewalt, in der auf der Gleichheitslehre fußenden Neugestaltung der kirchlichen Ordnung, in der Reinigung der Glaubenslehren das Mittel, die Kirche neu zu beleben, ihr die sittliche Kraft zur Wirkung auf das Volk wiederzugeben. In den anderen katholischen Ländern waren mehrere Verbesserungen eingeführt worden, durch die einige der in Frankreich verbreiteten Gedanken verwirklicht waren; die Lehren des Febronius hatten in den deutschen Ländern solch kräftigen Anklang gefunden, daß Maria Theresia und Joseph II. sich veranlaßt sahen, die Machtbefugnisse des Papstes zu beschränken, die Ordnung des Gottesdienstes zu ändern und „die Geistlichkeit zu einer Beamtenschaft zu machen". In Italien hatte die Lehre des Scipione dei Ricci in Toskana gleichfalls zu Neuerungen geführt. Überall war man gegen die Jesuiten vorgegangen, in denen man die rührigsten Vorkämpfer des Ultramontanismus sah, in Frankreich, in Portugal, in Spanien, in Neapel, in Parma; und damit war die Frage eines staatlichen öffentlichen Unterrichtes aufgeworfen. Die Frage der Verweltlichung der geistlichen Güter hatte sich gleichfalls erhoben und zwar nicht nur in Frankreich; dort hatte die Kommission für die Ordensgeistlichkeit den Erlaß von 1778 ausgearbeitet, der bestimmte, daß kein Orden mehr als zwei Häuser in Paris und eines in jeder Provinzstadt besitzen dürfe und daß jedes Haus eine Mindestzahl von Mönchen oder Nonnen beherbergen müsse; in Spanien und Portugal aber hob man nicht nur Klöster auf, sondern unterwarf auch die Kirchengüter einer „Steuer für die tote Hand"; in Österreich endlich hob Josef alle Orden auf, die sich nicht mit dem Unterrichte oder der Krankenpflege oder der Seelsorge beschäftigten, und machte aus ihren Klöstern Krankenhäuser, Schulen oder Kasernen.

Es gab also am Ende des 18. Jahrhunderts in der katholischen Welt nicht nur Wünsche nach Besserungen, sondern auch eine werktätige Begeisterung dafür und es ist nicht zu verwundern, daß die Verfassunggebende, fortgerissen von einer Gruppe überzeugter Jansenisten und eifriger Kirchenrechtsgelehrter, es für möglich hielt, sich an eine völlige Neugestaltung der französischen Kirche zu wagen. Sie glaubte dies um so mehr tun zu können, als das Volk, im ganzen genommen, mit der Versammluug in diesem Punkte eines Sinnes war. Außer in einigen Vierteln der großen Städte gab es im Jahre 1789 in Frankreich keine Kirchenfeindlichkeit. Man griff zwar die selbstsüchtige und genießerische hohe Geistlichkeit scharf an, man machte sich über die Bettelmönche lustig, denen ihre freien Sitten oft heftige Angriffe zuzogen, man raunte einander rührende und lustige Geschichten über die Klöster zu, aber man wandte eine wirkliche, liebevolle Teilnahme der niederen Weltgeistlichkeit zu, die den Plackereien seitens der Großen ausgesetzt, ein Leben wie jeder andere führte und deren

geistige Bildung und sittlicher Wert unbestritten waren und die an allen Ereignissen des Familienlebens teilnahm. In den Klöstern aber, die seit etwa zwanzig Jahren von inneren Streitigkeiten erfüllt waren, wurden Ränke gesponnen, die, gelegentlich der kirchlich vorgeschriebenen Wahlen entstanden, in Wirklichkeit deutlich von einander abweichende Gedankenrichtungen offenbarten; denn einzelne Mönche waren von vornherein Anhänger der religiösen Besserungsbestrebungen der Verfassunggebenden, indes andere sich ihnen mit aller Kraft widersetzten.

In dieser Gedanken- und Gefühlswelt erwuchsen die Beschlüsse der ersten Versammlung über die religiösen Fragen. Die am 12. Juli 1790 beschlossene bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit wollte eine nationale Kirche gründen, deren Diener durch Wahl eingesetzt und von der Nation besoldet würden. Die Abschaffung der Zehnten, die Verweltlichung der geistlichen Güter, die Aufstellung eines Kultusvoranschlages waren die weiteren Früchte der Religionspolitik der Versammlung. Betreffs der geistlichen Orden schaffte das Dekret vom 13. Februar 1790 den althergebrachten „bürgerlichen Tod" ab und indem es die feierlichen Mönchsgelübde nicht mehr anerkannte, hob es die Mönchsorden auf; aber es schloß die Klöster nicht; die Orden waren zwar nicht gesetzlich geschützt, aber auch nicht verboten. Die Verfassunggebende glaubte, durch alle diese Gesetze die religiösen Einrichtungen Frankreichs nur seinen staatlichen anzupassen. In Wirklichkeit aber verstieß sie mit dem Ersatze der alten Bischofssprengel durch die 83 Departementsdiözesen, durch die Wahl der Bischöfe und Pfarrer, durch die fast vollständige Ausschließung des Papstes von der kirchenrechtlich vorgeschriebenen Einsetzung der Bischöfe gegen die aufs klarste ausgesprochenen Lehren des römischen Katholizismus. Aber Rom verdammte das Werk der Verfassunggebenden nicht sofort. Einige Kirchenfürsten von mehr freiheitlicher Gesinnung taten ihr möglichstes, den Streit, der unfehlbar ausbrechen mußte, im voraus zu mildern. Als es sich aber darum handelte, die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit durchzuführen, gaben andere Kirchenfürsten den Anstoß zu einem bald heimlichen, bald gewalttätigen Widerstand gegen die Dekrete. Daraus folgte der Bruch zwischen den Departementsbehörden und den hohen Kirchenkreisen und es erhob sich für die Weltpriester und die katholische Bevölkerung die Frage, ob sie lieber den Ratschlägen der Kirchenfürsten oder den Aufforderungen der Versammlung folgen sollten, auf der für den Augenblick alle Hoffnungen der Nation beruhten. Um diese Entscheidung zu beeinflussen, nahm die Versammlung am 27. November 1790 das Dekret über den Eid an: alle amtstätigen Geistlichen sollten schwören, an der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit festzuhalten. Dieser Zwang vollendete die Kirchenspaltung, noch ehe der Papst die Verfassung durch sein Breve vom 10. März 1791 in aller Form verworfen hatte.

Tatsächlich verweigerten hundertunddreißig Bischöfe den Eid und nur sechs Kirchenfürsten leisteten ihn. Von der Pfarrgeistlichkeit leisteten durchschnittlich zehn oder zwölf unter zwanzig den Eid. Die Gegenden Frankreichs, die die meisten Unvereidigten aufwiesen, waren hauptsächlich die, in denen man wenig Französisch sprach: Nieder-Langue d'Oc, die Mosel und der Niederrhein, die Westvendée und Bretagne, der Norden und der Pas-de-Calais; diese Gebiete stellten eine Gesamtzahl von etwa 46000 Widerspenstigen. Eine Anzahl Priester leisteten den Eid mit Vorbehalten, die ihn rechtgläubig machten; aber das Dekret vom 4. Januar 1791 verschloß diesen Ausweg und zahlreiche Widerrufe vermehrten die Menge der Unvereidigten. Das Breve Charitas vom 13. April 1791 verbot die Eidesleistung und verursachte neue Widerrufe.

Aber die verfassungstreue Kirche blieb noch stark genug. Eine Menge Streitschriften und kirchenrechtliche Werke erschienen, um die Dekrete der Versammlung zu rechtfertigen und auf die Schriften der Unvereidigten, auf Boisgelins: „Darlegung der Grundsätze" (Exposition des principes) zu antworten; die Ortsbehörden verbreiteten auch ihrerseits unter den Leuten Verteidigungsschriften. Die Abgeordneten der Linken vertrauten auf die Vaterlandsliebe des Landes und auf die zahlreichen Befugnisse des Kirchenausschusses, der die Aufgabe hatte, die gerade aus der Durchführung der bürgerlichen Verfassung hervorgegangenen Schwierigkeiten zu beheben. Nun gab es aber Provinzen, in denen kein Bischof den Eid geleistet hatte, so daß der gesetzliche Vorgang bei der Einsetzung von Bischöfen nicht eingehalten werden konnte. Das Dekret vom 27. Jänner 1791 gestattete daher den neuen Bischöfen, sich an das Departementsdirektorium zu wenden, das ihnen irgend einen französischen Bischof, der sie weihen sollte, bestimmen würde. Das Dekret vom 21. Februar gestattete die Weihe außerhalb des Kirchspiels der Kathedrale und entband die neuen Bischöfe von der Verpflichtung, für ihre Weihe die Zustimmung des zuständigen Bischofs des Ortes einzuholen. Am 26. April gab es schon sechzig geweihte Bischöfe. Gobel, der unzählige Weihen vollzogen hatte und der in Agen, Colmar, Langres und Paris gewählt worden war, wählte den erzbischöflichen Stuhl von Paris. Ende 1791 waren die Reihen der Bischöfe vollzählig und die Besitzergreifung der neuen Stühle vollzog sich dank der Unterstützung der Ortsbehörden in Ruhe und Feierlichkeit.

Mit Ausnahme von etwa fünfzehn Unwürdigen, die später prahlerisch vom Glauben abfielen, bildeten die neuen Bischöfe einen mit unleugbaren Vorzügen ausgestatteten Stand. Als Priester pflichttreu und gebildet, hatten sie ziemlich stark unter dem jansenistischen Einfluß gestanden und in der Revolution sowohl die Rechtfertigung ihrer allgemeinen Ansichten als auch die Befriedigung ihres persönlichen Ehrgeizes gefunden. Ihr Hauptfehler

lag in ihrer Charakterschwäche. Sie hingen als gewählte Beamte zu sehr von der Wählerschaft ab, um sich offen den Neuerungen, Drohungen und Gewalttaten widersetzen zu können.

Ähnlich wie die Bischöfe zeigte auch die verfassungstreue Pfarrgeistlichkeit eine Mischung von Vorzügen und Fehlern: den Hochmut einer dem Durchschnitt der Geistlichen überlegenen Bildung, das Bemühen, mit den Gehälter und Beförderung spendenden Behörden in gutem Einvernehmen zu bleiben, eine gewisse Leidenschaft für das Werk der Revolution; zuweilen sittliche Schwäche, die zu Feigheit und Abtrünnigkeit führte, den Wunsch, den Gesetzen des Landes und den Verboten Roms zugleich gerecht zu werden, was auf Furchtsamkeit im bürgerlichen und im religiösen Leben hinauslief; im ganzen das Bestreben, innerhalb der Nation und für sie das Amt auszufüllen, für das man sie gewählt hatte, trotz des Papstes, trotz der Bevölkerung, die sie als Eindringlinge haßte, später sogar trotz der feindseligen Haltung der Staatsgewalt. Alle diese Umstände, die für den Augenblick die Seele der Pfarrgeistlichkeit bedrängten, hinderten allmählich auch ihre Ergänzung. In dem Maße als die Widerrufe der Schwachen, der Abfall der Stürmer oder Unwürdigen sich mehrten, in dem Maße als die Priester in den Rahmen der bürgerlichen und der Schulverwaltungen eintraten, verminderte sich die Menge der Geistlichen, ohne daß ein wirklich berufener Nachwuchs für die erledigten Pfarreien vorhanden gewesen wäre, und die verfassungsmäßige Kirche, eine Armee mit gezehnteten und auch zum Teil einflußlosen Führern schmolz zusammen im glühenden Hauche der Revolution. Allein diese Umstände wurden nicht sofort fühlbar. Sobald man die Bischöfe besaß, suchte man die Pfarrgeistlichkeit dem Gesetze gemäß einzurichten. In Paris war das ziemlich leicht, um so mehr, als man dort gerade 19 völlig überflüssige Pfarren aufheben konnte. An vielen Stellen der Departements jedoch waren die Schwierigkeiten sehr groß. Die Versammlung hatte sie übrigens vorausgesehen, denn sie begehrte in ihrer „Erläuterung" vom 21. Jänner 1791 von den Eidweigernden als eine Art Gefälligkeit, daß sie den Gottesdienst bis zu ihrer Ersetzung weiter versähen. Die Eidweigernden bearbeiteten in den meisten Fällen den Geist ihrer Schäflein so, daß diese die neuen Hirten, die „Eindringlinge", übel empfingen. Ärgerliche Geschichten über deren Sitten wurden boshaft in Umlauf gesetzt. In den Gegenden, wo die Revolution den geringsten Einfluß hatte, gelang es ihnen überhaupt nicht, mit den Gläubigen in Beziehung zu treten. Messesänger, Kirchen- und Meßdiener in einer Person lasen sie die Messe in leeren Kirchen. Anderswo ging ein Teil der Bevölkerung zu ihrem Gottesdienste, ein anderer blieb der Messe des eidweigernden Priesters treu. Die Spaltung drang bis in die Familien; die „vaterlandstreuen" Elemente nahmen die religiösen Neuerungen vollständig an, die Furchtsamen

jedoch konnten den Drohungen mit Kirchenbann und ewiger Verdammnis nicht widerstehen. So wurde die religiöse Erneuerung eines der Kapitel der politischen Erneuerung. Die verfassungstreue Geistlichkeit fand in den Jakobinerklubs und den Volksgesellschaften zahlreiche und werktätige Helfer. Die „vaterlandstreuen" Pfarrer leiteten die amtlich befohlenen Feierlichkeiten, die das Volk anzogen, und erläuterten auf der Kanzel den Wortlaut der neuen Gesetze. Die „Widerspenstigen", die von den rückschrittlichen Bauern oder den Adeligen in Stadt und Land gehalten wurden, erschienen der städtischen und revolutionären Bevölkerung als die Stützen der Gegenrevolution. Alle ihre Handlungen, ihre religiösen Belehrungen, die Beichte, die Verlesung der verbotenen Breves, wurden als abscheuliche heuchlerische Widerstandsmittel angesehen, die nur die Verlängerung der sittlichen Verwirrung, der staatlichen Unruhen in Frankreich bezweckten. So bildete sich eine Geistesverfassung voll gegenseitigen Hasses heraus. Die widerspenstige Geistlichkeit neigte, obwohl einige der revolutionären Neuerungen ihren Beifall gefunden hatten, durchaus dazu, das ganze Revolutionswerk als Eingebung des Teufels zu verdammen; die „Vaterlandsfreunde" — Laien wie Priester — waren ebenso geneigt, den Widerstand der „Widerspenstigen" mit Gewalt zu brechen, sobald dieser Widerstand die Umtriebe des Hofes, der Adeligen, des Auslandes stärkte. Als die Gesetzgebende mit ihrer Politik der Unterdrückung und Verfolgung begann, folgte sie nur dem Beispiele der vaterlandstreuen Gemeindevorstehungen, die schon ihre schwere Hand die widerspenstigen Priester hatten fühlen lassen in dem Glauben, so der Revolution freie Bahn zu schaffen.

Am 29. November 1791 beschloß die neue Versammlung, in der das kirchenfeindliche Element an die Stelle des jansenistischen getreten, das in der vorigen Versammlung so mächtig gewesen war, daß alle Geistlichen, die den Eid noch nicht geleistet hätten, ihn innerhalb acht Tagen leisten sollten, widrigenfalls sie als verdächtig angesehen würden. Sechs Tage vorher hatte sie entgegen dem Dekrete vom 7. Mai bestimmt, daß die Kirchen, die dem vom Staate bezahlten Gottesdienste geweiht seien, keinem anderen Gottesdienste dienen dürften. Der König nahm das erste Gesetz an, verwarf aber das zweite und offenbarte so den Widerwillen, den er im Grunde stets gegen die religiösen Unternehmungen der Revolution gehegt hatte. Der königliche Einspruch verursachte im ganzen Lande eine sehr heftige Bewegung der Kirchengegner. Adressen wurden an die Versammlung gesandt, um das ungeheuerliche Bündnis des Königs und der Unvereidigten zu brandmarken, während die Gemeindevertretungen an vielen Orten die Anordnungen des nicht bestätigten Dekretes ausführten: Gefangensetzung der Widerspenstigen, Schließung der Kapellen. Anfangs 1792 nahm auch die Auswanderungsbewegung, die 1790 mit der Abreise einiger Kirchen-

fürsten eingesetzt hatte, unter der nicht verfassungstreuen Geistlicheit sehr rasch zu.

In der Gesetzgebenden gingen die Girondisten und die künftigen Mitglieder der Bergpartei in dem Kampfe gegen die eidweigernden Priester Hand in Hand. Im Namen der Kommission der Zwölf hielt François aus Nantes am 5. Mai eine wirkungsvolle Anklagerede. Von allen Seiten gelangten Anzeigen gegen die Unvereidigten an die Versammlung. Am 24. beantragte Benoiston, von Guadet unserstützt, ihre Verschickung, wenn sie auch nur von 20 Aktiv-Bürgern angezeigt und die Klage vom Distriktsdirektorium als begründet erklärt würde. Wir wissen, wie der königliche Einspruch gegen das Dekret vom 24. Mai im Verein mit dem Sturze des girondistischen Ministeriums eine gewalttätige Strömung im Pariser Volke auslöste, das mit dem Aufstande vom 20. Juni einen Einschüchterungsversuch unternahm. Übrigens begann man überall, ohne sich an den Einspruch zu kehren, das Dekret vom 24. Mai auszuführen, außer in einigen dreißig Departements, die an dem Buchstaben der Verfassung festhielten. In dem Maße, als der Krieg mehr und mehr eine bedrohliche Wirklichkeit wurde, als das Vaterland in Gefahr erklärt wurde, wuchs auch die Feindseligkeit gegen die Kirche. Die Wogen der aufgepeitschten Vaterlandsliebe überfluteten am 10. August die Tuilerien und brandeten am Anfang September an die Tore der mit Widerspenstigen angefüllten Gefängnisse. In den Departements aber — in Gironde, Aube, Orne — gab es Massenmorde schon vor dem September.

Nach dem 10. August brauchte sich die Versammlung nicht mehr um eine königliche Bestätigung zu kümmern, wenn sie die Eidweigernden und zugleich mit ihnen die Ordensgeistlichen treffen wollte. Am 17. verfügte sie die Räumung der von Mönchen und Nonnen bewohnten Ordenshäuser vom 1. Oktober an. Am 10. hob sie „alle Ordensgesellschaften und weltlichen Kongregationen von Männern und Frauen, Geistlichen oder Laien“ auf, „selbst die nur dem Dienste in den Krankenhäusern und der Krankenpflege gewidmeten“. Am selben Tage verbot sie für beide Geschlechter bei schweren Strafen das Tragen der geistlichen und der Ordenstracht. Am 26. endlich beschloß sie das Dekret über die Verschickung der Unvereidigten, die Frankreich nicht in bestimmter kurzer Frist verlassen würden. In einigen Departements — Sarthe, Maine und Loire — war das Gesetz schon im voraus ausgeführt worden. Anderwärts wurde es regelrecht angewendet und die Eidweigernden schnürten fast alle schnell ihr Bündel und zogen in die Verbannung, außer im Westen und in den gebirgigen Teilen des Innern, wo sie in dauernder Berührung mit ihren Schäflein bleiben sollten. Oft von den Bauern übel empfangen, von den Städtern, oder den Freiwilligen, denen sie auf den Landstraßen begegneten, mißhandelt, er-

reichten die Verbannten mit Mühe die Grenzen Spaniens, Savoyens, der Schweiz, Deutschlands und Belgiens, mußten aber auch diese Zufluchtsstätten später, vor den vorrückenden Heeren der Republik flüchtend, wieder verlassen.

Wirklichen Widerstand leisteten sie nur in der Vendée, aber erst als die Aushebung der 300000 Mann dort den Aufstand entfacht hatte. Nun führte die Notwendigkeit, diesen Aufruhr niederzuwerfen, den Konvent zur Verschärfung des Kampfes gegen die Eidweigernden. Am 18. März 1793 verhängte er die Todesstrafe gegen die Priester, die in die Unruhen anläßlich der Aushebung verwickelt waren, und gegen die der Verschickung verfallenen Priester, die noch in Frankreich betroffen würden. Am 23. April beschloß er, daß die Priester, die den Eid auf die Freiheit und Gleichheit nicht leisten würden, ohne gerichtliches Verfahren nach Guyana verbannt werden sollten. Aber den Grundsätzen der Verfassunggebenden blieb er noch treu; ohne auf den von Cambon im November vorgeschlagenen Trennungsplan einzugehen, hatte er gemäß einem Antrag Dantons eine Erklärung des Inhalts veröffentlicht, „daß er niemals beabsichtigt habe, die Bürger der Diener der Kirche zu berauben, die die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit ihnen gegeben habe.“ Diese Erklärung erneuerte er am 11. Januar 1793 und weitere Dekrete folgten, die den klaren Willen des Konventes betonten, die verfassungsmäßige Kirche aufrecht zu erhalten. Bischöfe, Pfarrer und Vikare wurden in aller Form vom Aushebungsgesetz ausgenommen, und man erkannte ausdrücklich an, daß das Gehalt der Geistlichen ein Teil der staatlichen Verpflichtungen sei. Im Lande folgten die katholischen Feste einander wie gewöhnlich, und mitten während des Aufstandes gegen die Girondisten fanden in Paris am 30. Mai die Fronleichnamsprozessionen statt.

Zur selben Zeit aber, da die von der Bergpartei ausgearbeitete Verfassung die Gewissensfreiheit verkündigte, änderte sich die Haltung des Konvents gegenüber der verfassungstreuen Kirche. Die Versammlung war sich ganz klar darüber, daß diese Kirche eine künstliche Schöpfung geblieben war, ohne tiefergehende Wirkung auf die Massen, ohne Nutzen für die Republik. Sie hatte überdies die Erfahrung gemacht, daß die verfassungstreue Geistlichkeit, die ja aus denselben Wahlkörpern wie die Verwaltungsbeamten der Departements hervorgegangen war, mehr als einmal die girondistische und föderalistische Politik unterstützt hatte. Diese Wahrnehmung veranlaßte sie, von Mitte 1793 an zwischen verfassungstreuer und eidweigernder Geistlichkeit keinen scharfen Unterschied mehr zu machen. Alle Priester erschienen ihr hinsichtlich ihrer Vaterlandsliebe als verdächtig, und aus diesem, von den Umständen bestimmten Gefühl heraus zog sie sehr bald verstiegene, sachlich unbegründete Schlußfolgerungen auf den

Wert der christlichen Glaubens- und Sittenlehre. Das Gesetz vom 29./30. Vendémiaire des Jahres II, das die aus der Verbannung zurückgekehrten Priester und diejenigen Priester, die mit inneren oder äußeren Feinden in schuldvollen Beziehungen stünden, in kurzem Wege mit dem Tode bestrafte, verhängte die Strafe der Verschickung über diejenigen Priester, die zwar den Eid geleistet hätten, aber von sechs Bürgern des Kantons des Mangels an Bürgertugend beschuldigt würden, falls die Departementsbehörden auf die Anzeige des Distrikts hin die Anklage für begründet erklärten.

Der Konvent scheint mit dieser Änderung seines Verhaltens dem Anstoß der Departements gefolgt zu sein, die in unmittelbarer Berührung mit den Schwierigkeiten, welche der Widerstand der Geistlichkeit wachrief, die im August 1792 eingeleiteten Verfolgungsmaßregeln weiter ausdehnten. Einige Entsandte Volksvertreter, Fouché, Laplanche, Rühl, Dumont, waren nicht davor zurückgeschreckt, die „Entchristlichung" in Angriff zu nehmen. Man vollzog sie auf verschiedene Art: durch die Entweihung der Kirchen, die für staatliche Zwecke in Anspruch genommen und denen ihr Kirchengerät und fast alle ihre Glocken genommen wurden, durch die Priesterehe, die der Konvent vom Juli ab amtlich zu begünstigen begann und die einen entscheidenden Beweis von Bürgertugend bildete, durch die von den Priestern selbst vollzogene Ablieferung der Urkunden über ihre Priesterschaft an die Ortsbehörden. In Paris betätigte der von Chaumette fortgerissene Gemeinderat einen so starken Eifer gegen den Katholizismus, daß er auch den Konvent beeinflußte und dieser sich immer „philosophischer" gebärdete. Schon die Einführung des revolutionären Kalenders machte reinen Tisch mit den gottesdienstlichen Gebräuchen des Landes. Am 15. Brumaire des Jahres II nahm die Versammlung beifällig eine Rede Marie-Josef Chéniers auf, in der er ihr vorschlug, an die Stelle des Katholizismus die Religion des Vaterlandes zu setzen, „deren einzige Glaubenslehre die Gleichheit" sei, und ordnete ihre Drucklegung an. Am übernächsten Tage war die Versammlung zugegen, als Gobel die Abzeichen seines geistlichen Amtes ablegte. Elf von den Vikaren Gobels und die Mehrheit der Geistlichen in der Versammlung folgten seinem Beispiele. Die von den Hébertisten veranstaltete Feier der Amtsniederlegung Gobels war das Vorspiel zur Errichtung des Vernunftdienstes.

Am 20. Brumaire stellte ein in Notredame gefeiertes pomphaftes Fest eine Schauspielerin von der Oper in den Vordergrund, die als Verkörperung der Freiheit die Huldigungen der Republikaner entgegennahm. Im Konvent forderte Chaumette, daß die Pariser Kathedrale der Vernunft und der Freiheit geweiht werde, und sowie dieses Dekret einmal erlassen war, wohnten die Abgeordneten sogar der ihnen zu Ehren wiederholten Feier bei. Die Bewegung der Entchristlichung griff in Paris immer weiter um sich. Die

geschlossenen Pfarrkirchen wurden als Tempel der Vernunft wieder geöffnet. In den Departements schlug der Dienst der Vernunft, von den Volksvertretern verbreitet, in mehreren großen Städten Wurzel, bald in der Form von wohlgeordneten, aber gleichwohl kaltlassenden Festen, bald mit Zerstörung der Gerätschaften des abgeschafften Gottesdienstes. Die Gemeindeverwaltungen legten Listen an für die Eintragung der „Entgeistlichungen", zu deren Entgegennahme sie das Dekret ermächtigte. Der Konvent, der in dem Dienste der Vernunft das Mittel für die Herstellung der seelischen Einheit des Landes zu finden glaubte, begünstigte die Bewegung. Am 25. Brumaire beschloß er, daß „in den Gemeinden, die auf den öffentlichen Gottesdienst verzichtet hätten, die Pfarrhäuser und Pfarrkirchen oder deren Erlös der Unterstützung der leidenden Menschheit und dem öffentlichen Unterricht" gewidmet sein sollten. Der Dienst der Vernunft erreichte seinen Höhepunkt mit dem Erlasse des Pariser Gemeinderates vom 5. Februar, der die Schließung der Kirchen und Tempel anordnete und jeden als „verdächtig" zu verhaften befahl, der etwa ihre Wiedereröffnung forderte.

Aber der Sturz war nahe. Der Gottesglaube Robespierres paßte sehr wenig zu den Roheiten und dem Materialismus der Anhänger der Vernunft und der Wohlfahrtsausschuß wollte nichts von einer heftigen Verfolgung des Christentums wissen, die durch den Hader, welchen sie im Gefolge hätte, nur die nationale Verteidigung schwächen und Europa noch mehr gegen Frankreich einnehmen würde. Am 1. Frimaire hatte Robespierre auf der Rednerbühne der Jakobiner nachdrückliche Verwahrung gegen die Gewalttaten der Entchristlicher eingelegt und die Grundlinien seines persönlichen Lehrgebäudes gezeichnet. Danton wiederum schloß sich am 6. Frimaire den Anschauungen Robespierres an und am 15. fügte der Wohlfahrtsausschuß in die „Antwort auf die Kundgebungen der gegen die Republik verbündeten Könige" einen Satz zugunsten der von den Franzosen vertretenen Glaubensfreiheit ein. Am folgenden Tage nahm der Konvent den Entwurf eines Dekretes an, das diese Freiheit gewährleistete. Und wenn er am 18. einen Artikel hinzufügte, daß er die von den Entsandten Vertretern getroffenen Maßnahmen keineswegs mißbillige, so geschah dies nur, weil er das Ansehen dieser Werkzeuge seiner Macht in den Departements nicht herabsetzen wollte noch konnte. Einige von ihnen setzten den Hébertistischen Feldzug fort, andere aber begriffen sehr gut den Nützlichkeitsstandpunkt des Wohlfahrtsausschusses und wieder andere suchten die Freiheitsdekrete vom 16. und 18. Frimaire zu verwirklichen. Aber Freiheit war in der Zeit der Bedrängnis, die Frankreich durchmachte, kaum möglich. Der Dienst der Vernunft war schon verschwunden und die Entchristlichungsbewegung dauerte noch immer an, ja verschärfte sich sogar in manchen Gegenden. Aber diese Bewegung hatte so wenig einen amtlichen oder

allgemeinen Charakter, daß auch in Paris, wo der Gemeinderat schon am 8. Frimaire seinen Erlaß vom 3. aufhob, der katholische Gottesdienst in Kapellen und privaten Betsälen weiter abgehalten wurde, und sie gelangte zu keinem endgültigen Erfolge.

Als Robespierre sich als Gegner der Entchristlichung erklärte, hatten manche Katholiken geglaubt, daß er eine vollständige Wiederherstellung des Katholizismus habe vorbereiten wollen. Als er jedoch Alleinherr geworden war, wollte er seine Macht benutzen, um seine Grundsätze eines staatsbefohlenen Gottesglaubens zu verwirklichen. Schon am 17. Germinal des Jahres II kündigte Couthon, Robespierres „zweites Ich", dem Konvent die Vorlegung eines Planes „für eine dem Ewigen geweihte Dekadenfeier" an und die im Germinal gegen die letzten Anhänger des Hébertismus, besonders gegen den ehemaligen Bischof Gobel und gegen Chaumette geführten Prozesse enthüllten das Bestreben der Regierung, die Gottesleugner zu treffen. Der von Couthon angekündigte Vorschlag wurde am 18. Floréal II (7. Mai 1794) eingebracht. Es war eine Wiedergabe der Gedanken Jean Jacques Rousseaus. Ein Glaubenssatz wurde verkündigt: „Das französische Volk erkennt das Dasein des höchsten Wesens und die Unsterblichkeit der Seele an" — eine Sittenlehre festgesetzt: man solle „Treulosigkeit und Tyrannei verabscheuen, die Tyrannen und die Verräter bestrafen, den Unglücklichen helfen, die Schwachen schonen, die Unterdrückten verteidigen, den Nebenmenschen soviel Gutes tun, als man vermöge, und gegen niemand ungerecht sein". Eine Gottesdienstordnung wurde eingerichtet, die in öffentlichen Festen bestand, mit denen man die Jahrestage des 14. Juli 1789, des 10. August 1792, des 21. Jänner 1793, des 31. Mai 1793 und eine ganze Reihe sittlicher Wesenheiten, das höchste Wesen und die Natur, das Menschengeschlecht, das französische Volk, die Freiheit der Welt, die Wahrheit, die Gerechtigkeit, die Scham, den Heldenmut, die eheliche Liebe, die mütterliche Zärtlichkeit, das Unglück, den Ackerbau, die Industrie, die Nachwelt feierte. Am 23. Floréal befahl der Wohlfahrtsausschuß die Vorlesung des Dekretes in den früher dem Religionsdienste geweihten Gebäuden, an denen eine neue Inschrift den neuen Glauben verkündigen sollte.

Die Anhänger Robespierres nahmen die Verehrung des höchsten Wesens an, einmal, weil sie eine Erfindung ihres Führers war, und dann, weil man sie als eine neue Triebfeder der Vaterlandsliebe wirken lassen wollte. Die Jakobiner sprachen sich indes nur ein einzigesmal für sie aus, als Robespierre mit dem Schreckgespenst des Auslands gewinkt hatte, und in den Departements gewann die Bewegung festere Gestalt erst nach dem angeblichen Mordversuch der Cécile Renault auf Robespierre, der dank dem höchsten Wesen gerettet worden war. Hoherpriester einer neuen Religion, umringt von der Verehrung schwärmerisch gesinnter Frauen, vereinigte

Robespierre jetzt mit der Unduldsamkeit eines Parteiführers noch die Unduldsamkeit eines „Erleuchteten“, und bei dem Fest vom 20. Prairial, das dem höchsten Wesen geweiht war und bei dem er Feuer an eine Bildsäule der Gottlosigkeit legte, trat er mit der Erhabenheit eines politischen und religiösen Diktators auf.

Während der fünfzig Tage vom 20. Prairial bis zum 9. Thermidor breitete sich dieser Dienst aus. Jedoch behielt er trotz der Versuche, die mit Katechismen und Gottesdienstordnungen gemacht wurden, um ihn einheitlich zu gestalten, die größte Mannigfaltigkeit. Er wurde, bewußt oder unbewußt, mit dem Dienste der Vernunft zusammengeworfen, oder man betrachtete ihn gar als Vorbereitung für die Rückkehr zum Katholizismus. Überall wurden Feste veranstaltet, die schön, aber frostig waren, außer in dem Osten, wo die Nähe des Feindes die Vaterlandsliebe stärker erglühen ließ. Mit dieser Verehrung des höchsten Wesens stand es genau so, wie mit der der Vernunft, sie waren künstliche Gebilde, höchstens geeignet, Leute gleicher philosophischer Überzeugung zu verbinden, wirkten aber als Religion nur in den Augenblicken, in denen sie mit der vaterländischen Begeisterung zusammenflossen. Sobald die Vaterlandsliebe durch die Siege befriedigt war, verschwand der Dienst des höchsten Wesens, da es dem Volksempfinden nicht gelang, seine Gedankengebilde zu beleben.

Der Sturz Robespierres beschleunigte eine Bewegung, deren Beginn schon mehrere Monate zurücklag und die zur Trennung von Kirche und Staat führen sollte. Grundsätzlich bestand allerdings noch die verfassungsmäßige Kirche. Aber schon am 18. September 1793 hatte der Konvent die Gehälter der Bischöfe, die sich bis dahin von mindestens 12000 bis auf höchstens 50000 Livres belaufen hatten, gleichmäßig auf 6000 Livres herabgesetzt und die der bischöflichen Vikare gestrichen. Am 6. Germinal des Jahres II hatte er bestimmt, daß die Ruhegehälter aller Art nur bis zum nächsten Ersten bezahlt werden sollten, was auch die abgedankten Priester von der Wohltat der Ruhegehälter ausschloß. Da anderseits sehr viele Gemeinden ihre Pfarreien abgeschafft hatten, wurden die Kirchen allgemein geschlossen und, da infolgedessen die verfassungstreuen Priester ohne Beschäftigung blieben, hörte man auch auf, sie zu bezahlen. Nach dem 9. Thermidor wurden die Ruhegehälter für die Geistlichen wieder bewilligt, aber für die Besoldung wurde nichts getan und Cambon ließ sich am 2. Sansculottentage des Jahres II zur Vorlegung eines grundstürzenden Entwurfes beauftragen, dessen wesentlichster Artikel besagte: „Die französische Republik bezahlt fernerhin weder die Kosten noch die Gehälter irgendeines Religionsdienstes.“ Damit war die Trennung durchgeführt, die jedoch die Zahlung einer jährlichen Unterstützung an die im Amte stehenden Priester zuließ. Der Konvent verzichtete also darauf, den öffentlichen Gottesdienst

und den Religionsunterricht zu leiten, wie er es bis dahin getan hatte. Aus den Schulen wurde kraft des Dekretes vom 27. Brumaire des Jahres III der Religionsunterricht vollständig verbannt und durch das Lehrfach der „republikanischen Sittenlehre“ ersetzt. Indessen vertraute der Konvent weiter auf die öffentlichen Feste, die ihm geeignet schienen, die schwärmerischen Neigungen des Volkes zu befriedigen. Der am 1. Nivôse vom J. M. Chénier verlesene Bericht beantragte die Einführung eines Bürgerfestes in jeder Gemeinde am zehnten Tage jeder Dekade, an dem man Sittenlehre unterrichten und Vaterlandslieder singen sollte. Aber die Versammlung konnte sich über die Einzelheiten des beantragten Dekretes nicht verständigen und von den von Chénier entwickelten Grundsätzen behielt man im Dekret vom 3. Brumaire des Jahres IV über den öffentlichen Unterricht nur die Einführung von sieben Nationalfesten bei.

Die Verhandlung über den Entwurf Chéniers hatte den Bischof Grégoire auf die Rednerbühne geführt, der in einer seit fünf Monaten vorbereiteten Rede Klage wider den philosophischen Geist erhob, freie Religionsübung forderte und es als Notwendigkeit für die Republik bezeichnete, daß sie christlich sei. Der Konvent ging über den Antrag Grégoires entschlossen zur Tagesordnung über, aber der Gedanke machte schnell seinen Weg. Andere Konventsmitglieder nahmen ihn in Aufsehen erregenden Aufsätzen wieder auf. Man sah, wie in Loir und Cher, eben dem bischöflichen Sprengel Grégoires, die Kirchen im Januar 1795 wieder geöffnet wurden und Grégoire mit seinen Pfarrverwesern wieder in Verbindung trat. Die Bewegung breitete sich im Nièvre, Maas und im Elsaß aus; in der Bretagne verkündeten die Abgeordneten Guerno und Guermeur die freie Religionsübung. Die Messe zog ungeheure Menschenmassen in die Kathedralen von Quimper, Vannes, St. Brieuc. Der Konvent mußte diese Strömung, die ihm überdies gerade damals, da er im Begriffe stand, mit den europäischen Mächten zu verhandeln, sehr nützlich war, in ein richtiges Bett leiten. Das Dekret vom 3. Ventôse des Jahres III, das nach dem Berichte Boissy d'Anglas' genehmigt wurde, gewährte die freie Religionsübung. Boissy d'Anglas behauptete, diese allein würde genügen, im rechten Augenblicke „die Herrschaft der Philosophie“ zu begründen; inzwischen aber würde, ohne daß man den Irrtum zu verfolgen brauchte, ein gutes Polizeigesetz — und das war das Dekret — genügen, um den Katholizismus in den Schranken der Pflicht zu halten.

Das Dekret wurde von der Bevölkerung mit Begeisterung aufgenommen. Schon am folgenden Tage wurden in den Pariser Kapellen Messen gelesen und am Ostertage blieben viele Läden geschlossen. Die unvereidigten Priester tauchten massenhaft wieder auf; die einen verließen die Schlupfwinkel, in denen sie gelebt hatten, die andern kehrten aus der Verbannung

zurück; und nun richteten sie wieder Pfarreien ein: in der Bretagne, in der Normandie, im Ariège, in Lozère, Aveyron, vor allem aber im Osten, im Elsaß und der Freigrafschaft (Franche Comté). Aber auch die verfassungstreue Geistlichkeit nutzte unter dem Einflusse Grégoires und des Abbé Clément gleicherweise die religiöse Bewegung. Am 25. Ventôse des Jahres III erließen die zu Paris versammelten verfassungstreuen Bischöfe ein geistliches Rundschreiben über die Kirchenzucht. Man mußte die abgefallenen, gottvergessenen, zurückgetretenen und verheirateten Priester beseitigen, sie mittels eines Wahlvorganges ersetzen, ähnlich dem in der „bürgerlichen Verfassung" vorgeschriebenen, deren Bezirke beibehalten wurden. Dreißig verfassungstreue Bischöfe stimmten zu; von den fünfzig anderen waren zwanzig tot, acht verheiratet, zwölf hatten abgedankt oder ihre Amtstätigkeit eingestellt, zehn verweigerten ihre Zustimmung. Die Teilnehmer an der Versammlung, die sich zu einer „Gesellschaft für christliche Philosophie" vereinigt hatten und die Zeitschrift: „Die Jahrbücher für Religion" (Les Annales de la Religion) herausgaben, nutzten die günstige Stimmung der Ortsbehörden und des Konventes selbst, der am 11. den Gemeinden bis auf weiteres die nicht bereits anderen Zwecken zugeführten Kirchen zurückgab, um denjenigen Priestern, die „ihre Unterwerfung unter die Gesetze der Republik" vollzogen hätten, die Abhaltung des Gottesdienstes zu ermöglichen. Übrigens wurde dieser neue Eid, der nach der Darlegung des Abbés Emery gar nichts Ketzerisches an sich hatte, von zahlreichen Unvereidigten geleistet. Infolge des Dekretes vom 11. Prairial wurde der Gottesdienst in einer großen Zahl von Kirchen wieder eingerichtet, und zwar mit Hilfe „katholischer Gesellschaften oder von Presbyterien" (Kirchenvorständen), die recht eigentlich Vereine zu gottesdienstlichen Zwecken waren. Der Wettstreit zwischen den Widerspenstigen und den Verfassungstreuen trug seine Früchte. Die Masse der Nation kehrte schleunigst zu allen Andachtsübungen des Katholizismus zurück.

Diese Wiedergeburt mußte den sterbenden Konvent beunruhigen. Die Dekrete vom 20. Fruktidor des Jahres III und vom 6./7. Vendémiaire des Jahres IV legten daher, indem sie aufs neue die Glaubensfreiheit verkündigten, doch auch genau die Polizeivorschriften fest, denen der Katholizismus unterworfen sein sollte. Überdies aber ordneten sie die lebenslängliche Verbannung der nach Frankreich zurückgekehrten verbannten Priester an und die Einkerkerung aller derjenigen, die in öffentlichen oder Privatgebäuden irgendeine gottesdienstliche Handlung verrichteten, ohne den Eid der Unterwerfung unter die Gesetze geleistet zu haben. Nach der Verschwörung der Königlichen vom 13. Vendémiaire beschloß der Konvent am 3. Brumaire des Jahres IV ein letztes Dekret, welches alle auf die unvereidigten Priester bezüglichen Gesetze von 1792 und 1793 wieder in Kraft setzte. Das Direk-

torium erst wendete es und, wie es scheint, mit einer gewissen Strenge an. Aber gleichwohl erschlossen sich überall wieder die Kirchen; anfangs 1796 wurde — nach Grégoire — in 32000 der Kirchendienst durch vereidigte Priester regelmäßig versehen, d. h. durch solche, die den Eid vom 11. Prairial geleistet hatten. Eine neue Flut von Unvereidigten kehrte nach dem Siege der Gemäßigten bei den Wahlen des Jahres V nach Frankreich zurück. In den Räten, die zuerst die Zahl der sieben Nationalfeste um noch drei neue — den 21. Jänner, den 14. Juli, den 10. August — vermehrt hatten, sprach man jetzt von der Abschaffung des Eides und am 7. Fruktidor wurden alle Gesetze gegen die Unvereidigten aufgehoben. Vom Staate im Stiche gelassen, vom Papste zurückgestoßen, von der ultramontanen Geistlichkeit fortwährend angefeindet, mußte die verfassungstreue Geistlichkeit ihrem eigenen Verfalle zuschauen, ohne ihn hindern zu können. Die Religion des Vaterlandes fristete, mehr und mehr erschlaffend, kaum noch ihr Dasein. Um so glänzender gestaltete sich die Lage der Papstkirche. Elf der Bischöfe von 1789 hatten Frankreich überhaupt nicht verlassen, andere verwalteten ihre alten Sprengel aus der Fremde durch Vikare und in den anderen Bezirken hatte das Papsttum apostolische Vikare eingesetzt. Nach den Weisungen dieser hohen Geistlichkeit waren die Pfarreien wieder errichtet worden; und wenn auch ein Teil der päpstlich gesinnten Geistlichkeit sich mit Emery und Sicard und den „Religiösen Jahrbüchern" (Annales religieuses) der Republik angeschlossen hatte und besonders nach dem Waffenstillstand von Bologna (23. Juni 1796) nichts gegen das Direktorium unternahm, so gehorchte doch die große Masse den unversöhnlichen Eingebungen der ausgewanderten Bischöfe, verhöhnte die Gesetze über das Glockenläuten, griff die Gesetze über die Scheidung und den Verkauf der Nationalgüter an, verhinderte den Eintritt in die Hauptschulen, griff in die Wahlen ein und unterstützte den Kampf der Chouans im Westen. Diese Politik der Geistlichkeit, die in den Räten durch eine eifrige Gruppe unter der Führung Camille Jordans unterstützt und im Gesetz vom 7. Fruktidor gutgeheißen wurde, war denn auch zum Teil für das Direktorium der Anlaß zum Staatsstreiche vom 18. dieses Monats.

Daß das Direktorium die papstfeindliche Überlieferung beibehalten wollte, erhellt aus den zahlreichen Botschaften, den zahlreichen Weisungen, in denen es auf die kirchliche Gefahr hinwies und die Anwendung der Gesetze forderte, und aus seinem Brief vom 15. Pluviôse des Jahres V an Bonaparte, in dem es dem Befehlshaber der italienischen Armee anriet, „den Mittelpunkt der Einheit der römischen Kirche zu zerstören". Aber zur Unterstützung dieser Politik hatte es weder mehr die verfassungstreue Kirche zur Verfügung, die ja vom Staate getrennt war, noch die Religion des Vaterlandes, die allmählich verschwunden war. Diese Umstände be-

wogen das Direktorium, eine Zeitlang eine Vereinigung von Männern zu unterstützen, die dadurch, daß sie eine Art nicht geoffenbarter Laienreligion schufen, vermeinten, in Frankreich an die Stelle des unbesiegten Katholizismus eine im höchsten Sinne völkische und sittliche Lehre setzen zu können. Der erste Gedanke der Theophilanthropie (Gottes- und Menschenliebe) scheint vom Buchhändler Chemin herzurühren. Mitglied einer offenen Freimaurergesellschaft, die die Sitten der einzelnen und der Gesamtheit durch den Glauben an Gott und die Unsterblichkeit bessern sollte, sammelte er einige Freunde um sich, die gleich ihm selbst gegen die allgemein herrschende Unsittlichkeit ankämpfen und ihren eigenen Gottesdienst einrichten wollten. Die neue Sekte breitete sich schnell aus. Ihren Aufbau gestaltete sie nach dem Muster der verfassungsmäßigen Kirche, ihre Gottesdienstordnung nach dem der „Religion des Vaterlandes". Ihre Glaubenslehre blieb überaus einfach; sie ehrte alle Religionen und wollte durch einfache und geschmackvolle Gebräuche alle Menschen, die guten Willens wären, an sich heranziehen. Sie trat aber gerade in dem Augenblicke hervor, in dem das Direktorium seinen Kampf gegen den Katholizismus begann, und wurde daher vom Direktor La Reveillère begünstigt, der in der Theophilanthropie eine Waffe erblickte, deren man sich im Kampfe gegen den alten „Aberglauben" bedienen könnte.

Der Staatsstreich vom 18. Fruktidor hatte eine erhöhte Werbetätigkeit der Theophilantropie zur Folge. Dieser Staatsstreich war ja tatsächlich gegen die Gefahr von Seite der Kirche gerichtet. Das Gesetz vom 7. Fruktidor wurde für ungültig erklärt und das vom 19. ermächtigte das Direktorium „die Priester, die die öffentliche Ruhe im Inneren stören würden", zu verschicken, und zwar mittels eines gegen jeden einzelnen gerichteten und besonders begründeten Entscheides. Mit dieser Art von kirchenfeindlicher Diktatur bekleidet, ging das Direktorium sehr hart vor und in den belgischen Departements verhängte es sogar über 8000 Priester in Bausch und Bogen die Verschickung, was einen Bauernaufstand zur Folge hatte. In Frankreich trafen drei Viertel der Verurteilungen — gegen 1800 — Priester nördlich der Loire und aus der Mitte; aber es wurden bei weitem nicht alle vollzogen und jedenfalls führten viele von ihnen nicht zur Verschickung nach Guyana, da eine große Zahl der Verurteilten in den Verwahrsamen der Inseln Ré und Oléron gefangen gehalten wurden. Das neue Gesetz hatte allen Dienern der Religionen die Verpflichtung auferlegt: „dem Königtum und der Anarchie Haß zu schwören". Trotz des Rates des Abbés Emery, trotzdem der Papst ihn nicht verdammte, wurde dieser Eid weniger geleistet als der vorhergehende und das Direktorium ließ diejenigen Priester verhaften, die Messe lasen, ohne sich dieser Förmlichkeit unterworfen zu haben. Übrigens ging es selbst innerhalb der Grenzen des Gesetzes

sehr scharf gegen den katholischen Gottesdienst vor. Aber das Direktorium vermochte den Katholizismus nicht zu vernichten; immerhin wurden jedoch die königlich gesinnten Priester zur Ohnmacht gezwungen. Die verfassungstreue Geistlichkeit, die an Zahl und Einfluß mehr und mehr zurückging, war in ganz verschiedenartige Gruppen geteilt, in die der „babouvistischen Priester", d. h. der Demokraten, die immer unter Polizeibeobachtung standen, in die der Anhänger der Versöhnung mit Rom, die auf dem Nationalkonzile von 1796 vorgeschlagen worden war, und endlich in die der vollständigen Selbstbestimmung; und diese Spaltung schwächte sie noch mehr. Von nun an konnte das Direktorium nicht mehr daran denken, mit ihrer Hilfe der Wirksamkeit der päpstlich gesinnten Geistlichkeit die Wage zu halten; es begünstigte daher die Theophilanthropie, die im Vendémiaire des Jahres VII in die fünfzehn Pariser Tempel eingezogen war und, nachdem sie gewissen politischen Bestrebungen Raum gewährt hatte, einen Augenblick lang geeignet schien, die von der Revolution so oft erhoffte Nationalreligion zu werden.

Trotzdem nahm das Fruktidordirektorium seine Zuflucht zu der alten, allerdings umgebildeten Vaterlandsreligion. Unter der Schreckensherrschaft hatten Verfügungen der Ortsbehörden die Arbeitsruhe am Dekadi (zehnten Tag) zur Pflicht gemacht und die „Vaterlandsfreunde" hatten diesen Gebrauch aus Bürgersinn befolgt. Die vom Konvente festgesetzten Nationalfeste, der republikanische Kalender, bildeten weitere Bestandteile des sogenannten „Dekadenkultus", der, seit dem Germinal des Jahres VI von der Regierung endgültig angenommen, mit der verfassungsmäßigen Kirche und der Theophilanthropie in lebhaften Wettbewerb trat. Die Regierung griff zunächst durch Erlässe und Rundschreiben ein, die die Beobachtung des „Zehnten Tages" und des republikanischen Kalenders empfahlen. Dann suchte sie unter dem Einflusse Merlins (von Douai) einen bestimmten Dienst einzurichten. Die Gesetze vom 17. Thermidor und 23. Fruktidor führten für den „Zehnten Tag" die pflichtgemäße Arbeitsruhe für Beamte, Schulen und Ladeninhaber ein. Das Gesetz vom 13. Fruktidor richtete den Dekadendienst ein. Dieser Dienst bestand in einer Zusammenkunft der Kantonalbehörden an jedem „Zehnten Tag", bei der man die amtlichen Bekanntmachungen und einen „Zehntagbericht" (Bulletin décadaire) verlas, der edle und heldenhafte Taten erzählte; man feierte die Hochzeiten, sah den Spielen und körperlichen Übungen der Schuljugend zu. Dieser Dienst wurde von dem Minister François aus Neufchâteau, dem Erfinder schöner, lehrhafter Feste, mit großem Eifer ins Werk gesetzt. Zu Paris und in den Städten wurde er in den Kirchen gefeiert, die andere Namen erhielten, ohne daß sie übrigens dem anderen Gottesdienste verschlossen worden wären. Eine reiche Fülle amtlicher und halbamtlicher Schriften pries den Wert des

Dekadendienstes und suchte seine Gebräuche und seine Lehren zu verbreiten. Gleichwohl ließ er die Masse der Bevölkerung kalt und vermochte den Sonntag nicht umzubringen; besonders auf dem Lande blieben die Bauern bei ihren alten Gewohnheiten. Aber schon durch sein bloßes Bestehen schädigte er die Theophilanthropie, die gezwungen ward, um überhaupt leben zu können, sich teilweise umzugestalten und sich offenkundigen Gottesleugnern wie Sylvain Maréchal zu erschließen und auch das geringe Maß von Geheimnisvollem aufzugeben, das sie vorher besessen und das diejenigen hätte anlocken können, die noch an der Kirche, der päpstlichen oder der verfassungsmäßigen, festhielten.

Überdies schien mit dem Staatsstreich vom Prairial die Kirchenpolitik des Direktoriums vollständig aufgegeben zu sein. Die Kommission der Elf versprach am 3. Messidor des Jahres VII den vollen Frieden, außer für die widerspenstigen Priester. Die Folge davon war, daß in den religiösen Kreisen sofort eine sehr lebhafte Bewegung entstand, die stark genug war, die Jakobiner zu beunruhigen und in den Räten eine Art von kirchenfeindlichem Umschwung hervorzurufen. Und Ende Messidor erhielt das Direktorium den übrigens in sich widerspruchsvollen Auftrag, die Verfassungstreuen und die Theophilanthropen zu fördern und dabei auch den Dekadenkult zu beleben. Tatsächlich gab es nur kaum merkliche Änderungen in der Religionspolitik des Direktoriums. Die Minister Fouché und Quinette schützten den Dekadendienst so gut sie konnten, unterstützt von den Volksgesellschaften; in den Departements aber gab man ihn nach dem 30. Prairial fast vollständig auf.

Als der 18. Brumaire herankam, lebte der Dekadenkult nur mehr in der Erinnerung oder in der Hoffnung der demokratischen Gruppen und der philosophischen Kreise; die Theophilanthropie, jeder Schwärmerei, jedes Geheimnisvollen beraubt, erschien nur noch als eine reine Gedankenlehre; die verfassungsmäßige Kirche bestand zwar, aber mit einer zusammengeschmolzenen und einflußlosen Geistlichkeit. Die römisch-katholische Kirche aber hatte alle Verfolgungen und allen Wandel der Gesetzgebung überdauert, gestützt durch die Masse der Bauern, die ihren religiösen Überlieferungen treugeblieben waren, und durch die Entwicklung des Bürgertums, das vom Voltaireanismus und dem Zweifel ausgegangen und bei Glaubensgeheimnissen angelangt war, die freilich eine deutlich erkennbare gesellschaftliche Grundlage hatten.

Der Katholizismus war durch die Revolution auf eine Stufe mit den anderen Glaubensbekenntnissen herabgedrückt worden, die diese befreit hatte. Den Protestanten hatte schon Ludwig XVI. durch die Verordnung von 1787 die bürgerlichen Rechte gewährt, die ihnen bis dahin versagt gewesen waren; auch für die Generalstände ward ihnen Wahlrecht und

Wählbarkeit gewährt. Die Verfassunggebende betrat entschieden den Weg der Befreiung, ungeachtet der Bemühungen der Rechten, die den Katholizismus gerne als Staatsreligion erklärt hätte. Die Erklärung der Menschenrechte verkündete die Gewissensfreiheit, das Dekret vom 24. Dezember 1789 gewährte auch den Nichtkatholiken den Zutritt zu allen bürgerlichen und militärischen Ämtern, und das vom 10. Juli 1790 gab den Erben der verfolgten Protestanten ihre einstmals eingezogenen Familiengüter zurück; das Dekret vom 9. Dezember 1790 regelte die Formen, in denen sich diese Rückgabe vollziehen sollte. Die Abkömmlinge derer, die um ihres Glaubens willen geflüchtet waren, konnten ihre Eigenschaft als Franzosen dadurch wieder erlangen, daß sie sich in Frankreich ansiedelten und den Bürgereid leisteten. Den lutherischen Protestanten des Elsaß sicherte das Dekret vom 17. August 1790 den Fortgenuß der ihnen durch die Staatsverträge gewährten Rechte. Mehrere Protestanten gehörten den revolutionären Versammlungen an, unter anderen Rabaut St. Etienne, Boissy d'Anglas u. z. als Mitglieder verschiedener Parteien, jedoch meist den demokratischen Entscheidungen geneigt. Der Gottesdienst, der während der Schreckensherrschaft so sehr behindert war, daß er in Mittelfrankreich zu den alten Überlieferungen der Einöden — in denen die Protestanten in der Zeit der Verfolgung ihre Gottesdienste gehalten — zurückkehrte, lebte dank dem Gesetze vom 3. Ventôse des Jahres III über die freie Religionsübung wieder auf; aber er wurde erst durch die Grundgesetze vom Jahre X geregelt.

Auch hinsichtlich der Juden war die freiheitliche Strömung am Ende des 18. Jahrhunderts so stark, daß Malesherbes eine Kommission berief, die sich mit der Verbesserung ihres Loses beschäftigen sollte; der künftige Abgeordnete Grégoire hatte zu ihren Gunsten eine sehr beredte Verteidigungsschrift veröffentlicht. In der Verfassunggebenden fanden sie in Grégoire, Robespierre, Mirabeau sehr rührige Verteidiger. Am 28. Jänner 1790 gestand die Versammlung den Juden von Avignon und Bordeaux die staatsbürgerlichen Rechte zu, behielt sich jedoch betreffs der elsässischen und lothringischen die Entscheidung vor, da man diesen Neigung zu Wucher und Fanatismus nachsagte. Erst am 27. September 1791 wurden sie den anderen gleichgestellt, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zum französischen Volke den Bürgereid leisteten.

## XI. Die Ausbreitung der Revolution

Im 18. Jahrhundert war Frankreich in die verschiedensten auswärtigen Fragen verwickelt gewesen; es hatte darin seine Kräfte gerade zu einer Zeit zersplittert, da es sich mehr besonderen Aufgaben hätte zuwenden und durch eine aufmerksame Außenpolitik die Gegengewichte gegen die Neubildung

der Großmächte der Gegenwart hätte schaffen müssen. England, das durch Frankreichs Fehler der See- und Kolonialstaat schlechthin geworden war, blieb auch nach dem amerikanischen Kriege, der seine Finanzen für eine Zeitlang zerrüttet hatte, furchtbar. William Pitt, der durch den Wahlsieg von 1784 Haupt der Regierung geworden war, stellte den Staatskredit durch die Sicherung der schwebenden Schuld wieder her, und eröffnete der englischen Industrie, die in den Grafschaften des Westens ihren Aufschwung zu nehmen begann, durch den Handelsvertrag von 1786 den französischen Markt, der denn auch sofort von den britischen Waren überschwemmt wurde. England, das Herr von Gibraltar geblieben war, bewahrte auch seinen Einfluß in Holland, von wo aus es die Scheldemündung überwachte, in Schweden, wo es in den skandinavischen Anlegenheiten seine Hand hatte, zu Neapel, wo es seine Mittelmeerpolitik krönte, und 1788 schloß es sich mit Holland und Preußen zu einem Dreibunde zusammen, der überall zugleich eingriff.

Preußen hatte 1789 die Schäden des Siebenjährigen Krieges schon völlig wettgemacht. Als der Kaiser Joseph II. 1785 seine Absichten auf Bayern durch Neuschöpfung eines Königreiches Austrasien für den Kurfürsten verwirklichen wollte, trat Friedrich II. als Verteidiger der deutschen Freiheit auf, und sein Fürstenbund gab den Anstoß zu einer Art Neubelebung der altdeutschen Vaterlandsliebe. Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm II., der sich in die umfassenden außenpolitischen Pläne Hertzbergs verwickeln ließ, mischte sich 1787 in die Verhältnisse Hollands ein, wo die Anhänger des Hauses Oranien (Orangisten) eine kurze Zeit von den „Vaterlandsfreunden" („Patrioten") beherrscht wurden, und die Wiederaufrichtung der Statthalterschaft war ein preußischer Erfolg, eine Niederlage Frankreichs, das die „Patrioten" unterstützt hatte, und für Österreich, den Mitunterzeichner des Vertrages von 1785. Anderseits unterstützte Preußen auch die aufständischen Belgier und Ungarn gegen Österreich und die Schweden und Türken in ihrem Kriege gegen Rußland und Österreich.

Frankreich und Österreich, die durch den Vertrag von Versailles an einander gekettet waren, zogen keinen Vorteil aus ihrem Bündnisse. Die politische Unfähigkeit Ludwigs XVI. rechtfertigte die politische Betätigung Marie Antoinettes, die bei allen ihren Schritten vom Wiener Kabinett geleitet ward und nicht imstande war, den Widerspruch dieser ihrer Rolle als „Österreicherin" mit der Würde und dem Titel einer Königin von Frankreich zu erfassen. Österreich traf in dem immer zersplitterten Deutschland auf den beständigen Wettbewerb des zum Soldatenstaate gewordenen Preußen und konnte seine Vorherrschaft dort nicht mehr behaupten und wurde dabei zwischen dem Aufstande in Brabant, dem Vorläufer der französischen Revolution, und dem in Ungarn hin und her gerissen, das bereit war, sein

Joch abzuschütteln, und war in der Lombardei beschäftigt, wo wirtschaftliche Notwendigkeiten und revolutionäre Gedankengebilde die nahen Erschütterungen vorbereiteten.

Österreich stützte sich noch mehr auf Rußland als auf Frankreich. Das im Jahre 1781 abgeschlossene, im Jahre 1786 nach dem Tode Friedrichs II. verstärkte österreichisch-russische Bündnis war eine der wirksamsten Kräfte der europäischen Politik. Infolge dieses Bündnisses gewann die orientalisehe Frage in den Jahren 1789—1790 eine große Wichtigkeit, ward zur Hauptsorge der Staatskanzleien. Zur selben Zeit, da die Russen und Österreicher gegen die Türkei zu Felde zogen, begann Schweden den Krieg mit Katharina II., das hierbei durch das preußisch-englische Bündnis unterstützt ward. Und obwohl Frankreich seit 1784 mit Schweden verbündet war, hinderte es das Auftreten Dänemarks gegen Gustav III. nicht, denn es war durch das Bündnis mit Österreich, dem Freunde Rußlands, gehemmt. Und aus dem gleichen Grunde griff es auch nicht zu Gunsten der Türkei ein.

Der Süden Europas führte indessen ein ruhigeres Leben. Während das von England beherrschte Portugal in völliger Erschlaffung verharrte, blieb Spanien der wichtigste Teilhaber des bourbonischen Familienvertrages. Aber die rückschrittlichen Gesinnungen des Ministers Floridablanca traten beim Ausbruche der Revolution sofort hervor. In Italien jedoch stand das Königreich beider Sizilien, das von einem dem spanischen ganz merkwürdig ähnlichen Königspaar beherrscht ward, trotzdem es durch den Familienvertrag gebunden war, ganz unter englischem Einfluß, der so der österreichisehen Wirksamkeit im Norden das Gleichgewicht hielt: Parma, Modena, Florenz standen ganz unter der Vormundschaft Wiens. Das Papsttum, dessen Inhaber Pius VI. war, hielt an der überlieferten Geistesknechtung und Bevormundung fest; beängstigt durch die Angriffe des Josephinismus und des Riccismus, hatte es tatsächlich auf jede geistige und sittliche Führerrolle verzichtet. Die Adelsrepubliken von Genua, Lucca und Venedig hatten nur mehr Sinn für Vergnügungen und kaufmännische Geschäfte. Nur die sardinische Monarchie, die sich auf eine zuverlässige Ergebenheit des Volkes, ein tüchtiges Heer und absolutistische Überlieferung stützte und beide Alpenhänge besaß, konnte als eine ernsthafte und infolge des Machtstrebens ihres Herrscherhauses gefährliche Macht betrachtet werden.

Zwischen dem jedes staatlichen Zusammenhaltes entbehrenden Deutschland und dem gleichgearteten Italien lag die ebensowenig zusammengeschlossene Schweiz. Ohne eine starke einheitliche Staatsgewalt, hatte sie patrizische Kantone wie Bern, Zürich, Freiburg, in denen die Volksmassen immer wieder versuchten, das drückende Joch der Adelsherrschaft abzuschütteln. Das unmittelbar an den Toren Frankreichs gelegene Genf ward

von immer neuen Unruhen erschüttert und scheute sich nicht, fremde Vermittlung anzurufen.

Das Europa von 1789 mit seinen nur von der Rücksicht auf ihren eigenen Vorteil geleiteten unabhängigen Staaten war also nur eine auf einem Zustand von Kampf und Begehrlichkeit beruhende Gesellschaft, in der die Kleinen unterlagen, die Großen ihre einander widersprechenden ehrgeizigen Bestrebungen argwöhnisch überwachten. Die grundsätzliche Feindschaft gegen die Revolution konnte im gegebenen Zeitpunkt diese gesetzlose Wirklichkeit verhüllen und zu den vorgeschützten Grundsätzen der Heiligen Allianz führen; aber dieses Ganze und diese Grundsätze traten nur als eine Gegenwirkung gegen das französische Jakobinertum und gegen das Weltbürgertum des 18. Jahrhunderts zutage.

Dieses Weltbürgertum ist einer der merkwürdigsten Züge im Bilde des alten Europa und eine der Ursachen der Ausbreitung der Revolution. Welches immer die Quellen der französischen Philosophie gewesen sein mögen, sicher ist, daß die Männer, die sie schufen, überzeugt waren, für die ganze Welt zu arbeiten. Die französische Sprache, die schon die Sprache der Diplomatie war, ward zur Sprache des Gedankens und der guten Gesellschaft und das Pariser Schrifttum trat überall in Wettbewerb mit den heimischen Literaturen. Die „aufgeklärten Despoten" suchten um die Wette die großen Vertreter des französischen Geisteslebens an ihre Höfe zu ziehen. Durch die mannigfaltigsten Träger — Bücher, Zeitungen, Reisende, Hofmeister usw. — drangen die französischen Gedanken in Kreise, von denen man es am wenigsten hätte erwarten dürfen, in die fernsten Gegenden, hier wirksam gefördert durch die Erläuterungen eines einzelnen Erklärers, dort durch die begeisterte Geheimlehre der Freimaurerlogen. Diese Ausstrahlung berührte selbstverständlich vor allem die benachbarten Länder, die vom Hasse gegen Österreich erfüllten belgischen Provinzen, die Rheinlande, deren Kultur der französischen so nahe stand, das nördliche und mittlere Italien, wo die „Verachtung der Barbaren" die Einheitsträume erweckte. Dieser Einfluß war aber nur dadurch ermöglicht worden, daß es ein Nationalgefühl entweder so gut wie gar nicht gab, oder daß es doch nicht so ausschließender Art war wie heutzutage. Wie sollte man auch eine Liebe zum deutschen, österreichischen, italienischen Vaterlande annehmen? Nur England, das infolge seiner raschen politischen Entwicklung und seiner abgegeschlossenen Lage weniger als andere Länder vom französischen Einfluß berührt war, konnte als eine Nation gelten. Frankreich selbst, für das die von Ludwig XV. geführten langen Kriege nur Kabinettskriege waren, hegte keine grundsätzliche Feindschaft gegen Preußen, von dem es bei Roßbach geschlagen worden war, noch auch gegen England, das ihm seine Kolonien weggenommen hatte. Die Völker wendeten im allgemeinen den versteckten

Zänkereien, den dunklen Geheimnissen der streitenden Staatsmänner keinerlei lebendige Teilnahme zu.

Ganz am Schlusse des 18. Jahrhunderts hatten sich indes neue Fragen erhoben, die aus dem gewohnten Kreise der diplomatischen Gedankengänge herauszutreten schienen. Die amerikanischen Kolonien hatten das Joch des Mutterlandes abgeschüttelt und sich als Republik eingerichtet. Man hatte amerikanische Demokraten als Beauftragte in Europa gesehen. Dann hatte es in den Niederlanden, in den belgischen Provinzen, in Genf, in Polen so etwas wie nationale Bewegungen gegeben, die freilich von den monarchischen oder oligarchischen Gewalten mit Härte niedergeworfen worden waren. In Frankreich, das Franklin mit solcher Wärme aufgenommen hatte, hatten sich Verbannte aus allen Ländern zusammengefunden, gerade als die revolutionäre Erschütterung eintrat, infolge deren die französische Nation sich ihrer selbst bewußt wurde. Das philosophische Weltbürgertum gelangte durch eine unvorhergesehene Wendung dahin, den widerspruchsvollen Plänen des uneinigen und gewalttätigen monarchischen Europas die Tatsache eines unabhängigen, friedliebenden und freien Volkes entgegenzustellen.

Der Beginn der Revolution wurde fast überall als ein Ereignis von höchster Wichtigkeit betrachtet. Dichter wie Klopstock, Herder, Schiller, Wordsworth, Pindemonte waren anfangs davon begeistert, ein Philosoph wie Kant, der Dichter und Schriftsteller Schubart besprachen die Vorgänge, gut beobachtende Gesandte erläuterten ihren Regierungen die Bedeutung des Bastillesturms. Verschiedene örtliche Unruhen, die an einigen Stellen emporflammten, zu Mömpelgard, Köln, Trier, Livorno, Pistoja, Chambéry, Carouge, beunruhigten die Fürsten nicht und erregten auch in Frankreich keine Aufmerksamkeit. Die ungeheure Größe seiner inneren Aufgabe nahm für den Augenblick alle seine Kräfte genugsam in Anspruch. Überdies, wie hätte man an eine tätige Außenpolitik in einem Augenblicke denken können, da die völlig zerrüttete Armee ihr nicht als Stütze dienen konnte.

Die Verfassunggebende hatte mit den militärischen Einrichtungen der alten Ordnung nicht völlig aufgeräumt. Sie hatte nur am 12. Juni 1790 die Bürgeraufgebote (Milizen) und am 4. Mai 1791 die Truppen der Provinzen aufgehoben und hielt sich im übrigen an das Bestehende, an das Heer von mit Geld angeworbenen Freiwilligen; jedoch bemühte sie sich, durch das Dekret vom 9. März 1791 die schändlichen Mißbräuche bei der Werbung zu unterdrücken oder doch einzuschränken. Ferner wurde bestimmt, daß die Gesetzgebung alljährlich die Truppenzahl bestimmen solle; diese sollte für 1791 110590 Fußsoldaten und 3040 Reiter betragen, dazu noch die Artillerie und die Genietruppe. Die Verfassunggebende hielt also an dem Begriffe des Berufsheeres fest und verwarf den neuen, von Dubois Crancé vertretenen Gedanken des Volksheeres.

Aber dieses Heer war tief zerrüttet. Die Offizierskorps, die hauptsächlich vom Adel gebildet wurden, haßten die neuen Einrichtungen, fühlten sich durch die Abschaffung der Käuflichkeit der Stellen geschädigt und verletzt durch die Löschung der alten Namen der jetzt nur mehr mit Nummern bezeichneten Regimenter und den Ersatz der Standarten der einzelnen Truppenkörper durch eine Nationalfahne. Die Verfassunggebende führte eine der Erklärung der Menschenrechte entsprechende Neuordnung ein, die dem Vorteile und den Vorurteilen der adeligen Offiziere widersprach. Für die unteren Grade vollzog sich die Beförderung auf Grund der Vorschläge der Untergebenen oder durch Wahl seitens der Gleichgestellten. Für die höheren Rangstufen fand sie grundsätzlich nach dem Dienstalter statt, wobei sich die vollziehende Gewalt ein um so stärkeres Eingreifen vorbehielt, um je höhere Grade es sich handelte. Die Soldaten nun, die häufig bei den Ortsbewohnern einquartiert lagen und so in unmittelbarer Berührung mit einer stark erregten Bevölkerung standen und ihren Vorgesetzten feindselig gesinnt waren, konnten nicht mehr durch die Rücksicht auf die in den Gesetzen getroffenen Strafbestimmungen im Zaume gehalten werden und nahmen unmittelbaren Anteil an den revolutionären Ereignissen vom Juli und Oktober 1789. Die Zuchtlosigkeit ergriff rasch das ganze Heer. Bei den Regimentern brachen Meutereien aus, die gewöhnlich unbestraft blieben, dank der Unterstützung durch die Ortsbehörden und durch die Nationalgarden, die sich mit ihren Brüdern von den regulären Truppen verbündeten. Die Abgesandten der Regimenter, die beim Verbrüderungsfeste vom 14. Juli 1790 erschienen waren, brachten aus Paris neue Zersetzungskeime mit und nach und nach entwickelte sich jene „militärische Demokratie“, über die sich der Kriegsminister schon am 4. Juni 1790 auf der Rednerbühne der Versammlung beklagte.

Zur selben Zeit, als durch das Mißtrauen der Offiziere und die Zuchtlosigkeit der Truppen das französische Heer eine minderwertige Kraft wurde und seine Zahl von 228000 Mann im Jahre 1789 rasch auf 180000 im Jahre 1792 sank, entwickelte sich eine Einrichtung, in welcher Frankreich die Grundlagen einer neuen, wahrhaft nationalen Armee und die Quellen für das zur Tat notwendige Vertrauen zu finden vermochte. Die Julirevolution in Paris und den Departements war nur infolge der freiwilligen Bildung von Volkswehren oder Bürgergarden möglich geworden. Diese Schöpfung entsprach dem von den Philosophen mit Feuereifer vertretenen Begriffe des „Bürgersoldaten“; sie gewann in der Folge eine beträchtliche Ausdehnung, und das Verbrüderungsfest vom 14. Juli 1790 war in erster Linie ein Fest der neuen Volkswehr, an deren Spitze Lafayette gestellt worden war. Das Gesetz vom 6. September 1790, welches erklärte, die Nationalgarde sei weder ein Truppenkörper noch eine eigene Einrich-

tung im Staate, berief alle Bürger in waffenfähigem Alter in ihren Dienst und stellte den Grundsatz der Wahl für alle Grade fest. Dieses Gesetz beseitigte auch die Militärdiktatur Lafayettes, indem es bestimmte, daß niemand die Garde mehr als eines Bezirkes befehligen dürfe, und forderte die gleiche Uniform für die Garden von ganz Frankreich. Dieses Gesetz wurde durch das Grundgesetz vom 29. September 1791 ergänzt, das die Nationalgarde nach Kantonen und Distrikten einrichtete. Im Falle eines feindlichen Einfalles konnte der König zur Verteidigung des Vaterlandes die nötige Zahl von Nationalgarden aufbieten und sie waren dann verpflichtet, „ihren Herd zu verlassen und gegen den auswärtigen Feind zu ziehen"; ihre eigentliche Aufgabe aber war die, die Ordnung wiederherzustellen und den Gehorsam gegen die Gesetze aufrecht zu erhalten. So kam die Versammlung auf einem unerwarteten Umwege zum Begriffe des Volksheeres zurück, von dem sie anfänglich nichts hatte wissen wollen.

Ungeachtet der vaterländischen Begeisterung der Nationalgarde war Frankreich weder für einen Angriffskrieg noch auch nur für einen Verteidigungskrieg gerüstet. Nach Varennes hatte man befohlen, die regelmäßige Armee auf Kriegsstärke — 750 Mann das Bataillon, 170 Mann die Eskadron — zu bringen. Aber dieser Stand wurde nicht erreicht und, um ihn wirklich zu gewinnen, hätte man Nationalgarden einreihen müssen; das wollte man aber nicht und begnügte sich damit, daß man die einmal beunruhigte Vaterlandsliebe sich in freiwilligen Meldungen für die zu errichtenden diensttuenden Bataillone der Nationalgarde betätigen ließ. Die Zuchtlosigkeit unter den Soldaten und die Auswanderung unter den Offizieren richteten immer neue Verheerungen an. Die diensttuende Nationalgarde umfaßte 169 Bataillone, gebildet von auf Zeit Angeworbenen, die jährlich am 1. Dezember austreten konnten und sehr häufig weder Waffen noch Ausrüstung noch Kleidung hatten. Diese Bataillone selbst, die sehr an ihrer Heimat hingen, waren sehr ungleichartig; noch ungleichartiger waren die aus jungen Leuten bürgerlicher Herkunft oder von Söhnen wohlhabender Bauern gebildeten Bataillone und die Regimenter alter Soldaten, der unter der Rüstung ergrauten Söldner. Die Gesetzgebende hatte durch Einzelmaßnahmen (Dekret vom 25. Jänner, 3. Februar, 5. und 31. Mai 1792) die Bestände des Heeres zu erhöhen versucht und eigene Kanoniere der Nationalgarde aufgestellt (8. Mai). Aber den 170000 Österreichern und Preußen, die gleich zu Beginn ins Feld geführt wurden, konnte man nur 140000 Mann entgegenstellen, die in vier Armeen gegliedert waren. Sie waren so unzuverlässig, daß sie beim ersten Zusammenstoße über Hals und Kopf flohen. Die 214 neuen Freiwilligenbataillone der Nationalgarde, deren Aufstellung am 5. Mai beschlossen wurde, bildeten sich erst infolge der ersten kriegerischen Mißerfolge, als die Gesetzgebende unter dem Drucke des

Einflusses von Paris am 12 Juli das Vaterland in Gefahr erklärt hatte. Die in Dauerzustand erklärten Verwaltungsbehörden wurden beauftragt, die Einreihung der Freiwilligen zu überwachen, die jeder Kanton gemäß den von der Versammlung für jedes Departement festgesetzten Ziffern im Verhältnis zu seiner Bevölkerung zu stellen hatte.

Diese Freiwilligenaushebung von 1792 vollzog sich unter dem frischen Eindruck der erlittenen Niederlagen, der Drohungen des Herzogs von Braunschweig, des Sturzes des Königtums, des Falles von Longwy, der Nachricht von der Belagerung Verduns und unter Zurüstungen, die dazu bestimmt waren, die Einbildungskraft auf das stärkste zu erregen. Das heißt, ein begeisterter Aufschwung riß die jungen Leute hin, sich anwerben zu lassen, denn plötzlich erkannten sie, daß das Heil des Vaterlandes und das Schicksal der Revolution unauflöslich miteinander verknüpft seien. Sie wurden in die Linientruppen, in die Bataillone der Nationalgarde von 1791, die 806 Mann stark waren, in die Föderiertenbataillone oder in die Reservebataillone des Lagers von Soissons eingereiht und trugen ihre frische Begeisterung in die Reihen der Armeen, denen schon alle Zuversicht geschwunden war.

Als der Feind infolge des Einbruchs des Winters sich zurückgezogen hatte, glaubten viele Freiwillige, daß sie nicht weiter verpflichtet seien, und wurden nach den Schlachten von Valmy und Jemappes ungeachtet aller Anstrengungen der Offiziere „fahnenflüchtig"; alle Mahnungen der Obrigkeiten vermochten nicht, sie zurückzuführen. Anfang 1793 machte die Ausdehnung des Krieges die Schwäche der Bestände noch schmerzlicher fühlbar. Die neun Armeen der Republik zählten nicht mehr als 150000 Frontkämpfer. Der Konvent strengte sich aufs äußerste an, alle Kräfte der Nation anzuspannen, um die Koalition zurückzuschlagen. Noch bevor die Schreckensherrschaft aufgerichtet worden war, um den Widerstand der Gironde, die föderalistische Erhebung, den Aufstand in der Vendée niederzuwerfen, beschloß die Versammlung am 21. und 24. Februar 1793, 300000 Mann ausheben zu lassen. Der Grundsatz des freiwilligen Eintrittes in das Heer war beibehalten; würde aber „die freiwillige Einschreibung nicht die für jede Gemeinde festgesetzte Zahl liefern, dann solle sie ohne Verzug auf die Weise ergänzt werden, die die Bürger am geeignetsten erachten würden; die für das Aufgebot bestimmten Bürger sollten unter den Junggesellen und kinderlosen Witwern von 18 bis 40 Jahren ausgewählt werden." Am 29 März wurden 82 Abgeordnete in die Departements geschickt, um das Aushebungsgeschäft zu beschleunigen, das von den Gegnern der Revolution, den Anhängern des Königtums und den widerspenstigen Priestern, nach Möglichkeit gehemmt wurde; aber ungeachtet der Anstrengungen der Ortsbehörden und der revolutionären Gesellschaften ergab sich ein bedeutender

Fehlbetrag. Während die Aushebung in der Vendée den Funken in das Pulverfaß warf, erhielten die Heere ungenügende Verstärkungen und zu gleicher Zeit steigerte Dumouriez' Verrat *) die Gefahren. Die eifrigsten und hellsichtigsten Revolutionäre forderten die im eigentlichsten Sinne revolutionäre Maßregel: das Massenaufgebot. Am 12. August forderte der Pariser Gemeinderat, unterstützt von den Abgeordneten der Urwählerversammlungen, die die Departements zur Annahme der Verfassung entsandt hatten, zugleich mit der Verhaftung der Verdächtigen auch das Massenaufgebot. Hatte die Verfassung denn nicht den Grundsatz aufgestellt, daß jeder Franzose zum Kriegsdienste verpflichtet sei? Aber der Konvent ging nicht so weit, wie der Gemeinderat von Paris es verlangte. Das Dekret vom 23. August über die Zwangsaushebung ordnete nur die Einstellung der unverheirateten Männer von 18 bis 25 Jahren an, aber ausnahmslos, ohne Stellvertretung, ohne Beschränkung der Zahl. Das Dekret sorgte auch für die Verpflegung der Heere und machte ganz Frankreich zu einem richtigen verschanzten Lager. Die Zwangsaushebung, die von allen Machtmitteln der Schreckensherrschaft unterstützt wurde, hatte einen weit besseren Erfolg als die früheren Aufgebote, sogar in den Gegenden, die der Revolution nicht sehr freundlich gesinnt waren. 1794 standen 1 170000 Bürger unter den Waffen, und 1796 erreichten die wirklichen Bestände fast 800000 Mann.

In diesem Zeitpunkte war der ursprüngliche Unterschied zwischen Heer und Nationalgarde verschwunden. Schon seit dem 21. Februar 1793 waren die Freiwilligen ihren Linientruppen gleichgestellt. Die Infanterie war in Halbbrigaden gegliedert, die aus einem Linien- und zwei Freiwilligenbataillonen bestanden. Das Dekret vom 12. August sicherte die „Verschmelzung" der alten Truppen „der Weißröcke" und der neuen Truppen der „Blauröcke". Die 196 Halbbrigaden mit einem Sollstande von 3000 Mann wurden zu Divisionen von zwei Brigaden vereinigt, die durch Hinzufügung von Reiterschwadronen und Artilleriebatterien auf eine Stärke von etwa 12000 Mann gebracht wurden. Die Division war von da ab die Kampfeinheit der französischen Heere.

Die kriegerischen Erfolge der vom Konvent aufgestellten Truppen und noch mehr die Abschwächung der vaterländischen Gesinnung, mit ihren beiden Grundkräften, der Liebe zur Revolution und der Liebe zu Frankreich, verursachten nach dem Umschlage vom Thermidor und in der Direktorialzeit eine sehr merkliche Schwächung der Bestände; die durch die Urlaube, die man den Aufgebotenen unter den verschiedensten Vorwänden gewährte, und durch Fahnenflucht geleerten Halbbrigaden wurden zu Skeletten. Die Zwangsaushebung, die man bis zum Frieden von Campo-Formio angewendet hatte, wurde nicht mehr durchgeführt. Und als das Direktorium

*) Siehe S. 254.

die zweite Koalition zu bekämpfen hatte, hatte es nur eine bei weitem zu geringe Zahl von Mannschaften zur Verfügung. In fünfzehn Monaten sanken die wirklichen Bestände von 750000 auf 410000 Mann. Die Gesetze, die gegen die Fahnenflüchtigen und die Säumigen beschlossen wurden, das Militärgesetzbuch vom 21. Brumaire des Jahres V, wiesen deutlich auf ein Übel hin, welches seine Wurzel in der Abneigung des französischen Volkes gegen den Militärdienst hatte. Die Räte nahmen also den von Dubois-Crancé schon der Verfassunggebenden vorgelegten Gedanken wieder auf: den der Aushebung. Am 21. Fruktidor des Jahres VI wurde der Vorschlag Jourdans angenommen. Alle Franzosen im Alter von 20 bis 25 Jahren wurden für dienstpflichtig erklärt, aber sie wurden nicht alle einberufen. Sie waren in fünf Altersklassen eingeteilt und die jüngste wurde zuerst auf fünf Jahre einberufen, die anderen der Reihe nach gemäß dem jeweiligen Bedarf. Durch das Gesetz vom 3. Vendémiaire des Jahres VII wurden 200000 Rekruten einberufen, aber man mußte die Polizei und die Gendarmerie zu Hilfe rufen, um die Zahl der Säumigen möglichst zu vermindern, und im Westen, der von der Zwangsaushebung befreit worden war, stellte man nur Freischaren auf. Am 10. Messidor des Jahres VII wurden alle fünf Klassen zum Dienste einberufen und am 23. Fruktidor betrug der Gesamtstand des Heeres mit Ausnahme der Orienttruppen 566420 Mann. Aber anfangs des Jahres VIII konnte man die Zahl der Nichteingerückten und der Fahnenflüchtigen auf 200000 schätzen.

Die jeweilige Geistesverfassung der Heere steht im engen Zusammenhang mit den großen Entscheidungen im Innern. Überdies bearbeiteten der Konvent, der Wohlfahrtsausschuß, die Entsandten Volksvertreter, die Volksgesellschaften und bestehenden Behörden unausgesetzt die Armeen, um in ihnen den revolutionären Geist aufrecht zu erhalten. Aufrufe, Anschreiben, Ansprachen, Zeitungen, die besonders für die Feldlager verfaßt wurden, Lieder, die man eigens für die Märsche gedichtet: all dies diente der Verbreitung des republikanischen Gedankens in den militärischen Kreisen, die ihrerseits wieder durch Anschreiben an die Versammlungen, durch Briefwechsel zwischen den Soldaten und den örtlichen Gesellschaften oder einzelnen Vaterlandsfreunden die bürgerlichen Kreise hinsichtlich alles dessen, was sich in den Armeen — in geistig-sittlicher Hinsicht oder an Tatsachen — zutrug, auf dem Laufenden erhielten. All den wechselnden Regierungsformen oder regierenden Personen, die im Verlaufe der Revolution einander folgten, haben die Armeen ihre rückhaltlose Zustimmung gegeben; sie haben die verschiedenen republikanischen Verfassungen angenommen. Gleichwohl kann man auch während der Thermidorreaktion das Fortbestehen des reinsten jakobinischen Geistes feststellen. Namentlich bei den Armeen des Nordens und Ostens tritt diese Gesinnung zutage, hält dort sogar unter

dem Direktorium an, während in Italien der Einfluß Bonapartes, die Sittenlosigkeit mehrerer Generale und Verwaltungsbeamten, die Freuden müheloser Eroberung sich vereinen, um den republikanischen Geist zu vernichten und an die Stelle des Vertrauens auf die Republik den Glauben an das Glück eines Generals zu setzen.

Einige der Vorzüge der revolutionären Armeen sind zweifellos der Revolution zu verdanken, die sie wachgerufen hat; die anderen hat der Krieg selbst erzeugt. Dieselben, die anfangs über Hals und Kopf geflohen, wurden rasch genug zu gefürchteten Kriegern. Das rauhe Leben in den Biwaks und Einquartierungen, die zahllosen Schlachten stählten die jungen Freiwilligen, denen man übrigens mehr und mehr eine auf die Hauptsachen gerichtete militärische Erziehung zu geben sich bemühte. Gewiß konnte dieser Unterricht nicht bequem erteilt werden. Die Offizierskorps, die schon durch die Auswanderung zerrüttet waren, wurden noch mehr durch die Absetzungen und Ausschließungen adeliger Offiziere geschwächt, die die natürliche Folge der Verrätereien Lafayettes und Dumouriez' waren. Man darf indes nicht vergessen, daß hinsichtlich der Ausstoßung der adeligen Offiziere keine Maßregel allgemeiner Art getroffen wurde und daß Adelige wie Biron, Custine, Montesquiou, La Bourdonnaye, Canclaux, Dagobert, Fontenilles, Dugommier, Desaix, Dommartin, Clarke, Macdonald, Grouchy, Marmont, Bonaparte selbst, in den republikanischen Heeren dienten, Aber auch aus den militärischen Wahlen gingen neue Führer hervor, denen eine ruhmvolle Laufbahn eröffnet wurde: Hoche, Marceau, Joubert, Championnet, Kléber, Masséna, Augereau, Davoût, Murat, Bernadotte. Diese Namen scheinen den Grundsatz der Wahl der Vorgesetzten zu rechtfertigen, die durch das Dekret vom 21. Februar 1793 bei allen Linientruppen durchgeführt wurde. Doch darf man nicht vergessen, daß der Konvent am 1. Thermidor des Jahres II die Anwendung dieses Verfahrens auf ein Drittel der freien Stellen beschränkte, während die Dienstgrade für die zwei anderen Drittel nach dem Dienstalter oder durch die Wahl des Konvents verliehen wurden. Dieses Verfahren, das durch das Dekret vom 14. Germinal des Jahres III noch genauer bestimmt wurde, blieb bis zum Konsulat in Kraft. Die Führer der republikanischen Armeen, junge, oft gebildete Offiziere, konnten ihre Truppen im ganzen zu hervorragender Verwendungsfähigkeit für den Felddienst ausbilden. Die Militärschulen von Châlons und Mezières — letztere wurde im Jahre IV nach Metz verlegt — sowie die Marsschule, die sie alle ersetzen sollte, deren „revolutionäre" Kurse aber nur im Jahre 1794 vier Monate lang abgehalten wurden, liefer en den Offizierskorps weitere tüchtige Kräfte.

Übrigens litten die Armeen damals durchaus nicht, wie man manchmal behauptet hat, völligen Mangel am Notwendigen. Man machte ungeheure

und von großem Erfolge gekrönte Anstrengungen, um Kriegsmaterial zu beschaffen. Die Zwangseinstellung von Arbeitern, die Anforderung von Gaben für das Vaterland, die Bestrafung betrügerischer Lieferanten waren ebensoviele Mittel, um zu diesem Ziele zu gelangen. Und um Kleidung und vor allem die nötigen Schuhe herzustellen, um Säbel, Flinten, Kanonen und Kugeln erzeugen zu können, wetteiferten die Behörden und die Entsandten Volksvertreter miteinander an Erfindungsgeist, wobei sie sich oft im Namen der Nationalverteidigung in staatliche Unternehmer verwandelten. Der für die Pulvererzeugung unentbehrliche Salpeter, das „rächende Salz", wurde nach dem Verfahren, das der Wohlfahrtsausschuß kraft des Dekretes vom 14. Frimaire des Jahres II überall bekannt machen ließ, aus allen seinen Verstecken hervorgeholt und unter der Leitung Chaptals wurde in der Fabrik von Grenelle die Pulvererzeugung im großen eingerichtet. Die Zwangsaushebung der Pferde, die am 8. Oktober 1793 eingeführt wurde, ermöglichte der Republik die Aufstellung der nötigen Artillerie und Kavallerie. Was die Lebensmittel betraf, so kauften der Wohlfahrtsausschuß durch Robert Lindet und die Sonderkommissionen, die zur Durchsetzung des Höchstpreises gebildet worden waren, Mehl und Korn, die zum Brote für die Soldaten bestimmt waren, zum wohlfeilsten Preise ein und führten es an die Grenzen ab. Der im September 1793 festgesetzte Höchstpreis bezweckte hauptsächlich, den Lieferanten Preise aufzuzwingen, die für die Finanzen der Republik nicht zu drückend wären. Außerdem wurden in den besetzten Ländern die „Geschäftsstellen für die Ausräumung" (agences d'évacuation) der Jahre II und III beauftragt, alles fortzunehmen, was der Republik nützlich und für die Heere sofort verwendbar sein könnte.

Von da an lassen sich die französischen Siege leicht erklären. Die anfänglichen Niederlagen verschafften der Armee die Kenntnis der gegnerischen Kampfweise. Man glaubte wieder an die eigene Sache, man schuf sich eine revolutionäre Kampfweise und Feldherrnkunst. Die Kriegspläne wurden von den Hauptstellen der Regierung, dem Wohlfahrtsausschuß, in dem sich Carnot mit allen erforderlichen Hilfsmitteln umgab, um die bis in die kleinsten Einzelheiten gehenden Befehle zu geben, und dem Direktorium ausgearbeitet. Dieses wurde jedoch rasch von ehrgeizigen Generälen vom Schlage Bonapartes überholt. Verschiedene im 18. Jahrhundert gemachte Fortschritte wurden ausgenutzt: Lehren von Fachleuten, wie Guibert und Bourrier, verbesserte Karten, Brückenmaterial, Wegenetz, Geschützmaterial, dessen mittlere Tragweite 1100—1200 Meter betrug, Gewehre, mit denen man durchschnittlich auf 250 Meter schießen konnte. Endlich bestand zur Zeit des Konvents eine den Zusammenhalt noch verstärkende dauernde Verbindung zwischen den Armeen und der Regierung durch die seit dem 10. August 1792 eingeführten Entsandten Volksvertreter. Diese Abge-

ordneten beaufsichtigten das Verhalten der Generäle, die sie abzusetzen und zu ersetzen berechtigt waren, wachten über Zucht, geistige und sittliche Verfassung des Heeres, überwachten die Intendantur, nahmen sogar am Kampfe teil und wurden so fast in gleichem Grade wie die Generäle Urheber der republikanischen Siege. Daher mußte auch das Direktorium, als es sich im Kriege mit der zweiten Koalition über die gefährlichen Absichten der Generäle beunruhigte, zur Überlieferung des Jahres II zurückkehren und Zivilkommissäre einsetzen, die mit der Heeresverwaltung beauftragt wurden.

Die Seemacht nahm durchaus nicht dieselbe Entwicklung wie das Landheer, weil die alte Übung der Eintragung zum Seedienst beibehalten worden war. Dennoch ereigneten sich in den Häfen Ausbrüche von Zuchtlosigkeit, die völlig denen glichen, welche seit Beginn der Revolution die Regimenter zersetzten; und das Dekret vom 29. April 1791 gestaltete die Bedingungen für den Eintritt als Offizier völlig um. Viele adelige Offiziere verließen die Flotte nach dem 10. August; einige von denen, die in ihr verblieben waren, scheuten sich nicht, Toulon den Engländern zu überliefern; mehrere bestiegen das Schafott. Man mußte die Offizierskorps erneuern und das Dekret vom 17. September 1792 ermächtigte die ausübende Gewalt, zur Besetzung der unteren Rangstufen die maistrance (die Unteroffiziere und Handwerker der Kriegsschiffe) heranzuziehen. Die Flotte, die im Jahre 1789 261 Fahrzeuge aller Art mit 8632 Kanonen zählte, hatte noch nicht alle ihre Verluste aus dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege ersetzen können, als sie den Kampf mit England aufnehmen mußte. Der Konvent befahl Mitte Januar 1793 den Bau von 71 neuen Schiffen und ermächtigte zur Ausrüstung von Kaperschiffen. Aber die Wirkung dieses letzteren Dekretes war sehr unangenehm, da Eingetragene und Matrosen des wirklichen Standes sogleich den einträglichen Kreuzerdienst nahmen; und man mußte den Schiffsbemannungen ansehnliche Vorteile gewähren. Der Hafen von Brest tat unter der Einwirkung des Konventsmitgliedes Jeanbon St.-André sein möglichstes, Flotten aufzubringen zum Geleite der mit amerikanischem Getreide beladenen Kauffahrer und zum Schutze der Küsten gegen englische Landungen. Einige Kämpfe zeugten mehr von Heldenmut als von seemännischer Tüchtigkeit und offenbarten vor allem die zahlenmäßige Schwäche der französischen Seemacht. Als das Direktorium sich die weitausgreifenden Pläne Bonapartes zu einem Einfalle in England zu eigen machte und eine Landungsflotte ausrüstete, dachte es sogar, um es an nichts fehlen zu lassen, an die Schiffe der Vasallenrepublik Holland und an die der verbündeten spanischen Monarchie. Aber Abukir *) war die Antwort Englands und diese Niederlage war das Vorspiel von Trafalgar.

*) Siehe S. 261.

Die Verfassunggebende hatte gemeint, Europa werde das Werk der Wiedergeburt sich in Frieden vollziehen lassen. Aber ihre eigene Tätigkeit warf Fragen auf, aus denen der Streit erwachsen mußte, und auch, wo sie für die Ereignisse keine unmittelbare Verantwortung trug, bürdete man ihr eine solche auf, so insbesondere in der Sache des brabantischen Aufstandes. Die von Josephs II. Einheitsbestrebungen gequälten, von preußischen Sendlingen bearbeiteten, von der Freimaurerei unterwühlten belgischen Provinzen verweigerten die Steuern und Oktober 1789 brach der Aufstand aus. Aber die Aristokraten unter Führung Van der Noots und die Demokraten unter der Voncks machten einander die Führung der Bewegung streitig; die Eifrigsten dachten an ein Eingreifen Frankreichs. Aber damit wurde es nichts und der Kongreß von Reichenbach, zu dem (Juni 1790) England, Holland und Preußen ihre Bevollmächtigten entsandt hatten, versprach die guten Dienste der Mächte zur Herstellung der Ordnung; am 2. Dezember 1790 zogen die österreichischen Truppen in Brüssel ein. Anderseits meinte man bei Gelegenheit eines Streites zwischen Spanien und England, das sich in Kalifornien des Gebietes von Nootka bemächtigen wollte, daß die französische Regierung gemäß dem Familienvertrage zugunsten der spanischen Ansprüche zu den Waffen greifen werde. Die Verhandlung, die am 15. Mai 1790 in der Versammlung eröffnet wurde, beraubte die Spanier dieser Hoffnung und die grundsätzliche Erörterung, die sich entspann, zeigte mindestens, daß sie den Frieden wolle und auf das Völkerrecht vertraue.

Aber indem die Verfassunggebende eine Einmischung zugunsten Spaniens ablehnte, bewies sie ihm zugleich, daß die Revolution die Überlieferungen der alten Staatskunst nicht beachtete. Der spanische Minister Floridablanca verfaßte hierauf eine Denkschrift, in der er die sichtbaren oder voraussichtlichen Richtungen der Tätigkeit Frankreichs angriff, und überreichte anfangs 1791 diese Denkschrift dem Papste. Nun hatte am 11. Juni 1790 Avignon den päpstlichen Legaten verjagt und nach langen Verhandlungen und langem Zögern beschloß die Verfassunggebende am 14. September 1791 die Einverleibung dieser Stadt. Im Namen der gallikanischen Überlieferungen hatte Barnave diese Besitzergreifung gefordert; die Überlieferungen der Politik Richelieus wurden angerufen, um die Lösung in der Angelegenheit der im Elsaß begüterten Fürsten zu rechtfertigen. Im Elsaß sahen sich der Herzog von Württemberg, der Markgraf von Baden, der Herzog von Zweibrücken, der Landgraf von Hessen, die Fürsten von Nassau und die geistlichen Kurfürsten durch die Dekrete der Verfassunggebenden geschädigt und behaupteten, kraft der Verträge von 1648 dürften ihre Güter dem neuen Recht nicht unterworfen werden. Aber es war doch nicht zulässig, daß eine Vertrags-

bestimmung die Einführung des französischen Rechtes im Elsaß hinderte, und man konnte annehmen, daß die deutschen Fürsten gegen eine Entschädigung auf ihre Rechte verzichten würden. Diese Entschädigung wurde auch vorgeschlagen, aber in den demokratischen Blättern wurde die Lehre von einer Wirksamkeit des revolutionären Frankreich nach außen hin herausgearbeitet, die im besonderen das Recht in sich schließe, den deutschen Fürsten die ganze Bürde der französischen Gesetze aufzulegen, und zu gleicher Zeit — im März 1791 — verhehlte die preußische Diplomatie nicht mehr, daß sie das Elsaß dem deutschen Reiche einzuverleiben beabsichtige.

Während nun einerseits die französischen Demokraten im Jahre 1791 anfingen, die Möglichkeit oder Notwendigkeit einer revolutionären Auslandstätigkeit ins Auge zu fassen, die durch die dringenden Reden von Flüchtlingen aus allen Ländern, wie sie Anacharsis Cloots um sich gesammelt hatte, gerechtfertigt erschien, erweckten andererseits die Ausgewanderten in allen vier Ecken Europas den Glauben, daß Frankreich die ganze bestehende Ordnung bedrohe. Adelige, die aus Frankreich unmittelbar nach dem 14. Juli oder dem 6. Oktober ausgewandert waren, Priester, die den vom Gesetze vorgeschriebenen Eid nicht hatten leisten wollen, Mönche, die ihre beschlagnahmten Klöster verlassen hatten, ergingen sich in Anklagen gegen die Revolution, während sie zugleich die Ansicht verbreiteten, daß diese, unfähig aufzubauen, das Land wehrlos den Forderungen des Auslandes preisgeben werde. Diese Behauptung, die im Auslande von wirklich überzeugten oder erkauften Schriftstellern, von Burke bis zu Gentz und Joseph de Maistre aufgenommen wurde, wurde auch in den monarchistischen Zeitungen derart vertreten, daß die Volksmeinung und die Schriftleitungen der demokratischen Blätter auf ein Einverständnis unter all diesen Elementen schlossen.

Ein Einverständnis gab es allerdings, und ein viel unzweifelhafteres, das man in Paris zu argwöhnen anfing, nämlich das des Königs mit dem Auslande. Marie Antoinette, die den König jetzt wieder beherrschte, griff aufs neue zu geheimen Ränken. Ihrer Ansicht nach mußte man die Wiederherstellung der unumschränkten Gewalt durch eine scheinbare Zustimmung zur Revolution vorbereiten und dann mit Hilfe Österreichs verwirklichen. Bouillé, Fersen, Breteuil waren die Werkzeuge dieser Politik, die die Verstümmelung Frankreichs zur Folge haben mußte; denn im Mai 1791 wußte man, daß Spanien Navarra beanspruchte, Piemont die Vargrenze, England die Kolonien, Österreich den Elsaß. Die Flucht des Königs sollte den Anlaß zum Eingreifen des Auslandes bieten; mißlungen wie sie war, bewies sie doch, daß das Bündnis der Könige gegen die Revolution auch den König von Frankreich umschloß und daß der Preis für die völlige Wiederherstellung der

alten Ordnung das Unglück des Vaterlandes sein würde. Das Bündnis der Könige schien sich von dem Augenblicke an zu bilden, da Österreich im Osten von seiner türkenfeindlichen Politik abließ und seinen Blick von neuem nach dem Westen richtete. Der Friede von Wereli zwischen Schweden und Rußland (14. August 1790), der Vertrag von Reichenbach zwischen Preußen und Österreich (27. Juli 1790) hatten den österreichisch-türkischen Frieden (Sistowo 4. August 1791) vorbereitet; die Russen setzten den Krieg gegen die Pforte bis zum Oktober 1792 allein fort. Am 27. Oktober 1791 erschien die berüchtigte Erklärung von Pillnitz, in der der Kaiser die Vereinigung der Fürsten zur Vernichtung der Revolution und Frankreichs verkündete, sein wirkliches Eingreifen jedoch auf den Zeitpunkt verschob, da England sich dazu entschließen würde, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen. Es ist wahr, daß die Annahme der Verfassung durch Ludwig XVI. die tatächliche Zurückhaltung Leopolds II. zu rechtfertigen schien; aber in der Öffentlichkeit zweifelte man ebenso sehr an der Aufrichtigkeit Ludwigs XVI., wie man der Zweideutigkeit des Kaisers mißtraute; und als die Gesetzgebende eröffnet wurde, war man der Meinung, daß der Krieg nahe bevorstehe.

Man erkannte das sehr wohl an dem glühenden Eifer, mit dem die Girondisten in dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten auftraten, der zu Beginn der Gesetzgebenden eingesetzt worden war. — Der Geheimpolitik des Hofes, der zweideutigen Zauderpolitik der Minister Montmorin und Delessart, der persönlichen Politik Mirabeaus, der durch Vermittlung des Grafen de la Marck mit den österreichischen Ränken verknüpft war, stellten sie die schwärmerisch-begeisterten Entscheidungen einer revolutionären Versammlung entgegen. Mit der Gesetzgebenden trat die Revolution tatsächlich in die Außenpolitik ein und durchdrang Europa. Schon im November 1791 forderte die Versammlung die sofortige Zerstreuung der Ausgewanderten, die sich im Kurfürstentum Trier gesammelt hatten und ganz offenbar einen Einfall in Frankreich vorbereiteten. Und während der deutsche Reichstag den im Elsaß begüterten Fürsten die Annahme einer Entschädigung untersagte, antwortete Leopold der französischen Regierung, daß er den Kurfürsten von Trier aufgefordert habe, die Ansammlungen der Ausgewanderten zu zerstreuen, aber er gab zur Kenntnis, daß seine Truppen dem Kurfürsten zu Hilfe kommen würden, wenn dieser etwa, trotzdem er der kaiserlichen Aufforderung Folge geleistet, von Frankreich angegriffen würde (Dezember). Diese Note war der Vorwand, auf den sich die Girondisten beriefen, um den Krieg herbeizuführen. Ihre Zielsätze waren von Isnard und Condorcet dargelegt worden. Diese erläuterten den Grundsatz der Verfassung: „das französische Volk erklärt, keinen Krieg beginnen zu wollen, in der Absicht, Eroberungen zu machen, und gegen die Freiheit irgendeines Volkes"; aber

der Krieg zur Befreiung der Völker und zur Verbreitung der eigenen Grundsätze war hierdurch nicht ausgeschlossen. Anderseits wußten die Girondisten genau, daß nur ein Krieg jene gefährliche Lage herbeiführen könne, die den Sturz des Thrones beschleunigen würde. Nun schien Ludwig anfangs die kriegerischen Absichten des Ausschusses für das Äußere zu billigen; aber sein Minister Delessart verhüllte damit nur das Geheimnis einer Politik des Verrates, die es Marie Antoinette ermöglichte, die im Ministerrate erörterten Feldzugspläne nach Wien zu berichten. Er entließ seinen Kriegsminister Narbonne, der zu eifrig an der Verwirklichung des girondistischen Planes arbeitete. Anderseits verbündeten sich Preußen und Österreich am 7. Februar 1792; und dieses Berliner Bündnis, das nicht ausdrücklich gegen Frankreich gerichtet war, verwerteten die Girondisten als neuen Grund für den Krieg. Isnard und Gensonné forderten die Auflösung des „ungeheuerlichen" Bündnisses von Versailles. Am 1. März folgte der absolutistische und kriegerische junge Franz II. seinem Vater auf dem Throne. Auf das französische Ultimatum vom 27. März antwortete er am 13. April, daß die erlittenen Herausforderungen ihm „die Gelegenheit, das Recht zu einem Eingreifen" gäben. Das „vaterlandstreue" Ministerium vom 15. März entschied sich am 18. April für den Krieg mit Österreich. Er wurde am 20. von der begeisterten Versammlung beschlossen.

Diese hatte nur Österreich den Krieg erklären wollen und auf die Neutralität Preußens und Englands gerechnet. Der Berliner Vertrag nötigte aber Preußen, sofort gemeinsam mit Österreich vorzugehen, und die Tätigkeit zur Ausbreitung des republikanischen Gedankens mußte England und das übrige Europa zum Anschlusse an die Koalition gegen Frankreich veranlassen.

Die Ausgewanderten waren schon bereit. Im Mai 1791 hatte Leopold II. zu Mantua dem Grafen von Artois seine Unterstützung versprochen. Turin, die Rheinufer, Savoyen, Brüssel, die Zugänge der Pyrenäen waren vollgestopft mit Ausgewanderten. Um die drei Prinzen von Condé hatten sich die jüngsten und tatkräftigsten unter ihnen, die fahnenflüchtigen Offiziere, die auch die Regimentskassen mit sich gebracht hatten, versammelt, und die Fahnenflüchtigen aus den fremden Regimentern Frankreichs herangezogen. Der Graf von Provence, der Frankreich zur selben Zeit verließ, als Ludwig XVI. die Flucht nach Varennes versuchte, traf in Koblenz wieder mit seinem jüngeren Bruder zusammen. Übrigens trat der Einfluß des politisch scharfblickenden Grafen von Provence gegenüber Artois' unklarem Ungestüm in den Hintergrund. Beide wirkten sie auf den Kaiser ein, um die Pillnitzer Erklärung von ihm zu erlangen, beide weigerten sie dem Befehle Ludwigs XVI., nach Frankreich zurückzukehren, den Gehorsam, gemeinsam richteten sie einen ganzen diplomatischen Dienst unter Calonnes Leitung ein, um die

Bildung des Bündnisses gegen Frankreich zu bewerkstelligen und zogen in der Hoffnung auf einen nahen Einfall in Frankreich in Koblenz, Worms und Mainz Truppen zusammen. Mehr noch als die Girondisten der Gesetzgebenden wollten sie den Krieg, der die Wiederherstellung des früheren Zustandes ermöglichen und ihre Getreuen dem Elend und der Seelenpein der Verbannung entreißen sollte. Aber gerade, als dieser Krieg ausbrach, bestand die Armee der Prinzen nicht mehr; sie war auf die Befehle des Kaisers hin aufgelöst worden und das Heer Condés war so stark zersetzt, daß seine letzten Reste schon nach der Schlacht von Valmy verschwanden. Von nun an spielten die Ausgewanderten außerhalb Frankreichs nicht mehr die Rolle, die sie hatten spielen wollen. In Ham, in Verona, in Blankenburg a. H. hielt der Graf von Provence, der nach dem Tode Ludwigs XVI. sich Regent, seit dem Tode des Dauphins im Temple Ludwig XVIII. nannte, noch immer einen kleinen Hof. Er versuchte es mit einer persönlichen Politik, durch die er auf den Willen der Mächte einwirken wollte, aber diese ließen sich nur durch die Rücksicht auf ihren eigenen Vorteil bestimmen. Wien willfahrte seinen Bitten nur mit hochmütiger Herablassung, London ermächtigte den Grafen von Artois zur Ausführung seiner Pläne gegen die Küsten Frankreichs, als es seiner eigenen Kriegführung zugute kam; die Ausgewanderten — etwa 145 000 an der Zahl — waren durch ganz Europa zerstreut und lebten an Zufluchtsorten, wo ihr Elend sie zwang, alle Hoffnung zu begraben, oder sie entschlossen sich zur Rückkehr nach Frankreich, um zu versuchen, dort ein Dasein in der Verborgenheit zu führen, oder um sich in das abenteuerliche Leben von Parteigängern zu stürzen.

Die Revolution behandelte sie demgemäß als Feinde. Ihre Güter wurden eingezogen, sie selbst zum Tode verurteilt, wenn sie zurückkehrten, ihre Verwandten wurden als ihre Mitschuldigen betrachtet und zum Zwangsaufenthalte in ihren Heimatsdepartements verhalten, ihrer Ämter entsetzt und ihrer Bezüge für verlustig erklärt und die Frauen oder Töchter von Ausgewanderten, die ihre Güter verkauften, wurden als Ausgewanderte angesehen. Die Strafgerichte, die Revoltutionsgerichte, die militärischen Kommissionen wurden mit der Anwendung des Gesetzes betraut. Die allgemeine Liste der Ausgewanderten ward immer länger und die Staatsanwaltschaft brauchte ihre Opfer nur aus ihnen herauszuholen. Der Druck milderte sich mit dem Umschlag vom Thermidor. Man gab den der Auswanderung Angeklagten ihre Güter zurück, sobald sie sich von den Verwaltungsbehörden günstige Zeugnisse verschafft hatten, man führte das Streichungsverfahren ein; aber die Verfassung vom Jahre III erklärte trotzdem, daß „die französische Nation in keinem Falle die Rückkehr der Franzosen dulde, die ihr Vaterland seit dem 15. Juli 1789 verlassen hätten" und daß „die Güter der Ausgewanderten unwiderruflich der französischen

Republik verfallen seien. Unter dem Direktorium stand die Gesetzgebung gegen die Ausgewanderten in Zusammenhang mit dem Auf und Ab der einander bekämpfenden Parteien. Als der Staatsstreich vom 18. Fruktidor die jakobinische Überlieferung wieder aufnahm, begann die Verfolgung von neuem und das Gesetz vom 19. Fruktidor des Jahres V verbannte unter der Strafe, vor eine Militärkommission gestellt zu werden, alle in die allgemeine Liste der Ausgewanderten eingetragenen Bürger, die noch nicht ihre Streichung erlangt hätten, aus Frankreich und verurteilte die gegenwärtig Verhafteten zur Verschickung. Bis zum Ende des Direktoriums arbeitete, mehr oder minder drückend, diese „trockene Guillotine", die Kriegswaffe gegen die Fahnenflüchtigen und Verräter, die die Ausgewanderten in den Augen der Revolutionäre stets geblieben waren. Und in dem Erbe, das dem Konsulat von der Revolution überliefert ward, gab es nichts, das Bonaparte brauchbarer erschien als das Arsenal von Gesetzen und Polizeivorschriften, die es ihm ermöglichten, jene unfaßbaren Feinde, die Freunde der Chouannerie und des Auslandes, zu treffen.

Die auswärtige Politik Frankreichs litt im Verlaufe der Revolution unter den Schwankungen der Parteien und der Unbeständigkeit ihrer Einrichtungen. Dumouriez hatte in die auswärtigen Angelegenheiten neue Kräfte eingeführt, in der Mehrzahl Girondisten, und diese girondistischen Beamtungen bestanden bis zum Aufstande vom 2. Juni 1793, der auch die Verhaftung des Ministers Lebrun zur Folge hatte. Aber das Ministerium war in seiner Tätigkeit durch das Eingreifen des Ausschusses für Auswärtiges beschränkt, der — zur Zeit der Gesetzgebenden — aus Girondisten gebildet war, vom 10. August an durch die Kommission der Zwölf, und dann, unter dem Konvent, durch den Verteidigungs- und den Wohlfahrtsausschuß. In diesem letzteren beschäftigten sich Hérault de Séchelles bis zu seiner Verhaftung und Barère bis zum Thermidor unter der Oberaufsicht Robespierres mit den auswärtigen Angelegenheiten. Das Dekret vom 14. Frimaire betraute den Ausschuß mit der Oberleitung dieser Angelegenheiten, deren sachliche Ausführung den Abteilungen des Ministeriums oblag, in dem Deforgues, der Freund Dantons, den bedeutungsloser gewordenen Dienst bis zu seiner Verhaftung (13. April 1793) leitete. Die Kommission für die auswärtigen Beziehungen war die armselige Erbin des am 13. Germinal des Jahres II aufgehobenen Ministeriums. Aber nach dem 9. Thermidor wurde der Wohlfahrtsausschuß erst recht die treibende Kraft der auswärtigen Politik. Seine drei Abteilungen: das Sekretariat, das Chiffernbüro, das Büro für geschichtliche Untersuchungen, alle drei durch die Kommission ergänzt, leisteten eine gewaltige Arbeit. Das Dekret vom 22. Ventôse, das von den Jakobinern des Thermidorkonventes bekämpft wurde, erhöhte noch die Befugnisse des Ausschusses, der sie zu benutzen wußte zur erfolgreichen

Führung der großen Verhandlungen des Jahres III: im Auslande galt der Wohlfahrtsausschuß für die eigentliche Regierung Frankreichs und tatsächlich rechtfertigten die Verträge, die den ersten Abschnitt des ersten Koalitionskrieges beendigten, diesen Eindruck.

Das Völkerrecht und die Lehre vom Kriege wandelten sich gleichfalls im Verlaufe der Revolution. Der Zurückhaltung der Verfassunggebenden trat die Lehre vom Ausbreitungskrieg entgegen, die die Girondisten der Gesetzgebenden: Brissot, Isnard und Vergniaud verkünden. Zweifellos, der Wortlaut der Kriegserklärung besagte, daß Frankreich nur „die gerechte Verteidigung eines Volkes gegen den ungerechten Angriff eines Königs" unternehmen wolle; aber die aus diesem Anlasse gehaltenen Reden predigten den Gedanken „eines Kreuzzuges für die Menschenrechte". Die Erfolge von 1792 rechtfertigten die Lehre von der Ausbreitungstätigkeit. Belgische, Lütticher, batavische, germanische, allobrogische „Legionen" begleiteten die französischen Truppen in die Länder, in die diese eindrangen. Washington, Klopstock, Schiller, Priestley, Kosciuszko, Bentham, Pestalozzi wurden durch die Gesetzgebende zu Bürgern Frankreichs erklärt; der Gedanke einer Weltrepublik verbreitete sich, der Preuße Anacharsis Cloots ward in den Konvent gewählt. Am 18. November 1792 erklärte der Konvent, „er werde allen Völkern, die ihre Freiheit wiedergewinnen wollten, brüderliche Hilfe angedeihen lassen". Am 15. Dezember beauftragte er die Generäle, in allen von den französischen Heeren besetzten Ländern die oberste Hoheit des Volkes verkündigen zu lassen, und verpflichtete sich, nicht eher zu unterhandeln, als bis diese Länder „eine freie Volksregierung" hätten. Am 21. Februar 1793 versicherte er den Soldaten der Republik, sie seien „die Erneuerer der Welt".

Aber die Niederlagen von 1793 kühlten diese hochherzigen Gefühle ab. Im Monate April griff Danton die Grundsätze des Ausbreitungsdekretes an. Und sowie die Girondisten besiegt waren, verkündete die von der Bergpartei gegebene Verfassung zugleich mit der Versicherung, daß „das französische Volk der Freund und natürliche Verbündete der freien Völker sei", daß „es sich keineswegs in die Regierung anderer Völker einmische und nicht dulden werde, daß andere Völker sich in die seine einmischten." Die Bergpartei setzte den „Freiheitskrieg" an die Stelle des „Ausbreitungskrieges." Am 15. September kündete der Konvent an, „daß er von nun ab unter Verzicht auf jeden Gedanken der Menschenliebe die gewöhnlichen Kriegsrechte üben werde". Der Wohlfahrtsausschuß wies nach, daß der Krieg aus dem hochtrabenden Gerede der Girondisten hervorgegangen sei, und forderte, daß er zum mindesten nicht mehr ein Unternehmen von Narren sein dürfe. „Schrecklich gegen seine Feinde, großherzig gegen seine Verbündeten, gerecht gegen alle Völker", kehrte Frankreich zu den kriegerischen und staatsmännischen Überlieferungen der alten Regierung zurück.

Der Krieg ward nicht nur in der Vendée erbarmungslos geführt, sondern auch an den Grenzen; denn es war verboten, englische oder hannoversche Gefangene zu machen, und gegen die Spanier hatte man den Krieg bis aufs Messer anbefohlen. Die Kriegsauflagen, die Zwangseintreibungen, die „Ausräumungsstellen" plünderten die besetzten Länder.

Die ungeheure Anstrengung Frankreichs warf die Koalition zurück und zerriß sie. Aber dem Freiheitskriege folgte der aus der Überlieferung stammende Krieg zur Eroberung der natürlichen Grenzen. Merlin de Douai legte dem Konvent im Vendémiaire des Jahres IV den Sinn dieser neuen Politik dar, der in den Verhandlungen von Basel verwirklicht ward.

Der erste Feldzugsplan war von Dumouriez entworfen und hielt sich in den überlieferten Bahnen; er lief im wesentlichen darauf hinaus, Österreich an der empfindlichen Stelle, in den Niederlanden anzugreifen. Aber die Truppen waren in vier Teile getrennt und deshalb konnte ein schneller Einfall nicht gelingen, und anderseits trat die Auflösung ihres inneren Haltes im Anfang des Krieges in wiederholter sinnloser Flucht zutage. Der General Luckner, den man von Flandern an den Rhein sandte, Lafayette, der sich mehr um die politischen Vorgänge als um die militärische Lage kümmerte, schienen unfähig, den drohenden Einfall abzuwehren. Preußen schloß sich entschieden an Österreich an, eine Armee der Verbündeten wurde in Koblenz gesammelt und der Herzog von Braunschweig erließ Ende Juli seine berühmte Kundgebung, ohne übrigens den ganzen Wortlaut zu billigen, wie ihn ihm ein Emigrant vorgelegt hatte, und überschritt am 19. August, demselben Tage, an dem Lafayette floh, die Grenze. Longwy wurde am 13. August genommen, Verdun am 2. September. Dumouriez, der beim Heere an Lafayettes Stelle getreten war, und der Minister Servan beschlossen, Paris zu verteidigen, und der erstere verließ Sedan mit 35000 Mann und stieg gegen die Argonnen hinab, vereinigte sich am 19. September mit der Armee des Zentrums unter Kellermann und trug am folgenden Tage den Sieg von Valmy davon. Geringfügig vom militärischen Gesichtspunkte aus, war diese Schlacht höchst wichtig für die seelische Verfassung beider Teile. Denn die Preußen hielten sich für besiegt, schlugen ihrerseits einen Waffenstillstand vor und verließen am 22. Oktober den Boden Frankreichs. An der Nordgrenze hatte Lille der Beschießung widerstanden und der Herzog von Sachsen-Teschen ging schon am 8. Oktober über die Grenze zurück.

Dumouriez konnte seinen ursprünglichen Plan wieder aufnehmen. Am 6. November wurden die Österreicher aus den Schanzen von Jemappes geworfen und traten, obwohl sie dem französischen Heere größere Verluste zugefügt, als sie selbst erlitten hatten, den Rückzug an und gaben Belgien dem feindlichen Einmarsche preis. Am 14. war Dumouriez in Brüssel,

Miranda am 30. in Antwerpen, Valence am 2. Dezember in Namur. Zu diesem Zeitpunkte gab es in den belgischen Provinzen keine Österreicher mehr. Valmy hatte den Anstoß gegeben zu den Eroberungen der Republik. Custine benutzte die Verwirrung der Deutschen, marschierte auf Speier, rief die rheinischen „Vaterlandsfreunde" zur Befreiung ihres Landes auf, zog am 20. Oktober in Mainz und dann in Frankfurt ein. In Savoyen nahm General Montesquiou die Bewegung der „Allobroger" unter seinen Schutz, die am 22. September 1792 die revolutionäre Regierung und hierauf die Einverleibung ihrer Provinz in Frankreich und die völlige Aufhebung der Feudalrechte verkündigten. Unterdes setzten die Freunde Frankreichs in Genf eine demokratische Revolution ins Werk, während der Bischof von Paris von Pruntrut aus eine französische und gegen Basel gerichtete Werbetätigkeit betrieb und die Errichtung der Raurakischen Republik (15. Dezember) und des Departements Mont-Terrible vorbereitete. Im Nizzaschen besetzte General Anselme, von den Einwohnern herbeigerufen, die Riviera und plante mit dem Deputierten Arena und dem Gesandten in Neapel Mackau ein umfassendes Ausbreitungswerk in Italien; unterdessen ernannte Anfang Jänner 1793 „ein Nationalkonvent der Marseiller Kolonisten" eine vorläufige Verwaltung. Die revolutionäre Ausbreitungsbewegung stützte so den von Dumouriez verkündeten Lehrsatz von den natürlichen Grenzen.

Aber die Ausbreitungstätigkeit rief unerwartete Widerstände wach. Ende 1792 waren alle europäischen Mächte außer der Türkei, Spanien und Dänemark in ihren Gesinnungen gegen Frankreich verbündet. Braunschweig führte Mitte November seine Truppen aufs neue gegen Custine, der Frankfurt mit Kriegssteuern gebrandschatzt und die deutschen „Vaterlandsfreunde" abgestoßen hatte. Custine zog sich auf Mainz zurück; Montesquiou aber weigerte sich, die Befehle des Konvents, der in der Schweiz die Revolution erregt wissen wollte, auszuführen, und wurde gerade in dem Augenblicke abberufen, als die piemontesische Angriffsbewegung einsetzte. Überdies war das englische Kabinett, das durch die revolutionären Umtriebe in den Großstädten Schottlands und Irlands, noch mehr aber dadurch beunruhigt wurde, daß Frankreich seine Hand auf die Scheldemündungen und auf den Hafen von Antwerpen gelegt hatte, zum Eintritt in den Krieg bereit, während Brissot noch eine demokratische Revolution in London und Dumouriez einen Einfall in Holland für möglich hielten. Die Absichten Englands traten deutlich hervor, gerade als die Besetzung Belgiens durch die Franzosen für die Bevölkerung drückend zu werden begann, in sachlicher Beziehung durch die Zwangseintreibungen, in seelischer durch die Verfolgungen gegen die eidweigernden Priester, als vor allem die Hinrichtung Ludwigs XVI. den Abbruch der diplomatischen Beziehungen rechtfertigte. Das Haupt Ludwigs XVI. war wirklich, wie Danton es vorausgesehen hatte, eine Her-

ausforderung, die ganz Europa ins Gesicht geschleudert wurde. Und Österreich, das bei der Teilung Polens im Jahre 1793 leer ausgegangen war, war gerne bereit, anderswo Ersatz zu suchen.

Der Konvent kam den Gegnern zuvor und erklärte am 1. Februar England und Holland den Krieg. Am 2. März verhängte er die Beschlagnahme über die Schiffe der Hansastädte; am 7. erklärte er Spanien den Krieg. Seine Bevollmächtigten bedrohten Rom und Neapel. Aber die erste Koalition war mit den Flotten und dem Golde Englands, mit den zwar am Althergebrachten haftenden, aber klar umrissenen Plänen Braunschweigs und Coburgs, den übereinstimmenden Anstrengungen Hollands, Piemonts, Neapels, Spaniens und Portugals, mit der diplomatischen Unterstützung Rußlands und dem geistigen Einflusse des Papsttums eine furchtbare Waffe. Der Zwist zwischen Dumouriez und den Jakobinern führte zu den Niederlagen bei Neerwinden (28. März 1793) und zum Verrat des französischen Generals (5. April). Der Verlust Belgiens, der feindliche Einmarsch in Frankreich, der Aufstand in der Vendée, das waren die Ereignisse, die zur Bildung des Wohlfahrtsausschusses, zum Sturz der Girondisten und zur Revolutionsregierung führten. Danton hatte es für möglich gehalten, die Koalition durch geschickte Verhandlungen zu sprengen und Österreich zu vereinsamen. Das Mißlingen der Politik Dantons, die sich in Umtriebe eingelassen hatte, welche Robespierre und seinen Anhängern unzulässig erschienen, die aber jedenfalls nicht imstande war, die feindlichen Bewegungen aufzuhalten, war die Hauptursache des Sturzes des ersten Wohlfahrtsausschusses (10. Juli 1793). Im Osten wurde Mainz eingeschlossen und erobert (April bis Juli 1793), im Norden das Lager von Famars erstürmt (23. Mai), Condé, Valenciennes und Maubeuge wurden belagert (Juli), das Elsaß besetzt, die Alpenarmee geriet durch die Empörung Lyons in Gefahr, die Vararmee wurde bei Saorgio von wildem Schrecken befallen, Roussillon wurde von den Spaniern besetzt, Toulon den Engländern ausgeliefert (August), die „Blauen" von den Vendéern geschlagen: alle diese Ereignisse riefen die revolutionären Entscheidungen hervor. Der Wohlfahrtsausschuß nützte aber auch die Fehler und Zwistigkeiten der Verbündeten aus. Der englische General York handelte auf eigene Faust und ließ sich bei Hondeschoote schlagen (8. September), während der Herzog von Braunschweig, der nicht vom Rheine loskam, sich weigerte, das übrigens zögernde Vorgehen des Herzogs von Coburg zu unterstützen. Die österreichisch-russischen Zettelungen in Polen nach dem Reichstage von Grodno reizten die Empfindlichkeit in Berlin auf das höchste, gegen die beständige Einmischung Englands gegen seine koloniale Ausbreitung häufte sich der Groll. Wenn nun auch Frankreich nur mehr mit Malta, Genua, Danemark, Algier, Tripolis, der Schweiz und den Vereinigten Staaten in freundschaftlichen Beziehungen zu

stehen schien, so mühten sich die Beauftragten des Wohlfahrtsausschusses doch überall, durch eine geschickte Staatskunst die Kräfte der Koalition zu vermindern; Schweden, das unter Gustav III. bereit gewesen war, an deren Spitze zu marschieren, lieferte jetzt die für die französische Flotte nötigen Rohstoffe.

Mit Wattignies begann für die Republik die Zeit der Erfolge: am 15. und 16. Oktober 1793 nahmen Carnot und der General Jourdan die österreichischen Verschanzungen und entsetzten Maubeuge. Im Osten marschierten die Preußen und die Kaiserlichen, deren Vorhut die Armee Condés bildete, gemeinsam und drangen im Elsaß vor, als Pichegru an die Spitze der Rheinarmee, Hoche an die der Moselarmee gestellt wurden. Von Mitte November an vereinigten diese beiden Befehlshaber ihre Anstrengungen, zwangen die Eindringlinge zu einem langsamen Rückzuge, der jedoch immer schleuniger wurde, und befreiten das Elsaß nach der Einnahme der Verschanzungen vom Geisberg und von Weißenburg (26. Dezember). Nach dem Entsatze von Landau, nach dem von Maubeuge waren die Grenzen im Osten und Norden wiedergewonnen; und wenn auch im Süden und Südosten die Spanier und die Piemontesen noch nicht vollständig zurückgeworfen waren, so eröffnete sich doch dem zuversichtlicheren Auge der Blick in eine hellere Zukunft.

Der Feldzug im Norden blieb in den ersten Monaten des Jahres 1794 freilich ohne Ergebnisse, bis der Sieg von Fleurus (26. Juni) die feindlichen Truppen entmutigte und erschütterte, Belgien den Franzosen öffnete und die Österreicher zur Übergabe von Landrecies, Quesnoy, Valenciennes und Condé nötigte. Die Nord- und die Maas-Sambre-Armee vereinigten sich zu Brüssel und setzten hierauf die getrennte Verfolgung der Anglo-Holländer und der Österreicher fort, während die Rhein- und die Moselarmee den Kamm der Vogesen gewannen, die Kaiserlichen zur Räumung der Pfalz zwangen und Mainz einschlossen. Seit Anfang Oktober war mit der Besetzung von Maastricht, Bonn und Köln das linke Rheinufer erobert. Belgien und das rheinische Deutschland standen unter französischer Herrschaft und waren einer halb bürgerlichen, halb militärischen Verwaltung unterworfen, die der völligen Einverleibung vorarbeiten sollte.

Der Winter 1795 hielt das Vordringen der Nordarmee nicht auf. Durch die holländischen „Vaterlandsfreunde" aufgestachelt, dachten die Thermidorregierungen an die Eroberung der von den entmutigten englisch-holländischen Truppen schlecht verteidigten Vereinigten Provinzen. Pichegru bemächtigte sich am 20. Januar Amsterdams und nahm durch seine Reiterei eine im Eise festliegende holländische Flotte, indes der Statthalter nach England floh und die englischen Truppen sich in Hannover verliefen. Die holländischen „Vaterlandsfreunde" entschlossen sich, die Verfassung der

Niederlande abzuändern. Die Statthalterschaft wurde abgeschafft und an Stelle des alten aristokratischen Bundesstaates eine einheitliche demokratische Republik nach französischem Vorbilde errichtet. Zwischen den beiden Republiken kam am 16. Mai 1795 ein Vertrag zustande. Außer der Abtretung des linksrheinischen Landes an Frankreich enthielt er auch Einzelbestimmungen über die Verwendung der holländischen Flotte gegen England.

Dies war nicht der erste Vertrag, den Frankreich unterzeichnete. Schon am 21. Pluviôse des Jahres III hatte Toskana darein gewilligt, seine Neutralität zu versprechen. Dann hatte Preußen sich in aller Form von der Koalition losgesagt; schon seit dem Jänner 1794 neigte der König zu Verhandlungen und im Juli hatte der General Moellendorf einen Unterhändler an Barthélemy, den französischen Bevollmächtigten in der Schweiz, gesendet. Der von Kosciuszko geleitete polnische Aufstand gegen die russische Herrschaft bedrohte Preußen, das auch durch die Absichten des österreichischen Kabinetts beunruhigt war, welches eine neue Teilung Polens vorschlug. Um die Truppen im Osten zur Verfügung zu haben, mußte es die Hände im Westen frei machen. Und überdies verstärkten das Zögern Friedrich Wilhelms II. und die Vernichtung der Polen nur noch das österreichisch-russische Einverständnis. Und um sich zu rächen, kündigte der König am 25. Oktober 1794 sein Bündnis mit England, bevollmächtigte seinen Abgesandten in Basel, über einen Waffenstillstand mit Frankreich zu verhandeln, und schickte im Dezember einen Unterhändler nach Paris. Am 5. April 1795 fanden diese Verhandlungen zwischen Hardenberg und Barthélemy ihren Abschluß im Vertrag von Basel, dem gemäß Preußen die Besetzung der linksrheinischen Gebiete — Belgiens und der Reichslande — durch die französischen Armeen anerkannte, jedoch unter Vorbehalt von Entschädigungen beim allgemeinen Frieden und gegen sofortige Sicherung der Neutralität Norddeutschlands.

Hierauf ließ sich unter dem Eindrucke des Vordringens in Catalonien und Guipozcoa auch der spanische Bourbone, Karl IV., zu Verhandlungen herbei. Der Wohlfahrtsausschuß verlangte anfänglich sehr viel, begnügte sich aber im zweiten Baseler Vertrage (22. Juli 1795) schließlich mit San Domingo. Dieser Vertrag hatte in den Augen der Thermidorregierungen so wie der vorhergehende nur vorläufige Geltung, beide sollten es ihnen ermöglichen, alle ihre Kräfte gegen Österreich einzusetzen, das durch Bündnis mit Rußland als Gegenleistung für seinen Anteil an Polen zu einem kräftigen Vorgehen am Rhein verpflichtet war, und gegen England, das sich der holländischen und französischen Kolonien bemächtigt und den Aufstand in der Vendée von neuem angefacht hatte. Nur vorläufig sind sie aber auch für Preußen und Spanien, indem jenes für den Augenblick danach strebte, da-

durch, daß es Deutschland den Frieden sicherte, Österreich vom deutschen Boden auszuschließen, dieses durch die koloniale Vorherrschaft Englands beunruhigt ward. Jedenfalls richteten unter ihrem Schutze die Eroberer die eroberten Gebiete ein: die belgischen Provinzen wurden in neun Departements eingeteilt und am 9. Vendémiaire des Jahres IV mit Frankreich vereinigt: das war „das wiederhergestellte Gallien". In Holland bereiteten die Parteien in dem am 2. März versammelten Konvente die Ausarbeitung einer Verfassung nach französischem Muster vor. In die Rheinlande brachten Hoche und Augereau den größten Teil der französischen Einrichtungen, bildeten aus diesem Gebiete eine Art Vasallenrepublik und leiteten ihre Einverleibung in die Wege. Zu gleicher Zeit wurden in diesen verschiedenen Gebieten Hilfstruppen ausgehoben, um die Bestände der revolutionären Armeen zu verstärken.

Österreich war durch den russischen Vertrag vom 3. Jänner 1795, der ihm einen Teil von Polen verschafft und die Türken den Schlägen Katharinas II. preisgegeben hatte, zur Fortsetzung des Krieges verpflichtet und hatte seine Tätigkeit am Rheine verstärkt. Die absichtliche Lässigkeit Pichegrus, der von den Vorteilen einer Wiederherstellung der Monarchie in Frankreich träumte, diente den Absichten Clerfayts und Wurmsers, indem sie den Marsch der Sambre- und Maasarmee gefährdete. Ende 1795 fiel Mannheim in die Hände der Österreicher, sie besetzten das linke Rheinufer von der Nahe bis zum Speierbach und schlossen mit Pichegru einen Waffenstillstand; freilich enthob die Direktorialregierung, die Verdacht geschöpft hatte, Pichegru seiner Befehlshaberstelle und ersetzte ihn durch Moreau. Gleichzeitig aber wurden diese Mißerfolge durch die Anstrengungen Kellermanns, Massénas und Scherers ausgeglichen, die nach dem Siege von Loano die Ausgänge der Seealpen und der Apenninen gewannen. Piemont und die italienische Ebene standen den französischen Heeren offen, und das Direktorium war vor die italienische Frage gestellt, die gar bald durch den Ehrgeiz Bonapartes sehr verwickelt wurde.

Das Direktorium behandelte sie unter Gesichtspunkten, die von denen des Wohlfahrtsausschusses nicht sehr verschieden waren; aber seine auswärtige Politik war weniger einheitlich als die des Ausschusses. Sie litt unter den Einwirkungen der inneren Kämpfe um die Regierungsgewalt, in denen nacheinander die gemäßigten, die fortgeschrittenen, die militaristischen Elemente das Übergewicht gewinnen sollten, in denen dem jakobinischen Einfluß eines Reubell der Carnots und Barthélemys die Wage hielt. Und das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten leistete dem Direktorium schlechte Dienste, unter Delacroix' Leitung aus Unwissenheit, absichtlich unter der Talleyrands. Überdies sah sich das Direktorium, das zuerst die

Politik „der natürlichen Grenzen“ verfolgt hatte, genötigt, die „Ausbreitungspolitik“ wieder aufzunehmen, die dann die zweite Koalition zur Folge hatte.

In ihren Anfängen standen Österreich, England und Rußland, durch neue Verträge miteinander verbunden, an der Spitze der gegenrevolutionären Mächte; die Absicht des Direktoriums ging dahin, mit Österreich zu verhandeln und alle Kräfte Frankreichs gegen England zu kehren. Aber Bonaparte, der durch Barras anfangs 1796 Oberbefehlshaber des italienischen Heeres geworden war, vereitelte diesen Plan. Am 26. März waren alle seine österreichischen und piemontesischen Gegner geschlagen; er zwang Sardinien zum Waffenstillstande von Cherasco, den Herzog von Parma zur Waffenruhe, Mailand, Bologna, Livorno, Modena zur Lieferung von Geld und Kunstwerken. Das Direktorium wurde besorgt, stellte neben der italienischen die Alpenarmee auf und versuchte Bonaparte Zügel anzulegen. Dieser aber bot seinen Rücktritt an und erhielt im Mai unbeschränkte Vollmacht. Er bediente sich ihrer, um dem durch seine Sendlinge und die unüberlegten Schwärmer, die seinen Worten glaubten, bearbeiteten Italien die Freiheit zu versprechen. Zu gleicher Zeit drangen die Maas- und Sambre- und die Rhein- und Moselarmee unter Führung Jourdans und Moreaus bis an die Grenzen Böhmens vor, nachdem sie Schwaben und Franken besetzt und die Reichskreise zu Waffenstillständen gezwungen hatten. Aber diese reißend schnellen Erfolge der ersten Monate von 1796 hörten auf, sobald Erzherzog Karl die Führung der österreichischen Heere übernahm, und vor Jahresschluß gingen Jourdan und Moreau über den Rhein zurück. Bonaparte aber errang, freilich nicht mühelos, glänzende Siege in Italien, auf das Osterreich vom Juli bis September alle seine Anstrengungen gerichtet hatte. Er sicherte die Befreiung der Legationen und Modenas, und während das Direktorium in seinen italienischen Eroberungen nur ein Faustpfand für künftige Verhandlungen sah, widersetzte er sich jeder Verhandlung, die seine Absichten auf die Halbinsel hätte stören können. Nach Arcole (15. bis 17. November 1796) entsandte das Direktorium Clarke, um mit dem besiegten österreichischen General Alvintzy zu unterhandeln; Bonaparte lehnte den Vertrag ab, brachte Clarke auf seine Seite und im Monat Dezember bildete sich auf dem Kongreß von Reggio die Zispadanische Republik. Nachdem im Jänner 1797 die letzte österreichische Anstrengung bei Rivoli und La Favorita vereitelt, Mantua den Franzosen geöffnet, die Lombardei vollständig befreit worden war, erlangten die italienischen Vaterlandsfreunde im Februar die Errichtung der Zisalpinischen Republik. Im selben Monate schloß Papst Pius VI., von den französischen Erfolgen erschreckt, den durch den Waffenstillstand von Bologna vorbereiteten Frieden von Tolentino, trat Avignon und die Grafschaft (Venaissin)

an Frankreich ab, verzichtete auf Ancona, Bologna und die Romagna und leistete eine Kriegsentschädigung von 35 Millionen, teils in Bargeld, teils in Kunstwerken, die die Kommissäre des Direktoriums unverzüglich auswählten. Parma und Neapel schlossen Frieden. Der venetianische Staat, der durch die fortwährenden Truppendurchmärsche beunruhigt, durch die französischen Sendlinge aufgewühlt war, war eine Beute der Gesetzlosigkeit. Bergamo und Brescia erhoben sich im März gegen den adeligen Senat, und im April, da dieser die Österreicher zu Hilfe rief, empörte sich — unmittelbar vor Leoben — Verona gegen die Franzosen, die unter Duldung der venetianischen Regierung hingemordet wurden.

Während dies geschah, rückte Bonaparte auf Wien los, brachte dem Erzherzog Karl selbst eine Niederlage nach der andern bei und machte die von Hoche und Moreau in Schwaben und am Rhein geplanten Unternehmungen durch den am 18. April unterzeichneten Vorfrieden von Leoben überflüssig. Durch diesen Vertrag tat Bonaparte jedem weiteren Vorgehen Frankreichs gegen Österreich Einhalt und sicherte seine prokonsularische Schöpfung in Italien. Er faßte sogar ein Unterpfand der Versöhnung mit Österreich ins Auge, die Abtretung des venetianischen Staates an dieses. Kaum hatte sich ein französisches Korps in Venedig festgesetzt, wo es die Museen und die Kassen der Königin der Adria plünderte (Mai 1797), als Genua nach dem Mißlingen einer jakobinischen Revolution eine demokratische Verfassung aufgezwungen ward, wobei das Verschwinden der oligarchischen Regierung mit der Unterwerfung der Ligurischen Republik unter die Absichten Bonapartes zusammenfiel. Zwischen der Ligurischen Vasallenrepublik und den Trümmern der schon der nahen Vernichtung geweihten Republik Venedig ward die Zisalpinische Republik ein wirklicher Staat und empfing von Bonaparte eine Verfassung nach französischem Muster. Auf dieses neue Italien gestützt, völlig unbeschränkt in seinem Tun, verhandelte Napoleon den Frieden mit Österreich, unterstützte den Staatsstreich vom Fruktidor, der die „Partei der alten Grenzen", Carnot, Barthélemy aus dem Direktorium und die Friedensfreunde aus den Räten ausschloß, drängte dem Direktorium durch die Drohung mit seinem Rücktritte die Ziele auf, denen sich auch Kobenzl am Schlusse der am 30. Juni 1797 eröffneten Verhandlungen von Campo-Formio (17. Oktober 1797) endgültig anbequemte. Österreich stimmte in geheimen Artikeln der Abtretung des linken Rheinufers bis an die Nette zu und erhielt Salzburg und Bayern bis zum Inn; in den öffentlichen Artikeln bekam es Venedig und die venetianischen Besitzungen auf dem Festland bis zur Etsch, erkannte aber dafür die Zisalpinische Republik sowie die Erwerbung Belgiens und der Ionischen Inseln durch Frankreich an und versprach die Freilassung Lafayettes und die Räumung von Mainz.

Dieser Vertrag wurde in Frankreich fast allgemein freudig begrüßt, aber er konnte doch nur ein Waffenstillstand sein. Der glühende Ehrgeiz Bonapartes zielte nach dem ihm nun nahegerückten Osten; die Männer des Direktoriums, die innerlich noch an der Politik des Wohlfahrtsausschusses festhielten, bedauerten die Zugeständnisse an den österreichischen Erbfeind; die Wiener Staatsmänner sahen einen nahen Bruch voraus und der Kongreß von Rastatt, der gemäß den Bestimmungen des Vertrages zusammengetreten war, um die Angelegenheit der besitzberechtigten deutschen Fürsten zu regeln, ward zum Kampfplatze, auf dem die widerstreitenden Ansprüche einander ihre Schlachten lieferten. Vor allem aber war England in diesen Frieden nicht inbegriffen, und gegen dieses suchte Frankreich von da ab all seine kriegerische Kraft zusammenzufassen.

Zwar waren zweimal zwischen den beiden Ländern Unterhandlungen angeknüpft worden. Ende 1796 war Malmesbury nach Paris gekommen, jedoch erfolglos, weil er betreffs Belgiens keine klaren Weisungen hatte. Das Direktorium, welches auf die Versprechungen der „Vereinigten Irländer" baute, rüstete ein starkes Unternehmen, um in Irland eine neue Losreißungsbewegung zu unterstützen. Allein die Landung mißlang und die Truppen kehrten nach Frankreich zurück, kurz bevor die spanische Flotte, die gemäß dem Vertrage von San Ildefonso Frankreich zur Verfügung gestellt worden war, von Nelson geschlagen ward. Aber die trostlose Finanzlage Englands und der irische Aufstand bewogen Pitt gleichwohl, die Einstellung der Feindseligkeiten anzustreben. Zu Lille wurden Verhandlungen eröffnet, bei denen die Bevollmächtigten des Direktoriums die Herausgabe der englischen Eroberungen gegen Überlassung der holländischen Kolonien vorschlugen. Der Staatsstreich vom Fruktidor hatte eine Änderung der Weisungen der französischen Unterhändler zur Folge, so daß sie nun die vollständige bedingungslose Wiedergabe forderten. Ein erbarmungsloser Krieg setzte aufs neue ein. Das Direktorium gab den ursprünglichen Plan einer Unterstützung des irischen Aufstandes nicht auf. Aber die in Holland gerüstete Unternehmung mißlang infolge der Vernichtung der irländischen Flotte bei Camperdown (11. Oktober 1797). Und als Napoleon Bonaparte zum Oberbefehlshaber der Englandarmee ernannt wurde, da war er längst entschlossen, nicht nach Irland, sondern nach dem Osten zu gehen. Der Einfall Humberts in Irland (August—September 1789) war nur ein Nebenunternehmen, bewundernswert um des dabei entfalteten Mutes willen, aber unnütz, und endete mit der Niederwerfung des Aufstandes.

Der Gedanke, England in Ägypten anzugreifen, entsprang vor allem dem Ehrgeiz Bonapartes. Daß die Eroberung Ägyptens die Vorherrschaft Englands im Mittelmeere stören konnte, war möglich; daß es die Engländer in ihren asiatischen Unternehmungen hemmen konnte, schon viel weniger.

Und gleichwohl waren diese Vermutungen und diese Trugbilder, die Hauptfäden im Gedankengewebe des Berichtes vom März 1798, den Bonaparte dem Direktorium vorlegte. Im Grunde erhoffte Bonaparte von einer umfassenden Befehlsgewalt für jenen geheimnisvollen Osten, der seine Einbildungskraft so mächtig erregte, vor allem den Erwerb neuen Ruhmes, und das Direktorium bewilligte ihm dies alles wohl deshalb so leicht, weil es nicht sehr böse darüber war, einen so unfügsamen und tatenlustigen Befehlshaber aus seiner unmittelbaren Nähe entfernen zu können. Am 19. Mai 1798 verließ die Unternehmung Toulon. Malta wurde genommen, die Mameluken geschlagen, Kairo besetzt und Bonaparte schien seine Absicht völlig zu verwirklichen. Aber die Vernichtung der französischen Flotte bei Abukir (1. August 1798) offenbarte deutlich die Torheit des Versuches; die Ägypter erhoben sich überall gegen die ihnen aufgezwungenen Verwaltungseinrichtungen; die Türken, die wütend waren über die Besetzung Ägyptens, rüsteten zu seiner Wiedereroberung. In den ersten Monaten von 1799 kam Napoleon dem türkischen Angriffe durch den Einfall in Syrien zuvor. Seine Erfolge über die Türken wurden jedoch durch den Widerstand Akkas wertlos und Ende Mai führte er sein zusammengeschmolzenes Heer nach Ägypten zurück; dort ermöglichte ihm ein letzter Sieg bei Abukir (25. Juli 1799) die Abfahrt nach Europa. Er hatte Kunde erhalten von der Lage des Direktoriums nach den Staatsstreichen vom Floréal und Prairial, von dem Wandel in Europa infolge der zweiten Koalition. Er übergab den Oberbefehl an Kleber und ließ den großen Plan fallen, den er vor kaum einem Jahre gefaßt und der noch weniger inneren Halt gehabt hatte als seine italienischen Schöpfungen.

Das italienische System Bonapartes, das vom Direktorium gebilligt worden war, bedeutete im Grunde nur die Rückkehr zu den girondistischen Überlieferungen, die Wiederaufnahme der Ausbreitungspolitik. In den Niederlanden hatten die Parteikämpfe Jänner 1798 zu einem Staatsstreiche des von dem französischen Gesandten beratenen Generals Dändels geführt, der aus der Batavischen Republik ein Anhängsel der Französischen Republik machte. Ebenso stimmte im Osten die kleine Freistadt Mülhausen, die rings von französischen Zollinien umschlossen war, Jänner 1798 ihrer Einverleibung in Frankreich zu. Der Auftrag für die französischen Bevollmächtigten auf dem Kongresse von Rastatt lautete im wesentlichen dahin, das linke Rheinufer für Frankreich zu fordern, und sie erhielten es dank der fortdauernden Eifersucht Preußens gegen Österreich (März). Dann setzten sie die Entschädigung der deutschen Fürsten mit den verweltlichten geistlichen Besitzungen durch. Die Schweiz, von der Bonaparte bereits das Veltlin losgerissen und der Zisalpinischen Republik einverleibt hatte, weil er es wegen der Splügenstraße für einen der Schlüssel von Italien hielt,

wurde durch die französischen Sendlinge aufgewühlt. Ein militärisches Eingreifen wurde veranlaßt, der General Brune zerstreute das bernische Aufgebot, bemächtigte sich des Berner Staatsschatzes, unterstützte die demokratische Bewegung im Aargau, in Zürich, Schaffhausen, Luzern und zwang den Schweizer Landen eine Einheitsverfassung auf (April). Das Gebiet von Genf ward am 29. April in Frankreich einverleibt. Die am Althergebrachten hängenden Bewohner der Hochgebirgsteile setzten der neuen Helvetischen Republik einen heftigen Widerstand entgegen und so schwächte diese politische Schöpfung des Direktoriums, die in Wahrheit kaum lebensfähiger war als sein holländisches Werk, nur ein altes Bündnis und schuf die Vorbedingungen für den Abfall in den Tagen der Bedrängnis.

In Italien aber griff das System am weitesten um sich und offenbarte dort auch am deutlichsten seine Mängel. Da sich die Zisalpinische Republik geweigert hatte, eine Kriegssteuer zu zahlen, trieb General Berthier ihre Räte auseinander und ersetzte sie durch Kommissionen, die er aus seinen Helfershelfern bildete. Die Ermordung eines französischen Generals in Rom führte zu einer französischen Einmischung. General Berthier stürzte die päpstliche Regierung, Pius VI. wurde aus Rom nach Valence gebracht, wo er dann auch starb, während man eine römische Republik einrichtete (Februar 1798), die mit ihren Konsuln und ihren Tribunen doch nur ein Vasallenstaat der französischen Republik war. Tatsächlich dienten die römischen Zahlungen genau so wie die der Schweiz nur zur Deckung der ungeheuren Kosten des Zuges nach Ägypten und zur Füllung der Taschen einer Anzahl gewissenloser Intendanten und Generäle. Schließlich brachen Mitte März auch in Piemont Unruhen aus, die von Zisalpinien im Vereine mit General Brune und dem Gesandten Ginguené angezettelt worden waren. Als die Empörung durch den König von Sardinien unterdrückt wurde, befahl das Direktorium die Besetzung von Turin (Mai), Karl Emanuel IV. flüchtete nach Sardinien und der General Joubert besetzte ganz Piemont, das in Departements geteilt und unmittelbar mit Frankreich verbunden wurde (Dezember).

Dies alles war aber nichts im Vergleiche zu dem weitausgreifenden Plane von Gebietsveränderungen, den das Direktorium Mitte 1798 gefaßt hatte, und über dessen Ausführung in Berlin zu verhandeln Sieyès im Juli beauftragt wurde. Preußen sollte, gestützt auf einen deutschen Fürstenbund, Rußland Polen entreißen und sich bis zur Weichsel ausdehnen, während Österreich durch türkische Gebiete entschädigt werden sollte. Indem Rußland und England so gewissermaßen aus Europa hinausgeworfen würden, sollte die Republik, stark durch die Verbündung mit den Schwesterrepubliken, in Westeuropa herrschen und so der Zeitraum dauernden Friedens sich eröffnen. Dieser weitausschauende Plan wurde zwar von den deutschen

Fürsten auf dem Rastatter Kongresse günstig aufgenommen, allein er stieß auf die Gleichgültigkeit der preußischen Regierung und auf den Kriegswillen Österreichs, welches seit Campo-Formio fortwährend auf eine Ausdehnung seines italienischen Besitzes sann. Ende 1798 war diese Macht völlig geneigt, in eine neue Koalition einzutreten. Nun ward auch der Zar Paul I., den schon die französische Ausbreitungstätigkeit beunruhigte, und den auch die Ausgewanderten fortwährend aufstachelten, durch den ägyptischen Feldzug, der so unversehens die orientalische Frage aufrollte, bewogen, sich der französischen Politik entgegenzustellen. Er wurde ganz natürlicherweise das Band zwischen Österreich und England und der Haupturheber des neuen Kreuzzuges gegen die Revolution, der Mitte Dezember 1798 gerüstet ward.

Die Kriegserklärung der Türkei an Frankreich setzte die ganze Maschine in Bewegung. Während die russisch-türkischen Flotten die Besatzungen der Jonischen Inseln gefangen nehmen sollten, sollten russische Heere nach Holland und Italien geworfen werden. Durch diese Aussichten ermutigt, hatte Ferdinand IV. von Neapel schon ein Heer gegen Rom gesandt und es am 29. November 1798 besetzt. Freilich kam der General Championnet sehr rasch zurück, verjagte die Neapolitaner, marschierte in Neapel ein und errichtete dort mit Unterstützung der freisinnigen Bürgerschaft die „Parthenopäische Republik" (Jänner 1799). Die Aushebung in Frankreich, die Aufstellung von Fremdenkorps, die in den Schwesterrepubliken ausgehoben wurden, die Erregung von Unruhen in Polen und auf der Balkanhalbinsel genügten nach der Auffassung des Direktoriums, den Anstrengungen der Koalition das Gegengewicht zu halten. Als es jedoch zur Gewißheit wurde, daß Österreich sich ihr anschließe, als man ihm den Krieg erklären mußte (12. März 1799), da mußte man endlich auch alle Schwierigkeiten der Lage richtig erfassen und Sieyès mußte zugestehen: „In London, Wien, St. Petersburg würde die Sturmglocke zur Vernichtung Frankreichs geläutet."

Die Ermordung der aus Rastatt ausgewiesenen französischen Gesandten (28. April) kennzeichnet wahrlich genugsam den Kampf, der im Frühling 1799 begann. Nur Preußen mit Norddeutschland und Spanien nahmen an diesem Kampfe nicht teil, auf dessen mannigfachen Schauplätzen, in Holland, Deutschland, der Schweiz und Italien, sich die Streitkräfte der Koalition mit den zusammengeschmolzenen Heeren des Direktoriums maßen, 350000 Mann gegen 170000. Es war schon damals verhängnisvoll, daß der Krieg mit Niederlagen Frankreichs begann, besonders, als sich die zahlreichen und kampflustigen Truppen des Russen Suwarow mit den durch ihre Siege an der Kinzig und an der Etsch ermutigten Österreichern vereinigten. Ende Juni schon zogen die Verbündeten in Mailand ein, dann übergab sich

Mantua, in Piemont gährte es, die Parthenopäische und die Römische Republik verschwanden beide mit dem Abzuge der Franzosen und in ganz Italien setzte die Gegenbewegung ein, überall schrecklich, aber besonders blutig und abscheulich in Neapel, wo die „Lazzaroni" die Ängste ihres Königs an den „Liberalen" rächten. Die Schlacht von Novi, die am 15. August von Joubert und Moreau verloren wurde, bedeutete den Untergang von Napoleons Werk in Italien.

Aber eben diese Niederlagen lehrten das Direktorium wieder die Wege zum Siege: die unbedingte Pflicht der Generale, der bürgerlichen Gewalt zu gehorchen, die bei den Armeen durch „bürgerliche Kommissäre" vertreten war, die Führung des Krieges nicht zu Zwecken der Ausbreitung der Revolution, sondern als Weg zum Frieden, das Zusammenfassen der kriegerischen Anstrengungen an dem entscheidenden Punkte, mit unterstützenden Nebenangriffen. Der neue Kriegsminister Bernadotte und die durch den Staatsstreich vom Prairial erhobenen Direktoren schufen so die Bedinungen der Erfolge des zweiten Halbjahres von 1799. In der Schweiz konnte Masséna den Knoten der Koalition durchhauen. Von tüchtigen Unterbefehlshabern unterstützt, hatte er gleichzeitigen Angriffen widerstanden und seine Kräfte hinter der Limmat vereinigt. Er nahm den Angriff auf, sowie Österreich, durch ein Nebenunternehmen in Deutschland beunruhigt, den Erzherzog Karl aus der Schweiz abberufen hatte, ohne die Ankunft Suwarows abzuwarten. Die Siege von Zürich (25./26. September) zwangen Suwarow zu einem sofortigen, furchtbar mühseligen, aber gleichwohl bewundernswerten Rückzuge nach Bayern (Oktober). Zu gleicher Zeit brach sich die Kraft der Engländer und Russen in Holland an den Verschanzungen Brunes bei Bergen und Kastrikum. Sie schlossen den Waffenstillstand von Alkmaar und die Engländer schifften sich am 18. Oktober wieder ein, indes die Russen sich nach Emden zurückziehen mußten. Die Koalition erwies sich als unfähig, war nicht imstande, an irgendeinem Punkte in das Gebiet der Republik einzudringen.

Nach Zürich war der Zar fest entschlossen, die Koalition im Stiche zu lassen, um sein Augenmerk ausschließlich auf die Fragen des Ostens zu richten; da Bonaparte nach Frankreich zurückkehrte und von seinem Orientunternehmen abließ, konnte Paul I. seine Armeen zurückberufen. Aber Bonaparte kam kurz nach der Rückkehr Sieyès aus Preußen von Ägypten heim. Der Ehrgeiz dieser beiden Männer, der eine mehr zurückhaltender Art, der andere leidenschaftlich überschäumend, konnte sich vertragen. Und ihrem Einvernehmen, das sich gegen die durch allzuviele Staatsstreiche, durch die Niederlagen im Beginne des Feldzuges unmöglich gewordene Direktorialregierung richtete, entsprang der Staatsstreich vom Brumaire.

Der Friede, den das siegreiche Direktorium im Oktober 1799 hätte schließen können, wäre auf Grundlage der Faustpfänder zu verhandeln gewesen, die Frankreich in den eroberten Gebieten, in der Schweiz und Holland, besaß; er hätte Frankreich endgültig das linke Rheinufer sichern können. Die Politik aber, die mit dem Brumaire von neuem die Oberhand gewann, war nicht mehr die der „natürlichen Grenzen", die Politik des alten Frankreichs und des Wohlfahrtsausschusses, sondern die girondistische Ausbreitungspolitik, die Säbelpolitik des Kaiserreiches. Als Talleyrand, der als Nachfolger Reinhards wieder Minister der auswärtigen Angelegenheiten geworden war, den Geschäftsträgern im Auslande den Umsturz vom 18. Brumaire mitzuteilen hatte, da verkündigte sein Rundschreiben vom 21., das große Werk, das vollbracht werden müsse, sei „die Wiederherstellung der Ruhe im Inneren und der Gewinn eines ehrenvollen und dauerhaften Friedens".

Zwei Grundsätze für die Wirkung nach außen hin hatte die französische Staatskunst abwechselnd oder auch gleichzeitig betätigen müssen: das bloße Streben nach Gebietserwerb und den Wunsch nach Ausbreitung der politischen Gedanken. Die wechselnde Lage Europas und die überlieferten und einander entgegengesetzten ehrgeizigen Bestrebungen der Staaten bestimmten jeweilig das Vorgehen dieser Staatsmänner, das seinerseits wieder auf die inneren Wandlungen der Regierung zurückwirkte. Das Resultat ihrer Politik war die Einverleibung Nizzas, Savoyens, der Grafschaft Venaissin, und Avignons, Mömpelgards und Mülhausens, des linken Rheinufers. Die republikanische Ausbreitungstätigkeit in Holland, der Schweiz, Italien mit ihren Gewalttaten und ihren Verstiegenheiten brachte viele Völker Europas mit Gedanken in Berührung, die fähig waren, ihr polisches Denken ganz neu zu gestalten. Da diese Gebiete später mittelbar oder unmittelbar dem Zepter des Kaisers unterworfen waren, ist es schwer, genau festzustellen, wieviel von ihrer geistigen Wandlung, von ihren Neuerungen auf dem Gebiete des Rechts und der Verwaltung der revolutionären Ausbreitung, wieviel der Napoleonischen Herrschaft zu verdanken ist. Aber gerade diese Schwierigkeit beweist zur Genüge, wie auch hierin das Konsulat das unmittelbare Ergebnis der ganzen revolutionären Entwicklung ist. Wenn wir am Schlusse das Endergebnis des französischen Einflusses auf Europa im Zeitalter Napoleons zu werten versuchen werden, hoffen wir damit eine Schätzung des Anteiles der Revolution an der Gestaltung der heutigen Welt zu gewinnen.

## XII. Schluß

Man kann tatsächlich sagen, daß die heutige Welt aus der französischen Revolution hervorgegangen ist. Ihre zerstörenden Kräfte haben vor allem auf zwei wesentliche Grundlagen des inneren Aufbaues eingewirkt, auf die unbeschränkte fürstliche Gewalt, die ein notwendiges Werkzeug für die Schaffung einheitlicher Staatengebilde gewesen war, und auf die Grundherrschaft, das Erzeugnis der Entwicklung und Entartung mittelalterlicher Wirtschaft und mittelalterlichen Rechtes. Man wird sagen können, daß sich die Wirkung der französischen Revolution überall dort fühlbar macht, unmittelbar oder mittelbar, wo im Laufe des 19. Jahrhunderts die unumschränkte Fürstengewalt und die Grundherrschaft und das Privilegienwesen vernichtet oder doch eingeschränkt werden. Diese zerstörende Tätigkeit erklärt sich in Frankreich — und man wird anderwärts ähnliche Ursachen finden — aus der Unfähigkeit der Monarchie, die für das gesunde Leben des Volkes notwendige Verwaltungsordnung aufzurichten, und aus der Unfähigkeit des grundherrlichen Systems, die Bedürfnisse des Landes zu befriedigen und seine schaffenden Kräfte voll zu verwerten.

Ordnung in der Verwaltung, Gleichheit vor dem Rechte, das sind die wesentlichen Errungenschaften der Revolution. Und in dieser Hinsicht kann man nicht von Schwärmereien und leeren Gedankengebilden reden. Die Gesetzgeber und die Regierungen haben in einer Reihe von Versuchen ein Werk des Aufbaues zu schaffen sich gemüht, das die ungehemmte Entwicklung der Nation sichern sollte. Zweifellos haben sie gewisse Folgen ihres Tuns nicht vorausgesehen: die Kirchentrennung, die Auswanderung, den bewaffneten Widerstand Europas. Diese drei Tatsachen verursachten verschiedene Maßnahmen, die in ihrer Gesamtheit schließlich das bildeten, was wir die Revolutionsregierung nennen. Diese Regierung hat Frankreich vor dem Einbruche des Auslandes und vor der inneren Auflösung gerettet. Die notwendige Rücksichtslosigkeit ihres Wirkens konnte den Eindruck einer neuen Ordnung der Dinge erwecken. So hat denn auch vom August 1792 bis zum Thermidor des Jahres II in Frankreich eine fast unmittelbare Herrschaft des Volkes sich zu bilden und zu wirken vermocht. Aber diese Volksherrschaft war nur eine der Seiten jenes Hilfsmittels zur Rettung des Vaterlandes, der Revolutionsregierung.

Die eigentliche Wirkung der französischen Revolution, ihre Bedeutung für Frankreich und für Europa besteht in dem Emporstiege des Bürgertums als politischer und gesellschaftlicher Macht. Tatsächlich hat es in dem revolutionären Rechte die Stützpunkte für sein weiteres Vorgehen gefunden. Mehrere seiner Verfassungslehren, deren Verwirklichung durch die Regierung Napoleons eingeschränkt wurde oder gar auf künftige Tage verschoben

werden mußte, gewannen ihr ungehemmtes Leben und ihre volle Bedeutung erst nach dem Sturze des Kaiserreiches, aber sein gesellschaftlicher Aufbau, sein wirtschaftliches Übergewicht entwickelten sich ganz ungehindert unter und nach dem Kaiserreiche.

Das Kaiserreich geht ja aus dem Konsulat hervor, auf dessen revolutionären Ursprung wir mehr als einmal hingewiesen haben. Sowohl in seinen bürgerlichen und militärischen Einrichtungen wie auch in Recht, Sitte und Gedankenleben schließt sich das Konsulat enge an den letzten Abschnitt der Revolutionszeit an. Die Revolution hatte aus dem alten Frankreich eine große Anzahl von Erfahrungen, von nützlichen Kräften, an Menschen sowohl wie an Gedanken, geschöpft. Ähnliche Erfahrungen und Kräfte wurden in gleicher Weise von der Revolution dem Konsulate übermacht. Noch aber werden wir uns im folgenden Halbband darüber Rechenschaft geben müssen, wodurch sich das Konsulat von der Revolution unterscheidet.

Druck von Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha.




in gemeinverständlicher Darstellung herausgegeben von

LUDO MORITZ HARTMANN

# NAPOLEON UND SEINE ZEIT

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES AG
STUTTGART-GOTHA



# Weltgeschichte
## in gemeinverständlicher Darstellung

In Verbindung mit

G. Bourgin, E. Ciccotti, E. Hanslik, K. Hara
S. Hellmann, K. Kaser, E. G. Klauber †, E. Kohn
J. Kromayer, C. F. Lehmann-Haupt und A. Rosthorn

herausgegeben von

**Ludo Moritz Hartmann**

Siebenter Teil
Zweite Hälfte




Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Stuttgart-Gotha
1925

# Napoleon und seine Zeit

Von

G. Bourgin




Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Stuttgart-Gotha
1925

Nach dem Manuskript übersetzt von
Dr. L. Singer

# Inhalt

Seite

Erster Teil. **Die Menschen und die Einrichtungen** 1—47

I. Napoleon Bonaparte . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1—5

Napoleon: Abstammung, Jugend. — Emporkommen. — Innere Wandlungen. — Vorzüge und Mängel, innere Widersprüche seiner Persönlichkeit.

II. Die Persönlichkeiten . . . . . . . . . . . . . . . . . . 5—6

Mitarbeiter.

III. Die politischen Einrichtungen . . . . . . . . . . . . . . 6—13

Gefahren des Systems. — Konsulatsverfassung vom Jahre VIII. — Die Räte. — Napoleon Konsul auf Lebenszeit (Verfassung vom Jahre X). — Bedeutungslosigkeit der Volksvertretung. — Das Kaisertum. — Gesetzgebender Körper und Senat. — Die Erbfolgefrage. — Ehe mit Maria Luise. — Der König von Rom.

IV. Die Gegner . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 13—16

Gegner: Republikaner. — Royalisten. — Die Liberalen. — Das Heer. — Fouché und Talleyrand. — Polizeisystem.

V. Die geistige Kultur . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 17—22

Die Zensur: Die Zeitungen. — Bücherzensur. — Förderung von Kunst und Technik. — Haß gegen die Ideologie. — Geistige Verödung. — Der kaiserliche Hof. — Der neue Adel. — Pomp.

VI. Die Religion . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 22—29

Beseitigung der Kirchengesetze der Revolution. — Konkordat von 1801. — Staat und Kirche. — Die Grundlegenden Gesetzesartikel. — Wohltätige Wirkungen. — Widerstände: Geistlichkeit. — Papsttum. — Einziehung des Kirchenstaates. — Pius VII. in Savona. — Pius VII. in Fontainebleau. — Konkordat von 1813. — Protestanten. — Juden.

VII. Der Unterricht . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 29—33

Die „Universität“. — Vernachlässigung der Grundschule. — Herabdrückung der Hochschule. — Begünstigung der Mittelschulen. — Folgen des Systems.

VIII. Recht, Gericht, Finanzen . . . . . . . . . . . . . . . 33—39

Gesetzgeberische Tätigkeit. — Bürgerliches Gesetzbuch. — Handelsgesetzbuch. — Strafprozeß. — Strafgesetz. — Verbreitungsgebiet der napoleonischen Gesetzgebung. — Gerichtswesen. — Der Richterstand. — Steuergesetzgebung. — Außerordentliche Einnahmen. — Finanzverwaltung.

Seite

IX. Die Napoleonische Armee und Strategie . . . . . 40—43

Dienstpflicht der Franzosen. — Fremde Elemente. — Mängel. — Strategie und Taktik Napoleons. — Behandlung der Armee. — Die Nationalgarde.

X. Die Verwaltung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 43—47

Departementalverwaltung. — Einschränkung der Selbstverwaltung. — Verwaltungsgerichte. — Paris als Residenzstadt und Sitz der Zentralstellen. — Politische Folgen.

Zweiter Teil. **Die großen europäischen Fragen seit 1789** . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 48—67

Einleitung: Der russische und der englische Imperialismus . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 48—49

I. Das britische Weltreich . . . . . . . . . . . . . . . . 49—59

Pitt. — Pitts Erfolge. — Sturz. — Addington. — Koalitionskabinette. — Toryherrschaft. — Wirtschaftliche Verhältnisse. — Entwicklung der Volkswirtschaftslehre. — Reformbestrebungen. — Irland. — Unionsakte. — Englische Seeherrschaft. — Kolonialpolitik: Kanada. — Indien. — Besiedlung Australiens. — Kämpfe in Niederländisch-Indien. — Kapland. — Andere Kolonialunternehmungen. — Krieg mit den Vereinigten Staaten.

II. Das russische Reich . . . . . . . . . . . . . . . . . . 59—67

Rußlands Herrscher. — Die nordischen Staaten. — Bernadotte. — Polen: Reformversuche. — Zweite und dritte Teilung Polens. — Kriege mit der Türkei. — Friedensschlüsse von Kutschuk-Kainardschi, Jassy, Bukarest. — Verfallserscheinungen in der Türkei. — Russische Erfolge in Asien.

Dritter Teil. **Die Machtausbreitung Frankreichs von 1800—1815** . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 68—134

I. Das Konsulat. Die Organisation Italiens und der Friede . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 68—74

Italien bis zum Frieden von Campo-Formio. — Direktorialpolitik in Italien. — Zweiter Koalitionskrieg: Marengo-Hohenlinden. — Friede von Lüneville. — Friede von Amiens. — Schwierigkeiten.

II. Die Politik Napoleons . . . . . . . . . . . . . . . . . 74—88

Politische Ziele, Ehrgeiz Napoleons. — Fehler seiner Gegner auf dem Festlande. Haltung Englands. — Frankreich und Europa. — Zollpolitik und Kolonialpolitik Napoleons. — Die Niederlande: Verfassungsänderungen. — Schweiz: Verfassung 1789. — Innere und äußere Kämpfe. — Aarauer Verfassung. — Zweiter Koalitionskrieg. — Verfassung von Malmaison. — Mediationsakte. — Französische Annexionen. — Das Deutsche Reich: Kultur. — Verfassung. — Die kleineren Staaten. — Preußen. — Österreich. — Preußisches Heer und Beamtentum. — Moderne Ideen in Deutschland. — Reichsdeputations-Hauptschluß. — Einfluß Frankreichs auf Süddeutschland und Italien.

Seite

III. Dritte und vierte Koalition . . . . . . . . . . . . . . . 89—99

Bruch mit England. — Seekrieg. — Trafalgar. — Napoleons Übergriffe in Italien. — Dritter Koalitionskrieg. — Preßburger Friede. — Holland. — Der Rheinbund. — Ende des Deutschen Reiches. — Vierter Koalitionskrieg. — Orient. — Tilsiter Friede. — Königreich Westfalen. — Großherzogtum Warschau. — Mißhandlung Preußens. — Preußische Reformen: Bauernbefreiung und Grundentlastung. — Selbstverwaltung. — Militär, Finanzen. — Fichte. — Frankreich und Rußland.

IV. Die Kontinentalsperre . . . . . . . . . . . . . . . . . 99—105

Kontinentalsperre: Dekret von Berlin. — Gegenmaßnahmen Englands. — Ausdehnung des Systems. — Besetzung Portugals. — Spanien: Karl III. — Karl IV. — Beziehungen zu Frankreich. — Godoy. — Absetzung der spanischen Dynastie. — Volkserhebung in Portugal und Spanien. — Zusammenkunft von Erfurt. — Aufstände in Deutschland.

V. Die fünfte Koalition und der Niedergang des Napoleonischen Kaisertums . . . . . . . . . . . . . . 105—110

Österreich: Leopold II. — Franz II. — Militär. — Nationalitäten. — Polizei. — Gesetzgebung. — Finanznot. — Fünfter Koalitionskrieg. — Wiener Friede. — Metternich. — Annexionen Napoleons.

VI. Napoleons Sturz und die Abwicklung von 1815 110—123

Niedergang. — Wirtschaftskrise. — Englands Geld- und Seeherrschaft. — Rußland. — Das übrige Europa. — Russischer Krieg 1812. — Abfallsbewegung. — Feldzug von 1813. — Innere Politik Napoleons. — Zusammenbruch des Kaisertums. — Feldzug von 1814. — Vertrag von Fontainebleau. — Pariser Vertrag. — Die Völker und die Fürsten. — Die Charte. — Stimmung in Frankreich. — Der Wiener Kongreß. — Interessengegensätze. — Napoleon auf Elba. — Rückkehr nach Frankreich. — Die hundert Tage. — Waterloo. — Erneute Abdankung Napoleons. — Zweiter Pariser Friede. — Neugestaltung Europas. — Machtstellung Englands und Österreichs. — Die heilige Allianz.

VII. Die Bedeutung der Herrschaft Napoleons für Europa . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 123—134

Italien im Zeitalter Napoleons. — Einheitsgedanke. — Widerstände. — Bedeutung für die Zukunft. — Deutschland und die Franzosenherrschaft. — Der Rheinbund. — Westfalen. — Berg. — Erweckung des deutschen Volksbewußtseins. — Preußen. — Die Schweiz. — Die Niederlande. — Spanien. — Polen. — Rußland. — Die südslavischen Länder. — Der mohammedanische Osten. — Dauernde Ergebnisse.

Seite

Vierter Teil. **Das wirtschaftliche Leben** . . . . . . . 135—151

I. Allgemeiner Charakter der Produktion in Frankreich . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 135—138

Napoleons Interesse für wirtschaftliche Fragen. — Das Handelsgesetzbuch. — Die Bank von Frankreich. — Die Börse. — Straßenbau. — Münzwesen. — Landwirtschaft. — Bergbau und Industrie. — Hemmnisse der Entwicklung.

II. Die Kontinentalsperre und ihre Folgen . . . . . 138—145

Schutzzollpolitik. — Prohibitivzölle. — Blockadepolitik. — Die Kontinentalsperre und wirtschaftlichen Folgen. — Gegenmaßnahmen Englands. — Das Mailänder Dekret. — Wirtschaftskrisen. — Ausdehnung des Kontinentalsystems. — Schmuggel. — Erlaubnisscheine. — Hervortreten der Schäden. — Aufstieg der Bürgerklasse. — Beginn des modernen Kapitalismus.

III. Die Zusammensetzung der französischen Gesellschaft . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 145—149

Wirtschaftliche Lage und politische Haltung des Groß- und Kleinbürgertums. — Die Bauernschaft. — Die Arbeiterschaft: Bevormundung. — Ernährungspolitik Napoleons. — Löhne. — Anfänge der Organisation.

IV. Gesellschaft und Wirtschaft im übrigen Europa 150—151

Entwicklung in England. — Überragende Stellung des Großgrundbesitzes in Spanien, Italien, Mittel- und Osteuropa.

Erster Teil

# Die Menschen und die Einrichtungen

## I. Napoleon Bonaparte

Die Zeit des Konsulats und des Kaiserreiches ist in mancher Hinsicht die Fortsetzung der Revolutionszeit; vielfach aber bedeutet sie einen sehr bezeichnenden Rückschlag. Denn einerseits trat sie durch die Aufrichtung einer persönlichen Macht, die immer mehr nach Unumschränktheit strebte, und durch die Verwirklichung einer immer mehr dynastischen und militaristischen Politik in einen immer stärkeren Gegensatz zu all dem, was in den revolutionären Einrichtungen das demokratische Zeichen trägt, zu dem Streben nach Verwirklichung von hochstrebenden Gedankengebilden, der Herrschaft der öffentlichen Meinung, die sich zwischen 1789 und 1799 in einer ziemlich lückenlosen, folgerichtigen und tiefgreifenden Art herausgebildet hatten. Anderseits aber wird die Arbeit an der Sicherung des revolutionären Rechtes und der revolutionären Einrichtungen, mit der schon die Direktorialzeit begonnen hatte, unter dem Konsulate und dem Kaiserreiche weitergeführt und vollendet. Wenn das Bürgertum auch durch Bonapartes persönliche Herrschaft zum Gehorsam genötigt war, so wurde doch wiederum durch ihn auf dem Gebiete des Rechtes ein Teil seiner Bestrebungen verwirklicht, beschützte er auf wirtschaftlichem Gebiete einen Teil der bürgerlichen Interessen. Zugleich setzten die Kriege des Konsulates nur folgerichtig die der Revolution fort; und da auch die des Kaiserreiches aus Voraussetzungen entsprangen, in denen das nationale Element keine große Bedeutung hatte, so streuten sie schließlich in Europa den Samen eines Teiles der revolutionären Sitten und des revolutionären Rechtes aus und bereiteten so die Grundlagen für die Gebäude, die die vaterländischen Bestrebungen der neueren Zeit späterhin nach dem Vorbilde der revolutionären französischen Vaterlandsliebe errichteten.

Diese allgemeinen Grundzüge der Zeit des Konsulats und des Kaiserreiches finden ihre Erklärung in der Beschaffenheit der Staatsmänner, die die Geschäfte Frankreichs und eines guten Teiles von Europa von 1799 bis 1815 führten, und vor allem durch die seelische Wesenheit desjenigen, der dem ganzen Zeitraum das Gepräge seiner starken Persönlichkeit gegeben: Napoleon Bonapartes.

Napoleon wurde am 15. August 1769 als der zweite Sohn eines korsischen Ehepaares, des Karl und der Lätizia Bonaparte, geboren. In ihm lebten wesenhafte Merkmale des Seelenlebens dieser Insel fort und vielleicht kann man in seinem Wesen ererbte italienische Züge finden, die den condottieri, den Söldnerführern des 15. Jahrhunderts, angehören. Jedenfalls hatte er von seiner Familie eine Anlage ererbt, in welcher eine kraftvolle, durch die korsischen Sitten noch verstärkte römische Überlieferung lebte; nur so kann man sich sein Verhalten gegenüber seinen Brüdern, Verwandten und Verbündeten erklären, jener umfangreichen Klientel, die er mit um so größerer und kostspieligerer Freigebigkeit zu beschenken sich bemühte, je höher er selbst stieg.

Seine Anfänge waren freilich höchst bescheiden. Er sowohl wie sein Bruder Joseph wurden auf französische Kosten im College von Autun, auf der Schule von Brienne und in der Militärschule von Paris erzogen. 1785 wurde er — im Alter von 16 Jahren — Leutnant. Er studierte sehr viel und vertiefte sich — namentlich beim Regiment — besonders in die militärischen Techniker der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Während aber schon jetzt in ihm eine Erkenntnis der Kriegskunst erwuchs, die nur noch der Erfahrung bedurfte, um zu voller Sicherheit und Reife zu gelangen, so hatte er auf dem Gebiete der Politik, allgemeiner gesprochen, der Seelenkunde, noch nicht jene Gesetze erfaßt, die schließlich sein Verhalten bestimmen sollten. Es verdient aber Beachtung, daß seine militärische Erfahrung im selben Zeitpunkte begann, da seine Auffassung vom Wesen der menschlichen Seele sich in ihren Grundzügen festzulegen anfing: 1793. Im Anfang der Revolution war er von den Traumgebilden Rousseaus erfüllt und betrieb in seinem Heimatlande revolutionäre Werbearbeit. Von den Paolisten, denen die Engländer beistanden, aus Korsika verjagt, kehrte er nach Frankreich zurück und verfaßte anläßlich der Wiederbesetzung Marseilles durch die republikanischen Truppen sein „Souper de Beaucaire" (Nachtmahl von Beaucaire), das vom Hasse gegen die Föderalisten durchtränkt ist. Er stand in engen Beziehungen zu dem Bruder Robespierres und verdankte es dem Vertrauen der jakobinischen Regierung, daß er zum eigentlichen Leiter der Belagerung von Toulon ward, wo er seine artilleristischen Anschauungen im großen erprobte (Sommer 1794), und daß er den Plan für den Alpenfeldzug von 1794 entwerfen konnte. Aber seine Beziehungen zu den Brüdern Robespierre setzten ihn nach deren Sturz der Rache der Thermidorianer aus. Der junge Brigadegeneral war eine kurze Zeitlang verhaftet, dann wurde er wieder freigelassen. Er hatte eine Zeitlang die Menschen und ihre politischen Überzeugungen geschätzt; als aber die Abneigung Carnots gegen seine italienischen Pläne bewirkte, daß er mit dem Befehle über eine Infanteriebrigade in der Vendée beauftragt wurde (März 1795), weigerte er sich,

ihn zu übernehmen, und so blieb er in Paris. Der Wirklichkeitsmensch ist an die Stelle des Träumers getreten, ein Wirklichkeitsmensch, der die Menschheit verachtet und der gegen die duldende oder empörte Menschheit ein bewundernswert gestähltes Werkzeug anwenden kann: sein militärisches System. Dieses System ist die Grundlage, auf der der ganze Bau Napoleons aufgerichtet wird: Frankreich, dann das geknechtete Europa werden zu einer ungeheuren Kaserne, die, stillschweigendem Gehorsam unterworfen, die Befehle des Oberfeldherrn auszuführen hat. Der Absolutismus Bonapartes ist die Übertreibung militärischer Zucht.

Schon 1797 hat er Melzi d'Eril seinen ganzen Plan dargelegt: „Die Nation braucht einen Führer, ein Oberhaupt, das durch Kriegsruhm ausgezeichnet ist, und nicht Lehrsätze über die Regierung, Redensarten, Geschwätz über Gedankengebilde, die die Franzosen nicht verstehen." Die „Ideologie", das ist die Philosophie, das ist die Gesamtheit der Gedankengebilde, die sich dem seinen widersetzen, es sind insbesondere diejenigen, die vom Begriffe der Freiheit durchweht sind. Nicht minder mißtrauisch ist er gegen die Religion, die auf einem anderen Wege als die Philosophie die Geister vom Joche des Staates zu befreien droht. Für ihn hat die Religion ausschließlich eine politische oder gesellschaftliche Aufgabe: „Die Religion", sagt er, „ist eine Art von Einpfropfung oder Impfung, die dadurch, daß sie unsere Liebe zum Wunderbaren befriedigt, uns gegen die Betrüger und Zauberer sichert.... Die Gesellschaft kann nicht bestehen ohne die Ungleichheit der Vermögen und Ungleichheit der Vermögen kann nicht bestehen ohne die Religion." Hier offenbart sich die grundlegende Gefühllosigkeit seiner Persönlichkeit und man begreift, daß die Menschen für ihn nichts sind als der fühllose Stoff, den sein Ehrgeiz verwendet. Er leugnet bei den andern die Gefühle, die er selbst nicht hegt, glaubt bei allen nur an das Streben nach eigenem Vorteil als den ausschließlichen Beweggrund aller menschlichen Handlungen, verdächtigt die Besten und die Größten niedriger Absichten und rechnet dennoch auf die Hingebung, deren Beweise er anerkennen muß, um ihrer noch mehr von denjenigen zu erzielen, die sie ihm darbieten. Daher verlangt er auch von diesem französischen Volke, das ihm so viel gegeben hat und das sich mindestens in bestimmten Schichten bis ans Ende über seinen Herrn und Meister täuscht, jegliches mögliche Opfer. Ebenso hat er von den Frauen alles verlangt, ohne ihnen doch durch seine Zärtlichkeit all das zu vergelten, was er von ihrer Scham, von ihrer Tätigkeit, von ihrer Geisteskraft fordert: er opfert Josefine seinem Kaisergedanken und Marie Luise, die lymphatische Österreicherin, wird in gewissem Sinne so vernichtet durch den kaiserlichen Gemahl, daß sie keine Trauer empfinden kann über seinen Sturz noch auch über seinen Tod. Seine Minister, seine Generale hat er ausgenützt, soviel sie zu „leisten" vermochten, ohne einen von ihnen

durch anderes an sich zu ketten als durch die Hoffnungen, die sie an seine Person knüpften oder an die Größe des Werkes, das er unternommen.

Ein ungeheurer Wille im Dienste einer gewaltigen Selbstsucht, eine Arbeitskraft, die es dem Geiste ermöglicht, sich eine Unzahl von Einzelheiten einzuprägen, und ein Verstand, der daraus ein Ganzes aufzubauen vermag, ein Gedächtnis für Tatsachen und Örtlichkeiten, das es seiner schöpferischen Einbildungskraft ermöglicht, sich die Elemente der Entscheidungen ganz lebendig vor Augen zu stellen: das sind die wesentlichen Grundlagen der geistigen Persönlichkeit Napoleon Bonapartes. Sie schließt wesentliche Mängel ein: ein Selbstvertrauen, das wie die Erfolge sich steigern, auch die Niederlagen, welche zufällige oder tiefliegende Widerstände offenbaren, nicht einzuschränken vermögen, ein zwiespältiges Wesen, das sich über sich selbst zu täuschen scheint. Daher die Irrtümer: in Frankreich, z. B. hinsichtlich der Kraft des religiösen Gefühls, oder in Europa über die wirtschaftlichen Widerstände gegen seine Kontinentalsperre; ebenso verkennt er die Kraft des Nationalgefühls in Spanien, in Deutschland, in England! Infolgedessen auch Pläne, die einander durchkreuzen und daher auch einander schädigen. Wenn er auch Frankreich in einer gewissermaßen sinnlichen und rohen Weise geliebt hat, so hat er sich selbst doch noch mehr geliebt, und schon das ist der grundlegende Widerspruch, der sein Lebenswerk befleckt und dessen Sturz beschleunigt. Seine Familienpolitik, die ihn für seine Brüder und Schwäger in den europäischen Hauptstädten Throne schaffen läßt, so nichtig oder widerspenstig sie auch sein mögen, tritt in Widerspruch zu seiner italienischen Politik, durch die er sich ein Land zu sichern denkt, das der Schauplatz seiner ersten großen Erfolge gewesen und wo sich die ersten seiner ehrgeizigen Bestrebungen verwirklicht hatten. Ein Sondergebilde — das übrigens niemals vollständig in Formen gebracht war! Seine karolingische Auffassung des Kaisertums vermischte sich mit den nach dem Osten gerichteten Gedanken und daher gibt es in seiner politischen Tätigkeit furchtbare Verschiebungen der Achse, die die Standfestigkeit und Dauerhaftigkeit der Maschine um so mehr gefährden, je verwickelter und umfassender sie wird.

Bei alledem steht ihm eine Fülle der bedeutendsten Persönlichkeiten zur Verfügung, die je eine Zeit hervorgebracht. Alle hatten sie mehr oder weniger, und mehr oder weniger gewaltsam, dieselbe Entwicklung durchgemacht, die für das Seelenleben Bonapartes entscheidend war. Allzuviele haben die Bezeichnung: „emporgekommene Jakobiner" verdient. Das heißt, daß viele von ihnen Wirklichkeitsmenschen sind, die ihre Jugendträume abgetan haben, die gleich ihrem Herrn und Meister erfüllt sind von Menschenverachtung, von Haß gegen die „Ideologen" und vielleicht von Furcht vor ihnen; und man braucht nur Talleyrand und Fouché zu nennen, die in wichtigen Stellungen dem Kaiser dienen und ihn dann verraten, um die

Muster- und Meisterbeispiele einer Menschenart zu bezeichnen, wie sie die Ereignisse am Schlusse des 18. Jahrhunderts hervorbrachten. Das Mißtrauen Napoleons gegen die Menschen erwuchs vielleicht in weit höherem Maße als aus einer pessimistischen Grundanschauung aus der Betrachtung der Menschen, die ihn umgaben. Von ihm mit Titeln ausstaffiert, mit Reichtümern überhäuft, Teilhaber seines strahlenden Ruhmes, sehnten sie sich unablässig nach der Ruhe, die ihnen gestattet hätte, diese Güter zu genießen, und die der Kaiser ihnen versagte. Deshalb grollten sie ihm, der diese Befriedigung ihrer Selbstsucht verzögerte, und bereiteten so durch die Minderung ihrer geistigen und sittlichen Widerstandskraft selbst mehr oder weniger unbewußt den Zusammensturz der ganzen Herrlichkeit vor.

## II. Die Persönlichkeiten

Hunderteinunddreißig „Königsmörder" sind in die leitenden Körperschaften der napoleonischen Verwaltung eingetreten; zweifellos haben sie seit dem Zeitpunkte, da sie Ludwig XVI. verurteilten, eine Entwicklung durchmachen können, aber gleichwohl bindet sie diese Handlung und verpflichtet sie, in das kaiserliche System eine Anzahl revolutionärer Gedanken einzufügen. Wenn Napoleon in einem gewissen Sinne ein „Robespierre zu Pferde" ist, so sind seine Untergebenen zum Teile Robespierres im kleinen. In der Armee erhalten sich die revolutionären Gewohnheiten und Gedanken natürlich noch länger als sonst überall und so erklärt sich der Widerstand eines Moreau, die Zurückhaltung eines Augereau. Aber Napoleon sucht in den Reihen seiner Angestellten wie in seinen Einrichtungen die Elemente verschiedenen, entgegengesetzten Ursprungs zu verschmelzen, und so zieht er den alten Adel heran, der ihm denn auch Persönlichkeiten zur Verfügung stellt; für die Kirche — Boisgelin, Barral, du Belloy, Roquelaure, Broglie — für die Armee — Ségur, Fézensac, Mortemart, Narbonne — und für den Hof. Der Grundsatz der Gleichheit, eine Errungenschaft der Revolution, die dem Empirismus Napoleons die Form gibt, bildet die Grundlage für die Auswahl, die der Kaiser trifft. Niemand ist durch das Gesetz vom Dienste ausgeschlossen, und daher „hat", nach Napoleons eigenen Worten, „niemand einen Grund, eine Regierung zu stürzen, die jedem Verdienste seinen Platz gewährt." Der Plätze gibt es übrigens unendlich viele. Die 130 Departements des großen Kaiserreiches, die Regimenter, in die die Schlachten immer wieder Lücken reißen, die umfassenden Schöpfungen der Verwaltung liefern deren in Überfluß. Der Rangordnung entsprechende Besoldung, Orden, Adelstitel und Majorate knüpfen dieses Heer von Beamten und Offizieren durch Bande äußeren Vorteils an seine Aufgaben.

Aber dieses ganze Verfahren birgt eine doppelte Gefahr in sich: die einzige bewegende Kraft ist der Kaiser, der von allem Anfang an seine Leute beherrscht, und, wie er von ihnen willenlosen Gehorsam verlangt, schließlich in dem vollständigen Verzichte auf Selbständigkeit den wichtigsten Vorzug sieht. Seine unmittelbaren Werkzeuge werden schließlich zu Automaten, wie Maret, Savary, Lacuée, Defermon, Merlin de Douai, Leute, die fähig sind, ohne Zucken die schrecklichsten Befehle zu vollführen, die aber unter schwierigen Verhältnissen, wenn sie des Antriebes durch ihren Herrn und Meister entbehren, unfähig sind, selbständig einen richtigen Entschluß zu fassen; und dieser Umstand erklärt auch einen Zwischenfall wie den des Anschlags des Generals Malet im Jahre 1812, verschiedene Mißerfolge in der Zeit des Zusammenbruches von 1812 bis 1815. Die andere Gefahr ist der Mißbrauch der Amtsgewalt seitens ihrer Träger, aus Furcht vor dem amtlichen Verweis, aus Geschmack an der Machtübung an sich selbst, aus Ehrgeiz auf Grundlage der Selbstsucht. Bald nach dem italienischen Feldzuge besaß Napoleon schon ein Vermögen von wenigstens drei Millionen; im Jahre X stieg sein Rentenbesitz auf mehr als 17½ Millionen. Welches Beispiel für seine Umgebung, seine Brüder und Schwestern, für seinen Generalstab, für die hohen Regierungsbeamten! Diese Regierung erscheint in gewissem Sinne wie eine ungeheure Jagdgesellschaft. Da die Aufsicht durch das Volk verschwunden, die durch die Verwaltung, die noch übrig geblieben, unzulänglich ist, beuten Beamte und Soldaten die Menschen rücksichtslos aus. Die Gewalttaten der einen und der andern rufen bei den fremden Völkern jenen Haß hervor, der schließlich ganz Frankreich trifft, im französischen Volke selbst jene Willenlosigkeit und Gleichgültigkeit, die schließlich das ganze Regierungsgebäude ruhig zusammenbrechen sieht.

## III. Die politischen Einrichtungen

Das ganze Regierungssystem umfaßt drei Grundbestandteile, die man gesondert betrachten muß: die politischen Einrichtungen, die Verwaltung, die Rechtspflege.

Die politischen Erfahrungen der Revolution und insbesondere diejenigen, die das Direktorium in den Schwesterrepubliken gewonnen, die Erfahrungen, die Bonaparte selbst seit der Errichtung der ersten Zisalpinischen Republik in Italien gemacht, haben im Augenblick des Staatsstreiches vom 18. Brumaire des Jahres VIII dem Diktator den Ausgangspunkt geboten: „Ohne Ordnung", sagt er in seiner Kundmachung vom 4. Nivôse des Jahres VIII, „ist die Verwaltung nur ein Chaos." Die Ordnung besteht für ihn darin, in immer gesteigertem Maße, in immer kürzeren Zwischenräumen und immer unvermittelter — die oberste ausübende Gewalt zu stärken, die Beaufsichtigung

durch das Volk auszuschließen, die örtlichen Verwaltungskörper und die juristischen Persönlichkeiten zu bevormunden.

Zunächst kommt das vorläufige Konsulat vom 20. Brumaire bis zum 3. Nivôse des Jahres VIII in Betracht. Man kann es als eine Art von verkleinertem Direktorium ansehen, in dem Bonaparte allein die ganze Gewalt besitzt. Der aufrührerische General nützte seine günstige Lage aus, um eine Verfassung auszuarbeiten, die ihm die tatsächliche Macht sicherte; und indem er sich von den verwickelten Entwürfen Sieyès befreite, verfaßte er im Vereine mit Roederer und Boulay de la Meurthe selbst ein Gesetz und zwang die zwei gesetzgebenden Kommissionen, die letzten Überbleibsel der Fünfhundert und der Alten, es anzunehmen.

Die Konsulatsverfassung vom 22. Frimaire des Jahres VIII hat das ohnehin verkürzte Maß der Volksaufsicht, wie es nach dem Siege des zensusmäßig abgegrenzten Bürgertums bestand, nicht gewaltsam beseitigt. Aber die Einrichtung ist so verwickelt, daß ihre Wirksamkeit sehr fraglich wird. Alle Franzosen, die 21 Jahre alt, keine Dienstboten und seit einem Jahre ansässig sind, gelten als Bürger. Diese Bürger — sechs Millionen an der Zahl — wählen aus ihrer Mitte den zehnten Teil und stellen so die Gemeindenotabeln auf, aus denen die Gemeinde- und Arrondissementsverwaltungen gebildet werden. Der zehnte Teil der Kommunalnotabeln (60000), bildet die Departementsnotabeln, aus denen die Departementsräte und die Präfekten und verschiedene andere Arten von Behörden genommen werden. Der zehnte Teil der Departementsnotabeln bildet die Nationalnotabeln (6000), aus denen die Mitglieder der Hauptvertretungskörper, die Minister und Staatsräte genommen werden sollen. Anderseits sollten die Lücken in diesen drei Gruppen nur jedes dritte Jahr ausgefüllt werden. Da nun aber Bonaparte sofort amtierende Beamte brauchte, die Listen aber erst im Jahre IX aufgestellt werden konnten, so stellte das Staatsoberhaupt die Behörden zusammen, wie es ihm beliebte. So ist das Aufsichtsrecht des Volkes in der Verfassung des Jahres VIII nur ein Scheingebilde. Die Volksabstimmung, ein krüppelhafter Ersatz des „Referendums“, das die Verfassung von 1793 eingeführt hatte, ist ein anderes, ebenso nichtiges Scheingebilde eines Aufsichtsrechtes. Durch die plebiszitäre Befragung erweckte das Staatsoberhaupt den Anschein, sich auf die Bestätigung des Volkes berufen zu können, aber der ganze Vorgang bei diesem Plebiszite, wo die Wähler einzeln und öffentlich, in Gegenwart der Beamten mit „Ja“ und „Nein“ abstimmten, schloß ganz von selbst die freie Gesinnungsäußerung aus.

Über der gestaltlosen Masse der Bürger steht die vollziehende Gewalt, begrifflich die einer Körperschaft, weil sie drei Träger hat; tatsächlich aber ruht sie in den Händen des Ersten Konsuls, der allein die Gesetze verkündigt, die Mitglieder des Staatsrates ernennt und absetzt, ebenso

die Minister, die Gesandten, die Offiziere, die Mitglieder der örtlichen Verwaltungsbehörden, die Regierungskommissäre bei den Gerichtshöfen, die Richter, indes die beiden anderen Konsuln nur eine beratende Stimme haben.

Auch die Räte, die gemäß der vom 18. Jahrhundert so hoch gewerteten Formel als Volksvertretung wirken, bilden kein Gegengewicht gegen die Macht des Ersten Konsuls. Der Senat ist eine Körperschaft von 60 bis 80 unabsetzbaren Mitgliedern, im Alter von mindestens 40 Jahren, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Beobachtung der Verfassung zu überwachen und die Mitglieder der anderen Räte zu ernennen. Aber der Senat hat sich von Anfang an durch ein vom Ersten Konsul überwachtes Selbstergänzungsverfahren gebildet: Sieyès und Ducos, die Mitglieder des vorläufigen Konsulats, Cambacérès und Lebrun, die neuen Konsuln, ernannten tatsächlich die ersten 31 Senatoren, die die 29 anderen bezeichneten. Die Mitglieder der Beratungskörper wurden, da eine nationale Liste noch nicht vorhanden war, vom Senate gewählt. Es waren die 100 Mitglieder des Tribunates und die 300 Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers. Man ersieht wohl daraus, wie wenig diese 400 Abgeordneten als Vertreter des französischen Volkes gelten konnten. Die Wirksamkeit dieser Räte aber konnte ganz und gar nicht den Gedanken an ein parlamentarisches Aufsichtsrecht wachrufen. Das Tribunat kann durch seine Abstimmung die vom Staatsrate vorbereiteten Gesetzentwürfe annehmen oder ablehnen. Dieser Staatsrat aber ist ein unmittelbares Geschöpf der vollziehenden Gewalt, die seine Mitglieder ernennt; zweifellos aus dem Kreise der Rechtsgelehrten und Verwaltungsleute, aber es sind doch diejenigen Rechtsgelehrten und Verwaltungsleute, deren Anschauungen und deren Tätigkeit sich dem Willen des Staatsoberhauptes am besten anschmiegen. Der Gesetzgebende Körper ist ein Rat, der über jeden Gesetzesvorschlag drei Tribunen und drei Staatsräte anzugehören hat und dann ohne weitere Erörterung in geheimer Abstimmung entscheidet. Überdies verkündigt der Erste Konsul das genehmigte Gesetz — oder auch nicht, ganz wie es ihm beliebt.

So ist diese Verfassung vom Jahre VIII, von welcher Seite immer man sie betrachtet, ein gewaltiges Bauwerk der Diktatur eines einzelnen. Gleichwohl hat sie Bonaparte nicht genügt, den die Anwandlungen parlamentarischen oder militärischen Widerstrebens, die Erfahrungen mit der Verfassung der Italienischen Republik dahin brachten, daß er seine Macht noch vergrößern wollte. Seine Erfolge gegen Österreich, der Friede mit England, den er unterzeichnete, steigerten seinen Ehrgeiz und verstärkten zugleich seine Stellung in Frankreich. Die ungeheure Freude, die nach Marengo das Land überströmte, es nach dem Frieden von Amiens erfüllte, der allen als der Bote des allgemeinen und endgültigen Friedens erschien, sollte es Bonaparte

ermöglichen, durch die Verfassung vom Jahre X den Übergang vom Konsulate zum Kaiserreiche vorzubereiten.

Schon am 27. Ventôse des Jahres X ordnete ein von ihm selbst angeregter Senatsbeschluß an, daß der Senat auch die 240 Gesetzgeber und 80 Tribunen bestimmen solle, die zu bleiben hätten, statt daß er bloß das Fünftel der Mitglieder der beiden volksvertretenden Räte ersetzte, die gemäß der Verfassung des Jahres VIII zu gehen hatten. So wurde durch die Ausscheidung Daunous, Isnards und B. Constants der Widerstand im Parlamente gebrochen und der Knechtssinn des neuen Tribunats war so groß, daß man dort den Gedanken aussprach, Bonaparte den Titel des „Friedensbringers" oder des „Vaters des Volkes" zu verleihen. Aber Bonaparte wollte mehr, und er hatte schon begonnen, bei den Senatoren betreffs der Erteilung des lebenslänglichen Konsulats anzuklopfen. Aber er stieß bei denjenigen Senatoren, die er um Rat fragte, auf Bedenken, und sie boten ihm nur das Konsulat auf zehn Jahre — vom 18. Floréal des Jahres X gerechnet —, an. Ohne sich nun weiter um die Verfassung vom Jahre VIII und um die Rolle zu kümmern, die in ihr dem Senate zugewiesen war, ordnete Napoleon an, daß das französische Volk durch ein Plebiszit über die Frage entscheiden solle, ob Bonaparte zum Konsul auf Lebenszeit ernannt werde. 3568885 „Ja" gegen 8374 „Nein" — diese vornehmlich aus dem Kreise des Heeres — nahmen dasjenige an, was eigentlich eine Art zweiter Staatsstreich war. Das geschah deshalb, weil die Stetigkeit der Politik, die das Konsulat auf Lebenszeit mit sich brachte, dem französischen Bürgertum, dem eigentlichen Nutznießer der Revolution, als das richtige Mittel erschien, die errungenen wirtschaftlichen Vorteile zu bewahren; um das Gerede der Liberalen in den Räten kümmerte es sich nicht.

In Übereinstimmung mit der Richtung, nach der das am 14. Thermidor des Jahres X verkündete Plebiszit wies, befahl Napoleon dem Staatsrate die nötigen Änderungen der Verfassung vom Jahre VIII und ließ sie vom Senate annehmen. (Senatsbeschluß vom 16. Thermidor X.) Nach der Verfassung vom Jahre X hatte der Erste Konsul das Recht, dem Senate einen Bürger als Nachfolger vorzuschlagen: die Erblichkeit erschien im Gesichtskreise, die mit Leidenschaft von den männlichen Gliedern der Familie Bonaparte gefordert wurde. Ein Teil der Befugnisse des Staatsrates wurde dem Geheimen Rate übertragen, der ein unmittelbares Geschöpf der konsularischen Gewalt war. Das Tribunat wurde auf 50 Mitglieder beschränkt; Tribunat und Gesetzgebender Körper verloren das Recht der Bestätigung der Friedens- und Bündnisverträge. Dagegen durfte der Senat durch Senatsbeschlüsse (Senatusconsulte) all das regeln, was durch die Verfassung nicht vorgesehen war und sich in der Folge als für deren Wirksamkeit notwendig herausstellen würde; aber er war in der Hand des Ersten Konsuls; denn dieser konnte

40 neue Senatoren ernennen, indem er die Zahl der Senatsmitglieder auf 120 erhöhte; anderseits ermöglichte es das Dekret vom 14. Nivôse des Jahres XII dem Staatsoberhaupte, sich durch Bestechung zum Herrn des Senates zu machen. Es schuf nämlich die Senatorschaften, eine Art Lehen mit einem Einkommen von 25000 bis 30000 Franken, die der Erste Konsul zu verleihen hatte; und auch das Verbot der Ämteranhäufung wurde aufgehoben.

Die Teilnahme der Volksvertretung an der Regierung, die an ihrer Spitze zerstört oder doch nahezu zerstört war, wurde es auch in ihren Grundlagen. Die Listen der Notabeln, „dieses Kinderspielzeug der Ideologen“, wie Napoleon sagte, wurden tatsächlich beseitigt. Sie wurden durch Kantonsversammlungen, Arrondissements- und Departementskollegien ersetzt, die streng nach den Formen des Zensuswahlrechtes gebildet wurden. Ihr Recht, Anwärter für die öffentlichen Ämter vorzuschlagen, war sehr mangelhaft bestimmt und der Erste Konsul hatte sich das Recht der Ernennung der Vorsitzenden vorbehalten, ebenso wie das Recht, 10 Mitglieder der ersteren, 20 der letzteren Kollegien nach seinem Ermessen zu ernennen.

Die Aufgabe dieser Kollegien war, Anwärter für die bei den Gerichten und im Gesetzgebenden Körper frei werdenden Stellen vorzuschlagen, die dann auf Grund der Ernennung durch den Senat besetzt wurden, und ebenso für die erledigten Senatorenstellen, die auf Grund der Ernennung durch den Ersten Konsul besetzt wurden. Auch hier noch einmal: alles drehte sich um diesen letzteren. Übrigens wurden die Kantonsversammlungen, die „ursprünglichsten“ der Vereinigungen von Bürgern unter dem Konsulat, sehr bald nicht mehr zu Wahlen berufen, und man hat sie nur mehr in den Formen des Plebiszits befragt, die ihrem Wesen nach jeder freien Äußerung der öffentlichen Meinung zuwider waren. Es wäre möglich, die Regierungsform von diesem Zeitpunkte an als ein Prinzipat nach römischem Muster zu bezeichnen, wobei das Staatsoberhaupt die Verkörperung der Nation war und tatsächlich als solche betrachtet wurde, wie Bonaparte das auch vollkommen anerkannte, wenn er sagte, daß er Frankreich liebe wie eine Geliebte.

Römische Erinnerungen haben die Abfassung der Verfassung vom Jahre XII (Senatsbeschluß vom 25. Floréal) beeinflußt, da wie in den Zeiten der Cäsaren, „die Regierung der Republik einem Kaiser (Imperator) anvertraut wird, der den Titel eines Kaisers der Franzosen annimmt“. Das Streben nach Ausdehnung in Europa, in der ganzen Welt, das für die französische Politik seit 1800 bezeichnend ist, entspricht bei Bonaparte einem Wachstum der Hirntätigkeit und des Ehrgeizes; für ihn und für das Land, dessen Ansprüche er verkörpert, bedarf es des letzten Schrittes zur Befestigung der gewaltigen Macht, die er in Händen hat und die es ihm ermöglichen soll, sich gegen die britische Drohung zu wenden. Nach der Verschwörung Cadoudals hielten es viele französische Kreise für nötig, das Land dadurch

gegen die Rückkehr der Bourbonen zu sichern, daß sie in Frankreich endgültig das Napoleonische Herrschergeschlecht einsetzten. Alles, was das Konsulat gewissermaßen an Vorläufigem an sich hatte, verschwand, seit Bonaparte zwischen sich und die Bourbonen einen Leichnam geworfen hatte, den des Herzogs von Enghien, den er im Schlosse von Ettenheim, auf badischem Gebiete, hatte aufheben, verurteilen und zu Vincennes hatte erschießen lassen (21. März 1804). Wenn er bei der offensichtlich royalistischen Verschwörung Cadoudals einige Ausgewanderte begnadigte, deren er bedurfte, um das Truggebilde der nationalen Einigung zu verstärken, so ließ er anderseits den General Moreau hinein verwickeln, einen Mann, der zweifellos von Ehrgeiz, von Eifersucht erfüllt, aber ein republikanisch gesinnter General war, dessen Grillen jedoch den Eindruck hervorriefen, daß es im Lande eine militärische Gegnerschaft gebe.

Der Staatsrat und der Senat verwirklichten den Wunsch Bonapartes, welcher schon am 28. Prairial des Jahres XII den Kaisertitel annahm. Dieser Titel wurde durch ein letztes Plebiszit (3572329 „Ja" gegen 2569 „Nein") genehmigt. Die Monarchie war in Frankreich wieder hergestellt; auch die Erblichkeit erschien wieder, und zwar mit dem Erstgeburtsrecht in männlicher Linie. — Die Titel und Rechte der kaiserlichen Familie wurden festgesetzt; für den Fall der Minderjährigkeit ward eine Regentschaft angeordnet. Die Großwürdenträger und Großoffiziere der Krone wurden eingesetzt. Der Kaiser mußte den Eid auf die Verfassung leisten, aber alle Angestellten und selbst die Wähler wurden verpflichtet, den Grundgesetzen des Kaiserreiches und dem Kaiser selbst Treue zu schwören.

Der Deckmantel, den das Fortleben der volksvertretenden Räte dem Absolutismus bot, mußte später verschwinden. Dieses Tribunat, das das Werden des Kaisertums aufs eifrigste gefördert hatte, wurde 1807 beseitigt und seine Mitglieder in den Gesetzgebenden Körper gesteckt. Dieser hatte im Jahre XII das Recht erhalten, in einer Art von Sitzungen Generalkomitees zu bilden, in denen man — allerdings bei geschlossenen Türen — verhandeln konnte, während die gewöhnlichen Sitzungen stumm blieben wie bisher. 1807 fügte er noch Kommissionen hinzu, die die Gesetzesvorschläge besprechen sollten. Tatsächlich aber hat der Gesetzgebende Körper auch nicht eine Vorlage der Regierung abgelehnt, und überdies zog es Napoleon schließlich vor, durch Senatsbeschlüsse Gesetze zu schaffen, statt auf dem Wege förmlicher Gesetzgebung. Als der Gesetzgebende Körper 1813 endlich einige Anwandlungen von Widerstandslust zeigte, vertagte ihn Napoleon, bewilligte sich selbst den Staatsvoranschlag und schrieb neue Steuern aus, ohne die Vertretung des Landes zu befragen.

Ebensowenig verweigerte der Senat der Regierung jemals ein Plebiszit. Da in ihm die Mitglieder der kaiserlichen Familie und die Großwürden-

träger saßen, da er durch die Einrichtung der Senatorschaften bestochen war, war er in vielleicht noch höherem Maße als irgendeine andere Körperschaft eine Stütze der Selbstherrschaft Napoleons. Durch die Verfassung vom Jahre XII waren in ihm zwei Ausschüsse von sieben Mitgliedern gebildet worden, der für die persönliche Freiheit und der für Preßfreiheit: eine greuliche Selbstverhöhnung des Verfassungsgesetzes; denn der persönlichen Freiheit sollte durch das Kaisertum ganz besonders übel mitgespielt werden und der der Presse noch viel mehr; und gleichwohl griff der Senat mit seinen zwei Kommissionen im Verlaufe von zehn Jahren nicht ein einziges Mal ein zum Schutze der einen oder der anderen dieser Freiheiten.

Die Frage jedoch, welche das Dasein der im Jahre XII geschaffenen Regierungsform wirklich gefährden konnte, war die der Erbfolge. Sie hatte die Familie Bonaparte schon von dem Augenblicke an beschäftigt, da der Aufstieg des ehemaligen Zöglings von Brienne entschieden war. Joseph, Lucian, Josefine, die Sippe der Bonaparte und die Sippe der Beauharnais, waren die Mittelpunkte verwickelter Ränke, in die die närrische Persönlichkeit Ludwig Bonapartes eine trügerische Romantik brachte, bis zu dem Tage, da die Geburt des Sohnes Hortensens und Ludwigs die Zukunft des Herrscherhauses zu sichern schien. Aber es war nichts damit. Napoleon I. wollte einen eigenen Sohn als Erben; daher jene ganze Ehescheidungspolitik, in der die ehrgeizigen Bestrebungen der Brüder einander durchkreuzten und sich die Herrlichkeit des Kaisers noch erhöhen sollte, welcher Josefine opfern und seiner Größe die Erbin einer der alten Herrscherfamilien Europas verbinden wollte. Er hatte zuerst an eine russische Großfürstin gedacht, und zu dem Ende machte er seinem zeitweiligen Verbündeten Alexander I. Vorschläge; aber dessen ältere Schwester vermählte sich mit dem Großherzog von Oldenburg, um der Heirat mit Napoleon auszuweichen, und für die jüngere umging der Hof von Petersburg die Schwierigkeit durch hinhaltende Maßregeln. Napoleon I. wandte sich also dem Hause Habsburg zu; seit Anfang 1810 war der Knoten der Zettelungen geschürzt, und zwar unter der Beihilfe Metternichs, der dachte, dadurch sein Vaterland vor einer Verschlechterung seines Loses bewahren zu können. Berthier ging als Großbotschafter nach Wien. Am 11. März wurde Maria Luise durch Prokuration mit Napoleon vermählt; ihr Oheim, Erzherzog Karl, vertrat den Bräutigam. Am 1. April wurde in den Tuilerien die Feier der französischen Hochzeit abgehalten. Weniger als ein Jahr darauf (20. März) kam der König von Rom zur Welt: das Kaisertum hatte einen Erben. Aber so glücklich auch diese Heirat erscheinen mochte, obwohl sie eine weichliche deutsche Fürstentochter zu Napoleons Gemahlin gemacht hatte, welche, auf ihre alte Herkunft stolz, im Grunde ihres Herzens den ungeheuren Emporkömmling mißachtete, der ihr Gemahl war, welche unfähig war jeder Zärtlichkeit, der Aufopferung, ja selbst nur der Erinne-

rung — die lange und traurige Geschichte Neipperg beweist dies mehr als genugsam —: sie konnte doch nicht den Gefahren vorbeugen, die im ganzen napoleonischen System lagen. Der siegreiche Cäsar war kaum mehr imstande, die ungeheure Maschine zu lenken, die er ersonnen hatte. Als die Niederlagen das zu solcher Größe emporgewachsene Kaisertum zu erschüttern begannen, als man den Unbesiegten vor dem Ansturm der Völker zurückweichen sah, da dachte beinahe kein Mensch inner- und außerhalb Frankreichs, daß eine Regentschaft Maria Luisens die Rechte des Königs von Rom zu schützen vermöchte. Allein mußte Napoleon nach der Insel Elba, dann nach St. Helena gehn, indes seine Gemahlin zu Wien und in Parma wieder als habsburgische Prinzessin lebte und ihr Sohn in Schönbrunn außer stande war, das Haupt einer Partei zu werden, die sich ohne ihn und für andere als ihn bildete. Ein Bankerott der Familie, der den Bankerott des Herrschaftssystems selbst versinnlichte.

## IV. Die Gegner

Mängel und Todesursachen dieses Systems sind mehr in ihm selbst als in äußeren Umständen zu suchen. Die zusammengeschmolzene und unterdrückte Gegenpartei bleibt völlig außer Betracht. Die Republikaner, die je nach Umständen als „Jakobiner“, „Ausschließliche“, „Septembermörder“ oder „Anarchisten“ bezeichnet wurden, sind von Anfang an aus unüberlegtem Zorn und aus Berechnung in die Geschichte vom 3. Nivôse des Jahres IX verwickelt worden, jenes Mordanschlags, der dem Staatsoberhaupte beinahe das Leben gekostet hätte. Mit Erlaß vom 14. Nivôse, der vom Senate gebilligt wurde, wurden 130 Republikaner unter besondere Überwachung außerhalb des europäischen Gebietes der Republik gestellt. Durch den vom 17. wurden 52 andere in Frankreich unter Aufsicht gestellt. Einige Republikaner, die verschwörerische Anwandlungen gehabt hatten, die ihnen übrigens nicht nachgewiesen werden konnten, Aréna, Ceracchi, Topino-Lebrun, Demerville, Metge, Chevalier wurden guillotiniert. Seitdem gab es keine republikanische Partei mehr. Die Jakobiner erkannten die Regierungsform an; nach der endgültigen Entscheidung ließ sich selbst Carnot dazu herbei, dem Kaiser zu dienen. Es gab nur einige wenige, die die republikanische Überlieferung aufrecht erhielten, wie der alte Babouvist Buonarroti, der in einigen Kreisen Gleichgesinnter sprach, die klein, polizeilich überwacht, unfähig zu irgendeiner Tat, gleichwohl das Bindeglied bildeten zwischen den Klubs von 1795 und den geheimen Gesellschaften der Restaurationszeit.

Hinsichtlich der Anhänger des Königtums bezeichnen die Amnestie vom Frimaire des Jahres VIII, die Rückberufung der Opfer des Fruktidor, die Haltung Josefinens dadurch, daß sie die Rückkehr der Ausgewanderten

erleichtern, die Absichten des Systems, das die Versöhnung anstrebte. Wirklich verwendete Bonaparte in der Verwaltung, in der Armee, besonders aber in den Hofämtern, „wo nur diese Leute zu dienen verstehen", eine große Menge Adeliger. Die Anstrengungen der äußersten Rechten der royalistischen Partei, die nach einem unmittelbaren Angriff auf den Diktator zielten, in welchem diese Partei eine Zeitlang einen neuen Monk zu erblicken geglaubt hatte, führten zu dem Mordanschlage vom Nivôse, dessen wirkliche royalistische Anstifter am 16. Germinal des Jahres IX hingerichtet wurden, und zu der Verschwörung Cadoudals und Pichegrus von 1803. In beiden Fällen geriet nur der wertlose Schund in die Hände der Polizei und die Regierung benützte beide Anschläge, um nach rechts und links hin zu schlagen. Die zurückgekehrten Adeligen fühlten sich zwar dadurch verletzt, daß die Besitzrechte der Käufer der Nationalgüter aufrecht erhalten blieben, sie wurden jedoch anderseits durch die Konkordatspolitik gewonnen, die die Religion wieder herstellte und dabei dem Gallikanismus neue Kraft verlieh, durch den Kriegsruhm, an dem sie teil hatten, durch die greifbaren Vorteile, die ihnen am Hofe und in der Verwaltung gesichert wurden. Und wenn Napoleon den kaiserlichen Adel schuf, so entstand dadurch kein eifersüchtiger Wettbewerb, der sich gegen den alten Adel kehrte, und zwischen den beiden Kasten wurden Höflichkeiten ausgetauscht, durch die sich in der Oberschicht die Vereinigung der Franzosen vollzog. Außerhalb Frankreichs jedoch fuhren die Unversöhnlichen in der Umgebung des Thronansprechers Ludwigs XVIII. und des Grafen von Artois fort, die europäischen Regierungen zum Kampfe gegen Frankreich zu hetzen, da sie außer stande waren, selbst unmittelbar etwas zu tun; ihre Söldlinge hielten sich auf dem Laufenden hinsichtlich der Veränderungen der Regierungsform, über die Wandlungen der öffentlichen Meinung, bereiteten in den Gegenden Frankreichs, in denen sich die Anregungen vom Mittelpunkte her weniger fühlbar machten und in denen noch religiöse Vorurteile oder politische Gewohnheiten und Anschauungen fortlebten, die andernorts schon verjährt waren, jene Bewegungen vor, die dann im Augenblicke des Zusammensturzes emporloderten und die Restauration erleichterten. Zwischen diesen beiden geschlossenen und starken Formen der Gegenstrebungen, der royalistischen und der republikanischen, erscheinen die anderen Gebilde nur als schwache Zusammenschlüsse zum Zwecke der Erreichung persönlicher Vorteile: Liberale von 1789, deren vorbildlicher Hauptvertreter Lafayette ist, Glieder der orleanistischen Partei. Sie vermochten nur nach Zwischenfällen auszuspähen, die nicht eintraten; sie konnten in der öffentlichen Meinung keine Teilnahme für ihre Kniffe erregen. Erst die Niederlage Frankreichs seit Ende 1812 sollte ihre lange Geduld belohnen! Die parlamentarischen Gegenstrebungen, die sich um Sieyès, Frau von Staël und Frau von Condorcet gebildet

hatten, mochten sie sich nun gegen die Sondergerichtshöfe, gegen die Religionspolitik, gegen das neue Recht wenden, wurden durch Napoleon gebrochen, der dafür sorgte, daß „in der Versammlung sich nicht wieder das Haupt der Medusa erhebe“. Liberale und Parlamentarier redeten zu wiederholten Malen davon, ihre Zuflucht zu den Heeren zu nehmen, in denen, wenn man den Schriftstücken der Polizei glauben will, eine lebhafte Gegenströmung gegen das Konsulat vorhanden war. Nun gab es ja in der Armee auch wirklich Republikaner, aber hauptsächlich doch Eifersüchtige, und außerhalb des Heeres Unzufriedene, jüngst Abgesetzte, deren Leistungsfähigkeit oder deren Haltung sich als unbefriedigend erwiesen hatte. Aber seit der Verurteilung Moreaus, seit die Ränke Bernadottes in den Regimentern des Westens an den Tag gekommen waren, hörte das Widerstreben in den Militärkreisen auf. Es gab seitdem höchstens Zwischenfälle, die übrigens zeigten, daß in manchen Generalstäben dauernd ein Geisteszustand herrschte, der dann im Jahre 1814 Frankreich und dem Herrscherhause höchst gefährlich werden sollte.

1814 ist nun der Zeitpunkt, in dem sich gewissermaßen eine „Vereinigung“ der Gegner vollzieht. Stramme oder mehr gemäßigte Anhänger des alten Königtums, Jakobiner, die heruntergekommen sind und sich rächen wollen, Liberale und Verfassungsfreunde, die nach einer Verfassungsformel streben, Offiziere, die den Frieden genießen wollen, vereinigen sich unter der Leitung zweier Politiker, die noch an jeder Sache, der sie sich angeschlossen, zu Verrätern geworden, Fouchés und Talleyrands. Jener, der Polizeiminister ist, ist so gefährlich, daß Napoleon ihm zweimal sein Amt genommen hat: er verliert ebenso sein Amt als Minister des Inneren wegen seines höchst eigentümlichen Verhaltens in Holland; und mit Murat und Bernadotte schmiedet er unaufhörlich Ränke, so daß der Kaiser schon daran denkt, ihn verhaften zu lassen. Talleyrand, ursprünglich ein Kirchenmann wie Fouché, wie dieser ein Mitschuldiger am Staatsstreiche, leitet die auswärtigen Angelegenheiten bis zum Jahre 1807; aber seine Neigung zu Maklergeschäften verleitet ihn zu ärgerlichen Vereinbarungen mit den fremden Vertretern zu Paris, veranlaßt ihn, der Politik des Kaisers entgegenzuarbeiten, der ihm seit 1809 all seine Gunst entzieht. Fouché und Talleyrand, die den Staatsstreich vom Jahre VIII vorbereitet haben, bereiten später auch die Restauration vor.

Gleichwohl verdankte man vornehmlich Fouché die Einrichtung des allgemeinen Polizeiministeriums, das eine der Hauptstützen der Regierung war. „Die Polizei“, sagte er schon Messidor des Jahres VIII, „muß den öffentlichen Geist in gesündere Bahnen leiten und ihn unaufhörlich zu den durch Vernunft und Philosophie gesicherten Grundsätzen hinführen.“ Aber diese Sorgfalt, wenn man so sagen darf, diese Erziehung ist nur möglich auf einem Boden, aus dem die bösen Keime entfernt sind. Um diese zu vernichten,

entwickelte sich unter dem Namen „Polizei“ ein System der Willkür, das Frankreich und Europa mit einem dichten und schweren Netz überdeckte. In diesem System findet man auch die Überlieferungen der alten Regierung wieder, mit den Staatsgefängnissen, deren mit dem Dekret vom 3. März 1810 acht eingerichtet wurden und die ebensoviele kleine Bastillen waren, mit den Militärkommissionen, deren dem „ordentlichen“ Gerichte entzogene Rechtsprechung in Wahrheit nur den Willen des Staatsoberhauptes zum Ausdruck brachte. Und ebenso lebten die Überlieferungen der Jakobinerherrschaft fort: die Quälereien der Priester, die sich weigerten, den Phantasien des Papst-Kaisertums zu gehorchen, die Einstellung von Geiseln, die aus den verdächtigen Gesellschaftsklassen ausgehoben wurden, so 1808 die Einstellung von jungen Leuten, die aus den alten Familien Frankreichs ausgehoben wurden, in St. Cyr, 1813 die Bildung von 10000 Mann Ehrengarde, die ebensoviele Gefangene auf Ehrenwort waren, die willkürlichen Verbannungen, wie die der Frau von Staël oder die des Literaturgeschichtschreibers Laharpe, schließlich die Verletzungen des Völkerrechtes, wie die Verhaftung der in Frankreich weilenden Engländer nach dem Bruche des Friedens von Amiens.

Furchtbar war diese Polizeimaschine. Unmittelbar unter dem Minister standen die Staatsräte, die mit den drei Abteilungen der Polizei betraut waren und unter denen die 130 Departements des Kaiserreiches verteilt waren. Polizeikommissäre, Generalkommissäre, die in den wichtigsten Städten ihren Sitz hatten, befehligten eine ganze Heerschar von Spitzeln, die das Verhalten, die Gespräche, die Gesinnungen überwachten. Sie bezeichneten die jungen Mädchen, die heiraten, die jungen Männer, die in die „Ehrengarde“ eingereiht werden sollten, sie setzten die Gendarmerien und die Gerichte in Bewegung. Berge von Berichten wurden auf allen Stufen der polizeilichen Amtsleiter ausgearbeitet, um dann in dem täglichen Polizeibericht zusammengestellt zu werden, in dem ihr wesentlichster Inhalt an die Hauptstelle übermittelt ward. So gewann diese die Möglichkeit, den ganzen Gang der Maschine, alle Wandlungen der öffentlichen Meinung mit einem raschen Blicke zu übersehen, alle Tatsachen kennen zu lernen, die Studium und weitere Beobachtung verdienten. In Paris bestand noch eine besondere Polizei unter Leitung des Polizeipräfekten, des Nebenbuhlers sowohl des Ministers der allgemeinen Polizei wie des Seinepräfekten, die oft mit der Staatspolizei in Zwist geriet; ungerechnet die Sonderpolizeien des Kriegsministeriums und des Festungkommandos. Es leuchtet ein, daß diese Maschine oft falsch lief: sie bauschte schließlich unwichtige, alberne Geschichten oder auch bedeutungslose Vorkommnisse auf. Aber auch ihre Kleinlichkeiten waren schrecklich und umleuchteten sie mit dem Strahlenkranze düsterer Größe.

## V. Die geistige Kultur

Das Unterdrückungswerk der Polizei wurde durch das der Zensur ergänzt. Napoleon, der da sagte: „Mit den Zeitungen könnte eine einzige Feder schließlich die Welt aufwiegeln, während ein einziger Degen dies niemals zustande brächte", erkannte die Wichtigkeit der Presse so wohl, daß er seit dem italienischen Feldzuge Zeitungen gründete, um auf die italienische öffentliche Meinung zu wirken und seine Ziele darzulegen. Ebenso diktierte er, als er Erster Konsul geworden war, am 6. Nivôse des Jahres VIII Fouché eine Erklärung, um den amtlichen Charakter des Moniteur (Anzeigers) festzustellen, der auch die einzige Zeitung sein sollte, die ihn zu tragen berechtigt wäre. Am 26. Nivôse fand eine geheime Ratssitzung über die Preßfrage statt; Bonaparte legte in ihr seinen Gedanken dar, daß eine einzige Zeitung für jedes Departement, ihrer sechs für Paris genügen würden, und am folgenden Tag erschien ein Erlaß, der auf Kriegsdauer die 74 Pariser Blätter mit Ausnahme von dreizehn unterdrückte; und dieser Erlaß blieb dann auch nach dem Frieden von Amiens in Kraft. Überdies stellte „Le Bien Informé" (der gut Unterrichtete) im Germinal sein Erscheinen ein, während Lucian Bonaparte als Minister des Innern am 9. Prairial den „Ami des Lois" (Gesetzesfreund) unterdrückte. Anderseits griff die Polizei, die verbot, Zeitungen und Flugschriften anzukündigen, auch damit ein, daß sie den Zeitungsschreibern auftrug oder verbot, den und jenen Gegenstand zu behandeln. Der „Moniteur" endlich wurde Bonapartes eigenste Angelegenheit. Er sorgte für seinen Verkauf, ordnete an, daß alle Lyzeen Frankreichs ihn hielten, daß er in ihren Erholungsräumen gelesen werde; während des Konsulats schrieb er selbst Artikel für ihn, als Kaiser regte er wiederholt welche an. Am 1. Pluviôse kauften die Brüder Bertin ein unbedeutendes Blatt, das „Journal des Débats" (Zeitung für politische und literarische Erörterungen) und gestalteten es zu einer fesselnden gut und viel gelesenen Zeitung um. Einige Anspielungen mißfielen dem Herrn und Meister; schon 1801 mußte Bertin der Ältere, verhaftet, für sechs Monate ins Gefängnis geworfen und nach Italien verbannt, die Leitung seinem Bruder Bertin de Vaux übertragen. Aber dieser ward von Staats wegen durch einen Bevollmächtigten der Regierung, Fiévée, ersetzt, das „Journal des Débats" ward zu einem „Journal de l'Empire" (Zeitung des Kaiserreiches) und 1811 wurden die Bertins in die Verfolgungen gegen das Buch der Frau von Staël „De l'Allemagne" (Über Deutschland) verwickelt und völlig enteignet. Das hatte zur Folge, daß die handschriftlichen Zeitungen wieder auftauchten wie im 18. Jahrhundert. Während nun die Neugierde der Beamten durch den Polizeibericht befriedigt wurde, bemühten sich die Liberalen, die nach Erörterungen der Tagesfragen suchten, die ernsten Politiker, die genauere Nachrichten wollten, aus-

wärtige Zeitungen in die Hand zu bekommen. Einige von diesen, die in französischer Sprache erschienen und deren Versendung nach Frankreich die Polizei nicht hindern konnte oder sogar erleichterte, wie der „Mercure britannique" (der Britische Merkur), nahmen sogar einen gewissen Aufschwung.

Das Buch mußte nicht minder überwacht werden; man kann als ein recht bezeichnendes Beispiel die Werke der Frau von Staël anführen. Bonapartes Anschauung ist ganz fest bestimmt: „Die Druckerkunst", sagt er, „ist ein Rüsthaus, das man nicht dem Belieben aller Welt zur Verfügung stellen darf." Unter diesen Voraussetzungen war es selbstverständlich, daß das Buchhändlergeschäft zu einer Art Staatsamt wurde, bevollmächtigt und durch Verordnungen geregelt. 1810 erneuerte Napoleon die Zensur des „alten Frankreich", verminderte die Zahl der Buchdrucker und zwang sie, einen Erlaubnisschein zu nehmen und den Treueid zu leisten. Für den Druck eines Buches mußte der Verfasser die Ermächtigung der Zensur erlangen. Aber selbst wenn es schon gedruckt war, war das Buch noch nicht gesichert. Denn der Generaldirektor des Bücherwesens hatte immer das Recht, das Werk zu unterdrücken; auf gleiche Weise konnte der Minister der allgemeinen Polizei einschreiten und so geschah es, daß 10000 Stück des Buches der Frau von Staël in die Stampfe geschickt wurden, daß Châteaubriand nicht das Recht erhielt, seine „Abhandlung über die Revolution" (Essai sur la Révolution), die in der Direktorialzeit in London erschienen war, neu drucken zu lassen. Diese Zensur, die die Gedanken der großen Schriftsteller im Zaume hielt, erachtete es nicht unter ihrer Würde, sich mit Jahrbüchern, Handbüchern, Wörterbüchern, Übersetzungen zu beschäftigen, jedem absonderlichen Einfalle, dem Widerhalle, den ein Wort fand, der Verwandtschaft der Gedanken nachzuspüren. Anderseits verbesserte die Polizei auf ihre Weise die fertigen Werke, wie lyrische Gedichte, Theaterstücke, Gelegenheitsdichtungen und Augenblickswerke, volkstümliche Bücher. Das Ergebnis war, wie Napoleon Fontane gegenüber zugab, daß der Kaiser „die kleine Literatur für sich hatte, gegen sich die große".

Aber nicht alle Erscheinungen des Napoleonischen Zeitalters darf man vom Gesichtspunkte des geistigen Menschen aus geringschätzen. Bonaparte, der nach dem ägyptischen Unternehmen Mitglied des Instituts geworden, hielt sich für einen Gelehrten, und auch, als er Kaiser geworden war, hat er diesen wissenschaftlichen Titel beibehalten. Wenn er auch den Sitzungen des Instituts nicht mehr beiwohnte, so befahl er doch die Veröffentlichung der Berichte (Rapports) über die Literatur und die exakten Wissenschaften, die von J. Chénier, Fourcroy und Delambre herausgegeben wurden, er stiftete zehnjährliche Preise, er erhob Gelehrte zu den höchsten Graden der Ehrenlegion, er berief Lagrange, Monge und Lacépède in den Senat und vielleicht haben die Mathematik und Himmelskunde, Chemie und Paläontologie,

Medizin und Chirurgie, denen die Kriegszeiten so viele Erfahrungen darboten, sich dank seiner Förderung so unleugbar entwickelt. Ebenso hat sich die neurömische (klassizistische) Kunst im Zeitalter Napoleons gekräftigt, zweifellos weniger deswegen, weil ihre Verfechter ihre künstlerische Formel durchzusetzen versuchten, als weil der Kaiser des von David und der Plejade, die ihn umgab, eines Gros, Girodet, Isabey, ersonnenen Pompes bedurfte, um die kaiserlichen Feste und Paläste zu schmücken.

Aber die starke Persönlichkeit des Kaisers hat zweifellos schließlich die Ursprünglichkeit der Künstler gehemmt. Von den Gelehrten verlangte er vor allem Verwertung der technischen Anwendungen der Wissenschaft, die den Reichtum Frankreichs vermehren konnten, und in seiner Selbstherrlichkeit griff er wiederholt ein, ebensowohl, um den Untersuchungen ihre Richtung zu geben, wie auch, um im Inneren des Institutes die Wahl neuer Mitglieder zu beeinflussen. Überall suchte er im Grunde die „Ideologie" zu verfolgen, d. h. die Lehren, die sich mehr oder weniger an die Philosophie Lockes und Condillacs anschließen, an die Überlebenden des Sensualismus: Destutt de Tracy, Volney, Garat, Laromiguière, Cabanis, deren geistige Freiheit, deren kirchenfeindlicher Materialismus mit dem Napoleonischen System in Widerspruch standen. Aus Haß gegen die Ideologie beseitigte er am Institut die Klasse der moralischen und politischen Wissenschaften. Die rege Tätigkeit auf dem Gebiete der Geschichtschreibung, die durch die Revolution infolge der Auflösung der geistlichen Orden unterbrochen worden war, welchen sie ihren Aufschwung verdankt hatte, wurde unter Napoleon, der den Tacitus haßte, nicht wieder aufgenommen; und man findet nur mittelmäßige Geschichtswerke, wie die von Ginguené, Daunou, Lacretelle und Sismondi, die längstvergangene Zeiten oder ferne Länder behandeln und oft nur einen Wert als Werbeschriften besitzen. Die Verfasser von Erinnerungen hielten ihre Handschriften geheim, so sehr fürchteten sie, den Donnerschlag der Staatsgewalt auf sich herabzuziehen. Als das Konventsmitglied Paganel die seinen hatte drucken lassen, wurde die ganze Auflage vernichtet. Der Kaiser der Franzosen ist der einzige Zeitungsschreiber des Landes; er will mit seinen „Berichten" dessen einziger Schriftsteller sein; und tatsächlich sind sie durch ihren trefflichen Stil, die Art, wie sie in die Welt gesetzt werden, ihre Farbe und ihren Ton bewundernswerte Dinge; nur eines freilich fehlt ihnen allzu oft: die Wahrheit!

Die großen französischen Werke dieser Zeit wurden nicht in Frankreich gelesen. Diese Werke sind die des Joseph de Maistre, des Piemontesen in russischem Dienste, des ehemaligen Freimaurers im Dienste des Ultramontanismus, die Châteaubriands, der in Amerika reiste, der Frau von Staël, die in Italien umherzog und sich endlich in der Nähe von Genf niederließ. Mochten aber die Werke dieser Meister auch Vorzüge ersten Ranges be-

sitzen, der französische Geist als Ganzes hatte dank der kaiserlichen Beaufsichtigung seine Ausstrahlungsfähigkeit verloren. Gerade in der Zeit, da Frankreich am weitesten über seine Grenzen hinausgeschritten war, hatte das philosophische Weltbürgertum, hatten die literarischen Formeln der vorangegangenen Zeit ihre Geltung verloren. Der Grund dafür liegt darin, daß die französische Herrschaft überall die Formen der nationalen Gegenwirkung zum Leben erweckte; vom Standpunkte eines Geistigen offenbart sich diese nationale Gegenwirkung in der vaterländischen Romantik eines Ugo Foscolo, in den glühenden Reden eines Fichte; und selbst in den illyrischen Provinzen ruft die Anwesenheit der Franzosen in Ragusa (Dubrovnik) und Laibach (Ljubliana) bis zu einem gewissen Grade die Vorläufer des sprachlichen und geistigen Wiederauflebens der Südslaven hervor.

Die geistige Verödung, die Napoleon gewollt und die er der „Ideologie" vorzog und die vielleicht durch die Namen Fontanes und Nepomucène Lemerciers versinnlicht wird, wird durch den Glanz der Feste verdeckt, die sich während der ganzen Regierungszeit abspielten. Diese Feste boten der Neugierde der Bevölkerung Nahrung und sie hatten noch den Vorteil, durch einträgliche Bestellungen das Wohlgefallen der Lieferanten zu erregen. Im Anfange des Konsulates deutete eine gewisse Einfachheit auf strengen Ernst hin; denn man hatte amtlich noch nicht mit den republikanischen Formeln gebrochen. Aber nach dem Frieden von Amiens, als das lebenslängliche Konsulat durchgesetzt war, da bildete sich ein wirklicher und wahrhaftiger Hof in den Tuilerien, die man für die Aufnahme des Staatsoberhauptes hergerichtet hatte. Am 15. August 1802 wurde zum ersten Male ein Napoleonsfest gefeiert. Die Zivilliste von 6 Millionen ermöglichte die Veranstaltung von Festen, in die schon die Verschwendung eindrang. Die von David gezeichnete Hoftracht, die Regelung der Empfänge, die von dem Palastvorsteher Duroc überwacht wurde, die Anfänge einer Etikette, die doch schon hemmte, bezeichnen den Fortschritt, der sich nach dieser Richtung hin vollzog.

Sowie das Kaisertum aufgerichtet ist, übertrifft der kaiserliche Hof an Aufwand den monarchischen Hof von ehedem. Die Titel Hoheit, Monseigneur, Exzellenz erscheinen wieder, mit den verbrämten Uniformen, den mannigfachen und bis ins Kleinliche gehenden Amtsverrichtungen, die um die sechs Würdenträger herum geschaffen werden, den Großwähler Joseph, den Reichserzkanzler Cambacérès, den Staatserzkanzler Eugen von Beauharnais, den Erzschatzmeister Lebrun, den Connetable Ludwig Bonaparte, den Großadmiral Murat. Da gibt es die Großoffiziere des Kaiserreichs, die sechzehn Marschälle Frankreichs, ein Großalmosenier ist da, ein Großkämmerer und Großjägermeister, ein Großstallmeister, Großhofmarschall, Großzeremonienmeister. Nur mit Mühe konnte man unter den Stickereien, den Federn und Bändern die Bona-

parte, die Generäle, die Jakobiner von gestern erkennen, man konnte sie später so zusagen noch weniger erkennen, da sie alle neue Namen annahmen. Und das vollzog sich, als Napoleon durch den Senatsbeschluß vom 11. Mai 1808 den kaiserlichen Adel schuf; er wurde für alle seine Dienste mit Titeln, Land- und Ortsnamen ausstaffiert, die allen Gegenden Europas entlehnt waren. Fouché wird Herzog von Otranto, Talleyrand Fürst von Benevent, Murat Großherzog von Berg — er hatte noch mehr zu erwarten —, Lannes Herzog von Montebello, Caulaincourt Herzog von Vicenza. Man bemühte sich, die weltmännischen Gewohnheiten von einstmals zu erneuern; Frau Campan wurde wieder zur nützlichen Ratgeberin für Leute, die am Hofe gefallen wollten, und die Berührung mit dem alten Adel, der es nicht verschmähte, am kaiserlichen Hofe zu dienen, erzog den neuen.

Die vertraulichen Empfänge waren, wie beinahe alle Zeitgenossen zugeben, frostig und peinlich, so sehr waren alle Anwesenden durch die Furcht vor rohen Worten, beißenden Scherzen ihres Herrn niedergedrückt. Das gewöhnliche kleine Spiel an den Höfen: die Ränke der Würdenträger wegen zu geringer Beförderung, der Frauen, welche die Aufmerksamkeit des Herrschers auf sich lenken wollten, den rasch wechselnde Liebschaften unterhielten, brachten eine Zerstreuung, die nur zu schnell und zu oft durch die unaufhörlichen Kriege unterbrochen wurde, welche Paris immer wieder des Kaisers und seiner glänzenden Offiziere beraubten.

So schön dieses Hofleben auch in seinem alltäglichen Ablaufe war, so glaubte Napoleon doch nicht, daß es ausreichend auf die Einbildung des Volkes zu wirken vermöge. Napoleon wollte vom Anfang seiner Herrschaft an, daß man den doppelten Charakter seines Kaisertums, den religiösen und den kriegerischen, durch eindrucksvolles Gepränge zum Bewußtsein bringe. In diesem Sinne spielte sich am 6. August 1804 das Fest von Boulogne ab, da Napoleon, auf dem Throne Dagoberts sitzend, den Schild Franz des Ersten zu seinen Füßen, den mit Kreuzen der Ehrenlegion gefüllten Helm Bayards in der Hand, die Regimenter der Großen Armee mit den Adlern beteilte; und in gleicher Weise vollzog sich das Krönungsfest, bei dem der Kaiser unter dem prunkhaften Reichtum des von David ersonnenen Festschmuckes aus der Hand des Papstes die Abzeichen seiner Würde entgegennahm. Von den gleichen Anschauungen über seelische Eindrücke bestimmt, verliefen die Feste von Erfurt, die nun nicht mehr auf die Einbildungskraft des französischen Volkes wirkten, das Napoleon jetzt vollständig in seiner Hand zu haben glaubte, sondern auf den Geist der Fürsten des französisch gewordenen Deutschlands und auf die unzuverlässige Seele des russischen Zaren.

Sinnenfällige Lockmittel wie die Feste, Druckmittel wie die Polizei und die Zensur, sie alle hat Napoleon verwendet, um die öffentliche Meinung seinem Willen zu unterwerfen; aber diese Mittel sind von viel geringerer

geistiger Kraft und viel weniger wirksam, wenn man sie mit denjenigen vergleicht, zu denen Napoleon noch gegriffen hat: Kirche und Unterricht. Mit der Kirche und dem Unterricht stehen wir zweifellos vor den wichtigsten Einrichtungen Napoleons, in die einerseits Einrichtungen und Strömungen früherer Geistesrichtungen eingedrungen und die anderseits wesentliche Bestandteile des französischen Staates der Gegenwart geworden sind.

## VI. Die Religion

Die bisherige Lage der Religion in Frankreich mußte unter dem Konsulate eine Veränderung erfahren, wenn nicht eines der wesentlichen Ziele dieser Regierung, die Versöhnung der Franzosen untereinander, gefährdet werden sollte. Die Lehre von der Trennung von Staat und Kirche, die man in der Zeit der Revolution zu verwirklichen gesucht, hatte tatsächlich zur Verfolgung und zur Kirchentrennung geführt. Die religiösen Empfindungen waren in allen Tiefen aufgewühlt und infolgedessen auch der politische Friede schwer zu verwirklichen; anderseits hatte Napoleon in seinem völlig ungläubigen Wirklichkeitssinne ganz deutlich die Möglichkeit erkannt, die Religion oder mindestens die kirchlichen Einrichtungen im Dienste des Staates nutzbar zu verwenden. „Das Volk braucht“, sagte er, „eine Religion und diese Religion muß in der Hand der Regierung sein.“ Und ein andermal: „Die religiösen Angelegenheiten haben immer in die Zahl derer gehört, die die hohe Politik des Staates betreffen.“ Indem Napoleon durch das Konkordat das Laienoberhaupt der katholischen Kirche wurde, machte er eben dadurch auch die Bischöfe unschädlich, die nach England geflüchtet waren und gegen Frankreich Ränke schmiedeten; so gewann er für seine Formel auch einen Teil der „Patrioten“, die sich über das „religiöse Heuchlertum“ ärgerten, das von neuem zu Ehren gekommen war.

Die letzte öffentliche Betätigung der Verfassungsmäßigen Kirche war das Konzil vom 29. Juni 1801, an dem 37 Bischöfe, darunter Le Coz und Grégoire und zwei Priester aus jedem Bischofssprengel teilnahmen. Bonaparte ließ es sich so abspielen, daß er dadurch die römischen Unterhändler einschüchtern konnte. Tatsächlich hatte die Verfassungsmäßige Kirche in einzelnen Elementen des Regierungspersonales, wie Fouché, ihre Beschützer und der Minister des Innern kam in seiner Erläuterung der Ereignisse vom 18. Brumaire für die Departementsversammlungen zur Formel: „Der Aberglaube“ — will sagen der Katholizismus — „wird sich nicht mehr als die Royalisten zu den vollzogenen Änderungen beglückwünschen dürfen.“ Aber Bonaparte trat allen Verfolgungsabsichten ganz stramm entgegen: der Erlaß vom 8. Frimaire des Jahres VIII widerrief auf einmal alle Verschickungsbefehle gegen die Priester, die nachweisen konnten, alle Eide geleistet oder eine

Heirat geschlossen oder vor dem 7. Vendémiaire des Jahres IV auf das Priesteramt verzichtet zu haben. Hierauf erschienen am 7. Nivôse drei Erlässe, deren erster in Paris nicht ausgeführt wurde, um die Kirchenfeinde in der Hauptstadt nicht aufzubringen: der eine, der die Gemeindevertretungen zurechtwies, die die Öffnung der Kirchen an anderen als am Dekadentage untersagt hatten, der zweite, der die noch nicht anderweitig verwendeten Kirchen „den Bürgern der Gemeinden zurückgab, die am ersten Tage des Jahres II in ihrem Besitze gewesen“, ein dritter, der die alten „Haß“- und „Liebe“-Schwüre aufhob und den Religionsdienern nur dieselben Gelöbnisse der Treue gegen die Verfassung auferlegte, wie Napoleon sie von den Beamten forderte. Wenn nun der Erlaß vom 2. Pluviôse auch die „Gebräuche des Dekadentages“ aufrecht erhielt, so fielen doch die Musikaufführungen, hierauf wurde am 7. Thermidor verordnet, daß die Hochzeiten auch an anderen Tagen als am Dekadentage stattfinden dürften; die Arbeitsruhe am Dekadentage kam außer Gebrauch, und wenn vorsichtige Händler ihre Buden einmal Sonntags und dann wieder einmal am Dekadentage schlossen, so wurden doch bald Kundgebungen gegen diejenigen angezettelt, die am Dekadentage ihre Läden zumachten. Anderseits verschloß die Polizei ihre Augen vor der Tätigkeit der katholischen Priester, die unter dem Einflusse M. Emerys, des Abtes von St. Sulpice, sich um den erzbischöflichen Diözesanrat sammelten. Übrigens erwiesen die Katholiken ihre gute Gesinnung gegen die Regierung: Es gab ein Te deum für den Sieg von Marengo, für den Frieden von Luneville, für die glückliche Vereitelung des Mordanschlages vom Nivôse. Die verfassungstreue Geistlichkeit verlor einige ihrer besten Mitglieder, die sich mit der Kirche versöhnten und man konnte sehen, wie die Geistlichkeit von St. Germain l'Auxerrois und von St. Merry in ihrer Gesamtheit den Abschied nahm.

Bonaparte begann die Verhandlungen über das Konkordat gewissermaßen im geheimen, um die wahrscheinlichen Angriffe der „Zeitung für freie Leute“ (Journal des hommes libres) und der „Philosophischen Dekade“ zu vermeiden. Unter dem Namen Pius' VII. war der milde Chiaramonti dem Halbmärtyrer Pius VI. gefolgt; er schickte den Erzbischof von Korinth, Monsignore Spina, den Pater Caselli und später den Staatssekretär Kardinal Consalvi nach Paris. Die französischen Unterhändler waren Joseph Bonaparte, der Staatsrat Crétet und der Vendéer Abt Bernier. Am 22. Messidor des Jahres IX (15. Juli 1801) wurde das Konkordat abgeschlossen, am 10. September ratifiziert, am 5. April 1802 durch den Gesetzgebenden Körper genehmigt und am folgenden 8. kundgemacht. Seit dem Sommer 1801 hatte eine Reihe von Maßnahmen — Geschenke an verschiedene Kirchen, Beseitigung der verletzenden Inschriften auf den kirchlichen Gebäuden, Aufhören der Quälereien seitens der Verwaltungsbehörden wegen des Glockenläutens und der Kreuz-

fahnen — die Geister auf die Ausführung des abgeschlossenen Vertrages vorbereitet. Am 15. Vendémiaire des Jahres XI. (17. Oktober 1801) wurde er durch die Ernennung eines Staatsrates angekündigt, der mit den Kultusangelegenheiten betraut wurde: es war Portalis, in Wirklichkeit der Kultusminister des Konsulats; und anfangs 1802 zeigte die kirchliche Einsegnung der Ehe Ludwig Bonapartes mit Hortense von Beauharnais durch den Kardinal Caprara deutlich die entschiedene Richtungnahme der Konsulatsregierung.

Die Vertragsbestimmungen waren sehr genau: der Katholizismus ist die Religion der Mehrheit der Franzosen; die kirchlichen Sprengel fallen mit den bürgerlichen Verwaltungssprengeln zusammen, die Erzbischöfe und Bischöfe werden von der Regierung ernannt und erhalten vom Papste die kanonische Einsetzung. Sie müssen ihre Hilfe leihen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und verpflichten sich eidlich dazu; der Verkauf der Nationalgüter wird anerkannt, den Pfarrern und Bischöfen wird eine angemessene Besoldung zugesichert, die kirchlichen Gebäude, die nicht als Nationalgüter verkauft sind, werden den Bischöfen zur Verfügung gestellt.

Die Ausführung dieser Bestimmungen war nur möglich unter Voraussetzung des Rücktrittes der im Amte befindlichen Bischöfe, ein Vorgang für den es in der Kirchengeschichte noch kein Beispiel gab: 82 alte Bischofssitze waren noch besetzt. Die Inhaber von 32 derselben verweigerten den Rücktritt; und die Folge dieser Weigerung, die man nach dem kanonischen Rechte nur schwer zurückweisen konnte, war die Entstehung der „Kleinen Kirche", eines gegen das Konkordat gerichteten Gebildes, welche in der Gegend von Lyon und im Westen einige Gläubige sammelte und gegen die gesetzlichen Verwaltungs- und Kirchenbehörden im Kampfe stand. 46 Rücktrittserklärungen wurden eingesandt, einige nicht ganz gerne, und die ersten wurden im „Moniteur" veröffentlicht. Die Verfassungsmäßige Kirche betätigte sich im Sommer 1801 zum letzten Male: auf Befehl des Polizeiministers löste sich ihr Konzil am 16. August auf. Nachdem das Konkordat verkündet war, war die Wahl des Erzbischofs von Paris eine der schwierigst zu lösenden Fragen. Spina schlug Bernier vor, Talleyrand einen Verfassungstreuen; Bonaparte wählte den zurückgetretenen Erzbischof von Marseille, einen trefflichen Menschen; aber er war ein 93jähriger Greis ohne Willen und ohne Gedächtnis, ein Mann, der im Grunde schon ein wenig lächerlich und völlig in den Händen der Regierung war.

Schon hier erkennt man den eigentlichen Sinn des Konkordates, der sich noch besser in den Grundlegenden Artikeln offenbart, die durch das Gesetz vom 18. Germinal des Jahres X in Kraft traten, die öffentliche Meinung nicht sehr aufregten und die Anhänger der Herstellung der alten Religion sehr erfreuten. In Wirklichkeit aber waren diese Grundlegenden Gesetzesartikel, die ganz im Geiste der gallikanischen Überlieferungen abgefaßt und

geeignet waren, auch die Verfassungstreuen mit der Konkordatsformel zu versöhnen — ein tückischer Hieb wider den päpstlichen Stuhl. Die Grundlage des Kirchenrechtes, erklärten sie, bleiben in Frankreich die Grundsätze von 1682; die päpstlichen Bullen und Dekrete dürfen daher ohne Einholung des Placet (Genehmigung) der Regierung nicht verkündet werden. Die Übertretungen werden dem Staatsrate als Klagen wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt angezeigt; die bürgerliche Trauung muß der kirchlichen Einsegnung vorangehen. Die französische Kirche erhält zehn Erzbischöfe und fünfzig Bischöfe. Jene bekommen ein Gehalt von 15000 Franken, diese eines von 10000; die Pfarrer erlangen eine Besoldung von 1000 bis 1500 Franken; die anderen Priester — die Pfarrverweser und die Vikare — sind einzig und allein auf die zufälligen Einkünfte (Stolgebühren) angewiesen.

All diese Taten der List und der Gewalt wurden verdeckt durch den Glanz der Kirchenfeste im Frühjahre 1802. Am 11. April wurde die Kathedrale von Notre Dame wieder geweiht; am 18. April, dem Ostertage, feierten bürgerliche und religiöse Freudenfeste den Frieden von Amiens und das Konkordat. Es verschlug wenig, daß einige kirchenfeindliche Generale hierbei ein ungeziemendes Verhalten gezeigt hatten. Bonaparte war bei dieser Gelegenheit schon mit dem Prunke aufgetreten, der durch die alte Etikette den Monarchen vorbehalten gewesen war. Die abschätzige Beurteilung des Konkordates war vielleicht außerhalb Frankreichs am lebhaftesten, besonders in England und in Österreich, denn die Diplomatie der zwei Hauptgegner der Revolution verlor durch das Konkordat einen Teil ihrer Beweisgründe; in Frankreich mußte sich der dauernde Widerstand im Grunde auf die Widerspenstigen der Kleinen Kirche beschränken. Die Mehrheit der Bauern, die mindestens für die Zukunft des Genusses der Nationalgüter versichert waren, und auf die die Verfassungsmäßige Kirche, nicht mehr Eindruck geübt hatte als der Dekadenkult, insbesondere in den eifrig religiösen Randlandschaften, konnte die katholische Überlieferung wieder aufnehmen; und der Rest der Franzosen, der sicher war, daß die Konkordatsformel nur ein Teil des allgemeinen Planes zur Wiederherstellung des Friedens und der öffentlichen Ordnung sei, konnte nichts tun, als sich ihr anschließen. Aber das Frankreich des Konsulats verzichtete durch den Abschluß des Konkordates doch auf einige Gedanken, die es hochgehalten hatte: die Nationalkirche, die Trennung von Kirche und Staat, die unbedingte Religionsfreiheit. Übrigens sollten sich einige Wirkungen des Vertrages von 1802 sehr bald offenbaren.

Die wichtigste Folge des Konkordates, diejenige, die die gesamte Geschichte der Beziehungen Roms und Frankreichs im 19. Jahrhundert beherrscht, ist die, daß es die Voraussetzungen für den Kampf zwischen Kirche und Staat geschaffen hat, weil es zwei ganz ähnliche politische und Verwaltungsformen einander gegenüberstellte.

Der Vertreter Frankreichs zu Rom, der Bürger Cacault, hat eines der Elemente der Frage sehr richtig aufgezeigt mit den Worten: „Man kann den römischen Hof vernichten; aber niemand wäre imstande, ihn von seinem altüberlieferten Wege oder von seinen Lehrmeinungen abzubringen.“ Die entrechtete Geistlichkeit wurde ein Teil der französischen Verwaltung; aber gerade infolge dieser ihrer Doppelstellung hing sie auch vom Heiligen Stuhle ab, und zwar viel stärker als vor der Revolution. Gerade durch die Wirkung der Revolution war der einflußlose und wenig geachtete Kleinfürst, der der Papst zu Ende des 18. Jahrhunderts gewesen war, durch die persönlich und in so viel Gläubigen und Geistlichen erlittenen Verfolgungen vergeistigt, fast ausschließlich geistig zum Oberhaupte des ganzen Katholizismus geworden: der Ultramontanismus lebte wieder auf und das hat Bonaparte nicht vorausgesehen. Oder genauer: diese Geistlichkeit, die ihm nicht einmal zur Hälfte gehörte, wollte er ganz für sich haben; er wollte die Ordensgeistlichkeit mit Ausnahme der nützlichen Verbindungen — Pflege- oder Schulschwestern, der christlichen Schulbrüder, der Lazaristen und der Priestermissionäre im Auslande, die ihm als geheime diplomatische Vermittler dienen konnten — ganz beseitigen. Die Weltgeistlichkeit schien in ihren Häuptern unmittelbar von ihmabzuhängen, die Bischöfe waren so eine zweite Art Präfekten. Dieser Bischof, der noch viel mehr als Beamter erscheint, als es der Kirchenfürst der alten Zeit gewesen war, überwachte die unversetzbaren Pfarrer — 4000 für ganz Frankreich — ernannte und entsetzte die Hilfsgeistlichen — 30000, und das war eine Herrschaft der Gunstbezeugungen und Empfehlungen, der Drohungen und Strafen, die in den ultramontanen Geistern die Auflehnung gegen die drückende und charakterzerstörende Regierungsgewalt noch verstärkte. Durch zwei Mittel versuchte man, dieser Auflehnung entgegenzutreten: zunächst durch den Unterricht der künftigen Priester in den genau überwachten Seminaren, in denen die gallikanischen Artikel von 1682 gelehrt werden mußten; 1811 hob man überdies die kleinen Seminarien auf und ließ nur die großen Anstalten bestehen, in deren Betrieb die Staatsgewalt leichter eingreifen konnte. Das andere Mittel waren die Katechismen, in denen den Gläubigen die von der Regierung gebilligten Anschauungen als religiöse Sittenlehre verkündigt wurden und die den Anspruch erhoben, Lehrer und Schüler im cäsaropapistischen Dogma zu vereinigen.

Diese Glaubenslehre wurde ganz deutlich festgelegt, sowie die europäischen Pläne Napoleons sich zu verwirklichen begannen. Schon hatte er gegen den Willen Roms die Legationen dem Gebiete der Italienischen Republik, des späteren Königreiches Italien eingefügt. Nach dem Feldzuge von 1805 bis 1807 führte die Verknüpfung seiner karolingischen Politik*) mit der der Kontinental-

*) Erneuerung des Reiches Karls des Großen.

sperre den Kaiser zu einer weiteren Ausdehnung seiner Besetzungen. Die päpstlichen Häfen an beiden Meeren wurden von kaiserlichen Truppen besetzt, dann wurde dem Papste der Befehl erteilt, die Tibermündungen zu schließen. Als er sich dessen weigerte, rückte der General Miollis in Rom ein, der Papst war ein Gefangener im Vatikan, seine Kardinäle waren zerstreut, der römische Klerus wurde nach Frankreich oder Korsika gebracht und dort unter Aufsicht gehalten, indes die italienischen Briganten, durch diese Verletzung ihres religiösen Glaubens aufs äußerste erregt, gegen die Soldaten des Besatzungsheeres den Krieg bis aufs Messer führten. Am 17. Mai 1809 wurden die römischen Staaten mit dem Kaiserreiche vereinigt und bildeten später zwei französische Departements. Der Sohn des Kaisers erhielt in der Folge den Titel: „König von Rom". Der Papst antwortete auf die Maidekrete am 10. Juni mit der Exkommunikation. Infolgedessen ließ Napoleon Pius VII. durch die Gendarmen Miollis aufheben und befahl, „das ganze Priestergesindel" nach Savona zu bringen. In hartnäckiger Selbsttäuschung befangen, wollte der Kaiser Paris ebenso zur religiösen wie zur politischen Hauptstadt der Welt machen. Er versetzte das Heilige Kollegium dorthin, ließ die Archive des Vatikans hinbringen und durch Daunou die Grundzüge einer halbamtlichen Rechtfertigung entwerfen. Und indem er dann die hartnäckige Weigerung Pius' VII. feststellte, 27 kanonische Einsetzungsbullen, deren er für seine Geistlichkeit bedurfte, zu unterzeichnen, ernannte er mehrere Kirchenfürsten ohne die Zustimmung des Papstes. Das Breve vom 18. Dezember 1810 verbot den Geistlichen und Laien, diesen neuen Eindringlingen zu gehorchen. Der Kaiser bestrafte die niedere Geistlichkeit und bedrohte den Papst; er verlangte von ihm seinen Ring und Pius VII. übersandte ihn zerbrochen! Der Kaiser dachte ganz ernstlich daran, die Dinge so einzurichten, „als gäbe es keinen Papst", und es war schon die Rede davon, das Konkordat aufzuheben. Schließlich brachten weltliche und geistliche Unterhändler Napoleons Pius VII. dahin, die vollzogenen Ernennungen anzuerkennen. Als aber das Zugeständnis veröffentlicht wurde, legte Pius VII. Verwahrung ein. Am 17. Juni 1811 traten 106 — zumeist französische — Bischöfe in Paris zu einem Konzile zusammen. Von Kardinal Fesch, dem Oheim des Kaisers, beherrscht und eingeschüchtert durch die Verhaftung dreier Ultramontaner, gab das Konzil am 5. August endlich nach und gestand die von der Staatsgewalt geforderte Art der Einsetzung zu.

Aber Napoleon fühlte wohl, daß das ein Pyrrhussieg war und durch Vermittlung einiger „roter" Kardinäle, wie Capraras, bemühte er sich, Pius VII. zur Anerkennung der Beschlüsse des Pariser Konzils zu bewegen. Pius VII. unterzeichnete seine Genehmigung am 20. September. Der siegreiche Napoleon begnügte sich jedoch nicht mit dieser einfachen Zustimmung; er fürchtete, daß der Papst, sowie er wieder frei geworden, auch wieder sein Feind

werden würde, und er konnte ihn doch nicht ohne Grund länger gefangen halten. Infolge der Weigerung Pius' VII., eine Art von vollständigem Friedensvertrag zu unterzeichnen, ließ er ihn am 21. März 1812, vor dem russischen Kriege, nach Fontainebleau bringen. Erst nach dem Feldzuge wurden auf Grund sehr schwieriger Verhandlungen am 25. Januar 1813 die vorläufigen Bedingungen eines neuen Konkordates unterzeichnet: die Herrscher erhielten das Recht, einen Teil der Mitglieder des Heiligen Kollegiums zu ernennen, und die Freiheiten der gallikanischen Kirche wurden erweitert und gesichert. Ungeachtet dessen, daß der Papst am 24. März 1813 die Zustimmung zurückzog, die man ihm abgepreßt hatte, erklärte Napoleon am 2. April 1813 das Konkordat von Fontainebleau zum Staatsgesetz.

Allein an allen Stellen des ungeheuren Reiches hatte sich der religiöse Widerstand gegen den „religionsfeindlichen" Kaiser feste Gestalt gewonnen. Unbekümmert um seine Katechismen und seine Gendarmen hing die fromme Bevölkerung Flanderns und der Provence, Belgiens und Italiens mit ganzem Herzen an den Opfern seiner Verfolgung, und der Sturz des Kaiserreiches wurde durch diese grundlegende geistige Trennung vorbereitet. Übrigens vermochte die Konkordatsformel auch nach dem Sturze des Kaisertums niemals die beiden streitenden Teile in Einklang zu bringen; und der Ablauf der französischen Geschichte im 19. Jahrhundert ist das Ergebnis ihres mehr oder weniger scharf hervortretenden Gegensatzes oder ihrer mehr oder weniger vollkommenen Versöhnung.

Ein Element der Religionspolitik der napoleonischen Zeit ist jedoch in das französische Recht tiefer eingedrungen und darin besser bewahrt geblieben als in den gesellschaftlichen Gewohnheiten des Landes: die Gleichheit der Religionen vor dem Gesetze und vor der Staatsgewalt.

Die Lage der Protestanten — der Lutheraner wie der Kalvinisten — wurde durch die grundlegenden Artikel für das protestanische Bekenntnis (2. April 1802) wirklich geregelt. Ihre Pastoren erhielten ein Gehalt, aber sie mußten alle französische Staatsbürger sein. Die Staatsgewalt überwachte die reformierte Kirche ganz genau: ihre Synoden durften sich nicht ohne ihre Zustimmung versammeln; die Ernennungen und Abberufungen der Pastoren bedurften ihrer Genehmigung; in ihren Kirchen mußte man für den Konsul — später für den Kaiser — beten. Der Protestantismus fügte sich dieser Bevormundung, die ihm doch wenigstens die Freiheit seiner religiösen Verrichtungen sicherte.

Was nun die Juden anlangt, die durch das Dekret vom 27. September 1791 fast vollständig zur Würde von Bürgern erhoben worden waren, so wurden sie durch das Dekret vom 2. März 1807, das auf Grund der Beschlüsse der israelitischen Versammlung (Sanhedrin) von 1806 erlassen worden war, vollständig in die französische Staatsbürgerschaft aufgenommen. Die gemischten Heiraten

wurden erlaubt. Die Juden sollten Frankreich als ihr Vaterland betrachten und Kriegsdienst leisten, vom Wucher lassen, Grundeigentum erwerben und ihre Jugend zu nützlicher Tätigkeit erziehen. Hinsichtlich der elsässischen Juden wurden freilich einige Vorbehalte aufrecht erhalten. Aber alle mußten Familiennamen annehmen; diese wurden oft den Ortsnamen oder dem Pflanzen- oder Tierreich entlehnt. Die Ausübung der israelitischen Religion wurde durch das Dekret vom 11. Dezember 1808 geordnet. Ein Oberkonsistorium zu Paris leitete die Konsistorien, Synagogen und Rabbiner in den Departements. Wie gegenüber der katholischen und der reformierten Religionsübung nahm der Staat auch gegenüber der jüdischen ein sehr weitgehendes Aufsichtsrecht in Anspruch. Und dieses wurde um so drückender empfunden, als die rabbinische Geistlichkeit nicht von ihm bezahlt wurde. Die Geistlichkeit war in jeder Beziehung zum Gehorsam gegen die Gesetze verpflichtet, namentlich und ganz besonders gegen diejenigen, die sich auf die Verteidigung des Vaterlandes bezogen.

Seitdem nahmen die Protestanten und die Juden am Leben der französischen Gemeinschaft teil, und wenn diese rechtliche Lage dann und wann durch die Tatsachen Lügen gestraft wurde, so konnte diese Abschwächung des Geistes der Gleichberechtigung immer durch eine Verstärkung des Ultramontanismus der Regierung erklärt werden.

## VII. Der Unterricht

Bonaparte hatte gemeint, durch die Kirche einen tiefgreifenden Einfluß auf die öffentliche Meinung üben zu können; aber gerade sein unbezwinglicher Ehrgeiz und sein Selbstherrlichkeitsgefühl machten es ihm unmöglich, dieses Ziel zu erreichen. Hinsichtlich der Gestaltung des öffentlichen Unterrichtes war mehr die Mittelmäßigkeit des durchgeführten Planes schuld daran, daß die Einrichtung der Universität nicht die beabsichtigten Erfolge erzielte und daß diese ebenso gering bleiben mußten, wie die, die man von der Konkordatskirche erwartet hatte.

Dieses ganze System der Universität hatte den ausgesprochenen Zweck, den Kindern der Nation das staatsbürgerliche Bewußtsein und den Glauben an die Vortrefflichkeit der bestehenden Ordnung einzuprägen. Sie ging also aus vom Grundsatze der Staatserziehung, die als ein nationaler Dienst aufgefaßt werden kann und gekennzeichnet ist durch Neutralität in Fragen der Staats- und Weltanschauung. Dieser Begriff des Nationaldienstes, der seit der Aufhebung des Jesuitenordens hervorgetreten und während der Revolution mehr oder minder verstärkt worden war, war auch durch Napoleon aufgenommen worden, der ihm nun *sein* Gepräge aufdrückte. Ein Rundschreiben vom Jahre IX, das ganz deutlich seine geistige Urheberschaft zeigt, sagt:

„Die öffentliche Erziehung ist Sache des Staates, denn die einzelnen Familien müssen nach dem Plane der großen Familie geleitet werden, die sie alle in sich schließt." Aber er denkt wesentlich an die Familie der Bürgerklasse; denn sie liefert ihm die für die Einrichtung der Verwaltung nötigen Leute, sie ist die Hauptstütze seiner Macht. Daher ist dasjenige, was in diesem „Universitätssystem" am meisten auffällt, der Anteil, der dem vornehmlich für die Bürgerklasse bestimmten Mittelschulunterricht (den „höheren" Schulen) eingeräumt war; und die Armseligkeit des Hochschulunterrichtes, in dem Napoleon stets ein Werkzeug der „Ideologie" fürchtete, und die vollständige Nichtigkeit des Grundunterrichtes, der für das Volk bestimmt war.

Schon am 11. Floréal des Jahres X legte ein Gesetz den Grundsatz der Rangordnung der drei Stufen des Unterrichtes fest. Das Gesetz von 1806 bestimmte, „es solle eine Körperschaft gebildet werden, die ausschließlich mit dem öffentlichen Unterrichte und der öffentlichen Erziehung im ganzen Kaiserreiche betraut wird". Die Dekrete von 1808 errichteten diese Körperschaft, welche eben „die Universität" war. An der Spitze der „Universität" steht ein Großmeister, ein hoher Würdenträger, so nach dem Muster des Großrichters oder Großkanzlers, der dem Minister des Inneren untersteht. Der erste Großmeister war Fontanes, ein ziemlich glatter Höfling, ein ziemlich langweiliger Literaturgeschichtschreiber, dessen philosophische Gedanken aber gerade die waren, die Napoleon zur Geltung bringen wollte. Ein Universitätsrat steht dem Großmeister zur Seite; Fontanes bemühte sich, seine Freunde vom „Merkur" in diesen hineinzubringen. Frankreich wird in Akademien geteilt, an deren Spitze ein Rektor steht, mit mehreren Inspektoren und einem „Akademischen Rat" zur Seite, die alle von dem Großmeister ernannt werden. Dieses Verwaltungsnetz umschließt die Fakultäten „für die vertieften Wissenschaften und für die Verleihung der Grade"; das ist der Hochschulunterricht. Die Lyzeen, Kollegien, die besonderen Schulen, die Erziehungsanstalten für Knaben und Mädchen: das ist der Mittelschulunterricht — die kleinen Schulen: das ist der Grundunterricht. Um zu unterrichten, um eine Schule halten oder eine Erziehungsanstalt leiten zu können muß man von der Universität herkommen oder sich ihren Ordnungen unterwerfen: es ist also ein Alleinbetrieb des Staates, der da geschaffen wird und der gegebenenfalls den religiösen Lehren die gewagtesten unfrommen oder gleichgültigen Behauptungen der Glaubensfeindschaft oder Gleichgültigkeit entgegenstellen kann. Das haben die Katholiken schon 1808 sehr wohl begriffen und in einigen Schmähschriften nahmen sie die Verdammungsurteile wieder auf, die die Kirche 1800 gegen die ganze Gedankenrichtung ausgesprochen hatte, aus der die Universität hervorgehen sollte. Eine wahre „Laienkongregation", hat diese Universität ihre Dogmen, die sie lehrt; und diese sind: die Vorschriften der katholischen Religion, die Treue gegen den

Kaiser und die kaiserliche Monarchie, die Hüter des Glückes des Volkes, gegen das Napoleonische Herrscherhaus, den Beschirmer Frankreichs und all der freiheitlichen Gedanken, die durch die kaiserliche Verfassung verkündet sind. Sie strebte danach: „Bürger heranzubilden, die treu zugetan sind ihrer Religion, ihrem Fürsten, ihrem Vaterlande, ihren Eltern.“ Die Universitätsleute sind „Laien-Jesuiten“, erfüllt von einer ganz bestimmten engbegrenzten Lehrmeinung wie die Regierungsform selbst. Sie werden für ihre Laufbahn so weit als möglich in besonderen Seminaren vorbereitet; in der „höheren Normalschule“ und verpflichten sich für mehrere Jahre zum Staatsdienste, zu einem Dienste, den sie unverheiratet leisten müssen: „Sie vermählen sich mit dem öffentlichen Unterrichte, wie ihre Vorgänger sich mit der Kirche vermählt haben.“

Eine Grundschule ist in diesem System fast gar nicht vorhanden. Die Lehrer werden von dem Bürgermeister ernannt, die Gemeinden haben ihnen nur die Wohnung zu geben und ihre Bezüge bestehen einzig in dem geringen Schulgelde, das ihre Schüler zahlen. Napoleon ließ die „Ignorantiner“ (Schulbrüder) nach Frankreich zurückkehren und ihre konfessionellen Schulen eröffnen; er gewährte übrigens ihrem Novizenhause eine — freilich sehr geringe — Unterstützung. In ähnlicher Weise bevollmächtigte er die weiblichen Orden, die die kleinen Mädchen unterrichteten. Aber der Unterricht wurde überall auf Lesen, Schreiben, Rechnen und den kaiserlichen Katechismus beschränkt; die körperlichen Züchtigungen, die der Konvent verboten hatte, wurden wieder geübt. Napoleon liebte eben das Volk nicht; er fürchtete es. Er meinte, das Volk bedürfe der Religion und nicht des Unterrichtes. Im Grunde war er in dieser Sache nur der Ausdruck und die Versinnlichung der Geringschätzung und der Selbstsucht der Bürgerklasse, deren Emporkommen die Revolution bewirkt hatte, nachdem die demokratische Begeisterung einmal gebrochen war; und erst am Ende des 19. Jahrhunderts sollte diese Mißachtung der niederen Klassen und diese Selbstsucht durch den unentgeltlichen, pflichtmäßigen, allgemeinen und konfessionslosen Unterricht allmählich erschüttert werden.

Mißachtung und zweifellos auch Furcht vor der Bürgerklasse bestimmen Napoleons Haltung in der Frage des Hochschulunterrichtes. Die Fakultäten: die schönen Wissenschaften, die Mathematik und Naturwissenschaften, die Medizin, das Recht, die katholische und protestantische Theologie — werden als Schulen betrachtet, die tüchtige Fachleute heranbilden sollen. Die beiden erstgenannten, die der schönen Wissenschaften und die der Mathematik und Naturwissenschaften, haben nicht einmal eigene Lehrkörper und, wo es ihrer in den Departementsstädten gibt, unterrichten die Professoren der Lyzeen. Die an ihnen abgehaltenen Kurse, die eine Art von Volkshochschulvorträgen sind, finden wenig Anklang. Die Haupttätigkeit der Fakultäten verschiedenen

Ranges ist die Erteilung der Grade. Einzelne Unterrichtsgegenstände sind an ihnen gar nicht vertreten, alle diejenigen, die Napoleon mit dem Gesamtnamen „Ideologie" bezeichnete, die Psychologie, die neuere Geschichte, die Volkswirtschafts- und Gesellschaftslehre. Die zwei revolutionären Neuschöpfungen auf dem Gebiete des höheren Unterrichtes, die Normalschule und die Polytechnische Schule, verändern vollständig ihren Charakter. Jene wird zum „Normalpensionat", in dem die Professoren der Lyzeen herangebildet werden, diese wird zu einem Internat umgebildet und wird eine Militärschule. Auch da zeigt sich wiederum der auf das unmittelbar Zweckdienliche gerichtete Sinn des Kaisers: sich der Menschen — in diesem Falle der jungen Leute — zu bedienen zur Verwirklichung seines soldatischen Ehrgeizes. Und auch die Polytechnische Schule genügt ihm nicht. Sowie er Konsul geworden, begründete er eine Militärschule, die sich zuerst in Fontainebleau befand, dann nach St. Cyr verlegt wurde. Aus St. Cyr sollte dann ein guter Teil des Offizierskorps der napoleonischen Armee hervorgehen.

Dagegen erfreute sich der Mittelschulunterricht der Fürsorge Napoleons. Er beruhte vornehmlich auf den Kollegien und Lyzeen. Sie bedeuten eine Rückbildung gegenüber den Hauptschulen (écoles centrales) der Revolution, denn die mathematisch-naturwissenschaftlichen Studien traten jetzt gegenüber den humanistischen in den Hintergrund. Die Schüler wurden einer vollständig militärischen Zucht unterworfen, deren wesentliche Merkmale Uniform und Trommel sind. Die Lehrkörper, die Provisoren und ihre Stellvertreter, die Inspektoren, die Prinzipale sind zu einer Art Mönchsleben gezwungen. Die privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die neben ihnen bestehen, sind denselben Regeln unterworfen. Die Schüler dieser Anstalten müssen nach dem Lehrplane der Kollegien und Lyzeen unterrichtet werden. „Denn", sagt Napoleon, „die Universität umfaßt alle öffentlichen Unterrichtsanstalten und muß danach streben, daß es möglichst wenig Sondereinrichtungen gebe." Die kleinen Seminarien, von Geistlichen geleitete Anstalten, die mit den großen Seminarien verbunden waren, wurden an Zahl verringert und genau überwacht. Vor allem muß man das junge Geschlecht an die gleiche Unterwürfigkeit gewöhnen und ihm die gleiche Bildung geben. Der Wetteifer, der durch die Schularbeiten und Preisverteilungen belebt wird, bereitet darauf vor, dem Staate mit all dem Ehrgeiz zu dienen, den die Jugend in sich aufgespeichert hat; anderseits sind die Lyzeisten und Kollegienschüler beinahe „Soldatenkinder", die einzig und allein dem Kaiser und dem Heere geweiht sind; so ziehen denn auch seit 1806 die vorweggenommenen Aushebungen der gesetzlich noch nicht dienstpflichtigen Altersklassen die Schüler der Philosophie und der Rhetorikklassen (der obersten Klassen) heran. Diese Widmung ist gekennzeichnet durch die Freiplätze, die die Regierung gewährt. Schon 1809 zählt man 4199 Stiftlinge auf die 9068 Schüler der 36 im Betriebe

stehenden Lyzeen. So wird das, was als eine Begünstigung seitens der Verwaltung erscheinen könnte, schließlich zur härtesten Verpflichtung.

Indem die Alleinberechtigung der Universität so dem Staate ergebene Diener und ehrgeizige Soldaten lieferte, stieß sie jedoch mit dem Familiengefühl derer zusammen, die ihre Kinder noch mehr für sich als für die Gesellschaft erziehen wollten. Der Unterricht, den man in den Lyzeen erteilte, konnte nur in dem von Kriegsruhm erfüllten Kaiserreich seine Früchte tragen; so war denn auch nach den Niederlagen die Entmutigung sehr tief unter dem jungen Geschlechte, das in ihnen erzogen worden war und das die Restauration zur Mittelmäßigkeit des Friedenslebens verdammte. Schließlich standen Einrichtung und Grundsätze der Universität aber auch in Widerspruch mit Grundsätzen und Einrichtungen der Kirche und der vielgestaltige Widerstreit, der im 19. Jahrhundert so oft zum Kampfe zwischen ihr und dem Staate geführt hat, hat genau genommen als grundsätzliche „Plateform" immer die napoleonische Alleinberechtigung der Universität.

## VIII. Recht, Gericht, Finanzen

Die Mängel des Konkordates und der Universität offenbarten sich schon in der napoleonischen Zeit. Schon in dieser Zeit offenbarte sich aber auch die Kraft von Einrichtungen, die tiefer wurzelten in der nahen revolutionären Vergangenheit, ihr viel mehr entsprachen als das Konkordat und die Universität, die auch in die Frankreich benachbarten Länder eindrangen und so diesen und jenem ein unauslöschliches Merkmal eingeprägt, den bürgerlichen und gesellschaftlichen Fortschritt herbeigeführt haben. Nicht durch sein Konkordat und seine Universität, nicht durch seine Polizei und nicht durch seinen Hof erreichte Napoleon jene Einheit der Franzosen, jene Verschmelzung der Parteien, die ihm als Ziel vor Augen stand: das napoleonische Recht und die napoleonische Verwaltung, in denen sich gewisse Formen der alten Zeit, Neuschöpfungen der Revolution und Zukunftsgebilde miteinander verschmolzen, bildeten jene machtvolle Einheit, die das Merkzeichen der aus der Revolution erwachsenen Gesellschaft bildet.

Diese Gesellschaft gibt besonders dem Rechte ihr Gepräge. Bonaparte und seine Mitarbeiter konnten von 1800—1810 die ungeheure Arbeit, die vorher geleistet worden war, verwerten, eine Arbeit, die unter dem Königtum in den Ordonnanzen von 1667, 1670, 1673 und 1681 über den Zivilprozeß, über den Strafprozeß, über den Handel und die Marine — in der Revolutionszeit mit der sogenannten Übergangsgesetzgebung schon sehr beachtenswerte Gesetzgebungswerke geschaffen hatte. Die Verfassung vom Jahre VIII war der Freiheit sehr wenig günstig; sie war aber dafür wohl geeignet für die Abfassung sachlicher Gesetze, die von einer Vereinigung

von Fachmännern, wie es der Staatsrat war, reiflich erwogen wurden. Gerade bei den ersten Büchern des bürgerlichen Gesetzbuches (Code civil) zeigte der Parlamentarismus der Tribunen alle seine Mängel und demgemäß den Wert des im Staatsrate angewendeten kunstgerechten Verfahrens. Schließlich hat sich Napoleon zweifellos persönlich sehr eifrig damit beschäftigt, Frankreich die ihm fehlende Gesetzgebung zu verschaffen. Sie war die Festlegung und das Ergebnis der nationalen Einheit, durchdrang sie und sicherte zugleich die wesentlichen Grundsätze der Errungenschaften der Revolution, soweit sie gegenständlich, der Wirklichkeit gemäß waren und wich allem aus, was nur ideologisch war, eine übrigens kluge Integration, die in einigen Punkten sogar einen Schritt nach rückwärts bedeutet.

Unmittelbar nach dem Staatsstreich vom 18. Brumaire hatte Bonaparte die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches angekündigt: am 22. Thermidor ernannte er eine viergliedrige Kommission, die einen Entwurf abfassen sollte. Dieser und eine einleitende Auseinandersetzung waren im Germinal des Jahres IX fertiggestellt. Dieser Entwurf wurde dem Kassationshof und den Berufungsgerichten vorgelegt, im Staatsrat erörtert und wurde unter dem Namen: „Bürgerliches Gesetzbuch der Franzosen" (Code civil des Français), später Napoleonisches Gesetzbuch (Code Napoléon) am 30. Ventôse des Jahres XII Gesetz. Wenn man auch in einigen seiner Artikel vielleicht die Spur Napoleons selbst entdeckt, der als Korse streng festhielt an der väterlichen Gewalt, als Soldat an einer etwas harten Bevorzugung der Männer, so zeichnet sich das Bürgerliche Gesetzbuch vor allem durch die glückliche Verschmelzung von altem und neuem Recht aus. Es behält die staatlichen bzw. bürgerlichen Standeslisten und die bürgerliche Trauung bei, läßt die Ehescheidung bestehen, scheidet jedoch den Ehetrennungsgrund wegen Unverträglichkeit der Gemütsart aus, führt die Scheidung von Tisch und Bett wieder ein, die — außer für die ehebrecherische Frau — zur vollständigen Auflösung der Ehe werden kann. Es wahrt den unehelichen Kindern, die nicht aus einem ehebrecherischen oder blutschänderischen Verhältnisse stammen, eine ob auch eng begrenzte gesetzliche Stellung. Es nimmt hinsichtlich der Erbfolge ab intestato (ohne Testament) die Grundsätze des Gesetzes vom Nivôse des Jahres II auf, gestattet die Schenkungen unter Lebenden oder für den Todesfall, sichert den Nachkommen und Vorfahren einen Pflichtteil, führt den stellvertretenden Erbeintritt (substitution) wieder ein. Mit einem Worte, es kräftigte den durch die Revolution gewaltig erschütterten Familienzusammenhang und sicherte das unbewegliche Eigentum. Eben dadurch knüpfte es — wenn es auch revolutionär ist — an die Vergangenheit an. Es gewährleistet die Achtung vor dem persönlichen Eigentum schon durch die Begriffsbestimmung, die es von ihm gibt, durch den Schutz, den es dem Besitzer gewährt. Die Vormundschaft, ja auch die Ehe, werden vor-

nehmlich vom vermögensrechtlichen Standpunkte aus betrachtet. Und von den Verträgen werden nur der Verkauf, die Leihe, die Verwahrung, die Zwangsverwaltung, die Bürgschaft, die Betätigungen der Grundeigentumsverwertung Gegenstand der gesetzlichen Reglung; weder der Arbeitsvertrag noch das bewegliche Vermögen werden in dem Bürgerlichen Gesetzbuch klar und ausreichend behandelt: er ist das richtige Gesetzbuch einer bürgerlichen Gesellschaft. Portalis, einer der Mitarbeiter, sprach dies ganz unumwunden aus mit den Worten: „Ein Land, das von den Grundbesitzern regiert wird, befindet sich im Zustande gesellschaftlicher Ordnung; dasjenige, in dem die Nichteigentümer regieren, befindet sich im Naturzustande." Diese Worte zeigen wohl den aristokratischen Charakter des Gesetzbuches gegenüber der Masse der Bürger. Aber es ist zweifellos national in dem Sinne, daß es aus dem geltenden französischen Recht endgültig die Ungleichartigkeit des feudalen und Gewohnheitsrechtes und die zwar logischen, aber in gefährlicher Weise mit dem weltlichen Recht um Geltung ringenden Schöpfungen des kirchlichen Rechtes beseitigt. Es schafft und es räumt auf und schon dadurch trägt es die Keime der Entwicklung und der Umgestaltung in sich.

Die Abfassung der anderen Gesetzbücher vollzog sich unter ähnlichen Bedingungen wie die des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im ganzen ging sie ziemlich leicht von statten. Für das Handelsgesetzbuch, das nach seinem Inhalt und seinen Zielen das wenigst neugeartete war, wurden die Vorbilder der Ordonnanz von 1673 und der Ordonnanz von 1681 über die Seeschifffahrt entlehnt; denn das Geschäftsverfahren im Handel hatte sich seit dem 17. Jahrhundert wirklich nicht wesentlich geändert und die Begriffe Napoleons in Handelssachen hatten nichts Eigenartiges und Ursprüngliches. Sie bestanden in einem sehr kräftigen Colbertismus, dem die Eigenart des Diktators und der Kampf gegen England eine besonders gewalttätige Gestalt gaben. Für das Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Sachen bildeten die Gesetze der Revolution und die Ordonnanz von 1667 die wesentliche Grundlage. Das Strafprozeßgesetz bot größere Schwierigkeiten. Das strafrechtliche Verfahren des alten Frankreich hatte — wenn es nur einmal von seinen Härten und Ungerechtigkeiten befreit war — seine Anhänger. Das revolutionäre Strafrecht, das im ganzen nicht durchgedrungen war und das in einzelnen seiner Einrichtungen, besonders in der der Geschworenen, aus dem englischen Recht hervorgegangen war, litt unter dem Mißtrauen, das das Frankreich von 1800 den englischen Einrichtungen entgegenbrachte, man behielt aber einige von ihnen bei. Für die Voruntersuchung in Sachen der Verbrechen und Vergehen kehrte man zu einem verbesserten, jedoch gemäß dem alten Rechte geheimen, schriftlichen, nur in seltenen Fällen kontradiktorischen Verfahren ohne Freiheit der Verteidigung zurück; für die Hauptverhandlung nahm man gemäß den revolutionären Gesetzen das mündliche und öffentliche Verfahren

mit Freiheit der Verteidigung an. Ebenso wurde gegen Napoleons I. Willen das Geschworenengericht beibehalten; aber es verschwanden die Anklagegeschworenen und ihre Aufgabe ging auf den Berufungsgerichtshof über.

Das Strafgesetz von 1810 war, soweit die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze und die Angemessenheit der Strafen in Betracht kam, von den revolutionären Grundsätzen geleitet, aber es nahm einige Strafbestimmungen der alten Zeit wieder auf: die Bestrafung der Bürger, die Verschwörungen gegen die Regierung nicht anzeigten, Brandmarkungen, bürgerlichen Tod, Verstümmelung der Vatermörder, alles Neuerungen, die bezeichnend waren für die Härte der napoleonischen Zeit. Ihre Anwendung in Verbindung mit einer verschärften Polizei, einer militärisch eingerichteten Gendarmerie, einer Staatsanwaltschaft, die ganz in den Händen der Regierung war, lieferte dieser wahrhaft furchtbare Urteile zu einer Zeit, da der Verfall der Sitten, der durch die Revolution bewirkt worden war, die Menge der Vergehen und Verbrechen vergrößert hatte.

Diese ungeheure Gesetzgebungsarbeit, die für Frankreich geleistet ward, war eigentlich nur für eine bürgerliche Gesellschaft geschaffen, die von den feudalen und geistlichen Fesseln befreit war. Überall nun, wo die gesellschaftliche Entwicklung Klassen geschaffen hatte, die denen Frankreichs gleichgeartet waren, und wo in der Zeit Napolons die französische Herrschaft hatte aufgerichtet werden können, konnte diese Herrschaft auch ein Recht einführen, das die Bevölkerung im Zustande widerstandsloser oder sogar mittätiger Aufnahmefähigkeit antraf. Die Niederlande, Belgien, das Rheinland, Norditalien paßten sich vollständig den Napoleonischen Gesetzbüchern an, die ihnen als das Ergebnis einer kurzen rechtsgeschichtlichen Entwicklung erschienen, die sie übrigens zum größten Teile im Vereine mit dem revolutionären Frankreich miterlebt hatten.

Dort jedoch, wo die feudale oder kirchliche Organisation des Grundeigentums die Fortdauer einer nicht auf Gleichheit beruhenden Gesellschaft aufrecht erhielt, wie in Mittel- und Süditalien, in Spanien, drang das französische Recht nicht durch; es drang nicht in die Sitten ein, weil es nicht der Ausdruck dieser Sitten war; und diese Untauglichkeit offenbarte sich nicht nur auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes in der Fortdauer der adeligen Lehensbesitze und der frommen Stiftungen oder in der Beibehaltung der kirchlichen Trauungen, sondern auch auf dem Gebiete des Strafrechtes; dazu kam eine gewaltige Ausdehnung des Räuberunwesens und der Einzel- oder Gesellschaftsverbrechen.

Der Gleichheitsgedanke der Revolution ist also der große Grundsatz, der durch die napoleonischen Einrichtungen Dauer erhielt. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist im wesentlichen das Gesetzbuch der Menschenrechte, wie sie die Verfassunggebende verstanden hatte und wie sie auch die Staatsräte des

Jahres VIII nicht anders verstehen konnten, — nämlich als die des Grundeigentümers, Lohnherrn, Gatten und Vaters — aber doch des Menschen an sich, metaphysisch aufgefaßt, außerhalb der Gruppen, denen er sich einfügt, der Klassen, denen er angehört, der politischen Gesellschaft, deren Teil er ist.

Der gleichen Wesensart begegnen wir in den anderen großen öffentlichen Dienstzweigen, die das Konsulat einrichtete: dem Gerichtswesen, dem Finanzwesen, dem Heere.

Für das Gerichtswesen bildete das Gesetz vom 27. Ventôse des Jahres VIII die Grundurkunde: In dem Kanton ein Friedensrichter ohne Beisitzer; im Arrondissement ein bürgerliches Gericht erster Ordnung für bürgerliche Angelegenheiten, mit zehn Richtern und fünf Stellvertretern; in den 27 Hauptorten Berufungsgerichte mit zwölf bis dreißig Mitgliedern, zu Paris ein Kassationsgericht. Der revolutionäre Grundsatz der Trennung von bürgerlicher und von Strafgerichtspflege war beseitigt, wiewohl er dem Anscheine nach beobachtet war; denn dieselben Personen sprachen in den verschiedenen Graden der richterlichen Rangordnung Recht auch in Sachen der Übertretungen, Vergehen und Verbrechen. Das Gesetz vom 7. Pluviôse des Jahres IX stellte die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft wieder her, die die Anklagegeschworenen ersetzte, welche 1808 aufgehoben wurden, und die das Recht erhielt, Bürger in Verwahrungshaft zu nehmen. 1804 nahmen die Berufungsgerichte und das Kassationsgericht den ganz monarchischen Namen von „Höfen" an, die Beamten der Staatsanwaltschaft erhielten wieder die alten Titel von Prokuratoren und Substituten. Die Staatsanwaltschaften bilden seitdem einen der wesentlichen Bestandteile der Verwaltung: von ihnen gehen nicht nur die Berichte und die Vorschläge für die Beförderung des Gerichtspersonals aus, sondern von ihnen stammen auch die Berichte über den sittlichen und politischen Zustand ihrer Gerichtsbezirke. Die schnelle Bestrafung der Verbrechen und Vergehen, die durch die Staatsanwaltschaften gesichert war, wurde noch gekräftigt durch die mit Gesetz vom 18. Pluviôse des Jahres IX getroffene Einrichtung der Sondergerichtshöfe, die den Prevôtalgerichten des alten Frankreich entsprachen und die Räuber und besonderen Verbrecher zu verfolgen hatten.

Deutlich tritt das Bemühen Napoleons zutage, den Einfluß des Volkes auf die Auswahl der Richter, die demokratischen Formen der Bestallung zu beseitigen. Zu Beginn der Konsulatszeit gab es, soweit die Friedensrichter und die Mitglieder des Kassationsgerichtes in Betracht kamen, zweifellos noch einige Spuren des Wahlvorganges der Revolutionszeit. Aber der Senatsbeschluß vom 28. Floréal des Jahres XII stellte das unbedingte Gesetz auf: „Das Recht wird im Namen des Kaisers durch die von ihm eingesetzten Richter gesprochen." Ebenso hatte die Verfassung des Jahres VIII den durch den Ersten Konsul ernannten Richtern zwar die Unabsetzbarkeit versprochen,

aber zugleich forderte sie das Verbleiben der amtierenden Richter auf den Notabelnlisten; wo nicht enthob sie sie von ihrem Amte; das Verschwinden der Notabelnlisten beseitigte diesen Vorbehalt. Demgemäß erklärte nun der Senatsbeschluß vom 12. Oktober 1807, der Einsetzung unabsetzbarer Richter müsse eine Reinigung des Richterstandes voraufgehen und künftighin könne die Unabsetzbarkeit erst nach fünf Probejahren bestätigt werden. So besaß Napoleon einen seiner Sache ergebenen Richterstand. Gereinigt, durch fünf Jahre in der Ergebenheit für die Dynastie erprobt, von der Staatsanwaltschaft überwacht, wurde der Richterstand eine der Stützen der Herrschaft Napoleons. Aber dieser Richterstand, der in den Rechtsschulen unterrichtet war, die das Gesetz vom 22. Ventôse des Jahres XII wiederhergestellt hatte und die der Universität eingegliedert waren, hatte die Aufgabe, das neue Recht anzuwenden, und so war er zwar einerseits ein Werkzeug der Unterdrückung, anderseits jedoch wenigstens verhältnismäßig ein solches der Befreiung.

Der revolutionäre Gedanke der Gleichheit, dessen Ausdruck das neue Recht war, sollte — mit den Vorbehalten, die sich die Bevorzugten der siegreichen Bürgerklassen zu sichern wußten — auch für die Lasten, die den Staatsbürgern auferlegt wurden, dauernde Geltung gewinnen: Steuern und Militärdienst wurden unter dem Gesichtspunkte der ausgleichenden Gerechtigkeit eingerichtet. Auf staatsfinanziellem Gebiete hat Napoleon keine Neuerungen geschaffen. Er, der in so vielen Fragen urteilsfähig und urteilsberechtigt war, mißtraute sich selbst in finanziellen Fragen und stand ihnen furchtsam gegenüber, so sehr, daß er sich durch die Einbildungen eines Gauners von großer Schwungkraft der Rede, wie Ouvrard es war, verblüffen ließ. Für die Aufteilung der direkten Steuern ordnete das Gesetz vom 15. September 1807 die Anlegung von Grundbüchern an, die schon durch das Dekret vom 8. Frimaire des Jahres VII eingeleitet worden war. Am 1. Januar 1812 war schon des Gebiet von 10000 Gemeinden vermessen und war man schon an die Aufnahme von 10000 anderen gegangen. Die Personal- und Mobiliensteuer, die Türen- und Fenstersteuer, die Gewerbesteuer, die von der Verfassunggebenden und unter dem Direktorium waren geschaffen worden, wurden beibehalten. Die indirekten Steuern, die sich in der Direktorialzeit wieder zaghaft hervorgewagt hatten, wurden durch die Gesetze vom 5. Ventôse des Jahres XII, 24. April 1806 und 21. Dezember 1806 wieder aufgenommen und erweitert und vollkommen geordnet durch das große Gesetz vom 25. November 1808, das ihrer Gesamtheit den Namen der „Vereinigten Abgaben“ (Droits réunis) gab. Diese Verbrauchssteuern, die infolge der Salzsteuer 1806 und des Alleinverkaufs des Tabaks noch drückender waren, entsprachen den wirtschaftlichen Begriffen der im Besitze der Macht befindlichen Klasse, die natürlich bestrebt war, der Gesamtheit der Nation

die Lasten aufzuerlegen, die der reiche Besitz an Grund und Boden, den diese Klasse in Händen hatte, in sehr weitem Maße ihr selbst zu tragen ermöglicht hätte. Seine Zaghaftigkeit in Finanzsachen hinderte Napoleon, sich mit Anleihen direkt an das Publikum zu wenden, und die Rente, die sich beinahe regelmäßig auf dem Kurse von 80 erhielt und nach dem Frieden von Tilsit (1807) 93 erreichte, wurde zu verschiedenen Malen durch geheime Ankäufe des Staatsschatzes gestützt.

Zu den regelmäßigen Einkünften, die er aus den Steuern bezog, mußte Napoleon die außerordentlichen hinzufügen, die ihm der Krieg brachte. Schon 1805 wurde die Kasse für die außerordentlichen Einnahmen eingerichtet, die die Kriegssteuern einzunehmen hatte, welche der besiegte Feind zahlte. Die Niederlage Preußens brachte einen Reingewinn von 280 Millionen, die Österreichs einen von 88 Millionen; der Krieg in Spanien jedoch kostete viel mehr, als er eintrug, und nach 1810 hörten die gewinnreichen Kriege überhaupt auf; aber noch 1814 besaß das außerordentliche Kammergut ein Haben von einer halben Milliarde in Gütern, Geld und langsichtigen Schuldverschreibungen und seine Einkünfte erreichten die Höhe von 37 Millionen, von denen allerdings 32 durch die Vergabungen in Anspruch genommen wurden. Aber in diesem Zeitpunkte war das Vermögen des Kammergutes zum großen Teil unverwertbar geworden und die Finanzgebarung Napoleons, die einerseits auf der steuerrechtlichen Ausnahmestellung der Bürgerklasse, anderseits auf der Ausbeutung der besiegten Länder beruhte, schloß mit einem Fehlbetrage ab, dessen ganze Kosten das schließlich besiegte Frankreich bezahlen mußte.

Doch sollte wenigstens die Lehre in der napoleonischen Zeit den Grundsatz der Gleichheit vor dem Steuergesetze festhalten und ihn so dem 19. Jahrhundert überliefern, das berufen war, ihn folgerichtiger durchzuführen. Anderseits verstand es Napoleon, eine Besteuerungsmaschine zu bauen, die regelmäßig arbeiten konnte, ohne Hinterziehungen und Auflehnungen seitens der Steuerpflichtigen, ohne Nachlässigkeit, unnütze Weitläufigkeiten oder Veruntreuungen seitens der Beamten; seit 1800 lief die direkte Steuer stets fast vollständig vor Jahresschluß ein. Bonaparte hatte nämlich am 21. November 1799 die Verwaltung der direkten Steuern geschaffen, deren Beamte in allen Stufen zu einer Bürgschaftssumme verpflichtet waren, die für ihre Redlichkeit und ihren Eifer haftete. An die Spitze der ganzen Einrichtung stellte der Kaiser 1807 den Rechnungshof, dem alle verantwortlichen Beamten des Landes ihre Gebarungsergebnisse vorlegen mußten. Die sehr einfache und kraftvolle Maschine konnte daher überall als Vorbild dienen und sich mit geringen Abänderungen bis auf die Gegenwart erhalten.

## IX. Die Napoleonische Armee und Strategie

Dem gleichen Grundsatz der Gleichheit und der gleichen Ausnützung der fremden Länder begegnet man in Sachen des Militärdienstes. Auch da hat Napoleon nichts Neues geschaffen, sondern er begnügte sich mit dem Gesetze vom Jahre VI (1798) dem sogenannten „Gesetze Jourdan“, das er jedoch nötigenfalls verletzte. Das Gesetz vom 28. Floréal des Jahres X brachte nur genauere Bestimmungen hinsichtlich der Befreiung der Untauglichen, der Stellvertretung, der Einrichtung der Ersätze. Die Stellvertretung und die Ersätze begünstigten natürlich vor allem die Bürgerklasse. Es ist richtig, daß die Losung, die damit zusammenhing, daß nur ein Teil der jährlich ausgehobenen Altersklasse wirklich eingestellt wurde, schließlich keinen Sinn mehr hatte; die Kriege verschlangen so viele Menschen, daß Napoleon die ganze Altersklasse einberief und seit 1807 sogar der regelmäßigen Einberufung der jungen Altersklassen vorgriff. 1812 dienten 875000 Franzosen und man schätzt die Zahl derer, die im Dienste des Kaisers gestorben sind, auf mindesten 3 Millionen. Um sich der Blutsteuer zu entziehen, wendeten viele junge Leute allerlei Mittel an: die Heirat, die sie gesetzmäßig befreite, die Fälschung der bürgerlichen Standeslisten, die Selbstverstümmelung. Viele wurden fahnenflüchtig und dann durch die Gendarmerie und die fliegenden Kolonnen verfolgt; und für Ende 1808 ist die Zahl von 300000 Kriegsdienstflüchtigen vielleicht nicht übertrieben. Die Notwendigkeit, diesen verhängnisvollen Mangel zu bannen, veranlaßte den Kaiser zu Gesetzwidrigkeiten: Verlängerung der Dienstpflicht über die vorgeschriebenen fünf Jahre hinaus, Wiedereinberufung früherer Altersklassen, Aushebung von Klassen, die noch nicht das vom Gesetze vorgeschriebene 20. Lebensjahr erreicht hatten.

Eben daraus ergab sich auch die Verwendung fremder Truppen, nicht nur der Soldaten, die in den belgischen Departements, in denen Hollands, in Italien, in Illyrien, auf den Jonischen Inseln und in dem norddeutschen Küstenlande ausgehoben wurden — alles Gebiete, die dem Kaiserreiche einverleibt waren — sondern auch der schweizerischen, hannöverischen, polnischen, litauischen, spanischen, albanischen und griechischen Söldner, der Regimenter der Vasallenländer; und endlich kamen dazu noch die Armeen der verbündeten Länder, Dänemarks und Spaniens 1807, Rußlands 1809, Preußens und Österreichs 1812.

Die kaiserliche Armee wurde in der Folge eine ungeheure Maschine. Von 592000 Mann, die sie im Jahre 1805 zählte, wuchs sie 1812 auf 678000 Soldaten, darunter 332000 Fremde; sie geriet notwendig leicht in Verwirrung. Wenn die Große Armee, die 1803—1805 in Boulogne aufgestellt wurde, ein ausgezeichnetes Kriegswerkzeug gewesen war, der lebendige Aus-

druck des bewaffneten Volkes, wie das Konsulat es gestaltet hatte, so verlor es nach den Siegen über Österreich und Preußen und in Spanien diesen Charakter; und seitdem verschlechterte sich das Kriegswerkzeug Napoleons. Die Armee von 1809, die schon ein Völkergemisch zeigte, war minderwertig im Vergleich mit der „Großen Armee"; die Armee im Kriege gegen Rußland war noch schlechter. Und wenn die Armeen von 1813, 1814 und 1815 auch in gewisser Hinsicht an die nationalen Gebilde der Revolutionszeit erinnern, so waren sie doch zu schwach, um den Verbündeten zu widerstehen, und der Dienst im Hinterland war zu schlecht eingerichtet, als daß er den Widerstand hätte verlängern können.

Überhaupt wurde die Bedeutung der Dienstleistungen im Rücken der Armee von Napoleon im ganzen ziemlich unzureichend erfaßt: Uniformen von unzureichender Güte, unregelmäßige Besoldung und Verpflegung und verursachten Plünderungen und Zuchtlosigkeit der Truppe, Erpressungen und rohe Gewalttaten der Führer. Das glänzende Auftreten Murats und der Marschälle darf uns nicht täuschen. Ferner: wenn die Armee Napoleons wunderbare Vorzüge hinsichtlich ihrer Bewegungsfähigkeit aufweist, wenn der Kaiser von den Beinen seiner Soldaten alles verlangen kann — so ist es doch sicher, daß ihre technischen Vorzüge nicht besonders groß sind; die Artillerie bediente sich noch immer des alten Rüstzeuges von Gribeauval, die Infanterie der Feuersteinflinten von 1777 und bei den fremden Truppen waren die Unzulänglichkeiten und Mißverhältnisse noch größer.

Aber auch so, wie sie beschaffen war, hat die Napoleonische Armee ihrem Führer strahlenden Kriegsruhm erworben und dies deswegen, weil das kriegerische Genie Napoleons ihre Mängel ausglich: „Ich bin Soldat", sagte er, „weil dies die besondere Gabe ist, die ich bei meiner Geburt empfangen habe; das ist mein Dasein, das ist meine Gewohnheit. Wo immer ich war, habe ich befehligt." Diese Gabe zu befehlen, hat er in glänzender Weise verwertet, mit einem erstaunlichen Sinn für das Ganze und einem instinktiven Verständnis für die Einzelheiten; und seine Geistesgegenwart, die weder Zufälle noch Mißerfolge zu erschüttern vermochten, hat fast immer die Fehler, die Verrätereien seiner Mitarbeiter, das plötzliche Versagen der Truppen auszugleichen vermocht. Ein genaues, ins einzelne gehendes Studium der Feldzüge und Schlachten Napoleons zeigt, daß sie vom systematischen Geiste ihres Meisters beherrscht sind, der sehr klare und einfache Grundgedanken auf die besonderen Fälle anwendet. Das Ideal eines Feldzuges ist es in seinen Augen nicht, ihn durch eine einzige Schlacht zu entscheiden, sondern die Teile der feindlichen Macht vor ihrer Vereinigung nacheinander zu schlagen. In der Schlacht ist sein Ideal der allgemeine Angriff auf die Front, um den Feind zu schwächen, abzubrauchen und ihn zu zwingen, seine Reserven vorzuführen. Ist dieses Ergebnis erzielt, läßt er eine Masse schwenken

und wirft sie auf den feindlichen Flügel; es entsteht in der feindlichen Front ein Riß, eine Lücke, die den Durchbruch ermöglicht. Diese Grundsätze, auf ihr wesentliches Schema zurückgeführt, wurden später entweder in ihrem Geiste angewendet oder verkannt, mißverstanden und schlecht angewendet. In der Zeit Napoleons selbst haben sie sich in dem Maße bewährt, als er selbst sie anwendete, oder je nachdem seine Unterbefehlshaber, wirklich fähig, sie zu begreifen, oder sie nur äußerlich annehmend, sie angewendet haben; überdies war ihre Wirksamkeit bedingt durch den jeweiligen moralischen Zustand seiner Armee.

Wunderbar versteht er ihr Seelenleben! Mehr noch für sie als für die Nation verfaßt er seine Kundgebungen, in denen wirkungsvolle Redewendungen die künstliche Anordnung der vereinfachten Tatsachen verhüllen, die Begeisterung entflammen, die Leichtgläubigkeit nähren. Für sie hat er als Ersatz für die Wahl zu den Graden, die, als ihrem innersten Wesen nach demokratisch, beseitigt wurde, die Ehrenlegion begründet. Das Gesetz vom 29. Floréal des Jahres X, das sie einführte, hatte im Staatsrate und im Gesetzgebenden Körper die Anhänger des revolutionären Gleichheitsgedankens zu Gegnern und viele Bürgerliche lehnten es ab, das Abzeichen der Legion zu tragen, als es im Jahre XII geschaffen wurde; aber die Soldaten und die Subalternoffiziere nahmen es mit Begeisterung auf; und welche Heldentaten wurden vollbracht, um den „Stern der Tapferen“ zu erringen. Endlich schuf Napoleon eine Konsulargarde, die dann zur kaiserlichen Garde wurde; und seit Ende 1807 unterscheidet man die alte und die junge Garde, eine auserlesene Armee, von hervorragenden Generalen befehligt, auf die am Tage nach dem Siege Geschenke und Kreuze herabregneten: die Bevorzugung, die Uniformen, der Ruhm der alten Haudegen von der Garde der „Brummbären“ riefen Nacheiferung aller Soldaten hervor, da sie die Hoffnung hegten, eines Tages in deren Reihen aufgenommen zu werden.

Indem die Armee Napoleons so allmählich aufhörte, eine nationale Armee zu sein, hörte sie doch nicht auf, in gewissem Sinne eine demokratische Armee zu sein, in der der Sinn für Gleichheit, die Übung der Beförderung auf Grund des Verdienstes nicht verschwanden. Während die mit Gnadengaben und Ehren überschütteten Stäbe nach und nach immer mehr von aristokratischem Dünkel erfüllt wurden und, da sie den Frieden dem Kriege vorzogen, die Verrätereien von 1814 und 1815 vorzubereiten begannen, blieb die Truppe — obwohl sie oft in die Lage kam, gegen die langen Märsche und die allzu schmalen Bissen zu murren — doch ihrem Herrn und Meister treu, der sie mit so kühler Überlegung in den Feuerofen der Schlachten warf. Aber dieser Herr und Meister selbst machte, wie es scheint, in seiner Auffassung von der Armee eine Wandlung durch. Er, der in den kaiserlichen Regimentern an die Stelle der Hingabe an das Vaterland — ehemals

die Quelle der begleisterten Tatkraft der Revolutionsheere — die Hingabe an seine Person gesetzt hatte, kam davon im Jahre 1812 auf die Nationalgarde zurück, deren wirksame Tätigkeit zu sichern, er seit dem Jahre 1800 unterlassen hatte, und die doch im Falle eines feindlichen Einfalles an der Verteidigung des Landes mitzuwirken hatte. Zweifellos hat die Nationalgarde 1814 nur geringe Dienste geleistet und das gerade infolge der Fehler eben desjenigen, der, als er seine persönliche Gewalt aufrichtete, nicht an die Kraft der bewaffneten Nation geglaubt hatte. Die Huldigung, die er diesem zukunftsreichen Gedanken darbrachte, war eben verspätet. Und erst, als nach dem Verschwinden Napoleons von der europäischen Schaubühne die Reaktion sich in Frankreich einrichtete, da sollten die Überlebenden des napoleonischen Heldengedichtes, indem sie ihre Kriegserinnerungen umformten, in einer hinterher sehr gut erklärbaren Verknüpfung das verkleinerte Vaterland und den abgesetzten Kaiser miteinander versöhnen. Der Bonapartismus des „Halbsoldes" konnte so als Übergang und als Band dienen zwischen der revolutionären Vaterlandsliebe und dem kriegerischen Tätigkeitsdrange des zweiten Kaiserreiches zugunsten der Nationalitäten gegen die Wiener Verträge.

Aber diese Nationalitäten schließen sich unmittelbarer an die Große Armee Napoleons an. Diese selbst hat ein Völkergemisch sein können: ihre Elemente blieben national; Zeugen dessen jene Italiener, die zum ersten Male unter einer dreifarbigen Fahne kämpften, in der sich die künftige Einheit des Vaterlandes versinnlichte, jene Nord- und Süddeutschen, Preußen, Sachsen und Bayern, deren Gesinnungswandel, ja Verrat 1812 und 1813 der lebendige, gewaltsame Beweis dafür ist, daß sie endlich für jenen völkischen Gedanken reif geworden waren, der seit 1789 Frankreich belebte, den Frankreich durch seine Taten der Welt verkündet hatte und den die Welt schließlich gegen jenes anwendete. Und die über den Truppen standen, die Offiziere, subalterne und Generale, haben in Berührung mit den militärischen und bürgerlichen Einrichtungen Frankreichs den Sinn der revolutionären Gleichheit erfaßt und Geschmack an ihr gewonnen und an dem regelmäßigen Räderwerk der Verwaltung. Ein und dieselbe Gesinnung fast sollte so in der Zeit der Restauration die Carbonari beider Sizilien oder Piemonts, die Josefinos Spaniens und sogar die Dekabristen Rußlands beleben, die beinahe zu völlig gleicher Zeit versuchten, den Gedanken eines Vaterlandes zu verwirklichen, — den eines schönen und freien Vaterlandes.

## X. Die Verwaltung

Gewiß hat Napoleon alle diese Wirkungen nicht vorausgesehen. Er hat die Völker nicht mehr geliebt als die einzelnen und man muß sich hüten, das, was er auf St. Helena über diesen Gegenstand, besonders über das

italienische Volk gesagt hat, für bare Münze zu nehmen. Die militärische Welt, in die er den Menschenstoff gewandelt hatte, hat das neue Europa geschaffen: die bürgerliche Welt, in der alle Einrichtungen ineinander verschmolzen wurden, hat in gleicher Weise dazu gedient, Frankreich sein jetziges Antlitz zu geben.

„Die Versöhnung aller Leute von Verdienst mit den Lebensbedingungen, die durch die Revolution geschaffen worden, und die Verschmelzung aller Arten von Bedeutung zu einem nationalen Ganzen war der Lieblingsgedanke Napoleons", versichert der Baron Fain, der ihn wohl gekannt hat. Daher jene oben besprochene Schaukelpolitik, die Napoleon gegenüber den Parteien befolgte, und jenes Streben, um so mehr Leute der Linken anzustellen, je mehr seine Maßnahmen sich nach rechts hin neigten; daher auch die Einführung gewisser — verbesserter und geregelter — Verwaltungsformen der alten Zeit in das Frankreich der Revolution: „Von Chlodwig bis zum Wohlfahrtsausschusse", sagte er, „fühle ich mich mit allem in fester Gemeinschaft, für alles mitverantwortlich."

Das Gesetz vom 28. Pluviôse des Jahres VIII, das von Chaptal, Lebrun und Roederer ausgearbeitet war, hat die Departementalverwaltung geschaffen. Sie ist eine Verknüpfung von Altem und Neuem in dem Sinne, daß sie die durch die Revolution geschaffene Verwaltungseinteilung — Departements, Vereinigung von Gemeinden (nicht mehr die kantonalen Munizipalitäten des Direktoriums, die zu zahlreich waren, sondern die Arrondissements), die ja bekannt sind, beibehält, und daß sie durch die Vereinheitlichung die Allgewalt des bewegenden Mittelpunktes wiederherstellt. Aber sie ist auch in anderem Sinne ein Rückschlag; während die Revolution sich — außer in der Zeit der großen Notlage von 1793/94 — bemüht hatte, die Bürger innerhalb ihrer örtlichen Umgebung durch die Errichtung beratender Versammlungen zur Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten heranzuziehen, beseitigte Bonaparte diese selbständig handelnde Anarchie, indem er das Land mit einem Verwaltungsnetze überzog, dessen Fäden er in der Hand hielt. Die Verwaltung durch Einzelpersonen tritt an die Stelle derjenigen durch Körperschaften: an der Spitze des Departements steht der Präfekt, nach dem Muster des alten Intendanten geschaffen, der Vertreter der Staatsgewalt; an der Spitze des Arrondissements der Unterpräfekt, ähnlich dem Subdelegierten; in der Gemeinde der Bürgermeister (maire). Keiner von diesen Beamten hat die Aufgabe, wirklich die Belange seines Sprengels gegenüber oder gar entgegen der Zentralgewalt zu vertreten, wie heute zutage. Sie alle werden vom Ersten Konsul — oder die Bürgermeister der kleinsten Gemeinden von seinem Präfekten — ernannt, und da sie alle von der Regierung ernannt werden und durch sie abgesetzt werden können, hängen sie in keinerlei Weise mehr von der Wahl ab. Ja noch mehr: die Generalräte, die Arrondissements- und Gemeinderäte, die errichtet wurden, um den Mangel des Gesetzes vom

Pluviôse an demokratischem Geist zu verhüllen, bestehen gleichfalls aus Mitgliedern, die von der Regierung ernannt, zeitweilig enthoben oder ganz abgesetzt werden. Ihre Befugnisse haben übrigens nicht mehr den Umfang derjenigen der Departementsversammlungen der Revolution und beschränken sich vollständig auf Finanzangelegenheiten: Verteilung der direkten Steuern und für die Gemeinden Verwaltung der Gemeindegüter. Nun stellte ja der Senatsbeschluß vom 12. Thermidor unter der Form des Vorschlages der Anwärter zu den verschiedenen Räten durch die Wahlkörperschaften das Wahlsystem wieder her; diese Räte sind jedoch den Wählern weniger verpflichtet als die Provinzialversammlungen von 1787; die Vormundschaft der Verwaltung, die auf den Gemeinden lastet, macht diese zu dauernd Minderjährigen. Der Einheitsstaat legt seine Hand auf alles örtliche Leben. Im Jahre 1806 vollzieht der Kaiser selbst die Ernennung für jeden in den Gemeinderäten freiwerdenden Platz und das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Generalräten wird aufgehoben. Dies rührt von der Staatslehre des Kaiserreichs her, daß der Kaiser der einzige Vertreter und Beauftragte des Volkes ist und als solcher mit allen Vollmachten — allgemeinen und örtlichen — bekleidet.

Eine Abschwächung dieses Despotismus verdient allerdings erwähnt zu werden: Sondergerichtshöfe für Streitfälle in der Verwaltung; Räte und Präfekturen wurden errichtet, deren Mitglieder freilich vom Ersten Konsul ernannt wurden und von denen die Berufung an den Staatsrat ging. Anderseits wurden die Verwaltungsbeamten gegen die Eingriffe der ordentlichen Gerichtshöfe dadurch geschützt, daß diese gegen sie nur auf Grund einer Entscheidung des Staatsrates einschreiten durften. So schien die Trennung der richterlichen und der vollziehenden Gewalt verwirklicht.

Um in den Städten von mehr als fünftausend Einwohnern den Einfluß der vom Minister des Inneren abhängigen Präfekten und Bürgermeister auf die Verwaltung zu stärken, setzte man einen Polizeikommissär ein, der ein Werkzeug des Polizeiministers war; die wenig glücklichen Folgen, die dieses System einer Doppelverwaltung mit sich brachte, offenbarten sich am deutlichsten in Paris. Paris wurde nämlich in zwölf Munizipalitäten (Gemeindebezirke) oder Arrondissements geteilt, in deren jedem ein Bürgermeister und ein Polizeikommissär eingesetzt wurden. Die Bürgermeister waren dem Seinepräfekten untergeordnet, die Polizeikommissäre dem Polizeipräfekten. Jener war der Nachfolger des „Vorstehers der Kaufmannschaft" (prévôt des marchands), dieser derjenige des Polizeileutnants der Zeit vor 1789. So herrschte denn auch wirklich zwischen den beiden Stellen eine fast ununterbrochene Feindseligkeit; aber die Wichtigkeit ihrer Amtstätigkeit entsprach der Rolle, die Paris unter der neuen Regierung spielen mußte.

Herabgekommen, eines Teiles seiner Bevölkerung beraubt, lebte das Paris vom Ende der Direktorialzeit seinen schamlosen Volksvergnügungen und

den ebenso schamlosen Bällen der Gesellschaft. Aber es war seit dem 14. Juli 1789 die bewegende Kraft des revolutionären Frankreich gewesen, und sowie das Konsulat geschaffen war, zeigte Napoleon sofort seine Absicht, es weiterhin zur Hauptstadt der siegreichen und befriedeten, aber revolutionären Nation zu machen, indem er in den seit dem 10. August 1792 leer stehenden Tuilerien seinen Sitz aufschlug. Die endgültige Besitzergreifung vollzog sich am 30. Pluviôse des Jahres VIII (19. Februar 1800). Und von da an war der Palast Ludwigs XVI. die Umrahmung des Konsulats und dann des Kaiserreiches. Die zurückgekauften und gleich den Tuilerien wieder hergerichteten Paläste dienten zur Unterbringung des glänzenden Hofstaates der neuen Regierung, für die Brüder und Schwäger des Kaisers, für die zahlreichen Ämter, die im Mittelpunkte des Reiches die Wirksamkeit der französischen Verwaltung gewährleisten sollten: den Staatsrat, der mit Verordnung vom 5. Nivôse des Jahres VIII eingerichtet wurde und die Gesetze vorzubereiten, die Vorschriften für die öffentliche Verwaltung abzufassen und in Streitfragen auf dem Gebiete des Kultus und der Verwaltung Recht zu sprechen hatte; die Ministerien für die auswärtigen Angelegenheiten, für den Krieg, die Kriegsverwaltung, die Marine und die Kolonien, die Finanzen (Kredit- und Zahlungswesen), den Staatsschatz, die Rechtspflege, das Innere, die allgemeine Polizei, das Staatssekretariat und später noch die für Kultus, Gewerbe und Handel; und endlich kamen dazu in den meisten Ministerien die mehr oder weniger selbständigen Generaldirektionen, durch die Napoleon den Einfluß seiner eigenen Minister minderte, wie z. B. die für die Zölle, für die Kulte, für die Aushebungen, für die Häfen: eine ungeheure Menge von Beamten, für die man Kanzleien und Wohnungen brauchte.

Paris wurde also in Wahrheit zum bewegenden Mittelpunkte des neuen Frankreich, oder vielmehr eines großen Teiles von Westeuropa. Im September 1800 zählte Frankreich 102 Departements, denn zu den 88 ursprünglichen Departements waren die am linken Rheinufer und die belgischen hinzugekommen. Später breitete sich das französische System mit den Eroberungen über die Welt aus: französische Präfekten verwalteten 132 Departements mit einer Bevölkerung von 30½ Millionen Einwohnern, von denen 28 französischer Sprache waren — sie leiteten das von der Östlichen Ems und das vom Trasimen, die von der Elbemündung und von der Ysselmündung, das vom Mittelmeer und das vom Montblanc. In den Vasallenstaaten wurden französische Verwaltungsbeamte, die in der gleichen Verwaltungsschule herangebildet waren, den Fürsten zur Seite gestellt, denen der Kaiser die Aufgabe übertragen hatte, an den Grenzen Frankreichs Marken militärischer und zivilisatorischer Art zu bilden. Und diese Maschine muß nach allem recht gut erdacht gewesen sein; denn, ohne daß noch irgendein anderes Auskunftsmittel getroffen worden wäre als die Errichtung von vier Polizeibezirken,

in die die Departements des Kaiserreichs geographisch eingeteilt wurden, konnte ein und derselbe Antrieb, der vom Mittelpunkte ausging, in den entferntesten und ihrer Art nach verschiedensten Grenzgebieten fast die ganz gleichen Wirkungen auslösen.

Der ungeheure Erfolg des Unternehmens hat Napoleon berauscht. Dieses Paris, das er als die Hauptstadt des neuen Frankreich übernommen, dessen Meinungsäußerungen er vielleicht mit mehr wahrer Teilnahme als tyrannischem Mißtrauen beobachtete, wo er die wenigen Ruhezeiten verbrachte, die ihm seine weit ausgedehnten Züge durch die Welt gönnten, dieses Paris wollte er, sowie sich der Gedanke des Kaiserreiches in seinem Geiste festgesetzt hatte, zu dessen Hauptstadt machen. In dieser Absicht wurden nach und nach die Kunstwerke Europas, die tausendjährigen Archive Spaniens, Hollands, des Vatikans in ungeheuren, wohlbewachten Wagenzügen in die kaiserlichen Galerien und Paläste geschafft, während Vasallenländer, verbündete oder neutrale Länder, Botschaften, Gesandte Paris den Glanz künstlich vorbereiteter Huldigungen verliehen. So faßte er auf dem Höhepunkte seines Streites mit Pius VII. auch die Möglichkeit ins Auge, Paris zur Hauptstadt des auf seine Art erneuten Katholizismus zu machen.

Diesen Träumen machte die rauhe Wirklichkeit der Niederlage ein Ende. Aber es blieb der neueren Zeit ein überaus gefährliches Erbe der napoleonischen Zeit. So wie die politische und gesellschaftliche Entwicklung die Pariser Bevölkerung zu einer Welt umgestaltet hatte, die allen Straßenkrawallen stets bereite, kundige Teilnehmer zur Verfügung stellte, war es in deren Belieben gestellt, den Auflauf in eine Revolution umzuwandeln; denn sie konnte sich mit der größten Leichtigkeit durch einen Handstreich des Räderwerkes bemächtigen, das die ganze französische Verwaltungsmaschine antreibt; und so ist seitdem die Geschichte Frankreichs die der erfolgreichen Pariser Aufstände.

Anderseits aber der Einfluß des Frankreich der Revolution und des Kaiserreichs auf das westliche Europa! Gesetzbücher, die vom Geiste der Gleichheit durchdrungen sind, eine Verwaltungsführung, deren Grundlagen strenge Regelmäßigkeit und über jeden Verdacht erhabene Ehrenhaftigkeit sind, diese beiden Tatsachen, die das Ergebnis der Kaiserzeit sind, bewirkten, daß die Parteien Europas ihre Augen unausgesetzt auf das 1814 in seiner kriegerischen Kraft besiegte, aber in seinen neuen Lebensformen siegreiche Frankreich richteten und daß die europäischen Revolutionen des 19. Jahrhunderts sich im Abbilde der Pariser Revolutionen vollzogen.

Man muß also genau betrachten, wie sich unter dem Konsulate und dem Kaiserreiche diese unmittelbare Einwirkung Frankreichs auf Europa vollziehen konnte, und die Kurve der französischen Machtentwicklung in Europa bestimmen.

## Zweiter Teil

# Die großen europäischen Fragen seit 1789

Die französische Ausbreitungspolitik von 1795 und noch mehr die von 1800—1815 wurde durch die besonderen Verhältnisse begünstigt, in denen sich Europa an der Wende des 18. und des 19. Jahrhunderts befand. Dieses war gerade vor dem Ausbruche der Revolution in höchst dornige diplomatische Fragen verwickelt, die im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts die Staatskanzleien unaufhörlich beschäftigt hatten und deren wichtigste im Westen die holländische, im Osten die polnische waren. Wenn nun auch die Politik der Revolution und die Napoleons hinsichtlich Hollands, die Hoffnungen der Revolution in bezug auf Polen und die Art, wie sie durch Napoleon verwirklicht wurden, in mancher Hinsicht mit den erreichten Lösungen in Widerspruch standen, so machten sie sie doch nicht völlig zunichte. Und so ergibt sich ein Gesichtspunkt, von dem man nicht abgehen darf: So bedeutsam auch die französische Revolution und der Staatsstreich Napoleons für die Entwicklung der Welt sind, so gliedern sie sich doch in die Reihe der Zeitereignisse ein, unter denen sie erscheinen, ebensowohl in ihren Folgen wie in ihren Ursachen.

Sie fügen sich in gleicher Weise in zwei Gruppen von Tatsachen ein, die ihrem Ursprunge nach von den Vorgängen in Frankreich ganz unabhängig sind. Es sind das der russische Imperialismus einerseits, der englische anderseits und es ist in dieser Hinsicht nicht uninteressant, schon jetzt darauf hinzuweisen, daß gerade die Verbindung dieser beiden Imperialismen den Sturz Frankreichs und Napoleons herbeiführen sollte. Außerstande, im Westen die englische Blockade zu brechen, wird die französische Macht aus dem Osten zurückströmen müssen unter dem Drucke der moskowitischen Heere, deren Kriegshaupt nach Paris kommen wird, dem Besiegten seinen Willen aufzuzwingen.

Die Machtausbreitung Frankreichs übertrifft diese zwei Imperialismen zweifellos in ihrem Ideengehalt, den auch die Niederlage nicht vernichten kann; aber diese beiden Imperialismen haben hinsichtlich der räumlichen Ausbreitung viel weitere, überdies viel bestimmtere Ziele als Napoleon selbst. Die Unternehmungen außerhalb Europas, die von den Männern des Direktoriums oder durch den ersten Konsul versucht wurden: auf St. Domingo, im Dekhan, in Syrien, in Niederländisch-Indien waren — mehr noch in-

folge des Mangels an technischen Mitteln als infolge der mangelhaften Pläne unbedeutend im Vergleiche mit den umfassenden Plänen, die in London und St. Petersburg ersonnen und verwirklicht wurden.

Diese Erwägungen bestimmen die Ordnung der folgenden Darlegungen.

## I. Das britische Weltreich

England hatte am Ende des 18. Jahrhunderts auf politischem, sozialem, diplomatischem Gebiet und in der Ausbreitung seiner Weltherrschaft schon höchst beachtenswerte Fortschritte gemacht. Seine herrschenden Klassen, und insbesondere die oberen Schichten des Bürgertums, welche die hauptsächlichsten Nutznießer des Sieges über das monarchische Frankreich des 18. Jahrhunderts waren, wollten ihre nationale und ihre Weltstellung befestigen und erweitern durch einen Sieg über das neue Frankreich. Sie nützten, um zu diesem Ziele zu gelangen, alle materiellen und moralischen Errungenschaften des englischen Volkes aus, einerseits seine schon völlig moderne wirtschaftliche Organisation, anderseits eine nationale Gesinnung, welche durch die ausländischen Gefahren und durch die irische Gefahr nur noch neue Kraft gewinnen sollte und die durch den Parlamentarismus entsprechend zum Ausdruck gelangen konnte. Diese Klassen hatten überdies eine Reihe hervorragender Männer zur Verfügung, die imstande waren, die mangelnden geistigen und Herrscherfähigkeiten Georgs I., dessen erster Wahnsinnsausbruch von Ende 1788 datiert, und des Regenten zu ersetzen.

Pitt, seit 1784 im Besitze der Macht, hatte sich im Anfange seiner Ministerschaft vor allem damit beschäftigt, die Finanzlage seines Landes zu bessern, die durch den Unabhängigkeitskrieg der Vereinigten Staaten heruntergebracht worden war. Schon 1790 legte er einen Staatsvoranschlag vor, der sich in völligem Gleichgewicht befand, und 1792 konnte er sich rühmen, daß die dreiprozentige Rente von 54 auf 97 gestiegen sei und daß von nun an ihre Tilgung möglich sein werde. Vom eigentlich politischen Gesichtspunkt aus betrachtet, hat er dagegen nichts ausgerichtet; seine reformatorischen Absichten sind vielmehr durch die revolutionäre Gefahr zurückgedrängt worden. Seit den ersten Monaten der französischen Revolution waren dem Anscheine nach bei englischen Radikalen Sympathien mit den Ereignissen zu Paris und Versailles vorhanden und bald bildete sich eine gewisse Anzahl von „Briefwechselgesellschaften", die in regelmäßigem schriftlichem Verkehr mit den Franzosen auf dem Festlande standen, so daß man in Frankreich einen Augenblick lang an die Möglichkeit einer demokratischen Revolution in England glauben konnte. Zu gleicher Zeit machten sich die ersten Wirkungen des kriegerischen Programmes der Gesetzgebenden und später des Konvents in den Industriegebieten fühlbar, wo die Zahlungseinstellungen

sich häuften und Arbeitslosigkeit eintrat. Pitt und der Kanzler Loughborough eröffneten den Kampf gegen die revolutionäre Ansteckung; am 12. Mai 1794 ward die Habeas-Corpus-Akte zeitweilig außer Kraft gesetzt, am 4. und 10. November 1795 wurden sehr strenge Maßregeln gegen die Begünstiger des Verrates und des Aufruhrs ergriffen.

Der Krieg, der nach der Besetzung der Niederlande durch die Franzosen unvermeidlich geworden war, beschleunigte und verschärfte die wirtschaftliche Krise. Unterstützt durch die Tories und die übergetretenen Wighs (Portland, Spencer, Fitzwilliams), brachte Pitt die Landarmee auf 60000 Mann, die Zahl der Linienschiffe auf 150. Um die Auslagen zu decken, nahm er zuerst zur Anleihe seine Zuflucht, dann zu neuen Steuern auf Wein, Schnaps, Tee, Kaffee. Und die Schuld, welche die Darlehen an die Kaufleute und Industriellen noch vergrößerten, steigerte sich in kurzer Zeit auf 8 Millionen Pfund Sterling. Die Arbeitslosen, über die man sich in demselben Maße beunruhigte, als die revolutionäre Propaganda versuchte, sie im Namen des Friedens und des allgemeinen Stimmrechtes gegen Pitt aufzuhetzen, mußten durch die Verteilung von billigen Lebensmitteln entwaffnet werden. Die dreiprozentige Rente sank auf 50; die Bank von Newcastle stellte ihre Zahlungen ein und man fürchtete einen Augenblick lang dasselbe für die Bank von England, die sich eines großen Teiles ihres Metallschatzes entblößt hatte, um den verbündeten Armeen die unbedingt nötigen Zahlungen leisten zu können.

Das Scheitern der Matrosenmeuterei zu Portsmouth (April-Juni 1797), der englische Erfolg in Ägypten ermöglichten es Pitt, den Kampf gegen die oppositionellen Elemente parlamentarischer oder revolutionärer Art in England, in Schottland, in Irland mit verstärkter Kraft zu führen. Die Aufhebung des Dubliner Parlamentes (1800), die tatsächliche Ausschließung der Gegner Pitts — Grey, Fox, Erskine — aus dem Parlamente, waren die Wahrzeichen des Erfolges dieser Politik. Aber dieser Erfolg war teuer erkauft durch das Wachsen der Staatsschuld, die auf 334 Millionen Pfund stieg, durch die Einführung einer Einkommensteuer (income-tax) für alle Personen, die mehr als 65 Pfund Einkommen hatten.

Weder die Wighs im Parlamente noch die Radikalen vom Schlage der Price und Priestley vermochten, das politische und soziale System zu erschüttern, das sich in Pitt verkörperte. Aber der britische Minister, der schon 1797 den Frieden mit Frankreich herbeizuführen versucht hatte, wußte zu gut, wie viel der Krieg sein Land kostete, als daß er nicht den Wunsch gehegt hätte, ihn zu beendigen. Ebenso wie er vor 1789 genug diplomatische Erfolge über Frankreich errungen hatte — besonders durch den holländisch-preußisch-englischen Dreibund (Triple alliance) von 1788 —, so hatte England auch nach 1793 seinem Gegner genug Wunden geschlagen, um ihn eine Lösung wünschen zu lassen, die ohne Beeinträchtigung der britischen Vorherrschaft den

Frieden herbeiführen könnte; einen Frieden, für den er immer eingetreten war. Daher jene von seinen Kollegen schlecht unterstützten Schritte (1800), deren Mißlingen seinen Sturz vorbereitete. Aber dieser erfolgte nur wegen der Frage der Emanzipation der irischen Katholiken, die notwendig verknüpft war mit der Unionsakte, aber vom Könige verweigert wurde, der sich auf einige hohe Würdenträger und auf den anglikanischen Klerus stützte; und Pitt zog sich am 5. Februar 1801 zurück. Der Friede mit Frankreich wurde übrigens am 25. März 1802 unterzeichnet; aber schon seine Präliminarien, Oktober 1801, erfüllten das ganze Land mit ungeheurer Freude.

Schon Mai 1803 erscheint mit der Abberufung des Botschafters Witworth aus Paris der Krieg wieder am Horizont. Addington, der den Frieden unterzeichnet hatte, war genötigt, den Krieg vorzubereiten, ungeachtet der Opposition der um Fox gescharten Wighs und der Jingoes, die sich an Windham angeschlossen hatten, ungeachtet der Gleichgültigkeit Pitts. Im Mai 1804 legte er sein Amt nieder und an seine Stelle trat sofort Pitt, aber als Mitglied eines Koalitionskabinettes unter dem Namen des Lords Sidmouth, mit Lord Melville in der Admiralität. Aber Pitt starb am 22. Januar 1806, entmutigt durch den großen politischen Prozeß, in dessen Mittelpunkt Melville stand, der wegen verschiedener finanzieller Unregelmäßigkeiten in der Marineverwaltung angeklagt worden war, zwar freigesprochen wurde, aber doch seitdem kein öffentliches Amt mehr bekleidete; — und Austerlitz, für das Trafalgar keinen Ersatz bot, hatte ihn völlig gebrochen. Sein Nachfolger war Fox, mit Grey, Erskine, Spencer, Lord Ellenborough, Lord Sidmouth: „das Ministerium aller Talente". Aber Fox starb schon im September 1806 und Grenville, der seine Nachfolgerschaft übernahm, trat wegen der Katholikenemanzipation zurück. An die Stelle des Koalitionsprogrammes trat das rein torystische: Portland mit Castlereagh und Canning bis 1809, Perceval mit Wellesley bis zur Ermordung Percevals 1812, Liverpool mit Lord Bathurst und Vansittart, Ministerien, die eine Kriegs- und Eroberungspolitik befolgten, die verantwortlich waren für den Bruch mit den Vereinigten Staaten und für die Blockade Frankreichs, unbedingte Gegner des revolutionären Gedankenkreises, der nur von einigen Literaten: wie Coleridge, Southworth oder Southey und bald auch Shelley vertreten ward, fest gestützt auf die Oligarchen im Hause der Gemeinen und in der Kammer der Lords, die fest entschlossen waren, jedes Wahlgesetz abzulehnen, das ihre Machtstellung hätte beeinträchtigen können, gestützt ferner auf die Kirche und auf die Universität, die Hochburgen des „Cant", der Scheinheiligkeit, und des „Snobismus", der vornehmtuenden Spießbürgerei.

England wurde in Wirklichkeit von einer Klasse regiert und sollte bis 1832 unter ihrer Herrschaft stehen, einer Klasse, in der sich, wie es scheint, am besten die Eigenschaften des britischen Wesens offenbarten und die

am besten die unerschütterliche Anschauung verkörperte, die Pitt in einer Rede in der City verkündet hatte: „Europa kann durch keinen einzelnen Mann gerettet werden. England hat durch seine kraftvollen Bemühungen sich selbst gerettet und wird durch sie — ich hoffe es — auch Europa retten."

Aber hinter dieser Schar glänzender politischer Führer stand das ganze britische Volk und hatte so seinen Teil an der Lösung der Aufgabe. Die Reihe der Kriege von 1793 bis 1815 beschleunigte die wirtschaftliche Entwicklung, die im 18. Jahrhundert so weit vorgeschritten war. Von dem Lande, das infolge des Systemes der „Einzäunungen" immer weniger Arbeiter brauchte, strömten die Proletarier gegen die großen Städte ab, in denen sie von den sich fortschreitend entwickelnden großen Industrien sofort aufgesaugt wurden: von der Ton-, der Metall-, der Webwarenindustrie, die vor allem in diesen Städten und in dem „schwarzen Land" konzentriert waren, dank den Arbeitsmaschinen, die von Hargreaves, Wyatt, Crompton, Cartwright erfunden worden waren. Der freie Warenaustausch, der durch den Edenvertrag von 1786 mit Frankreich eingeleitet worden war, eröffnete der britischen Wirtschaft beträchtliche Aussichten. Diese Aussichten wurden durch die Revolution zerstört, durch die Bank- und Handelskrise, die sie hervorrief, durch die Arbeiterunruhen, die sich infolge der geringen geistigen Entwicklung des industriellen Proletariats doch zu keiner Klassenbewegung heraus bilden konnten; die Kapitalisten lebten von ihren Reserven und von den Anleihen des Staates und der Bank von England; die Arbeiter gewöhnten sich an die Arbeitslosigkeit und an die Unterernährung. Die Notwendigkeit, wenigstens zum Teile sich selbst zu genügen, in der sich Großbritannien befand, führte vorläufig einen verhältnismäßigen Stillstand in der Entwicklung herbei, die dahin zielte, den Anbau der Getreidefrucht vollständig aufzulassen; die Erträgnisse dieses Anbaus verstärkten noch die wirtschaftliche Stellung der tatsächlichen Besitzer von Grund und Boden. Ein fürchterliches Elend wütete in den Städten, die sich sehr schnell vergrößerten. London erreichte die Zahl von mehr als einer Million Einwohner. Manchester, Liverpool, Birmingham, Glasgow überschritten die Ziffer von 100000. Die Hausindustrie verschwand fast vollständig. Im Gefolge der Mißernte von 1811 wütete eine so furchtbare Krise, daß sie die Arbeiter unmittelbar die für sie verhängnisvollen Wirkungen der Maschinenwirtschaft erkennen ließ. Zu Nottingham traten die ersten „Luddits" (Maschinenzerstörer) auf, so genannt nach Ludd, einem armen Halbnarren, der in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts eine Strumpfwirkmaschine zerstört hatte. Ein Gesetz erklärte dies Tun für ein todeswürdiges Verbrechen! Einige Arbeitgeber dachten an soziale Reformen, wie Owen, der einiges von dem ahnte, was die genossenschaftliche Bewegung später erreichte. R. Peel setzte 1802 ein Gesetz zum Schutze der Lehrlinge in der Web-

warenindustrie durch; aber im allgemeinen war die Regierung den Schutzbestrebungen der Arbeiter feindlich gesinnt und schritt — kraft der „Combination act" (Gesetz über die Verbindung) — mit Gewalt gegen die Syndikate ein. Einige Denker und Menschenfreunde beschäftigten sich jedoch mit der sozialen Frage. Ricardo untersuchte die Erscheinung der Grundrente und arbeitete eine Lehre vom Gelde, seine Münztheorie, aus. Unter dem Eindrucke der Proletarisierung des Arbeiterstandes gestaltete Malthus seine Bevölkerungsgesetze. Der Pastor Lancaster legte den Grund zu einer Schule, in deren Unterrichtssystem die gegenseitige Unterweisung den Hauptrang einnimmt; und diese nahm schnell einen so großen Aufschwung, daß sie die herrschende Staatskirche beunruhigte, seitdem auf dieser Grundlage die Schulen der British and Foreign School Society (der Britischen und Ausländischen Schulgesellschaft) gegründet wurden, in denen ohne Rücksicht auf irgendeine Konfession die Bibel als alleiniges Mittel des Religionsunterrichtes gebraucht wurde. Die Armengesetzgebung aber kehrte von den Grundsätzen des endenden 18. Jahrhunderts, nach denen jeder Hilfsbedürftige volle Unterstützung erhalten sollte, zu den armenpolizeilichen Anschauungen des Elisabethinischen Zeitalters zurück und unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armut, zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Bedürftigen. Sie suchte, jenen vor allem durch Gewährung von Arbeitsmöglichkeiten zu helfen, und behielt sich Strafmaßnahmen gegen arbeitsscheue Unterstützungsbedürftige vor.

Man kann gerade aus dem Studium der Politik gegen Napoleon die allgemeinen Richtlinien der britischen Diplomatie erkennen, die, wie zur Zeit Ludwigs XIV. und Ludwigs XV., danach strebte, die französische Vorherrschaft zu brechen, um nicht so sehr die britische Vorherrschaft, sondern vielmehr jenen allgemeinen Frieden herbeizuführen, der vor 1793 das Ziel der Anstrengungen Pitts gewesen und der eine wesentliche Bedingung für die Ausdehnung der englischen Wirtschaft und die Gestaltung des britischen Weltreiches war.

Zweifellos zählt das Unionsgesetz von 1800, welches das Parlament von Dublin beseitigte, zu den Handlungen, die dieses Reich schufen. Irland, auch das orangistische Irland, war durch die Revolution aufgeregt worden. Um die Agitation zu vermindern, gab ein Gesetz von 1793 den irischen Katholiken das Wahlrecht, wenn auch nicht die Wählbarkeit und verordnete, sie nicht mehr „papistische Untertanen" zu nennen. Aber dieses Zugeständnis genügte nicht den Extremisten, deren Ansprüche durch Wolfe Tone und die „Gesellschaft der Vereinigten Irländer" aufgestellt wurden; gegen sie schritt die Londoner Regierung Ende 1794 strenge ein. Die französischen Wühlereien und Versprechungen, die Verbindung politischer und religiöser Forderungen verschärften 1796 (zur Zeit des Landungsversuches Hoches) und 1797 den Kampf zwischen den durch O'Connor, Emmet, Mac Neven

militärisch organisierten Irländern und der Obrigkeit, die sich auf das Kriegsgesetz stützte; die vermittelnden Parlamentarier wie Ponsonby und Curran verschwanden vom Schauplatze. Der offene Aufstand erreichte 1798 seine volle Ausdehnung, trotzdem Connaught, Munster und ein Teil von Ulster sich ihm nicht anschlossen. Aber Cornwallis, seit Juni 1798 Vizekönig von Irland, unterdrückte den Aufstand, indem er Kraft zeigte und doch auch Milde übte. Von den Führern fielen einige im Kampfe, andere endeten am Galgen, Lord Edward Fitzgerald und Tone starben im Gefängnisse. Und so wie die französische Expedition des Generals Humbert gescheitert war, ergriff Pitt die Gelegenheit, um den Streit endgültig zu entscheiden, indem er alles, was an Selbstregierung in dem geschwächten Irland noch vorhanden war, unterdrückte. Er nahm den alten Unionsplan auf, ließ ihn durch Grenville und Auckland fertigstellen, im Parlament von Dublin durch Castlereagh verteidigen und sofort verwirklichen: Irland sollte zwei Siebentel der Auslagen des Vereinigten Königreiches bezahlen, im Parlament von London vertreten sein, und zwar durch hundert Abgeordnete im Hause der Gemeinen, durch zwei geistliche und zwei weltliche Pairs im Hause der Lords. Einige „Vereinigte Irländer" versuchten unter Führung Robert Emmets und Russels Juli 1803 einen Aufstand, aber ohne Erfolg *). Pitt war kurz vorher über die Frage der Katholikenemanzipation gefallen. 1805 begann Parnell seine Lautbahn als Mitglied des „Katholischen Komitees", an dessen Spitze er 1810 trat. Das besiegte und verelendete, durch die englische Großgrundbesitzerschaft und die harte Londoner Verwaltung geknechtete Irland mußte sich erst wieder zum Bewußtsein seiner selbst erwecken und seine völlige Befreiung durch seine religiöse Befreiung vorbereiten.

Die englische Regierung befolgte in dieser Zeit in bezug auf Irland eine ganz klare und bestimmte Politik: die Gefahr pochte an die Pforten Londons und man mußte sie schnell abwehren. Was aber die anderen Teile des Reiches anbelangt, so scheint die Meinung unzutreffend, die britischen Regierungen, die einander von 1789—1815 folgten, hätten einen vollständig genauen Begriff von den Fragen gehabt, vor welche sie die Zusammenfassung dieser Teile zu einer großen politischen und wirtschaftlichen Einheit stellte. Diese Einheit war vielmehr das Ergebnis vielfacher, paralleler und fortdauernder Anstrengungen von Männern, die freilich zumindest das Bewußtsein von Englands Größe hatten. Nur die rückwärts schauende geschichtliche Betrachtung gibt dieser Gestaltung eines großen Reiches eine Art bewußter Logik, indem sie so gerade aus diesem Grunde von vornherein die Erinnerung an die Römerherrschaft wachruft.

Das britische Reich zeichnet in dieser Periode genau die Linien seiner Mittelmeerpläne vor. Von Gibraltar nach Ägypten und zu den „Syrischen

*) Emmet wurde am 20. Sept. 1803 hingerichtet.

Leitern" kann es eine Reihe von Flottenstützpunkten errichten, die dauernd — Malta —, lange Zeit — die Ionischen Inseln —, nur einen Augenblick — Sizilien — in seiner Gewalt bleiben. Diese Punkte stecken eine Linie ab, die Frankreichs Anstrengungen nicht zu brechen vermögen, und bezeichnen die Baken des altherkömmlichen Seeweges vom Atlantischen Ozean nach dem Orient und die künftige Straße nach Indien und dem Fernen Osten.

Die durch die Vernichtung der Flotten der Republik und Napoleons gesicherte Seeherrschaft ermöglichte dann die Blockade, ein negatives Druckmittel, sowie die Stärkung der englischen Macht in den Kolonialgebieten, welche endgültig der Aufsicht der anderen europäischen Mächte — Frankreichs und des ihm verbündeten Hollands und Spaniens — entglitten, und endlich die Beschlagnahme neuer Länder durch Großbritannien.

Canada, das Frankreich im Jahre 1763 entrissen und dank der „Quebek-Akte" von 1774 trotz des Unabhängigkeitskrieges behalten worden ist, genießt eine Art Selbstregierung infolge der Schöpfung eines Rates von 17—23 Mitgliedern unter dem Gouverneur Carleton, dann infolge der durch das Verfassungsgesetz von 1791 geschaffenen Einrichtung von zwei Gesetzgebungskörpern in den damals geschaffenen zwei Provinzen. Weder die französische Revolution, die eine Störung der Beziehungen zwischen den Grundherren und den kanadischen Pächtern hätte herbeiführen können, noch der Krieg mit den Vereinigten Staaten 1812—1814 vermochten die englische Autorität in Canada zu erschüttern, wenn auch der Gouverneur Craig gegen das französische Element in Canada durch die Versammlung von Montreal (1809 bis 1811) einschreiten zu müssen glaubte. Man könnte nicht sagen, daß die Londoner Regierung übermäßige Hoffnungen auf die Entwicklung Canadas gesetzt hätte, vornehmlich wegen seines Klimas. Trotzdem erhob sie immer bestimmter Ansprüche auf die pazifische Küste, die 1790 von Spanien gewonnen und von Vancouver und dann von Mackenzie besucht worden war; und Canada selbst entwickelte sich schnell genug. Der Verkauf einer großen Menge von staatlichen Ländereien bot zunächst den Bodenspekulanten, dann aber auch den Bodenarbeitern die Möglichkeit, sich zu bereichern. Die Hudsons-Bai- und die Nordwestkompagnie entwickelten sich weiter. Die Bevölkerung von Nieder-Canada stieg von 65000 Menschen im Jahre 1763 auf 250000 im Jahre 1810, darunter 25000 bis 30000 Engländer oder Amerikaner, vornehmlich in den Städten Quebek und Montreal konzentriert. Ober-Canada, 1763 fast unbewohnt, hatte schon 70000 Einwohner.

Indien, die zweite Eroberung von 1763, interessierte die englische öffentliche Meinung in erster Linie. Die Verwaltung Warren Hastings, der die britische Herrschaft fest begründet hatte, veranlaßte einen großen Prozeß, der von 1788—1795 dauerte. Sein Nachfolger Cornwallis, 1786—1793, bemühte sich einerseits, so manche Mißbräuche, die Hastings geduldet oder gar

geschaffen hatte, zu beseitigen, indem er die Zenstralregierung besser organisierte und die Rechtspflege verbesserte, anderseits suchte er den ewigen Fehden im Dekhan ein Ende zu machen. Die Kompagnie erlangte 1803 leicht die Erneuerung ihres Privilegs auf zwanzig Jahre und unter den Statthaltern John Shore (1793—1798) und Lord Wellesley (1798—1805) wurden die kriegerischen Eingriffe auf der Halbinsel immer häufiger. Der letztere insbesondere, der die Hindufrage nach allen Richtungen hin sehr ernst studiert hatte und die Kolonialwirtschaft freihändlerisch gestalten wollte, vermochte den französischen Einfluß zu brechen, der in Maissur infolge des Schutzes Tippo Sahibs wieder emporgewachsen war. Die Einnahme von Seringapatam, der Tod des „Bürgers" Tippo 1799 bezeichneten das Ende der mohammedanischen Gewaltherrschaft. Die Maharattenstaaten waren in vollem Niedergange infolge eines Krieges (1802—1805), der ihren Bund erschütterte; und infolge mehrerer Feldzüge und eines verwickelten Ränkespiels kam es 1805 zur Einsetzung des Großmoguls in Delhi unter englischem Schutze. Die französischen Banden Perrons und Bourquiens verschwanden aus dem Dekhan; immer zahlreicher wurden die Bündnisse zwischen den Engländern und den einheimischen Herrschern: dem Nizam von Haiderabad, den Fürsten von Tanjore, Surata, Karnatik. Sie wurden gezwungen, Truppen zu unterhalten, die sie selbst, zugleich aber auch ihre Herren beschützten.

Dieses schöne, aber kostspielige Werk wurde durch Barlow geschädigt, einen Vertreter des engherzigen Sinnes der Kompagniedirektoren, und so schritt die britische Regierung ein und erzwang seinen Ersatz durch Lord Minto (1807—1814). Minto und sein Nachfolger, Baron de Moira (1814 bis 1816) begnügten sich nicht damit, das englische Ansehen in den überlieferten Grenzen Indobritanniens, das durch die Politik Lord Wellesleys verdoppelt worden war, wiederherzustellen, sondern sie richteten ihre Blicke nach den Zugängen Indiens. Schon 1795 hatte eine Expedition, die von Madras auslief, den Holländern Ceylon weggenommen. Minto besetzte Goa und Diu, nahm die Insel Bourbon (Réunion) und die Ile de France (Mauritius) 1810, Java 1811, knüpfte mit roher Gewalt oder durch freundschaftliche Verhandlungen Verbindungen mit den Sikhs, Sindh, mit Afghanistan und Persien an, blockierte von Osten her die Orientträume Napoleons. Moira vernichtete die Maharatten als organisierte Macht durch den Angriff auf die Gurkas von Nepal. 1813 konnte die Kompagnie die Erneuerung ihres Privilegiums durchsetzen. Überaus reich war diese Domäne, die sie im Geiste des engherzigsten Merkantilismus weiter ausbeutete; aber Indien lieferte auch England schon reiche Einkünfte und auch viele Menschen: Beweis die 6000 Seapoys, die 1801 in Ägypten verwendet wurden.

Mit der Ausschiffung von 716 Sträflingen in der Botany-Bai, die am folgenden Tage nach Port-Jackson übersiedelt wurden, begann 1788 die 1786

beschlossene Besetzung Australiens; die freie Einwanderung begann sich erst seit 1793 nach Neu-Südwales zu lenken, das als Kolonie eingerichtet wurde; aber die Schwierigkeiten der Überfahrt, die geringe Lieblichkeit des Landes, die Streitigkeiten zwischen den Gouverneuren King und Bligh und den militärischen Befehlshabern, die Verwüstungen des Alkohols hemmten die Kolonisation; achtzehn Jahre nach der Besitzergreifung zählte man erst 7—800 Grundbesitzer, unter ihnen 400 ehemalige Sträflinge, 20000 Acres bebauten Landes, 140000 Acres Weideland.

Im Stillen Ozean richteten die Engländer ihr Hauptaugenmerk auf Niederländisch-Indien, dessen Gewässer zahlreichen französischen Korsaren Zuflucht boten. Lord Minto bereitete die Eroberung vor, die 1809 begann und durch die inneren Zwistigkeiten der holländischen Kolonisten erleichtert wurde. Und er leitete selbst die Eroberung des von Janssen verteidigten Java, August 1811. Aber Niederländisch-Indien wurde 1815 den Holländern zurückgegeben, eben als der englische Gouverneur Raffles die Mißgriffe der Verwaltung des brutalen Janssen hatte gut machen können. Zur Entschädigung sollte England das Kapland behalten.

Die Holländische Kompagnie, welche seit 1652 Südafrika ausbeutete, sah Mitte 1795 den Admiral Elphinstone die Truppen des Generals Craig ausschiffen, die der Prinz von Oranien bevollmächtigt hatte, das Land in seinem Namen zu besetzen. Diese erste Besetzung dauert bis 1803. Lord Macartney, der die Kolonie regierte, suchte dort einen verhältnismäßigen Freihandel einzuführen, im Gegensatze zu dem reinen Prohibitivsysteme der Holländischen Kompagnie. Man zählte damals auf diesem Gebiete 21746 Weiße, 25754 schwarze Sklaven und 14447 Hottentotten. 1806 landete der Admiral Popham ein neues Besatzungskorps unter dem Befehle Bairds, welches um jeden Preis verhindern sollte, daß das Kapland eine Operationsbasis für die Raubfahrten der französischen Korsaren werde. Janssens, der dort für die Staaten vom Haag befehligte, konnte keinen Widerstand leisten und nacheinander begründeten und befestigten die Kapgouverneure Baird, Caledon (1807—1811), Cradock (1811—1814) und Somerset die englische Herrschaft, die sich später über ganz Südafrika ausbreiten sollte. Die eigentliche englische Einwanderung begann tatsächlich erst 1818; die Bekehrung der Schwarzen durch die Pastoren der anglikanischen Kirche ging ihr voran; die Missionsgesellschaften waren in London schon 1794 gegründet worden. Sofort entwickelte sich zwischen den holländischen und den englischen Bevölkerungsteilen der Gegensatz in der Frage der Behandlung der Schwarzen, der später zum freiwilligen Abzuge der Boeren in die neuen Gebiete führte; doch auch in diese sollten ihnen die Engländer folgen.

Mit Canada, Indien, Australien, dem Kapland sind schon die wesentlichen Grundlagen des englischen Weltreiches gelegt. Es erübrigt nur noch, die

verschiedenen Inseln aufzuzählen, die dadurch, daß sie alle wichtigen Straßen auf dem Meere absteckten, schon damals eine strategische Bedeutung hatten oder sie in Zukunft haben sollten und so ein ergänzendes Element dieses Reiches bildeten. Tabago und St. Lucie, 1793 genommen und 1803 wieder erobert, Malakka, 1795 besetzt, Trinidad 1797, die Insel Mauritius 1810 — ohne Sierra Leone zu rechnen, wo sich die Engländer 1792 festsetzen, um dort die europäische Zivilisation zu verbreiten und den Sklavenhandel zu bekämpfen — sind die hauptsächlichsten dieser Eroberungen, die 1814—1815 anerkannt wurden. Aber die britische Macht war in dieser Zeit imstande, auch St. Pierre und Miquelon, Martinique und Guadelupe, Curaçao und Holländisch-Guyana zu besetzen und längere oder kürzere Zeit hindurch zu behaupten, ebenso die Insel Réunion (Bourbon); und im Juni 1806 warf der Admiral Popham die Truppen Berefords nach Buenos Ayres, einer spanischen Besitzung, die sich dort zwei Monate aufhielten, das erste Beispiel für das Interesse, das England im 19. Jahrhundert wiederholt für die südamerikanischen Fragen zeigte. Popham wendete sich im Februar 1807 wieder gegen Montevideo, welches im Juli durch den Franzosen de Liniers gerettet wurde, der schon Buenos Ayres gerettet hatte. Die Erregung, welche diese Ereignisse im spanischen Amerika hervorriefen, führten zu dem Kongreß von Tucuman, der am 9. Juli die Unabhängigkeit der elf Provinzen von La Plata verkündete.

Der weite Umfang der britischen Tätigkeit in dieser Periode der Geschichte findet in der Seeherrschaft seinen Ausdruck. Diese führt auch den zweiten Unabhängigkeitskrieg der Vereinigten Staaten herbei, der von dem friedliebenden Präsidenten Jefferson (1801—1809) hinausgeschoben, von seinem Nachfolger Madison (1809—1817) erklärt wurde. Die Durchsuchung der amerikanischen Schiffe, der Gebrauch der „Presse", durch welchen die Engländer von diesen Schiffen — vorgeblich englische — Matrosen entführten, die Anmaßung der englischen Offiziere bei allen Gelegenheiten, wo sie mit den Amerikanern in Berührung kamen, mußten diese dahin bringen, von einer Neutralität abzugehen, die beim Beginne der Feindseligkeiten zwischen Frankreich und England sehr gewinnbringend gewesen war. Der Krieg, der sich von 1812—1814 hinzog, führte für die Amerikaner zu sehr geringen Erfolgen zu Lande, zu glücklicheren auf dem Meere. Kämpfe auf dem Atlantischen Ozean und auf den Seen leiteten einen sehr kräftigen Kaperkrieg ein, in dem mehr als 300 englische Schiffe genommen wurden. Aber die 5000 Engländer unter Roß, die April 1814 in der Chesepeake-Bai gelandet waren, drangen bis in die Hauptstadt vor, verbrannten dort mehrere Gebäude, darunter das Kapitol und das Weiße Haus. Der Friede von Gent, der am 14. Dezember 1814 nach langen Verhandlungen unterzeichnet wurde, machte dem Streite durch eine genaue Abschätzung der gegenseitigen Schäden ein Ende, bei der man es vermied, von den eigentlichen Ursachen des Krieges

zu sprechen. Er endigte, ohne allzu großen Haß zwischen den beiden Zweigen der angelsächsischen Zivilisation erregt zu haben, so daß sie imstande waren, hernach glücklich bei Unternehmungen zusammenzuwirken, die für ihre beiderseitige Zukunft nützlich waren, wie z. B. bei der Befreiung der lateinischen Kolonien in der Neuen Welt.

## II. Das russische Reich

Weder politisch und gesellschaftlich noch militärisch ist eine Ähnlichkeit zwischen dem britischen und dem russischen Reiche vorhanden. Dieses ist eine Festlandsmasse, die sich nur auf Meere mit unzureichenden Verkehrsmöglichkeiten öffnet: das Weiße Meer und das Nördliche Eismeer, den Finnischen Golf, die Ostsee und das Schwarze Meer. Ohne moderne Industrie und modernen Handel, entbehrte es eines kräftigen Bürgerstandes und beruhte auf einer ungeheuren Menge leibeigener Bauern, die Eigentum der Krone und der Adelsfamilien waren. Es gab keine begeisternde Gedankenwelt bei diesen Proletariern, die sich aber doch leicht für die Armeen ausheben ließen, in welchen sie stumpfsinnig und doch mutig dienten. Diese Armee verwirklichte die Absichten der Selbstherrscher, die an der Spitze der russischen Regierung standen: Katharinas II. (bis 1796), Pauls I. (1796—1801), Alexanders I. (bis 1825). Die von Peter dem Großen organisierte Selbstherrschaft hatte seit dessen Tode kaum eine und die andere Übermalung erfahren. Unter philosophischer Schminke hatte Katharina II. absolutistische Absichten verborgen. So war es zur Einteilung des Reiches in 44 Gouvernements gekommen, die ihrerseits wieder in Distrikte geteilt waren, und zur Hierarchisation der Gerichtshöfe. Der düstere Paul I., sprunghaft in seinem ganzen Wesen, geistig mittelmäßig begabt, hatte von seiner Mutter den Haß gegen die Revolution geerbt, gegen die „zügellose französische Republik" und England und Österreich brauchten nur diesen Haß zu benützen, um den Zaren 1798 zum Eintritt in die Koalition zu bewegen. Ein halbbyzantinisches Drama ließ ihn just in dem Augenblick von der Weltbühne verschwinden, da er, der durch Suwaroff so reichlich zu den Niederlagen des Direktoriums beigetragen hatte, sich mit Bonaparte versöhnte und den Plan eines umfassenden französisch-russischen Angriffes auf Britisch-Indien ausarbeitete. Alexander I. war noch unentschlossener, willensschwächer und schrullenhafter als sein Vater und dem Einflusse der Günstlinge am Hofe unterworfen. Wie unsicher sein Geist in seinen Grundlagen war, kann man daraus ersehen, daß er 1808 Arakscheeff zu seinem Kriegsminister machte, der eine der Hauptstützen der autokratischen Herrschaft wurde, und gleichzeitig Speranski ernannte mit dem Auftrage, Verwaltung und Gerichtswesen im Sinne der französischen Ideen umzugestalten. Noch deutlicher wird diese

Unsicherheit durch die Art, wie ihn sein Gegner Napoleon vorübergehend für sich zu begeistern wußte. Dem parlamentarischen, bürgerlichen, seefahrenden England steht ein in Wirklichkeit absolutistiches, feudales und kontinentales Rußland gegenüber.

Es ist gerade dieser Festlandscharakter Rußlands, der die russischen Ausdehnungsbestrebungen nach dem europäischen Westen und dem asiatischen Osten bedingt mit dem doppelten Drucke gegen die Ostsee und die Meerengen.

Dieses Rußland nun, das immer wirksamer in die europäische Politik eingriff, hatte gerade gegen die Gruppe derjenigen Mächte, deren sich die französische Diplomatie überlieferungsgemäß in ihren habsburgfeindlichen Kombinationen zu bedienen pflegte, eine Reihe glücklicher Schläge geführt, gegen Schweden, Polen und die Türkei.

„Groß-Schweden" hatte den Untergang Karls XII. nicht überlebt. Gustav III. versuchte wohl, der Verwaltung seines Landes einen neuen Geist einzuflößen und in zwei ergebnislosen Feldzügen die Vormundschaft seiner mächtigen Nachbarin abzuschütteln. Schweden, ein armes Land, vermindert um die Ausbeutungsgebiete, die ihm die Verträge von Nystadt und Stockholm geraubt hatten, war unfähig, sich wieder zu erheben. Gustav III. wurde in der Nacht vom 15. auf den 16. Mai 1793 von dem ehemaligen Gardeoffizier Ankarström ermordet, der so den vom König verfolgten Adel rächte. Innere Unruhen verstärkten die Wirkung der äußeren Mißerfolge und bewirkten den raschen Niedergang Schwedens. Gustav III. hatte der Generalissimus der Gegenrevolution sein wollen, Gustav Adolf IV. betrachtete Napoleon als den Antichrist. Wenn er bis 1800 der Liga der Neutralen angehört hatte, so gab er in der Folge die Neutralität auf und während des Krieges von 1806/1807 wurde daher Pommern von den Franzosen besetzt. Zu Tilsit erhielt Alexander I. von Napoleon die Ermächtigung, den Aboer Vertrag von 1740 zu ergänzen und. ganz Finnland zu besetzen. Eine Adelserhebung entthronte Gustav Adolf IV. und ersetzte ihn durch den Herzog von Södermannland, der den Namen Karl XIII. annahm. Dieser mußte Finnland an Rußland abtreten (Vertrag von Frederiksham, September 1809) und gegen den Wiedergewinn Pommerns sich der Kontinentalsperre anschließen.

Der französische Einfluß suchte sich seitdem in Schweden zu stärken, so wie er sich in Dänemark gesichert hatte, welches seit 1784 vom Kronprinzen Friedrich regiert wurde, der 1808 den Thron bestieg. Friedrich, freisinnig in Fragen der inneren Regierung, befreite die Bauern vom Frondienst, vom privilegierten Zehnten, vom Zwangswohnsitz und verbesserte das Gerichtswesen und die Aushebung zum Heeresdienste; nach außen hin bemühte er sich, die Neutralität aufrecht zu erhalten, was ihm das Bombardement seiner Hauptstadt durch die Engländer (1800) eintrug. Napoleon verlangte

den Anschluß an die Kontinentalsperre, was das zweite Bombardement (1807) herbeiführte, den Bruch des Bandes vorbereitete, welches Norwegen mit Dänemark verknüpfte, und einen Handel zerstörte, den die Neutralität bereichert hatte.

Diese Folgen des französischen Bündnisses waren vom Könige von Schweden nicht vorausgesehen worden, der nach dem Tode des Thronfolgers Karl August von Augustenburg (28. Mai 1810) zwischen verschiedenen Kandidaten schwankte. Der Sendling, den er nach Paris schickte, um die Zustimmung Napoleons I. zu erlangen, verhandelte im Namen eines patriotischen Komitees von Upsala und suchte einen anderen Kandidaten unter den Marschällen Frankreichs. Der ehrgeizige Bernadotte machte sich die Umstände zunutze und ohne Napoleons Zustimmung ließ er sich (2. August 1810) zum Thronfolger ernennen. Er trat zum Luthertum über und wurde er unter dem Namen Karl Johann Kronprinz. Sofort machte er sich daran, Schweden wieder zum Rang einer Großmacht zu erheben, indem er sich dabei auf Rußland stützte; die Kontinentalsperre hinderte den schwedischen Handel und Napoleon ließ anfangs 1812 Schwedisch-Pommern besetzen. Einige Zeit später vereinigte ein geheimes Übereinkommen, dann ein formelles Bündnis Schweden und Rußland auf der Grundlage der Abtretung des dänischen Norwegens an Schweden, zumindest in Personalunion. Die Verträge, die Karl Johann am 3. März 1813 mit England, am 22. April mit Rußland schloß, befestigten diese Politik und bereiteten den endgültigen Abfall Bernadottes vor, der am deutschen Feldzuge teilnahm und sich auf Kosten Dänemarks bezahlt machte, das im Kieler Vertrage (14. Januar 1814) gezwungen wurde, Norwegen abzutreten, und dafür Schwedisch-Pommern erhielt, das es dann später mit Preußen gegen Lauenburg austauschte. Die Norweger widerstrebten und riefen den Vetter des dänischen Königs, Christian Friedrich, zu ihrem Herrscher aus. Ein kurzer Feldzug Karl Johanns zwang diesen, auf seinen Titel zu verzichten und am 2. November 1814 wurde die Personalunion zwischen Schweden und Norwegen vollzogen. In Wirklichkeit aber hatte Karl Johann durch die Abtretung Pommerns und Finnlands endgültig auf die europäischen Ansprüche der schwedischen Könige des 17. und 18. Jahrhunderts verzichtet; doch diese Enthaltung, welche durch eine kluge Politik vernünftiger Skandinavisation bedingt war, sicherte indirekt die Vorherrschaft Rußlands über den östlichen Teil des ehemaligen „Schwedischen Sees“, der Ostsee.

Schweden hatte sich an der endgültigen Vernichtung Polens nicht beteiligt. Nach der ersten Teilung (1772) umfaßte dieses noch fast ganz Groß-Polen (Posen), Klein-Polen (Krakau), Masovien (Warschau), Litauen, Samogitien, einen Teil Weißrußlands westlich der Düna, Podlesien (Brest-Litowsk), Wolhynien, Thorn und Danzig mit etwa zehn Millionen Einwohnern. Von 1777 bis 1787 wurden einige Reformen durchgeführt, besonders auf dem Gebiete

des Unterrichts; aber die Armee blieb in einem jämmerlichen Zustande. Der Reichstag von 1788 wollte tiefergreifende Veränderungen durchsetzen und erklärte sich zur verfassunggebenden Versammlung. Das bot den verschiedenen Parteien Anlaß aufeinander loszufahren, vor allem der Gruppe der Männer, die für ein Zusammengehen mit Rußland gegen die Türkei eintraten, mit dem König und den Czartoryski, und derjenigen der Preußenfreunde, die sich als „Patrioten" bezeichneten und von den Radziwill geführt wurden. Diese Partei gewann auf dem Reichstage das Übergewicht, auf dem man die Revision der Teilung von 1772 ins Auge faßte und der endlich mit Friedrich Wilhelm II. von Preußen einen Vertrag schloß (29. März bis 5. April 1790) auf Grundlage gegenseitiger Verteidigung und Sicherung. Die von Kollontai vorbereitete Verfassung stand seit September 1789 in Verhandlung und wurde am 3. Mai 1791 endgültig beschlossen. Religionsfreiheit und der Katholizismus als Staatsreligion, Erbkönigtum mit aufschiebendem Veto, Zweikammersystem auf Zensusgrundlage und parlamentarische Minister: das sind ihre wesentlichen Kennzeichen; und während sie von Fox und Payne gelobt werden konnte, wurde sie von Katharina als Werk der jakobinischen Revolution verdammt.

Die Zarin, die ihre Eroberung von 1772 verdaut hatte und Januar 1792 ihren Krieg mit der Türkei begann, zog in diesem Augenblick Vorteil aus der verhältnismäßigen Zurückhaltung des Königs von Preußen und des neuen Kaisers Franz, die immer mehr durch die französischen Angelegenheiten in Anspruch genommen wurden, und spann im Verein mit den Häuptern der russenfreundlichen Partei Polens, an ihrer Spitze Branicki, neue Ränke. Am 2. Februar veröffentlichte sie eine Kundgebung, die die Grundsätze anklagte, „die Frankreich zugrunde gerichtet haben"; am 14. Mai erklärte sich die Konföderation von Targowice, die von ihr erkauft war, gegen die Verfassung und vier Tage darauf kündigte der russische Gesandte in Warschau den Einmarsch der Truppen der Zarin in das polnische Gebiet an, die gekommen seien, um im Lande die Freiheit und die Gesetze wiederherzustellen. Am 31. Mai verlangte Stanislaus Poniatowski von Friedrich Wilhelm II. die Ausführung des Vertrages von 1790: der König von Preußen aber vergaß seine Verpflichtungen und sah die Möglichkeit vor sich, mit einem Mindestmaß von Wagnis seine Hand auf Thorn und Danzig zu legen, und verbündete sich daher mit Katharina II. (7. August 1792). Stanislaus versuchte vergeblich, diesen Zweibund zu entwaffnen, indem er sich der Konföderation von Targowice anschloß. Die polnische Armee, die in voller Umbildung begriffen war, vermochte den Eindringlingen keinen Widerstand zu leisten; und der Vertrag vom 23. Januar 1793, genehmigt durch den Reichstag von Grodno, trat Litauen jenseits der Düna an Rußland, Thorn und Danzig an Preußen ab. Der französische Demokratismus hatte gelebt!

Einige Adelige, einige Bauern, die verabschiedeten Soldaten, das schwache Bürgertum Polens waren angeekelt durch die beklagenswerten Umstände, unter denen das nationale Unglück sich vollzogen hatte. Thaddäus Kosziusko organisierte diese wahren „Patrioten“ in geheimen Gesellschaften und am 22. März 1794 brach der Aufstand in der Gegend von Krakau los, etwas später in der von Warschau. Eine Militärkommission, eine Untersuchungskommission gegen die Verräter leiteten in Polen eine Politik ein, die stark an den französischen Konvent erinnert. Katharina II. kostete es keine Mühe, den König von Preußen und den Kaiser von der Gefahr zu überzeugen, mit der eine Erhebung ihre Staaten bedrohte, durch die ein französischer Bürger — Kosziusko war es seit dem 10. August 1792 — die Wiederaufrichtung des Vaterlandes und die Befreiung der Leibeigenen durchsetzen wollte.

Der eiserne Ring, der Polen umklammerte, verengte sich und schloß sich nach der Niederlage von Maciejovice 10. Oktober 1794 fester um Warschau. Die Verträge vom 24. Oktober 1795, die durch verschiedene Übereinkommen, deren letztes das vom 26. Februar 1797 ist, vervollständigt wurden, gaben an Preußen Warschau mit dem westlichen Teile des Palatinats von Krakau, an Österreich Krakau, Sandomir, Lublin, einen Teil von Masovien, an Rußland den Rest Litauens, Kurland, die Länder bis an den Bug und Niemen. Stanislaus verzichtete und wohnte stehend der Krönung Pauls I. bei. Kosziusko floh nach der Schweiz, wo er 1817 starb. Andere Patrioten nahmen Dienste in den revolutionären Armeen Frankreichs und Italiens. Aber ihr Traum war tot für mehr als ein Jahrhundert. Napoleon sollte nach Tilsit nur ein Zerrbild Polens zeichnen und die Bildung eines konstitutionellen Königreichs Polen durch Alexander I. nach 1815 stand in zu starkem Gegensatze zu den autokratischen und fremdenfeindlichen Überlieferungen des russischen Reiches, als daß es länger als fünfzehn Jahre zu bestehen vermocht hätte.

Wenn Alexander I. in Finnland und Polen die Selbstbestimmungsrechte achten wollte oder doch achten zu wollen glaubte, die später rascher oder langsamer verschwinden sollten, ließ er sich der Türkei gegenüber ebensowenig wie seine Vorgänger durch irgendwelche Rücksichten auf das Recht, durch irgendwelche Gefühlsregungen hemmen. Das Ziel war, die orthodoxen Völker vom mohammedanischen Joche zu befreien und zugleich durch eine Werbetätigkeit — die bis auf Peter den Großen zurückgeht — die Idee des Christentums und die der russischen Schutzherrschaft miteinander zu verknüpfen und in Konstantinopel die Moskowiter als Nachfolger der byzantinischen Kaiser auf den Thron zu setzen.

In der Türkei bestieg am 7. April 1789 Selim III. den Thron. Er hatte den Krieg mit Rußland zu beendigen, der nach dem an seinen Vorgänger Abdul Hamid am 26. Juli 1787 gerichteten Ultimatum erklärt worden war. Nicht zufrieden mit den Vorteilen, die ihr der Vertrag von Kainardschi ver-

schafft hatte — er hatte Rußland Asow, Kinburn und die befestigten Plätze in der Krim gebracht, den Bosporus und die Dardanellen den russischen Handelsschiffen geöffnet und bot den russischen Gesandten die Möglichkeit, zugunsten der christlichen Untertanen in den Donauprovinzen (Moldau und Walachei) einzuschreiten, und hatte die Unabhängigkeit der Krim und Kubans anerkannt — hatte Katharina II. mit Unterstützung des getäuschten Joseph II. auf Grund eben dieses Vertrages eine ganz regelrechte Ausdehnungspolitik im Süden ihrer Staaten eingeleitet und 1783 erreichte sie, daß Georgien (Tiflis) sich unter ihr Protektorat stellte, 1784 annektierte sie die Krim und ließ dort die Festungen Cherson und Sebastopol erbauen. 1786 machte sie mit Joseph II. und ihrem Günstling Potemkin eine Inspektionsreise; auf der Rückkehr von dieser erhielt sie vom Kaiser das Versprechen eines gemeinsamen Angriffes auf die Türkei. Diese war ihren Gegnern zuvorgekommen und der seitens aller Kriegführenden technisch schlecht vorbereitete Krieg zog sich bis zum Frieden von Sistovo hin, den Leopold II., Josephs II. Nachfolger, am 4. August 1791 unterzeichnete und der Österreich Alt-Orsova und einen kleinen Landstrich an der Unna gab, und bis zu dem Frieden von Jassy, der durch Spanien und das Königreich beider Sizilien vermittelt wurde (9. Januar 1792) und der Otschakoff und das Land zwischen Bug und Dnjestr in den Händen Katharinas II. ließ.

So gering auch die Ergebnisse waren, die Katharina erzielte, so offenbarte sich in ihnen doch die Folgerichtigkeit der Zusammenhänge der russischen Politik und es bedurfte gewisser Umstände der Politik Bonapartes im Mittelmeer und im Orient, um Selim von seinen russischen Sorgen abzulenken. Nach Campo Formio durch die Besetzung der venezianischen Plätze in Albanien und der Jonischen Inseln zum Grenznachbarn der Türkei geworden, wurde Frankreich der Pforte unbequem; Bonaparte stand in Briefwechsel mit den Paschas von Janina und Skutari, den Begs der Maina, den Emiren des Libanon. Er unternahm den Zug nach Ägypten unter dem Vorwande, den Aufstand der Mameluken brechen zu wollen, aber Selim ließ sich dadurch nicht täuschen und trat in den Krieg gegen Frankreich. Schon am 9. Oktober 1801 unterzeichnete dieses den Frieden, in welchem es gegen Bestätigung der Kapitulationen von 1740 und das Recht der Einfahrt der französischen Schiffe in das Schwarze Meer den ungeminderten Bestand des Ottomanischen Reiches anerkannte. Mehr aber vermochte Frankreich ungeachtet der Sendungen Sebastianis und Brunes nicht zu erlangen; aber obwohl Selim I. nach dem Frieden von Preßburg dadurch beunruhigt war, daß die Franzosen in Istrien und Dalmatien so in seiner Nähe waren, so erkannte er doch Napoleon als Kaiser an und bewahrte seine Neutralität.

Diese Neutralität war für die Türkei im östlichen Mittelmeere ebenso schwierig, wie für Dänemark die in der westlichen Ostsee; denn der Sultan

kannte genau die Absicht Österreichs und Rußlands, sich für Austerlitz durch eine Beraubung des Ottomanischen Reiches zu entschädigen, die jenem Serbien und Bosnien, diesem die Donaufürstentümer bringen sollte (August 1806), und Sébastiani verlangte anderseits, daß sich der Sultan in einem großen Kriege gegen Rußland auf die Seite Frankreichs stelle. Die unbestimmten Versprechungen, die der französische Abgesandte erzielte, veranlaßten Alexander I. zur Besetzung der Fürstentümer, England zur Erzwingung der Dardanellendurchfahrt durch die Flotte Duckworth (Februar 1807). Ein Verzweiflungsausbruch der Ottomanen, den Sébastiani geschickt benützte, nötigte Duckworth zu einem verlustreichen Rückzuge, während zu gleicher Zeit Mehemet Ali den in Ägypten gelandeten Engländern eine sehr ärgerliche Niederlage beibrachte. Der englisch-türkische Krieg, der sich daran schloß (1807—1809), hatte übrigens kein greifbares Ergebnis, da einerseits die Engländer die östliche Zone des Mittelmeeres räumten, anderseits Selim sich weigerte, mit Frankreich ein formgerechtes Bündnis zu schließen. Aber die Versuche, die einige französische Instruktoren machten, die türkische Armee zu reorganisieren, erregten Unruhen, die in rascher Folge die Absetzung und die Ermordung Selims I. (1807) die Erhebung und den Sturz seines Vetters Mustafa (1807—1808) und die Erhebung Mahmuds herbeiführten.

Selim hatte gesehen, wie die englische Gefahr — mehr vor ihm als durch ihn — verschwand; die russische Gefahr wuchs vor Mahmud empor infolge der Vereinsamung, in der ihn Napoleon nach Tilsit ließ, indem er sich auf eine Vermittlung einließ, die zu keinem Ziele führen konnte. Tatsächlich wollte Alexander I. die Fürstentümer behalten, den aufständischen Serben die Selbstregierung sichern, das russische Protektorat im Kaukasus aufrichten. Der Kongreß von Jassy entwickelte dieses Programm (Februar 1809), das russische Ultimatum wurde (August 1809) von der Pforte abgelehnt und Alexander I. nahm die Politik seiner Großmutter auf und ergriff die Offensive. Der Krieg schleppte sich hin, in Wirklichkeit mehr infolge der französischen Gefahr, die dem Zaren seit 1811 deutlich sichtbar ward, als infolge der Tätigkeit der russischen und türkischen Generale und am 28. Mai 1812 wurde zu Bukarest der Friede geschlossen: Rußland behauptete Bessarabien mit der Pruthgrenze.

Der Landgewinn war gering; aber er bezeichnete einen neuen Abschnitt in der Zersetzung des türkischen Reiches, indem im gleichen Zeitraume seiner Geschichte sich Selbstverwaltungsgebiete bildeten, die die Macht des Padischah noch mehr schwächten. In den christlichen Paschaliks, die zum Teil durch panslavistische Agenten aufgehetzt wurden, versuchten die Bulgaren unter Führung Oglus, die Montenegriner unter Peter I., die Serben unter Kara Georg und Milosch Obrenowitsch Erhebungen, die größeren oder geringeren Erfolg hatten, aber immer wieder den Beweis für das Erwachsen

einer neuen Denkart bei den Giaurs lieferten. Die Griechen, die durch ihren Handel immer mit den Franzosen in Berührung standen, die Rumänen, die immer an den russisch-türkischen Kriegen unmittelbar beteiligt waren, schätzten ihrerseits die Vorteile der Zivilisation und des Friedens europäischer Art. In den mohammedanischen Paschaliks bildeten sich aus eigenem Antriebe oder unter der geheimen Einwirkung der Großstaaten die Umrisse von Selbständigkeitsbestrebungen, es zeigte sich ein Erschlaffen der Autorität. Die Barbareskenstaaten von Oran bis Tripolis lebten unabhängig; Mehemet Ali legte in Ägypten unerwartet die Grundlagen für eine Dynastie; Ali von Tepeleny machte aus Albanien ein fast unabhängiges Fürstentum; Syrien zerfiel in verschiedene Tyrannengebiete, in Arabien verschwanden die türkischen Geschäftsträger vor der Sekte der Wahabiten oder wurden bedeutungslos. Zahlreiche innere Ursachen erklären diese allgemeine Erschütterung des ottomanischen Staatsgebäudes: unter den äußeren Ursachen stehen die fortwährenden Stöße, die es von seinem nördlichen Nachbar erlitt, in erster Linie.

Das religiöse Element ist nicht wegzuleugnen bei den Konflikten, die die orthodoxen Russen in den Kampf mit dem lutherischen Schweden, dem katholischen Polen, der mohammedanischen Türkei getrieben haben. Dieser mystische Gesichtspunkt tritt weniger hervor in den weitgehenden Absichten und deren jeweiliger dahinter zurückbleibender Verwirklichung, deren Gegenstand und deren Schauplatz Asien ist. Das „Große Projekt" des mit Bonaparte versöhnten Paul I. hatte die Aufstellung einer großen russisch-französischen Armee in Astrachan unter dem Oberbefehle Massénas zum Inhalt, den Marsch durch Persien und Afghanistan, um England in Indien anzugreifen. Im Monat März 1801 waren in der Wolgagegend schon einige Vorbereitungen getroffen worden, als die Nachricht von der Ermordung des Zaren eintraf. Sein Nachfolger, der sich nach Tilsit gleichfalls mit Napoleon versöhnte, faßte verschiedene Projekte ins Auge, denen gemäß er dafür, daß Rußland in den Besitz Konstantinopels und der Meerengen käme, Frankreich das Recht überließ, Syrien und Ägypten zu besetzen. Aber das französisch-russische Bündnis war reich an Wechselfällen und die Konvention von Erfurt, die Napoleon nach dem Unglück von Baylén*) unterzeichnete (12. Oktober 1808), beinhaltete in der orientalischen Frage nur die Ermächtigung für Rußland, die Donaufürstentümer, wie schon erwähnt, besetzt zu halten. In Wirklichkeit nahm die Petersburger Regierung, die in dieser Angelegenheit einen ganz asiatischen Machiavellismus anwendete, auf ihre eigenen Verpflichtungen nur soweit Rücksicht, als sie nicht ihre überlieferte Politik beeinträchtigten.

Im Kaukasus war Georgien seit 1783 unter russischem Protektorat; Katherina II., Paul I., Alexander I. hielten es dort ungeachtet aller Anstrengungen

*) Am 22. Juli 1808 mußte das Korps Dupont kapitulieren.

der Perser aufrecht, die mehrere sinnlose Feldzüge unternahmen, so 1795, 1806 und im Bunde mit Napoleon, gemäß dem Vertrag von Finkenstein (4. Mai 1807), der dem Schah von Persien den Besitz von Georgien zuerkannte und gemeinsame Feindseligkeiten gegen Rußland und England in Aussicht nahm: Gardane wollte die persische Armee reorganisieren und trat mit den Hindufürsten des Sindh und der Sikhs in Verbindung. Der Vertrag von Tilsit erklärte den Vertrag von Finkenstein für nichtig und schuf Lord Minto freie Bahn, mit dem Schah zu verhandeln, den russischen Generalen aber, die militärischen Operationen gegen Persien zu eröffnen. Lord Minto erlangte in einem 1810 verhandelten, 1814 ratifizierten Vertrage vom Schah den Verzicht auf jede Verbindung mit einer anderen europäischen Macht. Er sollte den Marsch jeder europäischen Armee nach Indien aufhalten, im Falle eines Angriffes der Afghanen auf Indien eingreifen; England verpflichtete sich, Persien Hilfe zu leisten, wenn es von einer europäischen Macht angegriffen würde. Dieser Vertrag hinderte die Russen nicht, die mit den Türken (1810 bis 1812) verbündeten und nach dieser Zeit nur auf sich selbst angewiesenen Perser zu schlagen und sie zur Unterzeichnung des Vertrages von Gulistan zu zwingen (24. Oktober 1813). Der Zar wurde Herr von Georgien, Daghestan und Mingrelien, des Landes der Abchasen und erlangte die freie Schiffahrt auf dem Kaspisee.

Die Verträge von Bukarest und von Gulistan bezeichnen genau die entsprechenden Fortschritte der russischen Weltpolitik in der Zeit, in der das britische Weltreich sich organisierte. Wenn man hinzufügt, daß 1806 das Generalgouvernement von Sibirien begründet wurde und daß die Russen die Kirgisensteppen zu besetzen begannen, wird man begreifen, wie seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts sich die große Frage des Wettbewerbes der zwei großen europäischen Reiche erhob, die in Osteuropa und Asien angesehen waren. Mit Rücksicht auf Frankreich und Napoleon jedoch konnten sie sich nur als beachtenswerte Mitbewerber ansehen und eintretenden Falles als notwendige Gegner, wenn es sich darum handelte, eine ihnen unbequeme Hegemonie einzuschränken oder zu brechen.

Dritter Teil

# Die Machtausbreitung Frankreichs von 1800—1815

Die Entwicklung der inneren Politik von 1800—1814 verfolgt eine ziemlich regelmäßige Kurve. Aus der Diktatur des Konsulats geht ganz regelrecht der kaiserliche Despotismus hervor. In der äußeren Politik aber gibt es einen grundlegenden Unterschied zwischen Konsulat und Kaiserreich. Während des Konsulates hat sich Napoleon wirklich ernst bemüht, die Befriedung der Welt herbeizuführen, wie er es gleichzeitig in Frankreich selbst durch seine religiöse Politik, durch seine gleichmäßige Behandlung der Parteien zu tun versuchte. Das Kaiserreich ist dagegen eine Zeit fast ununterbrochener Kriege, durch die Napoleon I. entweder der Reihe nach oder zugleich oder in der Folge sogar im Widerspruche miteinander seine weitgreifenden politischen Absichten zu verwirklichen sucht.

## I. Das Konsulat. Die Organisation Italiens und der Friede

Einzig und allein das Streben nach Frieden schien ihn zu Beginn des Konsulates zu erfüllen; daher die schwungvollen Briefe vom 25. Dezember 1799 nach Wien und nach London, um die dortigen Machthaber, die allein von allen Teilnehmern der zweiten Koalition den Krieg gegen das revolutionäre Frankreich noch weiterführten, zur Niederlegung der Waffen einzuladen. Das Scheitern der auf solche Weise eingeleiteten Verhandlungen (Januar und Mai 1800) brachte Bonaparte zum Entschlusse: „Ich werde also Krieg führen, da man mich dazu zwingt." Dieser Krieg schloß die Revolutionskriege ab. Rußland, das durch die Erfolge Englands im Mittelmeere beunruhigt war, nahm daran nicht teil. Napoleon bereitete den Feldzug von 1800 bewunderungswürdig vor und wählte Norditalien zum Hauptkriegsschauplatz, wo gleicherweise auch Österreich seine Hauptmacht zusammenzuballen entschlossen war.

Das Italien von 1800 war in seiner äußeren Gestaltung dem von 1789 ähnlich, in seiner geistigen und sittlichen Verfassung unterschied es sich von ihm gar nicht. Es war ein Konglomerat verschiedener Staaten, deren wirtschaftliche Verhältnisse sehr verschieden waren, und in denen — besonders in den mittleren und südlichen Landschaften — das Bürgertum zu wenig zahlreich war, als daß sich um dieses die Ideen der Freiheit und Einheit

hätten organisieren können, die vereinzelte Denker in schwerer Geistesarbeit gewonnen hatten, die einige Feuerseelen verkündigten, die aber weder die Geistlichkeit — von den Jansenisten abgesehen — noch der Adel — außer dem mailändischen — in ihrer Mehrheit zu erfassen vermochten, ebensowenig wie die unteren Klassen. Das wesentliche politische Phänomen war der Regionalismus (die Landschaftspolitik) oder vielmehr der Kampanilismus (die Stadtpolitik), die selbst im Inneren derselben Staaten etwa Reggio (d'Emilia) gegen Modena, Messina gegen Neapel, die Terra ferma (das venezianische Festand) gegen Venedig in Harnisch brachte. Keine Regierung war dort aufgeklärt genug, die Revolution zu begreifen, keine stark genug, sie zu bekämpfen. Die österreichische Lombardei, die Herzogtümer von Parma und Modena, das Großherzogtum Toskana haben es nicht versucht; die oligarchischen Republiken von Genua und Venedig haben die Neutralität beobachtet; der Papst, seiner weltlichen Macht beraubt, hat mindestens in der geistlichen Sphäre gehandelt und die Kirchenspaltung in Frankreich entfesselt. Von den zwei Militärmonarchien der Halbinsel hatte die eine, das Königreich beider Sizilien, lange Zeit hindurch aus seiner Entfernung von Frankreich den Vorteil gezogen, den Angriffen zu entgehen, die ihm die drohenden Worte seiner Königin Maria Karolina, der Schwester Maria Antoinettens, und des Ministers Acton hätten zuziehen müssen; die andere, Piemont, war durch den Entschluß der „Allobroger", sich diesem Lande anzugliedern, durch den englischen Geschäftsträger und durch die Hetzereien Österreichs in den Krieg hineingezogen worden und hatte in den Feldzügen von 1792, 1794 und 1795 arge Niederlagen erlitten. Diese Mißerfolge veranlaßten eine revolutionäre Agitation, welche diese Fürsten durch eine gerichtliche Schreckensherrschaft hindern wollten. Victor Amadeus setzte zu Turin einen Sondergerichtshof ein, der vom Mai bis Juli 1794 vierzehn Verschwörer auf das Schafott schickte; der Legat Pius VI. zu Bologna ließ dort Insurgenten hängen; Ferdinand von Neapel organisierte eine Polizei, um die Liberalen zu verfolgen und schlechte Bücher und Schriften zu verbieten. Die gemäßigten Bürger, die durch diese Reaktion erschreckt und zugleich mit Abgaben überlastet wurden, lauschten um so mehr den revolutionären Einflüsterungen.

Aus dieser Veränderung zog Napoleon in den italienischen Feldzügen von 1796 und 1797 seinen Vorteil; diese führten, wie wir gesehen haben, zu der militärischen Besetzung von Piemont, der Bildung der Zisalpinischen Republik, der die Lombardei, die Romagna, Modena und Reggio angegliedert wurden (Juli 1796), zu der Einrichtung einer demokratischen Republik in Genua (4. Juni 1797), zur Vernichtung der Republik Venedig, welche im Frieden von Campo Formio an Österreich abgetreten wurde (7. Januar 1798). Ein brutaler Wirklichkeitsmensch und gleichwohl befähigt, die „Ideologen"

durch schwungvolle Phrasen mit sich fortzureißen, vermochte Bonaparte, die Italiener aus ihrer teilnahmslosen Ruhe aufzurütteln. Nur eine Minderheit von ihnen war franzosenfreundlich, die Mehrheit war den Fremden feindlich, den Franzosen wie den Österreichern, „dem Hahn wie dem Adler", eine ziemlich große Zahl erblickte die Möglichkeit und forderte das Recht, sich selbst als Nationalstaat einzurichten.

Das Direktorium begriff dies nicht, sondern versuchte, Italien als Kolonie einzurichten. Die Zisalpinische Republik wurde durch die vielen Staatsstreiche geschwächt, welche es dort ins Werk setzte, durch die Strenge der militärischen Besetzung. Abwechselnd auf gleiche Weise durch die französischen Prokonsuln gereizt und geäfft, hörten Gemäßigte und Vorgeschrittene willig auf Gioja, Fantuzzi, Botta, Serra, die die italienische Einheit, unabhängig von Frankreich verwirklicht, predigten; zisalpinische Beamte und Offiziere, Lahoz, Teulié, Pino, gründeten eine geheime Gesellschaft „die Strahlen" (Raggi), um diese Gedanken zu verbreiten. Piemont, mitten zwischen den Revolutionären Frankreichs und der Lombardei, war seit 1797 einer Agitation ausgeliefert, die immer stärker anwuchs, besonders in der Landschaft von Asti. Das Direktorium ließ am 3. Juni 1798 Turin besetzen und führte so die Abdankung Karl Emanuels und seine Abreise nach Sardinien herbei und verkündete Februar 1799 die Annexion des Gebietes von Piemont an Frankreich. Zu Rom verursachte eine papstfeindliche Bewegung von geringer Bedeutung verschiedene Zwischenfälle, darunter die Ermordung des Generals Duphot an der Seite des französischen Gesandten Joseph Bonaparte. Berthier wurde beauftragt, das „alte katholische Götzenbild", Papst Pius VI., zu verjagen — der dann in Frankreich starb — und Masséna organisierte unter lateinischem Namen nach französischem Muster eine Republik, die den Trasteverinern und den Bauern Umbriens und des Agro romano gleich verhaßt war. Der Großherzog von Toskana, der eifrig bemüht war, die Grundsätze des „aufgeklärten Absolutismus" weiter zu betätigen, verließ sein Land erst März 1799 und es wurde eine provisorische Regierung eingesetzt, die auch von den Bauern verabscheut wurde. Die Macht des Direktoriums machte sich überall fühlbar, Widerstand trat ihr nur in Neapel entgegen.

Dort rüstete Ferdinand IV., unterstützt von dem österreichischen General Mack und dem Admiral Nelson, angefeuert von Maria Karolina und dem Kardinal Ruffo, leidenschaftlich zum Kriege. Aber Championnet schlug nach einem Rückzuge, der sogar Rom den Neapolitanern geöffnet, diese wiederum und kehrte nach Neapel zurück. Das königliche Paar floh, nachdem es seine Flotte hatte verbrennen lassen, auf der „Vanguard" nach Sizilien. Idealisten, an ihrer Spitze Pagano, schufen sofort eine Verfassung für die Parthenopäische Republik. Aber diese Neuerungen sowie die rohen und gewaltsamen Requisitionen der französischen Armee riefen einen heftigen

Widerstand wach. Ruffo landete in Kalabrien, überall sammelten sich bewaffnete Banden und Macdonald, Championnets Nachfolger, mußte am 5. März Neapel räumen. Die Republikaner suchten trotzdem Widerstand zu leisten. Am 13. Juni 1799 stand Ruffo vor der Hauptstadt, in die ihn die Lazzaroni sechs Tage darauf hineinführten. Das große europäische Ungewitter, das Frankreich bedrohte, nahm einen seiner Hauptwege über Italien, und besonders in Neapel begannen die furchtbaren Verfolgungen der italienischen Liberalen. In Neapel allein zählte man 30000 Verhaftungen, 9000 Hinrichtungen, 7000 Verbannungen; Rom, Florenz, Neapel waren Schauplätze der rohesten Racheakte, die durch rasende Volksmassen vollzogen wurden, welche sich auf die wenigen freisinnigen Italiener stürzten, die nicht vorsichtig genug gewesen waren oder nicht mehr Zeit gehabt hatten, nach Frankreich zu fliehen. In großen Zügen wurden die politischen Gefangenen in die neapolitanischen Bagnos oder die ungarischen und mährischen Gefängnisse geführt. Zur selben Zeit, da die fragwürdigen politischen Gebäude des Direktoriums zusammenstürzten, schien auch der Traum eines einigen und freien Italiens auf ewig zu entschwinden. Gerade dieses Land wurde in dem neuen Kriege wiederum der Siegespreis im Ringen der reaktionären Kräfte, deren Vorkämpfer Österreich war, und der befreienden, die im Ersten Konsul ihren — freilich ungetreuen — Propheten fanden.

Der Feldzug von 1800 erinnert an die kühnen Wagnisse der Feldzüge von 1796 und 1797.

Die Aufstellung der Reservearmee, für welche Bonaparte 15000 Mann, die für die Armee Moreaus bestimmt waren, in Anspruch nahm, der schnelle Übergang über die Alpen vom 12. bis 20. Mai, der Einzug der Franzosen in Mailand (2. Juni) bezeichneten den Beginn eines Feldzuges, der durch einen glänzenden Sieg, den von Marengo (14. Juni), und den Waffenstillstand von Alessandria beendigt ward, welcher am folgenden Tage vom General Melas unterzeichnet wurde. Indes schlug Moreau in Deutschland Kray und gewährte ihm am 15. Juli den Waffenstillstand von Parsdorf. Die — nicht geheuchelte — Mäßigung Bonapartes entwaffnete Thugut nicht, der am 25. September aus dem Ministerium schied, um nicht den Frieden unterzeichnen zu müssen. Sein Nachfolger Cobenzl war zwar ruhiger, friedlicher, nahm aber gleichwohl den Einfluß über ganz Norditalien für sein Land in Anspruch, während Bonaparte, seiner Politik aus der Direktorialzeit getreu, Österreich nur Venetien überlassen wollte. Der Waffenstillstand wurde für den 22. November gekündigt. Moreau wurde beauftragt, den Gegner in Deutschland matt zu setzen, Macdonald sollte den Kampf in Graubünden, Brune und Murat den in Italien führen. Der Sieg von Hohenlinden, 3. Dezember 1800, war ebenso glänzend und ebenso entscheidend wie der von Marengo. Und wenn Napoleon auch seinetwegen auf dessen Haupturheber Moreau

und seine Helfer eifersüchtig war, so zog er doch aus ihm seine Vorteile für den Frieden, den er dem Hause Habsburg auferlegte. Die Verhandlungen wurden am 2. Januar 1801 zu Lüneville eröffnet; einen Monat später (9. Februar 1801) war der Friede unterzeichnet. Frankreich erhielt als Ostgrenze den Rhein; Venetien blieb bei Österreich; der Großherzog von Toskana verzichtete auf sein Land und sollte in Deutschland das Land Salzburg erhalten, die auf dem linken Rheinufer enteigneten deutschen Fürsten durch die eingezogenen geistlichen Güter entschädigt werden. Österreich erkannte die Helvetische, Batavische, Zisalpinische und Ligurische Republik an. So bildet der Friede, den Bonaparte Österreich aufzwang, den glücklichen Abschluß des letzten Abschnittes der Revolutionskriege auf dem Festlande, und das ganze französische Volk begriff seine Bedeutung sehr wohl — wenn die Freude, die in allen Gesellschaftsschichten, in allen Teilen des Landes sich zeigte, etwas besagen kann. Allein die Einstellung dieses Friedens auf Italien, die ganz offenbar durch die von Napoleon schon zur Direktorialzeit befolgte Politik bedingt war und die im Friedensvertrage, der dem Tyrannen beider Sizilien auferlegt wurde (Florenz, 29. März 1801), noch deutlicher zutage trat, öffnete neuen Schwierigkeiten das Tor, die ebenso der Schmerz Österreichs über seine Verluste wie die Gewalttaten Napoleons erwachsen ließen.

Für den Augenblick jedoch sind nicht diese Schwierigkeiten am meisten zu fürchten, denn der größte Feind des revolutionären Frankreich hat die Waffen noch nicht niedergelegt, England. Seine Erfolge sind ungeheuer, Es hat die französischen Städte in Indien genommen, Martinique, St. Lucie, das Kap und Ceylon, die Holland, Minorca und Trinidad, die Spanien gehören; Vaubois übergibt Malta nach einer Belagerung von 26 Monaten, (5. September 1800), Menou, der Nachfolger Klebers, überliefert Alexandrien (30. August 1801). Die französische Marine erweist sich ungeachtet eifriger Bemühungen, die Hafenverwaltung, die Offizierskörper und einige Dienstzweige neuzugestalten, unfähig, der geschmeidigen Gewandtheit und gewaltigen Kraft Englands zu widerstehen. Gegen die Neutralen, die eine „Liga“ geschlossen haben, um dem Grundsatze Achtung zu verschaffen, daß die Flagge die Ware decke (August bis Dezember), entsendet England, das diesen Grundsatz nicht anerkennt, die Geschwader Parkers und Nelsons und nacheinander fügen sich Schweden, Dänemark und Rußland der Meerbeherrscherin (Mai bis Juni 1801). Übrigens ist Paul I. Ende März ermordet worden und ihm sein Sohn Alexander I. gefolgt, der zwar gewiß nicht die Geschäfte Englands besorgt, aber sich ebensowenig in den Dienst Frankreichs stellen will; und so führen die französisch-russischen Verhandlungen am 10. Oktober 1801 zu einem Vertrage, der weit davon entfernt ist, Bonaparte zu befriedigen, denn Rußland hält in ihm seine Stellung als Vermittler zwischen Frankreich und der Türkei, zwischen Frankreich und Österreich

und als Beschirmer des bestehenden Zustandes (status quo) in Italien aufrecht.

So kann denn die englische Politik im Beginne des letzten Vierteljahres von 1801 viele Erfolge aufweisen. Aber diese Erfolge sind in gewissem Sinne nun ohne wirkliches Ergebnis. Die Seeherrschaft, die Großbritannien festhält, ermöglicht es ihm doch nicht, den Gegner niederzuwerfen, den seine Grenzmarken und die schon in halbe Vasallenschaft gebrachten Staaten schützen: Spanien, das gegen die Neuschöpfung des Königreichs Etrurien für den Infanten von Parma Elba, das Großherzogtum Parma und Louisiana an Frankreich abtritt (Vertrag von Aranjuez 21. März 1801), Portugal (Vertrag von Badajoz 5. Juni 1801), die Niederlande, denen Augereau eine Verfassung nach dem Muster des Konsulates aufzwingt (6. Oktober 1801), Italien, wo Piemont eine Militärdivision wird (12. April 1801) und wo man die Umgestaltung der Zisalpinischen und der Ligurischen Republik vorbereitet, die im Januar 1802 durchgeführt wird. Ohne einen Verbündeten auf dem Festlande, läuft England Gefahr, im Falle einer wirtschaftlichen Umgestaltung Europas ohne Kunden dazustehn. Nun kam Pitt über die Frage zu Falle, welche politischen Rechte man den Irländern zugestehen solle, deren Parlament zu Dublin man aufgehoben hatte. Sein Nachfolger Addington war weniger als Pitt der überlieferten franzosenfeindlichen Politik verschrieben. Die ersten Besprechungen fanden Ende März 1801 zwischen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Hawkesbury, und Otto statt, der zu London mit dem Austausche der französischen Kriegsgefangenen betraut war. Das Feilschen, die Verhandlungen dauerten bis zum 1. Oktober, an dem die Vorbedingungen wenige Stunden, bevor die Nachricht von der Übergabe Alexandriens eintraf, unterzeichnet wurden.

Ungeheuer war die Freude in England, obwohl die politischen Kreise ihre Vorbehalte für die Zukunft machten; sie war groß in Frankreich, obwohl man dort dem Seekriege geringere Bedeutung beilegte als dem Landkriege. Die Rente stieg von 50 auf 56 Francs und in der Kundgebung, in der Bonaparte den zweiten Jahrestag seines Staatsstreiches feierte, zeigte er diesen Frieden, „den Frankreich durch so lange und so ruhmvolle Anstrengungen errungen", in noch schönerem Lichte. „Wohin sich die Blicke wenden", fügte er hinzu, „öffnet sich eine weite Aussicht auf Hoffnung und Glück."

Der am 25. März 1802 unterzeichnete Friede von Amiens bedeutete für England tatsächlich den Abschluß der ersten Koalition. Großbritannien erkannte die Vergrößerungen Frankreichs und seiner Verbündeten an. Der König Georg III. verzichtete auf den Titel eines Königs von Frankreich. Malta verblieb dem Johanniterorden, das Kapland Holland; zum Ersatze blieben Trinidad und Ceylon englisch; die Ionischen Inseln bildeten die unter dem Schutze Rußlands und der Türkei stehende Republik der Sieben Inseln,

Ägypten sollte in Übereinstimmung mit den französisch-türkischen Vorbedingungen der Türkei zurückgegeben werden; Frankreich verpflichtete sich, die neapolitanischen Häfen zu räumen. Der zu Amiens abgeschlossene Vertrag schien die zahlreichen und empfindlichen Schwierigkeiten aus der Welt zu schaffen, die Frankreich und England trennten. In Wirklichkeit rief er deren neue hervor: nichts war über die wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Länder vereinbart; alles blieb unbestimmt hinsichtlich der Entschädigungen, die man dem vertriebenen „Statthalter" von Holland zugestehen sollte oder dem König von Sardinien, welchem die Vertreibung drohte; alles war verwickelt, so durch die befremdliche Bestimmung Maltas in bezug auf das Mittelmeer, durch die Gemeinherrschaft über die Ionischen Inseln betreffs der Adria. War es wirklich möglich, daß England an irgendeiner Stelle auf seine Seeherrschaft verzichtete? War es wirklich möglich, daß Bonaparte, der auch seine ehrgeizigen Gedanken in Italien noch nicht völlig verwirklicht hatte, sein Sehnsuchtsziel im Osten aufgab? Mußte endlich dieses Frankreich nicht in dem Augenblick, wo es durch den Gewinn des Friedens befähigt war, eine Handelstätigkeit und koloniale Ausbreitung zu entfalten, in der sich die friedlichen Kräfte seiner Bürger ausleben konnten, mit jenem England zusammenstoßen, das in keinem Punkte auf seinen Wunsch nach der Herrschaft über die Meere und nach der Handelsausbeutung der Welt verzichtet hatte?

## II. Die Politik Napoleons

So zielt denn der durch Napoleon geschaffene Konsulatsfriede gleichwohl infolge einer notwendigen Entwicklung auf eine Erneuerung des Streites. Die Gedanken des Ersten Konsuls über die italienische und die orientalische Angelegenheit bestimmen schon die ganze französische Außenpolitik. Aber sie sind doch nur ein Element des seelischen Systems Napoleons; und wenn man sagt: System, so ist dieser Ausdruck ungenau; denn, wollen wir die Napoleonische Politik genau kennzeichnet, so ist sie die Verflechtung von Gedanken, die einander durchdringen, ohne daß irgendeiner von ihnen sich einer bestimmten und obersten Absicht unterordnet. Von 1802—1815 hat Napoleon die verschiedenartigsten Unternehmungen zugleich im Auge: Er will die wirtschaftliche Vorherrschaft über England gewinnen, drückt die Nachbarländer Frankreichs zu Vasallenstaaten herab, die er den Mitgliedern der kaiserlichen Familie anvertraut, sucht die Herrschaft über das Mittelmeer zu gewinnen, sinnt auf die Unterwerfung des Ostens, auf den Zug nach Indien — Gedanken, die einander oft widersprechen, aber immer ins Ungeheure gehen, in denen sich die ganze Einbildungskraft des Beherrschers Frankreichs ergeht. Er hat es verstanden, für alle seine Pläne, die gleich-

zeitigen und die einander folgenden, einen zusammenfassenden geschichtlichen Ausdruck zu finden: er spricht von einer Wiederherstellung des Kaisertums Karls des Großen. Der letzte und tiefste Grund von allem ist sein Ehrgeiz. Schon zur Zeit des Konsulats, kurz nach dem Frieden von Amiens, meinte er einmal: „Eine Regierung wie die unsere muß, um sich zu befestigen, blenden und in Erstaunen setzen. . . . Sie muß die erste sein oder zugrunde gehn.“ Und dann noch ein anderes: „Die Unsterblichkeit ist die Erinnerung, die man im Gedächtnisse der Menschen hinterläßt. Dieser Gedanke trägt zu Großem empor. Besser wäre es, überhaupt nicht gelebt zu haben, als keine Spuren seines Daseins zu hinterlassen.“ Oder noch eines: „Ich habe keinen Ehrgeiz. Oder, wenn ich ihn habe, so ist er mir so natürlich, er ist mir so angeboren, er ist so enge mit meinem ganzen Dasein verknüpft, daß er wie das Blut ist, das in meinen Adern rollt, wie die Luft, die ich atme. Er läßt mich nicht schneller gehen noch anders als die andern Beweggründe, die in mir sind. Ich habe niemals für ihn zu kämpfen gehabt noch gegen ihn; er hat es niemals eiliger als ich. Er richtet sich nur nach den Umständen und nach den Elementen meiner Gedanken.“ Daher hat es keinen Sinn, von einem Geheimnis des Kaisers zu sprechen. Herrschsucht, persönlicher Ehrgeiz, das ist die einzige Triebkraft der ganzen Tätigkeit Napoleons; und so erklären sich die Widersprüche, die Schwankungen, die Irrtümer, die Torheiten der Politik von 1802 bis 1815. Und wie diese Politik Frankreich den Ruhm bringt durch die Siege, ihm zahlreiche Vorteile verschafft durch die Eroberungen, wie Frankreich sich durch die großsprecherischen Behauptungen des Kaisers täuschen läßt, wie diese unaufhörlichen Kriege in gewissem Betrachte die Revolutionskriege fortzusetzen scheinen, wie der Kaiser dank der Arbeit der ungeheuren Verwaltungsmaschine Frankreichs sicher ist, so daß er von ihm alle notwendigen Geld- und Menschenopfer verlangen kann, so dient Frankreich auch der Sache des Kaisers, ohne zu murren, durch alle äußeren und seelischen Leiden hindurch bis zum endgültigen Zusammenbruche: ein staunenswertes Beispiel für den Irrtum einer Gesamtheit, der nur herbeigerufen werden konnte durch den ungeheuren Einfluß des überlegenen Geistes, der verführerischen Einbildungskraft einer einzelnen gewaltigen Persönlichkeit.

Diese Täuschung Frankreichs hat ihren Grund aber nicht nur in der geistigen Persönlichkeit Napoleons, sie erklärt sich auch aus den Fehlern seiner Feinde. Der General Marbot sagt irgendwo in seinen Denkwürdigkeiten: „Man hat Mühe, die Ungeschicklichkeit zu begreifen, die sieben Jahre hindurch die Entschlüsse der Kabinette der Feinde Frankreichs verschuldet. Wir hatten gesehen, wie die Österreicher uns 1805 an der Donau angriffen und sich vereinzelt bei Ulm schlagen ließen, statt zu warten, daß sich die Russen mit ihnen vereinigten und daß Preußen sich gegen Napoleon erklärte.

Und siehe, jetzt wieder 1806 erklären dieselben Preußen, die die Niederlage der Österreicher und Russen hätten verhindern können, wenn sie sich mit ihnen verbunden hätten, uns nicht nur den Krieg, während wir mit dem Wiener Kabinett in Frieden sind, sondern sie ahmen auch seinen Fehler nach, indem sie uns angreifen, ohne die Russen zu erwarten. Endlich nehmen drei Jahre darauf die Österreicher 1809 den Krieg gegen Napoleon aufs neue auf in einem Augenblicke, da dieser mit Rußland und Preußen Frieden hat. Diese Uneinigkeit sichert den Sieg Frankreichs. Leider ging es 1813 nicht ebenso, wo wir denn auch durch die Verbindung unserer Feinde zermalmt wurden." Nur England hat ungeachtet der Schwierigkeit seiner Aufgabe, der Leiden seines Volkes, von dem ein Fünftel in Not geriet, trotz seiner verhältnismäßigen Vereinsamung in gewissen Augenblicken des großen Jahrzehnts fast beständig die gleiche Linie eingehalten. Dies rührt daher, daß die in England und Schottland durch die rücksichtslosen Anhänger der französischen Lösungen hervorgerufenen Unruhen, die von der französischen Regierung unterstützte Empörung Irlands die Londoner Regierung gelehrt haben, daß England durch seine geographische Abgeschlossenheit vor der Ansteckung nicht gesichert sei. Sowie diese Regierung sieht, daß das Machtstreben Bonapartes die Erfolge seiner gewerblichen Tätigkeit, seiner Handelsregsamkeit, seiner kolonialen Ausbreitung in Frage stellt, wendet es sich gegen die drohende Gefahr; und, indem es die Verwicklungen auf dem Festlande, so gut es vermag, zu seinem Vorteile ausnützt, bekämpft es die französische Vorherrschaft, um die britische Vorherrschaft aufrechtzuerhalten und zu entwickeln: jene ist auf das europäische Festland beschränkt, aber beschwert durch ehrgeizige Ansprüche im Mittelmeer und im Orient, diese beruht schon auf dem Besitze der französischen und holländischen Kolonien und ist ganz offen auf die ganze Welt gerichtet. Dieser ungeheure Kampf, der wesentlich wirtschaftlicher Art war, aber der zuletzt doch grundsätzlich um die Weltherrschaft geführt wurde, sollte schließlich seinen angemessenen Ausdruck in der Kontinentalsperre finden, die von beiden streitenden Parteien gleichzeitig aufgerichtet wurde und mit der immer engeren Einkreisung Frankreichs endigte.

Dieser Streit bietet den Vorteil, während des gleichen geschichtlichen Zeitraumes die Aufgaben der europäischen Staatsmänner zu vereinfachen. Die Eifersüchteleien Preußens, Österreichs und Rußlands in der orientalischen Frage, der geschichtliche Zwist Österreichs und Preußens, die Nutznießung der italienischen Fürstentümer, die französisch-preußische Freundschaft, die den Gegenstand der Streitigkeiten und der Vergleiche der Staatsmänner im 18. Jahrhundert gebildet hatten, und aus denen die Staatskunst der Revolution ihre mannigfachen Vorteile gezogen hatte, alles das verschwindet für eine Zeit hinter den zeitweiligen Gestaltungen, hinter den Neutralitäten

und Bündnissen, die alle nur dazu dienen, eine gleichartige Absicht zu verdecken; alles ballt sich zu großen Massen zusammen: auf der einen Seite das kaiserliche und „imperialistische“ Frankreich, auf der anderen Europa, das sich dem französischen Imperialismus entgegenstellt.

Diese Vereinfachung verlängert sich noch überdies über 1815 hinaus; aber infolge einer besonderen Umkehrung, die zum Teil durch die napoleonische Legende nach 1815, zum Teil durch einige Elemente der früheren französischen Leistungen zu erklären ist, stellt der Kampf der Gedanken, der die Zeit der Restauration erfüllt und der zu den Revolutionsversuchen in Spanien, Italien, Deutschland und sogar in Rußland führt (1819—1825), immer Frankreich und Europa einander gegenüber. Nur, daß der europäische Block brüchig wird und in Erschütterung gerät. Denn zur selben Zeit, da das freiheitliche und völkische Hochziel der Revolution und die Erinnerung an die Tätigkeit der napoleonischen Verwaltung die den absolutistischen Regierungen feindlichen Parteien zur Erhebung treiben, tauchen die Lehrsätze der alten Staatskunst wieder auf und verursachen verhängnisvolle Zwistigkeiten.

Der Friede dauerte zwei Jahre. Die wirtschaftliche und koloniale Politik Bonapartes gefährdete ihn sehr bald. Im September und November 1801 gestaltete er das Zollwesen um und das Gesetz vom 19. Mai 1802 ermöglichte ihm, die Zolltarifsätze nach seinem Belieben zu erhöhen; und dies tat er sofort hinsichtlich der englischen Baumwollgewebe; und die schutzzöllnerische Richtung dieses Gesetzes wurde durch das vom 28. April 1803 verstärkt, welches in mehreren Städten Frankreichs richtige Lagerhäuser einrichtete. Nachdem die Kapitulationen mit der Türkei wiederhergestellt waren (25. Juni 1802), wurde der General Sébastiani mit einer Sendung in das östliche Mittelmeer beauftragt, wo seine Gegenwart die feindseligen Gesinnungen zugleich gegen die Ottomanen und die Engländer anfachte, wie auch anderseits gegen die Barbareskenstaaten, besonders gegen Algier eine sehr feste Haltung angenommen wurde. Der General Decaen, der zum Generalkapitän der französischen Handelsniederlassungen in Indien ernannt worden war (18. Juni 1802), wurde dort mit einer Überwachungsaufgabe betraut und sollte die Besetzung Madagaskars vorbereiten. In der Neuen Welt endlich hatte der Erste Konsul in Louisiana, das von Spanien abgetreten worden war, den Antillen und St. Domingo, für die Bonaparte durch das Gesetz vom 20. Mai 1802 die Sklaverei wieder einführen ließ, Grundlagen für eine bedeutende Tätigkeit. Aber auf Guadelupe erhoben sich die Befreiten und die französische Herrschaft wurde nur mit Mühe wieder aufgerichtet (September 1802). St. Domingo wollte auf Anstiften Toussaint-Louvertures seine Unabhängigkeit behaupten. Und wenn auch das Haupt der Empörung besiegt und nach Frankreich gebracht wurde, so leiteten doch

seine Unterbefehlshaber Christophe und Dessalines den Widerstand gegen die durch das gelbe Fieber gezehnteten und von ihrem Vaterlande fast abgeschnittenen Franzosen (1802—1803). Aber die Niederlage von St. Domingo war nur ein Teil des kolonialen Mißerfolges der Franzosen. Decaen kam mit seinen schönen Weisungen nicht über die Isle de France hinaus, Victor mit seiner großen Louisiana-Armee, die in Holland ausgerüstet wurde, verließ überhaupt Europa nicht, und Bonaparte, der glaubte, seinen Anstrengungen besser eine andere Richtung geben zu sollen, entschloß sich, Louisiana für 80 Millionen an die Vereinigten Staaten zu verkaufen.

So wurde sowohl in der Neuen Welt wie im Indischen Ozean die Seeherrschaft Englands nur noch gestärkt. Zum Ersatz dafür verstärkte Bonaparte machtvoll seine Stellung auf dem Festlande. Vor allem schienen die Niederlande dank seinen Bemühungen zu einem dauerhaften Zustande gelangt zu sein, den sie lange vermißt hatten. Die Wiedereinsetzung des Statthalters Wilhelms V. durch die Preußen (1787) hatte den Widerstand der „Patrioten“ nicht zu beseitigen vermocht, die im Lande geblieben waren und dann Verfolgungen erleiden mußten; sie dienten den Absichten des Konventes, als Pichegru in die Niederlande eindrang. Am 15. Januar 1795 zog sich Wilhelm zurück, die Batavische Republik wurde ausgerufen und mit ihr zugleich das Bündnis mit Frankreich. Aber die erste Verfassung schien dessen Vertreter zu gemäßigt und zu föderalistisch und ungeachtet des Widerspruches Seelands und Frieslands wurde ein Konvent berufen, in dem bald die Anhänger des Einheitsstaates, bald die des Bundesstaates das Übergewicht hatten, welche sich ihrerseits wieder in Gemäßigte und Radikale spalteten. Er arbeitete einen Verfassungsentwurf aus, der vom Geiste der französischen Verfassung des Jahres III beseelt war. Das Volksreferendum vom August 1797 lehnte ihn mit 178000 gegen 28000 Stimmen ab. Eine neue Versammlung wurde am 1. September 1797 eröffnet. Sie wurde von den Radikalen und den französischen Repräsentanten beherrscht, wurde im Januar 1798 von ihren gemäßigten Mitgliedern „gereinigt“ und beschloß sodann die Verfassung vom 17. März; nach dieser gab es ein Direktorium von drei Mitgliedern, zwei Kammern und acht Departements; die Einheit in bezug auf Gesetzgebung und Finanzen wurde hergestellt und die Trennung der Kirche vom Staate verkündigt. Aber die Gemäßigten, welche die Genehmigung dieses Gesetzes durch das Volk nicht verhindert hatten, sammelten sich um Daendels, um das System wieder nach französischem Muster durch einen Staatsstreich umzugestalten, der denn auch am 12. Juni 1798 ins Werk gesetzt wurde und eine vorläufige Direktorialregierung von etwas weniger französischem Gepräge herstellte. Diese Regierung wurde durch die Ereignisse gezwungen, am französischen Verteidigungskampfe gegen die große Angriffsbewegung des Jahres 1799 teilzunehmen. Sie widerstand ihr trotz der Tätig-

keit der Orangisten dank der Errichtung der Nationalgarde (3. Mai 1799) und energischer finanzieller Maßnahmen bedeutend besser als die italienischen Staaten. Im ganzen hatte der französische Einfluß seit 1795 unaufhörlich im Sinne einer Verstärkung der Zentralgewalten gewirkt, und zwar mit der besonders in einem Lande von Bankiers und Kaufleuten schwer empfundenen Folge der Vermehrung der finanziellen Schwierigkeiten.

Bonaparte folgte dieser Überlieferung. Schon am 14. September 1801 wurde eine Kundmachung veröffentlicht, die eine Verstärkung der ausführenden Gewalt durch die Einsetzung einer Staatsregentschaft von zwölf Mitgliedern (Staatsbewind) beinhaltete. Diese Regentschaft hatte eine Gesetzgebende Versammlung von 35 Mitgliedern zur Seite, welche anfangs die Regierung einsetzten; sie waren in zwei Abstufungen von Zensuswählern gewählt und durften nur über die Vorschläge abstimmen, welche die Regentschaft ihnen vorlegte. Aber das Land wurde in acht Departements geteilt, denn Napoleon suchte auch hier noch, seine Lehre von der starken Zentralgewalt und eine gewisse Achtung vor nationalen Überlieferungen gegeneinander abzuwägen und in Einklang zu bringen. Eine Volksabstimmung, der die zeitweilige Aufhebung der Kammern, die Widerstand geleistet hatten, voranging, genehmigte diese Verfassung mit 52219 Stimmen gegen 16671. Diese neue Regierung organisierte sich im Oktober 1801, indem sie Orangisten wie Branten und Patrioten wie Pyman in sich vereinigte. Und wenn das Land auf politische Ereignisse im ganzen wenig reagierte — beim Plebiszit von 1801 gab es 350000 Stimmenthaltungen —, so freute es sich doch wenigstens über die Verminderung der im Lande erhaltenen französischen Besatzungstruppen, über den Frieden von Amiens und über den Verzicht des Statthalters auf seine Rechte (24. Mai 1802). Als aber der Krieg wieder drohte, verpflichteten sich die Niederlande durch die Konvention vom 25. Juni 1803, ein französisches Armeekorps zu ernähren und zu besolden, 16000 Mann, fünf Linienschiffe, fünf Fregatten und auch Transportschiffe zu stellen. In Anbetracht der Langsamkeit der niederländischen Regierung und des bösen Willens der Bevölkerung dachte nun Bonaparte daran, das System im Sinne einer Diktatur umzugestalten. Schimmelpenninck erkannte seine Absichten; geschickt erlangte er von der Regentschaft die Vollmachten, mit Bonaparte, der mittlerweile Kaiser geworden war, zu unterhandeln. Die Annahme des Entwurfs durch den Gesetzgebenden Körper am 22. März 1805 und eine mehr und mehr eingeschränkte, bedeutungslose Volksabstimmung führten zu einer Art Konsulat, das den Vorzug hatte, die Holländer an manche Überlieferungen des 17. Jahrhunderts zu gemahnen. Schimmelpenninck übte als Ratspensionarius die vollziehende Gewalt aus, unterstüzt von einer Körperschaft von 19 Mitgliedern, welche von den Departementsversammlungen auf drei Jahre gewählt wurden („die Versammlung Ihrer Hochmögenden"), von

einem Staatsrat und fünf Staatssekretären. Diese Gewalt ist grundsätzlich für fünf Jahre in Aussicht genommen; aber ihr erster Inhaber hat die Vollmacht, die neue Regierungsform zu organisieren, und das Recht, noch fünf Jahre nach dem Frieden mit England im Amte zu bleiben.

In diesem Zeitraum ist eine gewisse Ähnlichkeit zwischen der Entwicklung Hollands und derjenigen der Schweiz vorhanden, eines Landes, das gleichfalls eine Bundesverfassung hatte. 1789 war das Löbliche Corpus Helveticum ein Konglomerat von dreizehn Kantonen; die einen: Berglandschaften von sehr primitivem Typus, durch die Landsgemeinden regiert, die anderen: städtische Kaufmannsrepubliken (Zürich, Schaffhausen, Basel), andere (Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn) unter Patrizierherrschaft, geleitet durch Stadtschultheißen. Es gab zwischen den einzelnen Kantonen kein anderes regelmäßiges Band als die ordentlichen oder außerordentlichen Bundesversammlungen, die ein- bis zweimal im Jahre abgehalten wurden. Der Bildung eines schweizerischen Nationalgefühles setzten sich die Verschiedenheit der Sprachen, die religiösen Unterschiede entgegen. Sieben Kantone waren katholisch, sechs protestantisch. Dazu kamen die diplomatischen Beziehungen einiger Elemente des Bundes oder auch des Bundes selbst mit juristischen Persönlichkeiten oder Ständen erster Ordnung (Zugewandte) wie die Abtei und die Stadt von St. Gallen, der Bischof von Basel, die Städte Biel, Mülhausen, Neuenburg und Genf, die drei Grauen Bünde, das Wallis oder solchen zweiter Ordnung (Verwandte) wie die Rheinstädte; dazu kamen die auf gleiche Weise zentrifugalen Beziehungen mit den eroberten und untertänigen Ländern, wie Aargau, Thurgau, Tessin, dem Waadtland, den Grafschaften von Werdenburg und Toggenburg und dem Veltlin. Diese verwickelte Gestaltung der alten Schweiz auf wirtschaftlichem, gesellschaftlichem und politischem Gebiet beunruhigte besonders eine Anzahl von Geistern eines Bürgertums, das in manchen Städten eine hohe wirtschaftliche Entwicklung erreicht hatte und so befähigt war, eine hohe geistige Kultur auszubilden, die sich in Tronchin, Saussure, Haller und Lavater verkörperte. In mehreren Hauptorten dachten Demokraten daran, das Joch der Patriziate abzuschütteln und eine einfachere und besser gefestigte Regierung zu begründen, in verschiedenen unterworfenen Gebieten träumten gewisse Liberale von einer Änderung ihrer Rechtsstellung durch eine gleichberechtigte Eingliederung in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder eine Angliederung an andere Staaten. Als die französische Revolution ausbrach, spielten verschiedene Schweizer, besonders die Genfer Verbannten von 1782, in ihr eine interessante Rolle, wie Clavière und die Mitarbeiter Mirabeaus; als aber die Waadtländer von Freiburg und Bern abermals abgewiesen worden waren, suchten sie ein Eingreifen Frankreichs im Sinne ihrer Ansprüche herbeizuführen.

Wenn die französischen Truppen im Beginne des ersten Koalitionskrieges auch Pruntrut besetzten, welches dem Bischof von Basel untertänig war, und dort die Raurakische Republik schufen, so rückte doch Montesquiou, welcher Savoyen genommen hatte, trotz der Bemühungen Clavières nicht in Genf ein; und selbst nach der Ermordung der Schweizer am 10. August 1792 wurden die Beziehungen zwischen Frankreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht abgebrochen, deren ganzer östlicher Teil übrigens an den Ereignissen keinerlei inneren Anteil nahm, soweit nicht Emigranten und unvereidigte Priester hinkamen und die Leidenschaften gegen den Jakobinismus aufpeitschten. Die radikalen Demokraten der Schweiz errangen keine greifbaren Erfolge, außer in Genf, wo sie Februar 1794 eine demokratische Verfassung durchsetzten.

Mit der Direktorialzeit hörte dieser Zustand der Ruhe auf. Bonaparte ließ Kreuzer auf dem See von Lugano fahren, die Zisalpinische Republik strebte, ihre Grenzen nach Norden vorzuschieben, und wirklich verlor im Frieden von Campo Formio Graubünden das Veltlin, Chiavenna wurde den Italienern gegeben, das Direktorium annektierte St. Imier und Moutier im Jura, ebenso wie die Untertanengebiete von Basel. Hierauf gelangten unter Mitwirkung des französischen Geschäftsträgers Mengaud, der den mehr parteilosen Barthélemy ersetzt hatte, demokratische Bewegungen in Basel, Luzern, Zürich, Schaffhausen, Graubünden zum Erfolge; verschiedene „Untertänige Gebiete", Thurgau, St. Gallen, Tessin erlangten Rechtsgleichheit (Januar—Februar 1798); die kleinen waadtländischen Städte am Ufer des Genfer Sees erhoben sich gegen Bern. Endlich kam auch der Baseler Peter Ochs Ende 1797 nach Paris und verlangte, daß das Direktorium die von ihm ersonnene demokratische und einheitliche Verfassung in der Schweiz durchsetze. Der Waadtländer Laharpe, der 1795 aus Petersburg vertriebene Hofmeister Alexanders I., spann Ränke in gleichem Sinne und die französischen Truppen überschritten Februar 1798 noch vor der Kriegserklärung an mehr als drei Stellen die Grenze. Der Krieg mit Bern wurde in einem Monat mit der Abtretung von Wallis und Mülhausen und der Befreiung von Neuenburg beendigt. April 1798 wurde auch in der Versammlung von Aarau die neue Verfassung verkündigt; fünf Direktoren, zwei Kammern, ein oberster Gerichtshof bilden die Zentralgewalt. Die örtlichen Obrigkeiten der 19 Kantone hängen von ihr ab. Die wichtigsten der alten „Untertänigen" sind zur Würde von Kantonen erhoben. Am 19. August 1798 wurde ein Angriffs- und Verteidigungsvertrag mit Frankreich unterzeichnet.

Diese helvetische Regierung war gehemmt durch die widerstrebenden Gebirgskantone, die den auf gesellschaftlichem und religiösem Gebiet drohenden Jakobinismus fürchteten und in denen man sich über die Requisitionen der fran-

zösischen Truppen beschwerte, und wurde in die letzten Umschläge des zweiten Koalitionskrieges verwickelt. Die Schlacht von Zürich (September 1799) rettete die Schweiz den Schweizern selbst zum Trotz. Laharpe, der sich seiner Aufgabe nicht gewachsen gezeigt hatte, glaubte alles dadurch wieder in Ordnung zu bringen, daß er einen Staatsstreich versuchte. Die Kammern, die durch den Sekretär des Direktoriums, Mousson, davon Kunde erhielten, kamen ihm zuvor, indem sie am 7. Januar 1800 die Auflösung des Direktoriums ankündigten und eine vorläufige Exekutivkommission von sieben Mitgliedern ernannten.

Diese Lage fand Napoleon vor. Er dachte nicht daran, der Schweiz die völlige Freiheit zurückzugeben; er wollte sich mindestens das Recht des Durchmarsches für seine Armeen vorbehalten, wie er ihn für den Feldzug von Marengo durchgeführt hatte. Zugleich suchte er dort wie anderwärts eine starke Zentralregierung einzuführen, die aber doch auch nicht in zu schroffem Widerspruche mit den bundesstaatlichen Überlieferungen des Landes stehen sollte. Die Kommission löste die Kammern auf und ersetzte sie durch einen „Gesetzgebenden Körper“ und gestaltete sich selbst in einen „Vollziehenden Rat“ um. Unter diesem Namen verfolgte sie trotz der verkündigten Amnestie sehr heftig die Jakobiner, erlangte nach dem Frieden von Lunéville den Abzug der französischen Truppen und legte Bonaparte die sogenannte Verfassung von Malmaison vor, die der Erste Konsul denn auch am 29. Mai 1801 annahm.

Nach ihr war die Schweiz eine einheitliche und unteilbare Republik von 17 Kantonen. Die von Präfekten geleiteten Kantone besaßen eine weitgehende Selbstverwaltung in finanziellen und Unterrichtsangelegenheiten. Die Zentralgewalt bestand aus einer Abgeordnetenversammlung von 77 Mitgliedern und einem Senate von 25 Mitgliedern. Der Senat erwählte einen Landammann, der der Vorsitzende des viergliedrigen Vollziehenden Rates war. Dieses Gesetz sollte nicht endgültig sein, da die erste Versammlung, die aus Anhängern des Einheitsstaates bestand, sie im zentralistischen Sinne umgestaltete (24. Oktober 1801), da die Föderalisten und die Gemäßigten ihrerseits gegen die Einheitler einen kleinen Staatsstreich vorbereitet hatten. Der Landammann Reding, der am 21. November 1801 durch einen provisorischen Senat ernannt worden war, mußte Januar 1802 nach Paris kommen und die Befehle Bonapartes entgegennehmen. Im Februar 1802 wurde eine neue Verfassung eingeführt, im allgemeinen nach dem Vorbilde der von 1801, aber mit 21 Kantonen; die Landsgemeinden in den Waldkantonen verschwanden. Hierauf änderte der neue Landammann Ruttiman, auf eine Notabelnversammlung gestützt, die Verfassung aufs neue um, und zwar im Sinne der Einheitspartei, und setzte zugleich die Zahl der Kantone wieder auf achtzehn herab (19. Mai 1802).

Das bedeutete den Bruch zwischen den von Bonaparte unterstützten Anhängern des Einheitsstaates und den von England und Österreich geförderten Bundesstaatlern. Jene wichen vor diesen Gegnern zurück; da kam am 5. Oktober 1802 der Adjutant des Ersten Konsuls mit einer Proklamation, um seine Vermittlung anzukündigen. Während Ney das ganze Land besetzte, ließ er zugleich alle diejenigen Schweizer, welche in den letzten fünf Jahren an der Macht gewesen waren, nach Paris kommen und aus ihren Beratungen ging die „Mediationsakte" vom 19. Februar 1803 hervor. Man kam teilweise auf die Lage von 1789 zurück: Es gab neunzehn souveräne Kantone; die Urkantone, der Hauptsitz des Widerstandes gegen die Einheitsbestrebungen, erhielten ihre Landsgemeinde zurück, die Kantone und Städte ihre Bürgermeister und ihre Schultheißen, mit großen Räten, die auf Grundlage des Zensussystems gewählt wurden; die untertänigen Länder wurden unabhängig, mit gleichfalls aus Zensuswahlen hervorgegangenen doppelten Räten. Gleichwohl war die Zentralgewalt straffer organisiert als 1789. Je einer der sechs großen Kantone wurde abwechselnd für ein Jahr Vorort, sein Schultheiß oder Bürgermeister war Landammann der Schweiz; ihm zur Seite standen einige Beamte und der Rat des Vorortes. Endlich trat alljährlich während eines Sommermonates eine Bundesversammlung zusammen, die aus 25 Abgeordneten bestand. (Einer für jeden Kanton und eine Mehrstimme für jeden Kanton über 100 000 Einwohner.)

Die Mediationsakte bereitete den am 27. September 1803 mit Frankreich abgeschlossenen Vertrag vor; dieser Vertrag war rein defensiv, indem Frankreich die Unabhängigkeit und die Neutralität der Schweiz verbürgte, und wurde durch militärische Abmachungen ergänzt. Frankreich zog infolge seines Eingreifens aus der Schweiz nicht bloß Soldaten; es gliederte sich auch sofort Mülhausen, Genf und das Veltlin an; 1806 wurde dann Neuenburg ein Fürstentum für den Marschall Berthier; 1810 wurde das Wallis annektiert, um die Straße über den Simplon zu sichern, auf gleiche Weise 1810 das Tessin durch die italienischen Truppen besetzt, um den Schleichhandel zu verhindern. Damals war die Schweiz schon seit einem Jahre dem System der Kontinentalsperre eingefügt, das ihr zwar einige Nachteile brachte, insbesondere die Verteuerung mancher Rohstoffe, aber ihren wirtschaftlichen Fortschritt beschleunigte, besonders auf dem Gebiete der Uhrenerzeugung und der Webwarenindustrie. So hatte die Schweiz nach einer Reihe von Wechselfällen, die nicht minder mannigfach waren als diejenigen, die die Niederlande hatten durchmachen müssen, eine Gestaltung gewonnen, in der sich die bundesstaatlichen Überlieferungen und der Einheitsgedanke auf das glücklichste durchdrangen.

Den gleichen Fortschritt kann man in einem anderen Bundesstaate feststellen, in Deutschland. Die politische Zersplitterung war dort seit der Mitte des

17. Jahrhunderts ganz furchtbar; mit seinen mehr als dreihundert Staaten, die stark durcheinander lagen, im Inneren die verwickeltesten Rechtsverhältnisse aufwiesen, in zahllose geistliche und weltliche Gerichtsbarkeiten zerfielen, besaß es eine sehr schwache oberste Gewalt, den Kaiser und den Hofrat zu Wien, den Reichstag zu Regensburg, das Reichsgericht zu Wetzlar, alle mit unbestimmten, zum Teil einander durchkreuzenden Befugnissen; deren Auswirkung wurde noch durch das Fehlen einer geographischen Zusammenfassung verlangsamt, durch die Gegensätze der Kollegien zumindest auf dem Reichstage (Kurfürsten, Fürsten, Städte) und durch die der religiösen Bekenntnisse (Corpus Catholicorum—Corpus Evangelicorum). Die teuren Repräsentationskosten, das Gefühl ihrer Schwäche hatten viele deutsche Stände veranlaßt, überhaupt nicht mehr direkt auf dem Reichstage zu erscheinen, der denn 1789 auch nicht mehr als 29 Personen zählte. Preußen hatte dank der Vollmachten, die ihm übertragen waren, mit elf Stimmen das Übergewicht. Im Kollegium der Städte waren alle Vollmachten in den Händen der Magistrate von Regensburg. Damit war aber durchaus keine geographische Vereinheitlichung geschaffen; denn wenn auch Deutschland immer in Kreise geteilt war, so war der österreichische Kreis mit den Kronen von Ungarn und Böhmen vereinigt, der niedersächsische Kreis, soweit Hannover in Betracht kommt, mit England, Vorpommern mit Schweden, Holstein mit Dänemark. Der Kurfürst von Sachsen war auch König von Polen. Daraus ergab sich, daß die Hilfsquellen Deutschlands, so gering sowohl an Menschen wie an Geld sie waren, oft für fremde Interessen verbraucht wurden. Das Nationalgefühl war noch geringer als in Italien. Die Deutschen standen politischen Fragen teilnahmslos gegenüber; die geistig Höchststehenden unter ihnen vertieften sich in philosophische Grübeleien und romantische Träumereien, wieder andere erhoben sich mit Adlersflügeln über die Fragen der Gegenwart, um zu den Gedanken der Humanität zu gelangen. Der Kaiser erschien immer mehr als ein Fremder. In Norddeutschland übte Preußen eine natürliche Anziehungskraft auf die kleineren Staaten aus, aber selbst in der Zeit der bayrischen Frage und des Fürstenbundes, in denen Preußen und Österreich einander gegenüberstanden, haben die Deutschen dem Streite nur eine geringe Beachtung geschenkt. Überdies war es doch diese Kaiserherrschaft, so verrufen sie auch war, die das aufrecht erhielt, was der deutschen Denkart in ihrer Neigung zum Individualismus und in ihrem Streben nach Selbstregierung die größte Befriedigung gewährte. Dazu kamen die Bestrebungen einiger Fürsten, geistlicher sowohl als weltlicher, besonders in Mittel- und Süddeutschland, die sich mehr oder weniger bemühten, den aufgeklärten Absolutismus Friedrichs II. nachzuahmen: Maximilian Ludwig von Bayern, dessen Minister seit 1799 Graf Montgelas, ein Schüler der Illuminaten war, Karl Friedrich von Baden (1738—1811), von Physiokraten er-

zogen, aber mystischen Geistes, Friedrich von Württemberg, seit 1797 Herzog, ein Mann von etwas gewalttätigem und tyrannischem Wesen, aber von scharfem Geist und guter Einsicht; Friedrich August von Sachsen, der trotz seiner ängstlichen Religiosität doch imstande war, die Folter abzuschaffen, die Rechtspflege zu verbessern und den öffentlichen Unterricht zu fördern.

Friedrich II. war im Jahre 1786 verschieden. Sein Neffe übernahm ein Land, das der große König vergrößert, dem er eine starke Verwaltung gegeben hatte, das aber unleugbar durch zu viele und zu große Kriege geschwächt war. Wankelmütig und unwissend, war er der religiösen Duldsamkeit abgeneigt und förderte die Rechtgläubigkeit im Sinne der Pastoren; er hemmte die Kolonisation, die einige Teile Brandenburgs erfolgreich umgestaltet hatte, hörte nach dem Abgange Zedlitz' auf, sich mit dem öffentlichen Unterrichte zu beschäftigen. Sein leitender Minister, der Graf Hertzberg, gab sich, ehrgeizig und dünkelhaft, wie er war, nicht Rechenschaft über diese Verminderung der Lebenskräfte Preußens, als er es in die schwierigsten Fragen der europäischen Diplomatie verwickelte: in die Beilegung der niederländischen Wirren durch die Wiedereinsetzung des Statthalters Wilhelm V. von Oranien 1787, in den russisch-schwedischen, den russisch-polnischen und den russisch-türkischen Konflikt, in denen sein wenig abwechslungsreicher Machiavellismus hintereinander seine Batterien gegen Stanislaus von Polen und Joseph II. oder Leopold II. von Österreich aufdeckte; er griff ein in die brabantischen Wirren und endlich in die französische Revolution.

In all diesen Fragen offenbarte sich ganz deutlich der geheime Gegensatz zwischen Preußen, das in Deutschland weitreichende ehrgeizige Pläne verfolgte, und Österreich, das das kaiserliche Privileg zugunsten seiner Dynastie zu erhalten suchte. Er wurde seit der Zusammenkunft von Reichenbach (27. Juni 1790) zwischen Friedrich Wilhelm und Leopold ausgeschaltet, in deren Folge Hertzberg entlassen und durch Bischoffswerder ersetzt wurde, der von einer weit ausholenden deutschen Unternehmung gegen Frankreich sprach, um diesem Flandern und den Elsaß zu nehmen. Als aber Leopold 1792 unerwartet starb, machte seine vorsichtig hinhaltende Politik der absolutistischen Politik des jungen Franz II. Platz, die den Konflikt mit Frankreich beschleunigte.

Dieser Kampf ließ die Zersetzung des Reichskörpers nur schärfer hervortreten. Nicht nur, daß die Länder am linken Rheinufer in die Hände Frankreichs fielen, sondern auch der Kurfürst von Bayern rührte sich überhaupt nicht, Baden und Württemberg schlossen 1796 Sonderverträge und vor allem verzichtete Friedrich Wilhelm II. auf die Beute im Westen, um die leichter zu gewinnende im Osten zu erraffen; er gab 1795 im Vertrage von Basel das linke Rheinufer preis. Franz II. leistete länger Widerstand, aber der Vorfrieden von Leoben (April 1797) und der Friede von Campo Formio

lieferten in der deutschen Frage die gleichen Ergebnisse: das Reich erlitt Gebietsverluste und während das Ansehen des Kaisers sank, befestigte sich der französische Einfluß mit Maßnahmen von revolutionärem Charakter, wie die Säkularisation der geistlichen Besitzungen und die Beseitigung die Lehensrechte der Kirche in den süd- und westdeutschen Landgebieten.

Preußen, das um die polnischen Gebiete gewachsen war, die es genommen, und um die Fürstentümer Anspach und Bayreuth, die es gekauft hatte, schien dadurch seine Verluste an Frankreich ausgeglichen zu haben. Ein Kriegsdirektorium unter Leitung des Herzogs von Braunschweig und Möllendorfs reorganisierte das Heer. Unter der Leitung Hardenbergs wurde in den slavischen Ländern, die man germanisieren mußte, eine Schule guter Beamter herangebildet. Man bemühte sich, den Schatz wieder zu füllen, den der Krieg geleert hatte. Aber die dadurch bewirkten Wandlungen begannen sich eben erst bemerkbar zu machen, als am 16. November 1797 Friedrich Wilhelm II. starb und ihm sein Sohn Friedrich Wilhelm III. folgte, ein Mann, dessen hervorstechendste Eigentümlichkeit seine Vorliebe für alle Angelegenheiten des Heeres, sein Pietismus und seine Abneigung gegen die modernen Ideen waren; gegen diese ließ er denn auch, soweit sie in den geheimen Gesellschaften wie in der Armee vertreten waren, ein Kesseltreiben beginnen.

Gleichwohl drangen diese Ideen in ganz Deutschland immer mehr durch, das besonders auch die Emigranten mit ihnen bekannt gemacht hatten, wenn auch oft in entstellter Form. Ihren Ausdruck aber fanden sie gerade durch solche Deutsche, in denen sich die germanische Kultur in ihrer besonderen Eigenart verkörperte: durch Schiller, der in seinen Gedanken den Franzosen am nächsten stand und dessen Menschheitsidee sich am engsten mit der des Konventes berührte, welcher ihm vor kurzem den Titel eines französischen Bürgers verliehen hatte; durch Goethe, der sich in einem über die Erde erhabenen Olympiertum hielt, das auch Valmy nur für einen Augenblick hatte erschüttern können; durch Kant, der seiner Kritik der reinen Vernunft manche Grundgedanken der französischen Philosophie eingefügt hatte, und durch Fichte, den Schüler Rousseaus und Kants, der 1794 ein Anhänger des vollkommenen Jakobinertums war, ja dessen Ideen sich sogar den Kommunismus Babeufs näherten, der in Jena denunziert wurde, daß er atheistische und demagogische Lehren verkünde. Endlich durch Herder, von dessen Humanitäts- und weltbürgerlichen Gedanken sich die deutsche Geistesentwicklung freilich später zu jener opfer- und kampfesfreudigen vaterländischen Gesinnung hin abwendete, zu der auch Fichte sich bald bekennen sollte, und durch Beethoven, dessen Musik von revolutionärem Geist erfüllt ist.

Der Widerstand gegen den französischen Einfluß ging indes nicht vom Kaiser aus, der den Frieden vom 9. Februar 1801 angenommen hatte. Dieser

Friede hatte bestimmt, daß die abgesetzten deutschen Fürsten auf deutschem Gebiete Entschädigungen erhalten sollten. Die langen Verhandlungen vom Februar 1801 bis Oktober 1802 stellten die unersättlichen Begehrlichkeiten der Fürsten bloß, die weit weniger als ihre Untertanen eine grundstürzende Umgestaltung anstrebten. Der Reichstag, wieder einmal unfähig, zu einem Ende zu gelangen, entschloß sich, Bonaparte um seine Vermittlung anzugehen. Dieser teilte sich mit dem Zaren in diese Aufgabe, gemäß dem Vertrage von Teschen, der bestimmte, daß keine Veränderung in Deutschland ohne die Teilnahme Rußlands vollzogen werden solle. In Wirklichkeit aber wurde alles durch den Ersten Konsul geregelt und zwar durch den Rezeß vom 25. Februar 1803. Verschiedene Vereinbarungen, welche er mit Preußen und den süddeutschen Staaten getroffen (Mai—Juli 1802), hatten diesen Entscheid vorbereitet, der das Deutschland der Vergangenheit in wesentlichen Beziehungen umgestaltete.

Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß, den der Reichstag am 24. März annahm und der Kaiser am 27. April bestätigte, war die Stellung Preußens unleugbar bedeutend gekräftigt worden, ohne daß es sich seinerseits Frankreich gegenüber irgendwie verpflichtet hätte, und man konnte glauben, daß Bonaparte und Talleyrand sich in dieser Hinsicht geirrt hätten. Aber ihre Politik zielte vor allem dahin, Österreich aus Deutschland auszuschließen und in Übereinstimmung mit den Überlieferungen der französischen Politik den französischen Einfluß auf die süddeutschen Staaten zu erstrecken. Während Preußen als Lohn für seine lange Neutralität die Bistümer Paderborn, Hildesheim und Münster erhielt und sich um 500000 westfälische Untertanen vergrößerte, zogen Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt ihren Vorteil aus den Säkularisationen der aufgehobenen geistlichen Besitzungen. Ein einziges geistliches Kurfürstentum blieb bestehen, das von Regensburg. Ebenso verschwanden 45 freie Städte; und wenn auch Österreich einige Gebietsverbesserungen erlangte und der toskanische Erzherzog in Salzburg eingesetzt ward, so sicherte doch die neue Organisation des deutschen Reichstags vollständig das Übergewicht der Protestanten über die Katholiken. Im Kurfürstenkolleg standen sechs Protestanten vier Katholiken gegenüber, in dem der Fürsten 70 gegen 54, das der Städte war ganz protestantisch. Darin aber brachte der Reichsdeputations-Hauptschluß nur die antikatholische Bewegung zum Ausdruck, die sich in Deutschland seit der Reformation des 16. Jahrhunderts vollzogen hatte. Es ergab sich ferner eine merkliche Verminderung der Zahl der Fürstentümer, also eine Vereinfachung der geographischen Verhältnisse und der Rechtsprechung, die eine der Vorbedingungen für die künftige Einheit war und durch die Beseitigung des Reichsadels die Schaffung eines weniger verwickelten und gleichmäßigeren Rechtes ermöglichte. Es wäre gewiß unzutreffend, zu glauben, daß auch ein wenig wirk-

liche Demokratie in dieses Deutschland einzudringen vermocht hätte, das kaum der mittelalterlichen Politik entwachsen war: an Stelle der 50, in Wahrheit freilich völlig machtlosen freien Städte zählte der neue Reichstag, nur sechs: Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt a. M., Augsburg, Nürnberg, und die Zahl der Kurfürsten stieg von sieben auf zehn (wie schon erwähnt, sechs Protestanten, vier Katholiken).

Den stärksten Ausdruck fanden alle diese Umgestaltungen in dem Ausschlusse Österreichs, dessen langen Streit mit Preußen Bonaparte auf diese Weise entschied. Franz II. begriff denn auch sehr wohl, was der Hauptschluß von 1803 für ihn bedeutete. Er ersetzte seinen Titel eines „Erwählten Kaisers von Deutschland" durch den eines „Erblichen Kaisers von Österreich" und am 6. August 1806, freilich erst nach Austerlitz, sollte er auf die deutsche Krone verzichten und alle Glieder des deutschen Reiches ihrer verfassungsmäßigen Pflichten entbinden.

Eben dadurch hatte der Hauptschluß von 1803, soweit Frankreich in Betracht kam, das unmittelbare Ergebnis, den Frieden auf dem Festlande am Rhein und an der Donau zu sichern und eine Ausdehnung des französischen Einflusses auf die süddeutschen Staaten zu gewährleisten, die dem preußischen oder österreichischen Einflusse entzogen waren; er fügte sich aber anderseits in den Fortgang der deutschen Entwicklung als ein Faktor des Zusammenschlusses und der Einigung ein, dessen Kraft die Fehler Napoleons noch verstärken sollten.

In Italien hatte Bonaparte mit keinem ehrgeizigen und feindlichen Preußen zu rechnen. Schon am 1. Dezember 1801 hatte ihm die Consulta von Lyon die Präsidentschaft der Italienischen Republik übertragen; er regierte sie durch die Vermittlung des Vizepräsidenten Melzi d'Eril. Genuas Verfassung wurde im Sinne der italienischen Einheit verändert; sein Doge war nichts als ein Geschöpf des Konsuls; Parma, Elba, Piemont wurden annektiert. Wallis, welches den Simplon und den Zugang nach Italien beherrscht, erhielt eine Verfassung nach französischem Zuschnitt und seine Unabhängigkeit wurde von der französischen, der italienischen und der schweizerischen Republik verbürgt. Der französische Einfluß galt unmittelbar im Königreich Etrurien, einer reinen Schöpfung Bonapartes, war groß zu Rom, auf das Bonaparte als der Wiederhersteller des religiösen Friedens seinen Druck ausübte; aber im Königreich beider Sizilien, das von jenem Mittelmeer umspült wird, welches von den Engländern beherrscht wurde, wo die so gewalttätige und heuchlerische franzosenfeindliche Königin Marie Karoline, die treue Freundin der britischen Geschäftsträger war, ließ Bonaparte wichtige Punkte besetzen: Tarent, Otranto und Brindisi, denn er wußte genau, daß im Falle eines Bruches England Süditalien benutzen würde, um die französische Herrschaft im übrigen Italien zu zerstören.

## III. Dritte und vierte Koalition

Dieser Bruch war unvermeidlich. Seit August 1802 überhäufen die beiden Regierungen einander mit Vorwürfen. Bonaparte droht „das abendländische Kaisertum wiederzuerwecken“, Addington, den die ganze Kriegspartei unterstützt und der auf die wohlwollende Neutralität Rußlands und Preußens zählt, gibt in keinem Punkte nach. Der empfindlichste Punkt ist Malta, das Großbritannien zu räumen sich weigert. Der gewaltsame Auftritt vom 13. März, den Napoleon dem britischen Gesandten in den Tuilerien macht, bereitet dessen Abreise (12. Mai) vor. Der Bruch ist am 20. offenbar. Alle weiteren Kriege sind nur seine Fortsetzung. England wird keinen Augenblick dem Willen Napoleons weichen und dieser wird, weil er England auf den Inseln nicht fassen kann, versuchen, es mittelbar zu überwältigen, auf wirtschaftlichem Wege oder durch Unterwerfung der englischen Bundesgenossen. Von diesen war, abgesehen von der kurzen Idylle von Tilsit, Alexander I. von Rußland der standhafteste und, wenn der englisch-französische Kampf, eine Fortsetzung des großen Kolonialstreites von 1740—1763, als ein Kampf um die Weltherrschaft erscheint, so gilt der französisch-russische von 1800—1815 der Vorherrschaft auf dem Festlande.

Das große Mißgeschick für Napoleon war die Niederlage seiner Flotte. England behielt mit seinen 125 Schiffen nicht nur eine unbestreitbare Überlegenheit, sondern der Erste Konsul war auch in Seefahrtsfragen viel zu wenig fachkundig, als daß er in den Anordnungen, die den Seekrieg betrafen, jene geniale Sicherheit und Bestimmtheit hätte zeigen können, die seiner Strategie im Landkriege eignete. Er mußte zur Durchführung seiner Gedanken Mittelsmänner von zweifelhafter Beschaffenheit verwenden, die es sein Marineminister Decrès war, und seine Admirale wurden auf den Kampfgefilden des Ozeans niemals, wie die Generale zu Lande, durch die wirkliche Gegenwart ihres obersten Kriegsherrn unterstützt. Der Tod Latouche-Trévilles (20. Juni 1804), der von Bruix (18. März 1805) verzögerten die Ausfahrt der nationalen Flotte, die theoretisch mit einer Menge von Lastschiffen eine ganze Armee nach England werfen konnte. Dieser unausgeführte Versuch, der aber immerhin ausführbar war, vorausgesetzt, daß die Engländer im Ärmelkanal in Respekt gehalten wurden, und den Napoleon vielleicht nur als einen Bluff erdacht hatte, der aber die Engländer nicht weiter aufregte, wurde Ende des Frühjahrs 1805 fallen gelassen; die Sorgen des neuen Kaisers (2. Dezember 1804) galten nur dem Festlande. Auch der Befehlshaber der Flotte von Toulon, Admiral Villeneuve irrte, ohne bestimmten Willen ungeachtet der heftigen Befehle des Kaisers von November 1804 bis September 1805 auf dem Meere umher, vom Mittelmeer nach den Antillen und zurück nach Cadix. Während Cornwallis Ganteaume in Brest blockierte,

vereinigte sich Nelson vor Cadix mit Collingwood, griff am 20. Oktober 1805 die lange Linie von 33 französisch-spanischen Schiffen an und seine zwei Kolonnen durchbrachen die feindliche Linie. Das war ein furchtbarer Schlag: 17 Schiffe wurden genommen und zerstört, Villeneuve gefangen genommen. Wenn bei Trafalgar auch Nelson auf seinem Befehlshaberposten an Bord der „Victory" fiel, so errang England doch einen vollständigen Triumph. Denn Napoleon, der ja Herr der deutschen und der italienischen Häfen war, dem die slowenischen Wälder das nötige Bauholz lieferten, mochte immerhin die Absicht hegen, seine zerstörte Flotte wiederherzustellen. Aber es war dies doch für ihn nicht ein Gegenstand ausdauernder Gedankenarbeit, unverrückbarer Willenstätigkeit. Und mochte die französische Flagge auch noch an gar manchen Punkten der Erde in Einzelkämpfen über nutzlosen Taten heldenmütiger Aufopferung wehen, die Niederlage Villeneuves, das Ergebnis moralischer Minderwertigkeit und unzureichender Intelligenz, bedeutete doch das Ende der französischen Seemacht.

Am Tage von Trafalgar, 20. Oktober 1805, kapitulierte Ulm. Nach der Bildung der dritten Koalition, April bis August 1805, warf Napoleon durch eine denkwürdige Umgruppierung die in Boulogne gegen England versammelte Armee gegen jene. Seitdem tat er gegen England nichts, als daß er als Herr des westlichen Europa diesem jene Sperre auferlegte, durch die er die Nation von Industriellen, Kaufleuten, Reedern ins Herz treffen wollte. Viel mehr als durch Weltherrschaftspläne, die ja zweifellos mehr als einmal die Einbildungskraft Napoleons erregten, wurden seine Unternehmungen auf dem Festlande durch die Verkettung von Verhältnissen verursacht, denen sich das System der Politik des Kaisers viel mehr anpaßte, als daß es selbständig in seinem Geiste erwachsen wäre.

Am 2. Dezember 1804 wurde Napoleon Kaiser, am 18. März 1805 ließ er sich die italienische Königswürde übertragen und setzte sich am 26. Mai 1805 die „eiserne" Krone der langobardischen Könige auf; sein Stiefsohn Eugen wurde Vizekönig. Er gab seiner Schwester Elise das Fürstentum Piombino mit Lucca; die Ligurische Republik wurde annektiert und in Departements geteilt (6. Juni). So wurde Italien zur selben Zeit französisch, da Holland, wo Schimmelpenninck, mit ausgedehnten Vollmachten versehen, bei allem Bemühen, die vollständige Vasallisation seines Vaterlandes zu hindern, doch nur der unmittelbare Geschäftsträger des Kaisers wurde (15. März), vollständig unter französischen Einfluß geriet. Rußland, das seit dem 28. August 1804 die diplomatischen Beziehungen mit Frankreich abgebrochen, verbündete sich am 11. April 1805 mit England. Österreich, dessen Ansprüchen Napoleon Italien entrissen und dem er verboten hatte, in Süddeutschland Entschädigungen zu suchen, trat am 9. August 1805 dem Bündnisse bei. Preußen, dessen äußere Politik Haugwitz leitete, bewahrte seine Neutralität

nur in der Hoffnung, falls Napoleon siege, das dem englischen Könige entrissene Hannover zu erhalten, im Falle seiner Niederlage aber die Vermittlerrolle zwischen ihm und der siegreichen Koalition spielen zu können.

Der schnelle Siegesmarsch der Großen Armee ermöglichte es Napoleon, gegen die Erwartung Europas die Koalition zu zerbrechen. Am 2. Dezember 1805 vernichtete die Schlacht von Austerlitz die österreichisch-russische Armee. Vierzehn Tage später unterzeichnete Preußen, welches gegen Frankreich mobilisiert hatte, einen Vertrag mit diesem: es erhielt Hannover, trat aber an Napoleon Neuenburg in der Schweiz und Cleve am Rhein ab, an Bayern Ansbach. Am 26. Dezember mußte Österreich zu Preßburg die Bedingungen annehmen, die ihm der siegreiche Kaiser der Franzosen gegen den Rat Talleyrands, der immer für eine Mäßigung etwa in Bismarckscher Art eintrat, auferlegte. Diese Bedingungen und ihre notwendigen Folgen lassen sich in zwei Gruppen einteilen. In Italien trat Österreich Venetien an das Königreich Italien ab, Istrien außer Triest und Dalmatien an Frankreich; das Herrscherhaus beider Sizilien wurde durch ein Armeebulletin entsetzt und das Land Joseph Bonaparte übertragen, der am 15. Februar 1806 in Neapel einzog, während Ferdinand IV. unter englischem Schutz nach Sizilien flüchtete. Das Fürstentum Guastalla wurde an Pauline Borghese gegeben, Bernadotte wurde Fürst von Ponte Corvo, Fouché Herzog von Otranto, Talleyrand Fürst von Benevent. Außerhalb des französischen Einflusses — richtiger der französischen Herrschaft — blieben in Italien nur die päpstlichen Staaten, das englisch-bourbonische Sizilien und bald auch die aufrührerischen Distrikte Calabriens.

In Deutschland wurden die befreundeten süddeutschen Staaten vergrößert, Bayern um Tirol, Vorarlberg und die Bistümer von Trient, Brixen, Passau und Augsburg, Württemberg um das österreichische Schwaben und Konstanz, Baden um die Ortenau und den Breisgau. Zum Ersatze erhielt Österreich nur Salzburg, und der ehemalige Großherzog von Toskana wurde nach Würzburg versetzt. Am 10. Dezember 1805 wurde Maximilian Joseph von Bayern zum Könige ausgerufen; am 11. kam die Reihe an Friedrich von Württemberg; am 12. wurde Karl Friedrich von Baden Großherzog. Aber diese Einrichtung von Grenzmarken in Süddeutschland genügte Napoleon nicht und er wollte sie durch Ehebündnisse mit seiner Politik verknüpfen: Prinz Eugen heiratete die Tochter des Königs von Bayern, der Kurprinz von Baden Stephanie von Beauharnais, eine Cousine der Kaiserin, Jérôme, der Bruder des Kaisers, die Tochter des Königs von Württemberg (Januar 1806 bis April 1807). Am 30. März wurde Napoleons Schwager Murat im Gebiete Cleve-Mark, das Preußen abgetreten hatte, als Großherzog ausgerufen. Holland wurde am 24. Mai 1806 genötigt, auf die republikanische Staatsform zu verzichten, und Napoleons Bruder Ludwig als König eingesetzt. Umsonst

hatten Schimmelpenninck und seine Freunde, die zu einem Sonderrate zusammengetreten waren, von Napoleon verlangt, daß er von dem ihnen durch ihr Haupt, Admiral Verhuell, überbrachten Anschlage zurücktrete, oder mindestens Bürgschaften zugunsten Hollands gefordert. Zu Paris wurden eine Verfassung und ein Vertrag abgefaßt, Schimmelpenninck legte am 4. Juni sein Amt nieder unter Zurückweisung aller Entschädigungen, die man ihm angeboten; am 5. wurde Ludwig Bonaparte, der romantisch veranlagte Bruder des Kaisers, zum Könige von Holland ausgerufen.

Schließlich wurde — es war die letzte Folge des Preßburger Friedens, eigentlich schon im Hauptschluß von 1803 mit geschaffen — am 12. Juli 1806 der Rheinbund unterzeichnet und Napoleon wurde sein Protektor und erneute so die Überlieferungen Ludwigs XIV. Sechzehn Fürsten traten ihm bei mit einem gemeinsamen Organ, der Bundesversammlung, unter Vorsitz Dalbergs, des Fürstprimas von Frankfurt; mit Frankreich wurde ein Angriffs- und Verteidigungsbündnis geschlossen, mit der Verpflichtung, ein jährliches Aufgebot von 63000 Mann aufzustellen. Am 6. August 1806 verzichtete, wie schon oben erwähnt, Franz von Habsburg auf seinen Titel eines deutschen Kaisers. Das alte heilige römische Reich deutscher Nation war zusammengebrochen unter den Schlägen Napoleons. Aber diese Vereinfachung, welche er schuf und die sich für den Augenblick hinter der Ehe- und Bündnisdiplomatie verbarg, wirkte notwendig in derselben Richtung, wie der Hauptschluß von 1803; das heißt sie bereitete, von weitem noch, aber unvermeidlich, die Einigung von 1866 und 1871 vor; und selbst die Einführung französischer Gewohnheiten und Sitten, des französischen Rechtes, die die Rheinländer und die Süddeutschen in manchen Beziehungen verletzen konnte, gewöhnte sie doch an eine Art zu denken und zu handeln, die sich schließlich gegen Frankreich selbst wenden sollte.

Übrigens blieb am Schlusse der dritten Koalition Rußland, welches den Frieden nicht unterzeichnet hatte, unter Waffen. Preußen, das der Vertrag von Schönbrunn nicht befriedigt hatte und das die ihm von Napoleon offiziell angeratene Begründung eines Norddeutschen Bundes nicht ins Werk setzen konnte, weil Napoleon den dafür als Bundesglieder in Betracht kommenden Staaten untersagt hatte, ihm beizutreten, war bereit, die Verpflichtungen einzuhalten, die es am 5. November 1805 mit Alexander I. eingegangen war. Diese zwei Mächte bildeten die Grundbestandteile der vierten Koalition. Österreich spielte dabei eine passive Rolle. Napoleon hätte ihm eine aktive Rolle zuweisen können, wenn er ihm gemäß den Absichten Talleyrands Entschädigungen an der Donau, am Balkan angeboten hätte, um es so in Gegensatz mit Rußland zu bringen, das zur Vernichtung der Türkei entschlossen war.

Seit die letzten Zauderstimmungen des Zaren, der seinen Unterhändler in Paris verleugnete (Juli, August 1806), gewichen waren, seit dem Tode des

friedensfreundlichen Ministers Fox trieb die Militärpartei, die sich um die Königin Luise gebildet hatte, ihr Land in den Krieg. Eine wichtige Rolle spielte hierbei die hannoversche Frage. Hannover war seit der Thronbesteigung Georgs I. durch Personalunion mit dem britischen Throne verbunden gewesen. 1803 hatten es französische Truppen besetzt und 1806 hatte Napoleon es an Preußen gegeben. Und nun erfuhr man in Berlin, daß der Kaiser es den Engländern zurückgeben wolle! Die Hinrichtung des Nürnberger Buchhändlers Palm, weil er franzosenfeindliche Flugschriften verkauft hatte, begann eine Art von Liebe zum deutschen Vaterland zu entfachen, aus der Preußen Vorteil zog. Das Ultimatum Friedrich Wilhelms III. vom 26. September, das Napoleon die Auflösung des Rheinbundes und die Räumung Deutschlands binnen acht Tagen zumutete, entfesselte den Krieg. Schweden nahm an ihm teil, ebenso wie am vorhergehenden. Er wurde in zwei Zeitabschnitten geführt. Die Preußen wurden am 14. Oktober bei Jena und Auerstädt besiegt, und Napoleon zog am 11. November in Berlin, am 19. Dezember in Warschau ein. Die Russen wurden in einem viel schwierigeren Feldzug geschlagen, nur halb besiegt bei Preußisch-Eylau (8. Februar 1807) und vollständig bei Friedland (14. Juni 1807).

Die militärische Angriffsbewegung stützte sich auf eine diplomatische. Am 17. Oktober 1806 trat Friedrich August von Sachsen mit dem Titel eines Königs dem Rheinbunde bei. Der Sultan erklärte am 24. November 1806 Rußland, das die Donaufürstentümer besetzt hatte, den Krieg und betraute den französischen General Sébastiani mit der Verteidigung der Meerengen; in Ägypten verhinderte Mehemet Ali das englische Korps an der Landung; am 4. Mai unterzeichnete Napoleon zu Finkenstein einen Freundschaftsvertrag mit dem Schah von Persien und schickte eine Abordnung an ihn, an deren Spitze der General Gardane stand. So war denn die orientalische Politik Napoleons, die jetzt, und zwar mit neuerem Umfange, wieder auflebte, eine notwendige Folge seiner europäischen Festlandspolitik, deren eine Seite nun auch seine Familien- und Bündnispolitik bildete.

Der Waffenstillstand vom 21. Juni 1807 bereitete den Frieden von Tilsit vor, der am 8. Juni 1807 abgeschlossen wurde. Um sein Land zu retten, schlug der preußische Minister Hardenberg einen großen Teilungsplan betreffs der Türkei vor, in enger Verbindung mit einer völligen Umgestaltung in Deutschland: Konstantinopel und die Meerengen sollten an Rußland fallen, die Ionischen Inseln an Frankreich, Dalmatien und Serbien an Österreich, das wiederhergestellte Polen an den König von Sachsen, dessen Erbstaaten an Preußen kommen sollten. Die türkische Revolution vom 27. Mai 1807, durch die die Ulemas Selim III. absetzten und seine abendländischen Beamten und Ratgeber verjagten, machte diesen Plan zunichte, der überdies weder Napoleon noch Alexander zu befriedigen vermochte. Beide

wollten sich über den Westen vergleichen, an den Osten aber rührten sie nicht; und das Mittel, die Bürgschaft, die notwendige Folge ihres Ausgleiches, war die Opferung Preußens.

So verlor denn dieses seine Besitzungen westlich der Elbe und fast seinen ganzen Anteil an Polen einschließlich Warschau, Thorn und Danzig. Es behielt nur Brandenburg, Pommern, Schlesien und das eigentliche Preußen. Aus den preußischen Besitzungen im Westen, die um einige andere, insbesondere hannoversche Gebiete vermehrt wurden, ward das Königreich Westfalen gebildet (18. August), das Jerôme übertragen und dem deutschen Bunde eingegliedert wurde; aus den östlichen wurde das Großherzogtum Warschau geschaffen, das dem König von Sachsen gegeben ward, der überdies das Recht erhielt, durch Schlesien eine Militärstraße von Dresden nach Warschau zu legen. Danzig wurde freie Stadt und bekam eine französische Besatzung. So nahm Napoleon gegenüber Polen die diplomatischen Überlieferungen des 18. Jahrhunderts wieder auf und seine politische Entwicklung war schon soweit gediehen, daß er es ablehnte, auch nur den Namen Polens wieder aufleben zu lassen und seine republikanische Verfassung wieder herzustellen, die die Patrioten wie Kocziusko forderten, welche einen Augenblick lang von der Gebärde des französischen Kaisers begeistert waren. Der aber kümmerte sich nicht weiter um das Los der Völker: das Königreich Westfalen hatte weder geschichtlich, noch geographisch eine tatsächliche Berechtigung und das Großherzogtum Warschau war eine unvollständige Schöpfung, die nicht als Selbstzweck angesehen wurde, sondern nur als ein Element der Festlandspolitik, als eine Erweiterung Frankreichs nach Osten.

Durch ein sonderbares Paradoxon der Geschichte vollzieht Preußen, das sich als einer derjenigen Teile Deutschlands erwiesen hat, welche sich den neuen Ideen am wenigsten anzupassen wissen, nach Tilsit, zur selben Zeit, da das Befreiungsprogramm Frankreichs durch Napoleon in solcher Weise verleugnet oder verfälscht wird, ein energisches Werk der Besserung, Wiederaufrichtung, das ihm das Antlitz eines Staates wiedergibt und ihm ermöglicht, in dem unruhigen Deutschland der Mittel- und Anziehungspunkt für alle Patrioten zu sein. Napoleon wollte gewiß seinen vollständigen Untergang herbeiführen durch seine verlängerte Besetzung, die ohne Zweifel die Teilung des preußischen Gebietes vorbereiten sollte. Kalckreuth hatte beim Abschluß der Konvention von Königsberg vom 12. Juli 1807 über die Rückgabe der auf dem rechten Elbufer von den Franzosen eroberten preußischen Gebiete daran vergessen, den Höchstbetrag der Lasten festzulegen, nach deren Bezahlung die besetzten Gebiete geräumt werden sollten. So gingen denn die Entschädigungsansprüche Napoleons I. am 18. Juli auf 80 Millionen, wurden am 22. auf 120 gesteigert; dabei darf man nicht vergessen, daß Preußen durch den Krieg und dann durch die Kontinentalsperre ruiniert war. Im März 1808

betrug die verlangte Summe 112 Millionen und Daru, der beauftragt war, sie einzuheben, verlangte eine große Zahl von Bürgschaften, die die Ausführung des Vertrages verzögerten. An Bargeld und an Requisitionen wurden 600 Millionen, vielleicht eine Milliarde aus Preußen gezogen und vielleicht hat Napoleon als Endziel des von ihm voraus in Rechnung gezogenen finanziellen Zusammenbruches die Abtretung Brandenburgs an Jérôme, die Schlesiens an das Großherzogtum Warschau ins Auge gefaßt.

Das Übermaß seines Unglücks brachte Preußen dahin, Mittel und Wege zu suchen, ihm zu entrinnen und Rache dafür zu nehmen. Es standen ihm hierbei überaus wertvolle Menschen zu Gebote; der hervorragendste von ihnen war Friedrich Heinrich Karl Freiherr vom Stein, der 1780 als Verwalter der westfälischen Bergwerke und Fabriken in den preußischen Dienst getreten war. Seine Universitätsbildung hatte er durch Reisen nach England 1786/87 ergänzt, 1804 wurde er Handelsminister. Ein Gegner Haugwitz', hatte er gewünscht, daß Friedrich Wilhelm III. Hardenberg zum Minister mache, und er verzichtete um dieser Frage willen auf sein Portefeuille. Am 2. Oktober trat er sein Amt wieder an, mit ausgedehnten Vollmachten versehen, die ihn berechtigten, alle bürgerlichen Angelegenheiten zu beaufsichtigen und auch an den Besprechungen der Militärkommission teilzunehmen. September 1808 verlangte Napoleon angesichts der Neuerungen, deren Absichten er richtig zu beurteilen wußte, vom König von Preußen die Entlassung Steins. Friedrich Wilhelm versuchte, Zeit zu gewinnen, aber der französische Generalstab machte ihm begreiflich, daß er nicht gut daran tue, hartnäckig zu widerstreben, und das Dekret vom 16. Dezember erklärte Stein für einen Feind Frankreichs und befahl seine Verhaftung. Anfangs Januar 1809 ging Stein nach Böhmen und drei Jahre später trat er in den Dienst des Zaren.

Sein Werk wurde von Hardenberg fortgesetzt, der sich auf den durch den Erlaß vom 24. November 1808 geschaffenen Staatsrat und einige Männer wie Bülow, Hippel, Raumer stützte. Es bestand im wesentlichen in der Beseitigung der Überlebsel des mittelalterlichen Lehenswesens. Der Erlaß vom 9. Oktober 1807 schaffte vom 8. Oktober 1810 an die Leibeigenschaft ab. Die königlichen Leibeigenen wurden mit Edikt vom 28. Oktober 1807 befreit. Durch die Ordonnanz vom 8. November 1810 wurden alle Bauern gegen die Gewalttätigkeiten der Herren in Schutz genommen. Ebenso wurde der Grund und Boden von den Feudallasten befreit, und konnte seitdem frei verkäuflich von Hand zu Hand gehen und eine der Grundlagen der Macht des Bürgertums werden, indem er aufhörte, das Erbteil der Adelskaste zu sein. Durch das Edikt vom 14. September 1811 erhielten die Pächter und Bauern des feudalen Bodens das vollständige Eigentum an ihren Hufen unter der Bedingung, daß der Grundherr ein Drittel oder die Hälfte des Gutes bekomme. Am 11. März 1812 erhielten die Juden die bürgerliche Gleichberechtigung.

Außer diesen Reformen muß man noch die Bemühungen um Einführung der Selbstverwaltung in Betracht ziehen. Der Erlaß vom 19. November 1808 gewährte sie den Städten und Stein hatte gewiß die Absicht, sie auch auf die Provinzen auszudehnen. Das Ziel dieser Neuerungen war, die Zentralgewalt zu entlasten, welche durch das Gesetz vom 24. November 1808 eingerichtet worden war und welche bloß die Beaufsichtigung der örtlichen Geldgebarung und der städtischen Verordnungen sich vorbehielt und sich damit begnügte, die Bürgermeister der großen Städte auf Grundlage einer Liste von drei Namen, die von den Bürgern vorgeschlagen wurden, zu ernennen. Sie dienten indirekt dazu, die staatsbürgerliche Gesinnung der Bevölkerung zu entwickeln, die schon durch die sozialen Reformen gewonnen war, welchen sich die adeligen Elemente in den Notablenversammlungen vergeblich widersetzten.

Aber diese staatsbürgerliche Gesinnung sollte sich nicht nur in den Körperschaften der städtischen oder provinzialen Einrichtungen entwickeln. Die Wiederaufrichtung Preußens vollzog sich auch auf militärischem Gebiete; und über die bürgerlichen Aufgaben noch erhoben sich die militärischen. Preußen, das seine antifeudalen Reformen in einem Geiste durchführte, in dem man mehr die Gedanken des aufgeklärten Absolutismus wiederfinden mochte als die der gleichmacherischen Revolution, organisierte in dieser Zeit auch eine Armee nach dem Grundsatze des bewaffneten Volkes, der in mancher Beziehung an gewisse militärische Neuerungen der Revolution erinnert und der — eine schwere Folge für die künftige Menschheit — das Musterbild für alle späteren Militarismen werden sollte.

Am 25. Juli 1807, sechzehn Tage nach Abschluß des Tilsiter Friedens, setzte Friedrich Wilhelm III. eine Militär-Reorganisationskommission ein, die unter dem Vorsitze Scharnhorsts stand und zu deren Mitgliedern Männer wie Gneisenau und Grolmann gehörten. Scharnhorst war mit dem Könige der große geistige Urheber dieser Reorganisation und blieb ihre Seele auch nach 1810, als er auf Napoleons Forderung aus den königlichen Räten ausgeschlossen worden war. Nicht nur diese Forderung des Kaisers wurde so umgangen. Obwohl man übereingekommen war, daß die preußische Armee auf 42000 Mann beschränkt werden solle, so ermöglichte es das Krümpersystem dennoch, zwischen 1808 und 1812 150000 Mann eine militärische Erziehung zuteil werden zu lassen; und die Einrichtung der Landwehr und des Landsturms 1813, die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (3. September 1814) lieferten Preußen die Mittel, an Frankreich die Wiedervergeltung zu üben, die der Stolz und die Vaterlandsliebe seiner Leiter nach Tilsit ersehnt hatten und auf die sie nach der fünften Koalition geglaubt hatten verzichten zu müssen, deren wiederum für Napoleon günstiges Ende die Königin Luise am 19. Juli 1810 in Verzweiflung sterben ließ.

Diese Vorbereitung der preußischen Wiedervergeltung wurde ermöglicht durch die Nichtbezahlung der zu Tilsit und Königsberg, dann zu Paris (8. September 1808) und Erfurt (14. Oktober 1808) vereinbarten Kriegsentschädigungen. Der König und Stein hatten 1809 die Zahlungen eingestellt, denn sie rechneten mit dem Siege Österreichs über Frankreich; nach Wagram willigte Hardenberg ein, in Schuldscheinen in Tratten oder in Barem zu bezahlen; aber der spanische Krieg ermöglichte es ihm, die preußische Schuld mit Kolonialwaren, Lebensmitteln, Munition und Transportmitteln zu begleichen, und so konnte er es vermeiden, den Staatsschatz der für die künftigen Unternehmungen erforderlichen Barmittel zu entblößen.

Auf dieses Preußen, das sich so rasch wiederherstellte und das so starken Willens war, richteten sich die Blicke der Deutschen, denen die kurzlebigen Gebilde von 1795 am Rhein, die großartigen Vereinfachungen von 1803 und 1806 weitausschauende Möglichkeiten eröffneten und die Napoleons rohe Gewalttaten ins tiefste Herz trafen. Deutsche aus allen Gauen arbeiteten mit an der Erneuerung Preußens: der Rheinländer Stein, die Hannoveraner Hardenberg und Scharnhorst, der Mecklenburger Blücher, der Sachse Gneisenau: ein ausreichender Beweis für die Verbreitung des patriotischen Gedankens in Deutschland.

In Fichtes „Reden an die deutsche Nation" (Winter 1807/8) fand dieses Programm seinen geschlossensten und ergreifendsten Ausdruck. Nicht die positiven Vorschläge — allgemeine Staatserziehung in geschlossenen Anstalten, im Anschlusse an Pestalozzis System —, die sie dem „Moniteur" als „Vorträge über die Verbesserung der Erziehung" erscheinen ließen, sind das Entscheidende und Wirkungsvolle, sondern die Ziele, die er dieser Erziehung setzt, die Gründe, mit denen er seine Hörer von der unbedingten Notwendigkeit eines Handelns in seinem Sinne zu überzeugen sucht. Noch kann er hier nicht so offen sprechen wie in jenen Vorlesungen von 1813 (über das Staatsrecht usw.), in denen er in Napoleon alles Böse, gegen Gott und die Freiheit Feindliche verkörpert sieht, ausgestattet mit aller Kraft, die das Böse haben kann, den Mann, welcher auch die französische Nation, die im Ringen nach dem Reiche der Freiheit und des Rechtes ihr edelstes Blut verspritzt, listig und lauernd um ihre Freiheit betrogen hat. Nur da und dort blitzt es auf wie fernes Wetterleuchten, erklingen wie tiefes, dumpfes Donnergrollen vereinzelte Bemerkungen, die die innerste Gesinnung des Sprechers offenbaren. Mit flammenden Worten stachelt er vor allem das Nationalgefühl der Deutschen an. Den romanischen Völkern gegenüber sind sie das ungemischte, das Urvolk, als solches zur Freiheit, zum Höchsten in Philosophie und Dichtung berufen. Durch die Selbstsucht seiner Teile ist das alte Reich zugrunde gegangen. Darum fordert er, der noch wenige Jahre vorher Nationalität und Staat gering geschätzt, die Erziehung der Jugend für den Staat, dessen Grenzen

sich mit denen der Nationalität decken sollen. Um des göttlichen Weltenplanes willen müssen die Deutschen ihre Nationalität erhalten. Denn nur, wie jedes der Völker seiner Eigenheit gemäß sich entwickelt, tritt die Erscheinung der Gottheit in ihrem eigentlichen Spiegel heraus, so wie sie soll. Hassenswert und vernunftwidrig erscheint ihm darum die Universalmonarchie. Mit dem durch sie hervorgerufenen Untergange des Deutschtums würde zugleich auch alle Hoffnung des gesamten Menschengeschlechtes auf Rettung aus der Tiefe seiner Übel zugrunde gehen. Staatlich selbständig, geeinigt, stark, wird Deutschland vor sich eine glorreiche Zukunft haben. Denn die Deutschen sind berufen, das Reich des Geistes und der Vernunft zu begründen und der Beherrschung der Welt durch die rohe körperliche Gewalt ein Ende zu machen.

Der Geist dieser belebenden Lehre erfüllte die im Jahre 1809 gegründete Berliner Universität, er verbreitete sich in die Gymnasien und die übrigen Schulen. Als ihr Verkünder wurde Fichte zu einer Art „Laienfeldprediger" und sie schien durch die Erfahrungen mit Spanien sich zu bewahrheiten, wo man ein Volk, wenn auch ein lateinisches, den Aufruhr gegen den französischen Tyrannen organisieren sah. Sie wurde verstärkt durch die Sammlung von Volksliedern, die Brentano schon im Jahre 1806 herausgegeben hatte, durch die literarischen und künstlerischen Werke, die Büsching und von der Hagen gesammelt, durch die Dichtungen Kleists und Werners. Sie beseelte die Vereinigungen der Turner, die Jahn organisierte, lebte in den geheimen Gesellschaften wie dem „Tugendbund", der überflüssig werden sollte, als das ganze Volk in Aufruhr war, sie findet sich in der militärischen Lehre von Clausewitz und Tiedemann, die an der Kriegsschule lehrten, in den geschichtlichen Vorlesungen Niebuhrs und den juristischen Savignys, welche an der Berliner Universität lehrten, deren erster, selbstgewählter Rektor Fichte wurde (Spätjahr 1810).

Aber erst die unerhörten Leiden, die Preußen im Jahre 1812 erdulden mußte, als es zur Mitwirkung am Kriege gegen Rußland gezwungen wurde, ließen es völlig zum Bewußtsein seiner selbst kommen. Die ersten Unglücksfälle der Franzosen in Rußland sollten in Preußen den Beginn der Vorbereitungen zum Kampfe wachrufen, den Zustrom der Freiwilligen und die patriotischen Gaben. Hätte Napoleon den preußischen Abfall von 1813 vorausgesehen und die Folgen, die sich daraus ergaben, so wäre er bis an das Ziel seiner preußenfeindlichen Absichten von 1807 gegangen und hätte sie nicht mit anderen Plänen verwickelt.

Was Rußland anlangte, verhüllte Napoleon zu Tilsit kaum mehr seine Pläne betreffs des Orients und es bedurfte der ganzen Verstellungskunst Alexanders, um seine Enttäuschung darüber zu verbergen, daß er zu einer Art von ausschließlichem Asiatismus verdammt sein sollte, der seinem

eigenen Charakter und den jüngsten Absichten der zum Teil sprunghaften russischen Politik widersprach. Er gab nicht nur wirklich die Bocche di Cattaro und die Ionischen Inseln an Frankreich zurück und rief seine Schiffe aus dem Mittelmeere ab, sondern er räumte auch die Moldau und die Walachei. Zweifellos war eine französische Vermittlung in Konstantinopel zugunsten Rußlands beabsichtigt und bestand das Projekt, die christlichen Provinzen des Ottomanischen Reiches der Barbarei der Türken zu entreißen. Aber diese Vermittlung hatte nicht mehr Aussicht auf Erfolg als die Rußlands in London für einen Frieden mit Frankreich. Konnte England darauf verzichten, den Widerstreit des Stolzes und der Interessen anders als durch den Krieg zur Entscheidung zu bringen? Konnte Rußland auf seine Balkanpolitik verzichten?

## IV. Die Kontinentalsperre

Tatsächlich hatten das britische und das russische Reich sich bereits auf ihr Programm der politischen Entwicklung und auf ihre Erweiterungspläne festgelegt. Gerade jetzt ging aber auch Napoleon daran, seinen Plan einer Vorherrschaft auf dem Festlande genauer und fester zu gestalten; ein Plan, der immer furchtbarer und gefährlicher wurde, je einheitlicher, innerlich zusammenhängender er sich ausbildete.

Gegen das so mächtige, allgegenwärtige England nahm er einen Gedanken wieder auf, den er schon in der Zeit des Konvents und des Direktoriums entworfen und der gewissen Maßregeln, die dem Frieden von Amiens gefolgt waren, zugrunde gelegen hatte, den der Kontinentalsperre. Sie sollte die wirtschaftliche Macht Englands brechen, indem sie dem britischen Handel den europäischeu Markt verschloß. Das am 21. November 1806 von Berlin aus erlassene Dekret war übrigens nur eine Antwort auf die Verordnung des englischen Ministeriums vom vorhergehenden 16. Mai; aber es war klar und umfassend, ließ keine Ausnahmen zu.

Jeder Handel und jeder Briefwechsel mit England sind verboten. Kein Schiff, auch kein neutrales, das aus England oder den englischen Kolonien kommt, darf einen französischen Hafen anlaufen. Preußen und Rußland traten diesem System bei und England, das den Anschluß auch der skandinavischen Staaten befürchtete, wollte sie davon abschrecken und eine Flotte unter dem Befehle Gambiers bombardierte anfangs September 1807 Kopenhagen und verbrannte die dänische Flotte. Zugleich verhängte England die Blockade über alle ihm verschlossenen Häfen und deren Schiffe (7. Januar 1807) und legte allen neutralen Schiffen die Verpflichtung auf, einen seiner Häfen aufzusuchen und eine besondere Abgabe zu entrichten (11. November 1807). Die Mailänder Dekrete vom 23. November und 7. Dezember erwiderten darauf

mit dem Gegenstoß, daß sie alle Schiffe, welche sich den englischen Forderungen fügten, für entnationalisiert erklärten. Um aber Erfolg zu haben, mußte die Blockade von der einen wie von der anderen Seite tatsächlich durchgeführt werden. Dies konnte von englischer Seite ungeachtet der ungeheuren Ausdehnung der Küsten des französischen Kaiserreiches und der ihm verbündeten Staaten geschehen, dank der gewaltigen Flotte, die England besaß. Für die französische Seite war es, wirtschaftlich gesprochen, unmöglich, denn die Verwaltung war gezwungen, die Augen vor der heimlichen Einfuhr von Kolonialwaren zu verschließen, ja selbst vor der von Fabrikserzeugnissen, deren Mangel gewissen Schichten von Verbrauchern zu empfindlich oder für die öffentliche Ruhe gefährlich gewesen wäre — so weit die Landwirtschaft der südlicheren Länder jene nicht erzeugen konnte, so namentlich Baumwolle und Zucker, und die geschützte Industrie diese nicht herzustellen vermochte.

Ludwig von Holland, der seinem kaiserlichen Bruder Widerstand leistete, wurde gezwungen, die Sperre durchzuführen, die denn auch den Wohlstand der Niederlande vernichtete. Österreich trat für Triest, das wichtigste Aus- und Einfallstor der slovenischen Länder, dem System bei und verschloß sich dadurch den Handel mit dem Orient. Dänemark trat ihm am 30. Oktober bei, aber es war schon ruiniert. Das Königreich Italien und das Königreich Neapel schlossen sich gleichfalls an; aber dieser Anschluß erforderte seine Vervollständigung durch den einzigen Teil der Halbinsel, der seine Neutralität zu behaupten suchte, die Staaten des Heiligen Stuhles. Sie wurden anfangs 1808 besetzt, Garnisonen nach Ancona und Cività-Vecchia gelegt und unwiderstehlich fortgerissen durch die Logik der Tatsachen, annektierte Napoleon im Mai 1810 das Herzogtum Parma und Piacenza und richtete im ehemaligen Königreich Etrurien, wo der Infant der Prinzessin Elisa den Platz räumen mußte, die französische Verwaltung ein.

Dieses System lastete auf dem ganzen westlichen Europa außer auf Sizilien und Sardinien und dem größten Teile der iberischen Halbinsel. Auf Sizilien waren die Engländer die Herren und zwar so sehr die Herren, daß sie dem reaktionären Bourbonen sogar eine Art Parlamentarismus aufzuzwingen vermochten, dessen die Liberalen in Messina und Palermo auch späterhin nicht vergaßen. Sardinien, das den piemontesischen Fürsten als Zufluchtsort diente, hatte eine zu geringe politische und wirtschaftliche Bedeutung, als daß man sich mit ihm hätte abgeben sollen. So blieb denn nur die iberische Halbinsel, auf der die Napoleonische Gewaltherrschaft eine ebenso erstaunenswerte Wiedergeburt wachrufen sollte, wie die Preußens nach Jena.

Nicht so in Portugal. Dieses Land hatte sich unter Joseph I. infolge der gewaltsamen Reformen des Marquis vom Pombal gehoben, der durch eine Schreckensherrschaft den Widerstand des hohen Adels und der Jesuiten

lahmgelegt hatte; es war aber während der Regierung der Witwe Josephs, der Donna Maria (1777—1791) und Don Joãos (Johann), der 1791 an die Stelle seiner verrückten Mutter getreten, wieder unter die Vormundschaft dieser beiden Kasten gekommen. Obwohl mit England verbündet, hatte es doch an den Revolutionskriegen nicht unmittelbar teilgenommen. Nichtsdestoweniger hatte das Direktorium es zum Abschlusse des Haager Vertrages vom 10. August 1797 gezwungen und zwar auf Grundlage einer Entschädigung von 10 Millionen Franken an Frankreich und einer Grenzberichtigung zwischen Guyana und Brasilien. Bonaparte heimste die — reichlicher gewordene — Frucht des Vertrages von 1797 ein, indem er 1799 eine Entschädigung von 16 Millionen verlangte. Aber Bonaparte wußte, daß Portugal, so elend und zurückgeblieben es selbst auch war, doch ein wichtiges Durchfuhrland war, wichtig durch die Mengen von Baumwolle — 140000 Ballen — die dort einliefen. Seit dem Vertrage mit Lord Methuen war Portugal wirtschaftlich der Vasall Englands. Mochte der Regent auch 1801 Frankreich noch 20 Millionen geben und 1803 eine Subsidie von 1 Million monatlich angeboten haben, Napoleon hatte seinen Entschluß gefaßt: Zu Tilsit weigerte er sich, die portugiesischen Unterhändler zu empfangen und nach dem Einlaufen einer englischen Eskadre in Lissabon und der Weigerung Portugals, sich der Sperre anzuschließen, entschloß er sich, es zu unterwerfen. Am 27. Oktober 1807 machte er dem König von Spanien das Anerbieten, das Land gemeinsam zu erobern und zu teilen. Die Königin von Etrurien sollte Italien verlassen und Königin des südlichen Lusitanien werden, der Friedensfürst Fürst von Algarve, den Rest würde bis zum allgemeinen Frieden Frankreich besetzen und ihn dann an Karl den IV. von Spanien abtreten, der den Titel eines Kaisers von Indien annehmen sollte. Am selben Tage reiste der Regent von Portugal mit der Königin nach Brasilien ab: Indessen hatte schon am 17. Oktober Junot den Bidassoa überschritten und war am 30. in Lissabon.

Eine ebenso gewalttätige Behandlung sollte Spanien zuteil werden. Dieses Land hatte sich unter der Regierung Karls III. (1759—1788) zweifellos gehoben. Dieser Fürst hatte seine Lehrjahre in Italien verbracht, und sich dort als König beider Sizilien als einer der katholischen Anhänger des aufgeklärten Absolutismus gezeigt. Er stützte sich auf die Regalistas (die Anhänger der Königsrechte), Juristen und einzelne liberale Hochadelige. Indem er sich der Dienste des sizilianischen Marquis von Squillace und der des Genuesen Marquis von Grimaldi, dann des Grafen Aranda, des Grafen von Floridablanca und des Volkswirtschaftslehrers Campomanes bediente, setzte er ungeachtet einiger Volksbewegungen ein klares, aber gemäßigtes Reformprogramm ins Werk. Dessen Ziel war es, die Vorrechte der Geistlichkeit einzuschränken, die Rechtspflege zu reorganisieren und zu vereinfachen, die Disziplin und Dienstfähigkeit des

Heeres wieder herzustellen, dem Lande eine schöne Kriegsflotte zu geben, endlich zur Deckung der Kosten all dieser Reformen die Entwicklung der nationalen Hilfsquellen: die Freiheit des Getreidehandels, die Besiedlung wüste liegender Landstriche, der Anbau des Krapps, die Ausfuhr von Wolle, die Ausbeutung der unterirdischen Schätze, der Schutz der spanischen Industrie gegen den französischen und englischen Wettbewerb in Leinewand, Leder, Porzellan; ein schönes Straßennetz wurde geschaffen, der Kolonialhandel ausgedehnt. Das waren die wichtigsten Seiten dieser wirtschaftlichen Erneuerung, die sich vom demographischen Gesichtspunkte aus in einer Bevölkerungszunahme von sechs auf elf Millionen Seelen, vom geistigen Gesichtspunkte aus in der Regsamkeit gewisser Kreise, der Salons und der Akademien, in der Vermehrung der Zeitungen kund gab. Aber gleichwohl hatte der aufgeklärte Absolutismus in Spanien diejenige Klasse nicht zu schaffen vermocht, die am Ende des 18. Jahrhunderts in gleicher Weise auch in anderen, ähnlich zurückgebliebenen Ländern mangelte: das Bürgertum war gering an Zahl, eingeengt zwischen die rohen Massen fanatischer Bauern und geistesarmer Aristokraten. Als nun Karl III. der vierzigjährige, träge und beschränkte Karl IV. folgte, sollten die meisten Errungenschaften des aufgeklärten Absolutismus schwer geschädigt werden.

Der wirkliche Herrscher Spaniens war seit 1792 der Liebhaber der Königin, der fünfundzwanzigjährige Manuel Godoy. Gemein und niedrig in all seinem Tun, suchte er den Frieden mit dem revolutionären Frankreich aufrecht zu erhalten. Am 7. März 1793 wurde vom Konvent der Krieg erklärt, und der Madrider Pöbel zwang in einem jähen Ausbruch von Franzosenhaß Godoy, ihn zu führen. Aber man erkannte sehr bald, daß die Unternehmung für ein noch nicht reiches Land sehr kostspielig war und daß England, der furchtbare Konkurrent des spanischen Handels, in der Neuen Welt erschreckende Fortschritte machte. Die von Tallien seit Dezember 1794 eingeleiteten Friedensverhandlungen führten am 22. Juli 1795 in Basel zum Abschlusse. Spanien verlor in diesem Frieden nur seine Besitzung San Domingo, Godoy gewann den Titel des Friedensfürsten, mit dem er sich seitdem brüstete. Der Friede wurde durch den Bundesvertrag von San Ildefonso (27. Juni 1706) ergänzt. Aber die Niederlage, die die englische Flotte am 14. Februar 1797 der spanischen beibrachte, die ungeheuren Kosten des Krieges, die zu Anleihen und Steuerausschreibungen zwangen, belebten den Haß der Spanier gegen Frankreich aufs neue, und Godoy wollte auf das Bündnis mit ihm verzichten, als Karl IV. auf Befehl des Direktoriums ihn durch Urquijo, den neuen Günstling der Königin, ersetzte.

Das Ministerium Urquijo war nur ein Zwischenspiel in den Phantasien der Königin und Godoy wurde wieder Minister. Aber an die Stelle der wechselnden Launen des Direktoriums war nun der Wille des Ersten Konsuls

getreten. Seit dem Vertrage von Aranjuez (21. März 1801) kann man sich leicht eine Vorstellung von seinen Gedanken und Absichten in bezug auf Spanien machen, das er als ein zurückgebliebenes Land betrachtete, welches einer strengen Vormundschaft bedürfe und mangels einer tüchtigen Armee — den Offizieren fehle es an Bildung, den Soldaten an Disziplin — keine Mittel besitze, einem auswärtigen Feinde zu widerstehen. Zu Aranjuez verlangte Napoleon die Rückgabe von Louisiana, die Verpflichtung, Portugal zu bekämpfen, um es vom englischen Bündnis loszureißen. Dagegen sollte Karls Schwiegersohn, der Infant von Parma, Toskana unter dem Namen eines Königreiches Etrurien erhalten. Godoy versuchte wohl, die Verpflichtung zum Krieg mit Portugal zu umgehen. Er ließ den Feldzug erst am 20. Mai 1801 beginnen und es war ein Krieg „zum Lachen", in welchem die Feldherren sich miteinander verständigten, keine Schlacht zu liefern. Am 6. Juni 1801 beendigte ihn der Vertrag von Badajoz mit dem Gewinn eines kleinen Landstreifens am Guadiana und der Bezahlung von zwanzig Millionen an Frankreich.

Durch eine knabenhafte Bewunderung an Napoleon gekettet, verletzte Karl IV. die Gefühle seines Volkes ebensosehr durch dieses Gefühl wie durch die Schändlichkeiten, die seine törichte Verblendung als Ehemann seiner Frau und Godoy ermöglichte. Am 4. Dezember 1804 erklärte er England den Krieg, obwohl Spaniens Handel sich sofort nach dem Frieden von Amiens sichtbar gehoben, und seitdem senkte sich die französische Vormundschaft immer schwerer auf Spanien, wo aus Feigheit Godoy und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Cevallos sich nicht zu rühren wagten. Nach der Einfahrt einer englischen Eskadre in den Hafen von Lissabon erließ Godoy einen Aufruf von franzosenfeindlichem Inhalt und erklärte ihn nach Jena als gefälscht. Es ist weiter nicht erstaunlich, daß Napoleon sich entschloß, gegen eine so jämmerliche Dynastie seine Blitze zu schleudern. Der in Dunkel gehüllte Aufruhr vom 17. März, in dem der Günstling Godoy und der Infant Ferdinand zweideutige Rollen spielten, bewirkte den Sturz Godoys und die Abdankung Karls IV. Schon am 23. war Murat in Madrid und es schien, als sollte alles im Augenblick geregelt sein. Zu Bayonne spielte sich die Tragikomödie ab, die das spanische Königshaus um den Thron brachte. Napoleon hatte Ferdinand VII. genötigt, nach Bayonne zu kommen. Dort zwang er ihn, die Krone an seinen Vater zurückzugeben, und Karl IV. legte sie vertrauensvoll in Napoleons Hände. Der zerriß nun den Schleier, der seine Pläne verhüllt hatte und entschied sich dahin, den Infanten Don Ferdinand von der Thronfolge auszuschließen und Joseph nach Madrid zu versetzen, dessen neapolitanisches Königreich an Murat kam (6. Juni). Ein unerhörter Denkirrtum ließ ihn glauben, daß diese Kombination ihm ermöglichen werde, das zu verwirklichen, was Ludwig XIV. durch den langen spanischen Erbfolgekrieg vergeblich angestrebt hatte.

Gegen diese Gestaltung der Dinge aber erhob sich fast das ganze spanische Volk. Schon am 2. Mai hatte sich Madrid gegen Murat erhoben, der zum Oberbefehlshaber des ganzen Landes ernannt worden war, und damit begann die nationale Erhebung gegen die Herrschaft Napoleons. Nicht nur wurde nach Duponts Kapitulation von Baylén (23. Juli) Joseph am 1. August aus Madrid verjagt, sondern auch die Portugiesen erhoben sich und schlossen sich um eine provisorische Regierung zusammen, die zu Oporto errichtet ward, nahmen die Engländer unter Wellesley auf und zwangen Junot zur Kapitulation von Cintra (30. August). Wohl vermochte der Kaiser, der selbst an die Spitze der Armee getreten war, die Lage wieder herzustellen und zog nach der Schlacht von Somosierra in Madrid ein (19. Dezember) und warf die Engländer an das Meer zurück. Aber Spanien war nur ein Teil des großen Schachbrettes, auf dem er seine Partie spielte: er übertrug die Aufgabe, sie fortzusetzen, seinen Unterbefehlshabern und ihr Mangel an Einverständnis, ihre gegenseitigen, auseinanderstrebenden ehrgeizigen Eifersüchteleien, vor allem aber der von der Geistlichkeit und den spanischen Patrioten organisierte Kleinkrieg („guerilla"), die Rückkehr Wellesley, der zum Viscount von Wellington erhoben worden war, bewirkten, daß der Krieg in Spanien zur offenen Wunde an der Flanke Frankreichs wurde. Aber die gewalttätige Berührung mit den Franzosen, die Hilfe, die ihnen durch den englischen Liberalismus geleistet wurde, hatten bei den Spaniern zugleich mit dem Erwachen des Nationalgefühls den Geschmack an liberalen Einrichtungen erweckt und gesteigert. Die Oberste Junta von Aranjuez, die aus Abgeordneten der erblichen Junten gebildet und erst nach Sevilla und dann nach Cadiz verlegt worden war, stützte sich auf eine Volksjunta, die aus der Bevölkerung von Cadiz hervorgegangen war, und diese vereinigten Gewalten erzwangen die Berufung von außerordentlichen Cortes, welche in drei Wahlstufen, aber auf Grundlage eines allgemeinen und gleichen Stimmrechts gewählt wurden. Das Hauptwerk dieser Cortes war die Verfassung vom 18. März 1812. Im Anschluß an die wesentlichen Grundsätze der französischen Verfassung von 1791 verkündete diese die Volkssouveränität, die Trennung der Gewalten, die Freiheit der Person und der Presse, ordnete regelmäßige Cortes an, die durch eine dreistufige Wahl auf zwei Jahre berufen werden sollten, reorganisierte die Zentral-, Provinzial- und Gemeindeverwaltung. Wesentliche Unterschiede weisen die beiden Gesetze nur hinsichtlich der Behandlung der katholischen Religion auf, die in Spanien als Staatsreligion anerkannt und durch Sondergerichte geschützt wurde, welche an die Stelle der abgeschafften Inquisition traten. Die Verfassung von 1812 sollte späterhin — im Zeitalter der Restauration — mit nur geringen Abänderungen die Standarte der iberischen, italienischen und amerikanischen Liberalen werden.

Durchaus nicht alle Spanier zollten dem Werke der Cortes von 1812 Beifall. Außer den „Josefinos“, den ergebenen Anhängern der Franzosen, gab es die reaktionären Geistlichen und Adeligen, die nach dem Muster der italienischen „Sanfedisten“ an der Wiederherstellung des Absolutismus zugunsten Ferdinands VII. arbeiteten. Für den Augenblick jedoch wirkten sie mit den Liberalen zusammen am Werke der nationalen Befreiung, und erst als die Franzosen über die Pyrenäen zurückgegangen waren, konnten sie den Streit über die liberalen Schöpfungen von 1812—1814 aufnehmen.

Die Unkenntnis, ja die Mißachtung des Nationalgefühls, die bei Napoleon durch seine Bündnis- und Reichspolitik verstärkt wurde, offenbarte sich zugleich in Spanien und in Deutschland. Die Feste von Erfurt (27. September bis 14. Oktober 1808) mochten immerhin die Fürsten und Großen Deutschlands um den Kaiser und den Zaren versammeln, die am 12. Oktober eine hohle Abkunft unterschrieben, deren freundschaftliche Herumredereien nur ihre innere Nichtigkeit verbargen. Alexander I. versprach in Wirklichkeit nichts gegen Österreich, das Talleyrand unter der Hand ermutigt hatte und das immer stärker drohte, noch gegen Preußen, das hinsichtlich seiner Militäreinrichtungen immer mehr gegen die Pariser Konvention vom 8. September verstieß und die Stände seines Heeres verstärkte, indes es französischen Garnisonen die Festungen Glogau, Küstrin, Stettin überließ. Während Österreich zu einem sofortigen und törichten Rachekrieg rüstete, reorganisierte sich Preußen, wie früher gezeigt wurde, regelmäßig und vollkommen. Der Besiegte von Jena begann, wieder zu leben und zu atmen. Aber er gab nicht das Zeichen zum Aufstande; der brach 1809 an anderen Stellen aus: in Tirol unter Hofers Führung; in Magdeburg erhoben sich Katt und Schill, in der Wesergegend der Herzog von Braunschweig-Öls: vereinzelte vergebliche Versuche; aber sie zeigten erschreckend deutlich, daß die Herrschaft des Kaisers aus den ehemaligen „Deutschländern“ ein Land zu schaffen begann, das den Weg zur geistigen und sittlichen Einheit ging.

## V. Die fünfte Koalition und der Niedergang des napoleonischen Kaisertums

Bei dieser moralischen und politischen Umgestaltung spielte Österreich keine Rolle. Aber es war Zeuge der Niederlage Schwedens, das gezwungen wurde, Finnland an den Zaren abzutreten, und Pommern nur unter der Bedingung wiedererhielt, daß es der Kontinentalsperre beitrete (September 1809), es sah, wie Spanien dagegen den Heeren des Kaisers Widerstand leistete, wie die Türkei aus Furcht vor dem Zaren, Napoleons Bundesgenossen, sich mit England verbündete (Januar 1810). Die Kriegspartei, welche schon im Sommer 1808 zu kriegerischen Vorbereitungen getrieben hatte und von England Sub-

sidien erhielt, gab vor, sie wolle einen nationalen Krieg für Österreich und für die „deutschen Brüder“ beginnen. Aber Österreich war nicht wie Preußen oder Spanien oder wie selbst Deutschland oder Italien ein in sich geschlossener wirklicher Staat oder auch nur ein Volk, das ein solcher zu werden suchte; es war ein Konglomerat von Völkern, die eine unzureichende Verwaltung für Aufgaben zu organisieren suchte, die über ihre Kräfte gingen. Leopolds II. Nachfolger seit 1792, Franz II., war ein fleißiger und einfacher Mann, aber beschränten Geistes und jeder Neuerung abhold. Die macchiavellistischen Pläne des preußischen Ministeriums Hertzberg, die unerwarteten Erfolge der französischen Jakobiner hatten ihn vollständig verwirrt. Thugut, seit 1794 sein leitender Minister, schied im Oktober 1801 von der Macht, als er nach Belgien auch auf Italien hatte verzichten müssen und er den französisch-englischen Frieden kommen sah. Thuguts Nachfolger war bis zum Zusammenbruche der dritten Koalition Cobenzl und dann Stadion, der dem Kaiser verdächtig war, Unterhandlungen mit Stein und Scharnhorst angesponnen zu haben.

Nun erfreute sich ja die österreichische Armee des Vorteils, in Erzherzog Karl einen begabten Führer zu besitzen, aber abgesehen davon, daß er von seinem Bruder, dem Kaiser, eifersüchtig beargwohnt wurde, hatte er im ganzen nur mittelmäßige Unterfeldherren und Mitarbeiter. Der Mann seines Vertrauens war lange Zeit Faßbender gewesen; bei der Heeresreform, die dem Kriege von 1809 vorausging, standen ihm Graf Philipp Grünne, Generalquartiermeister Mayer, Generaladjutant Baron Wimpffen zur Seite. Aber die Finanznot war so groß, daß den Soldaten, die, zum großen Teil aus den untersten Schichten der Bevölkerung ausgehoben, auch eines einheitlichen kräftigen Nationalgefühls entbehrten, die Löhnung nur unregelmäßig bezahlt werden konnte. Anderseits war der große Strom der Reformen, die im letzten Teile des 18. Jahrhunderts mit dem Namen Josephs II. verknüpft waren, durch das Revolutionszeitalter unterbrochen worden, indes die Sorgen der leitenden Kreise sich ausschließlich den militärischen Fragen zuwendeten, anfänglich um des Angriffs, dann um der Verteidigung willen.

Theoretisch war die Zentralgewalt stark, da die Machtbefugnisse der Provinzialstände sehr eingeschränkt worden waren — sie besaßen nurein übrigens sehr vermindertes Aufsichtsrecht über die Steuerverwaltung — und infolge der Unterdrückung der Selbstverwaltung der Städte. Aber gerade damals begannen einige Gebiete, welche dem österreichischen Staatskörper eingefügt waren, zu nationalem Bewußtsein zu gelangen, teils infolge einer inneren, bodenständigen Entwicklung, teils erweckt durch die Ereignisse in Frankreich. In Böhmen, wo man auf dem Landtage von 1791 slavisch sprach, wo man 1792 an der Prager Universität eine Lehrkanzel für tschechische Sprache gegründet hatte, hatten die russischen Truppendurchmärsche im

Jahre 1800 und 1805 die Aufmerksamkeit auf die sprachlichen Ähnlichkeiten gelenkt, die den tschechischen Zweig und den slavischen Stamm miteinander verbanden. In Ungarn hatten die religiösen und zentralistischen Reformen Josephs II. eine ziemlich heftige Lostrennungsbewegung wachgerufen hatten und sein Tod war mit Freudenrufen begrüßt worden und mit Reden, die angeregt waren von der französischen Erklärung der Menschen- und Staatsbürgerrechte, im Komitate von Pest sogar mit der Forderung nach Absetzung der habsburgischen Dynastie; doch wurde der Reichstag, den Leopold II. einberufen hatte, nach einigen guten Anfängen von den Konservativen beherrscht. Die Demokraten: Martinovics, Hajnoczi, Bacsanyi, zogen sich in die geheimen Gesellschaften zurück, welche von der Polizei verfolgt wurden. Als aber Franz II. aufgehört hatte, Kaiser von Deutschland zu sein, war das einzige große Land, in welchem er außerhalb Österreichs herrschte, Ungarn. Er versuchte in einer Art von Dualismus, der im übrigen nichts Neues brachte, die Kräfte Ungarns gegen Napoleon nutzbar zu machen. Das Einberufungsschreiben zum Reichstage von 1807, das am Tage von Eylau ausgefertigt wurde, ist in diesem Sinne sehr klar und deutlich; nicht minder klar und deutlich sind aber auch die Vorbehalte des Reichstages, der forderte, daß die ungarischen Soldaten nicht unmittelbar von Österreich ausgehoben würden, und Rechte für die ungarische Sprache verlangte. Die Ereignisse in Spanien riefen übrigens in Ungarn ebenso wie in anderen Ländern Europas eine vaterländische Bewegung wach, die der Wiener Hof glücklich zu seinem Vorteil auszunutzen wußte, so daß der Aufruf, den Napoleon nach der Schlacht bei Wagram, datiert vom 15. Mai 1809, an die Ungarn erließ und in dem er ihnen die Freiheit anbot, nur eine dürftige Wirkung erzielte.

Aber in Böhmen sowohl wie in Ungarn war die nationale Bewegung noch zu schwach, um die Zentralgewalt offensichtlich zu hindern. Diese war aber so schlecht organisiert, daß sie mit ihrer bürokratischen Schwerfälligkeit alles hemmte. Ihr stand auch eine Polizei zur Verfügung, die ja sicherlich geschäftig, furchtbar und lästig genug war, der schon Äußerlichkeiten, wie lange Hosen und dicke Kravatten, genügten, um jemand politisch verdächtig erscheinen zu lassen; Verletzung des Briefgeheimnisses, Spionagesystem durch Dienstboten, Denunziantentum waren die Mittel, deren sie sich bediente. Gemildert wurde der Druck nur da und dort durch die Dummheit oder Nachlässigkeit ihrer Organe. Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zwar, das 1811 veröffentlicht wurde, ist von den Ideen des 18. Jahrhunderts stark beeinflußt und bedeutete bei allen Mängeln, die ihm von seiten der historischen Rechtsschule später vorgeworfen wurden, einen gewaltigen Fortschritt. Aber im übrigen wendete sich diese Regierung von den großherzigen Gedanken der Philosophie des 18. Jahrhunderts völlig ab. Das Strafgesetz von 1803 behielt das geheime Verfahren bei. Die Vorrechte des Adels und des

Klerus blieben bestehen. Erst die Revolution von 1848 beseitigte die grundherrliche (Patrimonial-)Gerichtsbarkeit und hob die bäuerlichen Lasten auf, die sich aus dem Grunduntertänigkeitsverhältnisse ergaben. Diese Reaktion offenbarte sich auch in dem Einflusse der Geistlichkeit, die die Oberaufsicht über die Schulen hatte, die Protestanten plackte, jedes frische Leben der Universitäten hinderte, ebenso wie in dem Rückgange des wirtschaftlichen Lebens. Seit 1804 erwartete der mit Schulden überlastete Staat immer mit Ungeduld die englischen Hilfsgelder. In den Ländern lief ein entwertetes Papiergeld um; 1809 zwang man die Privatleute, ihr Silbergeschirr und ihren Schmuck dem Staate zu überliefern, und nach dem Kriege betrug im Jahre 1810 die verzinsliche Staatsschuld 727 Millionen Gulden, der Umlauf der Bankozettel etwas über 1060 Millionen, die auf 10 Prozent ihres Nennwertes gesunken waren. Die zügellose Agiotage, welche diese finanzielle Lage mit sich brachte, führte zu einem Bankerotte, bei dem die Banknotenbesitzer vier Fünftel einbüßten. Das war das Land, gegen welches Napoleon sich mit einer Armee von 300000 Mann in Bewegung setzte, von denen 100000 Nichtfranzosen waren. Zweifellos zeigten sich schon damals einige Schwächen des napoleonischen Systems, da er den Gegner nicht mit dem ersten Schlage niederzuwerfen vermochte.

Der Krieg wurde nach der Schlacht von Wagram (6. Juli 1809) beendigt. Der Waffenstillstand von Znaim (12. Juli) leitete den Wiener Frieden vom 14. Oktober ein. Das von allen verlassene Österreich trat Westgalizien an das Großherzogtum Warschau ab, von Ostgalizien den Tarnopoler Kreis, der an Rußland fiel. Bayern erhielt Salzburg und das Innviertel, Frankreich den Villacher Kreis in Kärnthen, ganz Krain, Istrien mit Triest, das kroatische Küstenland, Gebiete, die dann mit Dalmatien vereint, die Illyrischen Provinzen bildeten. So drangen die französische Verwaltung und das französische Recht in die slowenischen und kroatischen Länder ein und schufen die Grundlagen einer südslawischen Wiedergeburt, die zwar später als alle anderen europäischen nationalen Bestrebungen, aber doch im gleichen Rhythmus zum Ziele gelangen sollte. Endlich mußte sich Österreich dem Kontinentalsystem anschließen. Und als Napoleon eine Prinzessin suchte, die imstande wäre, ihm einen Erben zu gebären, warf er sein Auge auf eine österreichische Erzherzogin. Das besiegte Habsburg, das doch ein wirkliches Einverständnis zwischen Preußen und Rußland fürchtete, war überglücklich, ihm Maria Luise geben zu können. Die Hochzeit in Paris fand am 2. April 1810 statt. Elf Monate später gebar die Kaiserin den König von Rom (20. März 1811).

Dieser Verzicht auf habsburgische Vorurteile, diese unvorhergesehene Mißheirat war mehr als der Schwäche Franz II. der Geschicklichkeit des Nachfolgers Stadions, des Grafen Metternich-Winneburg zu danken, der damals seine großartige Ministerlaufbahn begann. Geboren zu Koblenz, studierte

er an der Universität Straßburg. Seit 1790 in österreichischen Diensten, heiratete er die Enkelin des Fürsten Kaunitz. Metternich war im Anfang sicherlich für die diplomatischen Überlieferungen seines Adoptivvaterlandes eingenommen. Aber als Gesandter in Paris hatte er den Charakter Napoleons beurteilen gelernt und nach Wagram schätzte er die wirklichen Hilfsquellen Österreichs richtig ein. Es ist nicht zu verwundern, daß er von der Notwendigkeit des Friedens überzeugt war, dessen Bedingungen und Folgen wir oben dargelegt haben. Aber er blieb den alten Anschauungen vom europäischen Gleichgewicht treu und dann, als die Umstände die Kraft Napoleons zum Teil gebrochen hatten, versuchte er es, einen Mittelweg zu finden zwischen dem, was Napoleon an europäischen Ansprüchen erhob, und den Erfordernissen der Stellung, welche sein Herr für Österreich wiedergewinnen wollte, und den verschiedenen, einander oft widersprechenden Wünschen der übrigen Länder des Erdteils. Man könnte seine Politik, zaudernd und hinterhältig, wie sie erscheint, als macchiavellistisch bezeichnen; aber sie ist von einer inneren Logik, die, wenn man einmal die ihr anfänglich unbegreiflichen, dann für sie unzulässigen Widerstände Napoleons festgestellt hat, zur Ordnung führen mußte, wie sie die Verträge von 1815 festlegten und wie sie nach dieser Zeit in dem Vorgehen der heiligen Allianz wirksam sind.

Was Napoleon betrifft, der infolge des 1809 über Österreich errungenen Sieges Gemahl einer habsburgischen Prinzessin geworden war, so sorgte er sich seitdem weniger um die Familie Bonaparte, auf die er seit kurzem die bundesstaatliche Gestaltung Europas begründet hatte, und diese Gestaltung zielte auf eine Entwicklung unter der strengen Vormundschaft des Kaisers der Franzosen im Sinne zentralisierender Einheit. Am 16. März 1810 annektierte er, um die Kontinentalsperre an den Rheinmündungen besser durchführen zu können, das Land südlich vom Waal, der König Ludwig entsagte dem Thron und Napoleon riß Holland an sich, einen Teil Westfalens, die Küsten der Nordsee, die Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck. Was Italien betrifft, so sendete Napoleon den Prinzen Eugen, der immer ein ergebener Stiefsohn und ein guter Verwalter blieb, und seinem Schwager Murat, der zu Neapel die ganze Dummheit einer überspannten Eitelkeit, eines auf der Stufe eines Knaben zurückgebliebenen Verstandes, eines schwachen Charakters entfaltete, strenge, oft ungerechte Ermahnungen, welche anzudeuten schienen, daß seine augenblicklichen Vertreter in Italien dort nicht für die Dauer eingesetzt seien, sondern nur als Quartiermacher des Königs von Rom. Bernadotte, der mit der kaiserlichen Familie verschwägert war, wurde zum Kronprinzen von Schweden gewählt; aber Napoleon hatte sich dieser Kanditatur widersetzt, weil sie ein Zerwürfnis mit dem Zaren herbeizuführen drohte. So zeigten sich Risse und Sprünge im Familiensystem und es ist nicht verwunderlich,

daß Bestrebungen des Ungehorsams gegen den rohen und absoluten Herrn und Meister zutage traten, die sich dann bei den Schwächsten, Ehrgeizigsten, wenigst Dankbaren bis zum Verrate steigerten, insbesondere bei Murat und Bernadotte, ganz abgesehen von den deutschen Rheinbundfürsten.

## VI. Napoleons Sturz und die Abwicklung von 1815

Gerade in dem Zeitpunkte, da das ungeheuere Kaiserreich, um weiter bestehen zu können, dringend einer Stärkung seines Knochengerüstes bedurft hätte, als Napoleon, Vater des Königs von Rom geworden, sein Kaiserprogramm klar und deutlich aufstellte, — ohne jedoch auf seine ungeheueren Pläne im Osten — Teilung der Türkei mit dem Zaren, Zug gegen Englisch-Indien über Ägypten und den Indischen Ozean — zu verzichten, gerade da zeigten sich die Risse und Sprünge in dem Gebäude seiner Macht. Napoleon hatte nicht nur die Mitarbeit Talleyrands und Fouchés verloren, die sich in englische und österreichische Ränke hatten verwickeln lassen, auch die kaiserliche Verwaltung wurde immer härter und wurde dabei eher schlechter als besser; sie verlor an Elastizität, was sie an Gewaltsamkeit gewann. Die Wunde der Militärflucht vergiftete sich immer mehr; und 1811 schätzte man die Zahl derer, die sich der Dienstpflicht entzogen, auf 80000. Anderseits verschärfte sich die durch die Blockade hervorgerufene Wirtschaftskrise ungeachtet aller Ausnahmen und Einschränkungen, zu denen Napoleon sich verhängnisvollerweise gezwungen sah und die das System zugleich verwickelter machten und bloßstellten; denn der Staat zog aus ihnen einen höchst unsittlichen Gewinn. Seit Ende September häuften sich Zahlungseinstellungen zu Lübeck, Hamburg, Genua, Paris, Lyon und riefen eine Panik hervor. 1811 war die Krise allgemein und wurde noch durch eine schlechte Ernte verschärft; 1812 brachte eine Brotteuerung und seitdem litt die Wirtschaft an einem dauernden Siechtum bis zum Ende des Kaisertums. Die Leiden der unfreiwillig feiernden Arbeiter, der verarmten Bauern, machten diese dem Kaiser abwendig und auch die begeisterte Hingebung der bürgerlichen Klasse ließ nach, da sie in ihm nicht mehr ihren zuverlässigen und ihr engverbundenen Schutzherrn sah.

Diesem Kaisertum, das so in seinen Lebensbedingungen angegriffen war, standen zwei mächtige Staaten gegenüber, der eine immer im Kriege, der andere Gewehr bei Fuß. Wenn die Kontinentalsperre in England auch ein Steigen des Brotpreises bewirkte, die Löhne elend schlecht waren, die Londoner Seeleute 1811 einen Aufruhr versuchten, so läßt es sich doch anderseits nicht leugnen, daß die britische Industrie einen raschen Aufschwung nahm. Dies bezeugten die Zahlen der amerikanischen Baumwollausfuhr und der englischen Ausfuhr von Garnen.

Der „Bullion Report“ (Bericht über das ungemünzte Gold) von 1810 organisierte die Finanzpolitik, die Britannien die Mittel zu seiner großen Unternehmung gegen Frankreich und zur Unterstützung seiner Verbündeten lieferte. Als Bankier Europas hatte England an Österreich unter dem Titel von Anleihen und Stundungen durch den Schuldner nicht bezahlter Zinsen eine Summe vorgestreckt, die auf 160 Millionen Gulden berechnet wurde, und begnügte sich schließlich mit der Bezahlung von 2 500 000 Pfund, die durch eine Anleihe von 30 Millionen Gulden gedeckt wurden. Preußen gewährte es 1794, 1807, 1813, 1815 Hilfsgelder auf Nimmerwiederzahlen. Die Könige beider Sizilien und Piemonts, die spanischen Guerrilleros (Kleinkriegkämpfer) wurden von Großbritannien unterstützt, das jede mögliche Art von Tätigkeit entfaltete. Englische Truppen besetzten gefährdete Punkte in Spanien, auf Jersey, Helgoland, Sizilien und Sardinien, englische Flotten kreuzten in der Ostsee, die Küsten des Atlantischen Ozeans entlang, im ganzen Mittelmeere. England belagerte das Kaiserreich. Es vollendete die Eroberung der holländischen Kolonien, der französischen Inseln in den Antillen und im Indischen Ozean, es förderte die Erhebung der spanischen Kolonien, vollendete die Eroberung Indiens. Und wenn seine Gewaltherrschaft zur See es in Streit mit den Vereinigten Staaten brachte, die die Kontinentalsperre zur Steigerung ihres europäischen Handels hatten benutzen wollen, wenn auch zwischen ihnen ein heftiger Krieg ausbrach, der von 1811—1814 dauerte, so konnte es doch auf den endgültigen Erfolg rechnen, da die Tatsache der Mißachtung Napoleons für ein Bündnis mit Amerika gegeben war, auch wenn dieses überhaupt möglich gewesen wäre, und überdies die der vollständigen Bedeutungslosigkeit der französischen Seemacht.

Rußland hatte zwar die Teilung der Türkei nicht erreicht, aber es hatte sich doch durch Finnland vergrößert. Alexander war jedoch sehr unzufrieden damit, daß er Bernadotte zum Kronprinzen von Schweden erwählt sehen mußte, daß England in Konstantinopel günstig behandelt wurde, daß seine Verwandten in Kurland und Oldenburg mit der Kontinentalsperre gequält wurden, daß sich unter dem Deckmantel des Großherzogtums Warschau das polnische Gespenst erhob. Man könnte nicht sagen, daß die russischen Truppen durch den Kaiser der Franzosen auch nur eine einzige entscheidende Niederlage erlitten hätten; denn weder Austerlitz noch Friedland war eine solche gewesen. Der Zar rechnete auf die ungeheuren Kräfte seines unangreifbaren Reiches, um zu verwirklichen, was sein Mystizismus ihm schon eingab: den heiligen Krieg gegen das in Napoleon, dem Kriegsgott, verkörperte böse Prinzip, und das, was auch sein slawisches Bewußtsein ihm anriet: den Widerstand gegen den Verführer von Tilsit und Erfurt, der es versucht hatte, ihn in seine ungeheuren, unverwirklichbaren Orientpläne mit hineinzuziehen, und ihn hinderte, seine nächsten, gegen den Sultan gerichteten Absichten zur Tat werden zu lassen.

Zwischen Frankreich und den unabhängigen Staaten stand die ganze verschiedenartige Reihe der besiegten und Vasallenstaaten, Preußen, das die eigentlich deutsche Macht geworden war, seit die habsburgische Erzherzogin die Frau des Kaisers geworden, und das fortfuhr, sich zur Vergeltung für Jena zu rüsten; Österreich, das eine zuwartende Politik eingeschlagen hatte, Deutschland, das erschöpft war durch die Aushebung von Mannschaften, durch die gesteigerten Steuern, durch die mannigfachen Hemmnisse der Kontinentalsperre, Italien, dem Napoleon die organische Einheit verweigerte, wo er durch die Verfolgungen des Heiligen Stuhles die Gefühle der Katholiken schwer verletzte, wo er in Murat den Gedanken an Verrat wachrief, endlich Spanien, wo das Dekret vom 8. Februar 1810, das das Land in sieben Generalgouvernements teilte, nur eine verkappte und verschobene Annexion bedeutete; denn in Spanien erlitt Napoleon einen völligen Mißerfolg und die pyrenäische Halbinsel bewahrte gegen Frankreich ihre Unabhängigkeit.

Der Zusammenbruch vollzog sich in drei Zeitabschnitten: der russische Feldzug von 1812, der deutsche 1813, der französische 1814. Die sechste Koalition wurde durch das Bündnis Bernadottes, dessen Anerbietungen Napoleon zurückgewiesen hatte, mit Alexander I. (5. April 1812) und dem russisch-türkischen Frieden (28. Mai) eingeleitet. Gegen diese Koalition hatte Napoleon 650000 Mann zur Verfügung, darunter die Hälfte in Truppen seiner Verbündeten. Der Krieg begann am 22. Juni. Nachdem die Russen dem Angreifer lange ausgewichen waren — denn auch die Schlacht von Smolensk wurde von ihnen nur zur Sicherung des weiteren Rückzuges geschlagen —, stellten sie sich ihm am 7. September bei Borodino. Der Brand von Moskau (12. September) zwang die Franzosen zu dem infolge der Friedensversuche Napoleons und des völligen Schweigens des Zaren zu diesen Versuchen allzulange verzögerten Rückzug auf der verwüsteten Anmarschstraße (19. Oktober) und dieser brachte die furchtbare Auflösung der französischen Streitkräfte, von denen anfangs Februar nur mehr 110000 Mann übrig waren.

Schon hatte die Abfallsbewegung begonnen, die den Sturz des kaiserlichen Systems beschleunigen sollte. Murat war, nachdem er versucht hatte, mit Metternich in Verhandlungen zu treten, desertiert, um nach Neapel zurückzukehren und in Italien eine Kombination anzuzetteln, die es ihm ermöglichen sollte, zu seinem eigenen Vorteile eine Art italienischer Einheit zu schaffen. Preußen hatte Napoleon Hilfstruppen gestellt; am 30. Dezember 1812 verband sich ihr Befehlshaber durch die Konvention von Tauroggen mit den Russen und am 27. Februar 1813 wurde ein Bündnisvertrag zwischen Alexander I. und Friedrich Wilhelm III. von Preußen unterzeichnet. In Frankreich selbst versuchte der General Malet einen revolutionären Handstreich, der nur durch Zufall scheiterte (23. Oktober 1812). Dieser Versuch hatte die Schwäche der Herrschaft offenbart, die nur auf einem Manne beruhte, und

Napoleon bemühte sich in der Folge, seine Dynastie stärker zu befestigen, indem er der Kaiserin größere Volkstümlichkeit verschaffte, indem er durch einen Senatsbeschluß vom 5. Februar 1813 das Wirken der Regentschaft organisierte. Aber Maria Luise kam zu spät zur Macht, sie war mehr Frau als Kaiserin, mehr Österreicherin als Französin und ihre geistige und sittliche Unzulänglichkeit war mit eine der Ursachen des endgültigen Sturzes.

Ihr wurde am 30. März 1813 tatsächlich die Regentschaft übertragen, als der Kaiser nach Deutschland abreiste, um an die Spitze der „jungen Armee" zu treten. Diese bestand aus den jungen Leuten des Jahrganges 1813 und den vorweg Ausgehobenen des Jahres 1814. Dazu kamen noch etwa 100000 Mann aus den vier letzten Altersklassen, so daß eine Gesamtmenge von 240000 Mann zur Verfügung stand, ungerechnet die Kohorten der Nationalgarde, die mit der Verteidigung des heimischen Bodens betraut waren.

Die ersten Erfolge bei Lützen (2. Mai) und Bautzen (20./21. Mai) öffneten Napoleon die Straße nach Polen; aber er nahm auf den Vermittlungsvorschlag Österreichs hin den Waffenstillstand von Poischwitz an (4. Juni) und sandte Bevollmächtigte nach Prag, wo man bis zum 10. August herumredete, indes sowohl Napoleon als Metternich ein verstecktes Spiel spielten, das beiderseits auf eine letzte kriegerische Anstrengung hinzielte. Als Österreich die Verhandlungen abbrach und sich der sechsten Koalition anschloß (12. August, Kriegserklärung an Napoleon, bis 3. Oktober, Bündnis mit England), zog es seinen Vorteil aus der allgemeinen Lage Europas, das das Joch Napoleons brechen wollte. Der Abfall Bayerns (8. Oktober 1813) war ein deutliches Anzeichen für die veränderte Haltung Deutschlands, das sich gegen Napoleon fast wie Spanien erhob, welches damals durch die Waffen Wellingtons schon fast völlig befreit war. Die französische Armee verlor ihren äußeren Zusammenhang unter den Angriffen der feindlichen Reiterscharen und sogar den Vorzug ihrer moralischen Geschlossenheit. Vom August bis zum Oktober ließen sich alle Unterbefehlshaber Napoleons schlagen. Am 16. Oktober stellte der Kaiser die Lage bei Leipzig wieder her, indem er Blücher und Schwarzenberg widerstand, aber der Abfall eines sächsischen Korps und die Ankunft Bernadottes sicherten am 18. den Sieg der Verbündeten, die über 300000 Mann gegen 150000 verfügten. Württemberg und Baden schlossen sich am 2. und 20. November den Siegern an; am 5. Dezember waren die Reste der „jungen Armee" in Mainz konzentriert.

Das große Kaiserreich brach zusammen. Napoleon schien zu Zugeständnissen bereit zn sein, die die Koalition zur Niederlegung der Waffen hätten bewegen können. Er genehmigte die Abreise des gefangenen Papstes, gab durch den Vertrag von Valençay (12. Dezember 1813) die Wiedereinsetzung der Bourbonen in Spanien zu und machte seinen Bevollmächtigten bei den Prager Verhandlungen, Caulaincourt, einen Anhänger des Friedens, zu

seinem Minister des Auswärtigen. Die ungeheure Gefahr, in der Frankreich sich befand, entriß den Kaiser seinen weitausgreifenden Träumereien und ließ ihn wenigstens teilweise jene Klarheit des Denkens wiederfinden, die die Anfänge seiner politischen Laufbahn ausgezeichnet hatte. Diese Neueinstellung des Seelenlebens Napoleons erklärt es auch, daß das Volk — oder doch dessen wichtigste Teile — die Sache des Herrschers als seine eigene betrachtete; denn mit dem Versuche, die französischen Grenzen zu schützen, beschirmte der Kaiser zugleich die Errungenschaften der Revolution. Freilich konnte sich Napoleon nicht von heute auf morgen zum parlamentarischen System bekehren, zu dessen Wiederaufrichtung sich die Abgeordneten des Gesetzgebenden Körpers erboten und das sie ihm zur Verfügung stellen wollten, als er in der kaiserlichen Sitzung vom 19. Dezember die Krise zugestanden hatte, die das Kaiserreich bedrohte. Als Raynouard, Maine de Biran, Lainé von Napoleon die Erklärung verlangten, daß er den Krieg nur für die Unabhängigkeit des französischen Volkes und für die Unverletztheit seines Gebietes fortsetzen wolle und daß er den Bürgern die Rechte der Freiheit, der Sicherheit der Person und des Eigentums verbürge und der Nation die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte, da beschloß der Kaiser, da seine absolutistischen Befugnisse bedroht waren, am 31., den Gesetzgebenden Körper zu vertagen. Aber wenn er so mit den Vertretern des zensuswahlberechtigten Bürgertums brach, so erneuerte er dagegen eine der Lehren, die ihm im Anfange seiner Regierung am höchsten gestanden, als er sich als eins mit dem französischen Volke betrachtete. „Der Thron", erklärte er beim Empfange am 1. Januar 1814, bei dem er sich drohend gegen die anwesenden Abgeordneten wendete, mit starker Betonung, „ruht in der Nation und man kann mich von ihr nicht trennen, ohne ihr selbst zu schaden." Dieser Gedanke sollte ihn bis Waterloo erfüllen und er lebte mehr oder minder unklar in allen Franzosen, die bis ans Ende an seiner Seite stritten.

Vierundzwanzig Tage später nahm er Abschied von Maria Luise und dem Könige von Rom, die er niemals wiedersehen sollte, indem er die Regentschaft der Kaiserin überließ, der Joseph als Generalleutnant zur Seite gestellt wurde, und begann den Feldzug in Frankreich. Von dem ganzen ungeheuren Kaiserreich war Napoleon nichts geblieben als das Frankreich von 1800. Im Süden war Spanien ebenso vollständig verloren wie Deutschland im Osten, Holland im Norden. Die schweizerische Bundesversammlung schaffte am 29. Dezember die Mediationsakte ab und stellte die alte Bundesverfassung wieder her, indem sie so hinterher die Verletzung der Neutralität durch die Österreicher anerkannte. In Italien erhob sich wieder überall das Räuberunwesen, Murat verhandelte mit den Österreichern (11. Januar 1814), ging wieder nach dem Norden, zog in Rom ein und schien die italienische Ein-

heit zu seinem Vorteil herstellen zu wollen. Der Zusammenbruch des Kaiserreiches vollzog sich in gewissem Sinne von selbst, denn die Koalition offenbarte tiefe Schwächen infolge des Gegensatzes der Interessen ihrer Glieder, die der klaren und geschlossenen Ideen über die Beseitigung des französischen Kaiserreiches, über den Wiederaufbau Europas, über das Los Frankreichs und des Kaisers entbehrten. Frankreich war seines Blutes, seiner Kraft beraubt, welche die Kriege des Kaisers verzehrt hatten, es stellte dem Unglück, das über das Land hereinbrach, eine Art Passivität entgegen, für die der Napoleonische Absolutismus verantwortlich ist. Dagegen sah man hinter den Fürsten und den Ministern der Koalition die Stoßkraft der Völker, die da vermeinten, durch den Krieg, in dem sie das Joch Napoleons abschüttelten, zur politischen Freiheit und zur nationalen Einheit zu gelangen.

Der Feldzug in Frankreich, in dem Napoleon 110000 Mann, zum Teil sehr alte, zum Teil sehr junge Leute, den 466000 Mann Schwarzenbergs, Blüchers und Bernadottes entgegenstellte, zeigt das militärische Genie des Kaisers in vollem Lichte. Gerade seine Erfolge aber bei Champaubert, Montmirail, Vauchamps (11. bis 14. Februar), die Erweckung der patriotischen Gesinnung bei einigen Politikern, wie Carnot, den die Furcht vor der Invasion zur Erkenntnis der notwendigen Pflicht zurückführte, veranlaßten die Verbündeten, ihre Allianz zu befestigen. Im Vertrag von Chaumont, der ersten Gestalt der heiligen Allianz, verbündeten sich England, Österreich, Preußen und Rußland für zwanzig Jahre und verpflichteten sich dazu, daß in diesem Kreuzzuge gegen Frankreich keines von ihnen gesondert und ohne Zustimmung der anderen Mächte Verhandlungen führe. Am 19. März wurden die Konferenzen von Châtillon ergebnislos geschlossen, und Ende des Monats vollzogen Blücher und Schwarzenberg ihre Vereinigung. Und die blutige und ehrenvolle Schlacht, die Marmont und Mortier den Verbündeten lieferten, hatte nur die Kapitulation von Paris und den Einzug der Verbündeten zum Ergebnis (31. März). Im Südwesten waren die Engländer schon bis Bordeaux vorgedrungen, die Österreicher waren Herren der Franche-Comté und Savoyens; Augereau hatte das von ihnen bedrohte Lyon räumen müssen und in Italien widerstand Eugen nur mit Mühe den vereinigten Österreichern und Neapolitanern. In Livorno und Genua landeten englische Truppen. Einige französische Garnisonen, wie die zu Dresden, Wittenberg, Magdeburg, Stettin, Küstrin, Glogau, Danzig, Hamburg hielten mitten im Feindeslande die Ehre der französischen Waffen aufrecht. Aber was vermochten diese paar Handvoll Tapferer gegen die ungeheure Flut, die die Reste der kaiserlichen Macht überschwemmte.

Anfangs April war die Lage deutlich genug, so daß die Royalisten und die reuigen Imperialisten um die unschlüssigen Fürsten verwicktelte Ränke spannen, von denen sie hofften, daß aus ihnen die Wiederherstellung der Monarchie zugunsten des Bruders Ludwigs XVI. hervorgehen werde. Die ein-

fache provisorische Regierung, die Talleyrand durchsetzte, konnte nur durch 64 von den 140 Senatoren die Absetzung des Kaisers beschließen lassen. Aber die Marschälle wollten die Dynastie erhalten, daher ihr Schritt zu Fontainebleau, wohin Napoleon sich zurückgezogen hatte, durch den sie ihn am 4. April zur Abdankung zugunsten des König von Rom bewogen. Dieser Schritt war nur mit Unterstützung der Armee möglich, deren beste Teile unter dem Befehle Marmonts standen. Marmont aber übte Verrat, indem er seine Truppen mitten in die österreichische Armee hineinführte und am 5. lehnte der Zar, der durch die royalistischen Machenschaften für die Sache der Bourbonen gewonnen war, den Vorschlag der Marschälle ab, der an dem Korps Marmonts keine Stütze mehr hatte, und am 6. verzichtete Napoleon für sich und seine Erben auf den Thron Frankreichs und Italiens. Am selben Tage rief der Senat Ludwig XVIII. zum Könige von Frankreich aus.

Drei diplomatische Aktenstücke besiegelten den Untergang des Kaiserreichs: 1. Der Vertrag von Fontainebleau (11. April), der Napoleon die Souveränität über die Insel Elba zusicherte, auf die er sich zurückziehen mußte und wohin er am 20. April abreiste. 2. Die Konvention vom 23. April, welche vom Grafen von Artois, der bis zur Ankunft seines Bruders Ludwigs XVIII. (18. Mai) Generalleutnant des Königreiches war, und von Talleyrand, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, unterzeichnet war und durch die Koalition ihnen auferlegt wurde, um Frankreich wieder auf die Grenzen von 1792 einzuschränken und ihm die entschädigungslose Räumung aller noch mit französischen Besatzungen belegten Festungen (Hamburg, Magdeburg, Mainz, Bergen op Zoom, Antwerpen, Bergen [Mons]) aufzuzwingen. Endlich der Pariser Vertrag vom 30. Mai, der die Bedingungen der vorhergehenden Konventionen wieder aufnahm, feierlich die Einführung der konstitutionellen Verfassungsform in Frankreich festlegte und die Einberufung eines internationalen Kongresses in Aussicht nahm, der mit der Neugestaltung der europäischen Landkarte beauftragt war.

Das, was der Wille des Kaisers zu verwirklichen gesucht hatte — eine mit systematischen Ideen übereinstimmende Gestaltung der Welt —, versuchten nun die auseinandergehenden Willensrichtungen einer siegreichen Koalition durchzusetzen. Napoleon hatte zwischen widersprechenden Plänen geschwankt: Ausbreitung der Grundsätze der Revolution über das eroberte Europa und Errichtung eines abendländischen Kaiserreiches, Erneuerung des karolingischen Kaisertums und Bündnisse der mit Familienmitgliedern besetzten Marken — und diese Schwankungen hatten methodische Fehler zur Folge gehabt, aus denen sich der schließliche Zusammenbruch ergab. Die Koalition war in dem Augenblicke, da sie Frankreich angriff, weit entfernt von einer wirklichen Einheit der Gesichtspunkte und der Handlungen. Ihre

in ihrer Verbindung siegreichen Teile gewannen nach errungenem Siege ihre Selbstbestimmung wieder, die widerstreitenden Interessen der Fürsten und Völker wollten sich durchsetzen. Überdies offenbarte sich im Schoße der siegreichen Koalition selbst ein starker Widerstreit. Einerseits hatten die Fürsten, nur besorgt um ihre Herrschergewalt und ihre persönliche Größe, die gewaltige Zeit der Revolution und des Kaiserreiches durchgemacht, ohne aus ihr die Lektionen in Freiheit und Gerechtigkeit im Gedächtnis zu bewahren, ohne die Völker als etwas anderes ansehen zu wollen, denn als Herden ohne Seele und ohne Recht. Anderseits hatten aber die Völker, die in Italien, in Deutschland, in Spanien, in Belgien und Polen, ja bis zu einem gewissen Grade selbst in Rußland zu nationalem Leben erwacht waren, aus den Neuerungen der Revolution und des Kaiserreiches selbst die treibenden Grundsätze ihrer Empörung gegen das Napoleonische Joch geschöpft und glaubten nun eines Friedens teilhaftig zu werden, der dem Ideale entspräche, für das sie sich geschlagen hatten und das für diejenigen, welche sie noch nicht erreicht hatten, die Einheit in sich schloß, die freiheitliche Verfassung, die Befreiung von fremdem Joche.

Dieser allgemeine Widerspruch zwischen den Idealen der Völker und den Wünschen der Fürsten trat am allerstärksten in Frankreich zutage. Nicht daß Ludwig XVIII. selbst gewünscht hätte, dort eine besonders gewaltsame Reaktion durchzuführen. Die Deklaration vom 2. Mai aus St. Ouen, vor dem Einzuge in Paris, stellte dem Land den Erlaß einer parlamentarischen Repräsentativverfassung in Aussicht und sicherte Preß- und Religionsfreiheit, sowie die Beibehaltung der Ehrenlegion zu. Die Charte, die, dieser Erklärung entsprechend, am 14. Juni gewährt wurde, widersprach der Form nach nicht den Versprechungen von St. Ouen. Sie stimmte mit den Absichten und der Denkweise der leitenden Klasse, des grundbesitzenden Bürgertums, überein und verwertete die Erfahrungen der Revolution und des Kaiserreiches: zwei Kammern, eine der Pairs mit erblichen oder lebenslänglichen vom Könige ernannten Mitgliedern, eine der Abgeordneten, die von Zensuswählern gewählt wurden, ein auf 15000 Bürger beschränktes „gesetzliches Land“ (pays légal), von denen kaum 5000 wählbar waren. Aber die Einleitung und die Datierung vom 19. Regierungsjahre waren höchst ungeschickt. Den König umgab eine Kamarilla von Emigranten, die nichts gelernt und nichts vergessen hatten; sie stellte ein Programm auf, das nichts Geringeres bezweckte, als Frankreich zum mindesten auf den Stand von 1788 zurückzuführen. Hinsichtlich des Gebietsumfanges nahm man die Vorteile des Pariser Vertrages an: Avignon, Mömpelgard, Mülhausen, Chambéry, aber man beunruhigte durch ungerechte oder politisch unkluge Maßnahmen die Armee, die Bauern, die Arbeiter, die Liberalen. Die Liberalen, die von einer Polizei, deren Personal fast das gleiche geblieben war, überwacht und geplackt

wurden, die beunruhigt waren durch die Gedanken und Zwecke, von denen die königliche Regierung erfüllt schien, sprachen vom Herzog von Orleans, vom Könige von Rom, da und dort auch von der Republik. Die Arbeiter, die durch die Zahlungseinstellungen der Fabriken der Arbeitslosigkeit verfallen waren, erinnerten sich an die Zeit, da die Kontinentalsperre die französische Gütererzeugung gesteigert und ihnen relativ hohe Löhne gesichert hatte. Die Bauern sowie die Kleinbürger vom Lande und in den Marktflecken hörten mit Schrecken das Krautjunkertum auf seinem Edelsitze, den Pfarrer im Beichtstuhle von der Rückgabe der Nationalgüter reden. Die Soldaten aber und die Subalternoffiziere, die überzeugt waren, Frankreich sei 1814 nicht besiegt, sondern verraten worden, die die Herrschaft der Gichtbrüchigen, der Offiziere von Koblenz und der Vendée, der Priester und Greise alles eher als liebten, sahen mit Zorn, daß 10000 Offiziere auf Halbsold gesetzt, 10000 andere in den Ruhestand versetzt wurden, daß General Dupont zum Kriegsminister ernannt, daß General Exelmann vor ein Kriegsgericht gestellt wurde, weil er mit Murat korrespondiert habe.

Zu Wien vollzog sich unter dem Glanze der Feste die Scheidung der Fürsten von den Völkern. Der Kongreß wurde erst am 1. November eröffnet, aber schon am 23. September hatten die Minister der verbündeten Höfe — Rußlands, Preußens, Österreichs, Englands — beschlossen, gemeinsam zu beraten und ihre Entschließungen den anderen Mächten, die als „minus habentes" (Minderberechtigte) betrachtet wurden, vorzulegen. Es ist wahr, daß bei der offiziellen Eröffnung des Kongresses Talleyrand verlangte, daß seine Beschlüsse mit den Bedingungen des Pariser Vertrages und den Grundlagen des öffentlichen Rechts übereinstimmen sollten, besonders mit dem Rechte der Legitimität. Tatsächlich war das für den Vertreter Frankreichs ein Mittel, die letzte Napoleonische Schöpfung, das Königreich Neapel, zu beseitigen, aus dem er Murat zu vertreiben ebenso entschlossen war wie dazu, seine Unterstützung den streitenden Mächten teuer zu verkaufen und Frankreich im Konzert der Völker wieder seinen Platz zu verschaffen. Wirklich brachten die verschiedenen Interessen die Fürsten in fortwährenden Streit. Der Zar wollte das Großherzogtum Warschau, Preußen Sachsen. Aber der Kaiser von Österreich legte keinen besonderen Wert auf die Grenznachbarschaft mit Preußen und fürchtete gleicherweise das Wachstum der russischen Macht, das ihm im nahen Osten ebenso unbequem sein konnte wie den Engländern in Indien. Am 3. Januar 1815 wurde von Frankreich, England und Österreich ein Geheimvertrag abgeschlossen, der ein Angriffs- und Verteidigungsbündnis für den Fall festlegte, daß Preußen und Rußland auf ihren Ansprüchen beharrten. Diese wichen zurück, aber es wurde klar, daß die Völker nichts zählten in den Augen der Fürsten, die Europa nur nach Maßgabe ihrer persönlichen Interessen oder gemäß den Überlieferungen ver-

jährter Diplomatie wieder einrichten wollten. Italien, dessen nationale Einigung Murat einen Augenblick lang zu seinem Vorteile schaffen zu können geglaubt, wo einige mailändische Liberale gedacht hatten, wenigstens einen nationalen Staat Norditalien organisieren zu können, Deutschland, das seit 1813 für die Freiheit gekämpft hatte, blieben bloße geographische Begriffe und am Kongreßtische trieben die hochmütigen und skeptischen Diplomaten ihre Schachergeschäfte, bei denen sie mit „Seelen" Ball spielten, ohne im geringsten das Recht der Völker zu beachten.

Was in Paris und Wien vorging, blieb Napoleon nicht unbekannt. Er spielte vor den Mächten, die gleichwohl durch seine Nachbarschaft beunruhigt wurden, eine bewundernswerte Komödie, die des Fürstleins, das sich nur um seinen Zwergstaat Elba zu kümmern schien. In Wirklichkeit scheint er jedoch ein neues System ausgearbeitet zu haben, dessen wesentliche Grundlagen die Lehren der Ereignisse von 1814, vielleicht die Erinnerungen an die Rolle des revolutionären Frankreichs, zweifellos auch die Kritik der von den rückschrittlichen Fürsten angekündigten Gestaltung Europas waren. Am 26. Februar verließ er seine Insel, landete am 1. März an der provençalischen Küste und marschierte durch die Dauphiné; am 10. März war er in Lyon, am 20. schon in Paris. Die wenigen Rotten, die ihn anfangs umgaben, wuchsen lawinengleich an. Auch nicht einmal ein Scheinwiderstand wurde von Seite der Königlichen versucht; die Regierung Ludwigs XVIII. verschwand wie ein Rauch; die paar Unruhen, die in der Vendée, der Bretagne, in Anjou und Gascogne ausbrachen, dauerten nur einen Augenblick. Schon in Lyon hatte Napoleon Frankreich freiheitliche Einrichtungen versprochen und so gebot denn die Regierung, die „die der hundert Tage" genannt wird, das Bild aller europäischen Revolutionen des 19. Jahrhunderts: sie war ein konstitutioneller Versuch, das Wesentliche der revolutionären Forderungen zu verwirklichen, wie sie durch die französischen Versammlungen seit 1789 aufgestellt worden waren; sie war ein nationalistischer Versuch, durch den eine vom Auslande gehaltene Regierung gestürzt und für Europa die Befreiung der geknechteten Brudervölker gefordert wurde.

Man kann nicht mit Sicherheit behaupten, daß Napoleon ein klares Bewußtsein dieser beiden Pole seiner etwaigen künftigen Tätigkeit gehabt habe. Wenige Menschen in seiner Umgebung oder in Europa haben die Aufgaben des Augenblicks genau erfaßt, und es ist vielleicht richtiger zu sagen, daß diese leitenden Beweggründe sich mehr im Zustande der Instinkte, ungenau und nicht auf klare Begriffe und Formeln gebracht, im Geiste der Klassen des eigentlichen Volkes fanden. So begann sich das Gefühls- und Geistesleben der Massen am Beginn des 19. Jahrhunderts zu bilden, in dem es eine so wichtige Rolle zu spielen berufen war. Aber die leitenden Klassen in und außerhalb Frankreichs wurden durch ihre feststehenden Interessen ge-

nötigt, diese Zumutungen neuer Abenteuer zurückzuweisen: am Beginn einer Zeit, da es schien, daß nur der Friede die vollständige Entwicklung der in ihnen gegebenen Kräfte gewährleisten könne, konnten sie dem Manne kein Vertrauen schenken, der fünfzehn Jahre hindurch zweifellos die bürgerlichen Errungenschaften der Revolution nutzbar gemacht hatte, aber zugleich auch das Kriegsgenie war, das eben diese Errungenschaften durch seine ehrgeizigen Ziele oder durch die rohen Auswirkungen seines Autoritätsbewußtseins zu vernichten drohte. Nur eine Minderheit von Geistern, die befähigt waren, die Gefahr der Stunde zu erkennen, Frankreich und dem Kaiser Vertrauen zu schenken, konnte sich auf seine Seite stellen.

Einen von ihnen, Benjamin Constant, beauftragte der Kaiser, die „Zusatzakte zur Verfassung des Kaiserreiches" zu verfassen, die unter einem ungenauen und beschränkten Titel eine verbesserte Charte war (27. April 1815). Die Akte schuf eine Pairskammer, mit der Bürgschaft der Erblichkeit, und eine Abgeordnetenkammer, mit der Bürgschaft der Wahl durch die ehemaligen Departementskollegien. Der Kreis der Wählerschaft war erweitert und umfaßte etwa 100000 Wahlberechtigte. Die Ministerverantwortlichkeit wurde eingeführt, die persönlichen Vollmachten des Kaisers beschränkt. Aber, als man die öffentliche Meinung befragte, sah man, wie gleichgültig, eingeschüchtert oder feindselig sie in dem Bürgertum war, das allein sie ausdrücken konnte. Auf dem Maifelde überbrachten 5000 Abgesandte der Wählerkollegien Napoleon die Ergebnisse des letzten Plebiszites des Kaiserreiches: 1532527 Ja gegen 4802 Nein, was auf eine große Mehrzahl von Stimmenthaltungen hinwies (1. Juni 1815).

Siebzehn Tage später war das restaurierte Kaiserreich zusammengebrochen. Die Proklamation der Verbündeten vom 13. März hatte Napoleon für geächtet erklärt. Gegen die 375000 Mann der Armee, die Davout aufgebracht hatte, verfügte die Koalition über mehr als eine Million. Napoleon konnte nur auf einen Verbündeten rechnen, auf Murat; der aber war von ihm durch die Länge Italiens oder durch die Breite des Mittelmeeres getrennt und vermochte es nicht, durch sein Einheitsprogramm von Rimini das ganz im Kirchturmspatriotismus befangene italienische Bürgertum zu galvanisieren. Der Verrat Bourmonts, der Irrtum Grouchys, die hartnäckige Ausdauer Wellingtons verursachten die Niederlage von Waterloo (18. Juni 1815), die sich bald in einen vollständigen Zusammenbruch verwandelte.

Zu Paris leistete Napoleon dem Willen der Kammern, die ihn am 20. Juni aufforderten, abzudanken, keinen weiteren Widerstand; er rief nur seinen Sohn zum Nachfolger aus und übergab die Gewalt einer provisorischen Regierung unter Leitung Fouchés und bot dieser Regierung an, an der Spitze dessen, was von der französischen Armee übriggeblieben war, als Divisionsgeneral dem Feinde Widerstand zu leisten. Man lehnte ab, ebenso

wie man es einige Tage später Davout gegenüber tat. Die feindlichen Truppen überschwemmten mit wachsender Schnelligkeit den ganzen Norden und während der gestürzte Kaiser, der nicht nach Amerika hatte fliehen können, sich dem englischen Kriegsschiff „Bellerophon" anvertraute, kapitulierte Paris mit dem Vertrage vom 3. Juli zum zweiten Male.

Mit den Fremden kehrte die ganze royalistische Gesellschaft zurück; beide hatten sich an dem revolutionären und kaiserlichen Frankreich zu rächen. Während die feindlichen Truppen sich eine Plünderung gönnten, die sich durch fünf Monate hinzog, setzten die Emigranten und die monarchistischen Beamten den „Weißen Schrecken" in Szene, der sich gegen diejenigen richtete, die der Hinneigung zur Revolution beschuldigt wurden, oder denen man vorwarf, daß sie in den hundert Tagen „dem Tyrannen" gedient hätten. Ludwig XVIII. war es leicht, das Versprechen zu halten, das er im Augenblicke seiner Abreise aus Paris gegeben hatte, daß er den Vertrag vom 30. Mai 1814 überprüfen und bessern wolle. Talleyrand seinerseits hatte erklärt, daß Frankreich gegenüber den anderen Mächten sich in der gleichen Lage befinde wie am 31. März 1814. Wenn Preußen bei dem Nachfolger Talleyrands, dem Herzog von Richelieu, nicht auf eine Nachgiebigkeit traf, die fähig gewesen wäre, aus politischer Gehässigkeit in eine Verstümmelung des alten, königlichen Frankreich einzuwilligen, so hatte dies seinen Grund darin, daß der neue Minister des Auswärtigen ein Freund des Zaren war. Und so war der zweite Pariser Friede vom 20. November 1815 nicht so hart, als Blücher und die preußischen Patrioten beabsichtigt hatten. Frankreich behielt Mülhausen, Mömpelgard und Avignon, verlor jedoch Savoyen und gegen Norden und Osten wurde seine Grenze so im Bogen geführt, daß dadurch der Einmarsch feindlicher Armeen erleichtert wurde, die etwa damit beauftragt würden, es wieder zur Vernunft zu bringen, wenn es sich einfallen ließe, wieder einmal ein Gegenstand der Beunruhigung oder des Ärgernisses für Europa zu werden: Philippeville und Marienburg, die die Quellen der Aisne decken, kamen an das Königreich der Niederlande, Bouillon an das Großherzogtum Luxemburg, Saarlouis und Saarbrücken an Preußen, Landau an Bayern. Frankreich wurde eine Kriegsentschädigung von 750 Millionen auferlegt, 150 Millionen davon mußten für den Ausbau der Bundesfestungen Mainz, Landau und Luxemburg verwendet werden. Frankreich sollte fünf Jahre lang eine Besatzungsarmee unterhalten, die unter dem Oberbefehl des Siegers von Waterloo, des „eisernen Herzogs" Wellington stünde. Die Gesandten der vier großen Mächte sollten zu Paris eine Art ständiger Abordnung bilden, die die Handlungen der französischen Regierung zu beaufsichtigen und die Kundgebungen der öffentlichen Meinung zu überwachen hätte.

Der Vertrag von Paris fügte Frankreich in die politische Umwelt ein, die durch den Wiener Kongreß geschaffen war, dessen Schlußakte, die sozusagen mit Aus-

schluß des französischen Vertreters beraten worden war, das Datum vom 9. Juni trägt. Das unmittelbare Ziel des Wiener Vertrages war die dauernde Ohnmacht Frankreichs. Zu diesem Zwecke hatte man alle Faktoren zu brechen gesucht, die seiner Wiedererhebung hätten dienen können, und seine Feinde gekräftigt.

Den größten Nutzen aus diesem Vorgehen zog England, welches mehrere holländische und französische Kolonien behielt: das Kapland, Ceylon, die Insel Mauritius, Malta, die Schutzherrschaft über die Ionischen Inseln; und das, nachdem es die Kontinentalsperre gebrochen, Herrscherin des Ozeans und der Märkte geblieben war, auf welche seine Industrien ihre Magazine ausschütten konnten. Aber auch Rußland, das um Polen und Finnland vergrößert war, hatte sich nicht zu beklagen; ebensowenig Preußen, das Posen, zwei Drittel von Sachsen, das Rheinland von Bingen bis zur holländischen Grenze und das ehemalige Westfalen gewonnen, Österreich, das die Lombardei, Venetien, Istrien und die illyrischen Provinzen erhalten hatte. Im Norden Frankreichs wurde Belgien mit Antwerpen wie im 16. Jahrhundert mit den Niederlanden vereinigt, mit dem neuen Königreiche, das der Wille der Alliierten geschaffen und das sich wie eine von ihnen aufgestellte Schildwache verhielt, während im Süden das wiederhergestellte Piemont mit Savoyen und Nizza zwei beschwerliche Enklaven bildete und die neutralisierte Schweiz in dem Gebiete von Genf aus einer Zolleinrichtung Vorteil zog, deren Kosten Frankreich trug. Zwei ehemalige Verbündete Napoleons erlitten in Wien die Strafe für ihre verhältnismäßige Treue: Sachsen wurde zugunsten Preußens verkleinert, Dänemark verlor Norwegen an Schweden und wurde nur durch Vorpommern entschädigt, für das es von Preußen Lauenburg eintauschte. Endlich fielen die beiden Gebiete Europas, in denen das Werk der Revolution und die kaiserliche Regierung die tiefsten Spuren zurückgelassen, diejenigen, in denen die bevorstehenden Veränderungen den Wünschen der Völker zum Teil gerecht zu werden schienen, die durch Frankreich zum politischen und nationalen Leben erweckt worden waren, in den Zustand einfacher geographischer Begriffe zurück.

Als Murat am 13. Oktober 1815 zu Pizzo erschossen worden, sein Versuch, eine italienische Einheit zu schaffen, gescheitert war, gab es in Italien wiederum ein Piemont, zu beiden Seiten der Alpen gelegen und um Ligurien vergrößert, die kleinen Herzogtümer in der Mitte (Toskana, Parma, Modena), den Kirchenstaat, das Königreich beider Sizilien. Aber Österreich, das mit dem Lombardo-venetianischen Königreiche die Poebene beherrschte, durfte hoffen, gestützt auf die Kraft seiner Waffen und die Ränke seiner Polizei, damit auch die ganze Halbinsel zu beherrschen. Ebenso konnte der Kaiser von Österreich vermöge seiner Stellung als Vorsitzender des Bundesrates darauf rechnen, in dem aus 34 monarchischen Staaten und 4 freien Städten bestehenden Deutschen Bunde die erste Rolle zu spielen.

So schien sich denn am Ende der Kriege der Revolution und des Kaiserreiches die Stellung gerade der Staaten am meisten gestärkt zu haben, die am beständigsten Frankreichs Feinde gewesen, Österreichs und Englands. Dieses beherrschte die Meere, jenes das westliche Europa, in dem es um jeden Preis den status quo des Wiener Kongresses und die Grundsätze der heiligen Allianz aufrecht zu erhalten suchte. Die heilige Allianz war das einzige Stück Idealismus, das in der Politik der Reaktionäre von 1815 lebte. Dieser Idealismus, der dem mystischen Geiste Zar Alexanders I. entsprungen war und in dem Vertrag vom 26. September 1815 seinen greifbaren Ausdruck gefunden hatte, sollte nun durch die Staatsmänner verwirklicht, das heißt verraten werden, die aus ihm einen unmittelbaren praktischen Vorteil ziehen wollten, und vor allem durch Metternich, dessen Hauptsorge es war, dadurch die verschiedenartigen, auseinanderstrebenden Elemente des österreichischen Staates in Gehorsam zu halten.

Auf diese Weise hatte Europa durch den Sturz des französischen Kaisertums nur den cäsarischen Realismus, der unter verschiedenen Formen den revolutionären Idealismus weiter erhalten und verwirklicht hatte, gegen einen reaktionären Realismus umgetauscht, der ohne Liebe zur Gegenwart, ohne Glauben an die Zukunft, so trocken und so beschränkt er war, gleichwohl in den meisten Ländern, die von der Ausbreitung Frankreichs betroffen worden waren, einen guten Teil der Einrichtungen, des Rechtes, der politischen Bestrebungen des besiegten Landes beibehalten mußte. Welches dieser Einfluß Frankreichs gewesen, wie er sich äußerte und zu welchen Ergebnissen er führte, soll nun an einigen Beispielen gezeigt werden.

## VII. Die Bedeutung der Herrschaft Napoleons für Europa

Zwei Länder waren diesem Einflusse dank der Politik Napoleons besonders ausgesetzt gewesen, diejenigen, die infolge ihrer geschichtlichen Entwicklung am Ende des 18. Jahrhunderts noch nicht ihre Einigung erreicht hatten und sich infolge dessen in dem Zustande einer gewissen Empfänglichkeit und Bildsamkeit befanden: Italien und Deutschland. Seit 1792, seit der Einverleibung Nizzas und Savoiens in Frankreich, von der revolutionären Propaganda berührt, war Italien in der Direktorialzeit nach dem Modell republikanischer Einrichtungen geformt worden und die piemontesischen, mailändischen, neapolitanischen Flüchtlinge hielten die durch die Reaktion von 1799 erschütterte revolutionäre Überlieferung aufrecht. Napoleon, der durch die Schöpfung der Zisalpinischen Republik in hervorragendem Maße zur Erneuerung Italiens beigetragen hatte, sollte nach Marengo Elemente finden, die vollkommen bereit waren, seine Politik auf der Halbinsel durchzuführen. Es wäre falsch zu meinen, er habe die Einigung des italienischen Volkes

beabsichtigt; aber die Logik der Tatsachen selbst hat ihn dazu geführt, ihr nach und nach die Wege zu bahnen, indem er die Zahl der Staaten verminderte, unter die die Italiener verteilt waren; anderseits wurden die französischen Einrichtungen fast in gleicher Weise in all den Staaten eingeführt, die weiter bestanden, und auf solche Weise eine verhältnismäßige Gleichartigkeit geschaffen, die eine Bedingung der weiteren Entwicklung war. Unter dem Konsulate gab es noch den, allerdings verkleinerten, Kirchenstaat und das Königreich beider Sizilien; aber für den Erbprinzen von Parma, dessen Erbbesitz mit Frankreich vereinigt wurde, ward ein Königreich Etrurien geschaffen, Piemont wurde in sechs Departements geteilt (11. September 1802), die Ligurische Republik (Genua) erhielt einen Dogen, der am 29. Juni 1802 zu Paris gewählt wurde, und überdies bekam die Italienische Republik, die trotz des Widerstandes der italienischen Liberalen nach den Plänen Melzis d'Eril auf französische Art eingerichtet wurde, Bonaparte selbst zum Präsidenten (26. Januar 1802); die französischen Armeen durchzogen unaufhörlich die verschiedenen Teile des Landes und gewöhnten so die Einwohner an die Art der französischen Verwaltung, die freilich manchmal lästig und drückend war, aber doch eine Art zu denken und zu handeln volkstümlich machte, die notwendigerweise Anhänger gewann.

Unter dem Kaiserreiche wurde Österreich vollständig aus Italien verdrängt. Im Vertrage von Preßburg wurde Venetien mit dem Königreich Italien vereinigt, das am 17. März 1805 geschaffen worden war und dessen Krone sich Napoleon am 26. Mai desselben Jahres aufsetzte. Am 11. Juni 1805 schloß sich die Ligurische Republik an Frankreich an und bildete drei Departements. Die Republik Lucca und das Herzogtum Guastalla kamen an Schwestern Napoleons, der unter anderem auch Talleyrand zum Fürsten von Benevent machte, Fouché zum Herzog von Otranto, Bernadotte zum Fürsten von Ponte-Corvo ernannte; 1806 wurde das Königreich Neapel an Joseph Bonaparte, dann an Murat gegeben. 1807 wurde Toskana ein Anhängsel des französischen Kaiserreiches und Elisa Bacciocchi führte seine Verwaltung. 1808 wurden die päpstlichen Marken dem Königreiche Italien angegliedert, 1809 der Kirchenstaat vom Kaiserreich annektiert. So führte denn die von 1800—1805 verfolgte geographische Vereinfachung der italienischen Verhältnisse durch Napoleon, welches immer ihre gelegentlichen Veranlassungen oder politischen Zukunftsabsichten sein mochten, schließlich zu einer Teilung in drei große Gruppen, von denen nur die Inseln Sardinien und Sizilien, die Zufluchtsstätten der Herrscher von Piemont und Neapel, ausgenommen waren. Sie umfaßten die Departements, die einen Bestandteil des Kaiserreiches bildeten, nebst den verschiedenen Leibgedingsgebieten der kaiserlichen Familie, das Königreich Italien und das Königreich Neapel.

Das Königreich Italien, dessen Vizekönig Eugen von Beauharnais war, mit

seinen 24 aus den reichsten und entwickeltesten Teilen der Halbinsel gebildeten Departements, mit seiner schönen Hauptstadt Mailand, war ein Anziehungspol, nach dem sich die Blicke aller Italiener richteten; und dessen ungeachtet war es nichts als eine Erweiterung des Kaiserreiches. Duroc bezeichnete diese Abhängigkeit ganz klar und deutlich, indem er an Eugen schrieb: „Wenn Mailand in Flammen stünde und Sie von ihm Weisungen, es zu löschen, verlangten, müßte man Mailand brennen lassen und die Befehle erwarten.“ Die bewegende Kraft des Lebens der Verwaltung Italiens hatte ihren Sitz weder in Mailand noch in Rom noch in Neapel, sondern in Paris. Von dort kamen die Weisungen, die ungeachtet der örtlichen Widerstände auf allen denen lasteten, die nach ihrem eigenen Ermessen verwalten wollten und da meinten, die besonderen Lebensbedingungen jedes Teiles Italiens besser zu kennen als der Kaiser. Von dort kamen der Mehrzahl nach die Verwaltungsbeamten, Präfekten, Gerichtsbeamten und Ingenieure, die beauftragt waren, in einer Form, die zwar nicht mehr genau die von 1794 war, die sich ihr aber sehr näherte und sie fortsetzte, die angegliederten Länder zu „revolutionieren“. Bürgerliche und religiöse Freiheit, Gleichheit der Rechte und Pflichten, Einheitlichkeit der Gesetzgebung, regelmäßige Rechtspflege, gesetzmäßige Steuererhebung, Aufhebung der Feudalrechte, Einziehung der geistlichen Güter, Bau von Brücken und Straßen, Herstellung der öffentlichen Sicherheit, das sind die Hauptrichtungen, nach denen sich die Napoleonischen Verwaltungsbeamten betätigten und ebenso ihre Schüler, die sie in Italien heranbildeten. Und da es sich um Italien handelt, muß man des weiteren von der Wiederbelebung der Vergangenheit sprechen, von den Ausgrabungen, die allerorten vorgenommen, von den Wiederherstellungen, die insbesondere in Rom durchgeführt wurden und die den italienischen Zeitgenossen ihre große Vergangenheit zum Bewußtsein brachten und in ihnen die Hoffnung auf eine gleich große Zukunft wachriefen: diese Zukunft offenbarte sich ihnen im Flattern der dreifarbigen Fahne, die ihre Legionen in harte Schlachten führte, bis in die Schneefelder Rußlands, wo 26000 Krieger aus der Halbinsel den Tod fanden. Aber dieses ungeheure Opfer wurde selbst wieder der Vater neuer Gefühle, vor allem der Sehnsucht nach nationaler Einheit. Sicherlich empfanden nicht alle Italiener so. Dafür zeugt der stumme oder offene Widerstand der römischen oder neapolitanischen Geistlichkeit, die für die Franzosen genau dasselbe Unverständnis zeigte wie die Pfarrer der Vendée, das Brigantenunwesen der wenig entwickelten niederen Volksschichten, die ganz in der Hand ihrer Seelenhirten waren, die die Aushebung und die Rechtseinheit haßten und besonders die Regelmäßigkeit einer Verwaltung, in der es allzu viele unbestechliche Richter und mutige Gendarmen gab, ebenso der Widerstand der Großgrundbesitzer in der Mitte und im Süden der Halbinsel, die der revolutionären Gleichmacherei feindlich waren, welche alle ihre Kastenvorrechte

zerbrach und die alte Art der Bodenbewirtschaftung aus ihren Fugen hob. Kurz, die Franzosenherrschaft fand ihre Anhänger nur im freisinnigen Bürgertum, das die jansenistischen Schriftsteller, die Philosophen des 18. Jahrhunderts gelesen, das an den Bewegungen von 1796—1799 gegen „die lokalen Tyrannen" teilgenommen und in der neuen Verwaltung Anstellung gefunden hatte, oder bei dem Stadtadel Norditaliens, der gegenüber diesen Neuerungen eine Art Snobismus betätigte und der in ihnen überdies die Mittel fand, seine Instinkte und seinen Stolz zu befriedigen. Aber das waren nur zwei Minderheiten und, als das Kaiserreich zusammenstürzte und die mailändischen Minister sich bemühten, die französischen Einrichtungen in einem nationalen Rahmen aufrecht zu erhalten, da entfesselte sich rings um sie roher Aufruhr, der sie beseitigte und die Reaktion einführte. Aber deren Stärke stand in einem geraden Verhältnisse zur unzureichenden Wirkungsfähigkeit der französischen Grundsätze und steigerte sich, je weiter sie nach dem Süden drang. Und dennoch kamen weder das piemontesische Königreich noch das lombardo-venetianische, noch die päpstlichen Staaten, noch das Königreich beider Sizilien nun auf einmal auf die Regierungszustände von 1791 zurück. Selbst zu Rom, wo Papst Pius VII. eine zentralistische Regierung, deren eines wesentliches Element der Kardinalstaatssekretär war, beibehielt, blieb man bei einem Teile des Finanzsystems, dem ganzen Hypothekenwesen und einem guten Teile des Code civil (Bürgerlichen Gesetzbuches). Überdies lebte das nationale Gefühl im aufgeklärten Bürgertum der großen Städte, besonders der des Nordens, aber selbst Neapels fort, bei den Literaturfreunden, die Alfieri in seiner ersten Manier bewundert hatten und jetzt Foscolo bewunderten, unter den Offizieren, die in italienischer Uniform in den Reihen der Großen Armee mitgestritten hatten, wie Santa Rosa und beide Pepes. Es blieb lebendig mit besonderen Abwandlungen, die durch persönliche Wesensgestaltung, durch örtliche Verhältnisse bestimmt wurden. Dieses Nationalgefühl sollte das ganze Risorgimento (die Wiedererhebung) beleben, das aus der Sehnsucht nach freiheitlichen Einrichtungen in einem von der Fremdherrschaft befreiten Vaterlande erwuchs.

Einem Teile der Züge, die die Entwicklung Italiens von 1800—1815 kennzeichnen, begegnen wir auch in Deutschland, jedoch mit dem grundlegenden Unterschiede, daß das Vorhandensein eines entwickelten und verhältnismäßig gleichartigen Bürgertums innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches für die Anwendung der französischen Regierungsweise viel günstigere Voraussetzungen geboten hatte, als in dem wirtschaftlich und geistig zurückgebliebenen Italien gegeben waren, und auch eine geschlossene völkische Gegenwehr ermöglichte. Die programmatischen Unterschiede zwischen den Zielen des Konventes, des Direktoriums, Napoleons hatten da geringere Bedeutung; sie alle hatten praktisch eine wenigstens verhältnismäßige Vereinfachung der

Karte Deutschlands zur Folge und die Einführung einer neuen Verwaltung und eines neuen Rechtes. Von den Eroberungsheeren des Konventes und des Direktoriums durchzogen und zum Teil organisiert, wurde das Rheinland im Frieden von Campo Formio (17. Oktober 1797) vom Deutschen Reiche im Stiche gelassen. Der Erste Konsul nahm die durch die zweite Koalition nur für kurze Zeit unterbrochene Überlieferung wieder auf und führte auf dem in vier Departements geteilten linken Rheinufer die französischen Einrichtungen ein. Siebenundneunzig kleine Staaten verschmolzen so zu einer französischen Grenzmark. Der Friede zu Preßburg (20. Dezember 1805) schuf die Königreiche Bayern und Württemberg, die, das eine durch Tirol, das andere durch das österreichische Schwaben, vergrößert wurden, und gab Joachim Murat das Großherzogtum Berg. Der Rheinbund mit Napoleon als Protektor wurde geschaffen. Franz II., der Kaiser von Deutschland, wandelte seinen Titel in den eines Kaisers von Österreich um; es war ein Kleindeutschland, um vorausgreifend einen Ausdruck von 1848 anzuwenden, welches sich unter der Aufsicht Frankreichs bildete. Der Tilsiter Friede (7. Juli 1807) nahm Preußen die Hälfte seiner Provinzen und schuf das Königreich Westfalen. Nach dem Wiener Frieden wurden Oldenburg und die Hansestädte mit Frankreich verbunden. Das war die Zeit der größten Ausdehnung Frankreichs auf deutschem Boden und der französische Einfluß wurde unter durchaus ähnlichen Bedingungen wirksam, wie er sich in Italien betätigte, nur daß seine Auswirkung hier nach dem Süden, dort nach dem Osten zu immer schwächer wurde. Das Ergebnis waren ähnliche Schöpfungen und ähnliche Gegenwirkungen. Das französische Recht und die französische Verwaltung errangen sich die gleiche Anerkennung. Deutsche Regimenter stritten in der Großen Armee. Aber die patriotische Bewegung trat in Widerständen, Verschwörungen, örtlichen Erhebungen, in der Organisation geheimer Gesellschaften und in Universitätsvereinen zutage; ebenso in den Vorbereitungen Preußens, das in seinen Armeen besiegt war, unbezwungen blieb in seinem Hasse, in den einander folgenden Abfällen der deutschen Fürsten, auch derjenigen von ihnen, denen die größten Vorteile zugewendet worden waren, während der Feldzüge 1812/13, beim Marsche auf Paris 1814 und 1815. Diese Haltung mußte dem Kaiser der Franzosen als Verrat, als schwärzester Undank erscheinen, während die Deutschen in ihr ebenso notwendig nur die — allzuspäte — Rückkehr zur nationalen Pflicht erblicken konnten. Das rührte daher, daß es in höherem Maße als in Italien einen wenigstens in Bildung begriffenen Mittelstand gab, der Interessen und Ideale hatte. Diese wurden miteinander in einen gewissen Einklang gebracht, sie vertrugen sich mit Frankreich, soweit dieses ihnen Förderung gewährte, sie wandten sich gegen Frankreich, sowie es die einen oder die anderen zu verletzen schien. Diese Klasse, aus der eine große Zahl der künftigen Nationalliberalen hervorging,

stellte übrigens ein Programm konstitutioneller Freiheit oder mindestens gesetzmäßiger, ordentlicher Verwaltung und nationaler Größe durch die deutsche Einheit auf, das natürlich nicht das der deutschen Fürsten sein konnte. Denn mit diesen stimmte sie nur überein, solange es galt, das kaiserliche Joch zu zerbrechen. Als aber die Restauration hereinbrach, war sie zu schwach, die Erfüllung der in der Zeit des Unglücks gegebenen Versprechungen einzufordern.

An den Ufern des Rheins hatte der französische Einfluß sich am längsten und festesten durchgesetzt. Nach all der Vorbereitung in der Konvents- und Direktorialzeit im Jahre 1802 mit Frankreich verbunden, umschloß das Rheinland 97 alte Feudalstaaten. Die öffentliche Sicherheit wurde geschützt, die Räuber vom Schlage eines Schinderhannes beseitigt; die Domänengüter fanden von 1804—1813 wunderbar leicht Käufer, mit einem leichten Nachlassen nach 1806. Die Zahl der wohlhabenden Grundbesitzer nahm zu, ebenso wie die der Bauerngüter. Der Ertrag des Bodens wuchs und 1812 konnte Görres schreiben: „Die Bauernherrlichkeit scheint zu kommen.“ Aber es war auch eine Zeit der Herrlichkeit für die Industrie. Nach Beseitigung der Zünfte gewann die Unternehmungslust freie Bahn, und die Tuch-, Band-, Leinenfabriken, die Näh- und Stecknadelfabriken mehrten sich in den vier Departements. Zahlreiche tätige, aufgeklärte Bürger, die in den von der Regierung fortwährend zu Rate gezogenen Handelskammern saßen, bemühten sich, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Heimat in Übereinstimmung mit der allgemeinen Reichspolitik zu heben. Die Kohlengruben des Saargebietes förderten anderthalb Millionen Zentner Kohle gegen frühere 550000, und diese Kohle speiste die Hüttenwerke von Saarbrücken und die Salzsiedereien Lothringens, und der Rhein wurde eine der Lebensadern des französischen Handels, der den Umschlag im Hafen von Köln verzehnfachte. Wenn man auch im Rheinlande ebenso wie in Frankreich die „indirekten Steuern“ und die Aushebung haßte, so bemühten sich anderseits ausgezeichnete Präfekten wie Jeanbon Saint-André, Lezay-Marnésia, Ladoucette, Kepler, die Verschmelzung von Deutschen und Franzosen anzubahnen. Dem Katholizismus, der Religion der Mehrheit der Bevölkerung, wurde besondere Rücksicht erwiesen, mit allen Mitteln — Zeitungen, Theater, Unterricht, verschiedenen Gesellschaften — gearbeitet, kurz alles begünstigt, was zur Ausbreitung der französischen Sprache ermutigen konnte. Man brachte der ganzen Geschichte des Rheinlandes wirksame Teilnahme entgegen. Eine kleine Minderheit, die sich um Görres und die Gebrüder Boisserée scharte, mochte die Hoffnung auf eine Erneuerung Deutschlands durch Preußen im Herzen hegen; ein anderer, größerer Teil der Rheinländer bewahrte lange Zeit seine Neigung für Frankreich, für den Kaiser. Und wenn Heinrich Heine in seiner Haltung und seinem Urteile auch noch so stark durch seine persönlichen Verhältnisse

und durch seine persönlichen Erfahrungen bestimmt sein mag, so darf er doch als der Dolmetsch der Gesinnungen eines großen Teiles seiner näheren Landsleute angesehen werden. Dafür zeugt auch die Weigerung der Rheinlande, die in jener Zeit mit Preußen verbunden wurden, dessen Gesetze anzunehmen, die an die Stelle des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Code civil) hätten treten sollen.

Das Königreich Westfalen folgte ebenfalls dem Beispiele Frankreichs. Am 18. August 1807 geschaffen, erhielt es am 15. November eine Verfassung nach französischem Muster und wurde in Departements geteilt: Beugnot und Siméon überwachten die Ausführung der Gesetze, welche die Leibeigenschaft und die lehensrechtlichen Leistungen aufhoben, die Einführung des Code civil und die Freiheit der Religionsübung. Wenn das Großherzogtum Frankfurt auch nur eine ganz kurze Dauer hatte, — es wurde 1806 gegründet, 1808 vergrößert, von 1806—1808 von Murat und dann von 1808—1813 unmittelbar vom Kaiser regiert, der jedoch durch Beugnot vertreten wurde — so war es doch gleichfalls ein französisches Versuchsland: die vier Departements, die dort gebildet wurden, die mindestens sehr weit vorgeschrittene Beseitigung der Grundherrschaft, die Einführung des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Code civil) und der französischen Gerichtsorganisation, die religiöse Duldung gegenüber den Juden, die Einziehung der geistlichen Güter: das waren die wesentlichsten Auswirkungen der Französierung im Bergischen. Und mochten auch einige Adelige der Abschaffung der Leibeigenschaft und der Lehensverbände widerstreben: die Mehrheit der Bevölkerung nahm alles gerne an und erhob nur Widerspruch, als die Dekrete über die Kontinentalsperre die bergische Industrie bedrohten und zur Auswanderung in die Rheinlande nötigten.

Aber selbst die Irrtümer und Ausschreitungen der französischen Verwaltung hatten die Folge, daß sie der nächsten Entwicklung Deutschlands dienten, indem sie dort das Volksbewußtsein erweckten oder stärkten. Bergische, die von den französischen Zöllnern gequält wurden, Rheinländer, die erbittert waren über die fiskalischen Lasten, Westfalen, die die durch den Herzog von Braunschweig-Öls entfesselte Bewegung erregte, Hanseaten der drei an der Nordseeküste geschaffenen Departements, die die Kontinentalsperre ruinierte, sie alle erwarteten mit Sehnsucht eine Regierung, die mit den greifbaren und anerkannten Vorteilen des französischen Rechtes und der französischen Verwaltung die Vorteile der deutschen Freiheit verbinden würde. Und diesen Geisteszustand finden wir auch in den süddeutschen Staaten — Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen —, die durch die Armee, das Zollsystem, die diplomatischen Beziehungen in näherer oder fernerer Berührung mit den französischen Verhältnissen standen, vieles gerne annahmen, mehr noch verabscheuten. So ist es zu erklären, daß das Werk Fichtes sich

unmittelbar mit dem Steins und Scharnhorsts verknüpfte, mit den großen politischen und militärischen Reformen Preußens. Und wenn Preußen durch sie befähigt wurde, die Haupttriebkraft der gegen Napoleon wirkenden Maschine zu werden, so dankte es dies der Ausbreitung der französischen Einwirkungen und der Verwendung ihrer Ergebnisse gegen Frankreich selbst.

Deutschland und Italien liefern höchst bezeichnende Beispiele für die Wirkungsweise dieses Einflusses. Man könnte ähnliche in den belgischen Departements wiederfinden, in denen die französische Einwirkung lebendig genug bleiben sollte, um die Bedingungen für den Brüsseler Aufstand von 1830 zu schaffen.

Ähnlich stand es im Genfer Gebiet, das von 1798—1814 französisch war und das dann einem Bundesstaate zugeteilt wurde, zu dessen wesentlicher Eigenart das Streben gehört, ein Gleichgewicht zu schaffen zwischen französischen und deutschen Lebenskräften und überdies zwischen den auf Staatseinheit gerichteten und den bundesstaatlichen Strebungen. Während die schweizerische Bundesversammlung zu Luzern am 29. Dezember 1813 die Mediationsakte aufhob und das alte Bundessystem wieder herstellte, hielt die Gegenversammlung von Zürich die entgegengesetzten Gesichtspunkte fest. Den Bemühungen Capo d'Istrias war es zu danken, daß die beiden Versammlungen sich zu einer zusammenschlossen. In gemeinsamer Arbeit, die bis zum 13. August währte, brachten sie die neue Bundesakte vom 16. August 1814 zustande, die am 7. April 1815 kundgemacht wurde. Sie war nur eine etwas verbesserte Auflage der Akte von 1803. Die schweizerische Eidgenossenschaft wurde als neutral anerkannt und überdies um drei Kantone vermehrt, den von Walis, den von Neuenburg und den von Genf, in denen der französische Geist sich in voller Kraft erhalten sollte; und es wäre sehr leicht, zu zeigen, wie noch bis über die Zeit des Sonderbundkrieges hinaus die geschichtlich überkommenen Richtungen immer wieder in jenen Gegensatz gerieten, den der Vermittler von 1803 so glücklich auszugleichen verstanden hatte.

Die Lösung, die Napoleon für die niederländische Frage gefunden, war minder glücklich gewesen. Der Vertrag vom 24. Mai 1806 hatte ja die Freiheit des Landes verbürgt, das Ludwig als erblichem und konstitutionellem König anvertraut worden war. Aber um die Kontinentalsperre besser durchführen zu können, hatte Napoleon ihm durch den Vertrag vom 16. Mai 1810 das Land links vom Waal weggenommen und im Gefolge einer Art von Attentat auf den französischen Gesandten beschloß er die Vereinigung der Niederlande mit Frankreich. Am 1. Juli 1810 dankte Ludwig zugunsten seines ältesten Sohnes ab und entfloh nach Böhmen. Aber sein Bruder kümmerte sich um diese Abdankung nicht weiter und vereinigte die Niederlande mit dem Kaiserreiche und setzte zu seinem Stellvertreter Lebrun ein, den ehemaligen Konsul, den er zum Herzog von Piacenza erhoben hatte. In neun

Departements geteilt, in Paris durch fünfundzwanzig Abgeordnete und sechs Senatoren vertreten, verlor die alte Bundesrepublik nun all ihre Freiheit. Zugleich sahen die Holländer alle ihre Kolonien in die Hände der Engländer fallen; ihre Küsten wurden von den Engländern blockiert, Vlissingen ward von den Engländern besetzt, ihr Handel durch die Blockade vernichtet, ihre Finanzen durch den Unterhalt einer starken Armee und zahlreicher Zollwächter ruiniert, ihre Gedankenfreiheit durch eine unerbittliche Zensur unterdrückt. Schon 1813 brachen Aufstände aus. Die orangistischen Agenten riefen den Haß gegen Frankreich wach; am 15. November brach die offene Empörung aus. Hogendorp organisierte eine provisorische Regierung, die anfangs Dezember in die Hände Wilhelms V., des Sohnes des Statthalters, überging, der zum souveränen Fürsten der Niederlande ausgerufen wurde. Aber es lag in dieser Art von Erhebung durch das Volk gleichsam ein Widerschein von französischem Demokratismus und die Verfassung vom 4. März stellte nicht einfach die alte Regierungsform wieder her, da der Code civil, der am 7. Oktober 1807 eingeführt worden war, in Geltung blieb; erhalten blieb die Gleichheit aller Bürger, die Gewissensfreiheit, der Grundsatz der jährlichen Neubestimmung der Steuern; eine einzige Kammer wurde geschaffen, deren Mitglieder durch die Provinzialstände ernannt werden sollten. Der Wiener Kongreß griff dann nicht weiter in diese inneren Angelegenheiten der Niederlande ein und verband nur mit ihnen die belgischen Provinzen, mehr, um eine der verwickeltesten Fragen der ehemaligen Staatskunst elegant zu lösen und dem Könige der Niederlande die Erfüllung seiner Aufgabe als Schildwache an der nördlichen Grenze Frankreichs zu erleichtern, als um in Belgien die Spuren des französischen Einflusses zu zerstören.

Von einer französischen Herrschaft über Spanien als ein Ganzes zu reden, geht nicht an; aber es gibt doch ein Gebiet der spanischen Halbinsel, Katalonien, das dem Kaiserreiche durch das Dekret vom 18. Februar 1810 einverleibt wurde. Die „Afrancesados“ (Anhänger der Franzosen) unterstützten die Soldaten bei ihrem Werke der Überwachung und Unterdrückung; aber ohne wirklichen Einfluß auf die Bevölkerung, haben sie in keiner Weise beigetragen zur Aufrichtung eines Systems, das unter den gegebenen Umständen undurchführbar war. Aber wenn auch die Erhebung gegen die Franzosen durch die Art und Herkunft eines Teiles ihrer Führer einen klerikalen Charakter hatte, so hatte sie doch auch die tiefe Bedeutung, ein ganzes Volk zu nationalem Leben zu erwecken. Und als der spanische Patriotismus so wieder lebendig wurde, da geschah dies in den französischen Formen des revolutionären Konstitutionalismus, den die Liberalen, die ein positives Werk schaffen wollten, wiederzugewinnen begehrten.

Ebenso bedeutete der polnische Versuch Napoleons weniger durch sich selbst als durch die Vorstellungen, die man sich von ihm machte. Als mili-

tärische Basis im Osten war Polen 1806 und 1807 militärisch organisiert worden, anfänglich unter Leitung des Generals Dombrowski, später unter der der Regierenden Kommission. Aber von einer vollständigen Wiederherstellung des alten Polen wollte der Kaiser nichts wissen und zu Tilsit wurde der neue Staat nur aus den Preußen entrissenen polnischen Gebietsteilen gebildet. Nur beschenkte ihn Napoleon (20. Juli 1807) mit einer Verfassung, die genau der Westfalens und Spaniens glich. Verwaltung, Gerichtswesen, Kriegswesen wurden nach französischem Muster eingerichtet und so war, wie Napoleon in der Sitzung des Gesetzgebenden Körpers vom 24. August 1807 darlegte, „an die Stelle der konstitutionellen Anarchie von dereinst eine weise und liberale Verfassung getreten". Durch die Einführung der Verfassung, die in Polen die Leibeigenschaft aufhob, wurde eine rechtliche und wirtschaftliche Umgestaltung erwirkt und es ist der Gedanke nicht abzuweisen, daß der preußische Erlaß über die Bauern eine Wirkung dieses Gesetzes, also indirekt französischen Ursprungs war, ebenso wie mehr oder minder direkt französische Gesetze im Westen Deutschlands gegeben und angewendet wurden. Wie tiefgreifend auch der Gegensatz sein mochte, der so viele Jahre hindurch Adel und Bauern in allen polnischen Ländern miteinander in Streit brachte, wie tief auch die Enttäuschung der Patrioten vom Schlage Kosziuskos war, die sich weigerten, den französisch-sächsischen Einfluß auf die Regelung der Zukunft Polens und dessen Teilung mit der zarischen Tyrannei anzuerkennen, so hat doch das durch den Willen des Kaisers, ob auch nicht in seiner Gänze, wieder zum Leben berufene Polen diesem Legionen geliefert, die in den Feldzügen von 1812—1815 immer wieder seine Schlachten schlugen. Es erstanden ihm hier Parteigänger, die aus dem Kaiser nach seinem Sturze eine Art Nationalhelden machten und sein Andenken auf das engste mit ihren patriotischen und liberalen Bestrebungen verflochten; und es ist eine Art indirekter Huldigung, die der Zar später dem im Großherzogtum Warschau verkörperten französischen Einflusse darbrachte, wenn er nach 1815 das konstitutionelle Königreich Polen schuf.

Alexander I. selbst vermochte sich ebensowenig wie viele andere Russen dem Einflusse der starken Persönlichkeit Napoleons zu entziehen und demgemäß auch nicht dem Frankreichs selbst. Und so erhielt sich der französische Geist, dessen oberflächliche Bekanntschaft man dank der kosmopolitischen Philosophie des 18. Jahrhunderts schon gemacht hatte, in gewissen Kreisen der moskowitischen Gesellschaft lebendiger, als man glauben sollte, wohl auch infolge der Anwesenheit so vieler französischer Kriegsgefangener, die aus eigenem Antriebe und freiwillig zu Lehrern wurden. In der idealistischen Periode der heiligen Allianz brach der Zar nicht gewaltsam mit dem den Verfassungsträumen und eben diese Träume lebten in den russischen Offizieren, die, wie in allen übrigen Ländern, aber allzufrüh, in Anbetracht der

allgemeinen Lebensbedingungen ihres Vaterlandes, versuchen sollten, dieses auf den Weg der Freiheit zu führen. Ebenso wurde das nationale Wiedererwachen der jugoslavischen Länder durch die französische Besetzung Dalmatiens, Istriens, Krains vorbereitet, durch die Unterstützung, die Napoleon in der Zeit seines Bündnisses mit Rußland den Serben gewährte, welche sich gegen die Türken erhoben hatten, durch die Straßen, die Schulen, die Schiffsbauten, die die französischen Verwaltungsbehörden zu Triest, zu Pola, zu Zara, auf Corfu anregten, eine Tätigkeit, die den Kaiser von Osterreich, Franz II., als er diese Gegenden 1820 besuchte, zu dem Ausspruche veranlaßten: „Diese verfluchten Franzosen hätten doch noch ein paar Jahre länger dableiben sollen."

Schuf diese Tätigkeit Frankreichs in den slavischen Ländern mehr oder minder unmittelbar Herde der Erneuerung, von denen dann die Flamme des Panslavismus ausgehen sollte, so ist es anderseits nicht zu leugnen, daß es sich in einigen Gebieten des Islams, des Gegners oder Schlachtopfers des Panslavismus in gleicher Weise betätigt hat: in Albanien, wo Ali von Tepeleny einen Augenblick lang Frankreich England vorzog, in Persien, wo die Abordnung des Generals Gardane versuchte, das Heer nach französischem Muster umzugestalten, endlich in Ägypten, wo Mehemet Ali bei der Organisation seines Lehens vielfach französische Methoden anwendete.

Man hat oft gesagt, die gefährliche Klippe der Napoleonischen Herrschaft sei das Streben nach völliger Gleichförmigkeit gewesen, und man könnte tatsächlich allzuviele Beispiele von Verwaltungsbeamten bringen, die den Landesbrauch unnütz verletzten, wie jenen Daru, den Kronintendanten in Rom, der 1811 eine Abänderung der Uhr auf dem Quirinal verlangte, damit sie die Stunden künftig nicht mehr auf römische, sondern auf französische Art zeige. Aber die Napoleonische Verwaltung bewegte sich durchaus nicht regelmäßig in dem ein wenig beengenden Rahmen dieser Gleichförmigkeit. Sie setzte ihre jungen Überlieferungen an die Stelle der Ausbeutung des Volkes durch die adeligen Herren und die großen Prälaten, an die Stelle der pflichtvergessenen Bestechlichkeit der Beamten der früheren Regierung, an Stelle des „gemütlichen", aber ungeordneten, oft gewalttätigen, fast immer willkürlichen Vorgehens der Zeiten des „gnädigsten Willens". Und endlich, das französische Verwaltungssystem wirkte sich ja nicht an bloß tatlos leidenden oder toten Gesellschaften aus: es hat überall zu besonderen Gegenwirkungen geführt, die bestimmt waren durch die alten Verhältnisse und die augenblickliche Lage der Gruppen, bei denen es eingeführt wurde, und der Beweis dafür ist, daß es überall, wo es bestand, früher oder später unfehlbar das Nationalgefühl erweckt hat. Es mag paradox erscheinen, aber es ist nicht unerklärlich, daß gerade die entwickeltesten Völker zuerst zum Bewußtsein der tieferen Verschiedenheit ihres Wesens von den französischen

Zielen und Methoden gelangten, nachdem sie dasjenige von diesen Zielen und Methoden in sich aufgenommen, was sie ihrer Eigenart anpassen konnten, und daß gerade sie sich gegen ihren Erzieher und Lehrer wendeten: die Machtausdehnung Frankreichs war nur in den Ländern möglich, die ein im Aufstiege begriffenes Bürgertum besaßen und eine bäuerliche Bevölkerung, die schon auf dem Wege zur Befreiung war, aber diese modernen sozialen Kräfte ermöglichten auch den anfangs passiven, dann aber auch aktiven Widerstand gegen eben diese Machtausdehnung.

Vierter Teil

# Das wirtschaftliche Leben

## I. Allgemeiner Charakter der Produktion in Frankreich

Die Verfassungsformen, das Recht, sogar die Art und die Formen der französischen Ausdehnungspolitik unter dem ersten Kaiserreich zeigen schon hinreichend deutlich den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Charakter dieses Zeitraums: das Ende der revolutionären Erschütterungen und den Beginn der Blütezeit des Bürgertums.

„Ich bin tief betrübt", sagte Napoleon am 24. August 1804, „über eine Art zu leben, die mich auf die Schlachtfelder, in die Feldzüge zwingt und so meine Blicke von dem wichtigsten Gegenstande meiner Fürsorge ablenkt, von meinem vornehmsten Herzensbedürfnis, von einer guten Organisation all dessen, was Banken, Industrie und Handel betrifft." Dieses Bedauern des Kaisers ist nur zum Teil gerechtfertigt; denn der Raum, den er diesen Fragen in seinem Denken einräumte, war groß, besonders, soweit die wirtschaftliche Organisation des Kaiserreiches weniger als ein allgemeines Mittel zur Befriedigung privater Instinkte erschien, als vielmehr dazu diente, die politische und wirtschaftliche Rüstung des Reiches zu vervollständigen. Die Neigung, die Napoleon allem Anscheine nach hatte, sich den liberalen Lehren der Physiokraten zuzuwenden, wurde dadurch zerstört und durch das ihnen entgegengesetzte, immer wachsende Bedürfnis ersetzt, in das Wirtschaftsleben einzugreifen. So sah er sich gezwungen, die Wirtschaftspolitik des Wohlfahrtsausschusses fortzusetzen.

Nach dem Staatsstreiche vom Brumaire war die wirtschaftliche Lage Frankreichs sehr böse: „Mangel an Zahlungsmitteln, Stillstand des Handels, Bankerotte, die den Ruin des Kredites vollenden, Arbeitsmangel, Lebensmittelteuerung", sagt ein Polizeibericht des Winters 1800, „und die Missetaten der Agiotage, die Ärgernisse der Entsittlichung im Handel werden seit zwei Jahren immer zahlreicher." Schon am 3. April 1801 wurde eine Kommission zur Abfassung eines Handelsgesetzbuches ernannt, und wenn dieses auch erst am 15. September 1807 endgültig beschlossen wurde, so lag doch seine Absicht klar zutage: der Schutz des guten Glaubens, der Redlichkeit bei Geschäften und die Beseitigung des wachsenden Skandales der Zahlungseinstellungen durch strenge Gesetze. Anderseits entsprach die Errichtung der

Bank von Frankreich dem zwingenden Bedürfnisse der Staatsgewalt, den öffentlichen Kredit zu überwachen und die Finanzwelt fest in der Hand zu halten. Sie wurde im Gefolge der Auflösung der Kasse für die laufenden Rechnungen durch den Erlaß vom 28. Nivôse des Jahres VIII bevollmächtigt und begann ihre Tätigkeit am 20. Februar 1800 unter der Leitung eines Rates von „Regenten", die aus Großhandel und Großbankkreisen gewählt worden waren und deren Präsident Perrégaux aus Neufchâtel wurde. Mit den laufenden Rechnungen des Staatsschatzes, später auch mit der Verwaltung der Lotteriereserven, schließlich auch mit der Bezahlung der Renten betraut, hatte sie die Aufgabe, dem Mangel an Zahlungsmitteln dadurch vorzubeugen, daß sie mit ihren Scheinen, die auf Sicht zahlbar waren, ein wertvolles Papiergeld schuf. Durch das Gesetz vom 14. April 1803 wurde ihr das Monopol hierfür verliehen und das Recht, ein Leihgeschäft einzurichten, das, streng verbindlichen Regeln unterworfen, die Gefahren des starken Börsenspieles und Wuchers beseitigte. Napoleon wäre, ebenso wie seine Berater Mollien und Crétet, gerne noch weiter gegangen und hätte aus der Bank am liebsten ein staatliches Unternehmen gemacht, auf dem der gesamte Staatskredit beruhen sollte. Die Krisen von 1805/6 und 1809/10 bewiesen, daß er unrecht gehabt, denn die Bank hielt sie aus eigenen Kräften aus und führte dadurch wieder die Beruhigung des Geschäftslebens herbei. Überdies ist es einleuchtend, daß die Bank von Frankreich ungeachtet ihrer Zweiganstalten von Rouen und Lyon doch eine Pariser Bank blieb, und es war ein Glück, daß die künstlichen Bedürfnisse des Pariser Wirtschaftslebens, das mit seinen Luxusindustrien vom Leben des Hofes abhing, keine allzu schädlichen Rückwirkungen auf sie ausübten. Durch die Reorganisation der Körperschaft der Wechselmakler und Börsensensale (28. Ventôse und 3. Messidor des Jahres IX) bemühte sich der Konsul anderseits, auch die Börse an Redlichkeit und Ordnung zu gewöhnen.

In manchen Beziehungen kann die Bank von Frankreich als eines der Elemente der wirtschaftlichen Rüstung des Landes betrachtet werden. In der Wiederherstellung der Straßen, von denen 1815 20000 km von den 30000, die das verkleinerte Frankreich besaß, in gutem Zustande waren, in der Festsetzung der Metallmünzen durch das Gesetz von 1803 findet man noch andere Maßnahmen von allgemeinerem Werte, die von einer sielsicheren Tätigkeit zur Hebung der Gütererzeugung und des Güterumlaufes zeugen.

Die Bodenerzeugnisse vermochten, wie es scheint, im ganzen und großen den Verbrauch zu befriedigen. Die Notjahre von 1811 und 1812 sicherten den Erfolg der Kartoffel, deren Anbau nur langsam Boden gewonnen hatte. Die Landarbeiter verdienten ungefähr ein Vierteil mehr als 1789, aber ihre Lebensführung wurde ebenso wie die der städtischen Arbeiter sehr stark von den erheblichen Schwankungen des Getreide- und Brotpreises beeinflußt.

Betrug der Preis eines Hektoliters Weizen von 1808—1810 18 Franken, so stieg er 1812 auf 32, um 1813 wieder auf 22 zu sinken. Das sind natürlich die mittleren Preise, die zahlreichen örtlichen Unterschieden freien Spielraum ließen. Manche neue Arten der Bodenverwertung wurden infolge der Kontinentalsperre eingeführt: Baumwolle, Krapp, Wau, Farbwaid, Gewürzpflanzen und Zuckerrübe waren die wichtigsten Nebenerzeugnisse der Landwirtschaft. Die Viehzucht blieb hinter den Bedürfnissen des Ackerbaues, der Ernährung der Armee und der Industrie zurück. Aber der Staat bemühte sich, die Zahl und die Güte der Wollschafe zu heben. Das hatte seinen Grund darin, daß die Webwarenindustrie die Industrie im eigentlichsten Sinne war. Die Fabrikation von gewöhnlichem Serge, von zugerichteten Tuchen oder Kaschmiren, von feinen Tüchern und Schals, überdies Baumwollspinnerei und Weberei, die Organisation der Seidenindustrie durch die Ternaux, Oberkampf, Dollfus-Mieg waren von größter Wichtigkeit durch die Erzeugnisse, die aus ihnen hervorgingen, die den französischen Markt und den Außenhandel nährten und durch die Entwicklung des maschinellen Betriebes und die örtliche Vereinigung der Handarbeit die Wirtschaft der Zukunft vorbereiteten. Die Kohle, die im französischen Industrieleben des 18. Jahrhunderts nur eine unbedeutende Rolle gespielt hatte, wurde mehr und mehr verwendet, seit das Creuzotsche Hüttenwerk ihren Nutzen bewiesen hatte. Das Gesetz vom 25. April 1810 bringt nicht nur Vorschriften über die Kohlenbergwerke, sondern auch über die Erzlager, und das Dekret vom 18. November 1810 schafft eine „kaiserliche Bergbaukörperschaft". Von 250000 t im Jahre 1794 steigt die Kohlenförderung auf 800000 t am Ende des Kaiserreiches; die Erzeugung des Gußeisens und des Roheisens von 60000 t 1788 auf 112000 t, in etwa 200 Hochöfen und 36 Frischfeuerwerken. Aber der Konzentrationsprozeß, der in der Webwarenindustrie schon im Gang ist, wird in der Eisenindustrie noch kaum sichtbar.

Nichtsdestoweniger drang der Maschinenbetrieb in steigendem Maße in die französische Industrie ein, ohne daß sie jedoch eine technische Revolution durchgemacht hätte, gleich der, deren Schauplatz England in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewesen war. In dieser Hinsicht hatten die Bedürfnisse der „revolutionären" Waffen- und Munitionserzeugung die die weitere Entwicklung des Maschinenbetriebes erleichtert. Die großen Mittelpunkte der Erzeugung in den Zeiten des Wohlfahrtsausschusses: Paris, die Ardennen, der Elsaß, Lothringen, die Champagne, das Sommebecken, das Zentrum, die untere Loire und der Südosten, blieben es auch in der napoleonischen Zeit. Die Industrie beschleunigte nicht gerade ihre materielle Konzentration. Diese trat nur bei Fabrikationszweigen ein, die etwa der Nähe des fließenden Wassers bedürfen, wie die Webereien und Papierfabriken, die Hüttenwerke. Der Gedanke der Konzentration der Industrie trat vielleicht

mehr auf finanziellem und kaufmännischem Gebiete zutage, bei den großen Wollherren von Louviers, Reims und Sedan, welche durch die Vereinigung verschiedener Erzeugungsvorgänge aus ihren Kapitalien größeren Gewinn ziehen wollten. Aber eben diese Erwägung führte die großen Unternehmer zum Maschinenbetrieb, der die Kosten der Handarbeit verringert und folgerichtig zur materiellen Konzentration führt, und Napoleon, der sich in hohem Grade für die Fragen der Gütererzeugung interessierte, mußte demgemäß versuchen, die Entwicklung des Maschinenbetriebes durch verschiedene Mittel anzueifern; deren wirksamste waren wohl die industriellen Ausstellungen und Wettbewerbe, die Preise oder die Ehren, die den Fabrikanten zuteil wurden. Berührt wurden wohl alle Industrien vom Maschinenbetriebe, der in der Kaiserzeit erwuchs; wirklich von Grund aus umgestaltet aber wurde dank den gleichzeitigen Bemühungen von Douglas, Cockerill und Ternaux die Wollwarenindustrie. Die Dampfmaschinen wurden bei der industriellen Arbeit nur spärlich angewendet; die Metallwarenerzeugung machte nur beschränkte Fortschritte, größere die Baumwollspinnerei und -weberei, und auf dem Gebiete der Seidenerzeugung blieb man bei den Erfindungen Vaucansons stehen, auf dem der Bedruckung von Stoffen bei den Erzeugungsweisen Oberkampfs.

Die fortwährenden Kriege jedoch und die mißbräuchliche Reglementierung hinderten notwendigerweise die wirtschaftliche Entwicklung. Der tätigste Teil der Volkskräfte — an Menschen und an Kapitalien — wurde durch eine unmittelbar unproduktive Verwendung erschöpft und, während England, so sehr es auch durch die Kontinentalsperre behindert war, wirtschaftliche Großtaten vollführte, seine Technik verbesserte, muß man feststellen, daß in Frankreich die meisten der französischen Erfindungen: der Jacquardsche Webstuhl, das Leuchtgas, die Leinengroßspinnerei, erst nach ihrer Erprobung im Auslande verwertet werden konnten.

## II. Die Kontinentalsperre und ihre Folgen

Der Krieg zwischen Frankreich und England hatte unglückseligerweise einen wirtschattlichen Charakter angenommen; aber Blockade und Gegenblockade zeitigten höchst bedeutsame Früchte für die französische und die europäische Volkswirtschaft. Der Friede von Amiens (25. März 1802) war überdies, wie wir gesehen haben, nur ein Waffenstillstand gewesen und eine der Ursachen seines Bruches war sicherlich die Unmöglichkeit für die französischen Fabrikanten und Kaufleute, zum Handelsvertrage von 1786 zurückzukehren, wie das die Engländer wünschten, zu einem Vertrage, der praktisch nur den Interessen dieser letzteren dienlich war. Die französischen Fabrikanten, die zum Ersten Konsul Zutritt hatten und die dadurch, daß sie ihm eine genaue Regelung des Handelsverkehrs vorschlugen, zugleich seinen Machtgelüsten ent-

gegenkamen, zweifellos immer im festen Glauben, dadurch ihren eigenen Interessen zu dienen, mußten ihn dahin bringen, eine reine schutzzöllnerische Wirtschaftspolitik zu treiben. „Die Fabrikanten“, legte der Schatzminister Mollien dar, „standen bei den ersten Versuchen, die englische Erzeugungsart nachzuahmen; sie waren nur Novizen, die den Wettbewerb ihrer Lehrer fürchteten.“ Der Zolltarif vom 28. April 1803, der im allgemeinen sehr mäßig war, aber für Baumwolle und Baumwollgewebe und englischen Importzucker sehr hohe Sätze aufwies, wurde einstimmig angenommen und trat an die Stelle des Tarifes von 1791. Nicht ganz einen Monat später brach England den Frieden und der Zweikampf begann.

Durch das Unglück von Trafalgar sehr schnell in Nachteil gebracht, mußte Napoleon sehr bald dahin kommen, in der Blockade, „dem Kontinentalsystem“ oder „Küstensystem“, wie man auch zu sagen pflegte, die beste Waffe zu erblicken, um die See- und Kolonialherrschaft seines Gegners zu brechen und damit auch seine Industrie- und Handelsmacht. „Die britische Politik“, haite Pitt gesagt, „ist der britische Handel.“ Napoleon scheint diese Formel nicht vergessen zu haben, ebensowenig übrigens wie die Vorschläge derjenigen, die schon seit dem 18. Jahrhundert hinsichtlich des wirtschaftlichen Konkurrenten Frankreichs Maßregeln dieser Art gepredigt hatten: Halbamtliche Körperschaften, wie das Handelsbüro, das ein Bündnis mit den Hansestädten, mit Preußen und den nordischen Staaten gegen England ins Auge gefaßt, Konventsredner, die den Bankier der revolutionsfeindlichen Koalition auf seiner Insel angreifen wollten, kühne Schriftsteller, wie Théremin, der im Jahre III sein Werk über die „Interessen der Festlandsmächte gegenüber England“ herausgab, Diplomaten des Rastatter Kongresses, die vorschlugen, England jeden Verkehr mit dem Festlande zu verbieten.

Unmittelbar nach der Kriegserklärung verkündigte Napoleon, daß keinerlei Kolonialwaren, die aus den englischen Besitzungen stammten, keine Ware und kein Schiff, die aus einem englischen Hafen kämen, in einen französischen Hafen gelassen werden dürften, und verordnete Einfuhrzölle auf Kaffee und Baumwollzeuge, die bisher gewöhnlich von England geliefert worden waren. Nach Austerlitz verbot er alle Baumwollfabrikate und belegte Baumwolle in Ballen mit einem Zolle von 60 Franken für den Zentner (22. Februar 1806) und wälzte auf die Kolonialwaren furchtbare Steuern (4. März 1806). Diese Dekrete wurden in das Gesetz vom 30. April 1806 eingefügt, das eigentlich nur eine vornehmlich auf Waren englischen Ursprungs anwendbare Ergänzung des Tarifs von 1791 ist. Und selbst als der Regierungsantritt Fox' eine Neuorientierung der englischen Politik anzukündigen schien, erklärte Napoleon, daß er vorhabe, „eine Schiffahrtsakte“ wie die Cromwells zu erlassen; und von den Fabrikanten einmal auf den Weg der Blockade gedrängt, auf dem keiner seiner Minister ihn trotz ihrer Einsicht in seine Gefahren und seine unge-

nügenden Ergebnisse mehr aufzuhalten wagte, entschloß er sich, wie er in seiner Botschaft vom 19. November 1806 sagte, „zu den Grundsätzen zurückzukehren, die der Barbarei der Urzeiten eigen sind". In diesem Zeitpunkte war Preußen vernichtet und dem Besieger Europas schien es möglich, England zu blockieren. Dies wollte das Berliner Dekret vom 21. November 1806 verwirklichen. Durch dieses Dekret wurde über die englischen Inseln der Blockadezustand verhängt, jeder Handel mit England verboten, jede aus englischen Fabriken oder englischen Kolonien stammende Ware für konfisziert erklärt; kein Schiff, das nachweislich die Küsten Englands oder die der englischen Kolonien berührt, sollte in einen französischen Hafen einfahren dürfen, bei Strafe, als gute Prise erklärt zu werden. Das Dekret sollte im Kaiserreiche, in den verbündeten Königreichen und den okkupierten Ländern durchgeführt werden. Seine innere Logik führte immer weiter und riß Napoleon dazu fort, Alexander in sein System einzufügen, Portugal zu nehmen, wo sich in Lissabon englische Schiffe angesammelt hatten, die päpstlichen Staaten zu annektieren, weil der Papst den Anschluß an die Kontinentalsperre abgelehnt hatte, und ebenso die Hansestädte, die angestopft waren mit englischen Kaufgütern.

Anfänglich schien die Sperre die Absichten des Kaisers zu erfüllen, der über ihre genaue Anwendung wachte. Das rührte daher, daß das Kaiserreich und seine Anhängsel für sich selbst einen ungeheuren Markt bildeten, der sich selbst genügte. Über mehr als ein Drittel Europas sich erstreckend, umfaßte er mehr als 80 Millionen Verbraucher und so bot sich den Fabrikanten, die genug Rohstoffe aufgestapelt hatten, um die Nachfrage befriedigen zu können, ein genügendes Absatzgebiet. Aber die Rohstoffe gingen aus, und die unliebsamen Folgen zeigten sich: Steigen der Preise, Seltenerwerden der Erzeugnisse, Sinken der Löhne, zunehmende Arbeitslosigkeit. Man suchte Ersatzmittel für die Stoffe zu schaffen, die nicht mehr eingeführt wurden, und wirklich regte die Sperre einige glückliche Erfindungen an: die Erzeugung von Rübenzucker, die mechanische Leinenspinnerei, die Anpflanzung von Baumwolle in Italien und Südfrankreich; aber anderseits, wie viele unnütze Versuche, deren Kosten schließlich doch die Verbraucher zu tragen hatten! Der große Ausfuhrhandel von Marseille, Bordeaux, Nantes, Amsterdam, Hamburg war tödlich getroffen. Anderseits suchten Kaufleute und Verbraucher die für sie verderblichen Folgen der Sperre durch den ausgedehntesten Schmuggel zu lindern und, da die einen oder die anderen oft den regierenden Kreisen angehörten oder mit ihnen auf irgendeine Art in Verbindung traten, so entwickelte sich ein Keim der Demoralisation bei den kaiserlichen Behörden; denn die Beamten verfolgten zugleich heuchlerisch die Schmuggler, die keinen Rückhalt hatten, mit äußerster Strenge und auf allen Gebieten, die den Anschluß gefunden hatten, machte sich eine Zollpolizei

breit, die den Betrug geschäftsmäßig betrieb. Einzelne Länder zogen zweifellos aus dem Kontinentalsystem Nutzen: die Stapelplätze, die dem Warenumschlage und dem Austausche verschiedenartiger Wirtschaftsgüter dienten, wie Leipzig, die Flußlinie der Rhône und vor allem die des Rheines, Mailand, der Ausgangspunkt der vermehrten und verbesserten Alpenstraßen, Lyon im Osten Frankreichs. Ebenso vollzog sich infolge der wirtschaftlichen Betriebsamkeit Englands eine Verschiebung der Handelsmittelpunkte in den nördlichen Teilen Europas. Schweden, Pommern, Ostpreußen, die Häfen Westrußlands gewannen auf Kosten der holländischen und hanseatischen Häfen die Bedeutung zurück, die sie am Ende des Mittelalters besessen hatten.

Aber zwischen England und Frankreich entspann sich ein Wettlauf in der Blockade, indem beide Länder immer härtere Verordnungen ersannen und deren Anwendungsgebiet beständig zu erweitern suchten. England bombardierte Kopenhagen, wendete gegenüber den Matrosen neutraler Schiffe die „Presse" an, untersagte den Verkehr mit jedem französischen Hafen, zwang jedes Handelsschiff, einen englischen Hafen zu berühren und eine Abgabe an die englische Zollbehörde zu zahlen. Napoleon antwortete auf diese Maßregeln durch das Mailänder Dekret vom 17. Dezember 1807, welches alle Schiffe, die sich diesen Bedingungen unterwürfen, ihrer Nationalität verlustig erklärte; und um die Wirksamkeit dieses Dekretes zu sichern, versprach er den Matrosen, die ihre Kapitäne anzeigen würden, hohe Belohnungen. Dies schien der letzte Schlag zu sein, der gegen den Handel geführt wurde; denn die Seereisen weiter Fahrt wurden auf den Schmuggelhandel einiger falscher Neutraler — der Amerikaner im Atlantischen Ozean und in der Nordsee, der Griechen unter türkischer Flagge im Mittelmeer — herabgedrückt. Auf gleiche Weise wurde der Landhandel durch eine Wucherwirtschaft verderbt, die an die schönsten Zeiten der Assignaten erinnerte. Die Preise, die schon infolge des Spärlicherwerdens der Rohstoffe stiegen, erhöhten sich noch um all das, was die Kunst der Spekulation aufschlug. Der Terminhandel, der Zwischenhandel verwickelten und verfälschten jeden Geld- und Warenumlauf und bedrängten den Verbrauch. Der Kredit wurde unentbehrlich für diese ins Unendliche vervielfachten Schiebungen; und je mehr die Nutznießer dieser Geschäfte sich beeilten, ihre Gewinne in unbeweglichen Gütern anzulegen, desto mehr verringerte sich der Umlauf des Kapitals. Paris wurde die große Hauptstelle für den Wechsel- und Abwicklungsverkehr, es spielte die Rolle einer Ausgleichsstelle für die Handelspapiere, die aus Belgien, Holland, Italien, dem deutschen Rheinland, den Hansestädten zusammenströmten. Es machte so den — falschen und gefährlichen — Eindruck wirtschaftlicher Blüte im Augenblicke, da diese aufs schwerste bedroht war.

Schon im Herbste 1805 hatte eine große Krise die Bank von Frankreich und den Großhandel von Paris wie den der Häfen erschüttert. Eine Menge von Zahlungseinstellungen war erfolgt und darauf war im Jahre 1806 eine Geschäftsstockung eingetreten, die Napoleon durch Darlehen an die Fabrikanten, die auf Vorrat gearbeitet hatten und ihre Waren nicht verkaufen konnten, glaubte lindern und eindämmen zu können (Dekrete vom 27. März und 11. Mai 1807). Ein wirkliches Ende dieser Krise brachte aber erst der Friede von Tilsit. Hierauf bewirkten die auf die stark schutzzöllnerische Politik Napoleons gegründeten Hoffnungen eine Überproduktion: die Waren blieben in den Magazinen, die Banken, dadurch beunruhigt, kündigten ihre Vorschüsse oder erneuerten sie nicht; die Regierung mußte dazu zurückkehren, den Industriellen Darlehen auf eingelagerte Waren zu gewähren, und so lieh der Staat noch 1811 18 Millionen Franken her. Napoleon hatte selbst daran gedacht, ein staatliches Leihamt zu begründen, das Kolonialwaren gegen sechs Prozent Zinsen belehnen sollte, und zwar für solche Häuser, deren Wechsel die Bank von Frankreich nicht eskomptierte. Für alle Fälle verwendete er die Einkünfte der außerordentlichen Domänen zum Ankaufe von Aktien der Bank von Frankreich, um das Sinken der Kurse zu verhindern und den Kaufleuten Geld zur Verfügung zu stellen. Der Zinsfuß verließ den Mindestsatz von vier Prozent, um zeitweilig zu schwindelnden Höhen zu steigen. Die Käufer sahen sich immer wieder verhindert, sich ihrer Käufe zu entledigen, und man kam schließlich dahin, sich zu fragen, ob es nicht am besten wäre, die reinen Spekulationsgeschäfte vollständig zu verbieten und von Amts wegen alle Fälligkeitstermine hinauszuschieben. Der Hof strebte, durch große Luxusausgaben, die gewissermaßen auf Befehl gemacht wurden, das Unheil zu mildern, und trotzdem gab es im Dezember 1810 ungeachtet des Friedens 39 Zahlungseinstellungen, im Januar 1811 61 und im Februar gab es in Frankreich für 600 Millionen Wechsel. So gleicht das Jahr 1811 dem Jahre 1807 durch die immer wachsende Geschäftsstockung. Die einzigen wirklichen Geschäfte waren die Käufe von Renten, in denen die Kapitalisten ihre verfügbaren Gelder anlegten, und die von Gegenständen des unmittelbaren Verbrauches. Im August 1811 eskomptierte die Bank von Frankreich nur den zehnten Teil soviel Wechsel wie das Jahr vorher. Industrie und Handel zogen sich, wie der Polizeipräfekt Pasquier sagte, wie erschreckt zurück und warteten, während die Arbeiterschaft in den großen Mittelpunkten der Webwarenerzeugung unfreiwillig feierte.

Das Jahr 1810 war ein Jahr des Friedens und großer wirklicher oder scheinbarer Erfolge, wie der Heirat mit Maria Luise, des scheinbaren Verschwindens der Opposition unter der Einwirkung der Zensur, der kaum verhüllten Angliederung der vier spanischen Nordostprovinzen durch das Dekret vom 8. Februar. Es hätte den Kaufleuten und Industriellen die

Möglichkeit geboten, neue Richtlinien zu suchen, sich von den Irrtümern des Schutzzollsystems und der behördlichen Bevormundung zu befreien, denn in diesem Jahre erstand (7. Juni 1810) der „Generalrat für Handel" wieder, und 1811 wurde der „Generalrat der Fabriken und Manufakturen" geschaffen; aber beide taugten zu nichts als zu unfruchtbaren Wünschen, und sie wichen zurück vor dem Willen ihres Herrn und Meisters, der ihnen seine Befehle kundgab und am 24. März 1811 vor ihnen seine Politik darlegte, die darin bestehe, den Zolltarif und die Blockade aufrecht zu erhalten, die für die Zukunft einen wesentlichen Bestandteil der Grundgesetze des Kaiserreiches bilden sollten.

Aber das Kontinentalsystem hatte seine innere Logik, die notwendig auch den Kaiser selbst beherrschte. Sie brachte ihn dazu, Holland mit Frankreich zu vereinigen (9. Juni 1810) und die Zollgrenze zwischen den beiden Ländern vom 1. Januar 1811 an aufzuheben, die Hansestädte seinem Reiche einzuverleiben (10. Dezember 1810). Aber es mußten sowohl in Amsterdam wie in Bremen, Hamburg und Lübeck Gendarmen aufgeboten werden, um die Volkserhebungen niederzuwerfen, die sich gerührt hatten. Sie nötigte ihn, die Anwendung des Tarifes auch von den Rheinbundstaaten, von der Schweiz, von Preußen, später auch von Berg, Lauenburg, Mecklenburg zu verlangen. Die großen deutschen Staaten wendeten ihn aber nur in geringem Maße an, für die skandinavischen Staaten jedoch, für Rußland, für fast die ganze pyrenäische Halbinsel, für Sardinien und Sizilien war er überhaupt nicht vorhanden. Mittlerweile errichteten die Engländer Warenlager auf Jersey, auf Helgoland, auf den Inseln des Mittelmeeres, sie hatten ihre Agenten zu Amsterdam, Rotterdam, in Oldenburg; alle Meere, alle Flüsse, alle Straßen wimmelten von Schmugglern, die aus den niedrigen Verkaufspreisen und den Sonderprämien von 40—50 Prozent ihren Nutzen zogen und überall die englischen Waren in Umlauf brachten. Diese drangen über Basel, Straßburg, Holland, die russisch-polnischen Grenzen ein, oft im Einverständnisse mit den Zollwächtern, fast immer in dem mit den Bevölkerungen, die glücklich waren, sich hierdurch den Unbequemlichkeiten mannigfachster Art zu entziehen, unter denen sie litten.

Die Tarife vom 5. August (Tarif von Trianon) und vom 20. Oktober 1810 hatten den Zweck, die Waren, von denen man glaubte, daß sie nur auf englischen Schiffen eingeführt werden könnten, gänzlich auszuschließen: Kaffee, Rohrzucker, Kakao, brasilianische Baumwolle. Erlaubnisscheine der Verwaltungsbehörden (die berüchtigten „Lizenzen") ermächtigten zum Handel mit dem Auslande, die Erlaubnisscheine für den Seehandel gegen die Bezahlung von 50 Prozent des Warenwertes die Einfuhr selbst gewisser englischer Produkte, allerdings mit Ausnahme der Baumwollwaren, und setzten sich so in Widerspruch mit den Tarifen, ohne den Schmuggel zu entwaffnen, und ver-

hinderten ebensowenig die Vergeltungsmaßnahmen der englischen Regierung, welche schließlich soweit ging, den Transport mit Erlaubnisscheinen Napoleons zu verhindern, der seinerseits durch die „Lizenzen" den Schmuggel begünstigte und durch das Gesetz vom 12. Januar 1812 das Kapergewerbe förderte: Wirkwaren und Baumwollwaren, die durch Kaperschiffe den Engländern abgenommen waren, konnten gegen eine Taxe von 40 Prozent, zahlbar in Wechseln oder in den Waren selbst eingeführt werden, derart, daß das durch Korsaren oder Pseudokorsaren belieferte Schatzamt die verbotenen Waren aufspeicherte und verkaufte. Eine so behandelte Sperre ergab zwei Möglichkeiten: die englischen Waren gingen durch die Hand des Fiskus oder auch nicht; in jedem Falle aber war der theoretisch verkündigte Schutz der französischen Industrie praktisch fallen gelassen, ohne daß die Verbraucher davon einen Vorteil hatten.

Zu diesem moralischen Skandal der Erlaubnisscheine trat noch der wirtschaftliche der Vernichtung der Waren durch die am 8. Oktober 1810 angeordneten Verbrennungen. Das Dekret von diesem Tage befahl, die englischen Waren durch Feuer zu zerstören, und setzte Prevotalgerichte (Zollgerichte mit außerordentlichem, summarischem Verfahren) ein und bedrohte die Schmuggler mit entehrenden Strafen. Die Fabrikanten glaubten sich jetzt gerettet und die Handelskammern des Kaiserreiches schickten begeisterte Adressen ab. In Wirklichkeit aber waren sie entblößt von den nötigen Rohstoffen, wurden durch den Kreditmangel genötigt, ihre technischen Verbesserungen und Neueinrichtungen einzuschränken, infolge der Störungen der Nachfrage konnten sie ihren Arbeitskräften nur ein sehr unsicheres Los bieten und so waren sie außerstande, den immer wachsenden Mangel an Gegenständen, die der Verbrauch verlangte, zu beheben. So geriet Napoleon dadurch, daß er genau gemäß den schutzzöllnerischen Anschauungen des kapitalistischen Bürgertums vorgegangen war, in eine Sackgasse; und anderseits war eben dieses Bürgertum durch die Rücksicht auf seine Interessen und auf seine Zukunft genötigt, seinem Herrn sein Vertrauen zu versagen, der immer wieder neue Ursachen politischer und wirtschaftlicher Krisen schuf. Der innere Abfall, der am Ende der Regierung durch einige furchtsame Verwahrungen hindurchscheint, ging schließlich in die Feindseligkeit einer Klasse über, die durch ihre Vertreter im Gesetzgebenden Körper dem Besiegten von Leipzig und Waterloo ihr Vertrauen verweigerte.

Gleichwohl ist das Bürgertum aus der Kaiserzeit unleugbar gekräftigt hervorgegangen, mindestens mit Rücksicht auf künftige Möglichkeiten, und zwar ebensowohl in den verschiedenen Teilen des Kaiserreiches, wo es im Begriffe war, sich durchzusetzen, wie in England selbst. England war bereichert durch eine Industrie, welche die durch Watt, Arkwright, Cartwright geschaffenen technischen Fortschritte, die Anwendung der Kohle und der

Schienenwege, die Konzentration der Arbeiter in dem „black country“ — im „schwarzen Lande“ — in die Höhe gebracht hatten. Seinen Handel hatten der vollständige Wegfall aller konkurrierenden Marinen mit Ausnahme der amerikanischen, die Besetzung der französischen und holländischen Kolonien, die Hilfe der Schmuggler und der heimlichen oder offenen Gegner Frankreichs gewaltig entwickelt. So hatte das Bürgertum die Produktionsmittel in Händen und begann seit 1814 seine Bemühungen, sich auch die politische Leitung des Staates zu verschaffen, die noch in den Händen der Großgrundbesitzer lag. Diese hatten während der Kriege aus den hohen Getreidepreisen Nutzen gezogen und hielten sie nach dem Kriegsende durch das Getreidegesetz fest, das von den Arbeitern den Namen des „Hungergesetzes“ erhielt. Und so geschah es, daß gerade diese Klasse das Opfer des Sieges von 1815 wurde. Die weitere wirtschaftliche Entwicklung war dazu berufen, die wirtschaftlichen und politischen Vorrechte der Grundbesitzer einzuschränken, und sie sollte die Allmacht der recht eigentlich so genannten bürgerlichen Klasse befestigen.

Diese Entwicklung kündigte sich auch in dem übrigen Europa an; schneller und deutlicher in den Ländern, in denen das Bürgertum von den anderen Klassen deutlicher geschieden und sich seiner besonderen Interessen bewußter war, und auch in den Gegenden, wo seit den Eroberungen, die der Konvent gemacht, der Wohlfahrtsausschuß zunächst eine summarische Ausbeutung der dort vorhandenen Hilfsquellen geleitet hatte, dann aber die rationelle Nutzbarmachung der Metallindustrie und der Bergwerke. Es sind in dieser Zeit im wesentlichen dieselben Gegenden und dieselben Länder. In Belgien und am linken Rheinufer zeigen sich von 1794—1815 die ersten Bemühungen, das Maschinenwesen einzuführen, die industrielle Konzentration zu entwickeln, kurz, den modernen Kapitalismus zu organisieren.

## III. Die Zusammensetzung der französischen Gesellschaft

Daher kann man es auch verstehen, daß schon zur Zeit Napoleons und im Beginn der Restauration zahlreiche kritische Werke erschienen — die Fourier's und die Saint-Simon's zum Beispiel, — in denen unter dem Rankenwerke des sozialistischen Utopismus die Ausschreitungen der privilegierten Bürgerkaste dargelegt wurden, ebenso wie die volkswirtschaftlichen Lehrgebäude geschaffen wurden, die in Frankreich, in Deutschland und in Italien mit ihrer Vorliebe für schutzzöllnerische Begehrlichkeiten und ihrem Streben nach einigenden Zollverbänden recht eigentlich in der Praxis der Blockadezeit oder der unmittelbar folgenden Jahre wurzelten.

In Frankreich, wo sich die Kraft der Bürgerklasse zuerst gefestigt hatte, zeigte sie, zu welcher Tätigkeit und Organisation sie befähigt war. Wir haben schon gesehen, daß Napoleon den Gedanken zur Kontinentalsperre zum

großen Teile unter dem Einflusse der Fabrikanten faßte, denen der englische Wettbewerb unbequem war. In Handelskammern (1802), den beratenden Kammern für die Fabriken (1803) gesammelt, zu Rate gezogen in den Generalräten für Handel (1810) und für Gewerbe (1811), wurden die Vertrauensleute des Bürgertums schließlich zu einer Art wirtschaftlicher Vertretung ihrer Klasse, und so groß war die im verborgenen wirksame Kraft dieser Bewegung, daß bei der Abfassung der Zusatzakte von 1815 die Frage aufgeworfen wurde, im Gesetzgebenden Körper eine regelrechte Vertretung der wirtschaftlichen Interessen zu organisieren. Die Bürgerklasse nützte die „liberale" Gesetzgebung der Revolution, die mit ihrem Individualismus nur den Erfolg hatte, den Unternehmungsgeist der Erzeuger auf Kosten der Gesamtheit der Verbraucher und der unorganisierten Arbeiterschaft wachzurufen, und sie leistete allen Versuchen Widerstand, die alten Korporationen wieder herzustellen. Sie kapitalisierte ihre Gewinne ungeachtet der Krisen und verwendete sie besonders gerne zu Grundkäufen, zu Neubauten und Verschönerungen, zu Hypothekendarlehen. Wenn das napoleonische Recht im wesentlichen auf eine Gesellschaft von Immobilienbesitzern anwendbar ist, so hat dies seinen Grund darin, daß das Grundeigentum der wesentliche Bestandteil des Reichtums geblieben war. Die Nationalgüter wechselten noch immer ihre Besitzer unter den Kapitalisten und nur Brocken fielen in die Hände der landhungrigen Bauern. Außer in Handelspapieren, in den Aktien der Bank von Frankreich und in der Staatsrente gab es beweglichen Reichtum nur in seinen allerersten Anfängen. So hat denn auch Ouvrard bemerkt, daß Napoleon selbst im Kredit „die Träume der Ideologie" erblickte. Die fremden Anleihen spielten nur eine untergeordnete Rolle: die polnische Lottoanleihe von 1811 blieb hauptsächlich im Besitze des kaiserlichen Schatzes. Die Rente war Kursschwankungen unterworfen, die die Spekulationen erleichterten; sie stieg von einem Kurse von 12, den sie am 17. Brumaire hatte, auf 98 nach dem Frieden von Tilsit und von da an fiel sie und wurde bis zum Ende des Kaiserreiches immer schwerer verkäuflich. Die typischen Vertreter des französischen und in gewissen Beziehungen auch die des deutschen und italienischen Großbürgertums sind Besitzer großer Landwirtschaften, Eigentümer von Fabriken, die oft noch in den kleinen Landflecken auf dem flachen Lande oder in den Vororten der Städte erbaut sind, oder von vollkommen sicheren Anlagepapieren. Die wirtschaftliche Spekulation der Kapitalisten und der Unternehmungen, die örtliche Zusammenfassung der Industrie werden sich kaum in den Anfängen sichtbar. Daraus ist es erklärlich, daß diese Bürgerklasse zwischen den konservativen Strebungen des adeligen Grundbesitzes, den die Restauration zu erneuern suchte, und dem politischen Liberalismus der Industriehäupter, wie Richard-Lenoir und des Ternaux, schwankte. Die wirtschaftlichen und technischen Umgestaltungen seit 1815 sollten dann

diesem Schwanken ein Ende machen. Was das mittlere und kleine Bürgertum anlangt, die Welt der Beamten, der kleinen Kaufleute und Grundbesitzer, so lebten diese Leute dahin, durch die Wirtschaftskrisen nicht gerade völlig ruiniert, aber immerhin vielfach schwer geschädigt, belästigt durch die Wirkungen der Blockade, und sehnten sich im verborgenen nach wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen, die ihre Bedrängnis und ihre Besorgnisse mindern oder aus der Welt schaffen sollten.

Die verschiedenen Elemente der bürgerlichen Klasse waren auf verschiedenen Wegen und aus verschiedenen Beweggründen dahin gelangt, dem Kaiser ihr Vertrauen zu entziehen. Es ist nun einer der seltsamsten Widersprüche der Geschichte, daß gerade die zwei Gesellschaftsschichten, die unter seiner Regierung am meisten gelitten, die Bauern und die Arbeiter, ihm — im ganzen genommen — die Treue gewahrt haben.

Was die Landleute betrifft, so hatten diese unaufhörlich unter zwei Übeln gelitten: unter der Aushebung und — in etwas geringeren Grade — unter den indirekten Steuern. Aber das bürgerliche und das Verwaltungsrecht sicherten die revolutionären Errungenschaften, die Abschaffung der Feudallasten, den Verkauf der Nationalgüter, die Teilung der Gemeindegüter. Natürlich fehlte viel, daß ihr „Landhunger“, wie man später von den Muschiks (den russischen Bauern) sagte, für immer gestillt gewesen wäre; und da es ihnen unter dem Kaiserreiche ebenso untersagt war wie zur Revolutionszeit, Käufersyndikate zu bilden, um die großen Domänen zerschlagen zu können, hatten sie eigentlich nur mehr der Möglichkeit nach Vorteil von der Agrarrevolution, die sich zunächst im Rechte vollzog und erst in der Restaurationszeit in Wirklichkeit umgesetzt werden sollte. In Frankreich, in Belgien, im Rheinlande und in Piemont machten die neue Rechtsauffassung und ihre nur begrenzte Verwirklichung aus den Bauern die hartnäckigsten Verteidiger der wesentlichen Grundsätze der Agrarrevolution und daher mußten an ihrer Masse, die zusammengehalten war durch unmittelbar gegenwärtige und durch künftige Interessen, alle Anstrengungen der feudalen Rückschrittspolitik scheitern. Je weiter nun die Erinnerungen an die napoleonische Zeit zurücklagen, desto schärfer bildete sich im Gedankenleben der Bauern eine Klassifizierung heraus: der Republik warfen sie kommunistische Tendenzen vor; dem Kaisertum blieben sie treu ergeben, ohne ihm die „indirekten Abgaben“ und die ungeheuren Menschenopfer zum Vorwurfe zu machen, zum Danke für die Sicherheit ihres Landbesitzes, die es ihnen verschafft, und für die Zukunftsmöglichkeiten, die es ihnen eröffnet hatte.

Mit den Arbeitern dagegen stand es schlimmer. Napoleon hatte, von physiokratischen Gedankengängen erfüllt, Sympathien für die Bodenproduktion. Den Arbeitern in dem industriellen Erzeugungsprozesse brachte er jedoch Mißtrauen entgegen, da sie ja eines der Hauptelemente der revolutionären Un-

10*

ruhen gewesen waren, und er hat wohl erklärt, daß er die Pariser Arbeiter mehr fürchte als eine feindliche Armee von 200000 Mann. Sein Eingreifen in industrielle Angelegenheiten war oft in seinem Wunsche begründet, „Brotkrawalle" zu verhüten. Das Gesetz vom 12. April 1803, das Arbeiterinnungen verbot, wurde durch das Strafgesetzbuch wieder aufgenommen und verschärft, und bei all den Streiks, die besonders bei den Bauten und den öffentlichen Arbeiten ausbrachen, schritt die Polizei regelmäßig zugunsten der Arbeitgeber und gegen die Arbeiter ein, deren Bewegungen als englische Ränke bezeichnet wurden. Es war eine Polizeimaßregel, die die Verordnung vom 1. Dezember 1803 einführte: das Arbeitsbuch für den seßhaften, den Paß für den Wanderarbeiter. In Paris wurde die Reglementierung bis aufs äußerste gesteigert in bezug auf die Anstellung, die Arbeitsstunden; sie suchte sogar einzugreifen in die Bestimmung der Lohnhöhe, die von zwei bis fünf Frank wechselte. Der bürgerliche Individualismus des Gesetzes Le Chapelier wurde durch das kaiserliche Recht beibehalten, während zugleich die Verwaltungspraxis eine reglementarische Überwachung ins Leben zurück rief, die doch wieder all dessen entbehrte, was die vorrevolutionäre Zeit an patriarchalischer Fürsorge hatte üben können. Napoleon beschäftigte sich ja zweifellos mit der Ernährung des Volkes von Paris, weil er aus der Erfahrung der Revolutionszeit wußte, wohin die Irrtümer oder die Unfähigkeit in Sachen der Verproviantierung führten. Daher die Reglementierung des Bäckerhandwerkes (11. Oktober 1801), die Organisation der Getreidereserven (1802—1810), endlich die Einrichtung einer Regie, die für die Hauptstadt die „Überflußspeicher" erbaute (1811), die Taxe für Körnerfrüchte, die nichts anderes war als eine Form des „Höchstpreises", des „maximum" (8. Mai 1812). Und nach dem russischen Feldzuge faßte Napoleon sogar die Einrichtung eines Verproviantierungsmonopols ins Auge, das einer Gesellschaft nach Art der Bank von Frankreich übertragen werden sollte. Infolge dieser verschiedenen Bemühungen überschritt der Preis des Brotes, der in Paris im Mittel 14 Sous für 4 Pfund betrug, auch auf dem Höhepunkte der Krise (1811—1812) nicht 18 Sous. Freilich wurde es zur gleichen Zeit in Rouen mit 36 Sous bezahlt.

Die Löhne waren in den Departements niedriger als in Paris; doch ist es nicht möglich, auch nur für die einzelnen Gegenden Durchschnittswerte festzustellen. In der Hauptstadt betrug der niedrigste Lohn durchschnittlich 2 fr 51 cm, der durchschnittliche Höchstlohn war 4 fr 20; in einigen besonders begünstigten Berufen steigerte er sich auf 10 fr. Auf der untersten Stufe dieser Leiter stehen die Bergarbeiter mit 1 fr bis 1 fr 20 für ihre schwere und gefährliche Arbeit und die Webwarenarbeiter, von denen die Männer 1 fr 50 erreichen, die Frauen 1 fr bis 1 fr. 25, die Kinder 0.40 bis 0.50 fr; sie waren das beklagenswerteste Proletariat, dessen endemisches Elend noch durch die Berufskrankheiten und Berufsunfälle gesteigert wurde.

Bei diesem unteren Proletariat gab es keine Spur einer Organisation. Wenigstens die Anfänge einer solchen gab es nur in den minder elenden oder älteren Schichten; denn Bergarbeit und Webwarenindustrie — konzentriert oder zerstreut — waren verhältnismäßig neue wirtschaftliche Erscheinungen. Die Zahl der Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung wuchs von 45 im Jahre 1799 auf mehr als 100 am Ende der Kaiserzeit; sie rekrutierten sich aus den Handschuhmachern, den Buchdruckern, den Hutmachern, den Samtarbeitern, den Weißgerbern. Anderseits vereinigten genossenschaftliche Gesellschaften mit alten geheimen Gebräuchen von freimaurerischem Anstrich die Bäcker, die Zimmerleute, die Böttcher in oft miteinander rivalisierenden Berufssyndikaten, die aber den „Genossenschaftern", die ihre „Wanderung durch Frankreich" machten, die Gastfreundschaft der „Herbergen" (cayennes) und die Gunst der „Mütter" sicherten. Die einen wie die anderen waren der Überwachung durch die Polizei unterworfen, die oft ihre Kraft und ihren Einfluß zu hoch anschlug. Gleichwohl verdienen sie unleugbar ihren Platz in der Geschichte der Anfänge des modernen Syndikalismus, denn sie haben ja doch das verwirklicht, was an praktischem und theoretischem Zusammenhalt möglich war unter den Arbeitern, auf denen der Druck des bürgerlichen Rechtes lastete und die von der Organisation der Arbeitgeber niedergehalten wurden.

Darin, daß diese Arbeiter, die ausschließlich damit beschäftigt waren, ihr tägliches Brot zu gewinnen, sich wenig mit Politik beschäftigten, daß sie sich — wie die Polizei berichtete — selbst um die französischen Siege wenig kümmerten, darin liegt nichts Außergewöhnliches. Aber einerseits wußte diese Polizei bei ihnen Dankbarkeitsgefühle zu pflegen gegenüber einer Regierung, die durch ihre Ernährungspolitik den Brotpreis erschwinglich zu halten suchte, durch ihre Vorschußpolitik gegenüber den bedrohten Industriellen die Gefahr der Arbeitslosigkeit verminderte und deren Wirkungen abschwächte; anderseits stellte sich die Arbeiterklasse Napoleon zur Verfügung, als er im Sommer 1814, treulos verlassen von dem französischen Bürgertum wie von seinen auswärtigen Verbündeten, durch die Macht der Verhältnisse zum Verteidiger des gefährdeten Vaterlandes geworden war, um gemeinsam dem Eindringling Widerstand zu leisten, trotzdem der Kaiser sich ihr nicht rückhaltslos anvertrauen wollte. Es ist daher nicht erstaunlich, daß das letzte Jahr des Kaiserreiches zugleich die Geburt des Arbeiterbonapartismus bedeutet. Nach 1815 wußten die Büttel der Restauration bei den Kundgebungen der Arbeiter immer wieder nachdrücklich auf die napoleonischen Abzeichen, Lieder, Rufe hinzuweisen, die eine politische Überlieferung in der Arbeiterschaft bildeten. Diese Überlieferung nährte sich von der gleichen Zeit an von der napoleonischen Legende, der sie überdies noch eine allgemein menschliche Grundlage verlieh, die ihr im Anfange völlig gemangelt hatte.

## IV. Gesellschaft und Wirtschaft im übrigen Europa

Diese Darstellung der französischen Gesellschaft könnte nicht so ohne weiteres für das ganze Europa gelten. Wir haben wiederholt gesehen, wie und worin sich die englische Gesellschaft von ihr unterschied. Hier handelt es sich hauptsächlich um einen Unterschied des Verhältnisses unter den entsprechenden Elementen des Gesellschaftskörpers. Auf der einen Seite ein Proletariat, dem die von ihrem Boden losgelöste Bauernschaft zuströmte, auf der anderen Seite die grundbesitzenden Kapitalisten, die „Gentry", die, wenn man so sagen soll, die Prinzipien der Grundrente ins Ungemessene steigerte, indem sie die Brotesser zwang, die hohen Preise für ihr konkurrenzloses Getreide zu bezahlen, oder jene Kapitalisten, die Fabriken, Reedereien und Ausbeutung der Kolonien betrieben, indem sie die Arbeitskraft der weißen oder der farbigen Arbeiter der Entwicklung ihrer gesellschaftlichen und politischen Vorrechte dienstbar machten. Im allgemeinen gab es in England weniger Bauern und einen kleineren bürgerlichen Mittelstand als in Frankreich; man konnte dort eine allgemeine Richtung auf das Zusammenströmen in die Städte und eine steigende Bedeutung des Maschinenwesens für die Industrie wahrnehmen, eine reiche Fabrikation, die durch den Überfluß an Rohstoffen gefördert wurde und durch Märkte, die trotz der Kontinentalsperre offen geblieben waren. Als Folge davon kündigte sich schon ein Streben nach Freihandel an, ein Suchen nach neuen Märkten für eine stets wachsende Produktion und das allmähliche Zugeständnis gesellschaftlicher und politischer Rechte an die Bürger, die ihrer bisher entbehrt hatten.

Aber außer Belgien, West- und Süddeutschland und einigen Teilen Norditaliens und Kataloniens, wo mit der Franzosenherrschaft auch die Formen der französischen Wirtschaft zum Teil eingedrungen waren, die sich dort auf einen ähnlichen Gesellschaftsbau hatten stützen können, unterschied sich das ganze übrige Europa wirtschaftlich vom kaiserlichen Frankreich.

In den südlichen Staaten Europas, in Italien und Spanien, bestand die Großgrundbesitzwirtschaft fort. Der übrigens schlecht genutzte Grundbesitz befand sich in den Händen der Geistlichkeit und des Adels, nur die persönliche Stellung der Bauern hatte sich insofern geändert, als das durch das Kaisertum befestigte revolutionäre Recht die Leibeigenschaft aufgehoben hatte. Die industrielle Produktion stak dort noch in den Kinderschuhen, sie betätigte sich wesentlich in der Form der Heimarbeit, mit Ausnahme etwa der Erzeugnisse, die — besonders in Spanien — aus den nach den Grundsätzen des ganz unentwickelten reinen Colbertismus eingerichteten Fabriken hervorgingen. Der Warenaustausch mit dem Auslande blieb gering, mangels an Erzeugnissen, die man ihm bieten konnte, und infolge der eng begrenzten örtlichen Bedürfnisse. Diese ländlichen Volksmassen, ohne einen geistigen Gesichtskreis,

leicht zu fanatisieren, mißtrauten den paar bürgerlichen städtischen Liberalen, die aus den Büchern heraus oder durch ihre Überlegungen dahin gelangt waren, radikale Umgestaltungen der Gesellschaft, deren Teil sie waren, zu ersinnen. Daher die Langsamkeit, mit der in Spanien eine parlamentarische Regierungsform durchdrang, in Italien die Bildung der nationalen Einheit, in beiden Ländern die langsame Anpassung an die modernen Wirtschaftsformen.

In Mitteleuropa bezeichnete, so scheint es, die Elbe die Grenze der Gebiete, in denen sich der Einfluß des französischen Wirtschaftslebens fühlbar machte. Geht man vom Osten aus, so fand man in Rußland eine leibeigene Bauernschaft, die des persönlichen Grundbesitzes entbehrte, einer reinen Herrschaft der toten Hand und des Grundherrentums ausgeliefert war; in den baltischen, preußischen, österreichischen Ländern war zwar die Leibeigenschaft, obwohl sie älter war als in Rußland, in der Zeit des aufgeklärten Absolutismus oder im Zeitalter der Revolution aufgehoben worden, aber es bestanden noch weite herrschaftliche Domänen. Die adeligen Eigentümer, die sich vielfach in Sprache und Kultur von der übrigen Bevölkerung unterschieden, besaßen ein wirtschaftliches und gesellschaftliches Übergewicht, das seine Vorteile zog aus der Unsicherheit des bäuerlichen Besitztums, aus der Menge der Fronden, die von den Bauern gefordert wurden, aus der widerrechtlichen Besitznahme von bäuerlichem und Gemeindeland. Das bürgerliche Element war in den Ländern Mitteleuropas ebenso spärlich vertreten wie in Südeuropa. Die Wirtschaft, vornehmlich Ackerbauwirtschaft, beruhte auf dem Anbau von Getreidefrüchten für die Ausfuhr und die Tätigkeit der Bürgerklasse beschränkte sich darauf, in den Handelsprozeß der Ausfuhr einzugreifen, oder in der Verwaltung und in der Rechtspflege mit den Adeligen zusammenzuarbeiten, die auf keines ihrer Kastenvorrechte verzichten wollten.

Erst viel später und langsam wandten sich diese Länder einer neuen Wirtschaftsform und einer neuen Verteilung der Bestandteile ihrer Gesellschaft zu. Ebenso wie die französischen Revolutionen von 1830 und 1848 sich an die Befreiungsbewegung von 1789 bis 1815 anschließen, so kann man auch sagen, daß die völlige Befreiung der Bauern, die sich nach 1830 in den süddeutschen Staaten, nach 1848 in vielen Teilen des österreichischen Kaiserstaates vollzog, sich an die französische Bewegung anschloß. Die russischen Bauern mußten noch lange auf ihre völlige Befreiung warten. Gleichwohl ist auch in ihrem Lande der Einfluß Frankreichs erkennbar. So fern von Paris — dem Zentrum des revolutionären Rechtes und der Geburtsstätte der modernen Volksorganisation — erweist sich noch jene tief bedeutsame Verschmelzung der Revolution und der Napoleonischen Ära wirksam, wie sie das moderne Zeitalter sieht.

Druck von Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha

#2



#2

